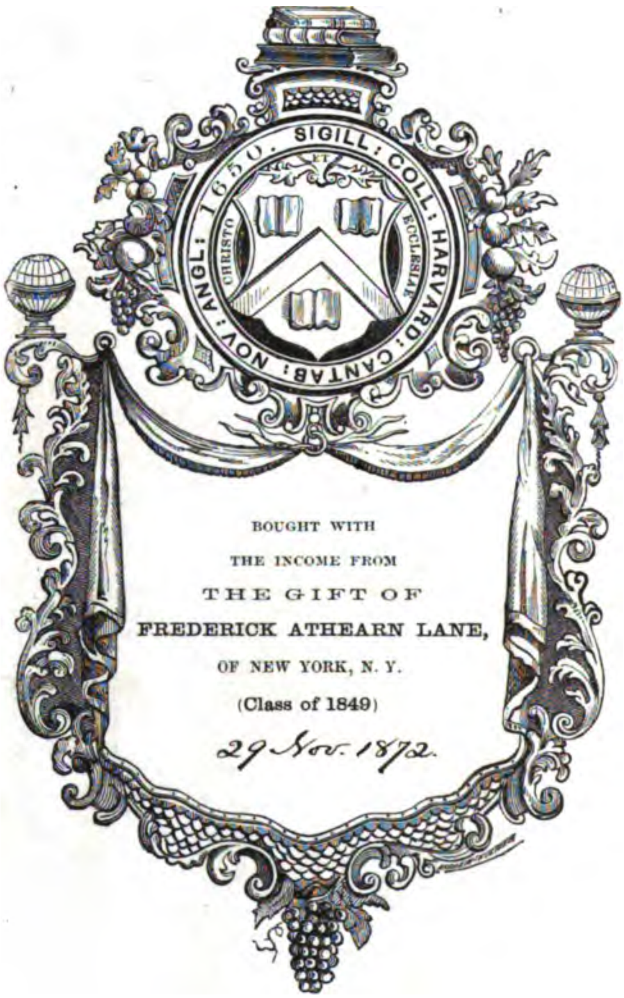

SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE
BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE GIFT OF
FREDERICK ATHEARN LANE,
OF NEW YORK, N. Y.
(Class of 1849)
29 Nov. 1872.

SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

DREIUNDVIERZIGSTER BAND.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1863.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

DREIUNDVIERZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1863. — HEFT I UND II.

WIEN.
AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1863.

INHALT.

Seite

Sitzung vom 10. Juni 1863.

Müller, Friedrich, Zendstudien II. 3

Sitzung vom 17. Juni 1863.

Schenkl, Zur Kritik späterer lateinischer Dichter 11

Sitzung vom 24. Juni 1863.

Pfizmaier, Die Geschichte des Fürstenlandes Tsin 74

Mussafia, Über die Quelle der altspanischen Vida de S. Maria Egipciaca 153

Ernennungen 177

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 179

Sitzung vom 8. Juli 1863.

Fiedler, Die Allianz zwischen Kaiser Maximilian I. und Vasilji Ivanović, Grossfürsten von Russland, von dem Jahre 1514. (Mit 1 Holzschnitte.) 183

Müller, Friedrich, Beiträge zur Lautlehre der neupersischen Sprache . . 290

Sitzung vom 15. Juli 1863.

Zeissberg, Arno, erster Erzbischof von Salzburg 305

Sitzung vom 22. Juli 1863.

Kenner, Die Anfänge des Geldes im Alterthum 332

Vahlen, Der Rhetor Alkidamas 491

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 529

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XLIII. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1863. — JUNI.

SITZUNG VOM 10. JUNI 1863.

Vorgelegt:

Zendstudien.

II.

Von **Dr. Friedrich Müller,**
Docent der allgemeinen Sprachwissenschaft an der Wiener Universität.

I. Über den Laut ϛ.

Ein noch nicht hinreichend bestimmtes Zeichen im altbaktrischen Alphabet ist ϛ. Anquetil du Perron hatte dasselbe in seiner Übersicht des Zendalphabetes gar nicht speciell angegeben, während Rask in seiner bekannten Schrift: „Über das Alter und die Echtheit der Zendsprache und des Zend-Avesta und Herstellung des Zendalphabets" ihm die Aussprache des *de (âe)* vindicirt (S. 54), sonst aber über seinen eigentlichen Werth nichts Genaueres angibt. Bopp (vergleichende Grammatik I, 55) untersucht zwar die Sache näher; seine Untersuchung gründet sich aber nur auf die einfachsten und bekanntesten Fälle, woraus freilich über den eigentlichen Werth des betreffenden Lautes nicht viel zu gewinnen ist. Erst Haug (Gâthâs II, 228) geht auf die Sache insofern näher ein, als er das ϛ bestimmt als eine Abart des *î* bezeichnet.

Da alle diese Angaben indessen über die Geschichte und Entwickelung dieses Lautes nichts Näheres enthalten, und sie auch zu kurz sind, um aus ihnen eine nähere Belehrung zu erwarten, so will ich sie vor der Hand bei Seite lassen und meine Untersuchung von Anfang beginnen.

Dass wir in dem ϛ einen *ê*-Laut zu suchen haben, lehrt uns das Pârsî, in welchem es das lange *e* bezeichnet (Spiegel, Grammatik der Parsi-Sprache, S. 22 ff.). Es frägt sich, ob dem ϛ dieser Werth auch im Altbaktrischen so unbedingt zugeschrieben werden

kann? Langes *e* = *ai*, d. h. einen dem altindischen *I*-*Guṇa* entsprechenden Laut kann 𐬉 nicht bezeichnen, da dieser im Altbaktrischen durch [Avestan] oder [Avestan] ausgedrückt wird. Es muss also 𐬉 ein von dem aus *a* + *i* entstandenen verschiedener Laut sein. Wir wollen daher zu diesem Behufe jene Fälle, in denen 𐬉 vorkommt, nach einander in's Auge fassen.

Am häufigsten kommt 𐬉 in den Genitivendungen der Themen in *u*, welche [Avestan] lauten, vor, in denen es einem altindischen *ôs* (*aus*) entspricht, z. B. [Avestan] = altind. *manyôs*, [Avestan] = altind. *paçôs*, [Avestan] = altind. *vasôs*. Es ist also, nachdem [Avestan] = *aus* gilt, vor der Hand 𐬉 = *ă* anzusetzen.

Ferner finden wir das 𐬉 in dem Dativ der Themen in *i*, der [Avestan] lautet, entsprechend dem altindischen *ayê*, z. B. [Avestan], [Avestan], [Avestan], woraus weiter 𐬉 = *ay* folgt.

Häufiger begegnen wir dem 𐬉 in dem älteren Yaçna. Hier treffen wir es in den Formen [Avestan], [Avestan], die dem altindischen *syâm* und der altindogermanischen Form *syânt* entsprechen. Aus ihnen gewinnen wir daher 𐬉 = *â*.

Weiter kommt 𐬉 in den Formen [Avestan], [Avestan], [Avestan], [Avestan] vor, welche für die altindischen *yô* (*yas*), *kô* (*kas*), *vô* (*vas*), *nô* (*nas*) stehen, mit denen auch dieselben Formen selbst im Altbaktrischen parallel laufen. Es ergibt sich daraus ferner 𐬉 = altind. *ô*, altindogermanisch *as*.

Aus diesen Fällen, in denen wir 𐬉 = älterem *a*, *ay*, *â*, *as* finden, und auf welche Bopp ausschliessend seine Untersuchungen stützt, lässt sich schwer eine Einsicht in die Natur und den eigentlichen Werth des Lautes gewinnen; wir müssen uns zu diesem Behufe nach anderen Beispielen umsehen, die uns vielleicht zum Ziele führen dürften.

Im alten Yaçna begegnen wir der Form [Avestan] (Y. XXXXV), die nur der Nomin. Singul. des Pronomens zweiter Person sein kann. Im Altindischen steht ihr die Form *tvam* gegenüber, wofür der gewöhnliche regelrechte Vertreter im Altbaktrischen [Avestan] lautet. Letztere Form ist nach den Parallelen [Avestan] = altind. *putram*, [Avestan] = *thrishvĕm* = *thrishvam* aus *tvĕm* = *tvam* entstanden, indem vor dem *m* der ohnedies kurze aus *ă* entstandene Laut [Avestan] verschwand, und dann der vorhergehende Halbvocal unter Zutritt der Ersatzdehnung sich vocalisirte. — Hält man die erschlossene altbaktrische Urform *tvĕm* mit unserem [Avestan] zusammen, so ist ein

Zusammenhang insofern offenbar, als beide Formen bis auf die beiden vocalischen Elemente 𐬈 und 𐬉 einander gleich sind.

Bekanntlich werden in den metrischen Stücken des Yaçna oft kurze Vocale, besonders Endvocale, gedehnt. So finden wir die Endung [Zend] statt *mahī* = altind. *masi*, die Genitivendung [Zend] statt *aqyă* = altind. *asya*. In dieselbe Kategorie gehören auch folgende Fälle: Yaçna LVII, 19, [Zend] [Zend] [Zend] [Zend] [Zend] „Preis dir Feuer Ahura Mazda's!" Hiebei ist [Zend] Vocativ mit gedehntem auslautendem *e* (das hier selbst nur euphonischer Natur zu sein scheint), sonst lautet es [Zend]. Yaçna XXXII, 12, [Zend] „Regel", sonst [Zend] (eine Neutralform, altind. *-as*, griech. *-ος*, latein. *-us* entsprechend). Yaçna LVII, 22, [Zend] statt des sonst vorkommenden [Zend]. Yaçna LVII, 23, [Zend] statt des sonstigen [Zend]. — In allen diesen Fällen erweist sich 𐬉 offenbar als Verlängerung des 𐬈, wie 𐬁 von 𐬀, 𐬊 von 𐬋, [Zend] vor [Zend].

Auf dieselbe Weise muss auch 𐬉 in dem oben angeführten [Zend] entstanden sein. — Dass dieses durch Längung des 𐬈 aus *tvĕm* (*tûm*) entstanden ist, und dabei 𐬉 gleich dem 𐬈 in der Aussprache gar nicht gezählt wurde (wie denn [Zend] metrisch nur für eine einzige Sylbe gilt), beweist die Form selbst, die im entgegengesetzten Falle nach den Gesetzen der altbaktrischen Lautlehre [Zend] lauten müsste.

Wie ich glaube, ist es nach den angeführten, den altbaktrischen Texten entnommenen Stellen kein übereilter Schluss, wenn ich behaupte, 𐬉 repräsentire die Länge von 𐬈. — Dafür sprechen zweifache Gründe.

I. Paläographische. Die Längen der Vocale in der altbaktrischen Schrift, die bekanntlich einer aramäischen entstammt [1]), sind aus den entsprechenden Kürzen abgeleitet in der Art, dass die Länge durch doppelte Setzung und Verbindung zweier Kürzen ausgedrückt wird [2]). So entspricht [Zend] — [Zend], [Zend] — [Zend], [Zend] — [Zend]. Auf eben demselben Principe beruht 𐬉, es ist nichts anderes als [Zend]. Nun begreift es sich auch leicht, wie Anquetil du Perron beide Zeichen, 𐬈 und 𐬉, zusammenwerfen konnte.

---

[1]) Wie denn auch die armenische Schrift auf ein aramäisches Alphabet zurückgeht, und besonders in ihren älteren auf Münzen und Denkmälern erhaltenen Formen manche Berührungspuncte mit der Pehlewî-Schrift darbietet. — Dieses hoffe ich in einer nächstens erscheinenden Abhandlung ausführlicher zu beweisen.

[2]) So auch in der altindischen Schrift.

II. Lautgeschichtliche. Dieselben finden theilweise in dem bereits oben Bemerkten ihre Erledigung; jedoch will ich zum besseren Verständnisse des Ganzen die hauptsächlichsten Fälle noch einmal ausführlicher durchgehen und zu erklären versuchen:

a) Die schlagendsten Gründe dafür, dass [illegible] die Länge von [illegible] sein müsse, sind jene Fälle, in denen es eine metrische Verlängerung desselben darstellt. — Nebst den oben angeführten verweise ich noch auf folgende Stellen: Yaçna LVII, 6, [illegible] = *uçĕmahi* = *uçmahi* (von *vaç*, *uç*), [illegible] = [illegible] (= *tam*), [illegible] = [illegible], [illegible] (= *yam*), [illegible] = [illegible] (= *kam*), welche Formen in den Gâthâs oft vorkommen.

b) Daran schliessen sich jene Fälle, in denen [illegible] einem *ă* entspricht. Hier ist [illegible] offenbar durch den Übergang des *ă* in *ĕ* und Längung des Letzteren zu erklären, z. B. [illegible] 1. Pers. Sing. aor. med. Yaçna XLIII, 5. — Vend. VII (bei Spiegel, pag. 69) [illegible] „Schlacht" = altind. *raṇa*, Vend. V [illegible] „Menge" von *pĕrĕ*, vergl. [illegible] „voll", Yaçna XIX, 40, [illegible] = [illegible], Yaçna XXIX, 6, [illegible] = *avoćat*" [illegible] „stark" = *amavat*, in den Gâthâs oft; — [illegible], Superlativform zu [illegible], eigentlich aber abzuleiten von [illegible] „rein", das sich aus der Form [illegible] „Reinheit" Vend. XVIII, 20 (bei Spiegel, pag. 160) erschliessen lässt, [illegible] = *garwayati* (*garbhayati*). Hieher ziehe ich auch die Genitive in [illegible] und die Dative in [illegible], in denen [illegible] ich nur das einfache *ă* erblicke; das *y* ist in letzterem Falle spurlos ausgefallen. — Ferner sind auch hieher zu ziehen die Accusative pluralis in *ĕng*, z. B. [illegible] „alle", [illegible] „die Menschen", [illegible] „die Daeva's", in denen [illegible] dem altindogermanischen Accus. Plural-Suffixe *ans* (*an-s*) entspricht. Was nun [illegible] = *s* betrifft, so vergleiche man Yaçna XXXI, 14, [illegible] „*veniet*" = *gam* + *sy* + *ati*, [illegible] Imp. Aor. von *man* = *man* + *s* + *di*.

c) In jenen Fällen, wo [illegible] = *â* auftritt, z. B. [illegible], [illegible] ist ein Übergang des *â* in [illegible] ebenso zu erklären, wie des *ă* in [illegible], welcher bekanntlich vor Nasalen eintritt.

d) Mit diesen Fällen sind auch die Nominative und Accusative in [illegible] von den Themen in *ă* zusammenzustellen, z. B. [illegible] (vgl. [illegible]). [illegible] (vgl. [illegible]) Viçp. III, 5, [illegible] [illegible], Yaçna LXX, 12, [illegible] [illegible] [illegible], in denen [illegible] schwerlich anders als aus *â* zu erklären sein dürfte.

e) Es bleiben uns nur noch jene Fälle übrig, in denen [Zend] einem [Zend] entspricht, z. B. [Zend] = [Zend], so Yaçna XLVII, 49: [Zend] [Zend] [Zend] [Zend] ferner [Zend] = [Zend], altind. *namas*; [Zend] = [Zend], altind. *vaćas*; ferner in [Zend], Instr. plur. von [Zend], [Zend] von [Zend] = altind. *manas*, [Zend] von [Zend]. Diese Fälle erscheinen in der That als abnorm und scheinen der von uns angenommenen Natur und Bedeutung zu widersprechen. Wir geben aber zu bedenken, dass jenes *ô*, dem unser [Zend] entspricht, nicht altes aus *au* entstandenes *o* ist, nämlich Guṇa von *u* (diesem entspricht bekanntlich im Altbaktrischen regelmässig [Zend]), sondern ein aus *as* hervorgegangenes. Nachdem aber in den Keilinschriften den altbaktrischen Formen in [Zend] im Nom. sing. bei Themen in *ă* nur Formen in *ă* entsprechen (z. B. [Zend] = altpers. [Keilschrift]) wobei *s* = *h* anzusetzen und Schwund des letzteren anzunehmen ist (wie auch ه im Neupersischen oft schwindet, z. B.: گرا = گراه, گنا = گناه, کلا = کلاه, vgl. den Scholiasten zum Iskander-nâmeh, I, 1), so ist es wohl nicht zu gewagt, wenn wir [Zend] aus *as*, *ah* durch Verdumpfung des *ă* wie [Zend] = [Zend] ([Zend]) in den Formen [Zend] = [Zend], [Zend], Dat. von [Zend] = *akhtayai* und in [Zend] = altind. *vasu*, [Zend] = altind. *maru*, [Zend] = altind. *parusha* erklären. Hiernach bieten diese Fälle keine besondern Schwierigkeiten dar, sondern erklären sich ganz einfach wie die Fälle mit kurzem *a*.

II. Das Suffix *-ta* = *-tar*.

Vendid. II, 8 ff. liest Spiegel (in seiner Ausgabe S. 6): [Zend] [Zend] [Zend] ... [Zend] [Zend] [Zend] ebenso später: [Zend] [Zend] [Zend] [Zend] [Zend] [Zend] [Zend] [Zend] nach der Übereinstimmung der besten Handschriften. Lassen (Vendidadi capita quinque priora Bonnae. 1852) liest statt [Zend] — [Zend] und bemerkt dazu in der Note S. 57: *mĕrĕta et daenayâo conjecturae sunt pro mĕrĕtô et daênayâi, quorum prius vix ferri potest ob sequentia bĕrĕta, thrâta, harĕta* etc. Spiegel übersetzt letztere Stelle (S. 70): „Nicht bin ich der Schöpfer, nicht der Lehrer, nicht der Bedenker, nicht der Träger des Gesetzes" — ganz nach der Tradition, welche die Ausdrücke [Zend] und [Zend] in derselben Form als דאתאר und נאשיתאר, offenbar als nicht mehr ganz verständlich, wiedergibt. — Lassen scheint dieselben, nach seiner Emendation zu schliessen, für Adjectiva zu halten, worin ich ihm vollkommen Recht gebe, denn

eine solche Auffassung verlangt die zweifache Setzung des [illegible] und das nur einmal stehende [illegible] am Ende. Ebenso führt darauf die Antwort Yima's, verglichen mit der Aufforderung Ahura Mazda's, indem in letzterer nur [illegible] und [illegible], nichts aber von einem [illegible] und [illegible] vorkommt. Ich übersetze nach dieser Auffassung: „Nicht bin ich geweiht, nicht bin ich bestimmt zum Verkünder und Träger des Gesetzes".

Um nun auf unser [illegible] wieder zurückzukommen, so glaube ich, dass diese Form sich wohl rechtfertigen lasse und einer Emendation gar nicht bedürfe. Haug (Gâthâ's I, 84) versucht dasselbe auch, ist aber, wie ich glaube, hierin nicht ganz glücklich. Er sieht nämlich in dem [illegible] ein Participium perfecti ein *ta* (altind. *ta*), jedoch in activem Sinne, wie es sich unzweifelhaft an einigen Stellen, wie Vend. III, 8: [illegible] — Vend. V, 6: [illegible] etc. nachweisen lässt und in der spätern Sprachperiode besonders häufig auftritt. Diese Erklärung wird aber Jedermann wohl fallen lassen müssen, sobald er die in Vendid. XII vorkommenden handschriftlich sicher beglaubigten Formen [illegible], Nom. von [illegible] (altind. *pitar*), [illegible] = altind. *napat* zur Vergleichung herbeizieht. Erstere Form — [illegible] — gehört offenbar mit unserm oben besprochenen [illegible] in eine und dieselbe Kategorie und beweist mit demselben, dass im Altbaktrischen ein Übergang des Suffixes *-tar* in *-ta* stattgefunden hat. Dieser Übergang steht nicht vereinzelt im Kreise der indogermanischen Sprachen da: er findet sich unter anderm auch im Griechischen, wo das Suffix τής (τα) in vielen Fällen deutlich aus dem Suffixe τήρ entstanden ist, z. B. αὐλητής auch αὐλητήρ und das Feminin dazu αὐλητρίς, ὀρχηστής auch ὀρχηστήρ mit dem Feminin dazu ὀρχηστρίς u. s. w.

III. Über die schwierige Stelle Vend. V. 169—178.

Zu den schwierigsten Stellen im Vendidâd gehört auch die V. 169—178, die mir neben dem sachlichen Dunkel auch an einigen schon alten Textgebrechen zu leiden scheint.

Ehe ich zur Betrachtung der Stelle schreite, sei es mir gestattet, den Text, wie ich ihn wiederherstelle, herzusetzen:

[illegible] 1. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 2. [illegible] 3.

[illegible]

„Denn nicht lässt Ahura Mazda von den nicht mehr getragenen Kleidern etwas wegwerfen,
nicht von der Grösse eines Açpĕrĕua, nicht von der Grösse eines Avaćina,
so viel als eine Ćaraitika an Mass abwirft.
Wenn aber ein Mazdayaçna über den Todten hinwirft,
so viel als eine Ćaraitika an Mass abwirft,
so ist er lebendig nicht rein, und hat, wenn er gestorben, nicht Antheil am Paradiese:
An den Ort der Bösen gelangt er —
den finstern, den aus Finsterniss entsprossenen —
An jenen Ort, wohin die Bösen durch ihre Missethaten, gelangt er durch seine eigene Religion zum unreinen Leben.“

Der Gedankengang dieser Stelle und der vorhergehenden Verse ist folgender: Nachdem von verschiedenen Arten der Befleckung und deren Reinigung die Rede gewesen, wird V. 161 gefragt, wann die Kleider nach der Reinigung wieder von den verschiedenen Personen getragen werden dürften? Als Antwort darauf folgt: solche Kleider dürften nimmer getragen werden, sondern man solle sie bei vorkommenden Verunreinigungen benützen, wegwerfen darf man sie nicht. Neue Kleidungsstücke zu solchen Zwecken zu benützen, ist nicht gestattet; solches ist Sünde.

Was nun die von mir vorgeschlagenen Emendationen betrifft, so bemerke ich darüber Folgendes:

[1] [illegible] statt [illegible] schreibe ich wegen der Form [illegible], die offenbar damit zusammenhängt — [illegible] statt [illegible], da es Participium perf. pass. von *vĕrĕ* ist und eine solche Form nach Analogie von [illegible], [illegible], [illegible] gefordert wird. — [2] Bei [illegible] [illegible] ist das [illegible] wohl zu streichen, denn der Singular wird von den folgenden Verben gefordert. Offenbar ist das [illegible] hier aus der in den früheren Versen oft vorkommenden Verbindung [illegible] [illegible] eingedrungen. — [3] [illegible] (besser als

[illegible] ist unbedenklich statt [illegible] als bessere Lesart herzustellen. Letzteres ist wohl nur Schreibfehler und aus dem früheren Verse, den es schliesst, aufgenommen. Nachdem einmal [illegible] da war, konnte von einem spätern Abschreiber das mit demselben im vorhergehenden Verse verbundene [illegible] [illegible] [illegible] um so leichter herübergenommen werden, als es nach Analogie von [illegible] [illegible] etc. mit demselben unzertrennlich zu sein schien. — [illegible] bei Spiegel ist ein grammatisches Monstrum. Accusativ von [illegible] — [illegible] kann es nicht sein, da dieses Neutrum ist; höchst wahrscheinlich ist es aus [illegible] [illegible] verschrieben. Dann hat aber das Folgende: [illegible] [illegible] [illegible] zu fallen, da es eine Glosse aus späterer Zeit zu sein scheint.

Anmerkungen.

[illegible] [illegible] von *paiti* + *rić* = griech. λιπ-, lat. *lic-*, Particip. fut. pass. auf [illegible] zu beziehen. — [illegible] gibt die Tradition als nicht mehr verständlich durch אספרנך wieder, und die Glosse dazu erklärt es als דורן. Anquetil du Perron erklärt es in seinem Pehlewî-Glossar als Dirhem — Münze und Gewicht. Hier ist wahrscheinlich an letztere Bedeutung zu denken und [illegible] [illegible] = „Açpĕrĕna-Grösse" als „von dem Gewichte eines Açpĕrĕna" zu erklären. Der Accusativ ist Accusativ des Masses und gehört mit dem Accusativ der Ausdehnung in eine Kategorie. — [illegible] kann unmöglich mit [illegible] zusammenhängen und mit [illegible] als Adjectivum verbunden werden, da letzteres ein Neutrum ist, die Form [illegible] aber entweder eine Masculinform oder ein Thema darstellt, hier aber nur letzteres möglich ist. Es ist also mit Westergaard [illegible] [illegible] parallel dem [illegible] [illegible] als Compositum zu fassen. Daraus ergibt sich dann die Auffassung des ἅπαξ λεγόμενον [illegible]. Es ist offenbar Name eines Masses. Welches Mass es speciell bezeichnet, bleibt uns freilich bei dem Mangel jedes Anhaltspunctes dunkel. — [illegible] [illegible] ist mit Spiegel wie arab. ضَرَبَ ضَرْبًا zu fassen; zur Erklärung desselben ziehe ich armen. Հարկանել herbei. „Durch seine eigene Religion", d. h. dass er als Mazdayaçna eine solche Handlung verübt. — [illegible] ist Optativ von *ni* + *çri* „gehen" nach Cl. V; der Indicativ davon kommt Vend. XVIII, 109 [illegible] vor.

SITZUNG VOM 17. JUNI 1863.

Vorgelegt:

Zur Kritik späterer lateinischer Dichter.

Von Dr. Karl Schenkl,
k. k. o. ö. Professor an der Universität zu Innsbruck.

In der Vorrede zur zweiten Auflage seiner geistvollen römischen Literaturgeschichte (p. VIII) klagt Bernhardy, dass man sich meist geschäftig auf bekannten Tummelplätzen der römischen Literatur umhertreibe, während noch so viele Strecken derselben unbebaut liegen, an denen man mit einigen dunklen Begriffen genug zu haben meine. Dazu gehören nun besonders die Schriftsteller der letzten Jahrhunderte, die wir daher in den Compendien der Literaturgeschichte zum Theile sehr dürftig und ungenügend behandelt finden. Zwar ist in neuester Zeit nicht Unbedeutendes auf diesem Gebiete geleistet worden, aber es bleibt auch noch vieles zu thun übrig. Ich darf daher wohl hoffen, dass man diese kleinen Beiträge freundlich aufnehmen und nach Gebühr würdigen werde.

I. Das Räthselgedicht des Symposius.

Unter den Erzeugnissen der späten römischen Dichtkunst nehmen die Räthsel des unbekannten Symposius nicht den letzten Platz ein. Sind sie auch nichts anderes als ein flüchtiges Spiel leichten Witzes, so zeichnen sie sich doch durch feine und geschmackvolle Darstellung, Reinheit der Sprache und sorgfältige Behandlung der Metra aus. Nicht mit Unrecht sagt daher schon Kaspar Barth (Aduers. lib. XIX, c. 14) von ihnen, dass sie elegantia et latina,

numeris etiam felicibus conscripta seien, und in jüngster Zeit feiert L. Müller (de re metr. p. 56) den Symposius als poetam elegantissimum. Was nun den Dichter anbetrifft, so hat Wernsdorf (Poet. lat. min. VI, 424 ff.) und neuerdings W. Th. Paul in der Dissertation de Symposii aenigmatis (Part. I. Berlin, 1854) erwiesen, dass die Hypothese Heumann's, der in dem Räthselgedichte des Symposius das verlorene Symposium des Lactantius erkennen wollte, rein willkürlich sei und somit jedes Grundes entbehre. Es hat also wirklich einen Dichter Symposius gegeben, der sich mehrfach in Dichtungen von diesem leichten Genre versuchte; denn das bezeugen die Eingangsworte des Prologes: „Haec quoque Symposius de carmine lusit inepto", die uns fast an das allbekannte Καὶ τάδε Φωκυλίδεω mahnen. In einigen Handschriften werden dem Symposius auch zwei lyrische Gedichte moralischen Inhaltes, de fortuna und de liuore, beigelegt, worüber wir aber, da uns nur ein unvollständiges Materiale vorliegt, nicht endgiltig entscheiden können (vergl. Wernsdorf III, 294 ff.; VI, 433 ff. Paul p. 14 ff.). Eben so unsicher ist es, welche andere Namen er ausser Symposius, wie ihn die Handschriften einfach nennen, geführt hat. Im cod. Pithoeanus der aenigmata heisst er Caelius Symposius, in den Handschriften, welche ihn als Verfasser der früher erwähnten moralischen Gedichte bezeichnen, Caelius Firmianus Symposius.

So wenig nun auch die Person des Symposius angezweifelt werden kann, so herrschen doch darüber, welcher Zeit er angehört, sehr verschiedene Meinungen. Wernsdorf p. 414 ff. setzt ihn in das IV. Jahrhundert, freilich ohne irgendwie genügende Beweise für seine Annahme beizubringen. Ähnlich urtheilt Paul, der sich dabei hauptsächlich auf metrische Gründe stützt, übrigens aber selbst die Wahl zwischen dem IV. und VI. Jahrhunderte freistellt (p. 36 ff.). Doch seine metrischen Untersuchungen lassen, wie dies L. Müller (de re metr. p. 55 ff.) nachweist, gar vieles zu wünschen übrig und können daher keine Sicherheit gewähren. Ganz anders urtheilt Müller, der sich dahin erklärt, dass er keinen Grund finde, die Räthsel des Symposius später als in das II. oder III. Jahrhundert zu verlegen [1]); quamquam concedo, so fährt er fort, posse conscripta

[1]) In dem Index prior, worin er die Dichter meist nach chronologischer Ordnung verzeichnet, stellt er den Symposius unmittelbar nach Statius.

esse etiam posteriore tempore, nego ullum labantis artis et propriae christianorum in eis inesse uestigium. Mir nun scheint nach einer reiflichen Erwägung der Sache das Gedicht jedenfalls erst dem Zeitalter des Ausonius, also dem IV. Jahrhunderte, oder vielleicht noch einer späteren Zeit anzugehören. Dazu bestimmt mich vor allem die grosse Ähnlichkeit, welche zwischen dem Prologe des Symposius und jener epistula dedicatoria stattfindet, die Ausonius seinem Griphus vorangeschickt hat. Diese Ähnlichkeit tritt nicht blos in der ganzen Haltung, sondern auch in einzelnen Ausdrücken hervor. Man vergleiche nur daselbst: Misi itaque ad te friuola . . nugator libellus . . . Fuit autem ineptiolae huius ista materia . . . und besonders: Ac ne me nescias gloriosum, coeptos inter prandendum versiculos ante cenae tempus absolui, hoc est, dum bibo, et paullo antequam biberam. Sit ergo examen pro materia et tempore. Sed tu quoque hoc ipsum paullo hilarior et dilutior lege; namque iniurium est de poeta male sobrio lectorem abstemium iudicare . . . Postremo, quod facile est, cum ipse multa inuenerit, comparet se atque me, occupatum cum otioso, pransum cum abstemio, iocum et ludum meum, diligentiam et calumniam suam" mit den überraschend ähnlichen Wendungen in dem Prologe des Symposius und man wird wohl nicht anders sagen können, als dass dieser letztere eine offenbare Nachahmung jener epistula des Ausonius sei. Ein weiterer Beweis für die spätere Abfassung dieses Gedichtes ist der häufige Gebrauch der Alliteration, den man fast in jeder Verszeile findet. Wir begnügen uns damit, einige auffallende Beispiele anzuführen, wie V, 2 und 3 Uincior ipsa prius sed uincio uincta uicissim, Et solui multos nec sum tamen ipsa soluta; XIII, 1 Longa feror uelox formosae filia siluae; LIX, 1 Non sum cincta comis et non sum compta capillis. Da nun die Alliteration im II. und III. Jahrhunderte fast gar nicht vorkommt und erst wieder im IV. und besonders im V. Jahrhunderte häufiger zu werden beginnt [1]), so kann man daraus das Zeitalter des Dichters mit ziemlicher Sicherheit erkennen. Wenn aber auch dieses Gedicht nach dem Gesagten in eine späte Zeit fällt, so zeigt es doch eine bewundernswerthe Correctheit und Eleganz. In sprachlicher Hinsicht befremdet nichts als der häufige

---

1) Vergl. Müller, p. 453 ff., dem wir aber, wie aus dem oben Bemerkten erhellt, nicht in Allem beistimmen können.

Gebrauch von de mit einem Ablativ statt eines Genetivs, so besonders im Prologe v. 1 de carmine inepto und 9 magno de nomine, wiewohl derselbe schon seit dem II. Jahrhunderte nicht selten ist (vergl. Hand Turs. II, 202 ff.); XCIII, 1 sind lucificum oder lucifluum (denn zwischen diesen beiden schwankt die Leseart) Wörter, welche nur dem späten Sprachgebrauche angehören. In metrischer Hinsicht bemerken wir die viermalige Verlängerung einer Kürze in der dritten Arsis, nämlich III, 2 dicās ita, LVIII, 2 uersicolōr albus, LXXIII, 1 egō crudelis, LXXV, 2 latitāt et, die einmalige in der ersten Arsis LXXVI, 1 Rūbida, endlich die Verkürzung von ŏ in profeci XVI, 3 (vergl. Müller p. 363), sämmtlich Freiheiten, die gegenüber der in den späteren Zeiten herrschenden Willkür als unbedeutend erscheinen müssen. Überdies beweisen die zahlreichen Reminiscenzen und Nachahmungen, die uns hier begegnen, dass unser Dichter ein Mann von recht umfassender Belesenheit war.

Wir haben es also hier mit einem Nachahmer des Ausonius aus dem IV. oder V. Jahrhunderte zu thun. Dabei ist nun die subscriptio, welche sich in dem gleich zu besprechenden Sangallensis α findet: „Finiunt enigmata Simphosii philosophia m̃.“, das ist offenbar: „philosophiae magistri“, nicht ohne Interesse. Darf man darauf etwas geben, so muss man in unserem Symposius einen Professor an einer Schule vermuthen, was gar nicht unwahrscheinlich klingt. Hat ja doch auch Ausonius das Amt eines Rhetors an der Schule seiner Vaterstadt bekleidet (Böcking, Mosella S. 40). Ob er übrigens ein Christ gewesen, lässt sich nach den vorliegenden Daten nicht entscheiden. Jedenfalls können die Erwähnung der Saturnalien im Prologe und einzelne mythologische Anspielungen noch nicht beweisen, dass der Dichter ein Heide war; es genügt hierfür auf das, was Böcking S. 42 ff., Paul S. 22 ff. anführen, zu verweisen.

Doch dieses möge nur beiläufig bemerkt sein; denn wir wollen uns hier nicht in weitere Untersuchungen einlassen, sondern nur einige Beiträge zur Texteskritik dieser Räthsel liefern. Was nun die editio princeps anbetrifft, so hat man die Angabe von Maittaire in den Annal. Typograph. Tom. II, p. 791 mit Unrecht angezweifelt. Die erste Ausgabe des J. Perionius ist nämlich allerdings zu Paris 1533 erschienen und zwar unter dem Titel: Simphosii ueteris poetae elegantissimi erudita iuxta ac arguta et festiua aenigmata, nunc primum et inuenta et excusa. Accesserunt septem Graeciae sapientum sententiae

multo quam antehac emendatiores et uersibus etiam aliquot auctiores. Parisiis apud Ludouicum Cyaneum sub duobus gallis in uia Jacobaea (p. 22, kl. 8°.) [1]). Perionius hat, wie er in der Widmung sagt, das Gedicht in einem Codex der Benedictiner-Abtei zu Cormier (Cormeriacum) gefunden und diese Handschrift getreu wiedergegeben, wie dies aus der Vergleichung mit Sangallensis β erhellt. Die erste Ausgabe enthält nur 99 Räthsel, da nr. 100 und 101 (bei Wernsdorf) fehlen. Nur diese Ausgabe hat einen kritischen Werth; die zweite (Paris, 1537) ist bereits willkürlich emendirt und somit ohne Bedeutung. Der zweite Herausgeber nach Perionius ist Franciscus Basvel, der, ohne von jenen beiden Ausgaben etwas zu wissen, 1563 zu Basel, aus einem unvollständigen Codex 47 Räthsel, nämlich 1—26 und 28—48 veröffentlichte [2]). Eben so wenig scheinen die folgenden Herausgeber die Editionen des Perionius gekannt zu haben, nämlich J. Castalio, der 1581 zu Rom eine Ausgabe veranstaltete [3]), und P. Pithoeus, der die Räthsel des Symposius seinen Epigrammata

---

[1]) Ein Exemplar dieser ungemein seltenen Ausgabe besitzt die Hofbibliothek zu Wien. Der codex Cormeriacensis wird sich wohl unter den fünf Handschriften der Pariser Bibliothek (nr. 2773, 5596, 8055, 8319, 8440) finden, da Hänel in seinem Kataloge sonst von keinem Codex des Symposius in einer französischen Bibliothek berichtet. Wahrscheinlich wird darunter auch der Codex des Pithoeus und des Salmasius sein, welchen dieser Spart. Pesc. Nig. cap. ult. als ualde magnae uetustatis liber bezeichnet. — Nachträglich sehe ich, dass diese erste Ausgabe des Perionius schon O. F. Fritzsche bei seiner Ausgabe des Lactantius (vergl. Bibl. patr. Gersdorf, vol. XI, P. II, p. XII) benützt hat. Freilich war es ein verkehrter Gedanke, dieselbe bei der Recension der aenigmata zu Grunde zu legen und alle ihre Verderbnisse und Einschiebsel ohne Weiteres in den Text zu setzen.

[2]) Dieses seltene Büchlein findet sich auf der Münchener Bibliothek. Es führt den Titel: „Symphosii aenigmata antiquissima una cum indice uocabulorum in bilis terminatorum apud Ciceronem et censuris Sidonii Apollinaris Basileae per Jacobum Parcum anno MDLXIII“ (p. 15, 8). Die Varianten findet man in Fabric. bibl. lat. III, 255 ff. (ed. Ernest.), aber nicht ganz genau verzeichnet.

[3]) Diese erste Ausgabe hat, so viel ich weiss, bisher Niemand, der über Symposius geschrieben hat, mit eigenen Augen gesehen. Man kennt nur die Ausgabe Rom 1597 (32 S., 12), in welcher die Widmung das Datum Romae pridie idus Octob. MDLXXXI trägt und S. 19 bemerkt wird: „Ceterum uarias lectiones adscripsimus ex ed. P. Pithoei, quam post uidere contigit Lutetiae excusam“, so dass man allerdings auf das Vorhandensein einer älteren Ausgabe schliessen muss. Nach der Bemerkung Castalio's im Vorworte hatte er diese Räthsel am Schlusse eines Codex des Venantius Fortunatus gefunden. Da dieses nun ebenso bei dem Sangallensis β der Fall ist und der Text des Venantius in diesem Codex mit einem Vaticanus zusammenstimmt, so darf man wohl die Vermuthung wagen, dass sich die Handschrift des Castalio gegenwärtig in der Vaticana befindet.

et poematia uetera (Paris, 1590, S. 404 ff.) einverleibte. Beide geben den Text nach Handschriften, die ihnen vorlagen, wesshalb diese Ausgaben für die Texteskritik von erheblichem Werthe sind. Endlich ist noch zu bemerken, dass Camerarius in seinen Elementa rhetoricae, die zuerst Basel 1541 erschienen, p. 313 ff. 17 Räthsel und zwar 4, 7, 16, 25, 31, 32, 35, 37, 38, 40, 69, 72, 96 mit den Lemmata, 76, 91, 82, 83 ohne dieselben aus einem Codex veröffentlicht hat. Wir haben somit in den älteren Ausgaben drei Handschriften ganz und zwei zum Theile vor uns liegen [1]). Seit dieser Zeit wurde bis auf die Ausgabe von Heumann (Hannover, 1722) kein weiteres handschriftliches Material angesammelt. Dieser Gelehrte, der sich überhaupt um die Erklärung und auch um die Kritik des Symposius viele Verdienste erworben hat, benützte fünf Codices, die ihm in Abschrift mitgetheilt worden waren, nämlich zwei der königl. Bibliothek zu Westmünster AB, einen aus der bibliotheca Cottoniana C, endlich zwei der Leydener Bibliothek DE [2]). Es ist nur zu bedauern, dass Heumann, obwohl er versichert, die Lesearten summa fide studioque verzeichnet zu haben, dennoch manchmal in seinen Angaben undeutlich und unvollständig ist. Wir entbehren daher an manchen Stellen der für die Kritik so nothwendigen Sicherheit und Bestimmtheit. Nach Heumann hat noch Wernsdorf durch Berichtigung und Ergänzung der Varianten, welche jener Gelehrte aus den älteren Ausgaben gesammelt hatte, manches geleistet, obwohl auch seine Angaben nicht Weniges zu wünschen übrig lassen [3]), und zugleich durch Beseitigung der zahlreichen und willkürlichen

---

[1]) Über den Codex, welchen Aldhelmus benützt hat, lässt sich nach den wenigen Angaben nichts Bestimmtes sagen; doch scheint derselbe noch einen reineren Text enthalten zu haben, während unsere Handschriften, deren älteste dem IX. Jahrhunderte angehören, ziemlich verderbt sind. Die Citate in der epistola ad Acircium und einzelne von den zahlreichen Nachahmungen des Symposius, die sich in den eigenen Räthseln des Aldhelmus finden, hat Paul (p. 18 ff.) verzeichnet.

[2]) Wenn Heumann (vergl. praef. p. LXXIII) berichtet wurde, dass A und B im V. Jahrhunderte geschrieben seien, so ist natürlich auf solche lächerliche Vermuthungen nichts zu geben. — Vier andere Handschriften des Symposius in England verzeichnet Paul p. 12.

[3]) So haben, um nur einige Beispiele anzuführen, Prol. 4 die codd. Per. Pith. Cast. „semper nobis", worüber Wernsdorf nichts bemerkt; IX, 2 hat auch cod. Per., wie die übrigen Handschriften: Sed sinus excepit; XLII, 2 kann man aus dem Scholion des Castalio nicht schliessen, dass er beide Verse Ante tamen etc. und Pauperibus semper etc. in seinem Codex gelesen habe.

Conjecturen Heumann's einen ziemlich gereinigten Text hergestellt, den wir bei den weiteren Untersuchungen zu Grunde legen wollen [1]).

Zu diesem handschriftlichen Materiale können wir nun noch die Collation zweier Sangallenses beifügen. Der erstere, n. 273, saec. IX, pag. 238, den wir mit α bezeichnen, enthält zunächst die versus XII sapientum, die wir in dem fünften Abschnitte dieses Aufsatzes behandeln, dann p. 13—37 enigmata sinphosii, hierauf p. 38—46 einige Gedichte des heil. Columban, p. 45—57 die gigantomachia des Claudianus, endlich p. 58 bis zum Schlusse die dialectica des Alcuinus. Die Zahl der Räthsel ist 98, da n. 51, 99 und natürlich auch 100 fehlen. Am Eingange des Räthselgedichtes steht von einer viel späteren Hand geschrieben Sciscitor inflatos fungar quo nomine sophos, welche Worte den Schlussvers in den aenigma polystichon des Aldhelmus bilden (p. 273 ed. Giles) und darunter hat dieselbe Hand richtig die Lösung dieses Räthsels mit den Worten angedeutet: Ignota res quo nisi creatura uocatur. Am Schlusse steht ein unechtes Räthsel „Nix", das ziemlich ungeschickt abgefasst und dessen dritter Vers bedeutend verderbt ist:

„Candida supernis dilabor nubibus atris
Paulatim adcrescens aceruos congero magnos
Tacens terris cado ullo nec murmure reddo."

Die Lesearten dieser Handschrift sind bereits in den Acta soc. lat. Jenens. vol. V, p. 10 ff. nach der Collation eines französischen Gelehrten, der sie an dem Rande einer Ausgabe bemerkt hatte, mitgetheilt, aber so ungenau und unvollständig, dass blosse Berichtigungen zu keinem Resultate führen würden. Die andere Handschrift, n. 196, saec. X, p. 390, für die wir das Zeichen β wählen, enthält p. 2—373 die Gedichte des Fortunatus Uenantius, dann p. 374—387 die enigmata simphosii, endlich auf den letzten Blättern enigmata interrogatiua und uulgaria, von denen wir unten einige Proben geben [2]);

---

1) Die Ausgabe von K. Zell (Auct. class. lat. vol. X. Stuttgart, 1829) ist ein blosser Abdruck des Textes von Wernsdorf mit einer eben nicht genauen Auswahl aus den Varianten.

2) enigmata interrogatiua. Δ. Quid est inter veritatem et mendacium? M. Aures es oculi (vergl. Orelli opusc. Graec. sent. I, p. 130, n. 15). Δ. Quis primus barbatus fuit? M. Hircus. Δ. Quis primus prophetauit in saeculo? M. Gallus prophetant

am Schlusse steht: Totila rex gothorum. Die Zahl der Räthsel ist 99; es fehlen nämlich n. 100 und 101. Der ursprüngliche Text ist an vielen Stellen von einer anderen Hand corrigirt, deren Lesearten merkwürdig mit dem cod. D Heumann's zusammenstimmen. So hat LIV, 1 D die Leseart Exiguum munus ferri ferronis und in β ist über flexi von zweiter Hand feronis geschrieben.

Wenn man nun die Collationen dieser Codices, die wir im Folgenden geben, mit den anderen handschriftlichen Lesearten vergleicht, so ersieht man bald, dass die Handschriften des Symposius in zwei Familien zerfallen. Die erstere, welche jedenfalls die ältere und bessere ist, besteht aus dem Sang. α und den beiden Leydener Codices D und E. Alle drei haben dieselben Lücken; es fehlt nämlich aen. 51 ganz, von 79 der dritte, von 99 der erste und zweite Vers. D muss ziemlich alt sein, wie dies aus einzelnen Schreibweisen, z. B. formunsae XIII, 2, hervorzugehen scheint; E ist stark verderbt. Zu derselben Familie gehören auch, wie die Varianten beweisen, die codd. des Camerarius und Basvel. Die zweite Familie zerfällt wieder in zwei Gruppen, nämlich in eine ältere, die neben der ersten Familie überall in Betracht gezogen werden muss, vertreten durch A, codd. des Castalio und Pithoeus, dann in eine jüngere, stark verderbte, wozu der willkürlich emendirte cod. B, dann C, β und der cod. des Perionius gehören. Die beiden letzten stimmen sehr genau überein; namentlich fehlen in beiden die zwei ersten Verse des Prologes.

Die Räthsel des Symposius gehörten im Mittelalter zu den sehr beliebten Büchern. Sie wurden häufig gelesen, nachgeahmt und so der Text durch Conjecturen und Einschiebsel aller Art entstellt.

---

lucet. Δ. Qui sunt filii, qui uindicant patrem suum in uentrem matris suae? M. Filii uiperae. Δ. Quae est mulier, quae multis filiis ubera porrigit et quanto plus sugerint, quanto amplius redundabit? M. Sapientia (die Zeichen Δ und M bedeuten Διδάσκαλος und Μαθητής, vergl. Aldhelmi epist. ad Acirc. p. 233, wo aber Giles durch einen lächerlichen Irrthum die beiden Zeichen verwechselt und noch statt der griechischen lateinische Buchstaben gesetzt hat). Item enigmata uulgaria. Uidi mortuum sedentem super uiuum et ex risu mortui moriebatur uiuus. Uidi hominem ambulantem cum matre sua et pellis ei pendebat in pariete. Uidi mulierem flentem et cum quinque filiis currentem, cuius semita erat uia et pergebat ualde plana campestria. Ein solches aenigma uulgare ist auch Anth. lat. III, 80 (924 Meyer), das Burmann den Schedae Salmasianae entnommen hat: Uidi hominem pendere cum uia, cui latior erat planta quam semita (vergl. Symp. aen. 93), woraus man vergeblich durch Streichungen und Ergänzungen ein Epigramm bilden wollte.

Hauptsächlich hat man die Anfangs- und Endworte in den einzelnen Versen verwechselt; so rührt z. B. VI, 2 die Leseart in imo in einigen Handschriften aus I, 1 her; uolantis XXVI, 1 hat seinen Ursprung der gleichen Leseart XXVIII, 2 zu verdanken; die sonderbare Variante Nomen habens atrum XXVII, 2 ist aus LXXXII, 1 Nomen habens graecum entstanden, meatu aen. L in den codd. D und E aus LXIV, 2 u. dgl. Weiterhin finden wir bei manchen Räthseln einen vierten Vers am Ende hinzugefügt oder sonst eingeschoben. Veranlassung dazu war vielleicht der Umstand, dass in einzelnen Codices hinter den aenigmata des Symposius die Tetrasticha des Aldhelmus folgten, wie in den Leydener Handschriften D und E (vergl. Heumann, Praef. p. LXXVII), und man nun auch den ersteren den gleichen Umfang geben wollte. Späterhin beschränkte man denselben wieder auf die Dreizahl, warf aber nicht selten statt des eingeschobenen Verses den echten aus. So hat man aen. XLVII an den dritten Vers Nec mihi poena datur sed habetur gratia dandi noch einen begründenden Zusatz angefügt: Cum mihi peccandi meritum (oder uitium) natura negarit, was dann zur Folge hatte, dass der echte Vers in einigen Handschriften ausfiel. Eben so ist aen. LXXXII nach dem zweiten Verse eine Zeile eingeschoben worden: Excidium Troiae (cui) bella cruenta peregi, welche dann in einigen Codices den echten Schlussvers verdrängte[1]). Ja die Sache ging so weit, dass man über dasselbe Thema neue Räthsel dichtete, vor denen dann die echten weichen mussten. So hat irgend ein Stümper das LXXV Räthsel dahin umgearbeitet, dass er nur die erste Zeile desselben als dritten Vers beibehielt, die beiden anderen aber selbst zusammenflickte; und dieses elende Stück hat sich in Cβ Per. allein erhalten. Eben so wurden einzelne Verse, die man nicht verstand oder die lückenhaft und verderbt überliefert waren, ganz willkürlich behandelt. Den Vers Ante tamen mediam cauponis scripta tabernam XLII, 2 konnte man sich nicht erklären und änderte ihn daher ohne Umstände in „Pauperibus semper proponor namque

1) So ist auch dem Räthsel LXXXVII, 2, welches mit zwei anderen XI und XIII in der Geschichte des Apollonius Tyrius angeführt wird (vergl. Opp. M. Velseri Augsburg, 1692, p. 699 und 700), daselbst ein vierter Vers angefügt worden: Si luctum poneres (ponas Vels.), insons intrares (intrabis Vels.) in ignes. Übrigens hat der Mönch, der diese Geschichte verfasst hat, entweder einen schlechten Codex des Symposius vor sich gehabt oder ist mit dem ihm vorliegenden Texte sehr willkürlich umgegangen. Das Letztere ist offenbar das Wahrscheinlichere.

tabernis" um; LXXIV, 3 war der Vers lückenhaft überliefert, wesshalb er in den einzelnen Handschriften in ziemlich verschiedenen Formen erscheint.

Es bleibt uns nur noch übrig von der Reihenfolge zu sprechen, in welcher die Räthsel in den einzelnen Codices erscheinen. Da Heumann uns von seinen Codices nichts derartiges berichtet hat, so sind wir natürlich auf die beiden Sangallenses und die älteren Ausgaben beschränkt, aus welchen sich aber die ursprüngliche Anordnung mit grosser Wahrscheinlichkeit herstellen lässt. Indem wir nun die von Wernsdorf befolgte Zählung zu Grunde legen, ergeben sich für die einzelnen Handschriften folgende Abweichungen:

Sang. α.	cod. Cast.	cod. Pith.
1—40; 41—50=52—61, 51 fehlt; 52—85=62—95; 86—95=41—51; 96—98; 99 fehlt; 100 fehlt; 101=49.	1—93; 94—99=95—100; 100 fehlt; 101=94.	1—10; 12=11; 11=12; 13—60; 61—76=62—77; 77—99; 78 u. 79; 80—97=81—98; 98=61; 99=80; 100 fehlt; 101=100.

cod. Basv.	cod. Per. Sang. β.
1—26; 27 fehlt; 28—48=27—47.	1; 2 u. 3=13 u. 14; 4=2; 5—10=15—20; 11=22; 12=21; 13—17=3—7; 18 u. 19=23 u. 24; 20=8; 21—24=25—28; 25=9; 26—30=29—33; 31=10; 32=34; 33 u. 34=11 u. 12; 35—60; 61—76=62—77; 77—99; 78 u. 79; 80—97=81—98; 98=61; 99=80; 100 u. 101 fehlen.

Aus diesem Schema ersieht man, dass die Anordnung im cod. Sang. α schliesslich mit der im cod. Castal., hingegen die bei Pith. mit jener im cod. Per. und Sang. β zusammenfällt. Demnach werden wir die Räthsel also auf einander folgen lassen: 1—10, 12, 11, 13—60, 98, 61—79, 99, 80—98, 101, wodurch jede Störung vermieden und eine naturgemässe Ordnung hergestellt wird. Was das Räthsel n. 100 bei Wernsdorf „Cuculus" anbelangt, so findet sich dasselbe allein in der zweiten Ausgabe des Perionius und ist wahrscheinlich nichts anderes als ein Erzeugniss des Herausgebers, der dabei aen. XXIII, 2 benützte. Perionius wollte damit die Zahl der Räthsel auf 100 ergänzen, da, wie schon früher bemerkt, in seinem Codex aen. 101 fehlte, und er, sei es von selbst oder durch die

tausend Verse des Aldhelmus oder durch das Centiloquium des Nobletus [1]) veranlasst, zu dem richtigen Schlusse kam, dass auch die Räthsel des Symposius in einer runden Zahl von Versen abgefasst waren.

Wir geben nun die Collection der beiden Sangallenses, wobei wir uns wie natürlich auf den Text von Wernsdorf beziehen, und schliessen daran eine Anzahl kritischer Bemerkungen. Enigmata Sinphosii α, Incipit praefatio enigmatum Simphosii (col. rubr.) β. (Prologus) 1 symphosius α. — delere (m. 2 deliro) α. — v. 1 und 2 om. β. — 4 semper nobis αβ. — sollemnia αβ. — 6 Deleras β. — 7 latae β. — 9 magnae β. — 12 diversae αβ. — 13 foeda β. — 14 adtuleram β. — possum α (possim m. 2 und so β). — 15 Hoc β. — 17 Quod non sapit αβ. — Incipiunt quidam uersus obscuri sensus (c. r.) β. — I De grafio (c. r. so immer) β. — utraque α. — diuerso et munere α, diuerso munere β. — quicquid αβ. — II Arundo β. — amica deripe u. profundae α, amica ripae semper uicina profundis β. — lingua β. — signata magistri αβ. — III Anulus cum gemma α, Anulus β. — inhesi β. — grauatus β. — IV Clauis αβ. — diuitibus affero parua β. — sed cludo (m. 2 concludo) α. — V Catena αβ. — Sed solui αβ. — VI Tegula α, Tegulae β (m. 2 coopertorium). — Terram corpus β. — Est domus in alto, sedes est semper in alto α, Est domus in alto, sedes est semper in imo β. — Et ego perfundor sed me β. — VII Fumus αβ. — Sunt mihi lacrimae α. — causa αβ. — inpedit β. — VIII Nebula αβ. — die media αβ. — adfero αβ. — lumen nec cinthia lucem β. — IX Pluuia αβ. — dimissa per β. — X Glacies α, Glaties β. — conexa αβ. — XI Flumen et piscis α, Fluminei pisces β. — XII Nix αβ. — aqua α. — conponere (m. 2 conposita) lapsus β. — XIII Nauis αβ. — innumeris p. c. stipata cateruis α. — multa (m. 2 multas) α. — XIV De pullo in oue α, Pulli β. — refferam α. — om. „tum“ αβ. — XV Vipera αβ. — XVI Tinea αβ. — XVII Aranea αβ. — Nec taele radios β. — poscho α. — taelae β. — om. „est“ α. — XVIII Coclea αβ. — exul αβ. — concilium αβ. — XIX Rana αβ. — Raucisonans α. — uelox α. — quasi se αβ. — XX Testudo αβ. — saeuo prodita fato αβ (doch hat letzterer duro statt saeuo). — XXI Talpa αβ. — Non est α. — ipsa β. — Mallo β. — uidebat αβ. — XXII Formica αβ. — dura (duro m. 2) β. — humeris pro duro mense brumali β. — XXIII

[1]) Vergl. Heumann, Praef. p. XXXVII.

Musca αβ. — Inproba β. — submouear α, commoueor β. — XXIV Gurgulio αβ. — bonis α. — agriculis β. — frugibus non αβ. — Nec magnus β. — Nec gratus β. — sagenam α. — sed multa uiuo sagina β. — XXV Mus αβ. — sumptu αβ. — sagaena α. — troiae α. — XXVI Grus α, Crus β. — uolantis αβ. — discrimina β. — pugnans β. — XXVII Cornix αβ. — fellit β. — Utraque α. — Nomen habens atrum nullo complexa dolore β (m. 2 utraque sum semper nullo compulsa dolore). — conuitia β. — XXVIII Uespertilio αβ. — penna αβ. — non me β. — XXIX Ericius αβ. — Incolomi αβ. — completur α. — armatas sedes α. — XXX Pediculus α, Peducla β. — Est nota cunctis nostrum α, Est noua nostrarum cunctas (m. 2 cunctis) β. — sed tu α, set tu β. — recusas α. — reportas α. — XXXI Phoenix α, Phenix β. — cepero αβ. — laeti α, loeti β. — solos αβ (letzterer aber ursprünglich solus). — XXXII Taurus αβ. — mechus α. — sed mons sum α, mons sum 'mons sum sunt· non sum' nomine solo (die bezeichneten Worte hat dieselbe Hand in sed mons sum verbessert) β. — caelo α, caelum β. — sed in αβ. — XXXIII Lupus αβ. — Multoque cum α, Mixtaque cum β. — XXXIV Vulpes αβ. — arguta α. — XXXV Capra αβ. — superagrans ardua β. — peccorum β. — XXXVI Porcus αβ. — foecunda α. — expecto β. — sagenas α. — XXXVII Mula αβ. — matris patri β. — quicquam α. — XXXVIII Tigris α, Tygris β. — uentoque uelocior β. — non quero β. — maritos α. — XXXIX Centaurus αβ. — non sum αβ. — cum me β (quia me m. 2). — XL Papauer αβ. — om. „est" α. — non dormio β. — XLI Malua αβ. — Anseres α. — subpinos α. — XLII Beta β. — Beta uocor β. — sum beta β. — caupo α. — β hat statt v. 2 folgende Zeile: Pauperibus semper proponor namque tabernis, aber unten am Rande von anderer Hand: uel Ante tamen mediam cauponis scripta tabernam. — terra α. — limpha αβ. — unguor oliua α. — XLIII Cucurbita αβ. — rursus dum pendeo nascor α, rursus dum pendo tumesco (m. 2 uel dum pendeo nascor). — mentis α. — XLIV Caepa α, Cepa β. — mordentem α. — mordentes α. — Sed multi sunt mordentem β. — qui non α. — habet β. — XLV Rosa αβ. — pulchra p. rubore α. — colore (m. 2 uel rubore) β. — possim αβ. — XLVI Viola αβ. — sed est β. — e corpore α, in corpore β (aber m. 2 e corpore). — XLVII Tus α, Thus β. — flammaque fumore fatigor α. — Sed placet α, Set pl. β. — medios (medias m. 2) quod mitor (mittor m. 2) α. — v. 3 lautet

im cod. α also: Nec mihi pena datur sed habetur gratia dandi. — negauit β. — XLVIII Sucinum α, Myrra β. — occulis β. — frondi β. XLIX Ebur αβ. — L Foenum αβ. — Uerba fui α. — Seu chalibis seu duro sum precisa metallo α. — Sed calidis (m. 2 uel chalibis) β. — tecta α. — conclausa (c eras.) β. — LI fehlt im cod. α. — Mola β. — non piger et alter β. — inmotus β. — LII Farina αβ. — conlisa β. — Et iam forma α. — LIII Vitis αβ. — thoro α, toro (m. 2 thoro) β. — marito α. — uiro thalamum α. — om. „est" α. — sepulchra αβ. — socio α. — terrae αβ. — LIV Hamus α, Amus β. — Ex. munus ferri fluxu m. a. α, flexi m. a. (m. 2 uel feronis a.) β. — fallices (m. 2 fallaces) α. — flauum (m. 2 uel fluctu) β. — sagenam α. — LV Acus αβ. — leni β. — faciem in laesis sed α. — laesis sed β. — LVI Caligo α, Caliga β. — At nunc β. — reuulsa (m. 2 uel reuolsa) β. — LVII Clauus caligaris α, Clauus β. — ingraedior α. — qui de α, que de (corr. qui de) β. — paciuntur α. — LVIII Capillus α, Capilli β. — Mallo β. — LIX Pila αβ. — sum cincta α, sum compta β. — mihi crines β. — LX Serra αβ. — innumeris in toto α. — sobolem αβ. — quae respuo β. — LXI Pons αβ. — nemo α, domus (m. 2 uel nemus) β. — limphis αβ. — siluas α. — inmobile robor (m. 2 robur) β. — terra m. praestet α. — LXII Spongia αβ. — Uiscera tota tument sed se non sponte profundit (om. „patulis ... latet") α. — limpha β. — se non β. — LXIII Tridens αβ. — quos unus β. — uetustim et α. — LXIV Sagitta α. — poennis β. — discendens (corr. descendens) β. — LXV Flagellum α. — peccudes β. — Obsequio cogens α, Obsequium reddens (m. 2 uel Obsequio cogens) memorata l. d. β. — contempni (p eras.) α, contempni β. — noceri α. — LXVI Laterna α. — apti α. — giro αβ. — LXVII Specular α. — occulos β. — intra me α. — meantes (corr. meantis) β. — hiemps αβ. — LXVIII Speculum α. — certe nulla α. — radiata β. — nisi quod α, nisi uel quod quid β. — LXIX Clepsydra α, Clepsidra β. — fluant (fluunt m. 2) α. — aut lingua β. — LXX Puteus αβ. — limpha αβ. — profusis β. — procedere rimis α. — Et labor α, Follis β. — adsiduae quamuis sepe recedit β. — recedit α. — Nunc mihi magna est animae non nulla facultus (corr. -tas) α. — om. „est" β. — LXXIII Lapis αβ. — Deucalion ego sum crudelis hospes habundans α, Deucalion ego sum crudelis hospes ab unda β. — Adfines (corr. -nis) β. — uolucrum nomen quoque habebo α. — LXXIV Calx β. — Euasi (corr. Euassi) β. —

praefugi α. — medella αβ. — mea α. — de nimphis α. — Infrigidor limphis calidis i. ab undis β. — ab ignis α. — LXXV Silice α, Silex β. — inest intus α. —. In β lautet das ganze Räthsel also: „Uirtus magna mihi duro mollitur ab igni Cesanteque foco intus mihi uirtus adheret Semper inest in me sed raro cernitur ignis. — LXXVI Rotae IV α, Rotae β. — ex parte β. — LXXVII Scalae α, Scala β. — quae scandimus β. — Et simul β. — nos comitentur ad αβ. — LXXVIII Scopa αβ. — v. 1 in siluis genita laqueo β. — conexa αβ. — conpressa αβ. — conta (corr. cuncta) secuntur (m. 2 uel sequentur) β. — LXXIX Tintinabulum α, Tintinnabulum β. — Aere reges c. patulo conponor in orbe β. — conponor α. — crepitatis α. — resonant β. — In α lautet v. 3 folgender Massen: Dum gaudiis subito mater mea me liniauit. — LXXX Conditum α, Conditus potus β. — et tres α, om. „et" β. — LXXXI Uinum in acetum conuersum α, Uinum uersum in acetum β. — om. „est" β. — v. 2 Quod fuerat non est coepit (eras.) quod esse (eras.) non erat (m. 2 superscr. „incipit esse") α, Quod fueram non sum coepi quia non eram esse β. — v. 3 Nec tamen inueni quicquid prius ipse reliqui α, Nec tamen inuenio quicquid prius ipse reliqui β. — LXXXII Malum αβ. — Nomen ouis graece contentio α, Est mihi nomen nouis grece c. β. — iuuenis functi αβ. — v. 3 om. „dum" β. — In α liest man dafür Folgendes: „Hoc uolo ne breuiter mihi sillaba prima lagatur (corr. leg.)". — LXXXIII Perna αβ. — om. „est" β. — facies de mari mihi sapor inhesit β. — LXXXIV Malleus α, Malleum β. — Grande tamen α. — quoque corpus α. — in ipso est β. — LXXXV Pistillus α, Pistulum β. — cetera corpora non sunt αβ. — LXXXVI Strigilis aenea α, Strigillae β. — Rubea β. — falsis aureo simulata metallo β. — colore α. — modicoque sucumbo α. — subcumbo (corr. succumbo) β. — LXXXVII Balneum αβ. — introit (m. 2 introiit) α. — nudus sed β. — LXXXVIII Tessera αβ. — futuro α, futura β. — ancipitis α, ancipates (corr. -pites) β. — Non ego α. — mesta β. — non rebus l. secundus α. — LXXXIX Pecunia αβ. — primum β. — abscondita diris β. — aliud precium αβ. — XC Geminos mulier quae cum (s. l. „re") gemitu parit α, Mulier quae geminos pariebat β. — animus α. — inter α. — tercia poene α. — tertia poena peregit β. — XCI Miles podagricus α, Miles β. — Sex pedes habui β. — quod numquam nemo α, quos numquam nemo β. — copia reddit β. —

XCII Luscus alium tenens α, Luscus alios ueudens (m. 2 uel allium tenens) β. — capitis (-tum m. 2) β. — milia αβ. — qui id quod α. — parauit α. — XCIII Funabulus α, Fune ambulans β. — lucificum αβ. — iacentem α. — XCIV Umbra αβ. — adtribuit β. — om. „me" β. — om. „qui" α. — nisi quod β. — XCV Echo αβ. — regem (s. l. m. 2) β. — podoris (corr. pud.) α. — linguae α. — XCVI Somnus αβ. — ueri β. — XCVII Monimentum α, Monumatum β. — facta remansit α. — semper (m. 2 super) est α. — XCVIII Anchora αβ. — uno β. — ipsos α. — XCIX Laguena β. — genitor est β. — Auricula cregunt redimita β. — Dum misera cecidi mea mater me diuisit β. In α fehlt das ganze Räthsel. — C fehlt in beiden Handschriften. — CI VII et remanent VI de VIII ut tollas (in mg.) α. — credis α. — nagatur α. — tenens α. — In β fehlt das ganze Räthsel. — Nun folgt in α das früher angeführte Räthsel „Nix" und die subscriptio „Finiunt enigmata Simphosii philosophia m̃.". In β findet sich am Schlusse keine besondere Bemerkung. Wir fügen hier noch bei, dass die beiden Handschriften immer cum haben, für ae häufig das einfache e und umgekehrt manchmal ae statt e setzen.

Nach diesen Collationen und einer genauen Prüfung der in den verschiedenen Codices überlieferten Lesearten ergeben sich für den Text von Wernsdorf folgende Besserungen, wobei wir Kleinigkeiten, wie Schreibweisen u. dgl., übergehen. Prologus v. 3 ist cum statt dum zu schreiben, was hier ganz unpassend ist. Die beiden Partikeln werden nicht selten in den Handschriften verwechselt; so hat gleich im Folgenden v. 7 cod. A dum streperet. — v. 4 scheinen alle Codices die Wortstellung: „Perpetuo semper nobis" zu bestätigen, die auch als die nachdrückliche vor der gewöhnlichen den Vorzug verdient. — v. 15 Hos uersus feci subito de carmine uocis kann unmöglich richtig sein, da die Worte de carmine uocis jedes Sinnes entbehren, wie dies schon Barth, Heumann u. A. erkannt haben. Wenn nun L. Müller (de re metr. p. 57) zur Heilung der Stelle folgenden Vorschlag macht: H. u. i e c i subito d i s c r i m i n e uocis, so bemerken wir, dass discrimine wohl unzweifelhaft richtig, aber auch schon längst von Bünemann vorgeschlagen worden ist; ieci hingegen, wenn gleich es nicht unpassend wäre und in den Handschriften manchmal ieci und feci wechseln, kann wenigstens nicht für ausgemacht gelten. — v. 17 ist nicht abzusehen, warum Wernsdorf auf die Autorität des Perionius hin „si non" in den Text

gesetzt hat, da doch sonst alle Handschriften „quod non“ bieten. — II, 1 wird ripae uicina profundae durch die besten Codices geschützt, so dass wir kein Bedenken tragen, es der anderen Leseart ripis u. profundis vorzuziehen. Im dritten Verse kann digitis signate magistri, wie schon Heumann und Wernsdorf nachgewiesen haben, nicht richtig sein; vielleicht ist zu schreiben digito signante magistri; so ist XIII, 2 die echte Leseart: „Innumeris pariter comitum stipata cateruis“ in mehreren Handschriften in „Innumera p. c. stipante caterua“ verändert worden. — IV, 2 lese man mit cod. AD ed. Basv. „iterum recludo“, wie dies auch Heynatz vorgeschlagen hat; recludere in der Bedeutung „verschliessen“ hat schon Stat. Silv. III, 4, 98, wo sich wie hier die Variante secludo findet; häufiger kommt es bei Späteren vor. — VI, 2 haben nur der cod. Per. und Pith. theilweise die richtige Leseart erhalten, nämlich alta domus quaero (sedes mihi semper in alto), während in den besten Handschriften der Vers in seinem ersteren Theile verstümmelt überliefert war und dann ungeschickt ergänzt wurde. Dafür spricht auch die Nachahmung des Aldhelmus Enneast. 4, 1 Alma domus ueneror. — VII, 1 scheint doloris eine Art appositionellen Genetives zu sein; nur so dürfte sich die überlieferte Leseart befriedigend erklären lassen. — VIII, 2 ist Inque die media am besten beglaubigt. Heumann hat daran Anstoss genommen, da diese Redensart schwerlich gut lateinisch sei, und dafür die Variante im cod. E „Inque diem mediam“ in den Text gesetzt, worin ihm die anderen Herausgeber gefolgt sind; aber diesem Zweifel gegenüber genügt es einfach auf Hand Turs. III, 280 zu verweisen. — IX, 1 wird man jedenfalls ueni schreiben müssen, da im Folgenden cecidi und excepit gelesen wird. — XIII dieses Räthsel hat man, wie es scheint, nicht richtig aufgefasst. Unter der longa filia formosae siluae ist nämlich der Kiel als Grundlage und Haupttheil des Schiffes zu verstehen, während die innumerae comitum cateruae die Schiffsrippen andeuten, welche den Kiel rings umgeben; denn nach den besten Codices ist, wie schon oben bemerkt wurde, v. 2 Innumeris p. c. stipata cateruis zu schreiben. — XIV, 2 hätte Wernsdorf mit cod. AD ed. Basv. genetricis in aluo schreiben sollen; tum erweist sich als eine willkürliche Ergänzung, da es in $\alpha\beta$ fehlt, in CE durch iam ersetzt ist; genetricis aber hat das Glossem matris verdrängt. — XVIII, 3 hat man seit Castalio das überlieferte concilium meistens in conchylium umgeändert; aber

damit sind sehr gewichtige Bedenken verbunden. Einmal hat das Wort conchylium nicht die Bedeutung „Schale, Gehäus“, sondern vielmehr „Schalthier, Auster“; sodann befremdet bei einem so correcten Dichter, wie es Symposius ist, die Verkürzung des y, was man schwerlich mit L. Müller (p. 56) durch den doppelzeitigen Gebrauch dieser Sylbe bei griechischen Dichtern oder gar durch die Verweisung auf die Prosodie bei Plautus Pseud. 147 rechtfertigen kann; endlich, und das ist wohl die Hauptsache, kann der Dichter dieses oder ein ähnliches Wort gar nicht gesetzt haben, weil er sonst die Auflösung des Räthsels allzu leicht gemacht hätte. Wäre es nun aber nicht möglich, dass hier concilium im Sinne von „tegumen“ stände? denn dass cilium ursprünglich „Wölbung, Decke“ heisst, erhellt aus Curtius, Grundzüge der griech. Etym. I, S. 126; concilium würde dann wie das späte coopertorium zu erklären sein. — XIX, 1 ist nach den besten Handschriften raucisonans zu schreiben, was dann theils in rauce sonans, theils in rauca sonans verderbt wurde. v. 2 bieten uns die Codices in einer sehr entstellten Form: Sed uox laude sonat quasi se quoque (auch qua se quoque oder quasi quoque) laudat (laudet) et (in) ipsa. Man kann nun nicht begreifen, wie sich Wernsdorf bei der sinnlosen Leseart „Sed uox laude sonat, qua se quoque laudet et ipsa“ und der Erklärung „Sed uox èa, dum eundem sonum identidem iactat, nihil nisi laudem sonare uidetur, qua semet ipsam quoque collaudare uelit“ beruhigen konnte. Vielleicht ist zu schreiben: „Sed non laude sonat uox quae se laudet et ipsa“; über et ipsa vergleiche man Hand Turs. II, 506. — XX, 2 müssen offenbar v. 2 und 3 ihre Plätze wechseln; denn nur so kann der zweite Vers einen befriedigenden Sinn erhalten:

Uiua nihil dixi quae sum (mit Gesner statt sic) modo mortua canto
Docta quidem studio, sed saeuo perdita fato.

Die letzten Worte sind nach dem Zeugnisse der besten Codices hergestellt. Wir bemerken hierbei noch, dass auch aen. LXXXI die beiden letzten Verse in den Handschriften verwechselt worden sind. — XXIV, 2 hat Heumann die Worte non recto nomine dictus treffend dahin erklärt, dass die Gestalt des Würmleins mit seinem langen Namen in einem entschiedenen Missverhältnisse stehe, wozu auch das non magnus forma im Vorhergehenden ganz gut stimmt. Wir verweisen noch auf die Stelle Plaut. Rud. 1325 (Fleckeisen):

Curculiunculos minutos fabulare. — XXVIII, 1 kann Nox m. d. n. primo de tempore noctis nicht richtig sein, und dass hier ursprünglich etwas anderes stand, zeigt auch die Nachahmung bei Aldhelmus, Heptast. 9, 1 Tempore de primo noctis mihi nomen adhaesit. Was aber hier gestanden hat, wird sich kaum enträthseln lassen. Im folgenden Verse hat nur eine, freilich sehr gute Handschrift pinna, wesshalb man sich kaum mit Sicherheit für diese Form entscheiden kann. v. 3 ist das gewöhnlich aufgenommene Sed redeo in tenebris ganz sinnlos und entweder mit Cast. Pith. Sed sedeo zu schreiben, wo dann in tenebris local zu fassen und das erste Glied mit dem zweiten eng zu verbinden wäre, oder vielleicht prodeo, was dem Sinne nach jedenfalls noch mehr entsprechen würde. Was die Verkürzung des o anbetrifft, so liesse sich profeci XVI, 3 vergleichen (s. Müller p. 363). — XXXII, 2 wird man nach den besten Codices schreiben müssen „sed mons sum nomine solo", als nachträgliche Beschränkung zu dem vorhergehenden Et Cilicum mons sum. — XLII, 2 kann man die Worte Ante tamen mediam cauponis scripta tabernam wohl so erklären, dass an den Aussenwänden der Läden von Garköchen die vorräthigen Speisen gemalt waren; scribere geht dann auf die rohen Umrisse, deren man sich hierbei bediente. v. 3 muss es heissen In terra nascor, wie dies auch schon Wernsdorf erkannt hat. — XLIII, 1 ist mit α Cast. Pith. zu schreiben: Pendeo dum nascor, rursus dum pendeo nascor; der Dichter liebt es ja, in solcher Weise mit Worten zu spielen. Der Sinn des dritten Verses, welcher Wernsdorf solche Schwierigkeiten machte, ist offenbar kein anderer, als dass mit der Abnahme des Kürbisses auch die Verspeisung desselben erfolgt. — XLV, 1 geben α Cast. Pith. rubore, was man der anderen Leseart colore vorziehen muss. — XLVII, 2 setzen wir mit den meisten Codices „Sed placet" statt des gewöhnlichen „Et placet", wie dies durch den ganzen Zusammenhang dringend geboten erscheint. Als Schlussvers dieses Räthsels kann nur derjenige gelten, welchen cod. Aα ed. Basv. als den dritten; DE Cast. als den vierten, β als eine Variante überliefern: „Nec mihi poena datur, sed habetur gratia dandi". Zu diesem Verse ist, wie noch bei anderen Räthseln, ein vierter „Cum mihi peccandi meritum natura negarit" hinzugefügt worden, der sich augenscheinlich als ein begründender Zusatz zu dem eben erwähnten Verse erweist und schon dadurch seine Unechtheit zu erkennen gibt. —

XLVIII geben die besten Codices als Auflösung des Räthsels Sucinum, was man ohne Grund der Aufschrift in den weniger guten Handschriften Myrrha nachgesetzt hat. Gerade der dritte Vers spricht für Sucinum, da die Worte Laetus honor frondis auf die populus alba oder candida hinweisen, vergl. Verg. Ecl. IX, 41 und die Anmerkung Forbiger's. — LXI, 3 möchte ich praestet mit αE dem praestat vorziehen. — LXV, 2 ist moderati ganz sinnlos: man muss vielmehr schreiben Obsequio cogens moderanti lege doloris, vergl. Lucret. 5, 1298 moderarier hunc (equum) frenis, 1312 qui moderarier his (leonibus) possent uinclisque tenere. — LXX, 3 bleibt doch, wenn man nicht von den besten Codices abweichen will, der Vorschlag Castalio's das Wahrscheinlichste „Labor et ad superos“ etc. herzustellen. Castalio bemerkt ganz richtig: „Ludit in labor et labore“. — LXXII, 2 ist in der Vulgata „quamuis et saepe recedat“ et sehr bedenklich, um so mehr als β es ganz auslässt und C dafür in hat. Darnach kann man wohl vermuthen, dass dieses et blos ein Flickwort ist, um eine Lücke im Texte zu ergänzen, und Heumann beistimmen, der dafür mihi in den Text setzt. Auch wird man mit demselben recedit nach den besten Handschriften aufnehmen müssen. — LXXIII, 3 hat Heumann das überlieferte crudelis hospes trefflich in crudeli sospes emendirt. Der Fehler kam daher, dass man den Anfangsbuchstaben irrthümlich zu dem vorhergehenden Worte zog, worauf dieses in hospes umgeändert wurde. Für ab unda, das Wernsdorf nach D. cod. Per. aufgenommen hat, spricht auch die Leseart habundans in $\alpha\beta$. Wernsdorf hat auch ganz passend Hor. Od. I, 37, 13 Uix una sospes nauis ab ignibus verglichen; man könnte noch hinzufügen Ovid. Met. 10, 401 domus sospes ab incursu. — LXXIV, 3 geben die besseren Handschriften Ardeo de lymphis medils incendor ab igne, die schlechteren Frigesco (Infrigidor) limphis calidis incendor ab undis. Die letztere Leseart ist ganz sinnlos, die erstere gibt, auch bei der Änderung ab undis, eine nichtssagende Tautologie. Nun weisen aber die verschiedenen Lesearten am Eingange des Verses darauf hin, dass derselbe in den Codices wahrscheinlich verstümmelt überliefert war und dann verschieden ergänzt wurde. Vielleicht stand ursprünglich: „Nam positus lymphis mediis incendor ab igne“, obwohl ich keineswegs die Richtigkeit dieser Vermuthung verbürgen will. — LXXV, 2 muss et solus geschrieben werden; sed ist hier ganz unpassend. —

LXXVII, 3 geben alle Handschriften per nos comitentur ad auras, was jedes Sinnes entbehrt. Heumann hat statt „comitentur“ „scandatur“ vorgeschlagen; aber einmal ist dies eine sehr willkürliche Besserung, sodann scheint mir das Verbum scandere unpassend, da dies allzu deutlich den Gegenstand des Räthsels bezeichnet. So hat man ja auch mit Recht v. 1 die Leseart der besseren Handschriften tendimus statt des in anderen überlieferten scandimus aufgenommen. Daher wird es nicht gewagt erscheinen, wenn ich zu lesen vorschlage: „ut simul haerentes nos connitamur ad auras“; vielleicht aber lässt sich noch eine andere und glücklichere Besserung finden. — LXXIX, 3 ist durch ein albernes Glossem entstellt; denn was quoque hier soll, ist schlechterdings nicht abzusehen.. Man wird jedenfalls schreiben müssen: „motus sed saepe resultat“. — LXXXII, 2 hat man auf das Zeugniss Castalio's hin „pulchri“ in den Text aufgenommen, während alle anderen Handschriften „functi“ haben, wornach doch etwas Anderes im Texte gestanden haben dürfte. Ich vermuthe daher, dass statt funeti zu lesen ist furtim, worüber man die Anmerkung Dissen's zu Tibull. II, 5, 53 vergleichen möge. Der dritte Vers lautet in den codd. DEα Cam. „Hoc uolo ne breviter mihi syllaba prima legatur“; dagegen fügen A Cast. denselben erst als vierten hinzu und lesen den dritten Vers mit Per. Pith. cod. BCβ „Excidium Troiae dum (oder quae; in β steht keines von beiden) bella cruenta peregi“, welcher Vers sich schon durch den ungeschickten Ausdruck als ein mönchisches Product kund gibt. Die Echtheit des ersteren bestätigt aber Aldhelmus epist. ad Acirc. p. 247. — LXXXIV, 3 ist mit α Cast. corpus statt pondus zu setzen, was gar keinen Sinn gibt. — LXXXV, 3 beruht die Leseart „nam cetera c o r p o r i s a b s u n t“ allein auf dem cod. B, der von willkürlichen Correcturen nicht frei ist. Da nun alle anderen Handschriften „corpora non sunt“ geben, so wird es wohl gerathener sein, corpora in corpore umzuändern, wie dies auch Wernsdorf vorgeschlagen hat, statt die Leseart von B in den Text aufzunehmen. — LXXXVI, 1 ist Rubida mit Verlängerung der ersten Sylbe doch wohl die richtige Leseart; so beginnt Aldhelmus das zwölfte Stück seiner Pentasticha: Horrida, curua, capax (Giles rapax), patulis fabricata metallis. — LXXXIX, 2 muss jedenfalls, trotz aller Einwendungen Wernsdorf's, Nunc aliud pretium etc. geschrieben werden. — XCIII, 1 ist nach den meisten Handschriften Inter lucificum herzustellen, was

auch Cael. Aur. acut. 2, 9 als Beiwort von sol gebraucht; indessen bleibt doch die Leseart im cod. A lucifluum beachtenswerth, weil wir bei Aldhelmus Tetrast. 6, 3 lucifluae formae lesen. Freilich kann Aldhelmus dieses Wort auch aus dem von ihm häufig gelesenen Prudentius Psych. 625 genommen haben, wo sich lucifluum pastum, wie an unserer Stelle, mit der Variante luciferum findet. — XCIV, 3 fehlt qui im cod. α, andere Handschriften wie Bβ haben quod; unter solchen Verhältnissen kann man wohl qui als eine willkürliche Ergänzung betrachten. Wir schlagen daher vor zu lesen: nisi si prius ipse mouetur. — XCV, 2 hat cod. D temeraria linguae, was man der gewöhnlichen Leseart t. lingua vorziehen möchte; aber da Aldhelmus p. 245 diesen Vers in der gewöhnlichen Form anführt, so kann doch linguae auf einem blossen Schreibfehler beruhen. — XCVI, 2 ist ohne alle Frage ueri herzustellen; uero, was Heumann und Wernsdorf lesen, gibt gar keinen Sinn. — XCIX, 3 lautet im cod. A Dum misera cecidi mater mea meque diuisit, in cod. B Dum misera cecidi mater mea post diu uixit, bei Cast. Pith. Dum cecidi infelix mater mea me ante diuisit, bei Per. und im cod. β Dum cecidi infelix mater mea me diuisit. Dagegen haben die codd. DEα aen. LXXIX, 3 folgenden Vers: „Dum gaudu (Gaudeo dum E, Dum gaudiis α) subito mater mea me laniabit (laniauit E, liniauit α)“, der, wie Heumann richtig erkannt hat, unserem Räthsel angehört. In diesen Handschriften folgte nämlich, wie schon früher bemerkt wurde, nach dem aen. Tintinnabulum das Räthsel Lagena, welches nach Ausfall von drei Versen mit dem vorhergehenden verschmolzen wurde. Diese Leseart haben nun alle Herausgeber übersehen und sich blos mit der Herstellung der ersteren beschäftigt, obwohl dieselbe den Stempel der Unechtheit deutlich an sich trägt. Castalio hat „Dum cecidi infelix mater mea me ut ante reuisit“, ein Anonymus (vergl. Wernsdorf, p. 577) „Dumque cado infelix mater me antiqua reuisit“, in neuester Zeit L. Müller (p. 222) eben so willkürlich „Cum misere cecidi mater me diua reuisit“ als Besserung vorgeschlagen. Wir aber werden kein Bedenken tragen, die echte Leseart wieder in ihre gebührenden Rechte einzusetzen und zu schreiben: „Dum cecidi subito, mater mea me laniauit“. Der Dichter hat hier das allerdings etwas seltsame laniare gebraucht, um den Sinn seines Räthsels noch mehr zu verhüllen. — Wir kommen nun zu dem letzten Räthsel CI, worüber wir hier nur bemerken, dass man

zwischen zwei Lösungen zu wählen hat. Die erstere ist die von Gesner vorgeschlagene, wornach die Worte Octo tenes manibus also zu erklären sind, dass man an jeder Hand die Zahl „Acht" habe; der Daumen bildet nämlich mit dem Zeigefinger die Zahl V, die drei anderen die Zahl III. Zieht man nun davon VII ab und zählt man dann die Finger einzeln, so bleiben allerdings sechs übrig. Nach der letzteren muss man die Zahl der Wörter in den einzelnen Versen in's Auge fassen; der erste Vers enthält nämlich acht, der zweite sieben, der dritte sechs Wörter. Wenn man nun im Lesen zu der bezeichneten Stelle kommt und dabei das Buch in den Händen hält, so kann man wohl sagen: „Octo teneo manibus". Darauf wird man angewiesen, den zweiten Vers zu streichen und zugleich den dritten zu lesen, womit das Räthsel wirklich seine Lösung erfährt. Die letztere Erklärung, deren Urheber unbekannt ist (vergl. Heumann, p. 145 ff.), verdient entschieden den Vorzug. Als Überschrift müsste demnach etwa Folgendes gesetzt werden: De octo septem ita tollantur, ut sex remaneant.

II. Die Gigantomachia des Claudianus.

Unter den kleineren Gedichten des Claudianus findet sich bekanntlich auch das Bruchstück einer Gigantomachie, welches 127 und einen halben Vers enthält. Nach den Angaben bei Burmann findet sich dasselbe in etwa 30 Handschriften des Claudianus, während es in anderen 20 fehlt, wie denn nur wenige Codices die sämmtlichen unter dem Namen des Claudianus gehenden Gedichte zu enthalten scheinen [1]). Doch kommt dieses Gedicht auch einzeln

[1]) So fehlt die Gigantomachie auch im Sang. 191, saec. XII, der schon Cannegieter bekannt war (vergl. dessen Anmerkungen zu Auianus Fab. 23). Wir geben hier als Probe dieser Handschrift eine Collation des carmen de Phoenice (f. 341 ff.) mit der Burmann'schen Ausgabe. Der Codex hat immer cum und e statt ae. v. 2 hanelis. — 4 cursu. — 6 afflata. — 8 solusque. — 10 animalibus. — horas. — 14 assuetus. — 15 pabula potat. — 17 archanum. — 18 sydus. — 19 Attollit. — serenas. — 20 tirio. — 21 zephiros. — 23 fetu. — 28 Torruerint. — hyemes. — tociens. — 29 autumpnus. — 34 assiduo. — 35 arripuit p. uiciosa. — 37 Signis stila. — 40 yma. — 43 preciosa. — 44 componit. — 45 et magno. — 46 et supplice. — 48 phebus. — 49 alumpnum. — 50 sepulcris. — 52 exicio. — 55 Hoc. — flauis cum er. — 57 nam sponte. — 59 stellis. — celestibus. — 61 conscitat. — 62 curis. — 64 Ammonet. — immortale. — 65 uolatus. — 73 horas. — 76 stipatque. — 80 flagrantis. — 87 Assiria. — 88 Celsaque per. — 90 centumque immane columpnis. — 91 thebano. —

in Handschriften und ohne alle Bezeichnung des Verfassers vor; so in dem schon früher besprochenen St. Gallner Codex n. 273, dessen Lesearten wir hier verzeichnen und daraus einiges zur Emendation des Textes beitragen wollen. Zwar hat schon Heinsius diese Handschrift verglichen und sie in seinen Papieren mit D bezeichnet; aber die Angaben, die sich darüber bei Burmann finden, sind so ungenau und lückenhaft, dass wir es keineswegs für überflüssig halten, hier eine sorgfältige Vergleichung dieser vorzüglichen Handschrift mit dem Texte von Burmann zu geben. Zuerst aber wollen wir einige Bemerkungen über das Gedicht selbst vorausschicken.

Obwohl das bisher vorliegende handschriftliche Material eine genaue Entscheidung noch nicht möglich macht, so ist doch kein Grund vorhanden, dieses Gedicht dem Claudianus abzusprechen, vielmehr erinnern Behandlung und Sprache offenbar an jenen Dichter. Wir legen also kein Gewicht darauf, dass sich das Gedicht im Sangallensis einfach unter dem Titel Gigantomachia findet. Was die äusseren Zeugnisse für Claudianus als Verfasser anbetrifft, so kann die Berufung auf Praef. VI. cons. Honor. v. 17 ff. Enceladus mihi carmen erat uinctusque Typhoeus etc., die man in dem Commentare von Heinsius findet, wohl schwerlich gelten, da der Dichter hier von einem blossen Traume redet und dabei schildert, wie er vor dem Throne des Zeus dessen Sieg über die Giganten feierte, ein Thema, das in keinem Hymnus auf diesen Gott fehlen durfte, keineswegs aber damit andeuten will, dass er wirklich ein solches Gedicht verfasst habe. Von Bedeutung aber ist die offenbare Nachahmung unseres Liedes in einem Gedichte des Sidonius Apollinaris. Dieser Schriftsteller erwähnt nicht blos IX, 275 (ed. Sirmond.) den Claudianus und insbesondere das Gedicht de raptu Proserpinae mit vielem Lobe, sondern er hat ihn auch an einer grossen Anzahl von Stellen nachgeahmt, ja geradezu ausgeschrieben. Nicht mit Unrecht sagt Barth in seiner Einleitung zu Claudianus, wo er die oben erwähnte Stelle des Sidonius citirt: „Panegyricos non laudat, quos imitatur, ut

---

reuulsus. — 92 patrio. — 93 mirata. — 98 Peruenit indus odor penetrat completque, 105 resoluuntur. — 107 phitonteis. — 110 nec ius. Darnach würde dieser Codex am meisten mit dem Vaticanus III stimmen und somit den mittelguten Handschriften angehören. — Die Gigantomachie fehlt übrigens auch in der ed. princ. (Uicentiae, 1482), vergl. Gesner, Prolegg. p. XI. und Burmann, Praef. p. XXI.

exscribat pene". Und das gilt auch von der Gigantomachie. Wie nämlich schon Heinsius und Gesner bemerkt haben, benützt Sidonius in seinem Epithalamium Polemio et Araneolae dictum (carm. XV), wo er den Schild der Pallas mit seiner Bilderzier beschreibt, das vorliegende Gedicht in sehr auffallender Weise. So stimmt Ep. 18 Hic rotat excussum uibrans in sidera Pindum mit Gig. 66 Hic rotat Aemonium praeduris uiribus Oeten, Ep. 20 Porphyrion Pangaea rapit Rhodopenque Adamastor (lies Damastor) Strymonio cum fonte leuat mit Gig. 67 ff. Hic iuga conixis manibus Pangaea coruscat . . . hic Rhodopen Hebri cum fonte reuellit und 101 saeuusque Damastor, Ep. 23 ff. Hic Pallas Pallanta petit cui Gorgone uisa Iuuenit solidum iam lancea tarda cadauer mit Gig. 94 ff. Nam satis est uidisse semel; primumque furentem Longius in faciem saxi Pallanta reformat (111 ff. ac simul angues Gorgoneo riguere gelu corpusque per unum Pars moritur ferro partes periere uidendo), endlich Ep. 25 Hic Lemnon pro fratre Mimas contra aegida torquet mit Gig. 85 ff. Occurrit pro fratre Mimas Lemnumque calentem cum lare Uulcani spumantibus eruit undis Et prope torsisset . . . Und wahrscheinlich sind auch die Worte Plurimus hic Briareus populoso corpore pugnat etc. (Ep. 27 ff.) eine Nachahmung der späteren Verse der Gigantomachie, die uns leider verloren sind. Dafür bietet sich uns wenigstens eine Ergänzung dar, welche man aus dem Citate bei Hieronymus in seinem Isaias L. VIII, c. 27 (ed. Vallars.) entnehmen kann. Dort heisst es: Pulchre quidam poeta in Gigantomachia de Encelado lusit:

> Quo fugis Encelade? quascunque accesseris oras
> Sub deo semper eris.

Der Name des Dichters ist hier absichtlich verschwiegen, um nicht, mit Orosius zu reden, den paganus peruicacissimus zu nennen; ist ja doch auch in den angeführten Versen deo statt des ursprünglichen Joue gesetzt worden. Man darf daher vermuthen, dass der Dichter den Enceladus gegen Jupiter selbst anstürmen liess, der ihn zurückwarf und dem Fliehenden, ehe er ihn mit seinem Blitzstrahle niederschmetterte, diese Worte zurief[1]).

---

[1]) Der Dichter folgte hierbei dem Vergilius, den er so häufig nachahmte; man vergleiche besonders Aen. III, 578 ff. mit der Anmerkung Forbiger's, welche Stelle de raptu Pros. I, 151 ff. genau nachgebildet ist. — Eine andere Stelle des Hieronymus, in der man eine Beziehung auf unsere Gigantomachie finden wollte, nämlich in dem Commentare zu Amos L. II, c. 5 „Unde et in regum uolumine Raphaim Hebraeum Graeci

Dagegen ist das griechische Bruchstück einer Gigantomachie, das Constantinus Laskaris in einer Handschrift entdeckt und dann Iriarte Catal. codd. graec. Matrit. p. 215 aus der Abschrift des Laskaris mitgetheilt hat, weder eine Übersetzung, noch eine freie Bearbeitung des lateinischen Gedichtes. Die ganze Ähnlichkeit zwischen beiden besteht darin, dass einzelne Paare von Göttern und Giganten im Kampfe mit einander aufgeführt werden, ohne dass wir jedoch hinsichtlich der Reihenfolge, der Personen und Handlungen irgend eine Übereinstimmung wahrnehmen. Was weiterhin die Sprache und die Darstellung anbetrifft, so erinnert dieselbe im Ganzen, wie in einzelnen Ausdrücken, so entschieden an Nonnos, dass wir den Verfasser des Gedichtes mit gutem Grunde in das V. Jahrhundert versetzen können. Da uns nun als Dichter dieser Γιγαντομαχία ein Κλαυδιανός genannt wird und Euagrios Hist. eccl. I, 19, p. 296 berichtet, dass ein Dichter dieses Namens am Hofe Theodosios II. (400—450) lebte, so hat die Vermuthung von Jacobs (Animadv. in Anth. Gr. Vol. III, P. III, p. 872), wornach wir in diesem jüngeren Klaudianos den Verfasser unseres Gedichtes zu erkennen haben, grosse Wahrscheinlichkeit. Demselben gehören wohl auch jene sieben Epigramme an, die sich in der griechischen Anthologie unter dem Namen des Klaudianos erhalten haben. Im Eingange der Gigantomachie (v. 11) bezeichnet der Dichter Alexandria als seine Heimat oder doch als seinen Wohnort; diese Stadt aber war bekanntlich auch der Geburtsort des älteren Claudianus. Darnach dürfen wir also in ihm einen Verwandten jenes grossen Dichters vermuthen. Er scheint sich auch denselben zum Vorbilde bei seinen Dichtungen gewählt zu haben; wie er in seiner Gigantomachie dasselbe Thema behandelte, das schon jener bearbeitet hatte, so ahmte er auch dessen Epigramme, in welchen ein Krystall mit einem eingeschlossenen Tropfen Wassers besungen wird, in zwei kleinen Sinngedichten nach, wobei er die tändelnde Manier seines Vorgängers geschickt zu treffen wusste[1]. Bei epig. 66 und 67 (Burm.) hat der cod.

Titanas transtulerunt; quae apud ethnicos celeberrima fabula est, ex qua in laudes deorum scribunt γιγαντομαχίας et tela Typhoea (Typhoia?) et impositum Encelado Aetnam montem, ad cuius motum Trinacria contremiscat", geht auf Aen. I, 665 und III, 579—582, wo derselbe mit Seruius motat statt mutet las.

[1] Bei dieser Gelegenheit wollen wir einige Besserungen, die sich uns beim Lesen der Epigramme darboten, kurz mittheilen. Epig. XV hat Heinsius statt des überlieferten

Vaticanus die Anmerkung: Οὗτος ὁ Κλαυδιανὸς ὁ γράψας τὰ πάτρια Ταρσοῦ, Ἀναζάρβου, Βηρύτου, Νικαίας, die es allerdings unentschieden lässt, ob wir darunter ein historisches Werk in Prosa oder ein Gedicht zu verstehen haben.

Wir lassen nun die Lesearten der St. Gallner Handschrift folgen, wobei wir den Text der Burmann'schen Ausgabe zu Grunde legen. Incipit gigantomachia. 1 caelestibus. — 3 mostriuero. — complebat. — fetu. — 4 phlaegrumque retexit. — 6 crebo. — necdumque. — 10 Foebus. — 13 genitrix. — ad proelia. — 16 Sentiet. — 17 Cognoscet quid. — si uiribus. — 18 si Cybile. — 19 Cui nullus. — honosq̄. semper. — 20 q. forma. — 21 hic. 22 stycia. — prouall. — 23 Adlantis. — fulcet. — 25 uultere. — 29 sunt montes sunt freta (aber mit Zeichen über montes und freta, welche die richtige Stellung dieser Wörter anzeigen). — nec. — 31 restinguite turbas (turres m. 2). — 32 tyfoeus. — 33 encladi. — 34 delfica. — 35 porfyrion. — cyrreaque. — 39 foebi. — speratque. — 41 uolare. — 48 om. „e". — 51 Haut. — numina turmis. — 52 patris. — iuppiter. — 55 tellus nostrum. — 58 saecula. — 59 sepulchris. — 60 ruenti. — 61 Bis aeter is. — 64 maris. — quod (quot m. 2). — littora. — 65 quod (quot m. 2). — 66 hemonium. — uiribus oete. — 67 conixus. — pangea. — 68 glatialis. — h. ossa. — 69 rothopen. — haebri. — ponte. — 71 gigantheos umeros irrorat. — 72 Subsedit. — 75 non regnis (corr. segnis) in hostem. — 76 Odrosios. — 78 nitentis. — 79 Arrexere. — 81 semifero. — 86 Uulcani. — erunt (m. 2 eruit). — 88 celebrum (m. 2 cerebrum). — 89 uelud tuto. — serpente superstes. — 90 reuelli.

„ὑπ' ἔρωτος ὑπ' ὠκυπόροισιν ὀιστοῖς" „ἐπ' ἔρωτος" κτλ. geschrieben, was sich schwerlich halten lässt, obwohl es auch Gesner und Jacobs aufgenommen haben. Wir lesen ἐβλήθης περ ἔρωτος ὑπ' ὠκ. ὀιστοῖς, da περ leicht vor ἔρωτος ausfallen und dann durch ὑπ' ersetzt werden konnte. XVI, 3 ist nicht, wie Reiske meinte, der Ausfall eines Verses anzunehmen, sondern vielmehr mit Gesner κτείς statt τῆς und dann ὑποκλέπτει statt ὑποκλέπτων zu schreiben; im Folgenden muss ἠλεμάτοις δ' hergestellt werden. v. 5 kann das überlieferte ἄχροος αἰδώς keineswegs, wie Reiske und Jacobs meinen, durch impudentia erklärt werden, sondern Subject von κατέγραφεν ist ἡ μιμάς, und statt αἰδώς muss man αἰδοῦς schreiben; ἄχροος αἰδοῦς ist dann wie ἄχαλκος ἀσπίδων und ähnliche Redensarten zu erklären. epig. XVII dürfte wohl schwerlich vollständig sein; so ist auch epig. XV wahrscheinlich nur ein Bruchstück.

— 91 ferit. — 92 rutilo. — 93 Aspectu. — 95 facie saxa (m. 2 saxi). — 98 inquid. — 101 Quod. — saeuitque. — 103 Termani (m. 2 Germani). — 104 miratur aethion. — 105 temptare. — 106 soli. — 108 turbius. — 109 Pallaneus. — 111 comminus. — 112 ruguere (m. 2 riguere). — 114 dilapsus. — 115 porfyrio. — 117 exilit. — 118 longebo clam. — 119 famula. — 120 sacro, — nimphae. — 121 foedum (m. 2 foebum). — v. 125 fehlt. — 128 confulsa feror. Finit giganthomachia. Wir bemerken noch, dass der Codex immer cum liest und statt ae häufig das einfache e setzt.

Aus diesen Angaben erhellt, dass der Sangallensis eine vorzügliche Handschrift ist; er stimmt nämlich meistentheils mit dem Vaticanus I und dem Lucensis prior überein, die neben dem Ambrosianus prior an der Spitze der hierher gehörigen Codices stehen. Darnach ergeben sich für den Text von Burmann eine ziemliche Anzahl von Verbesserungen, die wir hier in aller Kürze mittheilen. v. 6 hat der Sang. die ursprüngliche Leseart erebo, die Heinsius durch Conjectur hergestellt hat, in seinem crebo noch so ziemlich erhalten. Eben daselbst wird man mit Ambr. Luc. Sang. „necdumque" schreiben müssen, worüber Hand Turs. IV, p. 148 verglichen werden mag. v. 13 wird ad proelia statt des gewöhnlichen in proelia durch Sang. Vat. empfohlen. v. 16 haben Luc Sang. allein die unverfälschte Leseart bewahrt. Es ist nämlich zu schreiben: Sentiet iras, agnoscet quid terra potest, si uiribus ullis uincor, si Cybele nobis meliora creauit. So hat auch Hertel im Programme des Torgauer Gymnasium (1848, p. XV) geschrieben, nur mit dem Unterschiede, dass er v. 18 num Cybele nobis m. c. zu lesen vorschlägt, was aber keiner besonderen Widerlegung bedarf. v. 51 ist turmis durch Vat. Sang. gegen das prosaische formis hinreichend geschützt, omnigenis ist aber eine offenbare Nachahmung von omnigenumque deum Verg. Aen. VIII, 698. v. 55 muss man sich mit Vat. Sang. für die Wortstellung tellus nostrum entscheiden. v. 66 ist mit Gesner nach den besten Handschriften praeduris uiribus statt des abgeschmackten pr. rupibus zu setzen, das Heinsius und Burmann in den Text aufgenommen haben. Dafür spricht auch die Stelle Verg. Aen. X, 748 „praedurum uiribus", welche Claudianus offenbar vor Augen gehabt hat. Überhaupt wird man von einem tüchtigen Herausgeber des Claudianus mit Recht erwarten können, dass er mit Vergilius sehr vertraut sei und denselben vielmehr, als

es bis jetzt geschehen ist, für die Emendation dieses Autors benütze. v. 67 haben die besten Handschriften conixus, was ohne Bedenken aufzunehmen ist; man vergleiche noch Verg. Aen. X, 127 toto conixus corpore, V, 264 conixi humeris und 642 dextra conixa (Casandra). v. 89 ist das nach schlechteren Handschriften allgemein aufgenommene uiro toto so matt, dass man selbst bei der Übereinstimmung aller Codices an ein Verderbniss denken müsste; nun lesen aber die besten Handschriften velud tuto, was uns schliessen lässt, dass uiro toto eine schlechte Conjectur ist und ursprünglich etwas ganz Anderes im Texte gestanden haben muss. Ich schlage daher, bis Jemand etwas Besseres nachweist, folgende Emendation vor: „Ille uel actutum moriens“ etc. Das Adverb actutum hat auch Verg. Aen. IX, 255. Übrigens verdient auch noch die Leseart des Sang. „serpente superstes“, obwohl sie von keinem anderen Codex bezeugt zu sein scheint, volle Beachtung; wenigstens ist das gewöhnliche serpentibus imis damit in keiner Hinsicht zu vergleichen, und es dürfte wohl eher dieses als jenes auf einen Corrector zurückzuführen sein. v. 91 wird ferit durch Vat. Ambr. Sang. statt des gewöhnlichen petit als die richtige Leseart bestätigt.

Die Gigantomachie des jüngeren Claudianus hat, so viel mir bekannt ist, seit der ersten Herausgabe durch Iriarte keine kritische Bearbeitung erfahren. Da nun der Text in der Handschrift des Laskaris an mehreren Stellen verderbt ist, und Iriarte ausser einigen unbedeutenden Verbesserungen nichts für denselben geleistet hat [1]), so wird es gewiss nicht als eine überflüssige Sache erscheinen, wenn ich dieses nicht unbedeutende Fragment hier in möglichst gereinigter Gestalt vorlege. Zudem kann ich für die Stelle v. 43—53, welche Arsenios für seine 'Ιωνιά excerpirt hat, die Lesearten des cod. Par. 3058 (vergl. Paroem. graec. ed. Leutsch, Vol. II, p. XIV) beifügen, die ich der Güte des Herrn Prof. Dr. v. Leutsch zu verdanken habe [2]).

---

[1]) p. 222 spricht Iriarte davon, dass sich in dem Bruchstücke gar manche Verderbnisse und Lücken finden mögen, die nur durch einen besseren Codex geheilt werden könnten, und fährt dann also fort: „Quae causa fuit, cur totum fragmentum praeter Arsenii particulam latinitate donare non simus ausi, prouinciam hanc felicioribus ingeniis relinquentes integrum exemplar aliquando fortasse reperturis“.

[2]) Die Stelle findet sich dort X, 1 in den Sentenzen unter dem Titel περὶ 'Αφροδίτης πανδήμου καὶ Ἔρωτος. Um eine Verwechslung zu verhüten, bezeichnen wir in den Versen 43—53 den Codex des Arsenius mit A, den Matritensis mit M.

Κλαυδιανοῦ γιγαντομαχία[1]).

Εἴ ποτέ μοι κυανῶπιν ἐπιπλώοντι θάλασσαν
καὶ φρεσὶ θαμβήσαντι κυκώμενα βένθεα πόντου
εὔξασθαι μακάρεσσιν ἐσήλυθεν εἰναλίοισι,
φωνῆς δὲ πταμένης ἀνεμοτρεφὲς ἔσβετο κῦμα,
λώφησεν δ' ἀνέμοιο βοή, γήθησε δὲ ναύτης

---

1) Wir bemerken hier noch, dass das Gedicht wahrscheinlich Theodosios II. und Eudokia (Athenais) gewidmet war (vergl. v. 16), und dass der Dichter, wie dies sein Vorgänger zu thun pflegte (vergl. in Rufinum, de III et VI cons. Honor. u. dgl.), dasselbe durch ein Prooimion einleitete. — v. 5 λώφησε; Iriarte besserte. — v. 7 ὡς καὶ νῦν δή με σὺ γὰρ δὴ θ. ἕ. ἀ. — v. 9 ἵλλαθι. — v. 13 δέ τοι. — δεινός steht hier wie Il. 18, 394 (vergl. Nägelsbach, Anm. z. Il. S. 238). — v. 15 ἰθύνων und ἐπί. — v. 17 ἔπαινον. — v. 18 εὐρὺν δ' ἄρ' ἐς mit dem Zeichen einer Lücke. — θεήμαχον, was schwerlich richtig ist. — v. 19 αἶψα habe ich eingesetzt; im Cod. ist das Zeichen einer Lücke. — v. 21 μ. δόξης φάος γλ. δεδοικώς. — Dieselbe Conjectur hat, wie ich später sehe, auch M. Schmidt Phil. XVIII, 231 vorgeschlagen, ebenso v. 57 κρᾶτα. — v. 22 τῷ δ' ἐφῆκ' . . . ἐκάλυψεν, vergl. Il. 17, 136. — v. 23 das Wort νήφρων = ἄφρων fehlt in den Wörterbüchern. — v. 26 τάνυσε. — v. 28 ἄχρι δέ. — ὑπεδέχετο. — v. 30 πρηνής τε. — v. 31 λαιμός. — v. 32 Νειερος; Νηρέος Iriarte. — ὀδεύων. — v. 35. κούρης ἄντα. — v. 40 ὑπ' ἀσπίδος. — v. 41 ὡς εἶδε. — v. 42 ἤφερεν. — v. 43 δ' αὖτε A. — v. 44 αὐδήν A (wofür schon Gesner αὐγήν geschrieben hatte). — v. 45 Πρῶτον M. — πόρον M. — διέκρινε A, διεκρίνετο M. — v. 46 ἔσφιξε M. — περὶ πλέγματι AM. Für περίπλεγμα, welches Wort in den Lexicis fehlt, vergl. περιπλέγδην Nonn. Dion. 2, 271, περιπλεκής ib. 12, 199, 36, 368. — σειρεύς A. — v. 47 ὀφθαλμοῖς (corr. -ῶν) A. Vergl. Claud. Epig. 16, 4 ἠλεμάτοις δ' ἀκτῖσι χαράσσεται ὄμματος αὐγήν. — v. 48 λεπτὰς εὐαν. AM. — χιτῶνας M. — v. 49 πορφ. δ' οὐ M. — v. 50 ὡπλισμένην M. — αὕτη AM. — v. 53 βέλος δ' ἄτερ χειρὸς ἐάσας A (mit diesen Worten endigend). — 55 ἔντυεν, was sich kaum erklären lässt. — v. 57 κάρτα. — v. 59 πρόρρειζον. — v. 60 κατέναντι (vergl. die v. l. bei Kydias Pl. Charm. 155 d). — v. 61 zu κενεώνων vergl. Nonn. Dion. 9, 82, 13, 453. — v. 62 Ζηνὸς δέ. — ἐρύσσας. — v. 63 τοιά. — ὤροpε. — v. 64 φοίνιον. Über ἠμὲν . . . τε vergl. Od. 8, 575. — v. 65 σκίασε; Iriarte besserte. — v. 68 ῥῆξεν γάρ τε πυρὸς νεφέλας. Für πυκινάς vergl. Il. 5, 751 πυκινὸν νέφος. Indessen kann sich vielleicht noch eine treffendere Besserung darbieten. — σὺν τοῖς. — v. 69 πυρόεντος. — v. 72 κυκωμένη περὶ θῆρας; für das Bild selbst vergl. Il. 21, 362 ff, für den Ausdruck Aristoph. fr. 423 (Dindorf) bei Poll. X, 88 τὸ δ' ἔτνος ἐν ταῖς κυλίχναις τουτὶ θερμὸν καὶ τοῦτο παφλάζον. Man bemerke noch, dass ἀθήρη (ἀθάρη) als ägyptisches Wort (vergl. Plin. N. H. 22, 25) recht gut für den Alexandriner passt. — v. 75 νοῦσος. — v. 76 εἰς τὸν οὐρανόν; Iriarte besserte. — Die letzten Worte ἀμφότεροι δὲ κτλ. sind augenscheinlich eine alberne Ergänzung, die entweder von einem Abschreiber oder von Laskaris selbst herrührt. Dies zeigt dentlich die Wendung καὶ πυρὶ καὶ νούσῳ, welche dem Verderbuisse νοῦσος statt νῆσος (v. 75) ihren Ursprung verdankt.

ὀσσόμενος μεγάλοιο θεοῦ παρεοῦσαν ἀρωγήν·
ὣς καὶ νῦν δὴ ἐγώ, σύ τε γὰρ θεὸς ἔπλευ ἀοιδῆς,
εὔξομαι αὐδήεντα κατάπλοον εὐεπιάων.
ἵλαθι καί μευ ἄκουσον, ἐπεὶ σέθεν εὐμενέοντος
παυρότερον δέος ἐστὶν ἐπ' ἐλπίσι λωιτέρῃσιν.
ὣς γὰρ δὴ πέλαγος μὲν Ἀλεξάνδροιο πόληος
παντόθεν ἐκπέταται, τὰ δὲ μυρία κύματα λαῶν
ὄρνυτ' ἐπ' ἀλλήλοισιν, ἐγὼ δέ τε δεινὸς ἀοιδὸς
μουσοπόλος ναύτης Ἑλικωνίδι νηὶ πιθήσας
ἰθύνω πρὸς ἄεθλα, φέρω δ' ἔπι φόρτον ἀοιδήν.
εἰ δὲ θεῶν βουλῇσιν ὑφ' ὑμείων ἐθελόντων
ἡμετέροις ὕμνοισιν ἐπιπνεύσειαν ἔπαινοι . . . . . .
εὐρὺν ἐς αἰθέρα πέμπε θεήμαχος· ἡ δὲ ῥιφεῖσα
τέφρη γίνεται *αἶψα* συναντήσασα κεραυνῷ.
ἄλλος δ' ἠελίοιο καταντίον ἵστατ' ἀπειλῶν
μαρψέμεναι λοξῇσι φάος γλήνῃσι δεδορκώς.
τοῖσι δ' ἐφῆκ' ἀκτῖνα· γλαυκὰς δ' ἐκάλυψαν ὀπωπὰς
νήφρονες οὐδὲ μόθου τέλος ᾔδεσαν, ἀλλὰ πεσόντες
αὐταῖς αἷς φορέεσκον ἐτυμβεύοντο βολῇσι.
διψήσας δὲ γίγας πιέειν θέλε νήχυτον ὕδωρ·
τῆλε μάλ' ἐς ποταμὸν τάνυσεν πολυχανδέα δειρήν,
ἕλκε δὲ χεύματα πάντα κυλινδομένοιο ῥόοιο,
ἄχρις πηγάων ὑπεδέξατο μυρίον ὕδωρ
ἑσπόμενον προχοῇσιν ἀπολλυμένου ποταμοῖο.
ἄλλος δ' αὖ πρηνής γε πεσὼν ἐπὶ κύματα πόντου
πῖνεν ὑπὸ στομάτεσσι ποτόν· κελάρυζε δὲ λαιμῷ
Νηρέος ἁλμυρὸν οἶδμα δι' ἀνθερεῶνος ὁδεῦον.
πινομένου δὲ βυθοῖο καὶ ὕδατος ὀλλυμένοιο
γυμνώθη μέγα βένθος, ἐχερσώθη δὲ θάλασσα.
κούρης δ' ἄντα δύω γλαυκώπιδος ἀτρυτώνης
γηγενέες μάρναντο· φέρεν δ' ὁ μὲν οὔρεος ἄκρην,
αὐτὰρ ὅ γ' ἠλίβατον πέτρην ἀνάειρε μεμαρπώς.
τοὺς δὲ θεὰ κατέπεφνε δορυσσόος οὐχ ἑνὶ πότμῳ·
τοῦ μὲν γὰρ στέρνοιο διήλασε μείλινον ἔγχος,
τῷ δ' ἄρα λάινον ἔργον ἐπ' ἀσπίδος ὀμφαλοέσσης
Γοργοῦς δεῖξε κάρηνον· ὁ δ' ὡς ἴδε γυῖα πεδηθεὶς
ᾗ φέρεν ἐν παλάμῃσιν ὁμοίιος ἵστατο πέτρῃ.
Κύπρις δ' οὔτε βέλος φέρεν οὐχ ὅπλον, ἀλλ' ἐκόμιζεν

ἀγλαΐην· θεμένη γὰρ ἐπ' ὄμμασιν ἄγγελον αὐγὴν
πρῶτα μὲν ἀπλεκέας περόνῃ διεκρίνατο χαίτας
καὶ πλεκτὰς ἔσφιγξε πυκνῷ περιπλέγματι σειράς,
στίλβει δ' ὀφθαλμῶν ἐρατοὺς ὑπεγράψατο κανθούς,
λεπτὰς δ' εὐανέμοιο ῥαφὰς χαλάσασα χιτῶνος
πορφυρέων οὐ κρύπτεν ὑφ' εἵμασιν ἄνθεα μαζῶν
ὄμματος εἰς ἄγρην ὡπλισμένου· εἶχε γὰρ αὐτὴ
πλέγμα κόρυν, δόρυ μαζόν, ὀφρῦν βέλος, ἀσπίδα κάλλος,
ὅπλα μέλη, θέλγητρον ἐν ἄλγεσιν· εἰ δέ τις αὐτῇ
ὄμμα βάλοι, δέδμητο· βέλος δ' ἀπὸ χειρὸς ἐάσας
ὡς Ἄρεως αἰχμῇ, τῇ Κύπριδος ὄλλυτο μορφῇ·
καὶ τὸν μὲν θανάτου νέφος ἔνδυεν, ἀλλὰ Τυφωεὺς
ὦρτο Ποσειδάωνος ἐναντία· τοῦ δὲ τριαίνῃ
στέρνα Ποσειδάων, Ζεὺς ἤλασε κρᾶτα κεραυνῷ·
Ἐγκέλαδος δ' οὐ λῆγε μάχης, ἀνὰ δ' ἥρπασε νῆσον
πρόρριζον πολίεσσιν ἐρειδομένην ὀρέεσσι,
δεινὰ δ' ἀπειλήσας Ζηνὸς κατέναντα βεβήκει.
στεῦτο δὲ γαῖαν ὅλην μὲν ἀναρρῆξαι κενεώνων,
ἄστυ δὲ συγχεῦαι Ζηνός τε μέλαθρον ἐρύσσαι.
τοῖα δ' ἐπηπείλει· τῷ δὲ σθένος ὤρορε μήτηρ,
ἡ μὲν ἀνασχομένη φόνιον βέλος, ἠελίου τε
νῆσος ἀνερχομένη σκίασεν φάος· ἐν δέ τε νήσῳ
δένδρεα καὶ ποταμοὶ θῆρές τ' ἔσαν ὄρνιθές τε.
καὶ τότ' ἄνακτα θεῶν χόλος ἄσπετος ἐστυφέλιξε.
ῥήξας γὰρ πυκινὰς νεφέλας σὺν τοῖσι κεραυνοῖς
ἀσβέστους πυρόεντας ἐπ' Ἐγκελάδῳ χέεν ὄμβρους.
ἤθελ' ἀμαλδύνειν, ὁ δὲ μεσσόθεν ἔκθορε πόντου
αἰθόμενος· τῷ δ' ἀμφὶ περὶ ζείουσα θάλασσα
δεινὸν παφλάζεσκε κυκωμένη ὥσπερ ἀθήρη.
οὐδὲ Κρονίων λῆγε· Λυκαονίης ἀπὸ γαίης
πέτραν ἀπορρήξας ὀλοῷ ἐπέθηκε γίγαντι
ἄσχετα μηνιόων· ἐπὶ δ' αὐτῷ νῆσος ὄρουσεν,
ἣν αὐτὸς προέηκεν ἐς οὐρανὸν [ἀμφότεροι δὲ
καὶ πυρὶ καὶ νούσῳ στυγεροὺς τείρουσι γίγαντας].

Wir haben also hier zwei Bruchstücke vor uns, deren ersteres aus 17, das letztere aus 59 Versen besteht. Der letzte Vers (76) ist uns unvollständig überliefert, da, wie ich in den Noten bemerkt habe, die Worte ἀμφότεροι δέ κτλ. nur ein sehr ungeschickter

Versuch sind, dem Fragmente einigermassen einen Schluss zu geben. Laskaris und nach ihm Bembus in einem Briefe an Angelus Politianus (vergl. Iriarte, p. 216 ff.) bemessen die Gesammtzahl der Verse in diesem Bruchstücke nach den Spuren der Handschrift auf 145; darnach müssten also zwischen dem ersten und zweiten Theile etwa 68 Verse ausgefallen sein.

III. Das carmen de philomela.

Dieses Gedicht wird gegenwärtig nach dem Zeugnisse von Goldast (vergl. Wernsdorf, VI, 253) allgemein unter dem Namen des Albus Ouidius Juuentinus aufgeführt. Goldast beruft sich hiebei auf den Codex eines gewissen Antonius Uerderius Lugdunensis, den Jacobus Cuiacius für ihn verglichen habe und wo das Gedicht diese Überschrift führe. Wir glauben in dem Folgenden die Unwahrheit des Vorgebens nachweisen zu können und damit einen neuen Beweis zu liefern, wie wenig überhaupt den Angaben Goldast's zu trauen ist. Das Gedicht führt nämlich in den mir bekannten Handschriften durchaus nicht eine solche Überschrift; der cod. Monacensis und Uindobonensis haben gar keine inscriptio und so wahrscheinlich auch die Brüsseler Handschrift, obwohl Lersch (Zeitschr. f. Alt. 1846, S. 391) darüber nichts bemerkt hat. Die alten Ausgaben haben als Aufschrift „de philomela libellus" oder fügen noch „L. Ouidii Nasonis (liber de philomela)" hinzu, manchmal mit dem Bedenken: „Aliqui tamen putant non ex eius officina librum hunc emanasse". Dazu kommt, dass die Textesrecension, welche Goldast in seinen Ouidii erotica et amatoria opuscula (Frankfurt, 1610) gibt, ganz und gar mit der Aldina von 1502 übereinstimmt. Dieselbe enthält aber blos eine ganz willkürliche Bearbeitung des früheren Textes, ohne dass irgendwie neue Handschriften benützt worden wären. Was Goldast selbst geändert hat, ist unbedeutend. v. 19 hat er gracitat statt gratitat, v. 59 miccire statt mutire geschrieben, wovon er das erstere aus dem Vocabularium des Matius, wo glacitare steht, das letztere aus dem Glossarium des Salemon, das er zu St. Gallen benützte, entlehnt hat; v. 30 ripit ist aus Bersmann's rapit entstanden. Dadurch ist denn erwiesen, dass Goldast für dieses Gedicht keine besonderen handschriftlichen Quellen zur Verfügung hatte. Aber Goldast's Treue wird noch durch

andere Gründe verdächtigt. Das andere carmen de philomela, auf das wir sogleich zu sprechen kommen, wird bekanntlich seit Goldast einem gewissen Julius Speratus zugeschrieben. Goldast will nämlich in einer Handschrift des Stiftes zu St. Gallen dieses Gedicht mit folgender Aufschrift gefunden haben: „Uersus Julii Sperati de philomela" und dieser Codex soll nebstdem auch Gedichte von Claudianus, Fortunatus, Paulinus und Walafridus enthalten. Wenn man nun von Claudianus absieht[1]), so passt diese Bezeichnung ganz und gar auf den Codex n. 573, in welchem sich p. 2—172 des Paulinus Petricordiensis carmen de uita S. Martini und in laudem beatae uirginis, dann p. 173—293 des Uenantius Fortunatus carmen de uita S. Martini und in laudem beatae uirginis, endlich p. 323—366 Strabonis Walafridi poema de uisione Wettini finden. Aber jene uersus de philomela sucht man daselbst vergebens; nur am Schlusse p. 474 und 475 trifft man zwei mönchische Gedichte, die in ihrem Eingange eine deutliche Nachahmung des ersteren Gedichtes de philomela enthalten. Das erstere führt die Aufschrift „Disticon in foribus" und lautet also:

Dulcis amice ueni pacem sub pectore gestans;
  Siste maligne procul, dulcis amice ueni.
Finge maligne pedes et hinc procul effuge demens;
  Scande benigne fores, finge maligne pedes.
Pone supercilium hospis, qui haec quoque limina scandis;
  Sit mens pura tibi, pone supercilium.

Das letztere mit der Überschrift „Coniurationes conuiuarum pro potu" und dem Eingange:

„Dulcis amice bibe gratanter munera Bacchi;
  Si uiuas, totum dulcis amice bibe"

ist bereits mit einigen Abweichungen bei Pithoeus unter den Praetermissa p. 484 und darnach Anth. lat. V, 136 (Meyer, 1074)

---

[1]) Was die Erwähnung des Claudianus anbetrifft, so scheint dieselbe auf den Miscellancodex Nr. 273 zu gehen, der die im vorhergehenden Abschnitte besprochene Gigantomachie enthält. Diese Handschrift hat Goldast erwiesenermassen benützt. Man sieht hieraus, wie er sich es angelegen sein liess, seinen Betrug möglichst zu verbergen.

abgedruckt worden [1]). Unter solchen Verhältnissen werden wir also den Albus Ouidius Juuentinus nur als eine Erfindung Goldast's betrachten, und eben so den Julius Speratus [2]) oder den Ofilius Sergianus, den dieser Charlatan in einer Handschrift des monasterium Campidonense in Algouia als den Verfasser der elegia de pulice entdeckt haben wollte (vergl. Erot. p. 23, Wernsdorf p. 249). Die Fälschungen erklären sich ganz einfach. Weil Goldast in der Aldina den Ouidius als zweifelhaften Verfasser des carmen de philomela bezeichnet fand und selbst von der Unechtheit des Gedichtes und seiner Abfassung in späterer Zeit überzeugt war, so schuf er sich einen Namen nach Mustern dieser Zeit, behielt aber doch auch den Namen Ouidius bei, um so die Bemerkung in den alten Ausgaben erklären zu können. Die Elegie de pulice ist in alten Drucken ebenfalls dem Ouidius beigelegt; daraus ersann sich Goldast seinen Ofilius Sergianus. Sagt er doch selbst a. a. O. „Qui Ouidio tribuerunt, scire licet deceptos fuisse affinitate nominum. Facilis enim migratio fuit τοῦ Ofilius in Ouidius.

Wenn man nun die beiden Gedichte de philomela mit einander vergleicht, so muss man nothwendig erkennen, dass das erstere der beiden eine offenbare Nachahmung des letzteren und somit nach demselben entstanden ist. Jenes dulcis amica am Eingange der

---

1) Die Abweichungen des Sang. von dem Texte Meyer's sind folgende: v. 1 bibe, 2 Si uiuas, 3 adlata, 4 Si non ut (del.) actaeonis mors sit a cerua tibi, 5 letus, 6 Si te non, 7 Si tibi, 8 Fercula cape libens, 9 misi, 10 Uitam adimat si non, 11 predam, 13 hos tu, 14 Si te non, 15 ortus — gratanter, 16 Si frueris letus — ortus.

2) Dieses Gedicht des angeblichen Julius Speratus führt bei dem ersten Herausgeber Pithoeus (unter den Praetermissa p. 485) und im cod. Bruxellensis (vergl. Lersch a. a. O. S. 398) den Titel de philomela; im cod. Leidensis bei Burmann (Voss. 33, vergl. Keil, Gramm. lat. III, 391) lautet die Aufschrift „Incipit uersus de filomella“ und ähnlich in der Handschrift zu Montpellier Nr. 306 (vergl. Phil. XVI, p. 355) „Uersus de filomela“. Der Zürcher Codex, dessen Lesearten Meyer Anth. lat. I, Adn. p. 141 anführt, hat gar keine inscriptio. Das ist der zweite Sangallensis, dessen Goldast in der Vorrede gedenkt (vergl. Wernsdorf, p. 256), und überhaupt der einzige, den er bei der Recension des Textes vor sich hatte, obwohl er vier Handschriften benützt haben will. Bekanntlich sind viele Codices der St. Galluer Stiftsbibliothek nach Zürich verschleppt worden. — Sind doch auch dem gläubigen Wernsdorf Zweifel an der Redlichkeit Goldast's aufgestiegen; so sagt er S. 256 mit Beziehung auf jenen Sangallensis, in welchem Goldast den Namen des Julius Speratus gefunden haben wollte: „Goldastus tamen in ipsa inscriptione elegiae nomini Julii Sperati litteras V. C. apposuit, quod nescio qua auctoritate fieri potuerit, si codex non ipse indicauit“.

ersteren Elegie erinnert an das cantus dulcis amica im ersten Verse des anderen Gedichtes, das noctis solatia praestans an v. 13 und 14:

> Vox, philomela, tua curarum semina pellit
> Et recreat blandis anxia corda sonis.

Eben so ist der Gedanke des Distichons v. 5 und 6 in dem ersteren Carmen:

> Nam quamuis aliae uolucres modulamina temptent,
> Nulla potest modulos aequiperare tuos [1])

entlehnt aus v. 18—22, wo man die beiden Distichen offenbar umsetzen muss [2]):

> Nulla tuos umquam cantus imitabitur ales;
> Murmure namque tuo dulcia mella fluunt.
> Judice me cygnus et garrula cedat hirundo,
> Cedat et illustri psittacus ore tibi.

Dieses letztere Distichon hat ohne Zweifel unserem Dichter den Hauptgedanken für seine Elegie geliefert, in der er dann seine onomatopoietischen Spielereien weitläufig auskramt.

Dagegen ist ein anderes Gedicht der lateinischen Anthologie (V, 143, 1079 Meyer) „de uocibus animalium", das jedenfalls späten Ursprunges ist, eine offenbare Nachahmung unserer Elegie, wie dies schon die ähnliche Anordnung und die genaue Übereinstimmung im Einzelnen zeigt. Man vergleiche nur:

v. 1 Quis uolucrum species numeret, quis nomina dicat? [3])
mit Phil. 67 Sed cunctas species animantum nemo notauit,

---

[1]) Wir citiren die Verse des ersteren Gedichtes nach der Textesrecension, die wir am Schlusse dieses Abschnittes geben.

[2]) Ausser der eben bemerkten Umstellung müssen noch die beiden Distichen v. 9 und 10, v. 11 und 12 nach dem Zeugnisse des cod. Brux. ihre Plätze wechseln. Darnach scheint das Gedicht in den Handschriften eine sehr willkürliche Behandlung erfahren zu haben; am meisten ist dies in dem Züricher Codex der Fall, worüber man Meyer I, Adn. p. 142 vergleichen möge. Im Verse 9 (7) muss jedenfalls mit dem Turicensis „educere" geschrieben werden; seducere verdankt dem vorhergehenden cantus seinen Ursprung; ediscere ist eine willkürliche und unpassende Correctur.

[3]) Wir geben den Text dieses ziemlich verderbten Gedichtes gleich mit den nothwendigen Besserungen. Es ist nämlich zu schreiben v. 1 dicat mit Burmann statt discat, v. 5 uestibuli tignis statt uersifico tignis; Burmann nidificans t., v. 6 und 7 pipant und crotalat statt piplunt und Gloctorat, v. 8 und 9 sind umzustellen und merulus

v. 4 Hinc titiare cupit diuersa per auia passer
mit Phil. 30 Pessimus et passer hinc titiare cupit,

v. 5 Garrula uestibuli tignis mihi trissat hirundo
mit Phil. 26 . . . . trissat hirundo uaga,

v. 6 Accipitres pipant longoque ciconia collo Crotalat
mit Phil. 24 Accipitres pipant
und 29 Crotalat immenso migrans ciconia nostro,

v. 8 u. 9, welche beide Verse offenbar umgestellt werden müssen:
Has inter merulus dulci modulamine cantus
Zinzilat et laetis parrus nunc tinnipat aruis
mit Phil. 9 Parrus enim quamquam per noctem tinnipet omnem
und 13 Et merulus modulans tam pulchris zinzilat odis,

v. 10 gallina cacillat
mit Phil. 25 gallina cacillat,

v. 11 trinnit tunc improbus anser
mit Phil. 19 et graccitat improbus anser,

v. 12 Interea perdix cacabat
mit Phil. 19 Cacabat hinc perdix, endlich

v. 15 urcareque lynces
mit Phil. 51 Dum lynces hircando fremunt.

Obwohl nun aus diesen Vergleichungen erhellt, dass jenes Gedicht als eine sehr getreue Nachbildung eigentlich keinen Werth besitzt, so dient es doch dazu, den Text unserer Elegie an nicht wenigen Stellen zu verbessern, wie denn auch umgekehrt aus dieser sich manche Berichtigungen für den Text jenes Carmens ergeben.

Von unserem Gedichte hat nun A. Schott in den Obs. hum. lib. II, c. 51, p. 101 eine kürzere Fassung mitgetheilt, welche Burmann für die echte hielt und daher auch in seine Anthologie aufnahm. Obwohl Schott selten Glauben verdient, so unterliegt es doch hier keinem Zweifel, dass er wirklich eine Handschrift dieses Gedichtes

---

statt merulae zu setzen (Burmann's cantant ist verfehlt; eben so die Conjectur von Reifferscheid (Suetoni reliquiae p. 311) zinzilat et merulae dulci modulamine cantus, Haec inter laetis parus nunc tinnipat aruis); auch ist v. 8 Has statt Haec herzustellen; v. 12 hat Starke Act. Soc. Traiect. T. I, p. 170 statt des überlieferten Nauculus cantans scottos iter ire perurget treffend Nam (richtiger Et) cuculus cantus solitos iterare perurget vorgeschlagen.

vor sich hatte. Denn die Lesearten, welche er anführt, stimmen mit den weiterhin zu besprechenden Codices, dem Bruxellensis, Monacensis und Vindobonensis, so überein, dass sie nur aus einer ähnlichen Handschrift geflossen sein können, die sich von dem verderbten Texte der alten Ausgaben vortheilhaft unterschied. An Willkürlichkeiten hat es Schott freilich nicht fehlen lassen und manche Lesearten sind wohl nichts als eigenmächtige Veränderungen desselben, wie z. B. v. 10 Uox eius, 21 resonans, 22 ore tritinnit, insbesondere 23 Martia grus gruit ast u. dgl. Damit ist jedoch nicht entschieden, dass in der Handschrift, welche Schott vor sich hatte, das Gedicht in jener kürzeren Fassung vorlag; im Gegentheile kann man sich recht wohl denken, dass Schott selbst das Gedicht also zugeschnitten hat. Sei dem, wie es da wolle, so viel ist wenigstens sicher, dass man bei unbefangenem Urtheile sich nur für die gewöhnliche Form des Gedichtes entscheiden kann. Dies hat schon Wernsdorf p. 252 ff. nachgewiesen. Nur hatte Schott, oder wer sonst der Epitomator war, gewiss nicht die Absicht, welche Wernsdorf ihm zuschreibt, nämlich aus dem Gedichte ein Glossar zu machen; vielmehr musste ihn etwas im Eingange des Gedichtes beirren, da er ja hauptsächlich diesen geändert hat. Nun ist es aus Lessing bekannt, dass ein uir doctus vor Schottus, der, ohne das ganze Gedicht zu kennen, nur den Eingangsvers: „Dulcis amica ueni, noctis solatia praestans“ irgendwo citirt las, daran Anstoss nahm, und dahinter ein carmen obscenum vermuthete. Er dachte wohl an das Horazische: „Ut nox longa quibus mentitur amica“. Das kann denn auch dem Epitomator Veranlassung gegeben haben, die Anfangsverse abzuschneiden und durch Versetzung des Distichon v. 45 und 46, welches den Übergang von dem ersten zu dem zweiten Theile bildet, einen neuen Eingang zu schaffen [1]). Den Epitomator verräth auch der ungeschickte Vers: „Quae retinent uoces sunt ut eis species“, den er an die Stelle von v. 48 setzte.

Eine andere kürzere Fassung dieses Gedichtes wollte Lersch aus einem Brüsseler Codex n. 1828 nachweisen (a. a. O. S. 390 ff.). Dort geht nämlich das Gedicht nur bis v. 31, dem als Pentameter v. 35 mit der Änderung: „Et cuculi cuculant, rauca cicada frinit“ beigegeben ist. Dagegen hat aber schon Hertzberg (Phil. II, 590)

1) Eine andere Vermuthung stellt Lersch S. 392 auf.

richtig bemerkt, dass wir hier nur ein eigenmächtiges Verfahren der Abschreiber zu sehen haben, die sich öfters aus Bequemlichkeit erlaubten, längere Gedichte ohne alle Rücksicht, ob darunter die Form oder der Sinn leide, einfach abzukürzen. Und dies ist unserer Elegie nicht blos in dem Brüsseler Codex begegnet; auch der cod. Vindobonensis endigt mit v. 46, was noch eher einen entsprechenden Abschluss bieten würde, und der Leidensis schliesst, wie es scheint, mit v. 20, da Burmann nur bis zu diesem Verse Lesearten aus demselben anführt.

Es entsteht nun die Frage, welcher Zeit unser Gedicht angehört. Bernhardy (Röm. Lit. S. 311, 3. Aufl.) will es mit Rücksicht auf Spart. Get. 5 in die Zeit Geta's, also in das III. Jahrhundert, setzen, worin ihm Meyer Anth. lat. I, p. XXVI folgte [1]). Aber dieses Gedicht mit seiner willkürlichen Prosodie, worüber wir gleich sprechen werden, und seiner theilweise ungeschickten Darstellung kann schwerlich dieser Periode angehören. Dazu kommt, dass, wie wir oben gezeigt haben, dasselbe nach dem anderen Gedichte de philomela geschrieben ist, das wohl kaum früher als im V. Jahrhunderte gedichtet sein kann [2]). Endlich muss noch hiebei das Schlussdistichon unserer Elegie in Betracht gezogen werden, welches eine verschiedenartige Erklärung erfahren hat. Burmann, der sich für die Leseart der alten Ausgaben suo domino entschied, wollte unter dem dominus, wie v. 32, den Besitzer der Thiere verstehen, was aber zu abgeschmackt ist, um es ausführlich zu widerlegen (vergl. Wernsdorf, p. 254). Das gleiche gilt von der Meinung Bernhardy's (S. 311), wornach unter dem dominus Geta gemeint sein soll. Es kann nämlich nicht der geringste Zweifel obwalten, dass hier unter dominus nach christlichem Sprachgebrauche der Herr, der Schöpfer aller lebenden Wesen, zu verstehen ist, wie dies schon längst Vossius, Goldast, Wernsdorf u. A. erkannt haben. Somit wäre die Sache dahin entschieden, dass der Verfasser unseres Gedichtes ein Christ gewesen ist. Wir zweifeln nun an der Thatsache nicht, wohl aber daran, ob jenes Schlussdistichon hiefür

[1]) Freilich widerspricht sich Bernhardy selbst, wenn er S. 492 (Anm. 413) das nämliche Gedicht, welches er S. 233 in die Zeit Geta's versetzt hat, zu den scholastischen rechnet und mit der Elegie de pulice zusammenstellt.

[2]) Wir finden in demselben unter 26 Versen sechsmal eine kurze Sylbe in der dritten Arsis verlängert, nämlich v. 1, 9, 11, 13, 15, 19.

beweisend sein könne, weil wir dasselbe für einen späteren ungeschickten Zusatz ansehen. Denn einmal ist der v. 70 Seu semper sileant siue sonare queant nach dem ganzen Inhalte des Gedichtes geradezu sinnlos; sodann ist derselbe in seiner Fassung so erbärmlich, dass er von den anderen merklich absticht. Auch will die Erwähnung des dominus nicht gut mit v. 66 natura grata parens stimmen. Endlich hat das Gedicht mit v. 68 einen vollkommen befriedigenden Abschluss und jenes Distichon ist schlechthin überflüssig. Solche Zusätze finden sich übrigens nicht selten, so z. B. gleich be der Elegie des sogenannten Julius Speratus, wo in den Handschriften zu Leiden, Brüssel und Montpellier folgendes Distichon angeführt ist:

Gloria summa tibi laus et benedictio, Christe,
Qui praestas famulis haec bona grata tuis.

Wie hier der Verfasser jener Verse fromm für die Gnaden dankt, die der Herr durch den unschuldigen Genuss der Natur seinen Dienern gewährt, so lag es dort nahe, am Schlusse des Gedichtes der Worte des Psalmisten zu gedenken (148, 10): „Laudate dominum bestiae et uniuersa pecora, serpentes et uolucres pennatae“ [1]).

Ganz anders als Bernhardy urtheilt Hertzberg, Phil. II, 590 über diese Elegie. Er sieht nämlich in ihr die Arbeit eines Schulpfaffen aus dem VII. oder VIII. Jahrhunderte. Das gehe schon aus der Geschmacklosigkeit und Albernheit in Inhalt und Darstellung hervor; auch weise darauf die häufige Anwendung der Alliteration und der Gebrauch von germanischen Fremdlingswörtern hin. Die letzteren Gründe können eine so späte Abfassung schwerlich erweisen. Denn was die Alliteration anbetrifft, so findet sich dieselbe, wie wir schon im ersten Abschnitte gezeigt haben, bereits im IV. und dann sehr häufig im V. Jahrhunderte. Von germanischen Fremdlingswörtern kommt allerdings, wie dies schon Goldast bemerkt hat, eines in unserem Gedichte vor, nämlich v. 10 drosca Drossel, welches Wort im Althochdeutschen mit den Nebenformen droscela

[1]) Es scheint, dass diese beiden Elegien de philomela im Mittelalter sehr beliebt waren. Wie wir oben zwei mönchische Gedichte angeführt haben, deren Anfangsverse eine offenbare Nachahmung von dem Eingange der ersteren Elegie sind, so findet man bei Burmann, Anth. lat. II, p. 442 zwei Nachbildungen der letzteren Elegie erwähnt, die von Alvarus Cordubensis, einem Mönche des IX. Jahrhunderts, herrühren.

und droscila erscheint (vergl. Graff V, p. 265). Der Dichter bezeichnet übrigens selbst diesen Ausdruck als ein Fremdwort durch den Beisatz „quam dicunt nomine", den er sonst bei keinem andern Namen anwendet. Aber selbst daraus kann man noch nicht auf eine Abfassung im VII. oder VIII. Jahrhunderte schliessen, da wir solche germanische Benennungen schon um vieles früher gebraucht finden. Wenn z. B. Plinius N. H. X, 27 sagt: „candidi (anseres) ibi (in Germania), uerum minores gantae uocantur", so heisst es bei Uenantius Fortunatus in einem Gedichte an Gogo (VII, 4, 11):

„Aut Mosa dulcisonans, quo grus, ganta, anser olorque" [1]),

wo ganta im Gegensatze zu anser die Wildgans zu bezeichnen scheint [2]). Übrigens muss es auffallen, dass der Dichter, nachdem er v. 11 die drosca erwähnt hat, v. 17 von dem turdus spricht, welches Wort doch ebenfalls nur die Drossel bezeichnet. Noch auffälliger ist es, wie nach v. 26 trissat hirundo uaga noch v. 43 rubro pectore progne folgen kann. Wenn man nun dem Dichter nicht allzu grosse Ungereimtheiten zutrauen will, so bleibt nichts übrig, als die Distichen v. 9 und 10, v. 43 und 44 als spätere Einschiebsel zu betrachten.

Was die Darstellung anbetrifft, so offenbart sich freilich in derselben der tiefe Verfall in Sprache und Rhythmik. Vor allem bemerken wir den häufigen Gebrauch von Flickwörtern, um Verse zu bilden, z. B. von hinc, tunc u. dgl. Weiterhin befremdet suus v. 18 (sua uox), sed v. 18 nach quamquam, nunc v. 48 trotz des vorausgehenden iam, endlich die Form merulus statt merula v. 13, wiewohl sich dieselbe schon in den Glossaren findet, die auf das Pratum des Suetonius zurückgehen (vergl. Reifferscheid, Suetoni reliquiae, p. 247), und man dies auch damit entschuldigen kann, dass neben dem gewöhnlichen turdus noch eine Nebenform turda erscheint. In Beziehung auf die metrische Abfassung nennen wir die sechsmalige Verlängerung einer Kürze in der dritten Arsis, nämlich v. 20, 30, 40, 48, 54, 60, die einmalige in der zweiten Arsis v. 52, endlich den dreimaligen Hiatus in der Arsis v. 12, 34 und 58. Lange Endsylben sind zweimal verkürzt, v. 50 hiandŏ,

---

[1]) ganta und dulcisonans hat auch der Sang. 196.

[2]) Dies bestätigt auch Adso im Leben des heil. Walbert c. 5 Anseres agrestes, quas a candore uel sonitu uocis more rustico gantas vo...

51 urcandŏ. Einmal kommt eine offenbare Verletzung der Quantität vor, nämlich v. 15 ăcredula mit kurzem Anfangsvocale, wenn man nicht etwa mit Rücksicht auf den Vers bei Isidorus Orig. XII, 7 Et matutinos exercet acredula cantus annehmen darf, dass die Sylbe mittelzeitig gebraucht wurde [1]). Darnach also könnte man sich recht wohl das Gedicht erst im VII. oder VIII. Jahrhundert abgefasst denken, wenn nicht eine Thatsache im Wege stünde. Vergleicht man nämlich Isidorus Orig. XII, 7 mit unserer Elegie, so findet man eine bedeutende Ähnlichkeit in einzelnen Ausdrücken, wie in ganzen Sätzen [2]). Nun hat aber Isidorus nicht selten Gedichte bei seinen Compilationen benützt, wie z. B. im 24. und 25. Capitel des 16. Buches das carmen de ponderibus; somit können wir auch für das carmen de philomela das Gleiche vermuthen und dasselbe darnach in das VI. Jahrhundert versetzen. Reifferscheid rechnet es nicht ohne Wahrscheinlichkeit zu den poetischen Bearbeitungen einzelner Stücke aus dem Pratum des Suetorius (lib. X), die mit dem Zeitalter des Ausonius beginnen und dann lange Zeit noch im Mittelalter fortdauern (vergl. p. 297 ff., p. 475 ff.).

Das Gedicht erschien zuerst in der editio princeps des Ouidius zu Bologna 1471; die anderen alten Ausgaben zählt Nodier „La philomele poème latin publiée avec de nouvelles leçons et des notes critiques“ (Paris, 1829) auf [3]). Alle diese wiederholen nur die erste Ausgabe, deren Text aus einem schlechten, sehr verderbten Codex geflossen ist. Unter den bisher verglichenen Handschriften kommt diesem, so viel man aus den ungenauen Anführungen Burmann's erkennen kann, der cod. Leidensis am nächsten. Besser sind die Handschrift des Schottus und der ihr nahe verwandte Monacensis n. 14505, saec. XI, wo das Gedicht am Ende f. 131 und 132 enthalten ist. Am besten aber sind unstreitig der Bruxellensis n. 1828,

---

1) Isidorus citirt diesen Vers aus den Prognostica des Cicero, wo aber derselbe, wie aus Div. I, 8, 14 erhellt, vielmehr lautete: Et matutinis acredula uocibus instat. Ohne Zweifel liegt hier ein Gedächtnissfehler des Isidorus zu Grunde und der Vers gehört einer späten Übersetzung des Aratos an.

2) Z. B. Nam uolucrum quot genera sint inuenire quisquam non potest (v. 67), ex natura autem salutat dicens aue uel χαῖρε (v. 31) u. dgl.

3) Die Schrift ist übrigens vollständig werthlos. Die neuen Lesearten beschränken sich auf die Angabe einiger wenigen Varianten aus alten Ausgaben, während die kritischen Noten ohne alles selbständige Urtheil grösstentheils die Anmerkungen Wernsdorf's wiederholen.

saec. XI und der Vindobonensis n. 317 (f. 222 und 223) aus demselben Jahrhunderte, die jedoch nicht das ganze Gedicht umfassen, so dass wir für den letzteren Theil hauptsächlich auf den Monacensis gewiesen sind [1]).

Wir geben nun die Varianten des Vindobonensis (V) und Monacensis (M) mit Rücksicht auf den Text von Wernsdorf und fügen zugleich zur besseren Übersicht die Lesearten der Brüsseler Handschrift (B) bei. Wo sich keine nähere Bezeichnung findet, ist die Leseart allen drei Codices gemein.

v. 2 tui. — 4 uales uarios rite. — 5 cantus B, quamuis VM. — temptent. — 6 modulos aequiperare tuos (M aequiparare). — 7 spaciis VM. — 8 Tu cantare soles´ n. d. simul B. — 9 Parrus VB, Parus M. — 9 quanquam B, quamquam V, quamuis M. — tinnipet VM, tinnibet B. — 10 Sed sua VM, Set sua B. — 11 per ora BV, pelora M. — dicunt quam V, quam dicunt BM. — droscam VM, druscam B. — 12 die illa. — 13 tam pulchris BV, sat p. M. — zinzitat VM, zinzinat B. — 15 Uere ualente nouo c. credula c. B. (nouo auch V). — 16 rurirulans. — 17 Dum VM, Cum B. — trucilat. — pusitat BM (in V ist vor s ein Buchstabe getilgt, vielleicht l, wie denn der cod. Leid. „pulsitat" hat). — 18 canunt VM, colunt B. — 19 Caccabat VM, Cantitat B. — et graccitat VM, et gracitat B. — 20 gemit BV, gemunt M. — 21 Plausitat VM, Pusitat B. — clamans de. — 22 sorte tetrinnit anans VM, forte titinnit anans B. — 23 Grus gruit in gronnis VM, g. g. in grunis B. — cigni BV, cygni M. — 24 Accipitres pipant. — lupit. — 25 cucurrire VM, gugurrire B. — cacillat. — 26 Pupulat et BV, Pululat et M. — tristis B. — 27 Dum clangunt aquilae. — 28 Et crocitat VM, Crocitat et B. — 29 Glottorat VM, Crocitat B. — merens ciconia. — 30 Pessimus et. — sonstitia recolit VM, constitiare colit B. — 31 Psitacus. — 32 kere VM. — 34 scurili VM. — omne quod audit ait V, o. quid a. agit M. — 35 fritinit VM. — cuculant rauca cicada frinit B. — 36 apex V, apes M. — 37 Bubilat M, Bubulat V. — murmure bubo VM. —

[1]) In wie weit sich noch andere Handschriften dieser Elegie finden, kann ich bei dem Umstande, dass mir hier nur wenige Kataloge zur Hand sind, nicht genau bestimmen. Abgesehen von einigen Codices des XV. Jahrhunderts, die füglich nicht in Betracht kommen können, finde ich nur eine Handschrift aus Middlehill n. 1776 (6631, saec. XIII) bei Hänel (p. 859) erwähnt, wo unsere Elegie neben den anderen sogenannten Ovidischen Catalecten vorkommt.

40 cucubit VM. — 41 lugubre VM. — 43 merobs M, merops V. — prognis VM. — 44 zinzizulare V, zinzilulare M. — 45 filomela VM. — 48 sequor M. Nach diesem Verse folgen im Mon. die Verse Foedaque sit uolucris uenturi nuncia luctus, Ignauis bubo dirum mortalibus omen (Ouid. Met. V, 550—551), wahrscheinlich als Parallelstelle zu v. 37 beigeschrieben [1]). — 51 linces urcando M. — 52 Atque lupus ululat frendit. — v. 53 und 54 Et barrus barrit cerui clocitant mugilant ionagri Ac taurus mugit celeber hinnit equus. — 55 Quirritat et uerres setosus et oncat asellus. — 56 Bratterat hinc aries. — 57 sus subiens ruris. — 58 micc‹are caprae. — 59 Rite canes latrant. — 60 gluttitat. — ac lepores. — 61 mustela didindrit. — v. 66 fehlt. — 67 nemo mutauit. — 68 Ast ideo sonitus. — 69 laudis.

Bei den nun folgenden kritischen Bemerkungen soll nur das Wichtigere berührt werden, das andere wird sich von selbst aus dem hergestellten Texte ergeben, den wir am Schlusse dieses Abschnittes beifügen wollen [2]). v. 8 empfiehlt sich die Leseart der Brüsseler Handschrift schon durch die Anwendung der Alliteration; nur scheint es gerathener, nach der Wortfolge der anderen Handschriften „Tu cantare simul nocte dieque soles" zu schreiben. — v. 13 ist nach den Spuren in VM zinzilat herzustellen, vergl. epig. 1079, 8. Auch haben die gloss. Leidens. [3]) merulae zinzilant, das gloss. cod. Pal. meruli zinzilant. — v. 17 sturnus dum statt sturnus tunc mit O. Jahn bei Reifferscheid, p. 309. — v. 19 spricht für die Form caccabat in VM. Poll. V, 89 πέρδικας κακκαβίζειν, wie sich denn dieselbe auch in mehreren Glossaren findet. Aber cacabare hat der auctor fragm. de auc. 13 und epig. 1079, 12. — graccitare und gracitare sind nur verschiedene Schreibweisen, wie graculus und gracculus. — v. 22 wird man doch die Conjectur von Schott „ore" statt forte oder sorte annehmen müssen, was offenbar durch den Einfluss des folgenden tetrinnit entstanden ist, vergl. v. 11 und 17. — v. 23 für das sinnlose ingronnis ist insomnis zu schreiben. — v. 29 muss man jedenfalls mit Lersch crotalat herstellen, wie denn

[1]) Der librarius hat diese Verse wohl aus Isidorus Orig. XII, 7 genommen, wo sie bei der Beschreibung des bubo angeführt werden.

[2]) Einen gereinigteren Text gibt wohl Reifferscheid, p. 308 ff.; aber mit Hilfe der oben verzeichneten Collationen lässt sich noch so vieles nachbessern, dass ein neuer Textesabdruck wohl keine überflüssige Sache ist.

[3]) Die sämmtlichen Glossare findet man nun zusammengestellt bei Reifferscheid, p. 247 ff.

auch in den meisten Glossaren ciconiarum crotolare überliefert ist. Man vergleiche auch den Vogelnamen onocrotalus bei Plin. N. H. 10, 66, Mart. 11, 22, 10, Isid. 12, 7. Statt merens wird man wohl migrans in den Text zu setzen haben. — v. 30 ist nach epig. 1079, 4 ohne Zweifel zu schreiben „hinc titiare cupit". Das Verderbniss mag daher entstanden sein, dass in dem Stammcodex cubit geschrieben war, wie wir ja auch in den oben verzeichneten Varianten merobs und tinnibet lesen. — v. 36 setzen wir nach den Spuren der Handschriften bombitat, was auch der Beiname bombitator für apis bei Marc. Cap. 9 extr. bestätigt. Doch könnte man auch an bombizat denken, was das griechische βομβίζειν, Festus s. v. bombizatio und mehrere Glossare empfehlen. — v. 52 die Leseart des Monac. bestätigt auch Schottus, der Porro lupus ululat liest. Für frendit genügt es auf Ouid. A. A. 1, 46 zu verweisen. — v. 53 und 54 waren in dem cod. des Schottus richtig überliefert. Dies erhellt aus der Art des Verderbnisses im Mon. und den Glossaren, wo mugilare ausdrücklich den onagri beigelegt wird. — v. 56 Blaterat ist durch Festus bezeugt, welcher dies Wort für die Laute der Kameele gebraucht. — v. 59 hat der Mon. richtig Rite canes latrant, vergl. v. 4 rite referre modos. — v. 60 Gluttitat wird durch Festus s. v. gluttio empfohlen; vergl. auch Plin. N. H. 10, 12.

Dulcis amica ueni noctis solatia praestans:
inter aues etenim nulla tui similis.
tu philomela potes uocum discrimina mille,
mille uales uarios rite referre modos.
nam quamuis aliae uolucres modulamina temptent,
nulla potest modulos aequiperare tuos.
insuper est auium spaciis garrire diurnis,
tu cantare simul nocte dieque soles.
parrus enim quamquam per noctem tinnipet omnem,
sed sua uox nulli iure placere potest.
*dulce per ora sonat quam dicunt nomine droscam,
sed fugiente die illa quieta silet.*
et merulus modulans tam pulchris zinzilat odis,
nocte ruente tamen cantica nulla canit.
uere calente nouos componit acredula cantus
matutinali tempore rurirulans,

dum turdus trucilat, sturnus dum pusitat ore,
sed quod mane canunt, uespere non recolunt.
cacabat hinc perdix et graccitat improbus anser,
et castus turtur atque columba gemit.
plausitat arborea clamans de fronde palumbes
in fluuiisque natans ore tetrinnit anas.
grus gruit insomnis, cigni prope flumina drensant,
accipitres pipant miluus hiansque lupit.
cucurrire solet gallus, gallina cacillat,
pupulat et pauo, trissat hirundo uaga.
Dum clangunt aquilae, uultur pulpare probatur,
crocitat et coruus, fringulit et graculus.
crotalat immenso migrans ciconia rostro,
pessimus et passer hinc titiare cupit.
psittacus humanas depromit uoce loquelas
atque suo domino χαῖρε sonat uel aue.
pica loquax uarias concinnat gutture uoces,
scurrili strepitu omne quod audit ait.
et cuculi cuculant et rauca cicada fritinnit,
bombitat ore legens munera mellis apis.
bubulat horrendum ferali murmure bubo
humano generi tristia fata ferens.
strix nocturna sonans et uespertilio stridunt,
noctua lucifuga cucubit in tenebris.
ast ululant ululae lugubri uoce canentes
inque paludiferis butio butit aquis.
*regulus atque merops et rubro pectore progne
consimili modulo zinzizulare sciunt.*
scribere me uoces auium philomela coegit,
quae cantu cunctas exsuperat uolucres.
sed iam quadrupedum fari discrimina uocum
nemine cogente nunc ego sponte sequar.
tigrides indomitae raccant rugiuntque leones,
panther caurit amans, pardus hiando felit.
dum lynces urcando fremunt, ursus ferus uncat,
atque lupus ululat, frendit agrestis aper.
et barrus barrit, cerui clocitant, equus hinnit,
ac taurus mugit et mugilant onagri.

quirritat uerres setosus et oncat asellus,
blaterat hinc aries et pia balat ouis.
sordida sus subiens ruris per gramina grunnit;
at miccire caprae hirce petulce soles.
rite canes latrant, fallax uulpecula gannit,
gluttitat et catulus ac lepores uagiunt.
mus auidus mintrit, uelox mustela didindrit,
et grillus grillat, desticat inde sorex.
ecce uenenosus serpendo sibilat anguis,
garrula limosis rana coaxat aquis.
has uolucrum uoces descripsi quadrupedumque,
quas natura illis grata parens tribuit.
Sed cunctas species animantum nemo notauit,
atque ideo sonitus dicere quis poterit?
[Cuncta tamen domino depromunt munera laudis,
seu semper sileant siue sonare queant].

IV. Das carmen de ponderibus et mensuris.

Zu den vielen Erzeugnissen der späteren römischen Poesie, bei welchen wir weder die Zeit der Abfassung, noch den Autor mit einiger Sicherheit bestimmen können, gehört auch das gewöhnlich dem Priscianus beigelegte carmen de ponderibus. Dasselbe ist bekanntlich nur in dem Uindobonensis n. 322 (saec. VIII oder IX), der aus Bobbio stammt, vollständig erhalten, während alle anderen Handschriften, so weit sie verglichen sind, von den 208 Versen nur 162 und einen Halbvers überliefern. Zwar soll auch der Bobiensis nicht das ganze Gedicht umfassen; denn in dem Parisinus 7211 (früher Colbertinus), der neben diesem Carmen noch die musikalischen Abhandlungen des Guido von Arezzo enthält, finden sich bei einer ganz besonderen Anordnung des Gedichtes [1]) zwei Zusätze, nämlich einer von zwölf Versen nach v. 163 „Nec non et sine aquis“ und einer von zwanzig Versen nach v. 122. Schon Orelli, der über diese Handschrift nach der Ausgabe von L. Angeloni (Paris, 1811) in dem

[1]) Es stehen nämlich zuerst v. 1—55, dann folgen 122—163 (Nec non et sine aquis) mit dem ersten Zusatze von 12 Versen, hierauf ein Vers Nunc et mensuras dicemus carmine uero und 57—122, wobei der letzte Vers also lautet: Haec de mensuris tibi sint quae signa requiris, endlich der zweite Zusatz von 20 Versen.

Anhange zu seinem Phaedrus berichtete, meinte von beiden Stellen, dass sie ein homo scholasticus unserem Gedichte angefügt habe, wesshalb es befremden muss, wie Bernhardy, Röm. Lit. S. 501 (Anm. 427), sagen konnte: „Ein Supplement mehrerer Verse aus einer Pariser Handschrift zeigt Orelli in der Appendix seines Phädrus an". Aber Orelli hat nicht bemerkt, dass beide Stellen mit unserem Carmen schlechterdings nichts zu thun haben, sondern selbständige Gedichte sind. Die erstere ist ein Epigramm de planetis et eorum circulis, wie wir ein ganz ähnliches Anth. V, 45 (1032 Meyer) lesen, die letztere findet sich in drei Epigramme zertheilt, Anth. V, 126—128 (1066—1068 Meyer). Und zwar hat dieses letztere Gedicht schon Heinsius aus einem Sangermanensis veröffentlicht, wo es sich, wie in jenem Colbertinus, unmittelbar an das carmen de ponderibus anschliesst. Die eigenthümliche Anordnung aber, von der wir oben gesprochen, und die Einfügung jener Epigramme erklärt sich dadurch, dass in der Handschrift, aus welcher der Colbertinus abgeschrieben wurde, die Blätter versetzt waren, ein Fall, der ja so häufig vorkommt. Es ist daher keineswegs begründet, wenn Orelli p. 240 bemerkt: „Easdem fere ac Germanicus uicissitudines expertus est Prisciani, quem dicunt, libellus de ponderibus et mensuris, quum hoc quoque per scholas uterentur mediae aetatis magistri, eumque suo arbitratu modo aliter disponerent, modo decurtarent" [1]).

---

[1]) Der eingeschobene Vers Nunc et mensuras etc. ist ein Versuch, den zweiten Theil zu markiren, da der ursprüngliche Vers Haec de ponderibus: superest pars altera nobis durch einen Zufall ausgefallen war. Die Veränderung in dem letzten Verse (122) „tibi sint quae signa requiris" soll dem Gedichte einen nothdürftigen Schluss schaffen. Die ganze Anordnung aber beruht offenbar auf einem Versehen, da sie ganz verkehrt ist und sich dafür gar kein vernünftiger Grund auffinden lässt. Übrigens stimmt der Colbertinus, der jedenfalls erst im XI. Jahrhunderte geschrieben sein kann, am meisten mit dem gleich zu besprechenden Sangallensis überein. — Wir benützen diese Gelegenheit, um für das andere Carmen de ponderibus, das man mit Unrecht in drei Epigramme zerlegt hat, einige Verbesserungen vorzuschlagen, wobei wir uns an den Text von Meyer halten wollen. Ep. 1066, 4 ist retracta, was Heinsius gegeben hat, ganz unpassend, wie dies aus dem vorhergehenden geminata und dem folgenden quadruplicatio erhellt; der cod. Thuan. hat ipsant acta, der Colb. ipsa ter acta, wornach wohl ipsa ter apta zu schreiben sein wird. v. 8 geben diese beiden codd. die richtige Form sescuncia. Epig. 1067, 1 ist scriplos zu setzen und so auch im Folgenden. v. 2 hat Orelli für das im Colb. überlieferte staut ac: statue ac geschrieben; cod. Thuan. und Sangerm. haben staterae. Darnach ist herzustellen: stater ac, vergl. Isid. Orig. 16, 24 Stater autem medietas unciae est. Mit der Quantität hat es der Verfasser nicht genau genommen; so gebraucht er v. 4 siclus und bald darauf

In dem cod. Bobiensis nun, wo dieses Carmen neben mehreren grammatischen Tractaten und Schriften der Kirchenväter überliefert ist, finden wir keinen Verfasser bezeichnet, sondern die einfache Aufschrift: de ponderibus. In den späteren Handschriften wird das Gedicht meistens mit drei kleineren Schriften des Priscianus (de figuris numerorum, de metris fabularum Terentii, de praeexercitaminibus rhetoricis) und mit des Rufinus commentarius de metris Terentianis in verschiedener Reihenfolge verbunden, wobei es entweder blos de ponderibus (et mensuris) oder Prisciani de ponderibus (et mensuris) überschrieben ist. Hierher gehören die Parisini 7496, 7501, 7530, dann der Guelferbytanus (Gud. 132), endlich der Leidensis (bibl. Voss. 33) und Vaticanus 1709, in welchen beiden nach den Worten (item) Prisciani de ponderibus et mensuris noch der Zusatz folgt ex opere Rufini uel Fauiani oder Fauiniani (vergl. Keil, Gramm. lat. II, p. X, III, p. 388 ff., Endlicher p. XVI ff.). Dagegen nennen drei Codices einen Remus Fauinus als Verfasser, nämlich der Leidensis (bibl. Voss. 12, vergl. Endlicher p. 82), der cod. Morbacensis, endlich der Parisinus 7498 mit folgender Überschrift: Remi Fauini epistola de ponderibus ex sensu eiusdem clari auctoris ad Symmachum metrico iure missa incipit (Gramm. lat. II, p. XXI, III, p. 389 ff., Endlicher p. 82)[1]).

---

sīcilicus und sīcel. v. 3 empfiehlt sich wohl Terna duplae sesclae par est, obwohl die Auslassung von pars einigermassen befremdet. Anderes wie holcen, chalcis, cerates, Hinc (1068, 2) ergibt sich von selbst und ist auch schon von Orelli bemerkt worden. Übrigens mag das Gedicht, welches mit dem bezeichneten Capitel des Isidorus ganz übereinstimmt, im V. oder VI. Jahrhunderte abgefasst sein. Zum Vorbilde hatte sich der Verfasser wahrscheinlich die Schrift des Epiphanios περὶ μέτρων καὶ σταθμῶν genommen, vergl. Hultsch, Griech. und röm. Metrologie, S. 12.

1) Ob sich unter den genannten Parisini die von Burmann erwähnten codd. Thuaneus und Sangermanensis finden oder ob der Thuaneus der bekannte Miscellancodex ist, kann ich bei dem Mangel an Handschriftenkatalogen nicht entscheiden. Jedenfalls ist aber der Vat. 1709 der Reginus II Burmann's; denn obwohl Keil p. 389 das carmen de ponderibus nicht erwähnt, so stimmt doch seine Bemerkung „quem (Rufini commentarium) libelli quidam uarii argumenti ab hominibus inferioris aetatis compositi excipiunt" ganz mit dem Berichte von Montfaucon, Biblioth. Bibliothecar. p. 52, c überein, der eben ausdrücklich angibt, dass sich das Gedicht in jenem Codex finde. Der Sangermanensis und die ed. Ueneta (1475) haben gar keine Aufschrift, der cod. Thuaneus: „Incipiunt uersus Prisciani de ponderibus", die ed. Lipsiensis (1494): „Remi Fauini de ponderum atque mensurarum uocabulis"; über den Reginus I, welchen Burmann, den anderen Guelferbytanus, welchen Wernsdorf benützt hat, so wie über den Ambrosianus und Cantabrigiensis (vergl. Endlicher, p. 81 ff.) ist uns gar nichts berichtet.

Schon aus diesen Angaben erhellt, wie dies auch Keil (Gramm. lat. III, p. 402) bemerkt hat, dass das Gedicht ursprünglich ohne bestimmte Bezeichnung des Verfassers überliefert war und erst dem Priscianus beigelegt wurde, als es unter dessen kleinere Schriften eingereiht worden war. Auch ersieht man leicht, wie dies geschehen konnte. Da nämlich in der Schrift de figuris numerorum cap. 10 ff. derselbe Stoff wie in dem ersteren Theile des Gedichtes behandelt ist, so lag es nahe unser Carmen an dieselbe anzuschliessen. Daraus erklärt sich die oben erwähnte Überschrift im Paris. 7498 und die im Sangallensis 817 Uersus Prisciani grammatici de figuris numerorum et ponderum. Auch kann Priscianus gar nicht der Verfasser dieses Lehrgedichtes sein, da dasselbe in wesentlichen Puncten von seinen Bestimmungen abweicht und mit ihnen im Widerspruche steht. So sagt, um ein Beispiel anzuführen, Priscianus c. 10 „obolus dicitur, ut Dardanus docet, scripulus esse, id est sex siliquae“, während der Verfasser des carmen de ponderibus der gewöhnlichen Bestimmung folgt v. 8 f.:

> Semioboli duplum est obolus, quem pondere duplo
> gramma uocant, scriplum nostri dixere priores [1]).

Was weiterhin den Zusatz ex opere Rufini uel Fauini anbetrifft, so meint Bernhardy, dass damit richtig ein Excerpt aus grösseren metrologischen Büchern angedeutet werde. Wir können dieser Ansicht nicht beipflichten. Ist uns ja doch weder von einem Rufinus, noch von einem Fauinus, Fauianus oder Fauinianus etwas dergleichen berichtet. Im Gegentheile, wenn man erwägt, dass in einigen Handschriften Remus Fauinus als Verfasser genannt wird, dass ferner das Gedicht in mehreren Codices mit dem commentarius des Rufinus verbunden wird und dass in dem Bobiensis kaum einige Blätter entfernt die ars grammatica des Q. Remmius Fannius Palaemon steht, so muss man auf eine ganz andere Vermuthung kommen. Es scheint nämlich einmal unser Carmen zwischen den genannten Schriften des Rufinus und Remmius Fannius und zwar mit der einfachen Aufschrift de ponderibus gestanden zu haben, wessbalb man es als ein herrenloses Gut bald diesem, bald jenem beilegte.

---

1) Vergl. Hultsch, S. 106, Isidor. Orig. 16, 24 Obolus siliquis tribus appenditur und de pond. 10 Semina sex alii siliquis latitantia curuis Adtribuunt scriplo. Vergl. auch Christ „Beiträge zur Bestimmung des attischen Talentes“, Sitzb. d. k. bair. Ak. d. W. 1862, Hft. 1, S. 54.

Richtiger ist die Bemerkung Bernhardy's, dass der Stoff in die Receptirkunst der Alten gehöre. Das beweist der Eingangsvers Pondera Paeoniis ueterum memorata libellis und die Übereinstimmung mit den metrologischen Tabellen, die man dem Dioskorides und Galenos beilegt, da bei denselben hauptsächlich die Nutzbarkeit für Ärzte berücksichtigt ist[1]). Der Verfasser hatte sich nämlich zur Aufgabe gestellt, für diejenigen, welche ältere medicinische Bücher gebrauchen und nach deren Anleitung Arzeneimittel bereiten wollten, die in früheren Zeiten geltenden Masse und Gewichte angemessen zu erklären (vergl. v. 1, 9, 23, 33, 91, 123, 180). Diese Anleitung ist nun nach dem Urtheile von Hultsch, Griech. und röm. Metrologie, S. 13, wenn auch unkritisch geschrieben, aber doch im Ganzen zuverlässig. Auch lassen die guten Rhythmen, die ziemlich reine Sprache[2]) und die geschickte Behandlung nicht an eine sehr späte Abfassungszeit denken, wesshalb wir uns am liebsten für das Ende des IV. oder den Anfang des V. Jahrhunderts entscheiden möchten. Isidorus hat dieses Gedicht bei dem 24. und 25. Capitel des 16. Buches vor Augen gehabt und sogar wörtlich benützt, wie v. 1—3, 40 und 41 u. dgl.. Doch scheint er schon eine ziemlich verderbte Handschrift gebraucht zu haben, da uns in seinem Texte dieselben Fehler wie in unseren Codices begegnen, z. B. qui assumptus quater (69), oxifalus statt oxybaphon (76) u. dgl.

Wir kommen nun zu unserem Sangallensis n. 817. Derselbe, dem XI. Jahrhunderte angehörig, enthält neben einigen Schriften des Boethius, wie z. B. der Übersetzung der Kategorien des Aristoteles mit dem entsprechenden Commentare, p. 38—43 das carmen mit der schon früher bezeichneten Aufschrift. Die Vergleichung desselben mit dem Texte von Endlicher bietet folgende Abweichungen dar: v. 1 poeoniis, 9 scripulum (so immer), 11 Adtribuunt. — lentis uergentibus octo, 15 cuncta nunc federe, 17 Scripula namque tria dracmam (so öfters) quam pondere doctis, 18 nummus et aeris, 19 Oleisque, 20 geminas et erit, 21 dracmae scripulus, 22 untia (so öfters), 23 duelam, 28 annum, 30 non minor. — haec denique, 32 nomine minae, 33 Nam uocitant nostri quam mnam d. p., 34 hęc

[1]) Plin. N. H. 21, 34; Hultsch S. 11 ff., 106 ff.

[2]) Auffallend ist nur die Form decuncis v. 46, wofür Priscianus „decunx" hat. Die Verlängerung in der zweiten Arsis v. 17 kann nicht befremden.

erunt, 36 A. nam fiet quartam si dempseris cmnam, 37 Cęcropeum, 38 Sex minas seu bis sex milia milia dracmas, 40 his binisue minus. — talentum, 42 Sicilicus nam sic legum, 43 solide, 44 Dicimur ut. — partibus usus, 45 librae deerit, 46 sex tandem detrahas. — deuncis (corr. m. 2), 47 reliqua, 48 neque est, 50 bessen, 51 septunx est. — uocatus, 59 Pes etenim longo spatio latoque notetur, 60 eţ par. — lancea triplex, 62 cuius hic ne, 64 H. dimidium nam fertur in ipsa medimna, 67 cotilas, 68 Eminas, 69 Qui quater assumptus. — chenix, 70 Adde duos dius uulgo, 71 A quo, 72 capit et sex, 73 cotila ciatos (so immer), 74 sed de bato (e in „de" eras.), 76 oxifalus, 77 mistrum (so immer). — est a tertia, 78 ciamen. — coclearia (so immer). — om. „bina", 80 est utque uncia l., 81 oxifalo s. sexcuncia, 85 nostra, 87 hoc, 89 om. „modii", 91 sensu perhibere, 93 bessen, 94 ligni, 96 Sed libramque, 97 assensu, 99 puteo, 101 nuperue aut tanta, 102 deprehendere, 103 Dicitur argento tenuiue exstare celyndrus (so immer), 106 Ne totis (totus m. 2) sedeat totus uersus natet, 107 ima, 108 superficie tot quaque in, 109 aerisque, 111 maiori mergitur, 113 At si. — latices (corr. m. 2), 114 pondere secum, 115 Conueniunt. — qui, 116 humeros, 117 cepisse (m. 2 coepisse), 120 unda, 122 om. „si". — requiras, 123 certis, 124 tradamus, 126 quoue hoc possit, 127 Syracusii, 129 celicolum, 131 Tantundem argenti. — inmiscuit, 134 in laeso (in laesum m. 2). — diis, 138 Inpones. — neutro ut praepondere, 139 Summittis in aquam quam. — ceperat (ceperit m. 2), 142 in cardine centrum, 143 discerpserit, 145 cognouimus, 146 librae, 149 meri (mori m. 2). — ubique sub, 150 inpositum expecta, 151 Materies sub aquis fit uenturumque docebit, 152 ter fuerit superabitur, 153 decimus, 156 deprendero (corr. m. 2), 157 par altera, 158 om. „pars", 159 aquam, om. „notabis", 161 Par etiam quaeuis librae. — si forte (in ras.). Mit v. 162 notetur endigt die Handschrift. Es mag noch bemerkt werden, dass immer cum geschrieben und ae (ę) häufig mit dem einfachen e verwechselt wird [1]).

---

[1]) Für den Text von Endlicher möchten wir folgende Änderungen vorschlagen: v. 11 lentis uel mit dem Bobiensis, lentisue mag nur ein Druckfehler sein, 36 würde man nach den Spuren in allen Handschriften eher ei mnam statt hinc mnam zu schreiben haben, wenn nicht vielmehr mit Vinetus zu lesen wäre dempseris unam (vgl. Christ, S. 57). 48 erfordert der Sinn allerdings nec quae est, was Wernsdorf vorgeschlagen hat; paläographisch aber richtiger ist wohl neque quae est. 62 ist die gewöhnliche

So weit bisher die Codices für dieses Gedicht verglichen sind. zerfallen sie in zwei Classen; die eine ist durch den Bobiensis vertreten, zu der anderen gehören die von Burmann benützten Regini, Thuaneus, Sangermanensis, die von Wernsdorf collationirten Guelferbytani, endlich der Colbertinus und der Sangallensis. Aus einem solchen Codex stammt auch die dritte Hand im Bobiensis, welche mit dem Sangallensis auffallend übereinstimmt. Wenn nun schon der Sang. als einer der besseren Vertreter dieser Classe nicht ohne Werth ist, so erregt noch ein anderer Umstand für ihn einiges Interesse. Das Gedicht endigt nämlich dort, wie gesagt, mit v. 162, und zwar so, dass dieser Vers die letzte Zeile auf p. 43 bildet; auch finden wir daselbst weder das gewöhnliche Explicit, noch ein Desunt multa oder einen ähnlichen Ausdruck. Es ist daher immerhin möglich, dass ein Blatt ausgefallen ist und somit der Sang. einmal das ganze Gedicht enthalten hat.

V. Zur lateinischen Anthologie.

a) Die Gedichte der zwölf sogenannten poetae scholastici.

Von diesen Dichtern sind uns bekanntlich eine Reihe von Variationen über verschiedene Themate erhalten, und zwar: 1. Epigramme in M. Tullii Ciceronis tumulum (Burmann II, 158—169, Meyer 397—408), 2. P. Uergilii Maronis epitaphia tetrasticha (B. II, 197, M. 421—432), 3. dessgleichen epitaphia disticha (B. II, 198, M. 433—444), 4. uersus de ratione tabulae (B. III, 75, M. 445—456), 5. de ortu solis (B. V, 2—13, M. 457—468), 6. de iride (B. V, 17—28, M. 469—480), 7. de signis caelestibus (B. V, 29—39, M. 481—492), 8. de amne glacie concreto (B. V, 89—100, M. 505—516), 9. de imagine in unda (B. V, 101—112, M. 517—528), 10. descriptio quattuor tempestatum anni (B. V, 52—63, M. 493—504), woran sich noch argumenta in singulos Aeneidos libros (B. II, 195,

---

Leseart „Amphora fit cubus, quam ne violare liceret" unhaltbar, da cubus die erste Sylbe bekanntlich kurz hat. Nach den Spuren der Handschriften vermuthen wir A. f. cubus; hanc ne cui uiolare liceret. 69 genügt es die Leseart des Bob. Qui quater adsumptis beizubehalten; die Änderung quis ist nicht nothwendig. 103 ist nicht abzusehen, warum Endlicher das argenti, welches sich in alten Ausgaben findet, dem argento in allen Handschriften vorgezogen hat. 126 ist nach den Codices quoue hoc possis herzustellen, ebenso 151 sub aquis fiet. was Endlicher mit Unrecht verdächtigt, und 161 quaeuis librae; 179 schreibe man Causa et cur ita sit.

M. 409—420) schliessen. Ausserdem werden noch einzelnen von ihnen grössere oder kleinere Gedichte zugeschrieben; so dem Hilasius zwei Epigramme de imagine Uergili (B. II, 200 und 201, M. 529 und 530), dem Asmenus uersiculi super XII Aeneidos libros (B. II, 190, wo sie ich weiss nicht auf welche Autorität hin dem Basilius zugetheilt werden, M. 532) und de die natali (B. V, 132, M. 531, obwohl die handschriftliche Überlieferung eher für Hilasius zu sprechen scheint), dem Vomanus das hübsche Gedicht de laudibus hortuli (B. III, 51, M. 533), wenigstens in einigen Handschriften, während der cod. Thuaneus den Asmenus als Verfasser bezeichnet), und das carmen de liuore (B. III, 92, M. 534) im cod. Tollianus[1]); andere Handschriften legen es freilich dem Euphorbus oder Symposius bei. Endlich muss noch bemerkt werden, dass im cod. Thuan. und einem Papiercodex des Vossius als Verfasser des Epigrammes de libidine et uino (B. III, 85, M. 535) Uitalis bezeichnet wird, während Pithoeus den Basilius nennt, und als Verfasser des epitaphium Achillis (B. I, 98, M. 1614) im cod. Thuan. und Petav. Eusthenius, welches Gedicht man sonst gewöhnlich dem Pentadius zuschreibt. Man sieht schon aus dem Gesagten, dass die Angaben der Handschriften sehr schwankend und unsicher sind; dazu aber kommt noch, dass mehrere Codices bei einzelnen Stücken in üblicher Weise Vergilius oder Ovidius als Verfasser nennen oder auch gar keine Bezeichnung enthalten. Da wir nun auch über das Alter der einzelnen Handschriften, ihre Beschaffenheit und Glaubwürdigkeit entweder gar nicht oder nur unvollständig unterrichtet sind, so ist es für uns nicht möglich, nur mit einiger Sicherheit zu entscheiden, welche Angabe vor der anderen den Vorzug verdient. Erst genauere Untersuchungen der betreffenden Codices, und insbesondere des wichtigen Salmasianus, können Licht in dieses Dunkel bringen.

Die Namen dieser zwölf Dichter lauten nun nach dem ältesten Codex, dem Sangallensis, folgendermassen: Basilius, Asmenus[2]),

[1]) Dass derselbe mit dem Vossianus Burmann's identisch sei, vermuthet Paul de Symp. aen. p. 16.

[2]) Asmenus (Ἄσμενος) und Euphorbus (Εὔφορβος) sind ohne Zweifel die richtigen Formen, nicht aber, wie man gewöhnlich schreibt, Asmenius und Euphorbius. Dafür spricht auch das Zeugniss des cod. Thuan. und Arundel. 135 u. a., wo uns die ersteren Formen begegnen.

Vomanus, Euphorbus, Julianus, Hilasius, Palladius, Asclepiadius, Eusthenius, Pompelianus, Maximinus, Vitalis. Die anderen Handschriften geben freilich nicht immer dieselben Namensformen; so finden wir neben Maximinus auch Maximianus und Maximinianus, neben Pompelianus Pompeianus, neben Eusthenius Eusebius u. dgl. Auch hier kann erst eine gründliche Durchforschung der Handschriften Sicherheit gewähren, wiewohl ich meinerseits nicht zweifle, dass der Sang. überall das Richtige erhalten hat. Dagegen lässt sich ein herrschender Irrthum auch jetzt schon völlig beseitigen. Nämlich Justus Fontaninus in seiner hist. litt. Aquit. c. III, §. 111, p. 50 und nach ihm Wernsdorf VI, 242 und Meyer I, p. XXXVI wollen diese Gedichte erst in das XII. Jahrhundert verlegen. Der Grund für diese Behauptung ist, dass um das XII. Jahrhundert ein Franzose Namens Maximianus gelebt habe, der Verfasser einer versificirten Grammatik, welche man an der Schule zu Paris für den Unterricht der Knaben benützte [1]). Auf diesen nichts weniger als beweisenden Grund baut Meyer eine umfangreiche Hypothese. Duodecim illi poetae, sagt er a. a. O., aequales fuerunt, litterasque in academia Parisiensi professos esse ueri est simile. Ex carminibus eorum patet ludos musicos et certamina poetica ab iis instituta esse, quorum ea fuerat ratio, ut singuli eodem rhythmo ac de eadem re, de qua inter se conuenerant, uersus componerent. Hic mos non in academia Parisiensi solum olim inualuisse uidetur, sed etiamnunc in academiis Italicis uiget. Nec spiritu poetico haec epigrammata carent, et elegantia atque simplicitate eminent et recentiorum Italorum carminibus similiora quam antiquorum sunt. Man kann hiegegen einwenden, dass eben die vollendete Form dieser Gedichte es unmöglich macht, an das XII. Jahrhundert zu denken, dass die Namen dieser Dichter schwerlich jenem Zeitalter entsprechen, dass endlich nicht einmal der Name Maximianus sicher ist, da die besten Handschriften vielmehr Maximinus bieten; entscheidend aber muss der Grund sein, dass wir von diesen Gedichten mehrere Codices besitzen, die erweislich aus einer bedeutend früheren Zeit als dem XII. Jahrhunderte stammen. So gehört der Sang. 273, über den wir gleich im Folgenden sprechen werden, dem IX. Säculum an, der Uindobonensis CXIII dem X. u. s. w. Auch

---

[1]) Vergl. Ducange in dem Nomenclator zum Gloss. lat. und Fabricius bibl. lat. med. et inf. aet. V, 59.

gleichen diese Dichtungen ganz und gar den artigen Tändeleien, welche sich unter den Epigrammen des Ausonius und Claudianus finden; man vergleiche besonders die Epigramme des letzteren de crystallo cui aqua inerat (6—12 Burm.). Es wird daher keineswegs gewagt erscheinen, wenn wir diese Dichtungen in das IV. oder V. Jahrhundert versetzen und annehmen, dass die Dichter professores irgend einer schola waren. Und da, wie aus den obigen Angaben erhellt, Symposius neben diesen Dichtern genannt wird, so kann dies nur dazu dienen, unsere im ersten Abschnitte ausgesprochenen Vermuthungen zu bestätigen.

Der cod. Sang. enthält von den oben erwähnten Variationen p. 5—12 folgende Nummern: 4, 3, 9, 8, 6 und zwar letztere unvollständig. Die Handschrift ist übrigens schon lange bekannt. Wie man aus Burmann, Anth. lat. I, p. 517 ersieht, hat sie Heinsius verglichen; auch sind in den Acta soc. lat. Jen. V, p. 8 und 9 die Lesearten für n. 3, 6, 8 mitgetheilt, aber so ungenau und unvollständig, dass sie für den kritischen Gebrauch gar keinen Werth haben. Der cod. Turicensis C. 75, den Meyer benützt hat (vergl. I Adn. p. 147), stimmt so auffallend mit dem Sang. überein, dass man annehmen muss, er sei entweder aus dem Sang. oder beide aus einem und demselben Codex abgeschrieben. Als Aufschrift erscheint im Sang.: „Incipiunt uersus sapientium hoc est basili, asmeni, uomani, euforbi, Juliani, Ilasi, palladi, asclepiadi, eustheni, pompeliani, maximini, Uitalis. De diuersis causis. Inprimis singuli uersus senis uerbis et litteris de ratione tabulae". Nun folgt, wie schon aus dieser Angabe erhellt, das Gedicht M. 445—456, bei dem wir so wie bei den übrigen den Text von Meyer berücksichtigen. Die Varianten sind: 445 insana cupido, 454 Inicio, 455 Plecte, von welchen insana cupido, wie auch der Vossianus liest, und Inicio, das sich auch im Thuaneus und Pithoeanus findet und worauf auch die Verderbnisse anderer Handschriften weisen, entschieden den Vorzug vor den bisherigen Lesearten uesana libido und Irrito verdienen. Daran schliessen sich ohne Überschrift, einfach mit II bezeichnet, die epitaphia disticha P. Vergilii Maronis M. 433—444. Wir können hier noch die Lesearten zweier Wiener Handschriften, nämlich CXIII (saec. X) und CCLXXXI (saec. XII) beifügen[1]). Die erstere, die wir mit α

[1]) Der Vind. CCLXXXI enthält noch die epigrammata in Ciceronis tumulum und Vergili epitaphia tetrasticha (vergl. Endlicher, Cat. p. 170).

bezeichnen, hat keine Überschrift, die letztere (β): „Uersus XII septem sapientum supra uirgilium binis uersibus". 433 generat S$\alpha\beta$, 434 Uergilius S (so immer). — ruri S. — frygis S, frigis β. — 435 prelia. — 436 et rura β. — 437 silue $\alpha\beta$. — partinope S. — 438 „et" vor agros om. α. — proelia S. — sitis S. — 439 presit acerua S. — 440 prelia β. — 441 buccolica β. — precepta β. — 442 carmina Sα. — 443 prelia β. Der cod. β hat bei den einzelnen Epigrammen die Namen der Dichter nicht beigefügt. — Bemerkenswerth ist generat (433), das mit Rücksicht auf sepelit doch richtig sein kann; vielleicht ist auch an den Gebrauch des griechischen γεννᾶν, τίκτειν u. dgl. zu denken.

III = M. 517—528. n. 517 Eusthenius. — currentis in. — 518 Quales obiectu. — 519 Fontes. — 520 immobilis. — 521 Apparet. — inlimi. — nitorsimus (corr. m. ead.). — 522 Asmenus. — coruscans. Die beiden Distichen 523 und 524 haben ihre Plätze gewechselt. — 524 nitidissimus adsimulat. — 525 facie. — 526 Hylasius. — unda resultat. — 527 Palladius. — 528 Asclepiadius. — apparere. Was die Bezeichnung der einzelnen Dichter anbetrifft, so stimmt der Sang. mit dem Thuan. und meistens auch mit dem Petav. überein. 517 ist cernentis, was alte Ausgaben und der cod. papyr. des Vossius haben, nicht unwahrscheinlich; etwas anderes kann auch in dem sinnlosen currentis des Sang. Petav. Thuan. nicht enthalten sein. 518 ist Quales obiecto wohl nach allen Handschriften die richtige Leseart; ebenso wird die Stellung der beiden Distichen 523 und 524 im Sang. durch den cod. Voss. und die edd. princ. bestätigt. 524 muss man nach dem Zeugnisse aller Codices nitidissimus adsimulat herstellen.

IV = M. 505—516. n. 505 Quaratis (Quadratis m. 2). — plustra. — uinxit. — 506 pubbi. — Ut. — 507 diriguere. — 508 celerem nunc. — 509 glatiem. — 511 Euphorbus. — glatialis. Nach 511 folgt epig. 516. — 513 diriguit. — 515 Eusthenius. — boreos (corr. m. 2). Die Reihenfolge der einzelnen Distichen und Namen, welche sich im Sang. findet, wird auch durch die meisten Handschriften bestätigt. Dasselbe gilt von den Lesearten uinxit 505 und nunc 508, für dessen Gebrauch es genügt, auf die Redensart nunc nuper zu verweisen (Hand Turs. IV, p. 346).

V = M. 469—480. n. 469 caelum. — 470 fecit. — Apparet radiis. — 471 Attigit. — caelum. — 472 apparet in nubibus. —

caelum radiis. — 473 Ducitur. — spectaculis. — 474 Foebus. — Tum acit (m. 2 iacit) insignis per nubila densa colores. — 475 Thaumante creata. — Tunc Iris uario circumdat nubila cinctu. — 476 endigt die Handschrift mit v. 2.

b) Zu anderen Gedichten der Anthologie.

Der bekannte Miscellancodex n. 899 der St. Gallner Bibliothek, der für die Mosella des Ausonius die kritische Grundlage bildet [1]), enthält neben Dichtungen des Paulus Diaconus, Walafridus und anderem mittelalterlichen Machwerke auch einzelne Stücke der lateinischen Anthologie [2]). Wir glauben daher keine überflüssige Mühe zu übernehmen, wenn wir diese Gedichte mit den betreffenden Lesearten hier verzeichnen und so unser Scherflein für eine neue Bearbeitung der Anthologie beitragen.

p. 3 Incipit de Pythagoricis diffinitionibus naikeoy (B. V, 139, M. 285, Auson. Idyll. XVII). Das Gedicht folgt hier unmittelbar auf

[1]) Über sein Alter vergl. Böcking, Jahrb. d. Vereins von Alterth. im Rheinlande, VII, Anhang S. 3. Übrigens fand ich auch nach der Collation von Böcking, so getreu auch derselbe alle Schreibweisen, Fehler, Correcturen u. dgl. zu verzeichnen bemüht war, eine immerhin ziemliche Nachlese: v. 4 Infletęque, 17 noniuidet, 53 umentia („h“ s. l.), 60 archanique, 72 assimulant („u“ eras. et corr. „i“), 79 Nominạ quae (ạ in ras.), 81 Sortes („e“ mut. in „i“), 86 pretenero, 92 bis (corr. „bis“), 96 Spirantem (corr. „-tum“), 98 Transerim („i“ add. s. l.), 101 loçricato (ç eras.), 144 adlantiaco, 160 fluentem, 173 uadis (s. l. add. m. ead.), 175 Sepe, 196 Admụnerat („ṃ“ eras. et corr. „n“), 203 paṛatis (ạ eras.), 209 om. „per“, 227 umentia („h“ s. l. add.), scopulis deiectas, 249 loetalibus. — amos („h“ s. l. add.), 259 uidae (corr. udae), 308 man' t, 311 ptolomaido, 312 dinochares quadra cui in, 331 „est“ s. l. add., 335 assita (corr. adsita), 354 Nanque, 393 seniique (ŋ = ni), 399 memerabo, 407 aquilogenasque, 412 libitaque, 419 Pando, 426 Hinc alias, 429 nihil hospes, 441 pyrenen, 469 celebranda, 473 portibus, 481 dextre. Am Schlusse Explicit Decimi Magni Ausonii Mosella. Darnach wird man wohl 331 est, das im cod. Rhenaug. ganz fehlt, streichen und 426 Hinc statt Mox setzen müssen.

[2]) Auch drei Epigramme Martial's finden sich in dieser Handschrift, nämlich p. 11, XIII, 94 „Item uersus Martialis damma“ mit Schneidewin's Ausgabe übereinstimmend, nur dass v. 2 Inbelles steht, p. 17 I, 19 „Martialis“, wo v. 1 elia geschrieben ist, endlich p. 123 IX, 97 ohne Aufschrift (v. 9 iocundus). Ferner erscheinen unter dem mittelalterlichen Wuste noch p. 11 die Schlussverse des Vergilischen Codex (412 und 413) „De culice“, dann p. 48 vier Verse, die sich viel besser als die Erzeugnisse der Karolingischen Zeit ausnehmen, deren Ursprung ich aber nicht nachweisen kann, nämlich:

Alibi Spicula curuato pelluntur ferrea cornu
Alibi Gramineo formose iaces sine coniuge lecto
Alibi Turpe pecus mutinum (mutilum?), turpis sine gramine campus,
Et sine fronde frutex et sine crine caput.

den bekannten Brief des Symmachus an Ausonius (I, 14 ed. Scioppii), in welchem er dessen Mosella feiert. Die Vergleichung mit dem Texte von Meyer bietet folgende Varianten: v. 1 monosillaba, 2 nil, 4 quicquam. — seu turbida, 5 nonumquam saepe seorsis, 7 Et faciles uel dificiles c. nancta est, 9 Si controuersum dissenso subbiciet non, 11 teatri, 15 placidis scola, 17 omnes. — dialetica turbas sophorum, 18 Estne dies est ergo dies conuenit istic, 19 fulgeribus quotiens, 20 ita diei, 21 quotiens, 23 Hic pauci, 24 rodent [1]. — p. 4 Explicit egloga scrip̃: incipit de aetatibus animantium Hesidion (B. V, 142, M. 1078, Aus. Idyll. XVIII). v. 1 Ter ... annos (m. rec. superscr. Centum et bis denos protenditur saepe per annos), 2 Justa (m. rec. Longa). — quos implet (m. rec. perdurans), 4 Et quater. — saecula (m. rec. tempora), 6 Multiplicat (m. rec. Exsuperat), 7 Quem nos (m. rec. Quam uos). — praeuertimus (praeuertitis m. rec.), 9 Haec cohibet fines (finis m. rec.), 10 secreta. — Mit aeui endigend. Finit egloga super scr. Wir schreiben demnach v. 4 Et quater, v. 7 Quem nos ... praeuertimus (vergl. Hesiod. fr. 143 Göttl. δέκα δ' ἡμεῖς τοὺς φοίνικας νύμφαι ἐυπλόκαμοι), endlich v. 9 Haec cohibet finis. Die Verse 11—17 finden sich nur in dem cod. Lugdunensis des Ausonius. Da sie nun auch dem Sinne nach mit dem Vorhergehenden in keinem Zusammenhange stehen, so ist die Vermuthung berechtigt, dass sie entweder ein ungeschickter Beisatz oder, was noch wahrscheinlicher ist, ein am Eingange verstümmeltes carmen de planetis sind, das mit dem vorhergehenden nur durch einen Zufall verbunden wurde. Übrigens ist es immerhin möglich, dass v. 9 und 10 eine Nachbildung von Versen des Hesiodus sind, die sich an jenes κοῦραι Διὸς αἰγιόχοιο fr. 143 anschlossen.

p. 11 finden wir das Epigramm 872 M. mit der Aufschrift De iuuene qui aprum occidit et ipse a serpente percussus est. Dasselbe lautet hier also:

Anguis, aper, iuuenis pereunt ui, uolnere, morsu
Sus iacet extinctus, serpens pede, ille ueneno
Qui pede cum premitur, subtrahit ille pedem.

---

[1]) Burmann führt bei diesem Gedichte einige Lesearten des Sang., wahrscheinlich nach einer Collation von Heinsius, an, aber, wie gewöhnlich, in ganz unzuverlässiger Weise.

Die gleiche Fassung erscheint p. 45, wo es neben dem Epigramm 871 vorkommt:

Sus, iuuenis, serpens casum uenere sub unum.
Hic fremit, ille gemit, hic sibilat moriens.
Anguis, aper, iuuenis pereunt ui, uolnere, morsu;
Sus iacet extinctus, serpens pede uirque ueneno.

p. 11 lesen wir das Epigramm de Narcisso (Anth. I, 143, M. 666), das d'Orville in den Misc. obs. nov. p. 477 nach dem cod. Salmasianus, einem Divionensis und Leidensis herausgegeben hat. Im zweiten Verse steht fälschlich petit statt perit. p. 12 Epitafion balliste Latronii (M. 97). Im ersten Verse ist gleichfalls balliste geschrieben.

Unmittelbar nach der Mosella des Ausonius folgt p. 45 das Gedicht de amazonibus (B. II, 258, M. 210), welches in einigen Handschriften dem Aelius Hadrianus beigelegt wird, hier aber den Titel führt Ouidii Nasonis uersus. Die Varianten sind folgende: v. 2 Yppolite (doch so, dass über Y ein spiritus asper steht). — teutranta (so meistens) lice, die Verse 5 und 6 haben ihre Plätze gewechselt, was nach dem Zusammenhange und dem Zeugnisse der meisten Handschriften unbedingt den Vorzug verdient, v. 6 Clonus (statt Cloas, das nur auf einem Druckfehler beruht), v. 7 Epicli. — toracli, v. 8 mesus. Endlich schliessen sich daran noch folgende vier, gewöhnlich dem Ausonius zugeschriebenen Gedichte: 1. p. 45 Monastica de aerumnis Herculis (Anth. I, 43, M. 583, Auson. Idyll. 19), v. 1 cleonei, 2 lerneam, 6 balteo, 7 augeis. — impensa, 8 adoria, (welche Form bei den Späteren die gewöhnliche zu sein scheint), 10 Gerione. — hiberia, 11 Undecimo . . . districta triumpho (U. destricta tr. auch die codd. des Ausonius, was ohne Zweifel das Richtige ist). 2. p. 47 De institutione uiri boni (Anth. V, 141, M. 111, Auson. Idyll. XVI), v. 1 repperit, 2 Milibus e cunctis, 4 uanique leuis quid, 7 diem, 12 quocunque. — ianua subter, 14 declinans, 16 Quo proptergressus quod gestum, 17 afuit, v. 18 omiss., 19 Quid melius, 24 Sic dicta et facta per omnia. 3. p. 48 mit der Aufschrift „Alibi" Auson. Epig. 72; v. 3 achilles, 4 dissicuit, 5 Non minus ergo ictu, 7 imperia (imperbia corr.). 4. p. 65 ohne Titel das Epigramm de musis (Anth. I, 74, M. 618, Auson. Idyll. XX); v. 4 Melpone tragica. — mesta, 5 cytharis. — augere, 6 carmine, 7 Urani, 8 caliope.

Im Sang. 878 (saec. IX) findet sich p. 177 neben allerlei medicinischen, astronomischen und historischen Notizen das Epigramm über die Namen der einzelnen Wochentage, welches bei Burmann V, 88, bei Meyer n. 1054 zu lesen ist[1]). Die Vergleichung mit dem Meyer'schen Texte ergibt folgende Abweichungen: v. 1 phebi, 2 et lucens, 4 Mercurius quartam, 5 Juppiter ecce, 6 Concordat Ueneris cum nomine sexta sacratae. Darnach würde sich also v. 4 die auch von den anderen Handschriften bestätigte Ordnung Mercurius quartam empfehlen, v. 5 Juppiter ecce, das Lucas Gaurinus mit Unrecht in Juppiter inde verändert hat (vergl. Hand Turs. II, 348), v. 6 C. U. cum nomine sexta sacratae, vergl. Sil. VIII, 227 Nympha, decus generis, quo non sacratius ullum numen, Plin. N. H. 33, 4 numen gentibus illis sacratissimum. Darauf führen auch die Lesearten der anderen Handschriften C. V. dulci (magno, magnae) cum nomine sexta, welche deutlich zeigen, dass das Schlusswort ausgefallen ist und man den Vers durch die Einschiebung eines Wortes herzustellen suchte. Endlich spricht für diese Leseart auch der Gebrauch der Alliteration, welche der Verfasser auch am Schlusse seines Gedichtleins in den Worten Saturno septima summo bedeutsam hervortreten lässt.

Dieselbe Handschrift enthält p. 302 noch ein längeres Gedicht de septem mensibus, das ganz in der Manier der Monosticha und Disticha de mensibus in dem angeblichen Eclogarium des Ausonius abgefasst ist[2]). Leider aber überliefert uns der Codex dasselbe in einem so verderbten Zustande, dass einzelne Zeilen ganz sinnlos sind und alles Rhythmus entbehren. Man könnte nun glauben, es sei das Gedicht von einem Menschen verfasst, der sich weder um Sinn noch um Rhythmus kümmerte; aber es finden sich wieder mehrere gar nicht üble Stellen, so dass man schliesslich bei der Vermuthung einer kläglichen Verderbniss stehen bleiben muss. Obwohl somit der Werth dieses Epigrammes ein sehr problematischer ist, so wollen wir es doch am Schlusse dieses Aufsatzes mittheilen. Vielleicht findet sich bald eine Handschrift, die dasselbe in einer ganz anderen Gestalt darbietet.

---

[1]) Vergl. Reifferscheid Suet. rel. p. 297.

[2]) Vergl. Reifferscheid Suet. rel. p. 298 ff. Die Monosticha de mensibus auch Anth. V, 86, M. 1052.

Primus Jane tibi sacratur et omnia mensis,
undique cui semper cuncta uidere licet.
umbrarum est alter, quo mense putatur honore
peruia terra dato manibus esse uagis.
condita Mauortis magno sub nomine Roma
non habet errore Romulus auctor erit.
Caesarem ut Ueneris mensi quo floribus arua
prompta uirent, auibus quod sonat omne nemus.
hos sequitur laicus toto iam corpore Maius
Mercurio et Maia quem tribuisse ioue.
Junius ipse sui causam tibi nominis edit
praegrauida attollens fertilitate sata.
nam bene Quintilis mutati (corr. mutasti) nomen honore.
Caesari („qui“ s l.) iulio te pia causa dedit.
tu quoque Sextilis uenerabilis omnibus annis
numinis Augusti nomen in anno uenis.
temporis autumni Septimber uincta racemis
uelate iam numero nosceris ipse tuo.
Octobri laetus portat uindemitor uuas,
omnis ager Bacchi munere, uoce sonat.
frondibus amissis repetunt sua frigora mensem,
cum iuga centaurus celsa torquet eques.
argumenta tibi mensis concedo December
quae quamuis annum claudere possis.

Manches lässt sich leicht emendiren, wie v. 1 ut omnia, 7 Caesaris et Ueneris (oder Caesareae Ueneris) mensis, 8 quo sonat, 10 Maiae q. t. iuuat, 22 retorquet; an manchen Stellen bleibt die Emendation unsicher, bei manchen, z. B. v. 9, 18, 24 ist wahrlich ein Oedipus nothwendig; doch vielleicht ist es vergeblich, an dieses Stück irgend eine Mühe zu wenden.

Verzeichniss der behandelten Stellen.

Anthologia latina ed. Meyer
n. 97 . . . . Seite 69
„ 111 . . . . „ 69
„ 210, 5 u. 6 . . . . „ 69
„ 233, 8, 13, 17, 19, 22, 23, 29, 30, 36, 52, 53 u. 54, 56, 59. — 11 u. 12, 43 u. 44, 69 u. 70 . . . Seite 53 ff., 49 ff.
„ 285 . . . . . . Seite 67 f.
„ 392, 9 ff., 18 ff. . . „ 45
„ 433, 2 . . . . . „ 66
„ 445, 454 . . . . „ 65
„ 505, 2, 508, 1, 511 u. 516 . . . . . „ 66
„ 517, 2, 518, 2, 523 u. 524, 1 . . „ 66
„ 583, 11 . . . . . „ 69
„ 618 . . . . . . „ 69
„ 666 . . . . . . „ 69 f.
„ 871 u. 872 . . . „ 68 f.
„ 924 . . . . . . „ 18
„ 1054, 4, 5, 6 . . . „ 70
„ 1066, 4 . . . . . „ 57
„ 1067, 1, 2, 3 . . . „ 57 f.
„ 1074 . . . . . . „ 43 f.
„ 1078, 4, 7, 9 . . . „ 68
„ 1079, 1, 5 ff., 12 . „ 45
Ausonius Idyll. 10, 331, 426 „ 67
„ „ 16, s. Anth. n. 111.
„ „ 17, „ „ „ 285.
„ „ 18, „ „ „ 1078.
„ „ 19, „ „ „ 583.
„ „ 20, „ „ „ 618.
„ Epigr. 72 . . . . Seite 69

Claudianus Gigantomachia 6, 13, 16 ff., 51, 55, 66, 67, 89, 91 . . . . . Seite 37 f.
Claudianus Epigr. 15, 2; 16, 3, 5; 17 . . . . . „ 35 f.
Κλαυδιανοῦ Γιγαντομαχία, neue Textesrecension . „ 39
Martialis I, 19, XIII, 94, IX, 97 . . . . „ 67
Priscianus de ponderibus 11, 36, 48, 62, 69, 103, 126, 151, 161, 179 . . „ 61 f.
Sidonius Apollinaris carm. 15, 19 . . . . „ 34
Symposius Aenigmata.
praef. 3, 4, 15, 17 . . „ 25
aen. 2, 1, 3 . . . „ 26
4, 2.
6, 2.
7, 1.
8, 2.
9, 1.
13, 2.
14, 2.
18, 3 . . . . . „ 27
19, 1, 2.
20, 2.
24, 2.
28, 1, 3 . . . „ 28
33, 2.
42, 2.
43, 1.
45, 1.
47, 2.
48 . . . . . . „ 29

Symposius Aenigmata aen.
61, 3.
65, 2.
70, 3.
72, 2.
73, 1.
74, 3.
75, 2.
77, 3 . . . . . . Seite 30
79, 3.
82, 2, 3.
84, 3.
Symposius Aenigmata aen.
85, 3.
86, 1.
89, 2.
93, 1 . . . . . . Seite 31
94, 3.
95, 2.
96, 2.
99, 3.
101 . . . . „ 32
Venantius Fortunatus 7, 4, 11 „ 50

SITZUNG VOM 24. JUNI 1863.

Vorgelegt:

Die Geschichte des Fürstenlandes Tsin.

Von dem w. M. Dr. August Pfizmaier.

Das Fürstenland Tsin, zu den Zeiten seiner grössten Ausdehnung dem heutigen Schan-si im Süden der langen Mauer und dem in der Nähe des gelben Flusses gelegenen östlichen Theile von Schen-si entsprechend und an Macht keinem der übrigen Fürstenländer der Tscheu nachstehend, war von Thang-scho, einem Sohne des Königs Wu von Tscheu, gegründet worden.

Ursprünglich das Gebiet Thang, das heutige Thai-yuen, mit einem Umfange von nur hundert Weglängen in sich fassend, wuchs Tsin mit dem Laufe der Zeiten zu dem oben angedeuteten ganz ungewöhnlichen Umfange, nachdem früher dessen Stammhaus durch das in Khio-wo waltende mächtigere Seitengeschlecht (679 vor uns. Zeitr.) vernichtet und ersetzt worden.

Die Geschichte von Tsin ist reich an grossen und denkwürdigen Ereignissen, deren in den alten Büchern sehr häufig Erwähnung geschieht. Das Land errang nicht selten in seinem feindlichen Vorgehen gegen die damals mächtigsten Fürstenländer: Tsi, Thsin und Tsu glänzende Siege und machte seine Ansprüche auf Obergewalt durch das zu diesem Zwecke vorzugsweise gebrauchte Mittel: Versammlungen der Lehensfürsten und ihrer Heere, zu wiederholten Malen geltend.

Tsin zerfiel nach mehrhundertjährigem Bestande in sich selbst, indem die im Besitze der höchsten Ämter befindlichen Häuser vorerst die Macht des Fürsten beschränkten, hierauf grosse Gebietstheile an

sich rissen, und zuletzt, nachdem den Fürsten von Tsin nur noch die zwei alten Hauptstädte belassen worden, als selbstständige Gebieter ihrer Länder auftraten. In Tsin behaupteten sich nach einer Reihe von Jahren einzig die drei Häuser Tschao, Wei und Han, welche (376 vor uns. Zeitr.) den Fürsten von Tsin absetzten und sich auch in das kleine dem Stammhause bisher verbliebene Gebiet theilten.

In Bezug auf den durch die Ereignisse herbeigeführten Untergang des Landes macht der Geschichtsschreiber, indem er die Schuld des Unglücks den Fürsten selbst beimisst, die folgende Bemerkung: Wen, Fürst von Tsin, war in dem Alterthum, was man nennt, ein erleuchteter Gebieter. Er ging in die Verbannung und lebte in der Fremde neunzehn Jahre. Er gerieth zuletzt in Verzweiflung und Kümmerniss. Als er zu seiner Würde gelangt war und Belohnungen ertheilte, vergass er dessen ungeachtet auf Kiai-tse-tui. Was lässt sich erst erwarten von hochmüthigen Gebietern? Nachdem Fürst Ling getödtet worden, übten dessen Nachfolger Sching und King Strenge. Als endlich Li einführte grosse Verschärfungen, fürchteten sich die Grossen des Landes vor der Hinrichtung, und das Unglück erstand. In den Zeiten, die folgten auf den Fürsten Tao, zeigte sich tägliches Schwinden, die sechs Erlauchten befanden sich ausschliesslich im Besitze der Macht. Aus diesem Grunde darf die Weise des Gebieters, der lenkt seine Diener und Untergebenen, durchaus nicht verändert werden.

Der Stammvater des Hauses Tsin ist 叔 唐 Thang-scho, d. i. der jüngere Oheim von Thang, dessen Name 虞 Yü. Derselbe war der Sohn des Königs Wu und der jüngere Bruder des Königs Sching von Tscheu. Dessen Mutter war 姜 邑 Yĭ-kiang, eine Tochter Thai-kung's, des ersten Landesfürsten von Tsi. Als dieselbe mit diesem Sohne schwanger ging, träumte ihr, dass der Himmel zu dem Könige Wu sagte: Ich gebe deinem Sohne, der geboren wird, den Namen Yü. Ich verleihe ihm Thang. — Als dieser Sohn geboren ward, zeigten sich auf seiner Handfläche Streifen, welche das Wort 虞 Yü [1]) bildeten. Der König gab ihm daher den genannten Namen Yü.

[1]) Dieses Wort hatte in alter Zeit folgende Gestalt .

Nach dem Tode des Königs Wu und der Einsetzung des unmündigen Königs Sching empörte sich der mit dem Lande Thang belehnte Oheim des Königs Wu, worauf der Fürst von Tscheu den Oheim von Thang hinrichten liess und das Land Thang vernichtete. Um diese Zeit spielte der junge König eines Tages mit dem Oheim Yü. Er schnitt aus dem Blatte eines Eibenbaumes eine Beglaubigungsmarke, welche er dem Oheim Yü übergab und dabei sprach: Hiermit belehne ich dich. — Der Vermerker 佚 Yĭ bat jetzt den König, den Tag zu bestimmen, an welchem der Oheim Yü in das Lehen einzusetzen sei. König Sching sagte: Ich habe mit ihm nur gescherzt. — Der Vermerker Yĭ erwiederte: Der Himmelssohn sagt nichts im Scherz. Sagt er etwas, so schreibt es der Vermerker nieder, in den Gebräuchen bringt man es zur Ausführung, in den Klangweisen wird es gesungen. — König Sching belehnte hierauf den Oheim Yü mit dem Gebiete 唐 Thang.

Das genannte Thang, dem heutigen Thai-yuen in Schan-si entsprechend, war die Erdhöhe des alten Allhalters Yao, der ursprünglich Fürst von Thang gewesen, und lag im Osten des oberen gelben Flusses und des Fen. Von diesem Gebiete, welches hundert Weglängen im Umfang hatte, erhielt der Königssohn Yü seinen Namen: der jüngere Oheim von Thang. Der Geschlechtsname dieses ersten Lehensfürsten von Thang war 姬 Ki, welchen er mit dem Himmelssohne gemein hatte, sein Jünglingsname war 干 子 Tse-kan.

Im Süden der Erdhöhe von Thang befand sich der Fluss 晉 'Tsin. Nach diesem Flusse veränderte 燮 Sĭ, der Sohn des Oheims von Thang, den Namen seines Lehens und nannte sich Lehensfürst zweiten Ranges von 晉 Tsin. Tsin war übrigens ein gebirgiges Land, und dessen Bewohner galten für arm, sparsam und tiefsinnig.

Auf Sĭ, Fürsten von Tsin, folgte dessen Sohn 旅 寧 Ning-liü, genannt Fürst 武 Wu.

Fürst Wu hatte zum Nachfolger seinen Sohn 人 服 Fŏ-jin, genannt Fürst 成 Sching.

Fürst Sching hatte zum Nachfolger seinen Sohn 福 Fŏ, genannt Fürst 厲 Li.

Bei den fünf ersten Landesfürsten von Tsin, nämlich dem Oheim von Thang, dem Fürsten von Tsin, den Fürsten Wu, Sching und Li, wird in der Geschichte die Zahl der Lenkungsjahre nicht angegeben, wesshalb die Zeitrechnung erst mit dem sechsten dieser Landesfürsten begonnen werden kann.

Auf den Fürsten Li folgte dessen Sohn 臼宜 I-khieu, genannt Fürst 靖 Tsing. Im siebzehnten Jahre dieses Fürsten (842 vor uns. Zeitr.) liess sich Li, König von Tscheu, Verirrungen und Grausamkeiten zu schulden kommen, in Folge dessen die Bewohner seines Landes sich empörten und der König sich als Flüchtling nach Tsch'hi begab, während in Tscheu zwei grosse Würdenträger unter dem Namen Kung-ho „die gemeinsame Vereinbarung" die Lenkung führten.

Fürst Tsing starb im achtzehnten Jahre seiner Lenkung (841 vor uns. Zeitr.) und hatte zum Nachfolger seinen Sohn 徒司 Sse-tu, genannt Fürst 釐 Hi. In das vierzehnte Jahr dieses Fürsten (827 vor uns. Zeitr.) fällt das erste Jahr des Königs Siuen von Tscheu.

Fürst Hi starb im achtzehnten Jahre seiner Lenkung (823 vor uns. Zeitr.) und hatte zum Nachfolger seinen Sohn 籍 Tsie, genannt Fürst 獻 Hien.

Fürst Hien starb im eilften Jahre seiner Lenkung (812 vor uns. Zeitr.) und hatte zum Nachfolger seinen Sohn 王費 Fei-wang [1], genannt Fürst 穆 Mŏ. Dieser Fürst war seit dem vierten Jahre seiner Lenkung (808 vor uns. Zeitr.) mit einer Tochter des Geschlechtes 姜 Kiang aus dem fürstlichen Hause von Tsi vermählt. Im siebenten Jahre seiner Lenkung (805 vor uns. Zeitr.) machte Fürst Mŏ einen Angriff auf das Gebiet 條 Tiao und erhielt um dieselbe Zeit von der oben genannten Gemahlinn seinen zur Nachfolge bestimmten Sohn, dem er den Namen 仇 Khieu (Feind) beilegte. Im zehnten Jahre seiner Lenkung (802 vor uns. Zeitr.) machte er einen Angriff auf das Gebiet 畝千 Thsien-meu [2]), wobei er sich kriegerische Verdienste erwarb. Um diese Zeit erhielt er seinen

---

[1]) Dieser Name wird in den zeitberechnenden Blättern des Sse-ki durch 生弗 Fĕ-seng ausgedrückt.

[2]) Im Süden des heutigen Kiai-hieu, Kreis Fen-tscheu in Schan-si gelegen.

jüngsten Sohn, dem er den Namen 師成 Sching-sse (Zustandebringer der Heeresmenge) beilegte. 服師 Sse-fŏ, ein Grosser von Tsin, schloss aus diesen Namen auf den Eintritt ernster Ereignisse, indem er zu dem Fürsten sprach: Welche sonderbare Namen gibst du, o Gebieter, deinen Söhnen! Den zur Nachfolge bestimmten Sohn nennst du Feind. Der Feind ist ein erbitterter Gegner. Den jüngsten Sohn nennst du Zustandebringer der Heeresmenge. Zustandebringer der Heeresmenge ist eine grosse Benennung, die es zu Stande bringt. Der Name ist das Schicksal. Die Sache ist die Bestimmung. Jetzt sind die Namen des echten und des unechten Sohnes Gegensatz und Auflehnung: kann Tsin von nun an wohl der Zerrüttung entgehen?

Fürst Mŏ starb im siebenundzwanzigsten Jahre seiner Lenkung (785 vor uns. Zeitr.). Nach seinem Tode nahm dessen jüngerer Bruder, genannt 叔殤 Schang-scho, d. i. der in früher Jugend verstorbene jüngere Oheim, von der fürstlichen Würde Besitz, und der zur Nachfolge bestimmte Sohn Khieu floh aus dem Lande. Im dritten Jahre des Oheims Schang (782 vor uns. Zeitr.) starb König Siuen von Tscheu. Im vierten Jahre des Oheims Schang (781 vor uns. Zeitr.) sammelte der zur Nachfolge bestimmte Sohn Khieu seine Anhänger und drang in Tsin, indem er den Oheim Schang tödtete und von der fürstlichen Würde Besitz nahm. Der genannte Sohn Khieu heisst in der Geschichte Fürst 文 Wen.

Im zehnten Jahre des Fürsten Wen (771 vor uns. Zeitr.) liess sich König Yuen von Tscheu Gesetzwidrigkeiten zu schulden kommen und ward durch die westlichen „Hunde-Fremdländer" getödtet. In Folge dieses Ereignisses übersiedelte Tscheu nach Osten und ward Siang, Fürst von Thsin, zum Lehensfürsten der Reiche erhoben.

Fürst Wen starb im fünfunddreissigsten Jahre seiner Lenkung (746 vor unserer Zeitr.) und hatte zum Nachfolger seinen Sohn 伯 Pe, genannt Fürst 昭 Tschao. Dieser Fürst belehnte im ersten Jahre seiner Lenkung (745 vor uns. Zeitr.) Sching-sse den jüngeren Bruder des Fürsten Wen mit der Stadt 沃曲 Khio-wo [1]) und deren Gebiete. Die genannte Stadt Khio-wo war übrigens grösser als 翼 Yĭ [2]), die Stadt, in welcher die Fürsten von Tsin damals

[1]) Die heutige gleichnamige Stadt des Kreises Ping-yang in Schan-si.

[2]) Das heutige Yĭ-sching, in wenig bedeutender Entfernung östlich von Khio-wo gelegen.

ihren Wohnsitz hatten. Nachdem Sching-sse mit Khio-wo belehnt worden, erhielt er den Ehrennamen 叔桓 Hoen-scho, „der auswärtige jüngere Oheim“. Sein Landesgehilfe war 賓欒 Luan-pin, ein von einer Nebengemahlinn stammender Enkel des früheren Fürsten Tsing von Tsin.

Hoan-scho war, als er in sein Lehen eingesetzt wurde, bereits achtundfünfzig Jahre alt. Er befleissigte sich jeglicher Tugend, und die Menge des Fürstenlandes Tsin war ihm zugethan. Die Weisheitsfreunde bemerkten in dieser Beziehung: Die Zerrüttung von Tsin wird bedingt durch Khio-wo. Die Spitze ist grösser als der Stamm, und jener gewinnt die Neigung des Volkes. Was lässt sich anders erwarten, als die Zerrüttung?

Fürst Tschao ward im siebenten Jahre seiner Lenkung (739 vor uns. Zeitr.) durch 父潘 Fan-fu, einen grossen Würdenträger seines Landes, getödtet. Fan-fu begab sich hierauf nach Khio-wo, um Hoan-scho abzuholen. Dieser war Willens, in Tsin einzurücken, aber die Machthaber dieses Landes entsandten ein Kriegsheer, welches den genannten Fürstensohn angriff und schlug. Nach diesem vereitelten Versuche, sich des Fürstensitzes von Tsin zu bemächtigen, kehrte Hoan-scho wieder nach Khio-wo zurück. In Tsin ward durch das Zusammenwirken sämmtlicher grosser Würdenträger 平 Ping, ein Sohn des Fürsten Tschao, zum Landesfürsten eingesetzt. Derselbe heisst in der Geschichte Fürst 孝 Hiao. Zu gleicher Zeit ward Fan-fu, der den Fürsten Tschao getödtet und Hoan-scho herbeigerufen hatte, hingerichtet.

Hoan-scho von Khio-wo starb im achten Jahre [1]) des Fürsten Hiao (732 vor uns. Zeitr.) und hatte zum Nachfolger seinen Sohn 鱓 Schen, genannt 伯莊 Tschuang-pe von Khio-wo.

Fürst Hiao von Tsin ward im fünfzehnten Jahre [2]) seiner Lenkung (725 vor uns. Zeitr.) durch Tschuang-pe von Khio-wo in Yĭ, der Hauptstadt von Tsin, getödtet. Die Machthaber von Tsin richteten einen Angriff gegen Tschuang-pe, der hierauf wieder nach Khĭo-wo zurückkehrte. In Tsin ward indessen 郄 Khie, der Sohn des Fürsten Hiao, zum Landesfürsten eingesetzt. Derselbe heisst in der

[1]) Die zeitberechnenden Blätter des Sse-ki nennen das neunte Jahr.

[2]) Die zeitberechnenden Blätter des Sse-ki nennen das sechzehnte Jahr.

Geschichte Fürst 鄂 Ngŏ. Das zweite Jahr dieses Fürsten (722 vor uns. Zeitr.) ist das erste des Fürsten Yin von Lu.

Fürst Ngŏ starb im sechsten Jahre seiner Lenkung (718 vor uns. Zeitr.). Sobald Tschuang-pe von Khio-wo erfuhr, dass Fürst Ngŏ von Tsin gestorben, rüstete er ein Heer aus und schritt zum Angriffe von Tsin. Ping, König von Tscheu, gab jetzt dem Fürsten von 虢 Kue den Auftrag, sich an die Spitze einer Kriegsmacht zu stellen und Tschuang-pe von Khio-wo anzugreifen. Vor dieser Macht floh Tschuang-pe aus Tsin und vertheidigte sich in Khio-wo. In Tsin ward indessen 光 Kuang, ein Sohn des Fürsten Ngŏ, zum Landesfürsten eingesetzt. Derselbe heisst in der Geschichte Fürst 哀 Ngai.

Tschuang-pe von Khio-wo starb im zweiten Jahre des Fürsten Ngai von Tsin (716 vor uns. Zeitr.) und hatte zum Nachfolger seinen Sohn 稱 Tsching. Derselbe heisst in der Geschichte Fürst 武 Wu von Khio-wo. Im sechsten Jahre des Fürsten Ngai (712 vor uns. Zeitr.) tödtete Hoei von Lu seinen Gebieter, den Fürsten Yin. Im achten Jahre des Fürsten Ngai (710 vor uns. Zeitr.) drang Tsin in das Gebiet von 陘 廷 Hing-ting, einer im Süden der Hauptstadt Yĭ gelegenen Kleinstadt. Aus diesem Anlasse verschwor sich Hing-ting mit Wu, Fürsten von Khio-wo. Im folgenden Jahre (709 vor uns. Zeitr.) richtete der Fürst von Khio-wo einen Angriff gegen Tsin an den Ufern des Flusses Fen und machte Ngai, Fürsten von Tsin, zum Gefangenen. In Tsin ward unterdessen 小 子 Siao-tse [1]), der Sohn des Fürsten Ngai, zum Landesfürsten eingesetzt.

Im ersten Jahre des Fürsten Siao-tse (709 vor uns. Zeitr.) liess Wu, Fürst von Khio-wo, den von ihm gefangen genommenen Ngai, Fürsten von Tsin, durch 韓 萬 Han-wan, der ein Sohn Hoan-scho's und der jüngere Bruder Tschuang-pe's, tödten. Khio-wo war jetzt mächtiger als jemals, während Tsin sich in einem Zustande völliger Rathlosigkeit befand.

Im vierten Jahre des Fürsten Siao-tse (706 vor uns. Zeitr.) lockte Wu, Fürst von Khio-wo, den genannten jungen Landes-

---

[1]) D. i. der kleine Sohn. Man richtete sich hier nach dem Beispiele des Himmelssohnes, der, so lange er sich in der Trauer befindet, sich keinen anderen Namen als Siao-tse „der kleine Sohn", beilegt. Der hier genannte Nachfolger führt daher auch später keinen anderen Namen.

fürsten von Tsin zu sich und tödtete ihn. Hoan, König von Tscheu, gab 仲虢 Kue-tschung den Auftrag, den Fürsten Wu von Khio-wo anzugreifen. Dieser Fürst zog sich hierauf in seine Hauptstadt Khio-wo zurück. In Tsin ward Fürst 緡 Min, ein jüngerer Bruder des Fürsten Ngai, zum Nachfolger eingesetzt.

Im vierten Jahre des Fürsten Min (703 vor uns. Zeitr.) bewerkstelligte Sung die Festnehmung Tsai-tschung's von Tsching und die Erhebung des Sohnes Thŭ zum Landesfürsten von Tsching.

Im einundzwanzigsten Jahre des Fürsten Min (686 vor uns. Zeitr.) tödtete Wu-tschi von Tsi seinen Gebieter, den Fürsten Siang.

Im achtundzwanzigsten Jahre des Fürsten Min (679 vor uns. Zeitr.), zur Zeit, als Fürst Hoan von Tsi bei der Versammlung von Kien zum ersten Male als Obergewaltiger auftrat, richtete Wu, Fürst von Khio-wo, einen Angriff gegen Min, Fürsten von Tsin, und vernichtete dessen Geschlecht. Der Fürst Khio-wo machte alle kostbaren Geräthe des Fürsten von Tsin dem Könige Hi von Tscheu zum Geschenk und ward dafür durch einen Befehl des Himmelssohnes zum Landesfürsten von Tsin und Lehensfürsten der Reihe ernannt. Der Fürst von Khio-wo verleibte hierauf das gesammte Land von Tsin dem seinigen ein und behauptete sich in dem Besitze des Ganzen.

Wu, Fürst von Khio-wo, war bereits siebenunddreissig Jahre in seinem Lehenfürstenthume eingesetzt gewesen, als das oben erzählte Ereigniss eintrat. Derselbe nannte sich jetzt mit verändertem Namen Wu, Fürst von Tsin, und machte zum ersten Male den Wohnsitz der Fürsten von Tsin zu seiner Hauptstadt. Sein erstes Lenkungsjahr in Tsin (677 vor uns. Zeitr.) war das achtunddreissigste seiner Einsetzung in Khio-wo.

Fürst Wu, dessen Name Tsching, war der Urenkel des früheren Fürsten Mŏ von Tsin und der Enkel des Fürsten Hoan-scho von Khio-wo. Der genannte Hoan-scho war der erste Lehensfürst von Khio-wo gewesen, während Fürst Wu der Sohn Tschuang-pe's von Khio-wo. Seit der Belehnung Hoan-scho's mit Khio-wo bis zur Vernichtung des Stammhauses von Tsin durch den Fürsten Wu waren siebenundsechzig Jahre vergangen, nach welcher Zeit die Besitzer von Khio-wo an der Stelle von Tsin als Lehensfürsten der Reihe auftreten.

Fürst Wu starb im zweiten Jahre seiner Besitzergreifung von Tsin (677 vor uns. Zeitr.), dem neununddreissigsten Jahre seiner Einsetzung zum Fürsten von Khio-wo, und hatte zum Nachfolger seinen Sohn 詭諸 Kuei-tschü, genannt Fürst 獻 Hien. Derselbe war der zweite dieses Namens in Tsin.

Im ersten Jahre des Fürsten Hien (676 vor uns. Zeitr.) machte Thui, der jüngere Bruder des Königs Hoei von Tscheu, einen Angriff auf diesen seinen älteren Bruder und König. König Hoei floh aus dem Lande, und nahm seinen Aufenthalt in Lĭ, einer Stadt des Fürstenlandes Tsching.

Im fünften Jahre seiner Lenkung (672 vor uns. Zeitr.) unternahm Fürst Hien einen Kriegszug gegen die westlichen Fremdländer des Berges 驪 Li, welche insgemein die Fremdländer von Li genannt werden, und machte bei dieser Gelegenheit ein Weib, die später unter dem Namen 姬驪 Li-I bekannt geworden, zur Gefangenen. Der Fürst erhob dieselbe zu seiner Gemahlinn und schenkte ihr so wie deren jüngeren Schwester seine besondere Gunst.

Im achten Jahre des Fürsten Hien (669 vor uns. Zeitr.) sagte 蔿士 Sse-wei, ein Grosser von Tsin, in einem Vortrage, den er an seinen Gebieter richtete: Unter den Fürstensöhnen des früheren Tsin wurden viele nicht hingerichtet. Der Aufruhr wird in Kürze sein Haupt erheben. — Fürst Hien liess hierauf sämmtliche dem früheren Stammhause angehörenden Fürstensöhne, deren man habhaft werden konnte, tödten. Zugleich liess er 聚 Tsiü, eine Stadt von Tsin, mit Mauern versehen und bestimmte sie zu seinem Wohnsitz. Er gab dieser Stadt, welche fortan der Wohnsitz sämmtlicher Fürsten von Tsin, den Namen 絳 Kiang [1]).

Sämmtliche noch am Leben gebliebene Fürstensöhne des früheren Tsin waren unterdessen aus dem Lande geflohen und hatten in Kue ihren Aufenthalt genommen. Dieses Fürstenland richtete im nächsten Jahre (668 Jahre vor uns. Zeitr.) der erwähnten Flüchtlinge willen zweimal einen Angriff gegen Tsin, ohne übrigens einen Erfolg zu erringen. Im zehnten Jahre seiner Lenkung (667 vor uns. Zeitr.) war Fürst Hien gesonnen, Kue mit Krieg zu überziehen,

---

1) Diese neue Hauptstadt von Tsin lag in der Nähe der bisherigen Hauptstadt Yĭ welche ihrerseits das heutige Yĭ-sching, Kreis Ping-yang in Schan-si.

Sse-wei gab jedoch seinem Gebieter den Rath, so lange zu warten, bis das genannte Fürstenland innerlich zerrüttet sein würde.

Im zwölften Jahre seiner Lenkung (665 vor uns. Zeitr.) erhielt Fürst Hien von seiner Gemahlinn, der oben erwähnten Li-I, einen Sohn, Namens 齊 奚 Hi-tsi. Der Fürst hatte jetzt die Absicht, seinen zur Nachfolge bestimmten Sohn 生 申 Schin-seng abzusetzen, und er traf, um dies thun zu können, eine Verfügung, für welche er folgende Gründe angab: Khio-wo ist die Stadt, in welcher das Ahnenheiligthum meines Vorfahrs sich befindet, aber Pu liegt an den Marken von Thsin, Khie liegt an den Marken der nördlichen Fremdländer. Wenn ich nicht meine Söhne in diesen Städten wohnen lasse, so habe ich mich zu fürchten. — Hierauf hiess er den zur Nachfolge bestimmten Sohn Schin-seng in Khio-wo wohnen, während er dem Fürstensohne 耳 重 Tschung-ni die Stadt 蒲 Pu [1]), dem Fürstensohne 吾 夷 I-ngu die Stadt 屈 Khie [2]) zum Wohnsitz anwies. Hi-tsi, der Sohn des Fürsten Hien und seiner Gemahlinn Li-I verblieb in der Hauptstadt Kiang. Aus diesen Verfügungen erkannte man in Tsin, dass der zur Nachfolge bestimmte Sohn des Fürsten Hien seiner Zeit nicht zur Lenkung gelangen werde.

Die Mutter des zur Nachfolge bestimmten Sohnes Schin-seng war eine Tochter des Fürsten Hoan von Tsi, und wird unter dem Namen 姜 齊 Tsi-kiang angeführt. Dieselbe war frühzeitig gestorben. Die leibliche jüngere Schwester des Fürstensohnes Schin-seng war die Gemahlinn des Fürsten Mŏ von Thsin. Die Mutter des Fürstensohnes Tschung-ni war eine Tochter des den nördlichen Fremdländern angehörenden Geschlechtes 狐 Hu. Die Mutter des Fürstensohnes I-ngu war die jüngere Schwester der Mutter des Fürstensohnes Tschung-ni. Fürst Hien hatte im Ganzen acht Söhne, unter welchen die genannten Fürstensöhne Schin-seng, Tschung-ni und I-ngu den Wandel der Weisheit führten. Erst nachdem er Li-I zur Gemahlinn erhalten, entfernte der Fürst diese drei Söhne.

Im sechzehnten Jahre seiner Lenkung (661 vor uns. Zeitr.) bildete Hien, Fürst von Tsin, zwei Kriegsheere. In früherer Zeit

---

1) Das heutige gleichnamige Pu, Kreis Ping-yang in Schan-si.

2) Das spätere Pe-khie (das nördliche Khie), welches seinerseits das heutige Ta-ning, Kreis Ping-yang in Schan-si.

hatte der Himmelssohn dem bisherigen Fürsten von Khio-wo, indem er ihn durch den Fürsten von Kue zum Lehensfürsten von Tsin ernennen liess, die Befugniss zum Besitze eines einzigen Kriegsheeres ertheilt. Seit der angegebenen Zeit unterhielt Tsin eigenmächtig zwei Kriegsheere. Von diesen Heeren befehligte Fürst Hien das erste, der zur Nachfolge bestimmte Sohn das zweite. 夙 趙 Tschao-sŭ führte die Streitwagen, 萬 畢 Pĭ-wan stand dem genannten Führer zur Rechten. Diese Macht bekriegte und vernichtete die drei im Osten des gelben Flusses gelegenen Fürstenländer 霍 Hŏ, 魏 Wei und 耿 Keng, deren Besitzer zu dem königlichen Geschlechte Ki gehörten.

Nach beendetem Feldzuge liess Fürst Hien für den zur Nachfolge bestimmten Sohn Schin-seng die Stadt Khio-wo mit Mauern versehen. Zugleich verlieh er Tschao-sŭ das Land Keng, Pĭ-wan das Land Wei und ernannte beide Männer zu Grossen seines Landes.

Sse-wei rieth jetzt dem Nachfolger Schin-seng, das Land zu verlassen, indem er sagte: Der Nachfolger wird es nicht dahin bringen, eingesetzt zu werden. Man hat ihm zugetheilt eine Hauptstadt mit Mauern [1]) und verliehen die Würde eines Erlauchten [2]). Dies heisst schon im Voraus die Gipfelung: wie könnte er noch eingesetzt werden? Er kann nicht anders, als davor fliehen und nicht die Schuld über sich kommen lassen. Wenn er handelt wie Thai-pe von U [3]), wäre dies nicht auch möglich? Er hätte dann noch immer einen vortrefflichen Namen [4]). — Schin-seng verschmähte übrigens diesen Rath.

Um diese Zeit stellte der mit dem Brennen der Schildkrötenschale betraute Grosse, dessen Name 偃 郭 Kŏ-yen, über Pĭ-wan und dessen Lehen Wei die folgenden Betrachtungen an: Die Nachkommen Pĭ-wan's werden gewiss gross sein. Wan [5]) ist eine volle

---

[1]) Jede Stadt, in der sich das Ahnenheiligthum eines früheren Landesfürsten befindet, heisst eine Hauptstadt.

[2]) Von dieser Würde ist der Befehlshaber des zweiten Heeres.

[3]) Thai-pe von Tscheu erkannte, dass das Schicksal den Sohn Wang-ki zum Nachfolger wolle. Er floh daher nach U, ohne jemals wieder zurückzukehren.

[4]) Es wäre dann noch immer besser, als wenn er einer Schuld geziehen und von dem Unglück erreicht würde.

[5]) 萬 Wan bedeutet „zehntausend". Wenn man von eins bis zehntausend zählt, ist die Zahl voll.

Zahl. Wei[1]) ist ein grosser Name. Hiermit wurde er zum ersten Male belohnt: der Himmel hat es ihm erschlossen[2]). Bei dem Himmelssohne sagt man: die zehnhundertmal Zehntausende des Volkes. Bei den Fürsten der Lehen sagt man die Zehntausende des Volkes. An die Grösse eines vortrefflichen Namens schliesst sich die volle Zahl: er wird gewiss die Menge besitzen[3]).

In früherer Zeit hatte Pĭ-wan durch die Wahrsagekunst zu erfahren gesucht, ob er in die besonderen Dienste des Landes Tsin treten solle. Bei dem Aufschlagen des Buches der Verwandlungen traf er den Abriss 屯 Tschün „steile Anhöhe und Schwierigkeit", von welchem der Abriss 比 Pi „Annäherung und Geheimniss" abhing. 廖 辛 Sin-liao, ein Grosser von Tsin, machte die Auslegung und sprach: Ein glückliches Ergebniss. „Steile Anhöhe und Schwierigkeit" gibt Festigkeit. „Annäherung und Geheimniss" erlangt den Eintritt. Welches glückliche Ergebniss ist von grösserer Bedeutung? Seinen Nachkommen wird gewiss Gedeihen und Glanz.

Im siebenzehnten Jahre seiner Lenkung (660 vor uns. Zeit.) gab Fürst Hien seinem zur Nachfolge bestimmten Sohne Schin-seng den Auftrag zur Bekriegung der „östlichen Berge", eines von einem Stamme der „rothen nördlichen Fremdländer" bewohnten Landes. Dagegen machte 克 里 Li-khe, ein Erlauchter von Tsin, dem Fürsten Hien Vorstellungen, indem er sprach: Der Nachfolger ist derjenige, der reicht die Fülle des Getreides bei der grossen Darbringung für die Götter des Landes, der am Morgen und am Abend Einblick hat in den Speiseteller des Gebieters[4]). Desswegen heisst er der grosse Sohn. Wenn der Gebieter sich auf die Reise begibt, so bewacht der Nachfolger das Land. Bewacht ein Anderer das Land, so begleitet der Nachfolger den Gebieter. Wenn er diesen begleitet, so heisst er der Beruhiger des Heeres. Bewacht er das Land, so heisst er der Beaufsichtiger des Landes. So sind die Einrichtungen der alten Zeit. Wer das Heer befehligt, geht eigenmächtig zu Rathe,

---

1) 魏 Wei lässt sich mit 巍 Wei „erhaben und gross" vergleichen.

2) Indem Pĭ-wan mit Wei belohnt wurde, hat ihm der Himmel das Glück erschlossen.

3) Dadurch, dass Wan, die volle Zahl Zehntausend, sich Wei anschliesst, entsteht das Bild der Menge und Vielheit.

4) Der Nachfolger, der sich von dem Landesfürsten niemals trennt, ist bei dessen Mahlzeiten gegenwärtig.

er trifft Übereinkommen [1]) mit den Schaaren des Heeres. Der Gebieter besorgt dies mit der Lenkung des Landes, es ist nicht die Sache des Nachfolgers. Die Anführung des Heeres besteht in dem Ausfertigen der Befehle, sonst in nichts. Bittet der Nachfolger um die Befehle, so steht er in keinem Ansehen. Erlässt er eigenmächtig die Befehle, so erscheint er als kein guter Sohn. Desswegen dürfen die echten und unechten Söhne des Gebieters nicht das Heer befehligen. Entweder der Gebieter wird verlustig seines Amtes [2]), oder der Anführer des Heeres steht in keinem Ansehen: wozu wird man sich entschliessen?

Der Fürst antwortete auf diese Vorstellungen: Ich habe mehrere Söhne. Ich weiss nicht, welcher von ihnen als Nachfolger eingesetzt werden wird.

Li-khe zog sich, ohne etwas zu erwiedern, zurück und besuchte den Nachfolger. Dieser fragte: Werde ich abgesetzt? — Li-khe erwiederte: Möge der Nachfolger sich Mühe geben und belehren die Schaaren des Heeres! Man gibt ihm keinen Anlass zur Furcht: warum sollte er abgesetzt werden? Auch fürchtet ein Sohn, dass er kein guter Sohn, er fürchtet nicht, dass er nicht zum Fürsten eingesetzt werden könne. Wenn er sich selbst zurechtstellt und den Menschen nichts vorwirft, so wird er dem Unheil entkommen.

Als der Nachfolger sich jetzt an die Spitze des Heeres stellte, beschenkte ihn der Fürst mit einem Kleide, dessen rechte und linke Hälfte von verschiedener Farbe war und dessen eine Hälfte der Kleidung des Fürsten glich, ferner mit einem goldenen Halbring, den er als Beglaubigungsmarke für die Kriegsmacht an dem Gürtel zu tragen hatte. Li-khe entschuldigte sich wegen Krankheit und unterliess es, den Nachfolger zu begleiten. Dieser unternahm sofort den Kriegszug gegen die „östlichen Berge“.

Im neunzehnten Jahre seiner Lenkung (658 vor uns. Zeitr.) beschloss Fürst Hien einen Kriegszug gegen das Fürstenland Kue, was er mit folgenden Worten kundgab: In früherer Zeit haben meine Vorfahren Tschuang-pe und Fürst Wu bestraft die Unthaten von Tsin, aber Kue hat immer Hilfe gebracht Tsin und uns angegriffen. Es hält ferner versteckt die entflohenen Fürstensöhne

---

[1]) D. i. er erlässt Befehle.

[2]) Dies, wenn der Nachfolger eigenmächtig die Befehle erlässt.

von Tsin, es begeht in Wirklichkeit Unthaten. Wenn wir es nicht bestrafen, so vererben wir später auf Söhne und Enkel den Kummer. — Der Fürst schickte hierauf 息荀 Siün-sĭ als Gesandten nach 虞 Yü, damit er von diesem Fürstenlande gegen ein Geschenk eines Gespannes der berühmten Pferde des Gebietes von 屈 Khie den Durchzug für ein Heer von Tsin erwirke. Yü lag nämlich im Süden von Tsin, während Kue wieder im Süden von Yü gelegen war. Yü gewährte die Bitte, worauf die Kriegsmacht von Tsin ihren Weg durch Yü nahm, das Fürstenland Kue angriff und nach Eroberung der an den Versperrungen von Yü und Kue gelegenen Stadt 陽下 Hia-yang den Rückzug antrat.

Um dieselbe Zeit theilte Fürst Hien seiner Gemahlinn Li-I im Vertrauen mit, dass er den Nachfolger Schin-seng absetzen und an dessen Stelle Hi-tsi, den Sohn Li-I's, zum Nachfolger bestimmen wolle. Li-I entgegnete hierauf weinend: Der Nachfolger ward eingesetzt, sämmtlichen Fürsten der Lehen ist es bereits bekannt, und jener hat mehrmals befehligt die Kriegsmacht, die hundert Geschlechter sind ihm zugethan: was liesse sich hier beginnen? Der niedrigen Nebengemahlinn willen setzt man ab den echten Sohn und erhebt den unechten. Wenn du, o Gebieter, dies durchaus thun willst, so tödte ich mich selbst. — Während jedoch Li-I den Nachfolger verstellter Weise lobte, gab sie Leuten im Geheimen den Auftrag, ihn zu verleumden und bei dem Fürsten verhasst zu machen, wodurch sie in Wahrheit die Einsetzung ihres eigenen Sohnes zu bewirken gedachte.

Im einundzwanzigsten Jahre des Fürsten Hien (656 vor uns. Zeitr.) sagte Li-I zu dem Nachfolger: Der Gebieter hat im Traume Tsi-kiang [1]) gesehen. Möge der Nachfolger schleunigst die Gaben darbringen in Khio-wo [2]) und schicken die Überbleibsel der Darbringung dem Gebieter. — Der Nachfolger veranstaltete hierauf in Khio-wo eine Darbringung für den Geist seiner Mutter Tsi-kiang und übersandte das dargebrachte Fleisch dem Fürsten Hien. Da Fürst Hien um diese Zeit auf die Jagd ausgezogen war, legte man das dargebrachte Fleisch in dem Wohngebäude des Fürsten nieder.

---

[1]) Tsi-kiang war, wie früher erwähnt worden, die verstorbene Gemahlin des Fürsten Hien und Mutter des Nachfolgers Schin-seng.

[2]) Weil in dieser Stadt sich das Ahnenheiligthum Tsi-kiang's befand.

Unterdessen gab Li-I ihren Leuten den Auftrag, Gift unter das Fleisch zu mengen.

Nach zwei Tagen kehrte Fürst Hien von der Jagd zurück. Der den Speisen vorgesetzte Hausdiener reichte dem Fürsten Hien das dargebrachte Fleisch. Der Fürst wollte damit die Anwesenden bewirthen. Li-I trat seitwärts zu ihm und hielt ihn zurück, indem sie sprach: Der Ort, von dem das Fleisch kommt, befindet sich in der Ferne. Es ziemt sich, es zu versuchen. — Der Fürst bestimmte zuerst den ebenfalls angekommenen Wein zur Darbringung für die Erde. Man bemerkte, dass die Erde, auf welche der Wein geschüttet wurde, sich aufwarf. Man gab hierauf das Fleisch einem grossen Hunde. Der Hund verendete. Man gab das Fleisch und den Wein einem kleinen Hausdiener. Auch der Hausdiener starb.

Li-I rief jetzt weinend aus: Wie konnte der Nachfolger dies über sich bringen? Seinen Vater will er tödten und sich an dessen Stelle setzen, was ist er erst fähig gegen andere Menschen? Auch ist der Gebieter bereits alt. Die Menschen des Morgens und Abends [1]) können nicht mehr warten und wollen ihn tödten.

Zu dem Fürsten Hien sagte sie noch besonders: Dass der Nachfolger dies thut, geschieht wegen nichts weiter, als meiner selbst und Hi-tsi's willen. Es ist mein Wunsch, dass Mutter und Sohn ihm aus dem Wege gehen in einem anderen Lande, oder dass sie bei Zeiten sich selbst tödten und dass man nicht einfach heisse Mutter und Sohn durch den Nachfolger behandelt werden als das Fleisch der Fische. Anfänglich wolltest du, o Gebieter, ihn absetzen, ich hatte gleichsam davor Abscheu. Bis zu dem gegenwärtigen Augenblick habe ich durchaus mich verfehlt in dieser Sache. — Als der Nachfolger diese Vorgänge erfuhr, floh er in die neue Feste [2]). Fürst Hien, hierüber entrüstet, liess 款原杜 Tu-yuen-khuan, den Zugestellten des Nachfolgers, hinrichten.

Indessen gab es Leute, welche zu dem Nachfolger sagten: Die dieses Gift bereitet hat, ist Li-I. Warum spricht es der Nachfolger nicht aus und stellt es in's Licht? — Der Nachfolger erwiederte: Unser Gebieter ist bereits alt. Ohne Li-I kann er nicht ruhig schla-

---

[1]) Die Menschen, welche sich am Morgen und am Abend in der Gesellschaft des Fürsten befinden.

[2]) So ward jetzt die Stadt Khio-wo genannt, weil dieselbe in der jüngsten Zeit für den Nachfolger mit Mauern versehen worden war.

fen, schmeckt ihm nicht die Speise. Wenn ich es sofort ausspreche, wird der Gebieter über sie zürnen. Dies kann nicht geschehen. — Andere sagten zu dem Nachfolger: Du kannst in ein anderes Land entfliehen. — Der Nachfolger erwiederte: Wenn ich, in einem so üblen Leumund stehend, das Land verlasse, wer unter den Menschen würde mich aufnehmen? Ich kann mich nur selbst tödten. — Im zwölften Monate des Jahres und an dem fünfundvierzigsten Tage des sechzigtheiligen Kreises tödtete sich der Nachfolger Schin-seng in der neuen Feste.

Um dieselbe Zeit erschienen die Fürstensöhne Tschung-ni und I-ngu an dem Hofe. Jemand brachte Li-I die Meldung und sagte: Die beiden Fürstensöhne sind darüber unwillig, dass Li-I durch Verleumdung getödtet hat den Nachfolger. — Li-I, für sich selbst besorgt, verleumdete jetzt wieder die beiden Fürstensöhne, indem sie angab, dass dieselben von der Vergiftung des dargebrachten Fleisches durch Schin-seng gewusst hätten. Als die beiden Söhne dies erfuhren, fürchteten sie für ihre Sicherheit und flohen in die ihnen zugewiesenen festen Städte, nämlich Tschung-ni nach Pu, I-ngu nach Khie. Jeder von ihnen suchte in seiner Stadt Schutz und setzte sich in Vertheidigungsstand.

In früheren Jahren hatte Fürst Hien an Sse-wei den Befehl ergehen lassen, die Städte Pu und Khie für die beiden Fürstensöhne mit Mauern zu versehen. Sse-wei unterliess es, den Bau der Stadtmauern zu vollenden, wesshalb I-ngu bei dem Fürsten Klage führte. Sse-wei entschuldigte sich, indem er sprach: Bei den seitwärts liegenden Festen gibt es wenig Räuber. Wozu könnte man die Festen brauchen? — Als Sse-wei von dem Hofe zurückkehrte, sang er die folgenden Worte:

Das Fell des Fuchses ist verworren.
In Einem Land drei Fürsten[1] walten:
Zu welchem soll ich halten?

Zuletzt vollendete er dennoch den Bau der Stadtmauern. Nach dem Tode Schin-seng's geschah, was Sse-wei befürchtet hatte: die beiden Fürstensöhne kehrten ebenfalls nach den festen Städten zurück und setzten sich in Vertheidigungsstand.

---

[1]) Fürst Hien und die zwei genannten Söhne.

Fürst Hien war von Unwillen erfüllt, weil seine beiden Söhne sich ohne ein Wort der Entschuldigung entfernt hatten, und er glaubte, dass dieselben wirklich gegen ihn verschworen gewesen. Er entsandte daher im zweiundzwanzigsten Jahre seiner Lenkung (655 vor uns. Zeitr.) eine Kriegsmacht zum Angriffe auf die Stadt Pu. Der Hausdiener 鞮勃 Pŏ-ti[1]), ein Bewohner der Stadt Pu, erhielt den Befehl, den Fürstensohn Tschung-ni zum Selbstmord zu drängen. Tschung-ni sprang über die Ringmauer des Wohngebäudes, wobei ihm der genannte Hausdiener nachsetzte und ihm einen Ärmel des Kleides abriss. Tschung-ni bewerkstelligte hierauf seine Flucht zu den nördlichen Fremdländern. Zugleich schickte der Fürst Leute gegen die Stadt Khie. Diese Stadt, durch ihre Mauern geschützt, vertheidigte sich indessen und konnte nicht zur Unterwerfung gebracht werden.

In demselben Jahre stellte Tsin, welches einen Angriff gegen Kue auszuführen gedachte, nochmals das Ansuchen um Gestattung des Durchzuges durch das Gebiet von Yü. 宮之奇 Kung-tschi-ki, ein Grosser von Yü, machte dem Fürsten von Yü Vorstellungen, indem er sagte: Tsin darf den Weg nicht geliehen erhalten. Es wird nächstens Yü vernichten. — Der Fürst von Yü entgegnete: Tsin hat mit uns den gleichen Geschlechtsnamen. Es ist nicht schicklich, dass es uns angreift. — Kung-tschi-ki erwiederte: Thai-pe und Yü-tschung[2]) waren die Söhne des grossen Königs. Thai-pe entfernte sich aus dem Lande, desswegen erhielt er nicht die Nachfolge[3]). Kue-tschung und Kue-scho[4]) waren die Söhne des Letztgebornen des Königs. Sie waren die Erlauchten und Landesdiener des Königs Wen. Ihre hohen Verdienste sind eingetragen in dem inneren Hause des Königs, sie sind aufbewahrt bei dem Vorsteher der beschworenen

[1]) Pŏ-ti ist offenbar der Kindesname dieses Mannes, der sonst auch 鞮履 Li-ti, in der Geschichte Tso-khieu-ming's aber 披 Pi genannt wird.

[2]) Yü-tschung, sonst auch Tschung-yung genannt, war, so wie Thai-pe, ein Sohn Thai-wang's, des grossen Königs, und ein Oheim des Königs Wen von Tscheu.

[3]) Er und Yü-tschung flohen nach U.

[4]) Kue-tschung und Kue-scho waren die Söhne Wang-ki's, des Letztgebornen des Königs, eines Enkels des grossen Königs. Kue-tschung wurde mit dem östlichen Kue belehnt, und dessen Fürstenland wurde im ersten Jahre des Fürsten Yin von Lu (722 vor uns. Zeitr.) durch Tsching vernichtet. Kue-scho wurde mit dem westlichen Kue belehnt, und derselbe ist der Stammvater des hier erwähnten Fürsten von Kue.

Verträge. Kue ist man im Begriffe zu vernichten [1], warum sollte man Yü verschonen? Kann ferner Yü in der Verwandtschaft näher stehen als die Seitengeschlechter Hoan und Tschuang? [2] Was haben die Seitengeschlechter Hoan und Tschuang verschuldet, dass man sie sämmtlich vernichtete? [3] Zwischen Yü und Kue besteht das Verhältniss der Lippen und der Zähne. Wenn die Lippen zu Grunde gehen, so haben die Zähne kalt. — Der Fürst von Yü gab diesen Vorstellungen kein Gehör.

Als man hierauf Tsin die Bitte gewährte, verlies Kung-tschi-ki mit seinen Seitenverwandten das Land Yü. Im Winter desselben Jahres vernichtete Tsin das Fürstenland Kue, und 醜 Tsch'heu, Fürst von Kue, floh nach Tscheu. Auf seiner Rückkehr drang das Heer von Tsin feindlich in Yü, vernichtete dieses Fürstenland und machte den Fürsten von Yü zum Gefangenen. Zugleich zog Tsin einen Grossen von Yü, den bekannten 奚 里 百 Pe-li-hi, den älteren Oheim von 井 Hing, an sich und hiess ihn, um ihn zu beschämen, 姬 穆 Mŏ-I, die dem Fürsten von Thsin bestimmte Gemahlinn, eine Tochter des Fürsten Hien von Tsin, nach Thsin begleiten. Die für die Landesgötter von Yü übliche Darbringung wurde durch Tsin besonders eingerichtet.

Endlich führte Siün-sĭ das vordem nach Yü übersandte Gespann der aus dem Gebiete von Khie stammenden Pferde fort und bot es dem Fürsten Hien. Dieser Fürst rief lachend: Die Pferde sind zwar die meinigen, aber mit den Jahren sind sie ebenfalls alt geworden [4].

Im dreiundzwanzigsten Jahre seiner Lenkung (654 vor uns. Zeitr.) entsandte Fürst Hien den Heerführer 華 賈 Ku-hoa und Andere zum Angriffe auf das bisher unbesiegte Khie. Die Bewohner dieser Stadt versagten ihren Vorgesetzten den Gehorsam, worauf der Fürstensohn I-ngu sich zu den nördlichen Fremdländern zu flüchten gedachte. 芮 冀 Ki-nui, ein Grosser von Tsin, hielt ihn davon ab,

---

[1] Die Fürsten von Kue sind ebenfalls die Verwandten des Himmelssohnes und führen den Geschlechtsnamen Ki.

[2] Hoan-scho und Tschuang-pe von Khio-wo, Seitenverwandte der Fürsten von Tsin.

[3] Fürst Hien hatte im achten Jahre seiner Lenkung (669 vor uns. Zeitr.) sämmtliche Fürstensöhne des alten Tsin, so wie die Seitenverwandten von dem Geschlechte der Fürsten von Khio-wo tödten lassen.

[4] Nach Einigen hält der Fürst den Würdenträger Siün-sĭ, der unterdessen gealtert, mit diesen Worten zum Besten.

indem er sprach: Dies kann nicht geschehen. Tschung-ni befindet sich bereits dort. Wenn du dich jetzt dorthin begibst, wird Tsin gewiss wegsenden die Kriegsmacht und angreifen die nördlichen Fremdländer. Die nördlichen Fremdländer werden fürchten, dass das Unglück durch Tsin sie alsbald erreichen werde. Es geht nichts über die Flucht nach Liang. Liang liegt in der Nähe von Thsin, und Thsin ist mächtig. Hundert Jahre nach unserem Landesfürsten kannst du von ihm begehren, dass es dich einführe. — Diesem Rathe gemäss floh I-ngu in das Fürstenland 梁 Liang[1]).

Im fünfundzwanzigsten Jahre des Fürsten Hien (652 vor uns. Zeitr.) bekriegte Tsin die nördlichen Fremdländer. Diese Fremdländer richteten des bei ihnen sich aufhaltenden Fürstensohnes Tschung-ni willen ihrerseits einen raschen Angriff gegen die eingedrungene Macht von Tsin auf dem fremdländischen Gebiete 齧桑 Nie-sang. Die Streitkräfte von Tsin wurden zersprengt und räumten das Land.

Um diese Zeit war Tsin bereits ein mächtiges Fürstenland. Im Westen besass es das Land im Westen des gelben Flusses und stiess daselbst mit Thsin an den Marken zusammen. Im Norden hatte es auf einer langen Strecke zu Nachbarn die nördlichen Fremdländer. Im Osten erstreckte sich sein Gebiet bis zu dem Lande innerhalb des gelben Flusses. Im oben genannten Jahre gebar die jüngere Schwester Li-I's den Fürstensohn 悼子 Tao-tse[2]).

Im Sommer des sechsundzwanzigsten Jahres der Lenkung des Fürsten Hien (651 vor uns. Zeit.) veranstaltete Hoan, Fürst von Tsi, eine grosse Versammlung der Lehensfürsten auf dem Gebiete Kuei-khieu. Hien, Fürst von Tsin, hatte, obgleich krank, die Reise angetreten und begegnete, ehe er noch an den Ort der Versammlung gelangt war, auf dem Wege dem obersten Hausdiener von Tscheu, Namens 孔 Khung. Der oberste Hausdiener Khung sprach zu dem Fürsten: Hoan, Fürst von Tsi, wird immer hochmüthiger. Er kümmert sich nicht um die Tugend, sondern befasst sich mit weitgehenden

---

[1]) Ein später geschaffenes Fürstenthum, mit welchem Ping, König von Tscheu, seinen Sohn 康 Khang belehnte. Liang führte früher den Namen 夏陽 Hia-yang und ist das heutige Han-sching, Kreis Si-ngan in Schen-si.

[2]) Derselbe wird auch sonst 卓子 Tscho-tse genannt.

Entwürfen. Die Fürsten der Lehen sind nicht befriedigt. Mögest du, o Gebieter, Halt machen und nicht mit ihm zusammentreffen. Es lässt sich nichts thun, als du begibst dich nach Tsin. — Fürst Hien kehrte hierauf, da er überdies erkrankt war, in sein Land zurück.

Nach seiner Rückkehr war Fürst Hien bedeutend krank, und er sagte zu Siün-sǐ: Ich möchte Hi-tsi zu meinem Nachfolger ernennen. Allein er ist jung, sämmtliche grossen Diener werden sich nicht fügen, ich fürchte, dass Wirren entstehen werden. Bist du im Stande, ihn einzusetzen? — Siün-sǐ antwortete: Ich bin es im Stande. — Fürst Hien fragte wieder: Wodurch kannst du dies beweisen? — Siün-sǐ erwiederte: Wenn die Verstorbenen wieder lebendig werden sollten, werden die Lebenden sich nicht zu schämen brauchen. Hierdurch werde ich es beweisen. — Hi-tsi ward sofort der Obhut Siün-sǐ's anvertraut. Dieser Würdenträger versah die Stelle eines Landesgehilfen und war der Lenkung des Landes vorgesetzt.

Fürst Hien starb im Herbste, im neunten Monate des obengenannten Jahres. Li-khe und 鄭 邳 Pei-tsching, ein anderer Grosser von Tsin, waren gesonnen, den Fürstensohn Tschung-ni einzuführen und erregten desshalb mit Hilfe der Genossen der drei Fürstensöhne Schin-seng, Tschung-ni und I-ngu einen Aufruhr. Sie sagten zu Siün-sǐ: Ein dreifacher Hass ist im Begriffe, sich zu erheben. Tsin und Thsin dienen als Stütze. Was gedenkst du zu thun? — Siün-sǐ erwiederte: Ich kann nicht abweichen von den Worten des früheren Landesfürsten.

Im zehnten Monate des Jahres tödtete Li-khe den Fürstensohn Hi-tsi in dem Trauerhause. Fürst Hien war um diese Zeit noch nicht begraben, und Siün-sǐ hatte die Absicht, zugleich mit dem Sohne seines Gebieters zu sterben. Dagegen wurde ihm eingewendet: Du musst einsetzen Tao-tse, den jüngeren Bruder Hi-tsi's, und bei ihm der Zugesellte werden. — Siün-sǐ ernannte jetzt Tao-tse zum Landesfürsten und sorgte für die Bestattung des Fürsten Hien.

Im eilften Monate des Jahres tödtete Li-khe den Fürstensohn Tao-tse an dem Hofe, worauf Siün-sǐ sich das Leben nahm. Die Weisheitsfreunde sagten bei diesem Anlasse: Wie es in dem Gedichte heisst:

Wenn in dem weissen Edelstein ein Riss,
Ist er noch auszuglätten.
Wenn aber in dem Wort ein Riss,
Kann keine That mehr retten.

Dies kann von Siün-sï gesagt werden. Er ward nicht untreu seinem Worte.

Als Fürst Hien in früherer Zeit die westlichen Fremdländer des Berges Li zu bekriegen gedachte, liess er die Schildkrötenschale brennen und erhielt als Ergebniss: Die Zähne bewirken Unglück. — Es waren nämlich zu beiden Seiten der Schildkrötenschale Risse entstanden, wodurch der Rand Ähnlichkeit mit Zähnen bekam, während in der Mitte querlaufende Striche erschienen. Man deutete dies als den durch die Verleumdung angerichteten Schaden. Als hierauf der Fürst die westlichen Fremdländer von Li schlug und Li-I in seine Gewalt bekam, schenkte er dieser seine Gunst, wodurch zuletzt Zerrüttung über Tsin gebracht ward.

Nachdem Li-khe mit seinen Genossen die Söhne Hi-tsi und Tao-tse getödtet, schickte er Leute an den bei den nördlichen Fremdländern weilenden Fürstensohn Tschung-ni, den er abholen und zum Fürsten einsetzen wollte. Tschung-ni lehnte das Anerbieten ab, indem er sprach: Ich habe dem Befehle des Vaters keine Folge geleistet und bin aus dem Lande geflohen. Als der Vater starb, kam ich nicht dazu, zu üben die Gebräuche, die gelten für die Söhne der Menschen, und aufzuwarten bei der Trauer. Wie könnte Tschung-ni es wagen, einzutreten? Mögen die Grossen der Lande wieder einsetzen einen anderen Sohn.

Als die Abgesandten nach ihrer Rückkehr Bericht erstatteten, entsandte Li-khe Leute mit dem Auftrage, den in Liang weilenden Fürstensohn I-ngu abzuholen. I-ngu wollte der Einladung Folge leisten. 省呂 Liü-sing und 郄芮 Khie-nui, die Begleiter in der Verbannung, stellten ihm jedoch vor: Im Inneren gibt es noch immer Fürstensöhne, die man einsetzen kann, aber man sucht deren ausserhalb des Landes. Es ist hier schwer, Glauben zu schenken. So lange du dich in deiner Berathung nicht begibst nach Thsin und zur Schutzwehr hast das Ansehen eines mächtigen Landes, ist zu fürchten, dass die Sache gefährlich.

I-ngu schickte jetzt Khie-nui mit reichen Geschenken als Gesandten nach Thsien und liess diesem Lande das folgende Versprechen machen: Wenn es mir sofort gelingt, einzutreten, so werde ich bitten, das Land im Westen des Flusses, das gehört zu Tsin, geben zu dürfen an Thsin. — Zugleich schickte er an Li-khe ein Schreiben, worin er sagte: Wenn es mir in Wahrheit gelingt, einge-

setzt zu werden, so werde ich bitten, dich sogleich belehnen zu dürfen mit den Städten von Fen-yang [1]). — Mŏ, Fürst von Thsin, entsandte jetzt eine Kriegsmacht, welche I-ngu das Geleite nach Tsin gab.

Auf die Kunde von der in Tsin entstandenen inneren Zerrüttung hatte sich auch Hoan, Fürst von Tsi, an die Spitze der Lehensfürsten gestellt und war nach Tsin gezogen. Unterdessen war die Kriegsmacht von Thsin mit I-ngu ebenfalls in Tsin eingetroffen. Tsin gab dem grossen Würdenträger Sĭ-peng den Auftrag, sich mit Thsin zu vereinigen, und beide Mächte erhoben hierauf in Gemeinschaft I-ngu zum Landesfürsten von Tsin. Derselbe heisst in der Geschichte Fürst 惠 Hoei. Hoan, Fürst von Tsi, der bis 梁高 Kao-liang in Tsin gekommen, trat nach der erwähnten Einsetzung die Rückreise an.

Fürst Hoei, dessen Name I-ngu, schickte im ersten Jahre seiner Lenkung (650 vor uns. Zeitr.) Pei-tsching, den Genossen Li-khe's, als Gesandten nach Thsin und liess sich durch denselben wegen der Nichtabtretung des versprochenen Landes mit folgenden Worten entschuldigen: Anfänglich habe ich I-ngu das Land im Westen des Flusses zugesagt dir, o Gebieter. Jetzt war ich so glücklich, dass es mir gelang, einzutreten und eingesetzt zu werden. Die grossen Würdenträger sagen: Das Land war das Land des früheren Landesfürsten. Du, o Gebieter, warst ausgewandert und befandest dich in der Fremde: wie kamst du dazu, eigenmächtig die Zusage zu machen an Thsin? — Ich, der unbedeutende Mensch, bestritt dies, ich war nicht im Stande, es durchzusetzen. Desswegen entschuldige ich mich gegen Thsin. — Eben so wenig überliess Fürst Hoei die versprochenen Städte von Fen-yang an Li-khe, und er beraubte diesen Würdenträger ausserdem des Einflusses in öffentlichen Dingen.

Im vierten Monate desselben Jahres gab Siang, König von Tscheu, einem Fürsten von Tscheu, dessen Name 父忌 Ki-fu, den Auftrag, mit den Grossen der Länder Tsi und Thsin zusammen zu treffen und mit ihnen gemeinschaftlich Hoei, Fürsten von Tsin, die gebührende Achtung zu bezeigen.

Da der Fürstensohn Tschung-ni sich in der Fremde befand, befürchtete Fürst Hoei, dass Li-khe Veränderungen bewirken könne.

---

[1]) 陽汾 Fen-yang, d. i. der Norden des Flusses Fen, war ein Gebiet von Tsin.

Er gewährte daher diesem Würdenträger als eine Gunst, sich selbst tödten zu dürfen, wobei er ihm folgendes sagen liess: Ohne Li-tse hätte ich, der unbedeutende Mensch, es nicht dahin gebracht, eingesetzt zu werden. Dessen ungeachtet hast du ebenfalls getödtet zwei Landesfürsten und einen Grossen der Lande [1]). Ist um deinetwillen Landesfürst sein nicht auch gefährlich? — Li-khe gab zur Antwort: Wären nicht die Absetzungen gewesen, wie wärest du, o Gebieter, emporgekommen? Du hast den Wunsch, mich hinrichten zu lassen: sollte es dir dabei an einem Vorwand fehlen? Desswegen richtest du an mich diese Worte. Ich habe den Befehl gehört. — Hierauf stürzte er sich in das Schwert und starb. Um diese Zeit war Pei-tsching, der als Gesandter nach Thsin mit Entschuldigungen geschickt worden war, noch nicht zurückgekehrt. Derselbe blieb daher von dem Unglück, welches seinen Genossen erreichte, verschont.

Um dieselbe Zeit liess der Landesfürst von Tsin den zur Nachfolge bestimmten Fürstensohn Schin-seng, der nach seinem Tode den Namen 恭 Kung erhalten hatte und nicht den Gebräuchen gemäss begraben worden war, nochmals begraben. Im Herbste des Jahres begab sich 突狐 Hu-thŏ, ein Grosser von Tsin, in das untere Land, d. i. nach Khio-wŏ, wo Schin-seng sein Leben beschlossen hatte. Daselbst sah er auf dem Wege eine Erscheinung, welche der Geist des Nachfolgers Schin-seng. Die Erscheinung hiess Hu-thŏ, welcher früher der Wagenführer des Nachfolgers gewesen, den Wagen besteigen und sprach zu ihm: I-ngu beobachtet nicht die Gebräuche. Ich habe meine Bitte durchgesetzt bei dem Allhalter [2]). Er wird Tsin geben an Thsin. Thsin wird meinem Geiste die Gaben darbringen. — Hu-thŏ antwortete: Ich habe gehört: Die Geister verzehren nicht die Darbringung, ausser von ihrem Stammhause. Wird die Darbringung für dich, o Gebieter, dann nicht aufhören? Mögest du, o Gebieter, es überlegen. — Die Erscheinung erwiederte: Es mag sein. Ich werde nochmals bitten den Allhalter. Nach zehn Tagen wird an der westlichen Seite der neuen Stadtmauern ein Beschwörer sein, durch diesen wirst du mich sehen.

Hu-thŏ gab hierzu seine Zustimmung, worauf die Erscheinung verschwand. Nach zehn Tagen begab sich Hu-thŏ zu der bedeuteten

---

[1]) Hi-tsi, Tao-tse und Siün-sĭ.

[2]) Der höchste Gott, der Allhalter des Himmels.

Stelle und sah daselbst Schin-seng wieder, der zu ihm sprach: Der Allhalter hat mir zugesagt, dass er strafen werde den Schuldigen. Er wird zu Boden geworfen werden in Han [1]).

Um diese Zeit sangen die Kinder das folgende Lied:

Der Nachfolger Kung wird nochmals begraben!
Nach vierzehn Jahren hinwieder
Wird Tsin auch den Ruhm nicht haben,
Der Ruhm wird dem ältesten der Brüder.

Man deutete dies auf die Thatsache, dass Hoei, Fürst von Tsin, nach einer vierzehnjährigen ruhmlosen Lenkung starb.

Als Pei-tsching, der als Gesandter nach Thsin geschickt worden war, die Hinrichtung Li-khe's erfuhr, sagte er zu dem Fürsten Mŏ von Thsin: Liü-sing, Khie-tsching [2]) und Ki-nui waren in Wirklichkeit nicht damit einverstanden [3]). Wenn man ihnen reiche Geschenke gibt und mit ihnen übereinkommt, den Landesfürsten von Tsin zu vertreiben und Tschung-ni einzuführen, so wird die Sache gewiss gelingen. — Mŏ, Fürst von Thsin, ging auf diesen Vorschlag ein. Er hiess Leute Pei-tsching auf dessen Rückkehr begleiten und gemeinschaftlich mit diesem in Tsin über die Sendung Bericht erstatten, wobei dieselben den Auftrag hatten, die Würdenträger Liü-sing, Khie-tsching und Ki-nui reichlich zu beschenken. Die drei genannten Männer sagten jedoch: Die Geschenke sind reichlich, die Worte süss. Somit erscheint es als gewiss, dass Pei-tsching uns an Thsin verkauft. — Sofort tödteten sie Pei-tsching und die mit sieben Wagen betheilten Grossen [4]), welche die Genossen Li-khe's und Pei-tsching's gewesen.

豹邳 Pei-piao, der Sohn Pei-tsching's, floh nach Thsin und suchte dieses Land zu einem Angriffe auf Tsin zu bereden, fand aber bei dem Fürsten Mŏ von Thsin kein Gehör. In Betracht, dass Fürst Hoei, sobald er zur Lenkung gelangt, Thsin gegenüber, dem er das versprochene Land vorenthielt, wortbrüchig geworden und über Li-khe die Hinrichtung verhängt, waren ihm die mit sieben

---

[1]) Han, auch Han-yuen „die Ebene von Han" genannt, ist das Gebiet, auf welchem Hoei, Fürst von Tsin, in späterer Zeit geschlagen und gefangen wurde.

[2]) 稱郤 Khie-tsching wird sonst auch Khie-nui genannt.

[3]) Sie waren nicht damit einverstanden, dass man Thsin den Lohn vorenthalte.

[4]) Dieselben sollen die Grossen in dem einst von dem Nachfolger Schin-seng befehligten niederen Heere gewesen sein.

Wagen betheilten Grossen und die Bewohner des Landes nicht anhänglich.

Im zweiten Jahre des Fürsten Hoei (649 vor uns. Zeitr.) liess Tscheu durch 過 Kuo, Fürsten von Schao, dem Fürsten von Tsin seine Achtung bezeigen. Fürst Hoei benahm sich bei diesem Anlasse stolz und ward desswegen durch den Fürsten von Schao getadelt.

Im vierten Jahre des Fürsten Hoei (647 vor uns. Zeitr.) war in Tsin Hungersnoth, und dieses Land bat in Thsin um Getreide. Mŏ, Fürst von Thsin, fragte Pe-li-hi um Rath. Dieser Würdenträger antwortete: Das Unglück des Himmels zieht umher wie ein Strom, Länder und Häuser haben es nach der Reihe. Bei dem Unglück zu Hilfe kommen, der Nachbarn sich erbarmen, sind die Wege der Fürstenländer. Man möge es ihm geben. — Pei-piao, der Sohn Pei-tsching's, war dagegen der Meinung, dass man Tsin angreifen solle. Mŏ, Fürst von Thsin, sagte jedoch: Wenn der Landesfürst schlecht ist, was hat sein Volk dabei verschuldet? — Zuletzt überliess man Tsin das verlangte Getreide, welches von 雍 Yung[1]), der damaligen Hauptstadt von Thsin, nach Kiang, der Hauptstadt von Tsin, geschafft wurde.

Im folgenden Jahre (646 vor uns. Zeitr.) trat in Thsin Hungersnoth ein, und dieses Land begehrte Getreide von Tsin. Der Landesfürst von Tsin ging hierüber mit seinen Würdenträgern zu Rathe. 鄭慶 Khing-tsching, ein Grosser von Tsin, sprach: durch Thsin erlangten wir die Einsetzung. Nachdem dies geschehen, hielten wir ihm nicht das Versprechen hinsichtlich des Landes. In Tsin war Hungersnoth, und Thsin widmete uns Spenden. Jetzt ist in Thsin Hungersnoth, und es bittet um Getreide. Man möge es ihm geben. Warum ist man unschlüssig und geht darüber zu Rathe? — Dagegen bemerkte 射虢 Kue-yĭ, der Mutterbruder des Fürsten Hoei, Folgendes: Im vergangenen Jahre hat der Himmel Tsin als Geschenk gegeben an Thsin. Thsin verstand es nicht, das Geschenk zu nehmen und widmete uns Spenden. Jetzt gibt der Himmel Thsin als Geschenk an Tsin. Kann Tsin ungehorsam sein gegen den Himmel? Möge man es sofort angreifen. — Fürst Hoei befolgte den Rath Kue-yĭ's. Er

---

[1]) Yung ist die Gegend der Hauptstadt des heutigen Kreises Fung-thsiang in Schen-si.

verweigerte Thsin das Getreide und entsandte eine Kriegsmacht, mit der er Thsin anzugreifen gedachte.

In Thsin erweckte das Vorgehen von Tsin die tiefste Entrüstung. Man entsandte ebenfalls eine Kriegsmacht, welche zum Angriffe auf Tsin bestimmt ward.

Im Frühlinge des sechsten Jahres des Fürsten Hoei (645 vor uns. Zeitr.) stellte sich Mŏ, Fürst von Thsin, an die Spitze seiner Streitmacht und schritt zum Angriffe auf Tsin. Hoei, Fürst von Tsin, wandte sich an Khing-tsching mit den Worten: Das Heer von Thsin ist weit vorgedrungen. Was ist zu thun?—Khing-tsching erwiederte: Thsin hat dich, o Gebieter, in das Land gebracht, du, o Gebieter, hast ihm vorenthalten den versprochenen Lohn. In Tsin war Hungersnoth, Thsin führte hinüber das Getreide. In Thsin war Hungersnoth, aber Tsin kehrte ihm den Rücken und wollte bei Gelegenheit der Hungersnoth es angreifen. Dass es weit vordringt, ist dies nicht auch angemessen?

In Tsin brannte man jetzt die Schildkrötenschale, um zu erfahren, wer der Wagenführer und wer der Wagengenosse zur Rechten des Fürsten werden solle. Für jede dieser Stellen ward Khing-tsching durch das Los bezeichnet. Aber der Fürst sprach: Tsching ist nicht gehorsam. — Er hiess daher 陽步 Pu-yang den Kriegswagen führen und ernannte den Hausdiener 徒 Thu zum Wagengenossen der Rechten. Hierauf liess er die Streitkräfte von Tsin vorrücken.

Im neunten Monate des Jahres, an dem neunundfünfzigsten Tage des sechzigtheiligen Kreises wagten Mŏ, Fürst von Thsin, und Hoei, Fürst von Tsin, gegen einander die Schlacht auf der Hochebene von 韓 Han. Die Pferde des Fürsten Hoei verwickelten sich und blieben stehen, während zu gleicher Zeit die Streitkräfte von Thsin herannahten. Der Fürst gerieth in Verlegenheit und rief Khing-tsching zu, den Wagen zu führen. Khing-tsching erwiederte: Du hast dich nicht gerichtet nach der Schildkrötenschale. Gebührt es sich nicht auch, dass du geschlagen werdest? — Mit diesen Worten verliess er ihn.

Der Fürst befahl jetzt, 靡繇梁 Liang-yao-mi, den Wagen zu führen und nahm Kue-yĭ zum Wagengenossen der Rechten. Zugleich fuhr er dem Fürsten Mŏ von Thsin entgegen, den er zur Einstellung der Feindseligkeiten bewegen wollte. Unterdessen schlug

冒 Mao, ein tapferer Krieger des Fürsten Mŏ, das Heer von Tsin, welches sofort seinen Fürsten vermisste. Mŏ, Fürst von Thsin, machte, als er das Schlachtfeld verliess, den Fürsten von Tsin zum Gefangenen und kehrte mit ihm nach Thsin zurück, wo er ihn zur Darbringung für den höchsten Allhalter, d. i. den Gott des Himmels, bestimmen wollte.

Die ältere Schwester des Landesfürsten von Tsin war die Gemahlinn des Fürsten Mŏ. Diese Fürstin legte aus Anlass des erzählten Ereignisses Trauerkleider an und weinte. Der Fürst sagte jetzt: Da ich den Fürsten von Tsin in meine Gewalt bekommen, wollte ich mich der Freude hingeben. Jetzt hat es eine solche Bewandtniss. Auch habe ich gehört, dass Khi-tse bei der Belehnung Thang-scho's sagte: Seinen Nachkommen ist gewiss Grösse bestimmt. — Kann Tsin wohl jemals vernichtet werden? — Er beschwor hierauf mit dem Fürsten von Tsin einen Vertrag in 城 王 Wang-sching [1]) und gestattete ihm die Heimkehr.

Der Fürst von Tsin liess überdies durch Liü-sing und andere Würdenträger den Bewohnern seines Landes melden: Wenn ich, der Verwaiste, auch zurückkehre, habe ich doch nicht das Antlitz und das Auge, um sehen zu können die Götter des Landes. — Er liess hierauf die Schildkrötenschale brennen, um zu erfahren, an welchem Tage er seinen Sohn 圉 Yü zum Fürsten einsetzen könne. Als dies die Bewohner von Tsin erfuhren, klagten sie mit lauter Stimme.

Mŏ, Fürst von Thsin, stellte an Liü-sing die Frage: Ist das Land von Tsin einmüthig? — Liü-sing antwortete: Es ist nicht einmüthig. Die kleinen Menschen fürchten sich, weil sie verloren haben den Landesfürsten und beraubt wurden ihrer Verwandten. Sie scheuen sich nicht, einzusetzen den Sohn Yü, indess sie sagen: Wir müssen uns rächen. Lieber dienen wir den Fremdländern des Westens und des Nordens. — Die Weisheitsfreunde lieben ihren Landesfürsten und kennen ihre Verbrechen, indess sie warten auf den Befehl von Thsin und sagen: Wir müssen die Wohlthat vergelten. — Es gibt diese zwei Ansichten, desswegen ist man nicht einmüthig. — Mŏ, Fürst von Thsin, liess hierauf den Fürsten Hoei von Tsin ein anderes

[1]) Das hier genannte Wang-sching soll sich östlich von Lin-tsin in dem Kreise Fung-thsiang befunden haben. Das heutige Lin-tsin gehört zu dem Kreise Pu-tscheu in Schan-si.

Gebäude bewohnen und machte ihm ein Ehrengeschenk von sieben Darbringungen [1]. Im eilften Monate des Jahres liess er den Fürsten von Tsin heimkehren.

Als der Fürst von Tsin in sein Land zurückgekehrt war, liess er Khing-tsching hinrichten. Zugleich verbesserte er die Lenkung und gab Anleitung zu Entwürfen. Unter anderem sagte er: Tschung-ni befindet sich in der Fremde. Unter den Fürsten der Lehen ist vielen daran gelegen, ihn in das Land zu bringen. — Durch diese Worte wollte der Fürst die Leute bewegen, den Fürstensohn Tschung-ni, der sich bei den nördlichen Fremdländern aufhielt, zu tödten. Als Tschung-ni dies erfuhr, begab er sich nach Tsi.

Im achten Jahre seiner Lenkung (643 vor uns. Zeitr.) schickte Fürst Hoei seinen zur Nachfolge bestimmten Sohn Yü als Geissel nach Thsin.

Zur Zeit als sich Fürst Hoeï als Flüchtling in Liang befand, gab ihm der Fürst dieses Landes seine Tochter zur Gemahlinn. Dieselbe gebar einen Sohn und eine Tochter. Der Fürst von Liang liess bei der Geburt dieses Kindes die Schildkrötenschale brennen und erhielt bei dem Sohne als Ergebniss die Worte: Er ist ein Diener unter den Menschen. — Bei der Tochter zeigten sich als Ergebniss die Worte: Sie ist eine Dienerinn unter den Menschen. — Man gab daher dem Sohne den Namen 圉 Yü, „Pferdewärter“, wodurch der niedrigste Diener bezeichnet wird. Auf ähnliche Weise gab man der Tochter den Namen 妾 Tsiĕ, „Kebsweib“.

Im zehnten Jahre des Fürsten Hoei (641 vor uns. Zeitr.) vernichtete Thsin das Fürstenland Liang. Der Fürst dieses Landes liebte die Erdarbeiten, indem er Stadtmauern erbauen und Wassergräben ziehen liess. Das Volk, dessen Kraft durch diese Arbeiten erschöpft war, wurde unwillig. Die Mengen schreckten einander mehrmals mit den Worten: Die Räuber von Thsin sind im Anzuge! — Unter dem Volke wurden hierdurch Furcht und Verwirrung allgemein, und Thsin vernichtete zuletzt Liang.

Im dreizehnten Jahre seiner Lenkung (638 vor uns. Zeitr.) erkrankte Fürst Hoei von Tsin. Derselbe hatte mehrere Söhne, welche sich in dem Lande aufhielten. Der in Thsin als Geissel lebende zur Nachfolge bestimmte Sohn Yü betrachtete die Lage der Dinge und

---

[1]) Jede einzelne Darbringung bildeten ein Rind, ein Schaf und ein Schwein.

sprach: Das Haus meiner Mutter befindet sich in Liang. Was Liang betrifft, so hat jetzt Thsin es vernichtet. Ich werde nach aussen geringgeschätzt von Thsin, aber nach innen habe ich keinen Halt bei dem Lande. Wenn der Landesfürst nicht alsbald von seiner Krankheit aufstehen sollte, so werden die Grossen des Landes, welche mich verachten, einsetzen einen anderen Fürstensohn. — Er beschloss daher, mit seiner Gemahlinn, einer Tochter von Thsin, die Flucht zu ergreifen und in die Heimath zurückzukehren. Die Tochter von Thsin sagte jedoch: Du, der zur Nachfolge bestimmte Sohn eines Fürstenlandes, hast uns beschämt und befindest dich hier. Thsin hiess mich, die Magd, dir aufwarten, um sich zu versichern deiner Gesinnung. Wenn du dich auf die Flucht begibst, werde ich dir nicht folgen, werde es aber auch nicht wagen, etwas verlauten zu lassen. — Der Sohn Yü floh hierauf aus Thsin und kehrte nach Tsin zurück.

Fürst Hoei starb im vierzehnten Jahre seiner Lenkung (637 vor uns. Zeitr.) und hatte zum Nachfolger seinen oben genannten Sohn Yü. Derselbe heisst in der Geschichte Fürst 懷 Hoai. Zur Zeit, als der Sohn Yü aus Thsin entflohen war, verfolgte ihn dieses Land mit seinem Hasse, und man suchte den Fürstensohn Tschung-ni, den man in Tsin einzuführen gedachte. Nachdem der Sohn Yü zum Fürsten von Tsin eingesetzt worden, fürchtete er, dass Thsin ihn angreifen werde. Er erliess daher in seinem Lande einen Befehl, worin denjenigen, welche den Fürstensohn Tschung-ni in die Verbannung begleitet hatten, eine Frist gestellt wurde. Nach Verlauf dieser Frist sollten alle Angehörigen derjenigen, welche nicht zurückgekehrt sein würden, getödtet werden.

Der grosse Würdenträger Hu-thŏ hatte zwei Söhne, Namens 毛 Mao und 偃 Yen. Dieselben waren Tschung-ni gefolgt und befanden sich in Thsin. Hu-thŏ weigerte sich, diese seine Söhne zur Rückkehr aufzufordern. Hierüber zürnte Fürst Hoai und liess Hu-thŏ in ein Gefängniss setzen. Dieser Würdenträger sagte zu seiner Rechtfertigung: Dass meine Söhne dienen Tschung-ni, sind der Jahre bereits mehrere. Wenn ich sie jetzt zurückriefe, würde ich sie lehren untreu werden ihrem Gebieter. Warum sollte ich sie dies lehren? — Fürst Hoai liess endlich Hu-thŏ tödten.

Mŏ, Fürst von Thsin, entsandte jetzt eine Kriegsmacht, welche dazu bestimmt war, Tschung-ni zu begleiten und einzuführen. Zu-

gleich liess er durch Leute die Tschung-ni ergebenen Männer der Geschlechter 欒 Luan und 郤 Khie nebst deren Genossen von dem Unternehmen benachrichtigen. Diese Verbündeten erregten einen Aufstand im Inneren von Tsin, worauf Fürst Hoai auf dem Gebiete Kao-liang getödtet und Tschung-ni nach Tsin zurückgeführt wurde. Tschung-ni, der sofort eingesetzt wurde, heisst in der Geschichte Fürst 文 Wen. Derselbe ist der zweite Landesfürst dieses Namens in Tsin.

Tschung-ni, genannt Fürst Wen von Tsin, war der Sohn des Fürsten Hien von Tsin. Derselbe war seit seiner frühen Jugend ein Freund der vorzüglichen Männer. In seinem siebenzehnten Lebensjahre besass er fünf weise Kriegsmänner, deren Namen 衰趙 Tschao-tschui, 偃狐 Hu-yen, 佗賈 Ku-tho, 軫先 Sien-tschin und 子武魏 Wei-wu-tse. Unter diesen war Hu-yen, dessen Jünglingsname 犯子 Tse-fan, der Sohn des oben vorgekommenen Hu-thŏ und der Mutterbruder des Fürsten Wen, wesswegen er auch unter dem Namen 犯咎 Khieu-fan, d. i. der Mutterbruder Fan, angeführt wird. Noch zur Zeit als Fürst Hien den Rang des zur Nachfolge bestimmten Sohnes einnahm, war Tschung-ni bereits ein vollkommen ausgebildeter Mann. Als Fürst Hien zur Nachfolge gelangte, war Tschung-ni einundzwanzig Jahre alt.

Im dreizehnten Jahre des Fürsten Hien (664 vor uns. Zeitr.) hatte Tschung-ni, durch Li-I verleumdet, Pu in Vertheidigungszustand gesetzt und sich in dieser festen Stadt eingeschlossen. Im einundzwanzigsten Jahre des Fürsten Hien von Tsin (656 vor uns. Zeitr.) gab der zur Nachfolge bestimmte Sohn Sching-seng, durch Li-I verleumdet, sich selbst den Tod. Tschung-ni fürchtete sich und verschloss sich, ohne von dem Fürsten Hien Abschied genommen zu haben, nochmals in der festen Stadt Pu.

Im zweiundzwanzigsten Jahre seiner Lenkung (655 vor uns. Zeitr.) entsandte Fürst Hien den vertrauten Diener 鞮履 Li-ti mit dem Auftrage, Tschung-ni schleunigst zu tödten. Dieser Fürstensohn setzte über die Ringmauer, wobei der vertraute Diener ihn verfolgte und ihm den Ärmel des Kleides abriss. Tschung-ni floh hierauf zu den nördlichen Fremdländern, deren Land die Heimat seiner Mutter. Er war um diese Zeit dreiundvierzig Jahre alt. Seine Begleiter

waren die oben genannten fünf Kriegsmänner. Ausser diesen folgten ihm mehrere Zehende von Männern, deren Namen zum grössten Theile nicht angeführt werden, in die Verbannung.

Als Tschung-ni bei den nördlichen Fremdländern eintraf, überzogen diese das Volk der 如咎 Khieu-ju, einen Stamm der „rothen nördlichen Fremdländer" mit Krieg. Sie fingen zwei Töchter des feindlichen Fürsten, der von dem Geschlechte 隗 Ui. Die ältere dieser Töchter gaben sie Tschung-ni zur Gemahlinn, der von ihr zwei Söhne, Namens 儵伯 Pe-tsch'heu und 劉叔 Scho-lieu erhielt. Die jüngere dieser Töchter gab man Tschao-tschui zur Gemahlinn, der von ihr einen Sohn, Namens 盾 Tün, erhielt.

Tschang-ni hatte sich bereits fünf Jahre bei den nördlichen Fremdländern aufgehalten, als Hien, Fürst von Tsin, starb. Nachdem Li-khe die beiden Fürstensöhne Hi-tsi und Tao-tse getödtet, schickte er eine Gesandtschaft an Tschung-ni, den er zum Fürsten von Tsin zu erheben wünschte. Tschung-ni besorgte indessen, dass auch er getödtet werden würde. Er weigerte sich beharrlich und getraute sich nicht, nach Tsin zu kommen, worauf man seinen jüngeren Bruder I-ngu, genannt Fürst Hoei, abholte und zum Fürsten einsetzte.

Im siebenten Jahre seiner Lenkung (644 vor uns. Zeitr.) hegte Fürst Hoei gegründete Besorgnisse wegen Tschung-ni. Er entsandte daher den vertrauten Diener Li-ti sammt einem rüstigen Kriegsmanne in der Absicht, Tschung-ni tödten zu lassen. Als dieser Fürstensohn hiervon Kenntniss erhielt, ging er mit seinen Begleitern zu Rathe. Tschao-tschui und noch Andere stellten ihm Folgendes vor: Als wir im Anfange zu den nördlichen Fremdländern flohen, geschah dies nicht, weil wir glaubten, dass wir uns dadurch emporhelfen könnten. Weil in der Nähe leicht zu verkehren, desswegen liessen wir einstweilen die Füsse ruhen. Wir haben die Füsse ruhen lassen bereits lange Zeit. Wir wünschen ernstlich, dass wir sie weiter setzen in ein grosses Fürstenland. Hoan, Fürst von Tsi, ist ein Freund des Guten, seine Absicht geht dahin, zu werden ein obergewaltiger König. Er zieht heran und beschützt die Fürsten der Lehen. Jetzt haben wir gehört, dass Kuan-tschung und Sĭ-peng gestorben. Somit wird er auch gewinnen wollen einen weisen Gehilfen. Warum begibst du dich nicht dorthin? — Tschung-ni begab sich hierauf mit seinen Gefährten auf den Weg nach Tsi.

Vor seiner Abreise sagte Tschung-ni zu seiner Gemahlinn, der Tochter von dem fremdländischen Geschlechte Ui: Warte auf mich fünfundzwanzig Jahre. Wenn ich dann nicht komme, so magst du dich vermälen. — Seine Gemahlinn antwortete lächelnd: In fünfundzwanzig Jahren sind die Cypressen auf meinem Grabe bereits gross gewachsen. Aber demungeachtet werde ich auf dich warten.

Tschung-ni verliess die nördlichen Fremdländer, bei denen er sich im Ganzen zwölf Jahre aufgehalten hatte, und begab sich nach Wei. Daselbst ward er von Wen, Fürsten von Wei, nicht den Gebräuchen gemäss behandelt. Er verliess daher dieses Land, und gelangte, indem er von der Hauptstadt fortzog, auf das Gebiet 鹿五 U-lŏ [1]). Da ihn daselbst hungerte, begehrte er von einem Landmann Speise. Der Landmann füllte ein Gefäss mit Erde und reichte es dem Fürstensohne. Dieser gerieth in Zorn, aber Tschao-tschui sprach zu ihm: Die Erde bedeutet Erde besitzen. Mögest du, o Gebieter, dich dankend verbeugen und sie annehmen.

Als Tschung-ni in Tsi ankam, empfing ihn Hoan, Fürst von Tsi, mit grossen Ehrenbezeigungen und gab ihm eine Tochter des Stammhauses zur Gemahlinn. Der fremde Fürstensohn, ausserdem durch die Verleihung von zwanzig Gespannen ausgezeichnet, fühlte sich in Tsi heimisch. Zwei Jahre nach der Ankunft Tschung-ni's in Tsi (643 vor uns. Zeitr.) starb Hoan, der Fürst dieses Landes. Hierauf folgten die durch Schü-tiao und andere Männer erregten Unruhen, die Einsetzung des Fürsten Hiao von Tsi und mehrmalige Angriffe von Seite der benachbarten Lehensfürsten. Dessen ungeachtet verweilte Tschung-ni weitere fünf Jahre in Tsi. Er liebte die Tochter des Stammhauses Tsi, und hatte keine Lust sich zu entfernen.

Eines Tages beriethen sich Tschao-tschui und der Mutterbruder Fan unter einem Maulbeerbaume, wie sie das Land verlassen könnten. Eine mit dem Pflücken der Maulbeerblätter sich beschäftigende Aufwärterinn der Tochter von Tsi befand sich eben auf dem Baume und hörte das Gespräch dieser Männer. Sie hinterbrachte das Gehörte ihrer Gebieterinn. Die Tochter von Tsi tödtete sofort diese Aufwärterinn, indem sie fürchtete, dass der Inhalt des Gespräches

[1]) Es gab in späterer Zeit zwei Gebiete dieses Namens: das eine im Nordwesten des früheren Unterkreises Wei, das andere im Osten des heutigen Yuen-sching, welches seinerseits in unmittelbarer Nähe der Hauptstadt des heutigen Thai-ming in Pe-tschĭ-li.

verrathen, und Fürst Hiao zum Zorne gereizt werden könne. Sie ermahnte hierauf Tschung-ni, sich ungesäumt auf den Weg zu machen. Dieser Fürstensohn entgegnete: Wenn der Mensch zufrieden lebt und in Freude, wer möchte etwas anderes kennen lernen als dieses? Ich bin entschlossen, hier zu sterben, ich bin nicht fähig, von hinnen zu gehen. — Die Tochter von Tsi erwiederte: Du bist der Fürstensohn eines Landes, in deiner Verlegenheit kamst du hierher. Eine Anzahl Kriegsmänner hält dich für ihr Schicksal. Dass du nicht schnell zurückkehrst in dein Land und vergiltst den abgemühten Dienern, sondern eingenommen bist von der Tugend des Weibes, ich vermesse mich, dafür zu halten, dass du dich dessen solltest schämen. Ferner, wenn du nicht darnach trachtest, um welche Zeit wirst du dir erwerben die Verdienste?

Die Tochter von Tsi traf hierauf mit Tschao-tschui und den übrigen Begleitern des Fürstensohnes eine Verabredung. Sie betäubten Tschung-ni durch Getränke, luden ihn auf einen Wagen und machten sich auf den Weg. Nachdem sie weit fortgezogen waren, erwachte Tschung-ni. Er gerieth in heftigen Zorn, zückte eine Hellebarde und wollte den Mutterbruder Fan tödten. — Der Mutterbruder Fan rief: Dass du mich tödtest und die Sache zu Stande bringest, ist mein Wunsch. — Tschung-ni erwiederte: Wenn die Sache nicht zu Stande kommt, verzehre ich das Fleisch des Geschlechtes des Mutterbruders. — Der Mutterbruder Fan sprach: Wenn die Sache nicht zu Stande kommt, so ist mein Fleisch verdorben: wie wäre es tauglich zur Speise? — Tschung-ni war endlich besänftigt, und man setzte die Reise fort.

Man gelangte zunächst nach Tsao. Kung, der Fürst dieses Landes, behandelte Tschung-ni nicht nach den Gebräuchen und ging so weit, dass er seinen Gast heimlich im Bade beobachtete, um dessen verwachsene Rippen zu sehen. 釐負羈 Hi-fu-khi, ein Grosser von Tsao, sprach zu seinem Gebieter: Der Fürstensohn von Tsin ist weise und hat auch gemeinschaftlich den Geschlechtsnamen. Er kam in Verlegenheit zu uns herüber: wie liesse es sich thun, dass wir nicht die Gebräuche beobachten? — Fürst Kung befolgte diesen Rath nicht. Hi-fu-khi schickte jetzt heimlich Tschung-ni Speisen und legte unter dieselben eine aus einem kostbaren Edelstein verfertigte Rundscheibe. Tschung-ni nahm die Speisen an, schickte jedoch die Rundscheibe zurück und verliess das Land.

Er begab sich hierauf nach Sung. Siang, der Fürst dieses Landes hatte vor Kurzem durch die Waffen von Tsu Drangsale erfahren und war in der Schlacht an dem Flusse Hung verwundet worden. Da er hörte, dass Tschung-ni weise sei, behandelte er ihn nach den Gebräuchen, die ein Fürstenland gegen das andere zu beobachten pflegt. 固 孫 公 Kung-sün-ku, der Vorsteher der Pferde in Sung, war ein Freund des Mutterbruders Fan und sprach zu diesem: Sung ist ein kleines Fürstenland, das vor Kurzem Drangsale erlitten. Es verdient nicht, dass man von ihm die Einführung begehre. Möget ihr euch in ein grosses Fürstenland begeben. — Man verliess hierauf Sung und gelangte zunächst nach Tsching.

Wen, Fürst von Tsching, liess gegen Tschung-ni die Gebräuche ausser Acht. 瞻 叔 Scho-tschen von Tsching ermahnte seinen Gebieter, indem er sprach: Der Fürstensohn von Tsin ist weise und seine Begleiter sind sämmtlich Gehilfen von Fürstenländern. Zugleich hat er auch gemeinschaftlich den Geschlechtsnamen. Tsching stammt von dem Könige Li, aber Tsin stammt von dem Könige Wu. — Der Landesfürst von Tsching erwiederte: Die ausgewanderten Fürstensöhne der Lehenländer, welche hier durchreisen, sind eine Menge. Wie könnte man sie sämmtlich nach den Gebräuchen behandeln? — Scho-tschen sprach: Wenn du, o Gebieter, ihn nicht nach den Gebräuchen behandelst, so musst du ihn tödten. Er wird später werden ein Gegenstand der Sorge für das Land. — Der Landesfürst von Tsching liess auch diesen Rath unbeachtet.

Von Tsching begab sich Tschung-ni nach Tsu. Sching, König von Tsu, behandelte ihn nach den für die Begegnung von Lehensfürsten geltenden Gebräuchen. Tschung-ni entschuldigte sich und getraute sich nicht, hierauf einzugehen. Aber Tschao-tschui sprach: Du bist ausgewandert und befindest dich in der Fremde länger als zehn Jahre. Die kleinen Fürstenländer schätzen dich gering, um wie viel mehr thun dies die grossen Fürstenländer? Jetzt ist Tsu ein grosses Fürstenland, und es begegnet dir mit Achtung. Mögest du dich nicht weigern, hierdurch eröffnet dir der Himmel den Weg. — Hierauf erschien man vor dem Könige nach den für Gäste geltenden Gebräuchen. Sching, König von Tsu, empfing Tschung-ni mit den grössten Ehrenbezeigungen, während der letztere die tiefste Unterwürfigkeit an den Tag legte.

Im Laufe der Unterredung fragte König Sching: Wenn du zurückgekehrt sein wirst in dein Land, wodurch wirst du mir vergelten? — Tschung-ni antwortete: Flügelfedern und Federn, Zähne, Hörner, Edelsteine und Seidenstoffe hast du, o Gebieter und König, im Überflusse. Ich weiss nicht, wodurch ich vergelten soll dem Könige. — Der König fragte wieder: Wenn auch, wie wirst du mir vergelten? — Tschung-ni erwiederte: Wenn ich nicht anders kann, so werde ich mit dir, o Gebieter und König, vermittelst der Streitwagen zusammentreffen auf der ebenen Fläche, an den weiten Sümpfen und werde bitten, mich zurückziehen zu dürfen vor dir, o König, drei Standorte [1]. — Hierüber zürnte Tse-yŏ, Heerführer von Tsu, und sagte zu dem Könige: Du, o König, hast empfangen den Fürstensohn von Tsin mit den grössten Ehrenbezeigungen. Jetzt ist Tschung-ni in seinen Worten nicht ehrerbietig: ich bitte, ihn tödten zu dürfen. — König Sching erwiederte: Der Fürstensohn von Tsin ist weise und hat Drangsale erlitten in der Fremde lange Zeit. Seine Begleiter sind geeignet für Fürstenländer. Hierdurch ist er durch den Himmel an seine Stelle gesetzt worden: kann er wohl jemals getödtet werden? Wie sollte auch ein Wort etwas daran ändern?

Nachdem Tschung-ni einige Monate in Tsu verweilt, verliess Yü, der zur Nachfolge bestimmte Sohn von Tsin, seinen Wohnort in Thsin, was man ihm in diesem Lande verübelte. Sobald man in Thsin erfuhr, dass Tschung-ni sich in Tsu befinde, lud man ihn zum Kommen ein. König Sching sagte zu seinem Gaste: Tsu ist fern, es muss abwechselnd durchziehen mehrere Länder, bis es gelangt nach Tsin. Thsin und Tsin berühren einander an den Markungen, der Landesfürst von Thsin ist weise: mögest du Muth fassen und dich auf den Weg begeben. — Der König gab hierauf Tschung-ni, der sofort die Reise antrat, ein ehrenvolles Geleit.

Als Tschung-ni in Thsin ankam, gab ihm Mŏ, Fürst von Thsin, fünf Töchter des Stammhauses zu Gemahlinnen. Unter diesen befand sich auch die frühere Gemahlinn des zur Nachfolge bestimmten Sohnes Yü von Tsin. Tschung-ni wollte dieselbe nicht annehmen, aber der

---

[1] Nach den Gesetzen der Kriegskunst zieht man sich vor dem Feinde nicht weiter als drei Standorte zurück. Ein Standort sind dreissig Weglängen, daher die angegebene Entfernung, bis zu welcher Tschung-ni aus Dankbarkeit sich vor dem Könige von Tsu zurückzuziehen gedenkt, neunzig Weglängen beträgt.

sonst auch 臣胥 Siü-tschin genannte Vorsteher der Räume 子季 Ki-tse, ebenfalls ein Begleiter des Fürstensohnes, sagte zu ihm: Das Land gedenkst du anzugreifen, um so mehr kannst du annehmen die frühere Gemahlinn. Auch nimmst du sie an, um zu knüpfen das Verhältniss der nahen Verwandtschaft zu Thsin und weil du dadurch trachtest einzutreten. Willst du, indess du festhältst an kleinlichen Gebräuchen, vergessen die grosse Abscheulichkeit? — Tschung-ni entschloss sich hierauf zur Annahme.

Fürst Mŏ hatte an seinem Gaste grosse Freude und trank in dessen Gesellschaft Wein. Tschao-tschui sang bei dieser Gelegenheit das Lied: „Die Halme des Getreides". Dasselbe beginnt mit den Worten:

Wie hoch die Halme des Getreides!
Der dunkle Regen sie befeuchtet.

Fürst Mŏ sprach: Ich erkenne, dass du schleunigst zurückkehren willst in dein Land. — Tschao-tschui und Tschung-ni stiegen jetzt von den Stufen herab, verbeugten sich zweimal und sprachen: Wir die verwaisten Diener blicken zu dir empor, o Gebieter, gleichwie die hundert Getreidearten hoffen auf den rechtzeitigen Regen!

Um diese Zeit starb Hoei, Fürst von Tsin, im vierzehnten Jahre seiner Lenkung (637 vor uns. Zeitr.), im neunten Monate des Jahres, der ein Monat des Herbstes. Ihm folgte sein Sohn Yü. Im eilften Monate desselben Jahres ward Fürst Hoei begraben. Im zwölften Monate desselben Jahres kamen die Männer der Geschlechter Luan und Khie nebst anderen Grossen von Tsin, welche erfahren, dass Tschung-ni sich in Thsin befinde, heimlich an und ermahnten Tschung-ni, Tschao-tschui und die übrigen Begleiter, nach Tsin zurückzukehren. Ausserdem versprachen sehr viele Männer eine gleichzeitige Erhebung im Inneren.

Mŏ, Fürst von Thsin, entsandte jetzt eine Kriegsmacht, unter deren Schutze Tchung-ni nach Tsin zurückkehrte. Bei der Nachricht, dass Streitkräfte von Thsin im Anzuge seien, entsandte man in Tsin ebenfalls ein Kriegsheer, welches dem Feinde Widerstand leisten sollte. Aber Jedermann erkannte, dass Tschung-ni eintreten werde, blos die früheren bei dem Fürsten Hoei angesehenen Diener von den Geschlechtern 呂 Liü und 郤 Khie und deren Anhänger wünschten nicht, dass dieser Fürstensohn eingesetzt werde.

Tschung-ni hatte im Ganzen neunzehn Jahre als Flüchtling in der Fremde gelebt und war, als es ihm gelang, in Tsin einzutreten, bereits zweiundsechzig Jahre alt. Indessen waren ihm viele Bewohner von Tsin anhänglich.

In dem Jahre, welches schon als das erste des Fürsten Wen gerechnet wird (636 vor uns. Zeitr.), war das den Fürstensohn Tschung-ni begleitende Heer von Thsin zu dem gelben Flusse gelangt. Der Mutterbruder Fan wandte sich an seinen Gebieter mit den Worten: Ich bin gefolgt dir, o Gebieter, und bin umhergewandelt in der Welt. Meine Fehler sind ebenfalls viele. Mir dem Diener sind sie gewissermassen bekannt, um wie viel mehr dir, o Gebieter? Ich bitte, von diesem Augenblicke dich verlassen zu dürfen. — Tschung-ni erwiederte: Wenn ich in mein Land zurückkehre und ich mit Tse-fan nicht übereinstimme, so möge der Gott des Flusses es sehen. — Mit diesen Worten warf er in den Fluss eine kostbare Rundscheibe und beschwor auf diese Weise die Tse-fan gemachte Zusage. Um dieselbe Zeit befand sich 推子介 Kiai-tse-tui ein anderer Begleiter des Fürstensohnes, auf einem Boote. Derselbe hörte den Schwur seines Gebieters und sprach lächelnd: Der Himmel hat in Wirklichkeit den Weg eröffnet dem Fürstensohne, aber Tse-fan rechnet sich dies zum Verdienste und schliesst einen Handel mit seinem Gebieter. Man hat sich ganz gewiss dessen zu schämen. Ich ertrage es nicht, mit ihm auf Einer Stufe zu stehen. — Demgemäss verbarg sich Kiai-tse-tui in der Einöde.

Nachdem man den gelben Fluss übersetzt, belagerten die Streitkräfte von Thsin die Stadt 狐令 Ling-hu, während die Macht von Tsin auf dem Gebiete 柳廬 Liü-lieu eine feste Stellung einnahm. Im zweiten Monate des Jahres und an dem achtunddreissigsten Tage des sechzigtheiligen Kreises beschwor der Mutterbruder Fan im Namen seines Gebieters einen Vertrag mit den Grossen von Thsin und Tsin in 郇 Siün[1]). An dem neununddreissigsten Tage des sechzigtheiligen Kreises hielt Tschung-ni seinen Einzug in die Hauptstadt von Tsin. An dem dreiundvierzigsten Tage des sechzigtheiligen Kreises hielt er seinen Einzug in Khio-wo.

[1]) Ehemals ein selbstständiges Fürstenland. In späterer Zeit befand sich im Nordwesten des Kreises Kiai die Feste von Siün.

An dem vierundvierzigsten Tage des sechzigtheiligen Kreises versammelte er seinen Hof in dem Ahnenheiligthume des Fürsten Wu von Khio-wo, Stammvaters des Hauses. Zur Würde des Landesfürsten von Tsin erhoben, heisst er in der Geschichte Fürst Wen. Die Würdenträger von Tsin verliessen ihre Wohnsitze und Yü, genannt Fürst Hoai, floh nach Kao-liang. An dem fünfundvierzigsten Tage des sechzigtheiligen Kreises ward Fürst Hoai, der bisherige Fürst von Tsin, durch ausgesandte Leute des neuen Fürsten getödtet.

Liü-sing und Khie-nui, die früheren grossen Würdenträger des Fürsten Hoai, waren von jeher, da sie auch I-ngu in die Verbannung begleitet hatten, dem Fürsten Wen nicht zugethan. Nach dessen Einsetzung besorgten sie, hingerichtet zu werden. Sie machten daher mit ihren Genossen einen Anschlag, dem gemäss sie das fürstliche Wohngebäude in Brand zu stecken und den Fürsten Wen zu tödten gedachten. Dieser Fürst hatte von dem Anschlage keine Kenntniss.

Der vertraute Hausdiener Li-ti, der einst den Fürsten Wen zur Zeit als dieser sich in Pu eingeschlossen hatte, zu tödten beabsichtigte, erhielt von der Verschwörung Kenntniss und wollte das Ganze dem Fürsten Wen entdecken, wobei er hoffte, von der wegen der Vergangenheit auf ihm lastenden Schuld freigesprochen zu werden. Er bat zu diesem Behufe um eine Unterredung mit dem Fürsten. Dieser weigerte sich, Li-ti zu empfangen und liess ihn durch einen Anderen folgendermassen zur Rede stellen: Bei dem Ereignisse der Feste von Pu rissest du mir den Ärmel ab. In späterer Zeit folgte ich dem Landesfürsten der nördlichen Fremdländer auf die Jagd. Du kamst im Auftrage des Fürsten Hoei und trachtetest mich zu tödten. Fürst Hoei bestimmte dir drei Tage als Zeit für die Ankunft, du aber kamst schon in Einem Tage. Warum warst du so schnell? Mögest du hierüber nachdenken.

Li-ti gab zur Antwort: Ich, der Diener, der überlebt hat die Strafe des Messers und der Säge [1]), wagte es nicht, mit Doppelherzigkeit zu dienen dem Gebieter und abwendig zu werden dem Vorgesetzten, desswegen habe ich mich eines Verbrechens schuldig gemacht gegen dich, o Gebieter. Du, o Gebieter, bist bereits zurückgekehrt in das Land, es gibt somit kein Pu und keine nördlichen

---

[1]) Der vertraute Hausdiener war ursprünglich zur Strafe für ein Verbrechen zum Halbmann gemacht worden.

Fremdländer! Auch hat Kuan-tschung geschossen nach dem Panzergürtel, und Fürst Hoan gelangte dadurch zur Obergewalt. Jetzt habe ich, der die Strafe überlebende Mensch, eine Sache zu melden, aber der Gebieter lässt mich nicht vor. Das Unglück wird ihn auch alsbald erreichen. — Fürst Wen empfing hierauf den vertrauten Hausdiener Li-ti, der seinen Gebieter sofort von der Verschwörung der Männer der Geschlechter Liü und Khie in Kenntniss setzte.

Fürst Wen war gesonnen, die Häupter der Verschwörung vorladen zu lassen. Da aber die Genossen dieser und anderer Männer zahlreich waren, fürchtete er bei dem Umstande, dass er erst unlängst in das Land eingetreten, von den Bewohnern des Landes verrathen zu werden. Er machte sich daher verkleidet auf den Weg und begab sich, ohne dass einer der Bewohner des Landes etwas von seiner Entfernung wusste, zu dem in Wang-sching weilenden Fürsten Mŏ von Thsin. Im dritten Monate des Jahres und an dem sechsundzwanzigsten Tage des sechzigtheiligen Kreises verbrannten Liü-sing und Khie-nui mit ihren Genossen wirklich das fürstliche Wohngebäude, fanden aber daselbst den Fürsten Wen nicht vor. Die Leibwache des Fürsten liess sich mit den Eindringlingen in einen Kampf ein, worauf die Männer der Geschlechter Liü und Khie sammt ihren Genossen die Streitkräfte zurückzogen und zu entfliehen gedachten. Mŏ., Fürst von Thsin, lockte hierauf Liü-sing und Khie-nui sammt deren Anhängern in seine Nähe und tödtete sie auf dem Gebiete des gelben Flusses.

Das Fürstenland Tsin ward zuletzt wiederhergestellt und Fürst Wen kehrte nach seinem Wohnsitze zurück. Im Sommer desselben Jahres liess dieser Fürst seine Gemahlinnen aus Thsin abholen, und die Tochter, mit welcher ihn Mŏ, Fürst von Thsin, vermählt hatte, ward endlich zur ersten Gemahlinn erhoben. Ausserdem blieben dreitausend Krieger von Thsin, welche zum Geleite gehörten, in Tsin als Leibwache zurück, damit gegen neue Unruhen, welche in diesem Lande ausbrechen könnten, Vorkehrungen getroffen seien.

Fürst Wen liess es sich jetzt angelegen sein, die Lenkung einzurichten und seinem Volke Wohlthaten zu erweisen. Zugleich belohnte er die Männer, welche ihm in die Verbannung gefolgt waren, und andere verdienstvolle Diener. Die grössten dieser Belohnungen bestanden in der Belehnung mit einer Stadt, die kleinsten in Ehrenstufen und Gehalten. Er hatte noch nicht sämmtliche Belohnungen

ertheilt, als Siang, König von Tscheu, aus Anlass des durch seinen jüngeren Bruder Tai heraufbeschworenen Unglücks sein Land verliess und sich auf dem Gebiete von Tsching aufhielt. Der Himmelssohn wandte sich an Tsin und begehrte von diesem in seiner Bedrängniss Hilfe. Obgleich Tsin erst unlängst beruhigt worden, war Fürst Wen gesonnen, eine Kriegsmacht auszusenden. Da er jedoch neue Unruhen befürchtete, belohnte er diejenigen, welche ihn in die Verbannung begleitet hatten.

Bei der Ertheilung von Belohnungen hatte er Kiai-tse-tui, der sich in die Verborgenheit zurückgezogen hatte, noch nicht berücksichtigt. Dieser Begleiter des Fürsten hatte seinerseits auch keinen Ehrengehalt angesprochen, wesshalb ihm der Gehalt auch nicht zu Theil ward. Kiai-tse-tui sagte jetzt: Unter den neun Söhnen des Fürsten Hien ist nur der Gebieter noch am Leben. Die Fürsten Hoei und Hoai hatten keine Angehörigen, nach innen und aussen waren sie verlassen. Der Himmel hatte sich noch nicht losgesagt von Tsin, es sollte gewiss haben einen Vorgesetzten. Der Vorgesetzte der Darbringung für die Götter von Tsin, wenn es nicht der Gebieter war, wer wäre es sonst gewesen? Der Himmel hat in Wirklichkeit ihm die Wege eröffnet. Dass die zwei oder drei Söhne [1]) dies halten für ihr Werk, ist dies nicht auch eine Täuschung? Von demjenigen, der stiehlt die Güter der Menschen, sagt man noch immer: Er ist ein Räuber. — Um wie viel mehr ist dies derjenige, der Begierde hat nach des Himmels Verdiensten und glaubt, dass diese sein Werk? Wenn die Niederen sich belasten mit Schuld und die Höheren belohnen deren Verrath, so führen Höhere und Niedere sich gegenseitig irre. Es ist schwer, bei ihnen zu weilen.

Die Mutter Kiai-tse-tui's wendete dagegen ein: Warum begehrst du nicht ebenfalls eine Belohnung? Wer wird, wenn du hierbei stirbst, seinen Unmuth äussern? — Kiai-tse-tui erwiederte: Wenn ich das Unrecht nachahmte, wäre meine Schuld eine noch schwerere. Auch habe ich bereits gesprochen Worte des Unmuths, ich kann nicht verzehren den Gehalt. — Seine Mutter bemerkte: Wie wäre es, wenn du dies bekannt gäbest? — Kiai-tse-tui antwortete: Die Worte sind der Schmuck des eigenen Selbst. Wenn mein eigenes Selbst sich will verbergen, wozu brauche ich es zu schmücken? Dasselbe

---

[1]) D. i. die Begleiter Tschung-ni's.

schmücken ist so viel als nach Öffentlichkeit trachten. — Seine Mutter sprach: Du bist so Grosses im Stande! Ich verberge mich mit dir zugleich. — Mutter und Sohn begaben sich hierauf in die Einöde und waren bis zu ihrem Tode nicht mehr sichtbar.

Ein Gefährte Kiai-tse-tui's bedauerte den Entschwundenen und hängte an das Thor des fürstlichen Wohngebäudes die folgende Schrift: Ein Lindwurm wollte den Himmel ersteigen. Fünf Schlangen unterstützten ihn. Nachdem der Lindwurm zu den Wolken emporgestiegen, begaben sich vier Schlangen einzeln in ihre Behausung. Nur eine einzige Schlange empfand Unmuth und erschien niemals wieder an ihrem Wohnort. — Als Fürst Wen ausging und diese Schrift erblickte, rief er: Dies ist Kiai-tse-tui! Ich bin eben bekümmert um des Königs Haus und habe noch nicht erwogen die Verdienste dieses Mannes. — Er liess ihn sofort zu sich rufen und entdeckte jetzt erst, dass Kiai-tse-tui sich in die Verbannung begeben habe. Der Fürst befahl hierauf, nach dem Aufenthaltsorte Kiai-tse-tui zu forschen, und er erfuhr, dass Kiai-tse-tui in die Thäler des Gebirges 上 綿 Mien-schang[1]) eingetreten sei. Fürst Wen liess um die Thäler des Gebirges Mien-schang einen Kreis ziehen, daselbst wie bei einer Belehnung Erdwälle aufwerfen und bildete aus dem Orte die Felder, d. i. das Lehen Kiai-tui's[2]). Zugleich gab er dem Gebirge den Namen 山 介 Kiai-san, d. i. Berg des Geschlechtes Kiai. Dadurch gestand der Fürst seinen Fehler ein und liess ausserdem eine Gedenkplatte anbringen, auf welcher Kiai-tse-tui, ein vortrefflicher Mensch genannt wurde.

Ein niederer Würdenträger, Namens 叔 壺 Hu-scho, der dem Fürstensohne ebenfalls in die Verbannung gefolgt war, suchte die Aufmerksamkeit seines Gebieters auf sich zu lenken, indem er sprach: Du, o Gebieter, hast dich dreimal befasst mit Belohnungen. Von den Belohnungen ward keine mir zu Theil: ich wage es, zu bitten hinsichtlich dessen, was ich verbrochen. — Fürst Wen gab ihm den folgenden Bescheid: Diejenigen, welche mich leiteten durch Menschlichkeit und Gerechtigkeit, welche mir einen Damm setzten durch Tugend und Güte, sie erhalten die erste Belohnung. Diejenigen,

---

[1]) Mien-schang ist in späterer Zeit der Name eines Gebietes, welches sich südlich von dem heutigen Unterkreise Kiai-hieu, Kreis Fen-tscheu in Schan-si, befand.

[2]) Die Abkürzung von Kiai-tse-tui.

welche mich unterstützten durch ihre Handlungen, welche zuletzt zu Stande brachten meine Einsetzung, sie erhalten die nächste Belohnung. Die erduldeten das Ungemach der Pfeile und Steine, die sich unterzogen der Arbeit, bei der man schwitzen macht die Pferde, sie erhalten wieder die nächste Belohnung. Was diejenigen betrifft, die mir dienten mit ihrer Kraft, aber nicht abhalfen meinen Gebrechen, so erhalten sie die nächste Belohnung, nachdem die drei Belohnungen ertheilt worden. Desswegen werde ich alsbald zu dir gelangen. — Die Bewohner von Tsin, welche diesen Ausspruch erfuhren, bezeigten hierüber ihr Wohlgefallen.

Im zweiten Jahre des Fürsten Wen (635 vor uns. Zeitr.) lagerte ein Heer von Thsin auf dem Gebiete des gelben Flusses in der Absicht, den König von Tscheu einzuführen. Tschao-tschui stellte sich jetzt seinem Gebieter vor: Indem man trachtet nach Obergewalt, muss man vor Allem einführen den König und ehren Tscheu. Tscheu und Tsin haben gleiche Geschlechtsnamen. Wenn Tsin nicht zuerst einführt den König und später Thsin ihn einführt, so gibt es keine Befehle zu ertheilen an die Welt. In der gegenwärtigen Zeit ist ehren den König die Wegzehrung von Tsin. — Im zweiten Monate des Jahres und an dem einundvierzigsten Tage des sechzigtheiligen Kreises entsandte Tsin eine Kriegsmacht, welche in 樊陽 Yang-puan, 圍 Yü und 温 Wen, Städten von Tscheu, einrückte und den König Siang in Tscheu einführte. Im vierten Monate des Jahres tödtete man Tai, des Königs jüngeren Bruder. König Siang von Tscheu verlieh Tsin für die geleisteten Dienste das in dem Lande innerhalb des gelben Flusses gelegene Gebiet von Yang-puan.

Im vierten Jahre des Fürsten Wen (633 vor uns. Zeitr.) belagerte Sching, König von Tsu, in Gemeinschaft mit den Lehensfürsten die Hauptstadt von Sung. Kung-sün-ku von Sung begab sich nach Tsin und rief die Hilfe dieses Landes an. Sien-tschin bemerkte hierbei: Zur Vergeltung der Wohlthaten, zur Befestigung der Obergewalt bietet sich jetzt die Gelegenheit. — Hu-yen machte folgenden Vorschlag: Tsu hat erst unlängst gewonnen Tsao und hat ursprünglich das Verhältniss der Verschwägerung mit Wei. Wenn wir Tsao und Wei angreifen, wird Tsu ihnen gewiss zu Hilfe kommen, und Sung ist befreit.

Tsin bildete jetzt drei Kriegsheere und stellte an die Spitze des mittleren Kriegsheeres den durch Tschao-tschui empfohlenen 縠 郤 Khie-hŏ, den Sohn Khie-nui's, denselben, der einst den Wohnsitz des Fürsten Wen verbrennen wollte. Zum Zugesellten des genannten Heerführers wurde 瑧 郤 Khie-thsin bestimmt. Hu-yen, der das obere Kriegsheer befehligte, erhielt zum Zugesellten seinen Bruder 毛 狐 Hu-mao. Während Tschao-tschui durch den Befehl des Himmelssohnes zum Erlauchten eingesetzt ward, führte 枝 欒 Luan-tsch'hi das untere Kriegsheer und erhielt Sien-tschin zum Zugesellten. 父 林 荀 Siün-lin-fu führte die Streitwagen und hatte 犨 魏 Wei-tsch'heu, d. i. Wei-wu-tse, einen früheren Begleiter des Fürstensohnes, zum Wagengenossen der Rechten. Diese Kriegsmacht zog sofort aus, um den Angriff gegen Tsao in's Werk zu setzen.

Im Winter, im zwölften Monate des Jahres, stiegen die Streitkräfte vorerst zu dem Lande im „Osten der Berge“ hinab, bei welcher Gelegenheit Tschao-tschui mit dem Gebiete von 原 Yuen [1]) belehnt wurde.

Im Frühlinge des fünften Jahres seiner Lenkung (632 vor uns. Zeitr.) wollte Wen, Fürst von Tsin, thatsächlich den Angriff auf Tsao beginnen und zu diesem Behufe seinen Weg durch das Gebiet von Wei nehmen. Die Machthaber von Wei verweigerten ihm jedoch den Durchzug. Die Kriegsmacht von Tsin kehrte zurück, übersetzte die im Süden strömenden Gewässer und richtete, indem es in Tsao einfiel, zugleich einen Angriff gegen Wei.

Im ersten Monate des Jahres eroberte man U-lŏ, ein Gebiet von Wei. Im zweiten Monate des Jahres beschworen die Fürsten von Tsin und Tsi einen Vertrag in 盂 斂 Lien-yü, welches ebenfalls ein Gebiet von Wei. Auch der Fürst von Wei stellte die Bitte, mit Tsin einen Vertrag beschwören zu dürfen, aber die Machthaber von Tsin schlugen ihm die Bitte ab. Der Fürst von Wei wollte sich jetzt an Tsu anschliessen. Da jedoch die Machthaber von Wei dies nicht wünschten, vertrieben sie ihren Landesfürsten, um dadurch Tsin

---

[1]) Im Nordwesten des heutigen Unterkreises Pi-yang in Ho-nan befand sich die feste Stadt Yuen.

ihre Gesinnung kund zu geben. Der Fürst von Wei verweilte in 牛 襄 Siang-nieu, welches noch ein Gebiet seines Landes, während der Fürstensohn 買 Mai die Hauptstadt bewachte. Tsu unternahm einen Zug zur Rettung Wei's, gelangte jedoch nicht zum Ziele. Unterdessen belagerte der Fürst von Tsin die Haupstadt von Tsao.

Im dritten Monate des Jahres und an dem dreiundvierzigsten Tage des sechzigtheiligen Kreises hielt das Heer von Tsin seinen Einzug in die Hauptstadt von Tsao, und man stellte den Fürsten dieses Landes zur Rede, dass derselbe den Rath Hi-fu-khi's nicht befolgt, hingegen dreihundert schöne Mädchen zum Besteigen der Prunkwagen verwendet habe. Zugleich erliess Fürst Wen in dem Heere einen Befehl, dem gemäss Niemand das Haus Hi-fu-khi's betreten durfte. Hierdurch wollte er die Wohlthat, welche ihm dieser Würdenträger einst erwiesen hatte, vergelten.

Unterdessen bat das durch Tsu belagerte Sung zum zweiten Male um Hilfe. Wen, Fürst von Tsin, hätte die verlangte Hilfe gern geleistet, aber in diesem Falle hätte er Tsu, welches ihm einst Wohlthaten erwiesen, angreifen müssen, was er jedoch nicht thun wollte. Wenn er hingegen Sung seinem Schicksale überlassen wollte, so hatte ihm auch dieses Land einst Wohlthaten erwiesen, und es war ihm um dasselbe leid. Hier gab ihm Sien-tschin den folgenden Rath: Wenn wir festnehmen den Fürsten von Tsao, theilen das Land von Tsao und Wei und es geben an Sung, so wird Tsu um Hilfe angerufen werden von Tsao und Wei, und seine Macht muss Sung aufgeben. — Fürst Wen befolgte diesen Rath, worauf Sching, König von Tsu, seine Streitkräfte zurückzog.

Tse-yŏ, Heerführer von Tsu, sagte zu dem Könige Sching: Du, o König, bist Tsin begegnet mit der grössten Hochachtung. Jetzt da es weiss, dass Tsu um Hilfe angerufen worden von Tsao und Wei, greift es sie absichtlich an, somit schätzt es den König gering. — Der König erwiederte: Der Fürst von Tsin hatte sein Land verlassen und befand sich in der Fremde neunzehn Jahre, er hatte Verlegenheiten durch eine lange Reihe von Tagen. Es gelang ihm wirklich, zurückzukehren in sein Land, die steilen Anhöhen und unwegsamen Strecken sind sämmtlich davon Zeugen. Er ist im Stande zu verwenden sein Volk. Dies hat der Himmel ihm erschlossen, man

kann gegen ihn nicht aufkommen. — Tse-yŏ sagte hierauf: Ich getraue mich nicht, grosse Thaten zu verrichten. Es ist nur mein Wunsch, den Weg zu verschliessen den verleumderischen und böswilligen Reden. — Er meinte hiermit 賈 蔿 Wei-ku, der gesagt hatte, dass Tse-yŏ nicht im Stande sei, mehr als dreihundert Kriegswagen gegen den Feind zu führen.

Der König von Tsu, über diese Worte zürnend, überliess endlich an Tse-yŏ eine wenig zahlreiche Kriegsmacht. Tse-yŏ schickte sofort 春 宛 Yuen-tschün, einen Grossen von Tsu, als Gesandten nach Tsin. Derselbe richtete an dieses Land die Bitte, dass man den Fürsten von Wei wieder einsetze und die Würdenträger von Tsao mit Lehen betheile, in welchem Falle auch Tsu die Einschliessung von Sung aufgeben würde. Der Mutterbruder Fan bemerkte zu diesem Vorschlage: Tse-yŏ beobachtet nicht die Gebräuche. Der Gebieter nimmt eines, der Diener nimmt zwei. Man möge es ihm nicht bewilligen. — Er meinte hiermit, dass Fürst Wen blos eines: die Aufhebung der Einschliessung von Sung erhalten, Tse-yŏ hingegen zwei Dinge: die Wiederherstellung der Länder Tsao und Wei durchsetzen würde. — Sien-tschin wendete dagegen ein: Den Menschen ihre Bestimmung geben, nennt man: die Gebräuche beobachten. Tsu gibt mit einem einzigen Worte die Bestimmung drei Fürstenländern, du richtest mit einem einzigen Worte sie zu Grunde. Wir sind es, die nicht die Gebräuche beobachten. Wenn wir es Tsu nicht bewilligen, so geben wir dadurch Sung auf. Wir müssen im Geheimen es bewilligen Tsao und Wei, um sie herbei zu ziehen, und festnehmen Yuen-tschün, um zum Zorne zu reizen Tsu. Haben wir einmal gekämpft, dann können wir es überlegen.

Der Fürst von Tsin liess jetzt Yuen-tschün in Wei gefänglich einziehen und bewilligte im Geheimen die Wiederherstellung von Tsao und Wei. Die Folge davon war, dass die beiden genannten Länder sich von Tsu lossagten. Te-tschin von Tsu, d. i. Tse-yŏ, hierüber erzürnt, richtete einen raschen Angriff gegen das Heer von Tsin. Dieses Heer zog sich zurück. Die niederen Anführer des Heeres fragten erstaunt, warum man sich zurückziehe. Fürst Wen liess ihnen sagen: Als ich mich vormals in Tsu befand, versprach ich, dass ich mich zurückziehen werde drei Standorte: kann ich dem

Versprechen untreu werden? — Auch bei dem Heere von Tsu hatte man den Wunsch, abzuziehen, aber Te-tschin bezeigte hierzu keine Lust.

Im vierten Monate des Jahres und an dem fünften Tage des sechzigtheiligen Kreises stellten sich der Fürst von Sung, die Heerführer von Tsi und Thsin in Gemeinschaft mit dem Fürsten von Tsin in Schlachtreihung auf dem Gebiete 濮城 Sching-pŏ in Wei. An dem sechsten Tage des sechzigtheiligen Kreises kämpfte Tsin die Schlacht von Sching-pŏ, in der das Heer von Tsu vollständig geschlagen wurde. Te-tschin sammelte die Überbleibsel seines Heeres und zog sich zurück. An dem einunddreissigsten Tage des sechzigtheiligen Kreises gelangte das Heer von Tsin auf seinem Heimzuge nach 雍衡 Heng-yung [1]), einem Gebiete von Tsching. In Tsching war unterdessen auch Siang, König von Tscheu, eingetroffen, der, nachdem er den Sieg des Heeres von Tsin erfahren, sich sofort auf den Weg gemacht hatte. Tsin erbaute für den Himmelssohn einen Wohnsitz in 土踐 Tsien-tu, welches ebenfalls ein Gebiet von Tsching. Was Tsching betrifft, so hatte es ursprünglich Tsu Hilfe geleistet. Nach der Niederlage von Tsu fürchtete sich Tsching und schickte eine Gesandtschaft an den Fürsten von Tsin mit dem Auftrage, diesen um ein Bündniss zu ersuchen. Der Fürst von Tsin beschwor hierauf mit dem Fürsten von Tsching einen Vertrag des Friedens.

Im fünften Monate des Jahres und an dem vierundvierzigsten Tage des sechzigtheiligen Kreises schenkte Tsin an Tscheu hundert in dem Kampfe mit Tsu erbeutete gepanzerte Viergespanne und tausend gefangene Fussknechte. Der Himmelssohn schickte den Königssohn 虎 Hu mit einem höchsten Befehle, kraft dessen der Fürst von Tsin zum Obergewaltigen der Lehensfürsten ernannt wurde. Zugleich schenkte der Himmelssohn dem Fürsten Wen einen grossen Wagen, einen rothen Bogen mit hundert Pfeilen, einen schwarzen Bogen mit tausend Pfeilen [2]), schwarzes Getreide,

---

[1]) Heng-yung ist das spätere 卷 Khiuen auf dem Gebiete des heutigen Yung-yang, Kreis Khai-fung in Ho-nan.

[2]) Wenn die Lehensfürsten von dem Himmelssohne Bogen und Pfeile erhalten haben, unternehmen sie Eroberungen und Strafzüge.

ein mittleres Ehrengefäss Würzwein [1]), einen Schöpflöffel mit einer Handhabe von weissem Edelstein [2]), ferner dreihundert tigermuthige Krieger [3]). Der Fürst von Tsin verweigerte dreimal die Annahme dieser Gegenstände, und er empfing sie zuletzt, indem er das Haupt bis zu dem Boden neigte.

Der Befehl, den Tscheu für den Fürsten Wen von Tsin ausfertigte, lautete: Der König in seinem Gehorsam sagt: Der Vater führt durch Gerechtigkeit zu Eintracht [4]). Er macht in weitem Umfange bekannt, dass die Könige Wen und Wu im Stande sind, zu überwachen die glänzende Tugend. Der helle Glanz steigt empor zu den Höhen, er wird weiter verbreitet und befindet sich in der Tiefe [5]). Es ist nur der Fall, dass der erhabene Allhalter [6]) ausgefertigt hat seinen Befehl an die Könige Wen und Wu. Er erbarmte sich meiner, des Himmelssohnes, Selbstheit und setzte sie fort, ich, der einzige Mensch, befinde mich immerwährend auf meiner Stufe. — Seit dieser Zeit belegte sich Wen, Fürst von Tsin, mit der Benennung eines Obergewaltigen. An dem sechzigsten Tage des sechzigtheiligen Kreises liess der Königssohn Hu die Lehensfürsten einen Vertrag in dem auf dem Gebiete Tsien-tu erbauten königlichen Vorhofe beschwören.

Tsin verbrannte nach seinem Siege in Sching-pŏ das Lager von Tsu, und das dadurch entstandene Feuer war nach mehreren Tagen noch nicht erloschen. Fürst Wen zeigte ungeachtet seines Sieges tiefe Traurigkeit. Seine Umgebung fragte ihn: Wir haben Tsu besiegt, doch du, o Gebieter, bist noch immer traurig. Warum ist dies? — Fürst Wen antwortete: Ich habe gehört: Diejenigen, welche wegen eines Sieges in dem Kampfe beruhigt sein können, sind nur die höchstweisen Menschen. Aus diesem Grunde fürchte ich mich. Auch ist Tse-yŏ noch immer am Leben. Kann ich mich wohl jemals freuen? — Tse-yŏ war nach seiner Niederlage in die Heimath zu-

1) Durch den Würzwein werden die Geister bewogen, zur Erde herabzusteigen.

2) Wenn die Lehensfürsten von dem Himmelssohne einen Schöpflöffel mit einer Handhabe von weissem Edelstein erhalten haben, bereiten sie den Würzwein.

3) Die Krieger des Himmelssohnes werden „Tigermuthige" genannt.

4) Fürst Wen wird „Vater" genannt, weil er mit dem Himmelssohne den Geschlechtsnamen Ki gemein hat. Der Fürst ist im Stande, durch seine Gerechtigkeit die Lehensfürsten zur Eintracht zu führen.

5) D. i. auf der Erde.

6) Der Gott des Himmels.

rückgekehrt, wo ihn Sching, König von Tsu, unwillig darüber, dass dieser Heerführer nach dem königlichen Worte sich nicht gerichtet und einen Kampf mit Tsin leidenschaftlich begehrt hatte, zur Rede stellen liess. In Folge dessen nahm sich Tse-yŏ das Leben. Als Fürst Wen dies erfuhr, rief er: Ich habe gegen ihn den Schlag geführt in den auswärtigen Gebieten, Tsu lässt ihn hinrichten in dem Inneren. Das auswärtige Gebiet und das Innere erheben sich gleichzeitig. — Jetzt erst gab der Fürst seine Freude zu erkennen.

Im sechsten Monate des Jahres führten die Machthaber von Tsin den Fürsten von Wei wieder in sein Land zurück. Am neunzehnten Tage des sechzigtheiligen Kreises übersetzte der Fürst von Tsin den gelben Fluss und kehrte in nördlicher Richtung nach seinem Lande zurück. Daselbst ertheilte er die Belohnungen für die in dem letzten Feldzuge verrichteten Thaten, wobei auf Hu-yen vor allen Übrigen Rücksicht genommen ward. Jemand sagte bei diesem Anlasse zu dem Fürsten: Das Ereigniss von Sching-pŏ ist die Folge von Sien-tschin's Entwürfen. — Fürst Yen erwiederte: Bei dem Ereigniss von Sching-pŏ sagte Hu-yen zu mir, dass ich nicht ausser Acht lassen dürfe die Treue. Sien-tschin deutete in der Sache des Heeres auf den Sieg und befand sich zu meiner Rechten. Ich verwendete ihn in dem Dienste und siegte dadurch. Gleichwohl war dies nur die Erläuterung einer Stunde, die Worte Hu-yen's hingegen waren die Verdienste von zehntausend Geschlechtsaltern. Wie soll ich es beginnen, dass ich Jemanden wegen des Nutzens einer Stunde zurechne die Verdienste von zehntausend Geschlechtsaltern? Aus diesem Grunde habe ich Jenen vorangestellt.

Im Winter versammelte der Fürst von Tsin die Lehensfürsten auf dem Gebiete 溫 Wen. Seine Absicht dabei war, sich an die Spitze dieser Fürsten zu stellen und mit ihnen an dem Hofe von Tscheu zu erscheinen. Da er jedoch noch nicht mächtig genug war, um dies zu bewerkstelligen, und er fürchtete, dass einige unter ihnen von ihm abfallen würden, liess er den König Siang von Tscheu durch eine Gesandtschaft auffordern, eine Winterjagd in 陽 河 Ho-yang, einem zu Wen gehörenden Gebiete, zu veranstalten. An dem neunten Tage des sechzigtheiligen Kreises, machte Fürst Wen an der Spitze der Lehensfürsten seine Aufwartung an dem Hofe des Königs in Tsien-tu. Als Khung-tse in späterer Zeit die Geschichte las und

dabei zu dem Fürsten Wen gelangte, sagte er: Die Lehensfürsten rufen nicht den König herbei. — In dem Werke „Frühling und Herbst" verschweigt daher Khung-tse den Sachverhalt, indem er zuerst die Versammlung von Wen, hierauf die Winterjagd des Königs in Ho-yang erwähnt, während in Wahrheit der König noch vor dem Zustandekommen der Versammlung zur Winterjagd aufgefordert wurde. Die Schuld von Tsin wird in den Worten zusammengefasst, dass der Diener nicht den Gebieter herbeirufen dürfe.

An dem vierzehnten Tage des sechzigtheiligen Kreises schritten die Lehensfürsten zur Belagerung der Hauptstadt von Hiü, was aus dem Grunde geschah, weil der Fürst dieses Landes sich zweimal von der Versammlung der Lehensfürsten und der Aufwartung an dem Hofe des Himmelssohnes ausgeschlossen hatte. Der Fürst von Tsao war gefangen und nach der Vernichtung seines Landes zu einem Diener von Tsin herabgesetzt worden. Bezüglich dessen stellte Jemand dem Fürsten von Tsin folgendes vor: Hoan, Fürst von Tsi, versammelte die Fürsten der Lehen und verhalf zu ihrem Lande denjenigen, deren Geschlechtsname von dem seinigen verschieden. Jetzt veranstaltest du, o Gebieter, eine Versammlung und vernichtest die Länder derjenigen, deren Geschlechtsname mit dem deinigen gleich. Die Fürsten von Tsao sind die Nachkommen des jüngeren Oheims Tschin-tŏ [1]). Die Fürsten von Tsin sind die Nachkommen des jüngeren Oheims von Thang. Versammeln die Fürsten der Lehen und vernichten die Länder von Brüdern, ist zuwider den Gebräuchen. — Der Fürst von Tsin billigte diese Worte und setzte den Fürsten von Tsao wieder ein. Von Anderen wird jedoch angegeben, dass der Fürst von Tsin einst erkrankt sei, bei welcher Gelegenheit der Fürst von Tsao den Wahrsager durch Bestechung vermocht habe, den Ausspruch zu thun, dass die Krankheit durch Tsao gehoben werden könne. Der Fürst von Tsao sei daher in Folge von Bestechung in sein Land zurückgekehrt, was der Handlung von Tsin an Ungesetzlichkeit nicht nachstehe.

---

[1]) 振鐸 Tschin-tŏ, genannt der jüngere Oheim von Tsao, war der jüngere Bruder des Königs Wu von Tscheu.

Tsin bildete jetzt zum ersten Male drei sogenannte Heerzüge (行 Hang), eine Benennung, welche nach der Meinung neuerer Ausleger aus dem Grunde gewählt wurde, weil man den Vergleich mit den sechs dem Himmelssohne zukommenden Kriegsherren vermeiden wollte. Siün-lin-fu befehligte den mittleren, 穀先 Sien-hŏ den rechten, 蔑先 Sien-mie den linken Heerzug. Da in der Geschichte die Zugesellten der drei Heerführer nicht genannt werden, vermuthet ein neuerer Ausleger, dass diese drei Heerzüge die Heere von Grossen des Landes gewesen.

Im siebenten Jahre seiner Lenkung (630 vor uns. Zeitr.) belagerte Wen, Fürst von Tsin, gemeinschaftlich mit Mŏ, Fürsten von Thsin, die Hauptstadt von Tsching. Dieses Land hatte nämlich den Fürsten Wen, der zur Zeit seiner Verbannung daselbst durchgereist war, nicht nach den Gebräuchen behandelt und hatte auch zur Zeit der Schlacht von Sching-pŏ dem Lande Tsu Hilfe geleistet. Ungeachtet des seitdem geschlossenen Bündnisses trug ihm Tsin die erfahrenen Beleidigungen noch immer nach, und der eigentliche Zweck des Fürsten Wen bei der Belagerung war, Scho-tschen, der einst dem Fürsten von Tsching zur Tödtung des verbannten Tschung-ni gerathen hatte, in seine Gewalt zu bekommen. Als Scho-tschen diese Absicht des Fürsten Wen erfuhr, tödtete er sich selbst. Tsching bemächtigte sich des Todten und meldete das Ereigniss an Tsin. Allein Tsin antwortete: Wir müssen in unsere Gewalt bekommen den Landesfürsten von Tsching und an diesem unseren Muth kühlen. — Tsching ängstigte sich und schickte einen besonderen Abgesandten, der zu dem Fürsten Mŏ von Thsin Folgendes sagte: Wenn ihr Tsching verderbt, vergrössert ihr Tsin. Für Tsin ist Alles gewonnen, aber Thsin hat davon keinen Nutzen. Warum lässest du, o Gebieter, Tsching nicht los und gewinnst dadurch eine Verbindung im Osten? — Der Fürst von Thsin erkannte das Vernünftige dieser Vorstellungen und zog mit seiner Kriegsmacht ab, worauf auch Tsin die Belagerung aufhob.

Wen, Fürst von Tsin, starb im Winter des neunten Jahres seiner Lenkung (628 vor uns. Zeitr.) und hatte zum Nachfolger seinen Sohn 歡 Hoan, genannt Fürst 襄 Siang. In demselben Jahre starb auch der Fürst von Tsching. Einige Bewohner von

Tsching verkauften ihr Land an Thsin, und Mŏ, Fürst von Thsin, entsandte, obgleich ihm 叔蹇 Khien-schò dies widerrieth, eine Kriegsmacht, welche bestimmt war, die Hauptstadt von Tsching durch einen Handstreich zu nehmen. Im zwölften Monate des Jahres kam diese Macht an den fernen Umgebungen der Hauptstadt von Tsin vorüber.

Im Frühlinge des ersten Jahres des Fürsten Siang (627 vor uns. Zeitr.) erreichte das Heer von Thsin auf seinem Zuge das Gebiet von Tscheu. Daselbst liess es dem Himmelssohne gegenüber die Gebräuche ausser Acht, worüber der Königsenkel 滿 Muan seinen Tadel aussprach. Als das Heer nach 滑 Hoă [1]), einem kleinen selbstständigen Fürstenthume, gelangte, begegnete ihm 高弦 Hien-kao, ein Kaufmann aus Tsching, der den Verkaufsraum in Tscheu besuchen wollte. Derselbe machte, indem er vorgab, von dem Fürsten von Tsching gesendet worden zu sein, dem Heere von Thsin ein Geschenk von zwölf Rindern und gab Tsching sofort von dem Anzuge des Feindes Nachricht. Tsching gewann hierdurch Zeit, Vorkehrungen zu treffen, während das Heer von Thsin, durch das Geschenk Hien-kao's zu dem Glauben verleitet, dass sein Anzug nicht unbekannt geblieben, den Rückzug antrat, vorher jedoch das auf seinem Wege liegende Fürstenthum Hoă vernichtete.

Unterdessen rieth Sien-tschin von Tsin, das heimziehende Heer von Thsin unverhofft anzugreifen, indem er sprach: der Fürst von Thsin befolgt nicht den Rath Khien-scho's und handelt zuwider den Wünschen der Mehrheit. Dies ist der Augenblick, wo man den raschen Angriff ausführen kann. — Dagegen wendete Luan-tsch'hi ein: Wir haben noch nicht vergolten die Wohlthaten, die der frühere Landesfürst empfangen hat von Thsin. Dass wir es angreifen, darf nicht geschehen. — Sien-tschin erwiederte: Thsin beleidigt unsern verwaisten Gebieter, indem es angreift diejenigen, die mit uns gemeinschaftlich haben den Geschlechtsnamen. Welche Wohlthat sollten wir da zu vergelten haben? — Der Angriff auf Thsin ward somit beschlossen.

---

[1]) Das heutige gleichnamige Hoă, Kreis Thai-ming in Pe tschĭ-li.

Fürst Siang, der sich in der Trauer um seinen verstorbenen Vater, den Fürsten Wen, befand, färbte seine weissen Trauerkleider mit Schwärze und folgte dem ausrückenden Heere. Im vierten Monate des Jahres gewann Tsin gegen das heimkehrende Heer von Thsin die Schlacht von 殽 Hiao[1], in der 視 明 孟 Meng-ming-schi, 術 乞 西 Si-khe-schŏ und 丙 乙 白 Pe-yĭ-ping, die drei Heerführer von Thsin, gefangen wurden und nicht ein Einziger ihrer Leute entkam. Fürst Siang kehrte hierauf in sein Land zurück und begrub, noch mit geschwärzten Trauerkleidern angethan, seinen Vater, den Fürsten Wen.

Die Gemahlinn des verstorbenen Fürsten Wen war eine Tochter des Stammhauses von Thsin. Dieselbe suchte jetzt die Freilassung der gefangenen Heerführer zu erwirken und stellte dem Fürsten Siang vor, dass Thsin die drei Heerführer in seine Gewalt zu bekommen wünsche, damit es sie hinrichten lassen könne. Fürst Siang gab hierauf die Gefangenen frei. Als Sien-tschin dies erfuhr, äusserte er sich gegen den Fürsten tadelnd, dass dieser die feindlichen Heerführer am Leben gelassen und dadurch für Tsin eine Sorge geschaffen habe. Man schickte sofort Leute zur Verfolgung der drei Heerführer aus, aber diese befanden sich bereits in dem Boote, auf welchem sie den gelben Fluss übersetzten. Dieselben liessen sich durch ein Geschenk, welches man ihnen im Namen des Fürsten anbot, nicht verleiten, das Ufer zu betreten, sondern verbeugten sich in dem Boote, indem sie versprachen, nach drei Jahren wieder zu kommen und sich in Selbstheit zu bedanken.

Drei Jahre später, im dritten Jahre des Fürsten Siang (625 vor uns. Zeitr.) entsandte Thsin wirklich den Heerführer Meng-ming zum Angriffe auf Tsin, um wegen der Niederlage von Hiao Rache zu nehmen. Dieser Heerführer eroberte 汪 Wang, ein Gebiet von Tsin, und trat hierauf den Rückzug an.

Im folgenden Jahre, dem vierten des Fürsten Siang (624 vor uns. Zeitr.) führte Mŏ, Fürst von Thsin, ein grosses Heer zum Angriffe gegen Tsin. Er übersetzte den gelben Fluss, verbrannte hinter sich die Schiffe und eroberte 官 王 Wang-kuan, ein Gebiet von

---

[1] Dieses Gebiet befindet sich im Nordosten des heutigen Yung-ning (sonst Min-tsch'hi), Kreis Ho-nan in Ho-nan.

Tsin. Da das Heer von Tsin nicht auszurücken wagte, sondern sich in den festen Städten einschloss, setzte der Fürst von Thsin an einer anderen Stelle wieder über den gelben Fluss, bestattete auf dem Schlachtfelde von Hiao die Gebeine seiner gefallenen Krieger und kehrte zurück. Im fünften Jahre des Fürsten Siang (623 vor uns. Zeitr.) richtete Tsin seinerseits einen Angriff gegen Thsin und eroberte 城新 Sin-sching, welches die von Thsin neuerbaute Feste 邧 Yuen. Hierdurch rächte es sich für die Wegnahme von Wang-kuan.

Im sechsten Jahre des Fürsten Siang (622 vor uns. Zeitr.) starben Tschao-tschui, genannt 子成 Sching-tse, Luan-tsch'hi, genannt 子貞 Tsching-tse, Hu-yen, d. i. der Mutterbruder Fan, genannt 子季 Ki-tse, und 居且先 Sien-tsiü-khiü, ein Sohn Sien-tschin's, genannt 伯霍 Hŏ-pe, sämmtlich Grosse von Tsin. 盾趙 Tschao-tün übernahm an der Stelle seines Vaters Tschao-tschui die Geschäfte der Lenkung.

Fürst Siang starb im siebenten Jahre seiner Lenkung (621 vor uns. Zeitr.). 皐夷 I-kao, der zur Nachfolge bestimmte Sohn dieses Fürsten, war noch unmündig, und die Bewohner von Tsin wünschten im Hinblick auf die Drangsale, von denen das Land mehrmals heimgesucht worden, die Einsetzung eines erwachsenen Landesfürsten. Tschao-tün empfahl 雍 Yung, einen jüngeren Bruder des Fürsten Siang und Sohn der fürstlichen Gemahlinn 祁杜 Tu-khi, zum Nachfolger. Er that dies mit folgenden Worten: Man erhebe Yung, den jüngern Bruder des Fürsten Siang. Er ist ein Freund des Guten und ist erwachsen. Der frühere Landesfürst liebte ihn. Auch befindet er sich nahe in Thsin [1]), Thsin ist unser alter Verbündeter. Erhebt man das Gute, so ist man gesichert. Dient man dem Erwachsenen, so ist man gehorsam. Huldigt man demjenigen, der geliebt ward, so bekundet man Elternliebe. Knüpft man das alte Bündniss, so ist man beruhigt.

---

1) Der Fürstensohn Yung stand damals in den Hausdiensten von Thsin, aus welchem Lande er der geringen Entfernung wegen leicht abgeholt werden konnte.

季賈 Ku-ki, d. i. 姑射狐 Hu-yĭ-ku, empfahl 樂 Lŏ, einen anderen jüngeren Bruder des Fürsten Siang und Sohn der fürstlichen Gemahlinn 嬴辰 Schin-ying, welche auch 嬴懷 Hoai-ying genannt wird, zum Nachfolger, indem er sprach: Man erhebe seinen jüngeren Bruder Lŏ. Schin-ying wurde begünstigt von zwei Landesfürsten [1]). Erhebt man ihren Sohn, wird das Volk hiermit zufrieden sein. — Tschao-tün entgegnete: Schin ying stand in geringem Ansehen. Unter den neun Gemahlinnen war sie die letzte. Welche Ehrfurcht könnte ihr Sohn einflössen? Begünstigt werden von zwei Landesfürsten, ist ferner Ausschweifung. Als Sohn des früheren Landesfürsten nicht fähig sein zu suchen ein grosses Fürstenland, sondern austreten und sich aufhalten in einem kleinen Fürstenlande [2]), ist Lossagung. Die Mutter ist ausschweifend, der Sohn hat sich losgesagt, dies flösst keine Ehrfurcht ein. Tschin ist klein und liegt in der Ferne, hierdurch hat man keinen festen Halt. Wie wird man es ermöglichen?

Man schickte 會士 Sse-hoei nach Thsin und liess durch ihn den Fürstensohn Yung abholen. Zu gleicher Zeit schickte auch Ku-ki Leute nach Tschin, welche den Fürstensohn Lŏ zur Rückkehr aufforderten. In Tsin ward unterdessen Ku-ki, weil er den grossen Zugesellten 父處陽 Yang-tsch'hu-fu getödtet, durch Tschao-tün seines Amtes als grosser Lehrer entsetzt. Im zehnten Monate des Jahres bestattete man den Fürsten Siang. Im eilften Monate des Jahres floh Ku-ki zu den nördlichen Fremdländern. In demselben Jahre starb auch Mŏ, Fürst von Thsin.

Im vierten Monate des folgenden Jahres, welches das erste des später eingesetzten Fürsten Ling (620 vor uns. Zeitr.), liess Khang, der neue Fürst von Thsin, den Fürstensohn Yung von Tsin in dessen Heimat zurückkehren. Er erwog hierbei, dass einst dem Fürsten Wen, weil derselbe bei seinem Einzuge ohne Leibwache gewesen, durch die Geschlechter Liü und Khie Sorge bereitet worden. Aus diesem Grunde gab er jetzt dem Fürstensohne Yung eine zahlreiche Leibwache zur Begleitung.

---

1) Von den Fürsten Hoai und Wen.

2) Der Fürstensohn Lŏ lebte damals in Tschin.

嬴繆 Mŏ-ying, die Mutter des zur Nachfolge bestimmten Sohnes I-kao, hielt indessen Tag und Nacht diesen ihren Sohn in den Armen und weinte laut an dem Hofe von Tsin, wobei sie rief: Was hat der frühere Landesfürst verschuldet, was hat sein Nachfolger auch verschuldet, dass man zurücksetzt den rechtmässigen Sohn und in der Fremde sucht einen Landesfürsten? Wo werde ich diesen Sohn unterbringen? — Von dem Hofe begab sie sich mit ihrem Sohne in den Armen zu Tschao-tün, vor dem sie das Haupt zu Boden senkte und rief: Der frühere Landesfürst hat dir gereicht diesen Sohn und dir ihn anvertraut mit den Worten: Wenn dieser Sohn seine Bestimmung erfüllt, so nehme ich an, was du für ihn thust[1]. Erfüllt er seine Bestimmung nicht, so bin ich gegen dich voll Hass. — Jetzt ist der Landesfürst gestorben, seine Worte klingen noch immer in deinem Ohre. Du aber setzest ihn zurück, wie kannst du dies thun?

Tschao-tün und die Grossen des Landes waren um Mŏ-ying willen besorgt und fürchteten auch, einst zur Strafe gezogen zu werden. Sie sagten sich daher von dem Fürstensohne, den sie aus Thsin eben abholen liessen, los und erhoben den zur Nachfolge bestimmten Sohn I-kao. Derselbe heisst in der Geschichte Fürst 靈 Ling. Zugleich entsandte man eine Kriegsmacht, damit sie dem Heere von Thsin, welches dem Fürstensohne das Geleite gab, Widerstand leiste. Tschao-tün selbst zog an der Spitze dieser Kriegsmacht aus und schlug die Streitkräfte von Thsin in raschem Angriffe auf dem Gebiete von 狐令 Ling-hu. Sien-mie und 會隨 Sui-hoei, d. i. der oben genannte Sse-hoei, verliessen das Land und flohen nach Thsin. Im Herbste desselben Jahres hatten die Fürsten von Tsi, Sung, Wei, Tsching, Tsao und Hiü eine Zusammenkunft mit Tschao-tün in 扈 Hu, einem Gebiete von Tsching, und beschworen daselbst einen Vertrag, was in Rücksicht auf die eben erst erfolgte Einsetzung des Fürsten Ling veranstaltet wurde.

Im vierten Jahre des Fürsten Ling (617 vor uns. Zeitr.) richtete Tsin einen Angriff gegen Thsin und eroberte die Stadt 梁少 Schao-liang[2]. Thsin eroberte dagegen 殽 Hiao, eine Stadt von

---

1) Weil Tschao-tün ihn belehren sollte.

2) Dieselbe befand sich in der Gegend des heutigen Han-sching, Kreis Si-ngan in Schen-si.

Tsin. Im sechsten Jahre des Fürsten Ling (615 vor uns. Zeitr.) richtete Khang, Fürst von Thsin, einen Angriff gegen Tsin und eroberte das Gebiet 馬 羈 Khi-ma. Der Fürst von Tsin, hierüber unwillig, hiess Tschao-tün, 穿 趙 Tschao-tsch'huen und 缺 郤 Khie-kiue unverzüglich Thsin angreifen. In dem heftigen Kampfe, der sich in 曲 河 Ho-khio, der Gegend der Krümmung des gelben Flusses [1]), entspann, that sich Tschao-tsch'huen besonders hervor. Thsin war in dem Masse entmuthigt, dass dessen Heer in der Nacht heimlich abzog.

Die sechs Erlauchten von Tsin, d. i. die Häupter der Geschlechter Tschao, Fan, Tschi, Siün, Wei und Han, waren in Besorgniss, dass Sui-hoei, der sich als Flüchtling in Thsin befand, in Tsin fortwährend Unruhen erregen könne. Sie trugen daher 餘 壽 魏 Wei-scheu-yü auf, verstellter Weise von Tsin abzufallen und Thsin seine Unterwerfung anzukündigen. Thsin hiess Sui-hoei sich nach der Stadt 魏 Wei begeben, damit er dieselbe, wie mit Wei-scheu-yü verabredet worden, zur Unterwerfung bewege. Daselbst angekommen, kehrte Sui-hoei nicht mehr nach Thsin zurück und verblieb in Tsin.

Im achten Jahre des Fürsten Ling (613 vor uns. Zeitr.) starb Khing, König von Tscheu. Die Fürsten und Erlauchten des Himmelssohnes stritten gegenseitig um die Macht und waren daher nicht eilig in der Erfüllung ihrer Pflichten. Tschao-tün machte sich im Auftrage von Tsin mit achthundert Wagen auf den Weg, beruhigte das Haus der Tscheu und bewirkte die Einsetzung des Königs Khuang. Das Jahr, in welchem sich dies ereignete, ist auch das erste des Königs Tschuang von Tsu. Im zwölften Jahre des Fürsten Ling (609 vor uns. Zeitr.) tödteten die Bewohner von Tsi ihren Gebieter, den Fürsten I.

Fürst Ling war, nachdem er die Jahre der Kraft erreicht, übermüthig. Er trieb von dem Volke Güter in grosser Menge ein, und liess zu diesem Behufe selbst Mauern durchbrechen. Er pflegte von der Höhe seiner Erdstufe auf die Vorübergehenden mit einer Kugel-

---

[1]) Die Gegend der nördlichen Krümmung des gelben Flusses ist der nordwestliche Theil der heutigen Landschaft Schan-si.

armbrust zu schiessen und vergnügte sich damit, zu sehen, wie die Leute vor den Kugeln entflohen. Eines Tages sott sein Koch Bärentatzen, welche er jedoch nicht weich sieden konnte. Fürst Ling, hierüber zornig, tödtete den Koch und gab einem Weibe den Befehl, den Leichnam hinaus zu tragen und auf die Seite zu werfen. Der Weg führte durch die Vorhalle, in welcher der Hof versammelt war. Tschao-tün und Sui-hoei hatten schon in früherer Zeit dem Fürsten mehrmals wegen dessen Wandels Vorstellungen gemacht, ohne jedoch Gehör gefunden zu haben. Als sie jetzt die Hand eines Todten aus dem Korbe, welchen das Weib trug, hervorragen sahen, erkundigten sie sich nach dem Vorgefallenen und entschlossen sich, als sie die That erfuhren, sogleich vor den Fürsten zu treten und ihm Vorstellungen zu machen. Sui-hoei that dies zuerst, bewirkte aber nicht die Besserung des Fürsten, worauf Tschao-tün eindringliche Vorstellungen zu machen gedachte.

Fürst Ling war wegen der unter seinen Würdenträgern sich kundgebenden Missstimmung besorgt und ertheilte einem starken Kriegsmanne, Namens 麑鉏 Tsu-I, den Auftrag, Tschao-tün meuchlerisch zu erstechen. Als Tsu-I am frühen Morgen seine That verüben wollte, fand er das Schlafgemach Tschao-tün's bereits geöffnet, während dieser selbst, mit den Hofkleidern angethan, im Begriffe war, sich zu dem Fürsten zu begeben. Tsu-I wich zurück und rief: Ob ich tödte einen redlichen Diener oder hintansetze den Befehl des Gebieters, meine Schuld bleibt eine und dieselbe. — Sofort stiess er das Haupt gegen eine Säule in dem Vorhofe Tschao-tün's und starb.

In früherer Zeit jagte Tschao-tün eines Tages auf dem Gebiete von 山首 Scheu-san. Daselbst erblickte er unter den Maulbeerbäumen einen hungernden Menschen, dessen Name 明眯示 Khi-mi-ming. Tschao-tün schenkte diesem Manne Speisen, der indessen nur die Hälfte des ihm Dargebotenen verzehrte. Befragt, warum er dies thue, antwortete der Mann: Ich erlerne ein Amt bereits drei Jahre. Ich weiss nicht, ob meine Mutter noch am Leben oder nicht. Es ist mein Wunsch, dies meiner Mutter zu senden. — Tschao-tün lobte diese Denkweise und schenkte ihm eine noch grössere Menge Speisen. Dieser Mann ward später ein Koch an dem

Hofe von Tsin, ohne dass Tschao-tün wieder etwas von ihm erfahren hätte.

Im neunten Monate des vierzehnten Jahres seiner Lenkung (607 vor uns. Zeitr.) lud Ling, Fürst von Tsin, den Landesgehilfen Tschao-tün zum Trinken ein, bei welcher Gelegenheit eine in einem Verstecke lauernde Schaar gepanzerter Krieger den Landesgehilfen überfallen und tödten sollte. Der oben erwähnte fürstliche Koch Khi-mi-ming erhielt hiervon Kenntniss. Da er fürchtete, dass Tschao-tün zu viel trinken und dann nicht fähig sein werde sich zu erheben, trat er vor und sprach: Wenn der Gebieter dem Diener dreimal eingeschenkt hat, kann dieser aufhören. — Durch diese Worte gedachte er Tschao-tün noch vor dem Herannahen der Gefahr zu entfernen.

Als Tschao-tün sich hierauf entfernte, hatten sich die für den Überfall bestimmten Kriegsmänner noch nicht versammelt. Fürst Ling hetzte daher einen grossen, vier Fuss hohen Hund auf Tschao-tün. Allein Khi-mi-ming packte den Hund und tödtete ihn. Tschao-tün rief dem Fürsten zu: Du setzest zurück die Menschen und verwendest die Hunde. Sind diese auch noch so muthig, was können sie dir nützen? — Dabei ahnte er nicht, dass Khi-mi-ming ihm im Verborgenen die empfangene Wohlthat vergolten habe.

Fürst Ling gab jetzt den unterdessen herbeigekommenen gepanzerten Kriegern Befehl, hervorzubrechen und Tschao-tün zu verfolgen. Khi-mi-ming stellte sich den Kriegern des Fürsten Ling kämpfend entgegen, welche, nicht im Stande vorwärts zu schreiten, endlich Tschao-tün entkommen liessen. Dieser fragte seinen Retter um den Beweggrund dieser Handlungsweise. Khi-mi-ming antwortete: Ich bin der hungernde Mensch unter den Maulbeerbäumen. — Tschao-tün fragte ihn um den Namen, aber Khi-mi-ming nannte sich nicht, sondern benützte diese Gelegenheit, ebenfalls zu entfliehen und sich zu verbergen [1]).

[1]) In Tso-khieu-ming's Geschichte werden die Einzelheiten dieser Begebenheit insofern verschieden angegeben, als die erzählten Handlungen zur Rettung Tschao-tün's zwei Menschen zugeschrieben werden. In dem genannten Werke ist Khi-mi-ming, dessen Name durch 明彌提 Ti-mi-ming ausgedrückt wird, Tschao-tün's Wagengenosse zur Rechten. Derselbe hält den Landesgehilfen von fernerem Trinken ab, tödtet den Hund und fällt in dem Kampfe mit den hervorbrechenden Gepan-

Tschao-tün begab sich sofort auf die Flucht. Ehe er noch die Markungen von Tsin überschritten, und zwar an dem zweiten Tage des sechzigtheiligen Kreises, überfiel der Heerführer Tschao-tsch'huen, der das Haupt eines Seitengeschlechtes von Tschao und einer der Brüder Tschao-tün's, den Fürsten Ling und tödtete ihn in dem Pfirsichgarten. Tschao-tün ward hierauf zur Rückkehr eingeladen. Dieser Landesgehilfe, ursprünglich von vornehmem Stande, hatte das Volk zufrieden gestellt. Fürst Ling hingegen, in früherer Zeit unmündig, später übermüthig, besass nicht die Anhänglichkeit des Volkes und ward aus diesem Grunde getödtet, während Tschao-tün von Neuem seine hohe Stelle einnahm.

Der oberste Vermerker von Tsin, dessen Name 狐董 Tung-hu, trug über das erzählte Ereigniss in seine Bücher die Worte ein: „Tschao-tün tödtet seinen Gebieter.“ — Dabei zeigte er das Eingetragene offen an dem Hofe. Tschao-tün sagte zu dem Vermerker: Tschao-tsch'huen hat ihn getödtet. Ich habe keine Schuld. — Der Vermerker erwiederte: Du warst der erste Erlauchte und begabst dich auf die Flucht, ohne die Markungen zu überschreiten. Als du zurückkehrtest, bestraftest du nicht den Aufruhr in dem Lande. Wenn du es nicht bist, wer ist es sonst? — Über dieses Ereigniss that Khung-tse den Ausspruch: Tung-hu war ein vortrefflicher Vermerker der alten Zeit. Er schrieb gemäss der Richtschnur, ohne etwas zu verfehlen. Siuen-tse [1]) war ein vortrefflicher Grosser der Lande. Um der Richtschnur willen nahm er auf sich das Schlechte. Es ist zu bedauern! Hätte er die Markungen überschritten, so wäre er entschuldigt gewesen.

Tschao-tün liess durch Tschao-tsch'huen den in Tscheu weilenden 臀黑 He-thün, einen jüngeren Bruder des Fürsten Siang, abholen und bewerkstelligte dessen Einsetzung. Derselbe heisst in der Geschichte Fürst 成 Sching. Der genannte Fürst Sching

---

zerten. Der „hungernde Mensch unter dem Maulbeerbaume“ heisst daselbst 輒靈 Ling-tsch'hĕ. Derselbe hatte eine Stelle als gepanzerter Krieger des Fürsten erhalten und befand sich unter der im Verborgenen lauernden Schaar. Im entscheidenden Augenblicke stellt er sich seinen Genossen mit einer Hellebarde entgegen und lässt dadurch Tschao-tün Zeit, sich zu retten.

1) Tschao-tün heisst nach seinem Tode Tschao-siuen-tse.

war der jüngste Sohn des Fürsten Wen und dessen Mutter eine Tochter des Hauses Tscheu. An dem neunten Tage des sechzigtheiligen Kreises versammelte der neue Fürst zum ersten Male den Hof in dem Ahnenheiligthume des Fürsten Wu in Khio-wo.

Im ersten Jahre des Fürsten Sching (606 vor uns. Zeitr.) erhielt das Geschlecht Tschao die Benennung eines fürstlichen Seitengeschlechtes. Zu gleicher Zeit ward auch Tsching aus dem Grunde bekriegt, weil dieses Fürstenland sich von Tsin losgesagt hatte. Im dritten Jahre des Fürsten Sching (604 vor uns. Zeitr.) schloss sich Siang, der neu eingesetzte Fürst von Tsching, an Tsin und sagte sich von Tsu los. Als er desswegen von Tsu angegriffen wurde, kam Tsin dem ihm verbündeten Tsching mit einer Kriegsmacht zu Hilfe. Im sechsten Jahre des Fürsten Sching (601 vor uns. Zeitr.) richtete Tsin einen Angriff gegen Thsin und machte 赤 Tsch'hĭ, Heerführer von Thsin, zum Gefangenen.

Im siebenten Jahre seiner Lenkung (600 vor uns. Zeitr.) beschloss Fürst Sching, seine Macht gegenüber derjenigen des Königs Tschuang von Tsu zur Geltung zu bringen und berief die Lehensfürsten zu einer Versammlung auf dem Gebiete 扈 Hu. Das Fürstenland Tschin, das sich vor Tsu fürchtete, nahm an dieser Versammlung nicht Theil. Tsin entsandte den Heerführer 中行桓子 Tschung-hang-hoan-tse [1], d. i. Siün-lin-fu zum Angriffe auf Tschin, wobei er zugleich dem bedrängten Tsching Hilfe bringen sollte. Das Heer von Tsu, welches sich in einen Kampf einliess, ward geschlagen.

Fürst Sching starb noch in dem Jahre des zuletzt erwähnten Kriegszuges und hatte zum Nachfolger seinen Sohn 據 Khiü, genannt Fürst 景 King. Im Frühlinge des ersten Jahres dieses Fürsten (599 vor uns. Zeitr.) tödtete Hia-tsch'hing-schü, ein Grosser von Tschin, seinen Gebieter, den Fürsten Ling. Im nächsten Jahre (598 vor uns. Zeitr.) unternahm Tschuang, König von Tsu, einen Strafzug gegen Tschin und liess Hia-tsch'sing-schü hinrichten.

Im dritten Jahre des Fürsten King (597 vor uns. Zeitr.) belagerte Tschuang, König von Tsu, die Hauptstadt von Tsching. Dieses

[1]) Dieses der nach dem Tode gegebene Name. Tschung-hang hat die Bedeutung „mittlerer Heerzug", dessen Anführer Siün-lin-fu gewesen.

Fürstenland wandte sich an Tsin um Hilfe. Tsin liess durch Siün-lin-fu das mittlere, durch Sui-hoei das obere, durch 朔趙 Tschao-sŏ das untere Kriegsheer befehligen und ernannte 克郤 Khie-khe, 書欒 Luan-schu, Sien-hŏ, 厥韓 Han-kiue und 朔鞏 Kung-sŏ zu Zugesellten dieser Heerführer. Im sechsten Monate des Jahres erreichte die Heeresmacht von Tsin die Ufer des gelben Flusses, als die Kunde eintraf, dass Tsu bereits den Widerstand von Tsching gebrochen, dass der Fürst von Tsching, nachdem er mit entblössten Schultern um Entschuldigung gebeten, den Frieden beschworen und das Heer von Tsu hierauf abgezogen sei. Siün-lin-fu war jetzt Willens, den Rückzug anzutreten, aber Sien-hŏ meinte, dass, da man einmal den Zug zur Rettung von Tsching unternommen habe, man auch vor der Hauptstadt dieses Landes eintreffen müsse. Die Heerführer und niederen Befehlshaber waren unter sich verschiedener Meinung, waren jedoch am Ende mit Sien-hŏ einverstanden, worauf die Kriegsmacht von Tsin den gelben Fluss übersetzte.

Tsu hatte, nachdem es Tsching zur Unterwerfung gebracht, die Absicht, die Pferde an dem gelben Flusse zu tränken und, mit diesem Ruhme zufrieden, sich zurückzuziehen. Tsin war jedoch vorgerückt, und beide Heere kämpften eine grosse Schlacht auf dem Gebiete 邲 Pĭ in Tsching. Tsching, welches so eben seinen Anschluss an Tsu bewerkstelligt hatte, fürchtete diese Macht. Wider Erwarten leistete es daher Tsu Hilfe und richtete einen Angriff gegen Tsin. Das Heer von Tsin erlitt eine grosse Niederlage und floh an den gelben Fluss, den es im Wetteifer übersetzte, während in den Schiffen zahlreiche Schaaren mit dem Finger auf die Ufer zeigten. Tsu machte 罃智 Tschi-ying, einen Heerführer von Tsin, zum Gefangenen und trat den Rückweg in die Heimat an.

Siün-lin-fu sagte nach seiner Rückkehr zu dem Fürsten von Tsin: Ich war der oberste Heerführer. Das Heer ist geschlagen, und es gebührt mir, dass ich hingerichtet werde. Ich bitte, sterben zu dürfen. — Fürst King war geneigt, dem Wunsche seines Heerführers zu willfahren, aber Sui-hoei wendete dagegen ein: Einst hatte Fürst Wen mit Tsu gekämpft in Sching-pŏ. König Sching tödtete nach seiner Heimkehr Tse-yŏ, und jetzt erst bezeigte Fürst Wen Freude. Jetzt hat Tsu geschlagen unser Kriegsheer. Wenn wir dazu noch hinrichten lassen wollten den Heerführer, so würden

wir Tsu helfen seine Feinde tödten. — Der Fürst stand hierauf von der Bestrafung Siün-lin-fu's ab.

Sien-hŏ war durch sein eigenmächtiges Vorgehen Schuld gewesen, dass das Heer von Tsin an den Ufern des gelben Flusses geschlagen wurde. Derselbe besorgte jetzt, hingerichtet zu werden und floh im vierten Jahre des Fürsten King (596 vor uns. Zeitr.) zu den nördlichen Fremdländern, mit denen er einen Angriff auf Tsin verabredete. Allein in Tsin ward der Anschlag entdeckt, was zur Folge hatte, dass die Seitengeschlechter dieses Würdenträgers ausgerottet wurden. Sien-hŏ, dessen Laufbahn so unglücklich endete, war der Sohn des rühmlichst bekannten Sien-tschin.

Im fünften Jahre des Fürsten King (595 vor uns. Zeitr.) unternahm Tsin einen Strafzug gegen Tsching, weil dieses Land einst Tsu Hilfe geleistet hatte. Um diese Zeit war jedoch Tschuang, König von Tsu, übermächtig und erdrückte die an die Ufer des gelben Flusses ausgesandten Streitkräfte von Tsin.

Im sechsten Jahre des Fürsten King (594 vor uns. Zeitr.) richtete Tsu einen Angriff gegen Sung. Dieses Fürstenland wandte sich an Tsin um Hilfe. Tsin war geneigt, die Hilfe zu leisten, aber 宗伯 Pe-thsung rieth davon ab und sagte: Was Tsu betrifft, so eröffnet ihm der Himmel eben die Wege. Wir können uns nicht mit ihm messen. — Man entsandte hierauf 楊解 Kiai-yang, einen Grossen von Tsin, mit dem Auftrage, Sung auf die Hilfe, die man nicht gewähren wollte, wenigstens Hoffnung zu machen. Die Bewohner von Tsching nahmen diesen Gesandten von Tsin fest und übergaben ihn an Tsu. Diese Macht beschenkte Kiai-yang reichlich und hiess ihn das Gegentheil von dem, wozu er den Auftrag hatte, ausrichten, indem er Sung zu schleuniger Unterwerfung ermahnte. Kiai-yang stellte sich, als ob er hiermit einverstanden wäre, richtete jedoch im Angesichte der Stadtmauern von Tsching seine Botschaft so aus, wie es ihm von Tsin aufgetragen worden. — Der König von Tsu wollte Kiai-yang hinrichten lassen, liess ihn aber auf die Vorstellungen, welche dagegen gemacht wurden, nach Tsin zurückkehren.

Im siebenten Jahre des Fürsten King (593 vor uns. Zeitr.) vernichtete der von Tsin als Heerführer ausgesandte Sui-hoei das Land der rothen nördlichen Fremdländer.

Im achten Jahre des Fürsten King (592 vor uns. Zeitr.) ward Khie-khe als Gesandter nach Tsi geschickt. Daselbst betrachtete ihn die Mutter des Fürsten Khing von Tsi aus einem Stockwerke [1]) und verlachte ihn. Khie-khe war nämlich von Gestalt gekrümmt, und um dieselbe Zeit hatte Lu einen Hinkenden, Wei einen Einäugigen als Gesandten geschickt. Tsin schickte daher nach Tsi ebenfalls einen mit einem ähnlichen Gebrechen behafteten Gesandten, damit er den übrigen Gästen an dem Hofe als Führer vorangehen könne. Khie-khe war über die ihm zu Theil gewordene Verspottung erzürnt. Als er auf der Heimreise zu dem gelben Flusse gelangte, schwor er bei diesem Gewässer: Wenn ich mich an Tsi nicht räche, so hat der Gott des Flusses es gesehen!

In Tsin angekommen, trug Khie-khe seinem Gebieter den Wunsch vor, dass Tsi angegriffen werde. Fürst King erkundigte sich weiter, und als er den Beweggrund eines solchen Ansinnens erfuhr, sagte er zu Khie-khe: Wie könnte dein Unmuth ein hinreichender Grund sein, dass das Land belästigt werde? — Er gab somit den Worten Khie-khe's kein Gehör. Um dieselbe Zeit bat der bisherige Landesgehilfe 子文魏 Wei-wen-tse, der Sohn Wei-wu-tse's, seines Alters willen um die Versetzung in den Ruhestand und liess Khie-khe die Stelle frei. Dieser übernahm sofort die Geschäfte der Lenkung.

Im neunten Jahre des Fürsten King (591 vor uns. Zeitr.) starb Tschuang, König von Tsu. Als jetzt Tsin einen Kriegszug gegen Tsi unternahm, schickte Tsi den zur Nachfolge bestimmten Sohn Khiang als Geisel nach Tsin, worauf die Streitkräfte dieses Landes abzogen.

Im Frühlinge des eilften Jahres des Fürsten King (589 vor uns. Zeitr.) richtete Tsi einen Angriff gegen Lu und eroberte die Stadt Lung. Lu wandte sich um Hilfe an Wei, und beide Fürstenländer begehrten wieder Hilfe von Tsin, wobei sie sich der Vermittelung Khie-khe's bedienten. Tsin stellte Khie-khe, Luan-schu und Han-kiue an die Spitze von achthundert Kriegswagen und unternahm in Gemeinschaft mit Lu und Wei den Angriff auf Tsi. Im Sommer des Jahres kämpfte das Heer mit dem Fürsten Khing von Tsi die Schlacht

---

[1]) Nach einer anderen Angabe hatte sie der Fürst von Tsi hinter einem Vorhang verborgen.

auf dem Gebiete Ngan. Fürst Khing wurde von den Feinden erreicht und entging der Gefangenschaft nur dadurch, dass er mit seinem Wagenführer den Sitz wechselte, hierauf unter dem Vorwande, Wasser schöpfen zu wollen, von dem Wagen stieg und entfloh. Das Heer von Tsi wurde geschlagen und ergriff die Flucht.

Tsin verfolgte die Fliehenden und gelangte bis in die Nähe der Hauptstadt von Tsi. Fürst Khing erbot sich, die kostbarsten Gegenstände seines Landes als Geschenk zu überlassen, wenn man ihm den Frieden gewährte, fand aber mit seinen Vorschlägen kein Gehör. Khien-khe stellte die Hauptbedingung mit den Worten: Wir müssen die Tochter des Fürsten Thung-tie [1]) von Siao als Geisel erhalten.— Der Abgesandte von Tsi erwiederte: Die Tochter des Fürsten Thung-tie von Siao ist die Mutter des Fürsten Khing. Die Mutter des Fürsten Khing ist gleichsam die Mutter des Gebieters von Tsin: wie lässt sich dies bewerkstelligen? Wenn ihr entschlossen seid, sie in eure Gewalt zu bekommen, so ist dies keine Gerechtigkeit. Wir bitten, nochmals kämpfen zu dürfen. — Tsin gewährte endlich den Frieden und räumte das Gebiet von Tsi.

In dem Jahre dieses Angriffes auf Tsi erschien Wu-tschin von Tsu, genannt der Fürst von Schin, nachdem er Hia-I, die Mutter des Fürstenmörders Hia-tsch'hing-schü von Tschin entführt, als Flüchtling in Tsin, wo er mit dem Range eines Grossen der Stadt 邢 Hing bekleidet wurde.

Im Winter des zwölften Jahres des Fürsten King (588 vor uns. Zeitr.) begab sich Khing, Fürst von Tsi, nach Tsin, wo er dem Fürsten dieses Landes die Ehrenbenennung eines Königs antragen wollte. Fürst King weigerte sich und getraute sich nicht, eine höhere Benennung anzunehmen. Indessen schuf Tsin noch in diesem Jahre, indem es seine Heerführer für die in der Schlacht von Ngan erworbenen Verdienste belohnen wollte, die Stellen von sechs Erlauchten, was als ein Eingriff in die Rechte des Königs und Himmelssohnes betrachtet wurde. Die zu Erlauchten ernannten Männer waren Han-kiue, Kung-sŏ, Tschao-tsch'huen, 騅 荀 Siün-tschui, 括 趙 Tschao-

[1]) Die Mutter des Fürsten Khing von Tsi war die Tochter des Fürsten 姪 桐 Thung-tie von 蕭 Siao. Der Name dieses Fürsten wird sonst durch 叔 桐 Thung-scho ausgedrückt.

kŏ und 旃趙 Tschao-tschen. Um dieselbe Zeit kehrte auch Tschi-ying, der sich seit der Schlacht von Pĭ in der Gefangenschaft von Tsu befunden hatte, nach Tsin zurück.

Im dreizehnten Jahre des Fürsten King (587 vor uns. Zeitr.) erschien Sching, Fürst von Lu, an dem Hofe von Tsin und ward daselbst nicht mit der gebührenden Rücksicht behandelt. Hierüber zürnte man in Lu und sagte sich, nachdem der Fürst heimgekehrt, von Tsin los. In demselben Jahre bekriegte Tsin das Fürstenland Tsching und entriss diesem das Gebiet 氾 Fan.

Im vierzehnten Jahre des Fürsten King (586 vor uns. Zeitr.) stürzte in Tsin der Berg 梁 Liang [1]), was als ein Ereigniss von unglücklicher Vorbedeutung betrachtet wurde. Der Fürst von Tsin befragte Pe-thsung. Dieser war der Meinung, dass an dem Ereignisse nichts Wunderbares sei. Von Pe-thsung wird übrigens bemerkt, dass derselbe dabei den Namen der Menschen verschwiegen, aber von deren Worten Gebrauch gemacht habe.

Im sechzehnten Jahre des Fürsten King (584 vor uns. Zeitr.) brachte es Tse-fan, Heerführer von Tsu, der gegen Wu-tschin aufgebracht war, dahin, dass die Seitengeschlechter dieses Würdenträgers ausgerottet wurden. Wu-tschin übersandte in seinem Zorne Tse-fan ein Schreiben, worin er sagte: Ich werde bewirken, dass du zu Grunde gerichtet wirst durch diejenigen, welche sich durch die Flucht den Befehlen entziehen. — Wu-tschin setzte es hierauf bei Tsin durch, dass er als Gesandter nach U geschickt wurde. Indem er zu gleicher Zeit seinen Sohn in U die Stelle eines Gesandten für den Verkehr mit den auswärtigen Gästen bekleiden liess, lehrte er U die Wagen besteigen und sich der Angriffswaffen bedienen. Seit dieser Zeit bestand ein gegenseitiger Verkehr zwischen U und Tsin, und beide Länder gaben sich das Versprechen, Tsu anzugreifen.

Im siebenzehnten Jahre des Fürsten King (583 vor uns. Zeitr.) wurden 同 趙 Tschao-tung und Tschao-kŏ auf Anstiften der Heerführer von Tsin hingerichtet und das Geschlecht Tschao ausgerottet. Han-kiue stellte jedoch dem Fürsten vor: Die Verdienste

---

[1]) Dieser Berg liegt im Norden des heutigen Han-tsching, Kreis Si-ngan in Schen-isí. Han-tsching ist das frühere Hia-yang in Fung-thsiang. Hiermit übereinstimmend die Angabe Anderer, dass dieser Berg in der Nähe des gelben Flusses gelegen.

Tschao-tschui's und Tschao-tün's, wie können sie vergessen werden? Auf welche Weise kann man die Darbringung für sie aufhören machen? — Fürst King liess hierauf 武趙 Tschao-wu, einen von der Ausrottung verschont gebliebenen Sohn Tschao-sŏ's, das Geschlecht Tschao fortsetzten und gab ihm zugleich die früher im Besitze des Hauses befindlichen Städte zurück.

Im Sommer des neunzehnten Jahres seiner Lenkung (581 vor uns. Zeitr.) setzte Fürst King seinen bereits zum Nachfolger bestimmten Sohn 曼壽 Scheu-man zum Landesfürsten ein. Derselbe heisst in der Geschichte Fürst 厲 Li. Fürst King selbst starb ungefähr einen Monat nach dieser Verfügung.

Fürst Li, der erst vor Kurzem eingesetzt worden, wünschte mit den übrigen Lehensfürsten in Eintracht zu leben. Er schloss daher im ersten Jahre seiner Lenkung (580 vor uns. Zeitr.) mit dem Fürsten Hoan von Thsin einen Freundschaftsbund auf dem Gebiete Ling-hu. Da der Fürst von Thsin den gelben Fluss nicht übersetzen wollte, so beschworen beide Theile den Vertrag, indem sie sich je an einem Ufer aufstellten und den genannten Fluss gleichsam in die Mitte nahmen. Nach der Heimkehr ward jedoch Thsin seinem Worte untreu und verabredete mit den nördlichen Fremdländern einen Angriff auf Tsin. Im dritten Jahre seiner Lenkung (578 vor uns. Zeitr.) liess Fürst Li durch seinen Gesandten 相呂 Liü-siang das Land Thsin zur Rede stellen und eröffnete hierauf gemeinschaftlich mit den Lehensfürsten den Feldzug. Das Heer von Tsin drang bis an den Fluss 涇 King, schlug das Heer von Thsin auf dem Gebiete 隧麻 Ma-sui und machte 差成 Sching-tsch'ha, den feindlichen Heerführer, zum Gefangenen.

Im fünften Jahre des Fürsten Li (576 vor uns. Zeitr.) verleumdeten 錡郤 Khie-I, 犨郤 Khie-tsch'heu und 至郤 Khie-tschi, die drei Mitglieder des Geschlechtes Khie, den grossen Würdenträger Pe-thsung, der in Folge dessen getödtet wurde. Pe-thsung gerieth in dieses Unglück, weil er unumwundene Vorstellungen zu machen pflegte, und aus diesem Grunde waren auch die Bewohner des Landes jetzt dem Fürsten nicht zugethan.

Im Frühlinge des sechsten Jahres des Fürsten Li (575 vor uns. Zeitr.) sagte sich Tsching von Tsin los und beschwor einen

Vertrag mit Tsu. In Tsin war man hierüber unwillig, und Luan-schu sagte: Wir können nicht unserem Zeitalter entsprechen und zugleich die Lehensfürsten verlieren. — Man entsandte sofort eine Kriegsmacht, welche Fürst Li in Selbstheit befehligte. Im fünften Monate des Jahres übersetzte das Heer von Tsin den gelben Fluss, als sich die Kunde verbreitete, dass die Kriegsmacht von Tsu zur Rettung von Tsching im Anzuge sei. 子文范 Fan-wen-tse stellte bei dem Fürsten den Antrag, dass das Heer den Rückzug antrete. Khie-tschi aber sagte: Aussenden die Kriegsmacht, strafen die Widersetzlichen, sobald wir sehen eine starke Macht, ihr ausweichen, auf diese Weise haben wir nichts zu befehlen den Fürsten der Lehen. — Man entschloss sich sofort, den Kampf mit Tsu aufzunehmen.

An dem dreissigsten Tage des sechzigtheiligen Kreises gaben sich Tsin und Tsu die Schlacht auf dem Gebiete 陵鄢 Yen-ling [1]) in Tsching. In diesem Kampfe ward Kung, König von Tsu, durch einen Pfeilschuss in das Auge getroffen und das Heer von Tsu geschlagen. Tse-fan, Heerführer von Tsu, sammelte die Überbleibsel des geschlagenen Heeres, beruhigte sie und war Willens, nochmals eine Schlacht zu wagen. Tsin war desswegen in Besorgniss. Unterdessen beschied König Kung den Heerführer Tse-fan zu sich. 穀陽豎 Schü-yang-kŏ, ein Aufwärter des Heerführers, reichte seinem Gebieter Wein. Tse-fan betrank sich und war nicht im Stande, den König zu sehen. Der König, hierüber erzürnt, liess Tse-fan einen Verweis zukommen, was diesen Heerführer veranlasste, sich das Leben zu nehmen. Der König führte hierauf die Kriegsmacht in die Heimat zurück. Gestützt auf diesen Sieg, der die Lehensfürsten mit Schrecken erfüllte, wollte jetzt Tsin der Welt Befehle geben und trachtete nach Obergewalt.

Fürst Li hatte viele Günstlinge, welche ursprünglich seinem Hause fern standen. Nach seiner Rückkehr von Yen-ling gedachte er sämmtliche Grosse des Landes zu entfernen und an deren Stelle die Brüder der Nebengemahlinnen zu setzen. Der ältere Bruder der begünstigten Nebengemahlinn des Fürsten war 童胥 Siü-tung.

---

[1]) Damals ein Gebiet des südöstlichen Tsching. Dasselbe führt heutzutage wieder den Namen Yen-ling und ist ein Nebenkreis des Kreises Khai-fung in Ho-nan.

Zwischen diesem und Khie-tschi bestand eine schon aus früherer Zeit stammende Feindschaft. Zuletzt warf auch Luan-schu einen Hass auf Khie-tschi, weil dieser in dem letzten Feldzuge mit ihm verschiedener Meinung gewesen und dennoch zu dem Siege über Tsu verholfen hatte. Luan-schu hatte nämlich verlangt, dass man den Rückzug des Heeres von Tsu abwarten und dann erst zum Angriffe schreiten solle.

Luan-schu entsandte jetzt Unterhändler mit dem Auftrage, bei Tsu Entschuldigungen hinsichtlich des Vergangenen vorzubringen. Von Tsu erschienen wieder Leute, welche dem Fürsten Li folgende erdichtete Angaben machten: Zur Zeit des Kampfes von Yen-ling war es in Wirklichkeit Khie-tschi, der Tsu herbeigerufen hat. Er wollte Aufruhr erregen, in das Land früher den Fürstensohn Tscheu und ihn einsetzen. Es traf sich, dass man auf die Übergabe des Landes nicht vorbereitet war, aus diesem Grunde kam die Sache nicht zu Stande. — Fürst Li theilte Luan-schu das Gehörte mit. Dieser bemerkte: Es wird sich wahrscheinlich so verhalten. Möge der Fürst den Versuch machen und Leute schicken nach Tscheu, damit sie es auf unmerkliche Weise erforschen. — In Folge dieses Rathes ward Khie-tschi als Gesandter nach Tscheu geschickt. Zu gleicher Zeit gab auch Luan-schu dem Fürstensohne Tscheu [1]) den Auftrag, sich bei Khie-tschi vorzustellen. Khie-tschi ahnte nicht, dass er in eine Falle gegangen. Fürst Li, jetzt von der Schuld Khie-tschi's vollkommen überzeugt, war gegen diesen voll Entrüstung und gedachte, ihn tödten zu lassen.

Im achten Jahre seiner Lenkung (573 vor uns. Zeitr.) hatte sich Fürst Li auf die Jagd begeben und trank mit einer seiner Nebengemahlinnen Wein. Khie-tschi erlegte ein Wildschwein, welches er dem Fürsten als ein Geschenk anbot. Ein Hausdiener nahm ihm das Wildschwein weg, worauf Khie-tschi den Hausdiener erschoss. Der Fürst, in der Meinung, dass Khie-tschi dem Hausdiener das Wildschwein weggenommen, rief zornig: Ki-tse [2]) betrügt mich! — Sein Entschluss, die drei Mitglieder des Geschlechtes Khie hinrichten

---

[1]) Dieser Fürstensohn, ein Enkel des Fürsten Siang von Tsin, lebte damals in Tscheu. Derselbe kommt in der Geschichte der späteren Jahre wieder vor.

[2]) 子季 Ki-tse is Khie-tschi's Jünglingsname.

zu lassen, war von diesem Augenblicke gefasst. Ehe dieser Entschluss noch kundgegeben worden, verlangte Khie-I, dass man dem Fürsten durch einen Angriff auf dessen eigenes Leben zuvorkomme. Dabei sagte er: Sollte ich auch sterben, der Fürst wird ebenfalls büssen. — Khie-tschi weigerte sich, an dem Angriffe theilzunehmen und sagte: Die Treue empört sich nicht gegen die Gebieter. Der Verstand bringt nicht zu Schaden das Volk. Der Muth erregt keinen Aufruhr. Wenn ich diese drei Dinge ausser Acht lasse, wer würde sich mit mir verbünden wollen? Ich werde hier einfach sterben.

Im zwölften Monate des Jahres und an dem neunzehnten Tage des sechzigtheiligen Kreises erliess der Fürst an Siü-tung den Befehl, mit achthundert Kriegern die drei Mitglieder des Geschlechtes Khie zu überfallen und zu tödten. Nachdem Siü-tung diesen Befehl vollzogen, bedrohte er auch Luan-schu und 偃行中 Tschung-hang-yen an dem Hofe und sprach: Wenn man nicht diese zwei Männer tödtet, wird die Sorge gewiss den Fürsten erreichen. — Der Fürst sprach: Ich habe an einem einzigen Morgen getödtet drei Erlauchte. Ich bringe es nicht über mich, dies bei noch Mehreren zu thun. — Siü-tung erwiederte: Die Menschen werden es über sich bringen bei dir, o Gebieter. — Der Fürst gab dieser Warnung kein Gehör. Er entschuldigte sich bei Luan-schu und den übrigen Grossen,* indem er angab, dass er die Mitglieder des Geschlechtes Khie ihrer Verbrechen willen zur Hinrichtung verurtheilt habe. Die Grossen des Landes wurden wieder in ihre Stellen eingesetzt. Die beiden genannten Männer senkten die Häupter zu Boden und riefen: Die Beglückung ist überaus gross! Die Beglückung ist überaus gross! — Zugleich ward Siü-tung durch den Fürsten zu einem Erlauchten ernannt.

In dem Schaltmonate des Jahres und an dem zweiundfünfzigsten Tage des sechzigtheiligen Kreises unternahm Fürst Li eine Lustfahrt zu dem Wohnsitze eines in Yĭ, der alten Hauptstadt von Tsin, sich aufhaltenden auswärtigen Günstlings von dem Geschlechte 驪匠 Tsiang-li. Luan-schu und Tschung-hang-yen überfielen mit ihren Genossen den Fürsten Li, nahmen ihn fest und setzten ihn in ein Gefängniss. Nachdem sie hierauf Siü-tung getödtet, liessen sie durch eine Gesandtschaft den in Tscheu weilenden Fürstensohn 周

Tcheu abholen und erhoben ihn zum Landesfürsten. Derselbe heisst in der Geschichte Fürst 悼 Tao.

Im ersten Monate des ersten Jahres des Fürsten Tao (572 vor uns. Zeitr.) und an dem siebenundfünfzigsten Tage des sechzigtheiligen Kreises tödteten Luan-schu und Tschung-hang-yen den Fürsten Li und begruben ihn vor dem östlichen Thore der Stadt Yi unter Begleitung eines einzigen Wagens. Fürst Li ward somit nicht als Landesfürst begraben, da nach den Gebräuchen die Begleitung bei dem Begräbnisse eines Lehensfürsten aus sieben Wagen besteht.

Fürst Li hatte sechs Tage im Gefängnisse zugebracht, als er den Tod fand. Zehn Tage nach dem Tode des Fürsten, an dem siebenten Tage des sechzigtheiligen Kreises hielt Tschi-ying, der den Fürstensohn Tscheu abgeholt hatte, mit diesem seinen Einzug in die Hauptstadt Kiang. Daselbst schlachtete er einen Hahn, beschwor mit den Grossen des Landes einen Vertrag und bewerkstelligte die Einsetzung des neuen Fürsten. An dem achtzehnten Tage des sechzigtheiligen Kreises versammelte Fürst Tao seinen Hof in dem Ahnenheiligthume des Fürsten Wu. Im zweiten Monate des Jahres und an dem zweiundzwanzigsten Tage des sechzigtheiligen Kreises ward der neue Fürst in seine Würde endgiltig eingesetzt.

Der Grossvater des Fürsten Tao, mit Namen Tscheu genannt, war 捷 Tsië, der jüngste Sohn des Fürsten Siang von Tsin. Dieser Sohn, der nicht zur Nachfolge gelangte, erhielt den Ehrennamen 叔桓 Hoan-scho „der auswärtige jüngere Oheim“ und wurde von seinem Vater besonders geliebt. Der Sohn Hoan-scho's war 談 Tan, genannt 伯惠 Hoei-pe. Der Sohn des letzteren war Tscheu, genannt Fürst Tao. Derselbe war zur Zeit seiner Einsetzung zum Fürsten von Tsin vierzehn Jahre alt.

Fürst Tao sagte jetzt zu den Grossen seines Landes: Mein Grossvater und mein Vater gelangten nicht zur Nachfolge und gingen dem Unglück aus dem Wege in Tscheu. Sie starben daselbst als Gäste. Ich, der unbedeutende Mensch, wurde als ein Fernstehender unlängst eingesetzt zum Landesfürsten. Jetzt habt ihr, o Grossen der Lande, nicht vergessen die Absichten der Fürsten Wen und Siang, und habt in eurer Güte eingesetzt den Nachkommen Hoan-scho's. Gestützt auf das Heiligthum des Stammhauses und den Geist der Grossen der

Lande, ward es mir möglich zu reichen die Darbringung der Götter von Tsin. Wie könnte ich es wagen, frei von Bangen zu sein? Möget ihr, o Grossen der Lande, auch beistehen mir, dem unbedeutenden Menschen. — In Übereinstimmung mit diesen Ansichten vertrieb der Fürst sieben unwürdige Diener. Zugleich befleissigte er sich der Werke der alten Zeit, liess Wohlthaten und Gnade angedeihen und zog die verdienstvollen Diener aus der Zeit, in welcher Fürst Wen in das Land gekommen, an sich. Im nächstfolgenden Herbste bekriegte er Tsching, schlug das Heer dieses Landes und gelangte bis Tschin.

Tsin machte jetzt zu wiederholten Malen seine Ansprüche auf Obergewalt geltend, indem er die Lehensfürsten zu Versammlungen berief. Im dritten Jahre seiner Lenkung (570 vor uns. Zeitr.), um welche Zeit wieder eine Versammlung der Lehensfürsten stattfand, forderte Fürst Tao seine Würdenträger auf, ihm für die Besetzung von Ämtern Vorschläge zu machen. Bei dieser Gelegenheit empfahl 祁奚 Khi-hi seinen Feind 解狐 Hu-kiai. Bei einer neuen Erledignng befragt, empfahl Khi-hi seinen eigenen Sohn 祁午 Khi-wu. Die Weisheitsfreunde bemerkten: Von Khi-hi lässt sich sagen, dass er kein Genossenschaftsmann. Bei der Empfehlung ausserhalb des Hauses vermied er nicht seinen Feind. Bei der Empfehlung innerhalb des Hauses hielt er nicht zurück mit seinem Sohne.

Als die Lehensfürsten sich versammelten, brachte 楊干 Yang-yü, der jüngere Bruder des Fürsten Tao, Verwirrung unter die Reihen. 魏絳 Wei-kiang, einer der Befehlshaber des Heeres, tödtete den Wagenführer Yang-yü's. Fürst Tao zürnte anfänglich über diese That, liess sich jedoch durch Vorstellungen eines Besseren belehren, so dass er Wei-kiang zuletzt für weise hielt. Er betraute diesen mit den Geschäften der Lenkung und hiess ihn mit den westlichen Fremdländern der Berge ein Bündniss der Freundschaft schliessen. Die genannten Fremdländer waren seitdem die treuesten Verbündeten Tsin's.

Im eilften Jahre seiner Lenkung (562 vor uns. Zeitr.) erhielt Fürst Tao als ein Geschenk von Tsching Werkzeuge des Klangspiels sammt den Lehrern. Bei diesem Anlasse sagte er: Seit ich verwende Wei-kiang, habe ich neunmal versammelt die Fürsten der Lehen. Ich habe Freundschaft geschlossen mit den westlichen und nördlichen

Fremdländern. Dies alles geschah durch die Kraft Wei-tse's [1]). — Somit schenkte er Wei-kiang die Hälfte des aus Tsching angekommenen Klangspiels. Wei-kiang entschuldigte sich dreimal, ehe er das Geschenk annahm, welches übrigens den Gebräuchen gemäss war, indem der Landesfürst einen verdienstvollen Grossen mit Werkzeugen des Klangspiels beschenkt.

Im Winter desselben Jahres machte Thsin einen Angriff auf Tsin und entriss diesem das Gebiet 櫟 Lĭ.

Im vierzehnten Jahre des Fürsten Tao (559 vor uns. Zeitr.) stellte Tsin seine sechs Erlauchten an die Spitze der Lehensfürsten und entsandte sie zum Angriffe auf Thsin. Diese Macht übersetzte den Fluss King, schlug das Heer von Thsin in einer grossen Schlacht und drang bis zu dem Gebiete 林棫 Yü-lin, worauf sie den Rückzug antrat.

Im fünfzehnten Jahre seiner Lenkung (558 vor uns. Zeitr.) richtete Fürst Tao an den mit dem Klangspiele aus Tsching angekommenen Lehrer 曠 Khuang eine Frage hinsichtlich der Einrichtung der Lande. Der Lehrer Khuang antwortete: Nur Menschlichkeit und Gerechtigkeit sind die Grundlage. — Im Winter desselben Jahres starb Fürst Tao und hatte zum Nachfolger seinen Sohn 彪 Pieu, genannt Fürst 平 Ping.

Im dritten Jahre [2]) des Fürsten Ping (555 vor uns. Zeitr.) schritt Tsin zum Angriffe auf Tsi. Ling, Fürst von Tsi, wagte die Schlacht an dem Fusse des Berges 靡 Mi [3]), deren Ergebniss die Niederlage und Flucht des Heeres von Tsi. Yen-ying hielt den Fürsten Ling zurück und rief: Du, o Gebieter, hast ebenfalls keinen Muth. Warum machst du nicht Halt und kämpfest? — Der Fürst setzte dessen ungeachtet seine Flucht fort. Tsin verfolgte die Fliehenden und belagerte alsbald Lin-thse, die Hauptstadt von Tsi. Zugleich verbrannte es sämmtliche Ortschaften in der Umgebung der Hauptstadt und tödtete die Einwohner. Tsin gelangte im Osten

[1]) D. i. Wei-kiang's.

[2]) Das Sse-ki nennt irrthümlich das erste.

[3]) Nach einer anderen Lesart 歷 Lĭ, welches der Name eines öfter vorkommenden Berges in Thsi-nan.

bis zu dem in der Nähe des Meeres gelegenen 膠 Kiao, im Süden bis zu dem Flusse 沂 I, während die Macht von Tsi sich auf die Vertheidigung der festen Städte beschränkte. Unter solchen Umständen führte Tsin seine Streitkräfte in die Heimat zurück.

Im sechsten Jahre des Fürsten Ping (552 vor uns. Zeitr.) erschien Siang, Fürst von Lu, an dem Hofe von Tsin. In demselben Jahre machte sich 逞 欒 Luan-ying [1]) von Tsin eines Verbrechens schuldig und floh nach Tsi.

Im achten Jahre des Fürsten Ping (550 vor uns. Zeitr.) schickte Tschuang, Fürst von Tsi, den Flüchtling Luan-ying insgeheim nach Khio-wo und folgte ihm mit einer Kriegsmacht auf dem Fusse nach. Die Kriegsmacht von Tsi setzte sich auf dem Berge Thai-hang fest, während Luan-ying sich von Khio-wo zurückwandte und auf einem Streifzuge in Kiang, die Hauptstadt von Tsin, eindrang. In Kiang, wo man auf diese Wendung der Dinge nicht gefasst war, wollte Fürst Ping sich das Leben nehmen, ward jedoch durch 子 獻 范 Fan-hien-tse zurückgehalten. Fan-hien-tse richtete hierauf mit seinen Leuten einen heftigen Angriff gegen Luan-ying, der geschlagen ward und nach Khio-wo entfloh. In dieser Stadt ward er wieder von den Bewohnern überfallen und fand den Tod, worauf Tsin das Stammhaus des Geschlechtes Luan vernichtete. Der solchergestalt für seine Vermessenheit gestrafte Luan-ying war der Enkel des häufig genannten Heerführers Luan-schu, Mörders des Fürsten Li von Tsin. Der Einzug in Kiang war ihm dadurch möglich geworden, dass er mit dem Geschlechte Wei ein Einverständniss unterhielt.

Als Tschuang, Fürst von Tsi, die Niederlage Luan-ying's erfuhr, trat er den Rückzug an und räumte das Land, nachdem er vorher das auf seinem Wege liegende Tschao-ko, eine Stadt von Tsin, weggenommen. Durch die letztgenannte Kriegsthat rächte er sich wegen der Belagerung von Lin-thse. Im zehnten Jahre des Fürsten Ping (548 vor uns. Zeitr.) tödtete Thsui-tschü von Tsi seinen Gebieter, den Fürsten Tschuang. Aus Anlass der hierdurch entstandenen Wirren richtete Tsin einen Angriff gegen Tsi, schlug dessen

---

[1]) Dieser Name wird in Tso-khieu-ming's Geschichte durch 盈欒 Luan-ying ausgedrückt.

Heer auf dem Gebiete 唐 高 Kao-thang [1]) und zog sich hierauf zurück. Durch diese Kriegsthat rächte es sich seinerseits wegen der Besetzung des Berges Thai-hang.

Im vierzehnten Jahre des Fürsten Ping (544 vor uns. Zeitr.) kam Yen-ling-ki-tse, Königssohn von U, auf seiner Gesandtschaftsreise nach Tsin. Daselbst sprach er mit 子 文 趙 Tschao-wen-tse, 子 宣 韓 Han-siuen-tse und 子 獻 魏 Wei-hien-tse, zu denen er sagte, dass die Lenkung von Tsin einst den Häusern dieser drei Männer zufallen werde.

Im neunzehnten Jahre des Fürsten Ping (539 vor uns. Zeitr.) begab sich Yen-ying von Tsi als Gesandter nach Tsin. In einer Unterredung, welche er daselbst mit 嚮 叔 Scho-hiang hatte, äusserte er sich: Dies ist das letzte Geschlechtsalter von Tsin. Der Fürst belegt mit schweren Abgaben, baut Erdstufen, gräbt Teiche und kümmert sich nicht um die Lenkung. Die Lenkung befindet sich bei den besonderen Thoren: kann dies wohl lange dauern? — Scho-hiang stimmte dem Gesandten bei.

Im zweiundzwanzigsten Jahre des Fürsten Ping (536 vor uns. Zeitr.) reiste King, Fürst von Tsi, nach Tsin und verabredete daselbst einen gemeinschaftlichen Angriff auf Yen zu dem Zwecke, den vertriebenen Fürsten dieses Landes wieder einzuführen.

Fürst Ping starb im sechsundzwanzigsten Jahre seiner Lenkung (532 vor uns. Zeitr.) und hatte zum Nachfolger seinen Sohn 夷 I, genannt Fürst 昭 Tschao. Derselbe starb im sechsten Jahre seiner Lenkung (526 vor uns. Zeitr.) Zur Zeit des Todes dieses Fürsten waren die sechs Erlauchten von Tsin mächtig, das Haus des Fürsten hingegen verkommen. Auf den Fürsten Tschao folgte dessen Sohn 疾 去 Khiü-tsĭ, genannt Fürst 頃 Khing. Im sechsten Jahre dieses Fürsten (520 vor uns. Zeitr.) starb 景 King, König von Tscheu, und die Söhne des Königs machten einander die Einsetzung in die Würde des Himmelssohnes streitig. Die sechs Erlauchten von Tsin machten den in dem Hause des Königs ent-

---

[1]) Wie in der Geschichte von Tsi angegeben wird, war ein Heer von Tsin schon bei Gelegenheit eines früheren Angriffes, im vierten Jahre des Fürsten Ping (554 vor uns. Zeitr.) bis Kao-thang vorgedrungen.

standenen Wirren ein Ende und bewirkten die Einsetzung des Königs 敬 King.

Im neunten Jahre des Fürsten Khing (517 vor uns. Zeitr.) vertrieb das Geschlecht Ki von Lu seinen Gebieter, den Fürsten Tschao. Im zwölften Jahre des Fürsten Khing (514 vor uns. Zeitr.) begab sich Tschao, Fürst von Lu, nach Tsin. Wei und Sung schickten Gesandte, welche Tsin um die Wiedereinführung des Fürsten von Lu baten. Ki-ping-tse, das Haupt des Geschlechtes Ki von Lu, übersandte in seinem eigenen Namen an Fan-hien-tse Geschenke, welche von diesem Erlauchten angenommen wurden. Derselbe sagte jetzt zu dem Landesfürsten von Tsin: Das Geschlecht Ki hat nichts verbrochen. Wir können nicht wirklich einführen den Landesfürsten von Lu. — Dem Fürsten Tschao von Lu ward hierauf die Stadt Kan-heu in Tsin zum Aufenthalte angewiesen, wo er bis an das Ende seines Lebens verblieb.

Um dieselbe Zeit machten der Enkel Khi-hi's und der Sohn Scho-hiang's, zwei dem Stammhause von Tsin angehörende Männer, sich gegenseitig bei ihrem Gebieter verdächtig. Die sechs Erlauchten, denen an der Schwächung des fürstlichen Hauses gelegen war, vernichteten sofort mit Berufung auf die Gesetze sämmtliche Seitengeschlechter des Fürsten und theilten deren Städte, indem sie aus den betreffenden Gebieten zehn Kreise bildeten und über jeden dieser Kreise einen ihrer eigenen Söhne als Grossen des Landes setzten. Von diesem Augenblicke war Tsin noch schwächer und die Grösse der sechs Erlauchten begründet.

Fürst Khing starb im vierzehnten Jahre seiner Lenkung (512 vor uns. Zeitr.) und hatte zum Nachfolger seinen Sohn 午 Wu, genannt Fürst 定 Ting. Im eilften Jahre dieses Fürsten (501 vor uns. Zeitr.) kam Yang-hu, der grosse Hausdiener des Geschlechtes Ki von Lu, als Flüchtling nach Tsin, wo er bei 鞅趙 Tschao-yang, dem nach dem Tode mit dem Namen 子簡 Kien-tse belegten Haupte des Hauses Tschao, Aufnahme fand. Im zwölften Jahre des Fürsten Ting (500 vor uns. Zeitr.) wurde Khung-tse Landesgehilfe in Lu.

Im fünfzehnten Jahre des Fürsten Ting (497 vor uns. Zeitr.) hatte Tschao-yang seinem Seitenverwandten 午趙 Tschao-wu,

einem Grossen des Landes und Besitzer der Stadt Han-tan, einen Auftrag gegeben, den Tschao-wu nicht gewissenhaft erfüllte, wesshalb Tschao-yang diesen seinen Seitenverwandten zu tödten gedachte. Tschao-wu, der mit 寅行中 Tschung-hang-yin und 射吉范 Fan-ke-yĭ nahe verwandt war, bewog diese Männer zu einem Angriffe auf Tschao-yang [1]). Dieser entfloh und besetzte die feste Stadt Tsin-yang, die sofort durch den Fürsten Ting belagert wurde.

櫟荀 Siun-lĭ, 信不韓 Han-pŭ-sin und 侈魏 Wei-tsch'hi, welche sich vor Han-tan befanden, waren Feinde der Geschlechter Fan und Tschung-hang. Sie kehrten daher ihre Waffen gegen die ihnen verhassten Geschlechter, welche ihrerseits sich gegen den Fürsten von Tsin auflehnten, aber von diesem angegriffen und geschlagen wurden. Die Geschlechter Fan und Tschung-hang flohen hierauf nach der Stadt Tschao-ko, in der sie sich festsetzten. Unterdessen brachten die Häuser Han und Wei bei dem Fürsten von Tsin hinsichtlich Tschao-yang's Entschuldigungen vor, worauf dieser Verzeihung erhielt und wieder in seinen vorigen Stand eingesetzt ward.

Im zweiundzwanzigsten Jahre des Fürsten Ting (490 vor uns. Zeitr.) schlug Tsin die Geschlechter Fan und Tschung-hang, und die zwei oben genannten Männer, die Häupter dieser Geschlechter, flohen nach Tsi.

Im dreissigsten Jahre des Fürsten Ting (482 vor uns. Zeitr.) hatten Tsin und U eine Zusammenkunft auf dem Gebiete Hoang-tsch'hi in Wei. Daselbst stritten Ting, Fürst von Tsin, und Fu-tschai, König von U, um den Vorrang. Tschao-yung, der sich im Gefolge des Fürsten Ting befand, entschied zuletzt zu Gunsten des Königs von U [2]). Im einunddreissigsten Jahre des Fürsten Ting (481 vor uns. Zeitr.) tödtete Tien-tsch'hang von Tsi seinen Gebieter, den Fürsten Kien und erhob zum Landesfürsten dessen jüngeren Bruder Ngao, genannt Fürst Ping. Im dreiunddreissigsten Jahre des Fürsten Ting (479 vor uns. Zeitr.) starb Khung-tse in Lu.

---

1) Nach der Geschichte des Hauses Tschao geschah dieser Angriff erst, nachdem Tschao-wu durch Tschao-yang wirklich getödtet worden.

2) Nach der Geschichte Tso-khieu-ming's wurde dem Fürsten von Tsin der Vorrang gelassen.

Fürst Ting starb im siebenunddreissigsten Jahre seiner Lenkung (475 vor uns. Zeitr.) und hatte zum Nachfolger seinen Sohn 鑿 Thsŏ, genannt Fürst 出 Tsch'hŭ. Im siebenten Jahre [1]) dieses Fürsten (458 vor uns. Zeitr.) theilte Siün-lĭ, der von der ihm zugewiesenen Stadt 智 Tschi in der Geschichte gewöhnlich 伯智 Tschi-pe genannt wird, mit den Geschlechtern Tschao, Wei und Han das früher im Besitze der Geschlechter Fan und Tschung-hang befindliche Land, von dessen Städten die Theilenden fortan ihre Einkünfte bezogen. Hierüber zürnte Fürst Tsch'hŭ und beklagte sich bei Tsi und Lu, mit deren Hilfe er die vier Erlauchten bekriegen wollte. Die vier Erlauchten fürchteten sich und kamen dem Angriffe zuvor, indem sie von dem Fürsten Tsch'hŭ abfielen und ihrerseits ihn angriffen. Fürst Tsch'hŭ begab sich auf die Flucht nach Tsi und starb, ehe er noch dieses Land erreicht. auf dem Wege.

Tschi-pe erhob jetzt 驕 Kiao, einen Urenkel des Fürsten Tschao, zum Landesfürsten von Tsin. Derselbe heisst in der Geschichte Fürst 哀 Ngai. Der Grossvater des Fürsten Ngai war 雍 Yung, der jüngste Sohn des Fürsten Tschao von Tsin. Der Ehrenname dieses Fürstensohnes war 子 戴 Tai-tse. Der Sohn Tai-tse's fuhrte den Namen 忌 Ki. Dieser Sohn stand zu Tschi-pe in freundschaftlichen Beziehungen und starb frühzeitig. Tschi-pe hatte ursprünglich die Absicht, das gesammte noch übrige Land von Tsin einzuziehen, da er aber diesen Schritt noch nicht wagen wollte, setzte er Kiao, den Sohn des Fürstenenkels Ki, zum Landesfürsten ein. Um diese Zeit befand sich die Lenkung des Landes Tsin vollständig in den Händen Tschi-pe's, während es dem Fürsten Ngai nicht gestattet war, Massnahmen zu treffen. Tschi-pe behielt hierauf die Länder der Geschlechter Fan und Tschung-hang für sich und befand sich auf der höchsten Stufe der Macht.

Im vierten Jahre des Fürsten Ngai (453 von uns. Zeitr.) tödteten 子 襄 趙 Tschao-siang-tse, 子 康 韓 Han-khang-tse

---

[1]) Die zeitberechnenden Blätter des Sse-ki nennen das achtzehnte, Einige das zwanzigste Jahr.

und 子桓魏 Wei-hoan-tse in Gemeinschaft Tschi-pe und verleibten dessen gesammtes Land dem ihrigen ein.

Fürst Ngai starb im achtzehnten Jahre seiner Lenkung (439 vor uns. Zeitr.) und hatte zum Nachfolger seinen Sohn 柳 Lieu, genannt Fürst 幽 Yeu. Zur Zeit des Fürsten Yeu erschien Tsin kleinmüthig an den Höfen der eigentlich ihm untergebenen Landesfürsten von Han, Tschao und Wei. Dasselbe besass jetzt nur noch Kiang und Khio-wo, die alten Hauptstädte des Landes, während alles übrige Land den genannten drei Häusern von Tsin zugefallen war. Das fünfzehnte Jahr des Fürsten Yeu von Tsin (424 vor uns. Zeitr.) ist das erste des Fürsten Wen von Wei.

Fürst Yeu fand im achtzehnten Jahre seiner Lenkung (420 vor uns. Zeitr.) auf folgende eigenthümliche Weise den Tod. Ein unzüchtiges Weib aus dem Wohnsitze des Fürsten verliess bei Nacht und verstohlener Weise die Stadt, wodurch die in der Umgegend hausenden Räuber Gelegenheit erhielten, den Fürsten zu überfallen und zu tödten. Wen, Fürst von Wei, schritt bei dem durch dieses Ereigniss entstandenen Wirren in Tsin mit Waffengewalt strafend ein und erhob 止 Tsch'hi, den Sohn des Fürsten Yeu, zum Landesfürsten. Derselbe heisst in der Geschichte Fürst 烈 Liĕ. Im siebenten Jahre [1]) dieses Fürsten (403 vor uns. Zeitr.) ernannte Wei-lie, König von Tscheu, die Häupter der Häuser Tschao, Han und Wei zu Lehensfürsten der Reihe.

Fürst Liĕ starb im siebenundzwanzigsten Jahre seiner Lenkung (393 vor uns. Zeitr.) und hatte zum Nachfolger seinen Sohn 頎 Khi, genannt Fürst 孝 Hiao. Das siebente Jahr dieses Fürsten [2]) (386 vor uns. Zeitr.) ist das erste des Fürsten Wu von Wei. Der letztgenannte Fürst unternahm gleich nach seiner Einsetzung einen Kriegszug gegen Han-tan, die Hauptstadt von Tschao, wurde jedoch geschlagen und zog sich zurück.

---

[1]) Nach den zeitberechnenden Blättern des Sse-ki in dem dreiundzwanzigsten Jahre des Königs Wei-lie von Tscheu. Die Geschichte des Fürstenlandes Tsin nennt das neunzehnte Jahr des Fürsten Liĕ.

[2]) Dieses Jahr nennen die zeitberechnenden Blätter des Sse-ki. Nach der Geschichte des Fürstenhauses Tsin war dieses Jahr das neunte des Fürsten Hiao.

Fürst Hiao starb im fünfzehnten Jahre [1]) seiner Lenkung (378 vor uns. Zeitr.) und hatte zum Nachfolger seinen Sohn 酒 俱 Khiü-thsieu, genannt Fürst 静 Tsing. Das Todesjahr des Fürsten Hiao von Tsin ist das erste Jahr des Königs Wei von Tsi.

Im zweiten Jahre des Fürsten Tsing (376 vor uns. Zeitr.) vernichteten Wu, Fürst von Wei, Ngai, Fürst von Han, und Khing, Fürst von Tschao, das noch bestehende Fürstenland Tsin und theilten dasselbe in drei Theile, welche sie den eigenen Ländern einverleibten. Fürst Tsing ward versetzt und als Genosse der drei Häuser betrachtet. Die Darbringung in dem Ahnenheiligthume von Tsin hörte hiermit auf.

---

[1]) Die Geschichte des Fürstenhauses Tsin nennt das siebenzehnte Jahr.

Über die Quelle der altspanischen „Vida de S. Maria Egipciaca".

Von **Adolf Mussafia,**

a. ö. Professor der romanischen Philologie an der Wiener Universität und Amanuensis der k. k. Hofbibliothek.

Von D. José **Rodriguez de Castro** (Bibliot. Españ. 2, 504 bis 505) im Jahre 1789 zuerst in einer Handschrift der Escorialbibliothek nachgewiesen, wurde diese Legende im Jahre 1840 durch den Marquis von Pidal (Revista de Madrid II, 4, 302 ff.) herausgegeben; daraus wiederholt in Ochoa's Nachdrucke von Sanchez' Sammlung (Paris 1842). Sie besteht aus ungefähr 1400 Versen, deren Mass zwischen sieben und eilf Sylben schwankt; am vorwiegendsten sind jedoch die achtsylbigen mit dem Accente auf der achten, so dass wenn das letzte Wort des Verses ein Paroxytonon ist, derselbe eigentlich neun Sylben zählt[1]). Wir haben also hier jenen

[1]) Es ist nicht unwichtig auf diesen blos scheinbaren Unterschied noch einmal (vergl. F. Wolf, über die Lais, 172—173; Studien 250 u. 417, Anm. 1) aufmerksam zu machen, welcher in der Art, die Anzahl der Sylben eines romanischen Verses anzugeben, zwischen den Franzosen einerseits und den Spaniern und Italienern andererseits besteht. Die Franzosen, welche den Wortton immer auf der letzten hörbaren Sylbe ruhen lassen, bei welchen mit anderen Worten die oxytone Aussprache am vorwiegendsten ist, zählen jene Sylbe, welche etwa auf die letzte accentuirte noch folgt, nicht mit; das stumme *e* (denn etwas anderes kann ja nicht vorkommen) hat also in dieser Stellung gar keine Geltung:

Ne vaurrent pas estre si fol
Que bien souffrir ne s'en vausissent

nennen sie achtsylbige Verse. Die Spanier und Italiener hingegen, bei welchen die Wörter mit deutlich hörbarer, wenn auch unbetonter Endsylbe *(palabras llanas, parole piane)* bei weitem vorwiegen, gehen eben von dieser — paroxytonen — Aussprache aus und rechnen bei der Angabe der Sylbenzahl eines Verses auch

Vers, welcher vorzüglich in der altfranzösischen Poesie eine so grosse Rolle spielt, und in welchem alle Artus- und Abenteuerromane, die Fabliaux, der grösste Theil der Legenden u. s. w. abgefasst sind. Je zwei unmittelbar auf einander folgende Verse sind

---

jene, welche auf die letztbetonte unmittelbar folgt, mit ein. Ihnen sind Verse, wie z. B.

D'una santissima pulzella — V. d. S. Margh.
Non es ninguno que la salve. — V. d. S. M.Egpc.

neunsylbig, und sie würden Verse wie

Che tu non faccia sì di me — ibid.
En que non ha si verdat non — ibid.

ebenfalls als neunsylbig bezeichnen, denen aber eine Sylbe fehlt. Oder wäre das letzte Wort ein Proparoxytonon, etwa

Che tu non faccia sì terribile,

so würden sie den Vers noch immer neunsylbig, aber mit einer überzähligen Sylbe nennen. So sind, um noch ein Beispiel anzuführen, die Wörter *sol, solo, sólido,* welche zugleich der italienischen und spanischen Sprache angehören, am Ende des Verses metrisch identisch, und zählen alle für zwei Sylben. Im Französischen sind nur zwei ähnliche Wörter — *seul, seule* — möglich, und beide gelten nur für eine Sylbe. Daher wird der Alexandriner, dem die Franzosen zwölf Sylben zuschreiben, von Italienern und Spaniern als vierzehnsylbig betrachtet, obwohl derselbe in ihrer Sprache eigentlich zwölf bis sechzehn Sylben zählen kann, je nachdem das eine oder das andere Hemistich oder beide zugleich mit einem Oxytonon, Paroxytonon oder Proparoxytonon endigen. Und zwar geben

Oxyt. in beiden Hemistichen	12 Sylben,
Oxyt. in einem Paroxyt. in dem andern	13 „
Oxyt. in einem, Propar. in dem andern oder (was das massgebende ist) Paroxyt. in beiden	14 „
Paroxyt. in einem, Proparox. im andern	15 „
Proparox. in beiden	16 „

Und doch decken trotz dieser scheinbaren Verschiedenheit in der Sylbenzahl alle diese Verse metrisch genau einander. Vergl. darüber Sarmiento, Obras postumas, S. 167, 189 ff. Daher nennt Amador de los Rios (Historia critica 2, 434) die Verse der Maria Egipc., deren Reimpaare er (entschieden mit Unrecht) in Langzeilen verwandeln will, 18sylbig: ein Franzose, der überhaupt eine solche Langzeile annähme, würde ihr sechzehn Sylben zuweisen: beide mit Recht, je nach ihrem verschiedenen Standpuncte. Es beruht also auf einem leidigen Missverständnisse, wenn gleich darauf de los Rios gegen die von Ticknor gewählte Bezeichnung „achtsylbig" mit folgenden Worten polemisirt: „(Ticknor) midió unicamente los cuatro primeros versos por él citados, sin advertir que por terminar en agudo *tenían una sílaba menos*". Noch in neuester Zeit rügte K. Bartsch (Jahrb. für roman. Lit. 4, 331 ff.) an Milá y Fontanals, dass letzterer den provenzalisch-französischen zehnsylbigen Vers als einen zwölfsylbigen (aus Hemistichen von 7 und 5 oder 5 und 7 Sylben bestehenden) und den achtsylbigen als einen neunsylbigen bezeichnet habe. Bartsch hatte Recht, als er provenzalische Verse auf provenzalischer Art bezeichnet wissen wollte; es wäre aber nicht überflüssig gewesen, dem spanischen Standpuncte des Verfassers Rechnung zu tragen und darzulegen, wie trotz der abweichenden Ausdrücke in der Sache selbst vollkommene Übereinstimmung herrsche.

in der spanischen Legende durch den Reim gebunden; sie bilden Reimpaare, wieder ganz nach französischer Art. Manchmal zieht sich derselbe Reim durch zwei oder mehr auf einander folgende Verspaare, und dies war auch der französischen Metrik gestattet; so oft aber der Reim eine ungerade Anzahl von Versen beherrscht. ist darin eine Nachlässigkeit, in den meisten Fällen wohl nur des Abschreibers, zu erblicken.

Dass diese spanische Legende einem französischen Vorbilde nachgebildet sei, ist schon von Ticknor (1, 24) vermuthet worden. Er sagt: „(This poem) seems from its vers and tone, as well as from a few French words scattered through it, to have been borrowed from some of the earlier French Fabliaux, or, at any rate, to have been written in imitation of their easy and garrulous style“.

Mit ihm stimmte F. Wolf (Bll. für lit. Unterh. 1850, Anmerkung zur deutschen Übersetzung Ticknor's 1, 24, Studien S. 50 bis 51) überein, welcher einerseits eine Reihe von Wörtern namhaft machte, die als Gallicismen anzusehen sind, andererseits das in solchen Fragen besonders wichtige Moment der metrischen Form mit besonderem Nachdrucke betonte. Ihnen schloss sich endlich Milá y Fontanals an (Trovad. en Esp. S. 511 — 512, Anmkg.), nur mit dem kleinen Unterschiede, dass er sich durch die Betrachtung der Reimverhältnisse veranlasst findet, eher an eine provenzalische Quelle zu denken.

Die Vermuthung der verehrten Meister findet nun ihre volle Bestätigung in einer Veröffentlichung, welche obwohl vor geraumer Zeit erschienen, sich dennoch bisher der Aufmerksamkeit der Forscher entzogen zu haben scheint. Es ist die IX. Publication der Caxton society, deren vollständiger Titel lautet:

R. Grossetete carmina anglo-normannica. Robert Grossetete's chasteau d'amour[1]); to which are added 'la vie de sainte Marie Egyptienne' and an English version of the Chasteau d'amour now first edited by M. Cooke. London, J. R. Smith, 1852. 8°· (VIII, 189)[2]).

[1]) Und zwar in zwei wenig abweichenden Recensionen; einmal nach der Handschrift welcher auch die Legende Maria's entnommen wurde, das andere nach der Harlejanischen Handschr. Nr. 1121.

[2]) Ausser den am Titelblatte verzeichneten Stücken enthält das Büchlein noch S. 114 bis 131 *le miracle de Sardenay*, eine auch sonst bekannte Marienlegende, welche Gautier de Coinsy zugeschrieben wird.

Unsere Legende steht S. 62—113 und umfasst 1534 Verse. Sie ist einer Handschrift des Corpus Christi college entnommen, über welche der Herausgeber nichts Näheres mittheilt. Im Kataloge der Handschriften der Oxforder Bibliotheken (Oxonii 1626) finde ich sie als Nr. 232 dieser speciellen Sammlung, 1699 der Collegien-Handschriften überhaupt, verzeichnet.

Es bedarf nun blos einige Verse der spanischen und der französischen Legende neben einander zu stellen, um allsogleich das Abhängigkeitsverhältniss der ersten von der zweiten anzuerkennen. Ein näherer Vergleich zeigt aber auch dann weiter, dass der spanische Text nicht unmittelbar aus jener französischen Recension geflossen sein wird, die wir nun abgedruckt besitzen, vielmehr einer anderen gefolgt sein mag, die im Ganzen mit derselben identisch, doch in zahlreichen Einzelheiten davon abwich. Dieses Auseinandergehen der verschiedenen Recensionen eines und desselben Gedichtes ist wie bei den Rittergedichten, eben so bei den gleich volksthümlichen Heiligenleben zu bekannt, als dass es durch weitere Belege bestätigt zu werden brauchte. Ein Beispiel will ich dennoch anführen. Eine der verbreitetsten und noch bis heutzutage beliebten Legenden ist die der heil. Margaretha. Mehrere Dichter mögen sich veranlasst gefunden haben, den ihnen von den lateinischen Quellen dargebotenen Stoff, von einander unabhängig, zu verarbeiten; am häufigsten kommt aber jene Fassung vor, welche, der lateinischen Legende ziemlich treu folgend, mit denselben Worten wie diese anfängt:

Après la sainte passion etc.

Sehen wir nun auch von den zahlreichen Drucken ab, die vom Ende des XV. Jahrhunderts bis zu „diesem Jahre“ davon erschienen sind und noch immer erscheinen, so ist sie in neuerer Zeit zweimal aus Handschriften unmittelbar veröffentlicht worden: nach einer belgischen im Bulletin du bibliophile 4, 19 ff.[1]) und nach einer Neuenburger durch W. L. Holland (Hannover 1863). Ich kenne ferner aus eigener Ansicht die Wiener Handschr. Nr. 2659, dann eine ausgezeichnete im Besitze der Frau Herzoginn von Berry, und

---

[1]) Auch im Separatabdrucke unter dem Titel: Une amulette, legende en vers de S. M., tirée d'un ancien ms. Cologne 1851. (Vergl. Stargardt's Antiquarkatalog, Berlin 1863, Nr. LV.)

durch freundliche Mittheilungen die der kais. Bibliothek zu Paris Nr. 1860, und die der Arsenalbibliothek Nr. 301. Vergleicht man sie unter einander, so trifft man das oben erwähnte Verhältniss: volle Übereinstimmung im Ganzen und Grossen, zahllose Abweichungen im Einzelnen. Es ist ein und dasselbe Gedicht, das aber jeder Abschreiber nach Gutdünken modificirte, so dass es wohl schwer fallen würde, zwei vollkommen gleiche Recensionen anzutreffen.

Dasselbe ist nun gewiss auch der Fall mit der Legende der ägyptischen Marie gewesen. Ich bin auch im Stande, wenigstens noch eine Handschrift nachzuweisen, und die paar Verse, die mir davon bekannt sind, können dazu beitragen, das berührte Verhältniss weiter zu beleuchten. Wie man allsogleich sehen wird, stimmen die zwei ersten Verse der spanischen Legende mit den zwei ersten bei Cooke nicht überein; in dem Bande nun des neuen Handschriftenkataloges der Bodlejanischen Bibliothek, welcher den Titel führt:

Catalogi codicum manuscriptorum bibliothecae Bodlejanae pars tertia codices graecos et latinos Canonicianos complectens confecit Henricus O. Coxe. Oxonii 1854. 4°.

findet sich S. 482 verzeichnet:

Canon. Misc. 74 (Membr. 4°. XIV. Jahrh.) Fol. 109ª S. Mariae Aegyptiacae vita,

und die ersten Verse lauten:

Oiez, Sagnor, une cançon,
U il nen at se verdat non;

welche mit den spanischen genau übereinstimmen. Die zwei folgenden entsprechen dann dem 5. und 6. bei Cooke und im spanischen Texte, so dass der 3. und 4. der letzteren, welche wieder unter einander nichts Gemeines haben, hier fehlen. Eine metrische Bearbeitung des Lebens unserer Heiligen, die wohl ohne genügenden Grund dem Thibaut de Vernon zugeschrieben wurde, war in einer jener Handschriften enthalten, welche der Cardinal Richelieu der Sorbonne zum Geschenke gemacht hatte; eine umständliche Nachricht über diese Handschrift von Levêque de la Ravaillière findet sich in der Histoire de l'Acad. roy. des inscr. et b. l. 23, 254. Da aber dort kein einziger Vers aus unserer Legende mitgetheilt wird, so vermag ich nicht anzugeben, ob dieselbe in irgend einer Beziehung zu jener Redaction steht, die uns hier beschäftigt. Vielleicht findet sich durch vorliegende Notiz Jemand, dem reiches

handschriftliches Material zu Gebote steht, angeregt, nach anderen Recensionen dieser Legende zu forschen, dieselben zu vergleichen, um auf solche Weise jene herauszufinden, welcher die spanische zunächst steht. Dadurch wäre ein Mittel gewonnen, dem offenbar verderbten Zustande, in welchem uns letztere gerettet worden ist, möglichst abzuhelfen und eine kritische Ausgabe dieses Denkmales zu veranstalten, welches, wenn es sich auch als eine blosse Übersetzung, im besten Falle als eine freiere Bearbeitung eines fremden Originales ergibt, gewiss für die Geschichte des spanischen Schriftthumes von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Dass bei diesen Untersuchungen die Vermuthung Milá's nicht ausgeschlossen zu bleiben braucht, liegt auf der Hand; sollte aber auch die Nothwendigkeit der Annahme einer unmittelbaren provenzalischen Quelle bewiesen werden, so dürfte man wohl dann auch zugeben, dass die provenzalische Recension selbst nur einer Umschreibung aus dem Französischen ihren Ursprung verdankte.

Alle diese Fragen zum Abschlusse zu bringen, liegt ausser dem Bereiche vorliegender Notiz, deren Zweck lediglich ist, auf eine literarhistorische wichtig Veröffentlichung die ihr bisher nicht zu Theil gewordene Aufmerksamkeit zu lenken. Sie würde aber ihren Zweck gewiss nicht erreichen, wenn sie sich blos mit der Erwähnung der Thatsache begnügte, und dem Leser die Möglichkeit vorenthielte, selbst den Vergleich anzustellen. Dies ist um so nothwendiger, als solche Clubspublicationen schon bei ihrem Erscheinen als bibliographische Seltenheiten zu betrachten sind, die nur zu häufig in Besitz von Gleichgiltigen gelangen und Demjenigen, der sie zu würdigen wüsste, durchaus unerreichbar bleiben. Ich gebe daher im Folgenden einen Vergleich der ersten 500 Verse, und zwar stelle ich zunächst die übereinstimmenden neben einander; kleinere Abweichungen sind aufgenommen und cursiv gedruckt; wo aber die zwei Recensionen stärker auseinander gehen, liess ich die betreffenden Verse aus, und theilte den Inhalt in wenig Worten mit. Der französische Text gehört nicht zu den am besten überlieferten; sehen wir auch von den zahllosen, beinahe unglaublichen Lesefehlern ab, die sich H. Cooke zu Schulden kommen liess[1]), so

[1]) Hier nur eine kleine Ährenlese: *kenz enfem* st. *enfern*; *maume* st. *manme, m'anme*: *defmaille* st. *defin.*; *enfui* st. *enfin*; *instise* st. *inst.*; *anustez* st. *amis.*; *convis* st.

gibt es Manches, was der Abschreiber selbst verbrochen hat. Ich suchte einen leserlichen Text zu geben, ohne jedoch auf kritische Genauigkeit irgend einen Ansp uch zu machen.

Oyt varones huna razon	*Seignurs, pur l' amur Jhesu Crist*
En que non ha si verdat non;	*Kar m'escutez (or) un petit;*
Escuchat de corazon	*Si vous dirai (je) cest escrit,*
Si ayades de Dios perdon.	*Mut i troverez grant profit,*
Toda es fecha de verdat,	Ke tut est fet de verité,
Non ay ren de falsedat.	N'i ad un mot de fauseté.
Todos aquellos que á Dios amarán *a*	*b* Bien crei (que) volentiers l'orrunt
Estas palabras escucharán; *b*	*a* (Tuit) cil qui Deu servir vorrunt;
E los que de Dios non an cura	Ke à çous ki de lui n' unt cure
Esta palabra mucho les es dura.	Mut est sa parole aspre e dure.
Bien sé que de voluntat la oirán	Tuz cil ki pur l'amur de Dé
Aquellos que á Dios amarán;	Orrunt (hui?) cette verité,
Esos que á Dios amarán	
Grant gualardon ende recibrán.	
Si escucháredes esta palabra	
Mas vos valdrá que huna fabla.	
De huna Duenya que avedes oyda	
Quiero vos comptar toda su vida;	De ma dame sancte Marie
De santa María Egipciaca,	L'Egyptiene orrunt la vie,
Que fue huna duenya muy lozana,	
E de su cuerpo muy lozana.	
Quando era manceba e ninya	
Beltad le dió nuestro Senyor,	
Porque fue fermosa pecador;	
Mas la mercet del Criador	
Despues le fizo grant amor.	
Esto sepa todo pecador,	Kar sachent tuit (li) pecheür,
Que fuere culpado del Criador,	Ki forfet unt al Creatur,
Que non es pecado tan grande	Ke nul pechié n'est si pesant
Ni tan orrible,	Ne tant orrible ne tant grant,
Que non le faga Dios,	Dont Deu ne face le pardon
Non le faga perdon.	
Por penitencia ho por confesion	Par foi e par confession,
Quien se repiente de corazon	
Luego le face Dios perdon.	
Los que prenden penitenza	Si çous ki pernent pen(e)ance

conuis; *gamer* st. *gainer*; *quor domine* st. *d'omme*; *Dure* st. *Cinc*; *masubblastes* st. *m'af.*; *anié* st. *amé*; *demens (:volentiers)* st. *deniers*; *iver* st. *juer*; *enpervoit* st. *en pernoit*; *dever* st. *dener*; *feussent* st. *seus.*; *ment* st. *nient*; *esprimoit* st. *espruvoit* u. s. w. u. s. w.

Bien se guarden de descrenza,	Deskarkent soi de mescreance.
Qua el que descreye del Criador	Si hom guerpit la merci Dé
Non puede aver la su amor.	Ci(s)t pechié n'iert jà pardoné;
El pecado non es criatura,	Pur ço que n'est pas creature
Mas es vicio que viene de natura.	Ainz est meins ke n'est nature.
Dios del cielo non crió pecado	K'unk(es) Deus ne criad pechié
Maguer que es en todos homes asentado;	E ne pur kant si ad son sié,
En todos homes es asentado	
Malo nuestro pecado.	
En todos homes priso ostales	En chescun hom a son hostal,
Esfórzalos de fer todos males,	Si les constreint de fere mal.
Qua non es null ome nado	
Que a tan bien seya castigado,	Nus homme n'est en ceste vie
Tanto non puede seyer castigado	Ke tant soit sage, où n'ait folie;
Que non faga algun pecado.	
Los Apostoles que á Dios sirvieron *a*	*b* Ke sovent en pechiez chaïrent
Mucho pecaron e mucho fallieron; *b*	*a* Li apostres ke Deu siwirent.
Que non se deven maravillar	Pur ço ne me pus merveiller
De algun ome sil veyen pecar.	D'un cheitif, kant le voi pecher;
Mas daquell es grant maravella	Mes de celui est grant merveille,
Que siempre duerme e nunqua vela;	Ki tuz jurs dort et ne se veille,
Quien en sus pecados duerme tan fuerte	En ses orz pechiez (il) se dort
Non despierta fasta que muere.	Desk(es) à tant k'il sent la mort.
Cuando el cativo de muerte se siente	Kant la mort vient e il la sent
Esa ora se arrepiente,	Lors dit primes: 'Jo me repent.'
Pues que ell ome se quiere morir *a*	*b* A tant ad pris le repentir,
Tarde se puede ya repentir. *b*	*a* Kant il est venuz à morir.
Segunt dice sant' Àgostin	Solunc le dit seint Augustin,
Ya no es buena aquesa fin,	N'est mie bone cele fin;
Que pues que á la muerte viene	
Nin puede fer mal nin biene.	
Quando yace muerto	Ke kant le cheitif sent la mort
Nin puede facer derecho nin tuerto.	Il ne peut fere droit ne tort;
Estonce dexa la malveztat	Guerpit donc sa iniquité
Quando non ha potestat;	Kant n'a mes de soi poesté.
Si mas durase su vida	Si plus eüst saunté e vie,
Mas farie aun de enemiga.	Oncore feist il la folie.
Mas quando sen va ell alma mesquina	(Mais) kant l'alme s'en est partie,
Qui fará mas melecina?	Ki li peut donc fere aïe?
Non es ninguno que la salve	
Si non es Dios si á él place;	Nul, for sul Deu ki la criad;
Todos sabemos que será	
Que cada huno avrá lo que merecerá.	Mes ço qu'a fet si troverad.

25 n'est *gin* creature. — 26 hat nur sieben Sylben; die Stelle ist offenbar verderbt.

›Esta de qui quiero fablar	Ceste dame dont voil conter
Maria la hoí nombrar;	Marie l'oï appeler.
El su nombre es en escripto	Egyptiene est pur ço dite,
Porque nació en Egipto.	K'ele feut née de Egypte;
De pequenya fue bautizada;	Illoec feut neée e baptizée,
Malamientre fue ensenyada;	Meis malement feut entechée.
Mientre que fue en mancebía	Legiere devint à bref conte
Dexó bondat et priso follía;	Tant k'onur perdit ele e honte;
Tanto fue plena de luxuria	Tant ert esprise de luxure
Que non entendie otra curia;	Ke d'autre chose n'avoit cure.
›Porque era bella e genta	Pur ço ke tant ert bele e gente
Mucho fiava en su juventa.	S'afiot tant en sa juvente
Tanto amaba fer sus placeres	Que tut fesoit le soen pleisir;
Que non á cura dotros averes;	
Mas despender e desbaldir	
Que nol membraba de morir.	Rien ne li membrot du morir.
A sus parientes se daba,	De dous parens ne se gardout,
A todos se baldonaba;	A tute gent s'abaundonout,
Bien creo que daquel tiempo	
Non fue fembra de tal enxemplo.	N'espoir que feust en ceste vie
Ninguna que fuese María	Femme de si grant lecherie.
Non fue plena de tan grant luxiría.	
Sus parientes quando la veyen	Pere e mere lui viveient,
Por poco que se non murien.	Pur poi de duel [il] n'afoleient,
	Il la voleient chastier,
	Tut çoe ne prisout un denier;
Non preciaba su castigamiento	Ne prisout chastoi de parent
Mas que si fuese un viento.	Plus que ne fist trespas de vent.
'Fija cara' dijo su madre	'Fille' çoe (li) disoi(t) la mere
'Porqué non creyes al tu padre?	'Croie le conseil (de) tun pere.
Si tú mantovieres el menesterio	Si longement tiens ço(e) mester,
Nos ende avremos grant lacerio.	Trop averuns grant reprover;
Por tí ruego, fija Maria,	Pu(r) Deu te pri, fille Marie,
Que tornes de buena via.	Guerpis mes ceste lecherie;
Quando desto te avrás partido	Kant ceu mester auras guerpi,
Nos te daremos buen marido;	Richement te dorrum mari:
Non es derecho que seyas perdida	N'est droiz ke (tu) soies perie
Por mengua de aver en nuestra vida[1]).	Par suffreite de nostre aïe.
Fija, tu eres de gran natura;	Fille, tu es de grant parage
Porqué estas en mala ventura?	

61 nez e baptizez. — 62 enteches.

[1]) Por mengua de nuestra aïda? Oder hat etwa der Übersetzer seine Vorlage missverstanden?

Como otras de linatge peyor;		
Que debes haber honor		
	Mut serroit dol e grant damage,	
	Si tu feuses (or) si perie	
	Par ta mauvaise lecherie [1]);	
Tu padre te ha ayrado	Tis peres est issi irrez,	95
Non será en su vida pagado.	Jà jur k'il vit n(e) iert mes lez.,	
Maldice essa hora en que tú naciste	E maudit tute sa venture	
Porque su conseio non prisiste.'	*De ço ke fist tel engendrure.*'	98

Marie aber kümmerte sich um diese Mahnungen nicht und beharrte in ihrem liederlichen Lebenswandel; ja um freier handeln zu können, verliess sie die Heimat und die Eltern und begab sich nach Alexandrien.

Sola salló como ladron	Issi s'en ala come lere	109
Que non demanda companyon;	*Sanz seü de pere ou de mere,*	
En su camino entró Maria,	En (sun) chemin entra Marie,	
Que non demandaba companya.	Onc ne demanda compaignie.	112

In Alexandrien erfreute sie sich eines grossen Zuspruches; zahlreiche junge Leute besuchten sie und

Ella los recivie de volonter....	Ele les receut volentiers...	121
En beber e en comer e *follia*	Par boire e manger e luxure,	127
Cuidaba noche e dia;	Ço ert en fin la sue cure;	
Quando se lleva de yantar	Kant ele levoit du manger	
Con ellos va deportar.	Od les garçons alout juer.	130

Unter den vielen, die um ihre Gunst buhlten, entstanden oft hitzige Streitigkeiten:

Ante las puertas en las entradas	Ke devant son us en l'entrée	135
	Feseient d'eus meinte mellée,	
	E de gisarmes e d'espeies [2])	
Dávanse grandes espadadas.	S'entredoneient granz coleies.	
La sangre que dellos sallia	Li sancs ki i iert espanduz	
Por medio de la cal corria;	Corut aval par les paluz;	140
La cativa quando lo vedíe	La cheitive qui ço v(é)oit	
Nula piedat no le prendíe... .	Onke poür ne l'en pernoit:	
Sil murie dos amigos	Si un morroit de ses amanz,	
Ella avie cinquenta vivos;	Ele avoit contre quatre tanz;	
E por el alma del que se muríe	Tut veïst ele dous oscis,	145

---

[1]) Die Hs. hat: par ta *male* lecherie.

[2]) Die Hs. hat: *des* espeies.

Ella mas de un riso non daríe.	Jà plus tart ne f(e)roit un ris,	
Los que por ella eran plagados	Ne cil qui ert pur li naffré [1])	
Non eran della visitados;	De lui ne serroit visité.	150
Mas ama con los sanos jugar	Plus amot (ele) à seins juer	
Que los enfermos visitar.	Ke les malades visiter.	
En Alexandría era María	En Alisandre estoit Marie	
Así se mantenie noche e dia;		
En Alexandría es venida		
Asi mantenie aquesta vida.	Où tant demena folle vie....	154
En tal hora hi fue entrada		
Que toda la villa fue mesclada;	La ville ert par li empirée,	157
E tanta sangre fue derramada	S(i) estoit par li maumenée,	
Que toda la villa fue menguada.		
E las villas de enderredor	E li païs tout environ	
Todas eran en grant error.	Si ert en grant perdicion.	160
De la beltat e de la figura,	De sa beauté, de sa figure,	
Como dice la escriptura,	Si cum il est en escripture,	
Ante que diga adelante *a*	*b* Voil un poi dire le semblant,	
Diremos de su semblante; *b*	*a* Ainz ço ke jo (m'en) pas avant.	
De aquel tiempo que fue ella	A ceu tens n'ert si bele femme,	165
Despues no nasció tan bella.	*Kar ele estoit sur tutes gemme;*	
Nin reyna nin condesa	Onke cuntesse ne reïne	
Non viese tal como esta;	*N'ot (mes) el chief si bele crine,*	
Redondas avie las orejas,	(E) rondes avoit les oreilles,	
Blancas *como leche de ovejas*....	Tres blanches erent *à merveilles*..	170
Boqua chica, e por mesura	Buche petite par mesure	173
Muy fermosa la catadura;	E simple avoit la regardure;	174
Su cuello e su petrina	Suz la gule en la peitrine	183
Tal como la flor de la espina;	Ert blanche come fleur d'espine;	184
De sus tetiellas bien es sana	Chascun des trainz (à) la dame	181
Tales son como manzana........	N(e) iert pas maire d'une pome.	182

Auch verwendete sie grosse Sorgfalt auf ihre Kleidung.

El peyor dia de la semana	Par nul des jurs de la sumeine	202
Non vistie panyo de lana....	El n'avoit soign de dras de leine;	201
Brial de xanyt se vistíe,	Ainz vesteit bliauz de osterin	203
Manto erminyo cobríe;	E affublout mantel d'ermin;	
Nunqua calzava otras zapatas	Sollers bien peinz de cordewan	205
Si no de cordoban entre talladas.	Chauçot trestuz les jurs de l'an	

165 iceu. — 173 La buche. — 181—182. Der Reim ist ungenau. — 201 Ele.

[1]) Zwischen diesem und dem folgenden Verse nimmt ohne irgend einen Grund der Herausgeber eine Lücke von zwei Versen an. Wahrscheinlich meinte er, es müsse *visite* gelesen werden. Vers 150 ist also eigentlich 148.

Alle bedauerten sie und hatten sie trotz ihrer Erniedrigung lieb, denn sie war so reich ausgestattet mit allen Gaben des Körpers und des Geistes

Que un fijo de emperador	Ke li fiz d'un empereür	219
La prendria por uxor...	La peüst prendre à gran honur.	220
En el mes de mayo un dia	Ce fu en may un mois d'esté	
Levantóse esa María;		
Sallió al muro de la cibdat	K'ele ert au mur de la cité,	
Por demostrar su beldat;		
Cató ayuso á los puertos,	Si regardat aval au port,	
On solía fer sus depuertos,	Où soleit fere son deport;	
Una galeya (vido?) arribar	Ariver vit une galie	225
Que estaba dentro en la mar.	*Ke de Libie ert eschapeie,*	
Llena era de pelegrinos	Tute ert pleine de pèlerins.	

die nach Hierusalem zu einem kirchlichen Feste (a buna fiesta que es anyal el dia de la Acension; à une feste ke de la croiz i devoit estre) wanderten. Die Pilger landeten, um sich ein wenig auszuruhen, an.

Quando se apercivió María	Mes quant les aperceut Marie	237
Non pudo estar que no se iria,	Ne puet muer qu'(ele) ne rie,	
Cerqua si vió un ome estar	Pres de lui vit un homme este ,	
Comenzol á demandar:	Comença lui à demander.	240
'Por Dios me digas, tú, senyor,	'Sire' fet ele 'kar me di,	
Si de Dios ayas amor,	Pur l'amur Ihesu ço te pri,	
Aquellos que sallen del drumon }	Queu part irrunt (tuit) cil barun	
A qual parte van ó que omes son? }	Ke là sunt issu del dromun,	
Si me podria con ellos hir	E si porroie od eus aler;	245
Gran talante daqui sallir,		
Hirme querria daqueste logar	Aler m'en voil de la cité,	247
Non he talante daqui estar.'	Kar mes n'ai soin ci demorer,	246
	Ceo m'est vis trop i ai esté.'	248
Alli respuso aquel varon,	Li prodomme lui respont:	
De lo que demanda dixol razon:		
'Esto se yo bien de plan		
Que aquellos en Jerusalem van.	'En Jerussalem (ilz) irrunt;	250
Si tu ovieses que les dar	Se vus lur avez ke doner	
Ellos te podrian levar.'	Demein purras od eus aler.'	
Alli respuso ella:	'Par Deu sire', dist la dolente	
'Yo' dieze 'he buen cuerpo,	'Asez ai bele la juvente;	
Este les daré á gran baldon,	Mun cors lur metrai à bandon,	255
Que non les daré otro don.	Jo ne lur pus fere autre don	
Non les daré otro logro	Ne lur dorrai autre loer,	

251 Le menz purras.

Que non tengo mas dun dobro.'	Ke jo n'ai mes k'un seul dener.'	
Oyó esse varon essa follia,	Kant li prodom out la folie,	
No pudo estar que no se hiria;	Ne peut muer (qu'il) ne s'en rie;	260
Quando la oyó decir apuel jovent [1])	Kant ad oï le covenant,	
Dexóla estar e partióse den.	Guerpist la, si s'en veit riant.	

Maria geht dann (in der spanischen Legende mit einer Misteldrossel — una calandria, en esta tierra le dicen triguera — in der Hand, wovon die französische nichts weiss) an das Ufer des Meeres, wo sich die jungen Leute unterhielten

... á la posada non tornó;	...à l'hostel ne repeirad	264
Metióse á grant andadura	Aval s'en vait grant aleüre	
Como la lieva su ventura	Si cum la menout sa venture.	

Sie grüsst die Pilger und klagt ihnen ihr Leid.

En tierras de Egipto fui nada	(En terre) de Egypte sui née,	279
E aqui fui muy desaconsejada;	En cest païs sui esgarée;	280
Non he amigo nin pariente,	Jo n'i ai ami ne parant,	
Vo mal e feblemientre.	Si m'esta mut fieblement;	
E fer vos he sagramento		
Que non he oro ni argento	Jo n'ai od moi argent ne or,	
Juro vos por Dios verdadero		
Non he conmigo mas que un dinero.		
Fevos aqui mio tresoro,	Tut poez ver le mien tresor.	284
Mi argente e todo mi horo.		
Si en la nave me quisiéredes meter,	S'en cel vessel od vous estoie,	287
Servir vos he volontier.	Mut volenters vos serviroie;'	
Con busco me iré á Ultramar	Si m'en vorroie od vous aler	
Si me quisiéredes levar;	Se vous m'en voliez mener;	290
Por levar una mezquina	Jà pur mener une cheitive	
Non saldredes mas tarde arriba.	Ne vendrez (vous) plus tart à rive.	292

Die Pilger willigen ein; Marie besteigt mit ihnen das Schiff und der Anker wird gelichtet.

Luego alzaron las velas,	En haute mer à dreite(s) veilles	301
Toda la noche andan á las estrellas.	Tute nuit eurent as esteilles;	
Mas de dormir non ay nada	Mes du dormir n'i out nient,	
Que María es aparellada,	Kar Marie le lur defent.	304
Tanto la avia el diable comprisa	En tant l'avoit luxure esprise	323
Que toda la noche andó en camisa....	Tute nuit ert en sa chemise	324

279 sul *jo* nee. — 289 m'en verroie.

[1]) covent? Ein Lesefehler des Herausgebers oder ein Versehen des Übersetzers?

Primerament los va tentando,	Promer les prent à tastuner,
Despues los va abrazando;	Après les comence acoler,
E luego se va con ellos echando	Après l'acoler à beiser
A grant sabor los besando.	E en tuz sens à losenger;
Non avia hi tan ensenyado,	N'en i ot un tant querus (?),
Si quier vieyo, si quier cano;	Feust juvencel ou veuz espus (?),
Non hi fue tan casto	*K'unque peüst prendre respit*
Que con ella non ficiese pecado;	Ke ne pechast od lui la nuit.
Ninguno non se pudo tener,	
Tanto fue cortés de su mester.	Tant fu quointe de son mester
	Ke chescun fist en lui pecher.
Quando ella veye las grandes ondas	Kant ele vit les hautes undes
Tan pavorosas e tan fondas;	Les merveillus e les parfundes
E las lluvias con los vientos grandes	*E vit venir la grant oreste*
Que trayen las tempestades,	K'amenout celle grant tempeste,
Non le prende null pavor	De rien ne cremeit ses pechiez,
Nin llama al Criador;	*Li soens estres estoit mal liez,*
Antes los comienza á confortar	Tuz les poürous confortout
E convídalos á jugar;	E à amer les enviout.
	Salout les nuiz par tuz les liz
	Pur acomplir (tuz) lur deliz,
Ellos tanto la querien	E cil à grant gré l'acolerent
Que toda su voluntad cumplien;	E lur volentez acomplirent.
Grant maravilla puede ome haber	Merveille ert d'une femme sule
Que una fembra tanto puede fer;	Ke poü(s)t servir si grant fule.
Mas non era aquella noche	*De ço n'estot doter null(u)i*
Que el diablo con ella non fuese;	Ke diable ne fust ove(c) lui,
Bien la cuydaba engonyar Que ella pereciese en la mar;	} Ki mut volontiers la neiast
	Se nostre Sire lui lessast;
Mas non le fizo nengun tuerto	*Mes il la gari bien de mort*
Que Dios la sacó á puerto.	E la fist venir (saine) au port.
Quando fue arribada,	Quant Marie fu arivée
Doliente fue e deserrada;	Dolente feut et esgarée,
Llorando seye en la marina,	Suspire e se pleint à la rive,
Non sabe ques faga la mesquina;	Ne seit que fere la cheitive;
Non conoscié home nin fembra,	El ne conut homme ne femme,
Aquella tierra nada nol sembla....	Mut li semble (estre) estrange regne;
A la postrimería dixo:	A la parfin se purpensat
'Yo iré á Jerusalem la cibdat;	K'en la eitié (el) s'en irrat
A mi menester me tornaré	E frat ilokes son mester;
Que bien me gobernaré'.	N'ad soin (de) sa vie amender.
E llorosa e desconseiada	
En Jerusalem entraba;	En Jerussalem est entrée;

318 *la* grant. — 327—328. Ungenauer Reim. — 331. *Mes* de ec.

Mas non dejó hi de pecar
Ante comenzó de peorar:
Agora oit qual perdicion;
Antes de la *Aeension*

Ella fue tan peyorada,
Mejor le fuera *non fues nada.*

Los jóvenes homes de la cibdat
Tanto son presos de su beltat,
Que todos facen con ella su voluntat.

El dia vino de la *Ascension,*
Allí fue grant procesion,
De los pelegrinos de Ultramar
Que van á Dios á rogar,
Los buenos homes e los romeros,
Al templo van á rogar á Deus.
Non se percivió María,
Menose entre ellos en companya;
Menose entr'ellos en procesion
Mas non por buena entencion.
Los pelegrinos quando la veyen
Su corazon non ge lo sabien,
Que si ellos sopiesen quien era Maria
Non avrien con ella companya.
A las puertas vinien á los grados,
E al templo son entrados;
Dentro entró la companya,
Mas non y entró María.

En la grant priesa se metíe
Mas nulla re nol valie.
Que así le era asemejant
Que veye una gente muy grant
En semejanza de caballeros,
Mas semejávanle muy fieros;
Cada uno tenie su espada
Menazávanla á la entrada;

Ore oiez de la maleurée:
Unque ne targat de pecher,
Einz començat à empirer.
Ha Deu! come grant perdicion!
Ainz que venist à l'*invencion*
De la saincte croiz aürée,
Ke devoit estre honurée,
Tan't out empir si tost de lu
Meuz li fust *estre greille de fu (?);*
Kar el decevoit la juvent
Od ço k'ele ert si bele e gent;
Li juvenceaus de la cité
Erent espris de sa beauté.

Ne demura k'un petitet
Ke la grant feste ne veneit;
Li haut jurs de l'*Invencion.*
Lores vient la procession
Des pelerins de Utremer.
Ki vont au temple pur urer;
Al temple vont par bon corage
Come prodomme e come sage.
Ke tant les aparceut Marie,
Tost se jont à la compaignie
Tut dedenz la procession,
Nun pas par bone entencion.
Li pelerin ki la v(é)oient
Sa volenté point ne savoient,
Ke s'il seussent la soue vie
Ja od eus n'eüst compaignie.
Sur les degrez sunt jà muntez,
Dedenz le temple sunt entrez,
Dedenz entrat la compaignie;
Mes unc n'i pout entrer Marie.
Kant el voleit avant aler,
Arier l'estuvoit reversier;
Dedenz la presse se meteit,
Mes nule rien ne lui valeit.
Ce lui ert vis, son escient,
Que ele veïst une grant gent
Ki (res)sembloient chivalers,
Mut avoient (il) les vis fiers,
Chescun tendoit vers lui s'espée
E manaçout la de l'entrée;

349 *Unc* ne targat. — 357 ele. — 373 *Lui* pelerin. — 381 ele. — 382 Ariere.

Quando querie a dentro entrar	Kant el voleit avant aler
A riedro la facien tornar.	Les branz la firent returner.
Quando vió que non podie aver la entrada	Kant voit que nient n'est de l'entrée,
Atrás face la tornada;	
Allí esta muy desmayada,	
A un requexo es asentada.	En un angle s'est reversée;
Aqui comienza á pensar	Lor(e)s se prent à purpenser,
E de corazon llorar;	De cuer comence à suspirer
	E des euls forment (à) plorer;
De amas manos tira á sus cabellos,	A dou mains deront (el) sa crine,
Grandes feridas dió á sus pechos;	Grans cops se fiert en la peitrine;
Viol como (Dios) le era sanyudo,	Bien set Deus (est) ver lui marri,
Nol osó pedir conseio ninguno.	Ne lui osa crier merci.
Ella asaz diciendo: 'En mal hora	'Lay!' dist ele '(lay) peccheriz!
Fui tan peçadora,	Tant mar estoie meretriz,
	Tant mar fis je les orz pechez,
Tan mal conseio hove prendudo *a*	*b* Par unt Deus est ver moi irez;
Quando Dios me es asi sanyudo; *b*	*a* Mau conseil ai tut tens eü
	Kant mon Creatur ai perdu;
Tan so plena de malveztat,	Tant sui plein(e) de veil(le) ordure
De luxuria e de maldat,	De mauvestez et de luxure
Que non puedo al templo entrar	Que au temple ne pus entrer
Nin á Dios me reclamar.	Ne Dampnedeu pere apeler.
Que faré agora, cativa?	Ke ferai-jo, lasse chaitive?
Tanto me pesa porque so viva'.	Ce poise moi que jo sui vive.'
Del cuerpo le sallió un sospiro tan fuerte,	De quor li issent li suspir,
Dixo: 'Dios, dame la muerte!'.	Meins prise vivre ke murir.
Tornó la cara en sedía	Regarda ver destre partie,
Vió una imágen de santa Maria	Vit l'ymage saincte Marie
La imágen bien figurada }	K'en la meisiere (?) est figurée;
En su mesura tajada..... }	
A tan piadosamente la reclamó	Mut umblement l'ad reclamée:
E dixo:	
'Ay duenya, dulce madre	'Dame' dist ele 'duce mere,
Que en el tu vientre toviste al tu padre,	K(i) en ton cors portas ton pere,
Sant Gabriel te aduxo el mandado,	Seint Gabriel en fu message
E tul respondiste con grant recabdo;	E tu li respondis com sage
Tan bueno fue aquel dia	
Que el dixo: „Ave Maria	Kant il te dist: „Ave Marie!
En tí puso Dios su amanca,	
Llena fuste de la su gracia;	De la grace Deu replenie;

391 ele. — 407 Tant mar *fesei*. — 426 *come* sage.

En tí puso humanidat	En toi prendrat humanité	
El fidel rey de la magestat."	Le fiz au roi de magesté."	430
Lo que él dixo tu lo otorgueste,	Kank' il dist tu (li) ottrias,	
E por su ancilla te llameste;	E sue ancele t'apellas.	
Por eso eres del cielo reyna,	Pur ço es ore au ciel reïne,	
Tu seyas oy de mi melecina.	De toi sule quer medicine;	
A las mis llagas, que son mortales,	A mes plaies que sunt mortals	435
Non quiero otros medicinables.	Ne quer autres medicinaus.	
	Dame, si od tun fil m'apaies	
	Bien erent sanées mes plaies,	
	Ci guerpi-jo la male vie,	
	Jamés n'i aurai compaignie,	440
En tu fijo metré mi creyenza,	En ton fil met-(jo) ma creance,	
Tornarme quiero á penitencia.		
Tornarme quiero al mio Senyor,		
A tu metré por fiador,	Toi met en plege e en fiance,	
En toda mi vida lo serviré,	Que tut tens mes lui servirai	
Jamás del non me partiré.....	Ne jà de lui ne partirai,	
E dexaré aquesta vida	Du tut guerpi-jo ceste vie	445
Que mucho la he mantenida;	*E ma mauvoise lecherie.*	
E siempre avré repintencia	Jà n'iert jur n'en (aur)ai pesance,	
Mas faré grant penitencia.	Mut iert aspre ma pen(é)ance....	448
Creyo bien en mi creyencia	Uncore ai-jo e(n) ma creance	455
Que Dios fue en tu nascensia;	Ke tun fiz feut à ta nessance,	456
En tí priso humanidat,	Il prist de toi humanité,	461
Tu non perdiste virginidat.	K'onc ne perdis virginité.	462
Grant maravilla fue del padre	Mut grant merveille fu del pere	459
Que su fija fizo madre;	Ki de sa fille fist sa mere;	460
E fue maravillosa cosa	Mut fu ço merveilluse chose	465
Que de la espina sallió la rosa	Kant de l'espine issit la rose,	
Et de la rosa sallió, fruió (?)	E de la rose issit le fruit	
Porque *todo el mundo salvó*.....	Par ki diable fu destruit.	
Un nombre avemos yo e tí,	Un nun avons (nous), c'est Marie;	
Mas mucho eres tu lueny e de mi;		
Tu María é yo María,		
Mas non tenemos amas una via.	Mes mut diverse est nostre vie.	470
Tu ameste siempre castidat,	Tu amas tut tens chastetez	
Yo luxuria e malveztat;	E jo luxuire e maveistez,	
El diablo fue tu enemigo,	Diable avois à enemi	
El fue mi senyor y amigo;	E jo l(e) ai tut tens servi.	
Tu eres, duenya, mucho omildosa,	Dont de la toue humilitez	475
	Ne nasqui femme en nul regnez;	
E yo so pobre ergullosa	Jo sui povre e orguilluse	
E de mi cuerpo luxuriosa.	E de men cors luxuriuse.	

430 Le *fu*. — 437, 441 fiz. — 440 averai.

Nuestro Senyor amó á tí,	Li nostre Sire toi amad
	E moi chaitive refusad,
E pues el amó á tí,	Moi refusad e amad toi,
Duenya, ave mercet de mi.	Dame, eiez merci de moi.
Tu tienes un tal tresoro,	Dame, tu portas le tresor
Mas preciado es que oro;	Ke meuz vaut k(e) argent ou or,
En tí preso carnarne[1]) el rey del cielo	De toi prist char le fiz al rei
Que Sant Johann mostrò con su dediello	Ki saint Johan mustra al dei.
Quando éll dixo: „A ell Angel de Dios[2])	„Veez“ dist il „li aigneau Dé
Que salvará á todos nos.“	Par ki le mund serra salvé.“
Quando lo oyó ell enemigo	Mes kant ç'oït li enemis
(Ke) nos echó de paraiso,	Ki nus getat de paradis
El que todo[3]) el mundo avie de salvar,	K'il devoit (tut) le mund sauver,
Le cuidó asi menguar	Bientost le quidout enginner
Como á Adan quando le fizo pecar,	Cume il fist le premer homme,
Quando le echó de paraiso	
Por la manzana que en boca miso,	Ki (il) deceüt par la pomme;
Asi cuydó fer al tu fijo;	
Mas mucho fue ende repiso,	
E por tres veces le ensayó	Par troi foiz (cil) le assaiad,
Mas nada non ende levó.	Li leres riens n'i espleitad;
E quando vió armada tan fuerte	Mes quant le vit armé si fort,
Por traicion le buscó muerte.	Par treison li basti la mort.
Mucho fue la muerte bien aurada	Mut fut la mort boneürée
Por que (la vida) fue restaurada,	Dont la vie feut recovrée;
E si él non muriese	Se li fiz Deu ne fust occis
Non es home que paraiso hoviesse;	Jà hom n'entrast en paradis,
Mas por la muerte fue él tan forzudo	Par la mort prist il la vertu
Por qui el diablo es vencido;	Dont li diable estoit vencu.
El muerto venció al matador	Li occis venquit l'ociseur,
E fincó el falso por traidor.	Du tot le mist à deshonur.
Del infierno quebrantó las cerraduras	D(e l')enfern brisa la serure
E todas las enclavaduras;	E rumpit tute la closture,
Pues sacó á los que bien querie	
Que el diablo dentro tenie;	
Fuera sacó los sus amigos	Fors en geta sa compaignie

489 lui enemis.

---

1) carname ?
2) Offenbar verderbt.
3) *El* ist wohl zu streichen.

Que el diablo dentro tenie cativos;	Ki du diable estoit ravie,
Saeólos dende por grant oso,	Il les conduit à son pere
Levólos al cielo con grant poso,	A la gloire où il (tuz jors) ere,
En el su cuerpo metió el su cuerpo,	(E) puis revint par grant vertuz
Resucitó á grant esfuerzo;	A son cors dont esteit issuz.
A los varones apareció,	A ses apostles apparut
Con ellos cuarenta dias moró;	E quarante jurs od eus feut,
La ley nueva les mostró,	Mustra lur la novele ley
En la boca los besó.	E puis beisa chescun par sei,
Condonolos (?) con su dulce madre,	Comanda lur sa doce mere,
Subióse al cielo con su padre.	El ciel munta pus à son pere,
Del cielo les envió conuerte,	Du ciel lur tramist teu confort
Pues non ovieron pavor de muerte;	Dunt nuls ne dota p(l)us la mort,
Sancti Spiritus los envió	Le seint espirit lur tramist
Que todas las lenguas les mostró.	Ki tuz languages lur aprist;
En el cielo seye á la diestra de su padre,	Ore siet au destre sun pere
Tu eres su dolce madre.	E tu od lui, sa duce mere.
Quando verná al jutgamiento	Quant il vendrad al jugement
Que jutgará todo este sieglo,	*Al sen second avienement,*
Tu serás *mucho honrrada*	Tu seraz *en sa compaignie*
Como *duenya tan preciada.*	Cume *la sue chiere amie.*
Virgo, reina coronada,	Virgne e reîne coronée,
Que del tu fijo fuiste prenyada,	
Mas eres bien aventurada	Ki tant par es bon(e)ürée
Que duenya que fuese nada;	
Quando aquel quiso de tí nascer	Que celi portas en ton ventre
Que el mundo ha de defender;	Ki (tot) le mund ne peut comprendre,
Así como es verdat	Si cum jo crei ço ke jo di,
Asi me faz oy caridat'.	Dame, eiez de moi merci'.

505 Lui oceis venquit l'osseeur.

Wie die spanische, so schliesst auch die französische Legende mit einem kurzen Gebete des Erzählenden, wobei aber die zwei Recensionen nicht übereinstimmen. Es wird genügen, hier blos die französische herzusetzen.

(Or) Jhesu Crist le rei celestre
Ki de la virgne deigna nestre
E pur nus volut mort suffrir
Pur nus du diable tolir

Nus doint vera(i)e pen(é)ance
E de nos pechiez repentance
E joie aient celestiene
K(i) onur funt à l'Egyptiene. Amen.

Die oben angeführte Handschrift aus der Sammlung Canonici schliesst mit den Versen:

Qui nos perdoint toz nos pechiez
Toz les neviaz et toz les viez [1])
Que li puissons faire present
De noz armes al jugement.

Es bleibt mir nun noch übrig, einiges über die Bearbeitung unserer Legende zu bemerken, welche den bekannten Trouvère Rutebeuf zum Verfasser hat. Da sie erst den letzten Jahrzehnten des XIII. Jahrhunderts angehört, wurde sie mit Recht von Denjenigen, welche nach der französischen Quelle der spanischen forschten, keiner weiteren Berücksichtigung gewürdigt. Nun aber, wo wir eine solche Quelle, wenn auch leider noch nicht vollständig, kennen gelernt haben, lohnt es sich der Mühe nachzusehen, ob die zwei französischen Redactionen in irgend einem Verhältnisse zu einander stehen. Sogleich fällt es auf, dass in beiden Bearbeitungen die Begebenheiten in ihrer chronologischen Ordnung vorgeführt werden, während in der lateinischen (aus dem Griechischen des Sophronius übertragenen) Prosalegende und im Gedichte Hildebert's [2]) die Erzählung von Zosimas ausgeht, diesen als die Hauptperson in den Vordergrund stellt, und die Jugendgeschichte Maria's der Büssenden selbst in den Mund legt, wodurch das Ganze an Objectivität und an

---

[1]) Der Katalog liest *les mez.*

[2]) Von anderen metrischen Bearbeitungen dieser Legende wären noch etwa die ganz kurze aber anziehend erzählte bei Bonvesin da la Riva (13. Jahrh.) ed. Bekker, dann folgende, so viel ich weiss, noch unedirte zu erwähnen: eine mittelenglische in einer Handschrift des Trinity college zu Oxford, siehe Earle, Gloucester fragments, SS. 82 und 100; eine deutsche des XIV. Jahrhunderts in einer Klosterneuburger Hndschr. (unvollständig in Heidelberg, Bruchstück in Salzburg), worüber Diemer's Beiträge, 4, 18 nachzusehen sind; endlich ein niederländisches Fragment aus dem XIII. Jahrhundert; vgl. Belg. Mus. 3, 197 ff. und Jonckbloet, Geschiedenis 2, 438.

dramatischer Frische viel verliert. Nur einen Zug hat **Rutebeuf** mit der lateinischen Legende gemein, welcher in der spanischen und in der anonymen französischen (wenigstens in der uns bekannten Recension) gänzlich fehlt: wie Zosimas[1]) nämlich plötzliche Regungen des Stolzes fühlte und wie, um diese niederzudrücken, er sich auf Geheiss Gottes in das Kloster neben dem Flusse Jordan begab. Ausser der erwähnten Übereinstimmung im Gange der Erzählung findet sich in der ersten Hälfte der Bearbeitung Rutebeuf's kein weiterer Berührungspunct mit der anonymen französischen; vom Gebete aber angefangen, welches Maria an die Jungfrau richtet, begegnet man zahlreichen Versen und Versgruppen, die zum Theile sehr ähnlich, zum Theile vollkommen gleich sind. Dass man eine solche Übereinstimmung im Ausdrucke keineswegs der blossen Ähnlichkeit des Gegenstandes zuschreiben könne, wird die folgende Vergleichung der betreffenden Stellen deutlich zeigen. Es ergibt sich daraus zunächst der Schluss, dass Rutebeuf die zu seiner Zeit wohlbekannte und volksthümliche Legende neu bearbeiten wollte, und dabei manche kürzere oder längere Abschnitte aus den im Umlaufe bestehenden Recensionen benützte.

Rutebeuf[2]):	Anonyme Legende:	
Trois petiz pains en acheta;	Trois petiz pains en achatat,	574
Des cels vesqui, plus n'enporta;		
Le fu toute sa soustenance	Ço feut tute sa sustenance,	
Tant comme el fu en penitance.	Tant cum el feut en pen(é)ance.	
Au flun Jordain en vint Marie;	Al flum Jordan (en) vint Marie,	
La nuit i prist hebregerie:	La nuit i prist herbergerie,	
Du moustier Saint-Jehan fu près.	Bien pres du muster seint Johan	
Sor la rive, dont doit après	Sur la rive du flum Jordan	580
Passer le flun à l'endemain;	Se herberga sanz (a)ati,	
Menja la moitié d'un sien pain;	Un des pains manga (à) demi,	
De l'eve but saintefiée;	Beut de l'ewe seintifiée;	
Quant beü l'ot, mult en fu liée.	Kant en ot beuz s'estoi(t) plus lée.	584
Puis s'en entra en un chalan;	Puis s'en entrat en un calan	599
Le flun passa	*Utre* passa le flum *Jordan.*	

1) Auch Rutebeuf schärft, wie die lat. Legende, ein, man möge diesen frommen Mann mit dem anderen Zosimas, dem Schismatiker, nicht verwechseln.

2) Ed. Jubinal 2, 119 ff.

Sovent *de celui li souvint*	Sovent *depria la reïne*	604
Qu'ele avoit mise en ostage	K'ele avoit mis(e) en hostage	
A l'église devant l'ymage.	*Le jur enteis* devant s'ymage	
S'est couchie desouz un arbre,	Suz un arbre s'est acutée,	620
Un petit menja de son pain,	Un petit mainga de son pain,	
Puis s'endormi jusqu' à demain.	Puis dormi tresk' à l'endemain.	
Sovent reclame son ostage	Sovent li membre de l'ymage	631
Qu'ele ot devant l'ymage mis.	K'ele avoit mis(e) en hostage.	
Sa poitrine devint mossue	Noire et mossue ert la poitrine	635
Les braz, les lons dois et les mains	Les braz, les mains e les lung doiz	659
Avoit plus noirs (et c'est du mains)	Avoit plus noirs ke nule poiz,	
Que n'estoit pois ne arremenz;		
Ses ongles rooingnoit aus denz.	{ Les ungles avoit el mut genz, Si les retaillot de ses denz.	
Quant une espine la poingnoit	Kant une espine la puigneit	672
Deux petits pains non gueres granz,	Dous pains avoit ne guere granz,	681
De cels vesqui par plusors anz,	De ces se garit plusurs anz;	
Le premier an devindrent dur	Tut al premer devindrent dur	
Com se fussent pierres de mur;	Cum s'il feüsent fet de mur,	
Chascun jor en menja Marie,	Chescun jor en usout Marie,	685
Mes ce fu petite partie.	Mes ço ert petite partie.	
Ne fet à plaindre li pechiez	Ne fet à plaindre le pechié	693
Puis que li cors s'est atachiez	Dont le cors fu si chastié.	
A fere si fort penitance.		
Quant il ot s'oroison fenie,	Kant il out sa ure(isun) finie,	833
Si se torna d'autre partie	Turna soi vers destre partie	
Et regarda vers orient,	E regardat vers Orient,	835
Une ombre vit son escient,	Une umbre vit son escient	
Une ombre vit d'omme ou de feme,	Ki d'omme estoit u de femme;	
Mes c'estoit de la bonne dame.	Mes ele est de l'Egiptiene,	
Diex l'avoit illuec amenée,	Deus l'avoit illoc (a)menée,	
Ne voloit que plus fust celée;	Ne vout mes k'ele feust celée,	840
Descouvrir li vout le tresor	Descovrir voleit le tresor	
Et bien estoit reson dès or.	*Ke plus ert precius ke or*	

Endementre qu'ele li conte	Dementers k'ele le contoit	1035
Poez savoir qu'ele ot grant honte	Poez savoir grant hunte avoit	
A l'abé Jehan parleras,	Od l'abbés Johan parleras,	1059
Cest message li porteras;	Cest message (tu) li dirras:	
De ses oailles praingne cure,	De ses owailles prenge cure,	
Tele i a qui trop s'asseüre	Kar tel i ad que trop s'aseure	
Quant passée ert la quarantaine *a*	*b* Kant jur de la ceine vendrat	1073
Et vendra le jor de la çaine *b*	*a* E quaremme passé serrat,	
Garis sera(s), ne m'en esmoi;	Gariz iers, si cum(e) jo croi;	1075
Lors te pri de venir à moi.	Donc pri ke (vous) veignez à moi.	
Adonc t'en is parmi la porte,	Le cors nostre Seignur me met	
Le cors nostre Seignor m'aporte	En un vessel ke mut soit net,	
En un vessel qui mult soit net,	Del Seint sanc en autre vessel;	
Le Saint sanc en un autre met.	Mes gardez bien ke mult soi bel.	1080
Por ce qui tu l'aporteras	Beau pere, kant le porteras	
Plus près de toi me troveras.	Plus pres de toi me troveras.	
A terre s'est agenoillez	A la terre est agenuillez	1101
Où ele avoit tenu ses piez	Là où avoit tenu ses piez	
Sot que voire ert la prophesie	Bien sout ke ço fu prophecie	1127
Qu'il avoit oï de Marie.	Quank'il out oï de Marie	
Au flur Jordain vint Zosimas,	Al flum Jordan vint Zosimas,	1141
	Kant il i vint vespre fu bas;	
Mes Marie n'i trova pas.	Illoc quidat trover Marie, }	
	Mes onkore n'i ert el mie; }	
Crient de la riens que plus covoite	Crient de la rien qu'il plus coveite	1145
Son pechié ne li ait toloite	Par son pechié li soit toleite	
	U k'ele i ait ençois esté	
Ou que il ait trop demoré.	E k(e) il eit trop demuré.	
Pere de toute creature,	Pere de tute creature,	1161
En ce pues tu bien metre cure.	De ço peus tu (bien) prendre cure.	
N'osa pur li fere signacle	N'osa fere sur lui signacle	1195
Quant Diex pur li fet tel miracle.	Kant Deu fet par li tel miracle.	
'Diex' dist ele 'qui me feïs	'Duz sire' dist el 'ki me feis	1301
Et en mon cors ame meïs,	E dens mon cors alme meïs....	
Bien sai que tu m'as eü chiere	Ore sai bien ke tu m'as chere,	1305
Quant tu as oï ma priere,	Kar oï avez ma priere,	
Aler m'en vueil de ceste vie,	Sevrer me voil de ceste vie,	

Je voi venir ta compaignie,	Ci voi venir ta compaignie,	
Je croi que il vienent por moi;	Jo croi k'ele me vient querant;	
M'ame et mon con commant à toi.'	M'alme e mun cors(je) te comant.'	1310
Lors s'est à la terre estendue	Dont s'est à la terre estendue	
Si comme ele estoit presque nue;	Si cume ele estoit tute nue,	
Ses mains croisa sor sa poitrine,	Ses mains croisa sur sa peitrine	
Si s'envelope de sa crine,	E s'envolupad en sa crine,	
Ses iex a clos avenaument	E clost se(s) oilz avenantment,	
E toute sa boche cnsement.	Son nez et sa buche ensement;	
Dedenz la joie perdurable	L'alme s'en vait el ciel durable,	
Sanz avoir paor du deable	Unc n'i osa venir diable.	
Ala Marie avoc Marie,.		
Li mariz qui là se Marie		
N'est pas mariz à Marion u. s. w.		
Mes s'ele fust vive, je croi	S'ele vesquist, si cum jo croi,	1377
Qu'ele venist parler à moi.	Ele feust ja venue à moi...	
Sire, se tu de moi as cure	Sire, se tu de moi as cure,	1380
Lai-moi fere sa sepulture.	Lai me fere sa sepulture.	

Ernennungen.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. Juni 1863 haben Seine k. k. apostolische Majestät zum wirklichen Mitgliede der Akademie zu ernennen geruht, und zwar für die philosophisch-historische Classe: den Professor der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte und des deutschen Privatrechtes an der Universität zu Wien Dr. Heinrich Siegel.

Se. Majestät haben ferner die nachstehenden von der Akademie getroffenen Wahlen allergnädigst zu genehmigen geruht: des Custos des Münz- und Antiken-Cabinetes Dr. Eduard Freiherrn v. Sacken, und des Professors der Philologie an der Universität zu Innsbruck Dr. Karl Schenkl zu correspondirenden inländischen Mitgliedern und des geheimen Regierungsrathes und Professors zu Bonn Dr. Friedrich Ritschl zum correspondirenden ausländischen Mitgliede der philosophisch-historischen Classe der Akademie der Wissenschaften.

VERZEICHNISS

DER EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JUNI 1863.)

Academia, Real, de ciencias morales y politicas: Resumen de sus actas y discurso leidos en la junta publica general celebrada en 12 de Enero de 1862. Madrid, 1862; 8°. — Cadafalch y Buguña, Joaquin, Memoria premiada sobre el tema: Conviene uniformar la legislacion de las diversas provincias de España sobre la sucesion hereditaria y los derechos del conyuge sobreviviente. Madrid, 1862; 8°. — Arenal de Garcia Carrasco, Doña Concepcion, La beneficiencia, la filantropia y la caridad. Madrid, 1861; 8°. — Arias Miranda, D. José, Reseña Histórica de la beneficiencia Española. Madrid, 1862; 8°. — Balbin de Unquera, Reseña Histórica y Teoria de la beneficiencia. Madrid, 1862; 8°. — Galindo y de Vera, Don Leon, Memorià premiada sobra el tema: Intereses legitimos y permanentes que en Africa tiene España y deberes que la civilizacion le impone respecto à aquel pais. Madrid, 1861; 8°. — Garcia Barzanallana, Don José, La Liga Aduanera Ibérica. Madrid, 1862; 8°.

Akademie der Wissenschaften, königl. bayer., zu München: Sitzungsberichte. 1862, II. Heft 3 & 4; 1863, I. Heft 1 & 2. München, 1862 & 1863; 8°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. X. Jahrg. Nr. 4. Nürnberg, 1863; 4°.

Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie. Herausgegeben von dem Geschichts-Vereine für Kärnten. VII. Jahrg. Klagenfurt, 1862; 8°.

Conestabile, Le Comte G., Sur l'inscription d'une statuette étrusque publiée pour la premièred fois ans les Annales de l'Institut archéologique de Rome. Paris, 1863; 8°.

Denkschrift zur Feier ihres 25jährigen Bestehens, herausgegeben von der Philomathie in Neisse. Neisse, 1863; 8°.

Dumast, P. G. de, Une idée Lorraine. Nancy, 1863; 8°.

Gerlach, Franz Dorotheus, Historische Studien. III. Theil: Vorgeschichte, Gründung und Entwickelung des Römischen Staates. Basel, 1863; 8°.

Gesellschaft, Gelehrte Estnische: Schriften, Nr. 2 & 3. — Öffentliche Versammlung am 18. Januar 1863. — Monats-Sitzungen vom 6. September 1861 bis 6. März 1863. Dorpat; 8°.

— , k. k. mährisch-schlesische, zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde: Mittheilungen, 1862. Brünn; 4°.

— , der Wissenschaften, königl. böhmische, in Prag: Abhandlungen. V. Folge, XII. Band. Prag, 1863; 4°. — Sitzungsberichte. Jahrg. 1862. Januar — December; Prag, 1862; 8°.

Göttingen, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1862. 4° & 8°.

Hammelitz. III. Jahrgang, Nr. 13—19. Odessa, 1863; 4°.

Hannover, Adolf, Statistiske Undersögelser af lægevidenskabeligt Indhold. Kjöbenhavn, 1858; 8°.

Hügel, Fr. S., Die Findelhäuser und das Findelwesen Europa's, ihre Geschichte, Gesetzgebung, Verwaltung, Statistik und Reform. Wien, 1863; 8°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. VIII. Jahrgang, Nr. 6. Wien, 1863; 4°.

— aus J. Perthes' geographischer Anstalt. Jahrgang 1863, Heft V. Gotha; 4°.

Müller, Max, Rig-Veda-Sanhita, the sacred hymns of the Brahmans; together with the commentary of Sayanacharya. Vol. IV. London, 1862; 4°.

Verein für hessische Geschichte und Landeskunde: Zeitschrift. Band IX, Heft 2, 3 & 4. — Mittheilungen. Nr. 5—8. Verzeichniss der Vereins-Mitglieder am Schlusse des Jahres 1862. Kassel, 1862 & 1863; 8°.

— für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung: Annalen. VII. Bd., 1. Heft. Wiesbaden, 1863; 8°. — Mittheilungen, Nr. 2. Januar 1863; 8°. — Neujahrsgabe: Der Rheinübergang des Feldmarschalls Blücher mit der schlesischen Armee bei Caub am 1. Januar 1814. Wiesbaden, 1863; 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XLIII. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1863. — JULI.

SITZUNG VOM 8. JULI 1863.

Vorgelegt:

Die Allianz zwischen Kaiser Maximilian I. und Vasilji Ivanovič, Grossfürsten von Russland, von dem Jahre 1514.

Von **Joseph Fiedler.**

Sigmund von Herberstein erzählt in seiner Selbstbiographie: „Khaiser Maximilian stuend ein guete zeyt mit Khunig Sigmunden zw Polln in widerwillen, wie man sagt heurat halben. Dann der Khunig vermæhellt sich mit Graf Steffanos im Zips tochter [1]). Derselben Brueder, Graf Hanns, ward durch sein mueter, die ain gebornne Hertzogin von Teschen gewest, ain Sinreiche Fraw, dahin gewisen, nach der Hungerischen Cron zutrachten. Die zohe an sich die ansehnlichste vom Adl in allen Spanschafften, mit Prouisionen vnnd Artgolasch, das ist Jar oder Diennstgellt. Vnnd der Khunig Vladislaus on Erben was, vnnd alls derselbe Khinder vberkhamb, tracht er, Graf Hanns, vmb des Khunigs tochter. Vnnd weil die zwen Khunig zw Hungern vnnd Polln leiblich Brueder warn, hat Khaiser Maximilian gedacht, Khunig Sigmund würde seinem Schwager Graf Hannsen zw seinem furnemen befurdern, das dann wider die Vertræge, die der Khaiser mit Hungern hette, der Erbschafft oder Succession halben zum Khunigreich Hungern, wære" [2]).

K. Maximilian I. selbst erklärte die feindselige Stellung des Königs Sigismund von Polen gegen den deutschen Orden als die veranlassende Ursache seiner Misshelligkeiten mit demselben [3]), und

---

[1]) Barbara Zapolya 1512. † 1515.

[2]) Selbstbiographie Sigmund's Freiherrn von Herberstein in: Fontes rer. Aust. (d. k. A. d. Wiss.) Script. I. pag. 103.

[3]) In der Instruction K. Max I. für Georg Schnitzenpaumer, Beilage I heisst es: „Vnd derselb Kunig sich auch gegen vnns vnd dem heyligen Romischen Reich vnbillicher

der König sprach dieselbe Ansicht bei verschiedenen Gelegenheiten klar und umständlich aus [1]).

Um diesem Widerwillen einen kräftigen thatsächlichen Ausdruck zu geben, dachte K. Maximilian I. daran, eine Vereinigung mit Dänemark, Sachsen, Brandenburg, dem deutschen Orden und Russland gegen Polen zu Stande zu bringen und König Sigismund durch den Anblick so vieler und so mächtiger Feinde zur grösseren Achtung seiner Würde und seiner Ansprüche zu vermögen.

Der erste Schritt zur Verwirklichung dieses Planes sollte durch die Gewinnung des Grossfürsten Vasilji Ivanovič, des Erbfeindes Polens, für eine engere Verbindung mit dem Kaiser geschehen.

Zu diesem Ende schickte K. Maximilian seinen Rath Georg Schnitzenpaumer von Sonneg, Ritter und Hauptmann von Petau, als Gesandten an den Grossfürsten ab.

In der ihm mitgegebenen Original-Instruction vom 11. August 1513 [2]) trägt er demselben auf:

1. Den Grossfürsten nach geschehener Meldung des Grusses und Übergabe des Credenzbriefes der brüderlichen Liebe und Freundschaft des Kaisers zu versichern.

2. Demselben das freundliche Verständniss und Bündniss in Erinnerung zu bringen, in welchem der Kaiser mit seinem Vater Ivan Vasiljevič und bisher mit ihm selbst gestanden ist, und welches er auch ferner zu pflegen gedenkt, so wie das Verlangen auszudrücken, ihm in Allem förderlich zu sein, was zu seiner Person und seines Landes Aufnahme, Nutzen und Wohlfahrt dienen könnte.

3. In Rücksicht auf die vielen Widerwärtigkeiten, die dem Grossfürsten von dem Könige Sigismund zugefügt werden, die er sich gegen den Kaiser und das Reich erlaubt, endlich auf die beabsichtigte Unterdrückung des für die ganze Christenheit so hochwichtigen

---

weise vnd vasst verachtlichen gebrauche. Vnd nämlich als Er sich Muettwilligklichen vndersteet, den teutschen Orden vnser lieben Frauen wider all gesatz der Cristenhait zu verderben vnd Nydertzudruckhen daz nicht zu klainem schaden vnd Nachtaill, nit allain der Teutschen sondern auch der gantzen Cristenhait raichet" u. s. w.

1) — — „Serenissimus enim Romanorum imperator, volens terras Prussie, quas nos et prædecessores nostri diu et legitime, facta per summi pontificis legatum concordia et pace possedimus, nobis adimere ordinisque ipsius magistrum nostre ditioni subtrahere" etc. schrieb K. Sigismund am 29. Sept. 1514 an die Räthe seines Bruders Wladislaus von Ungern. Acta Tomiciana III p. 209. Nr. CCXLVIII.. — Beilage II.

2) Beilage I.

deutschen Ordens sich zu Schulden kommen lässt, den Grossfürsten von Kaisers wegen anzugehen, dass er dessen Absichten würdige. Diese bestanden nach dem Wortlaute der Instruction, welchen wir hier geflissentlich aufnehmen: „daz wir ain Tractat, vnd verainigung, mit dem Kunig zu Tenmarckht, Herzogen zu Sachsen vnd Marggrauen zu Brandenburg, mit Ime, vnd dessgeleichen mit dem Hochmaister des Teutschen Ordens, Vnnser lieben Frauen, machen vnd auffrichten sollen ainmutigklichen, wider den obemelten Kunig zu Pollan, dadurch wir versichert mogen werden, zu ewigen Zeitten, daz er vnns mit kainer unbillichen hanndlung mer verleczen mog, vnnd der leblich Orden, in Friden vnd Rue, gestellt werden. Darumben wir vnnser Oratores mitsambt den obemelten vnnsern lieb Oheim, Andechtig, Churfürsten vnd Fürsten zu den Kunig zu Tenemarckht schickhen wellen. Die sachen dermassen zu handeln, vnd ze tractieren vnd wiewoll Wir dasselb vill lieber selbs personnlichen thun wollten, dann wir berait wæren, nit allain vnser Macht vnd guet in dem dartzustreckhen sonder vnnser selbs aigen Personn, wo wir es anders, vor den Frannczosischen vnd venedigischen Kriegen damit wir behafft sein gethun möchten, Aber allsbaldt wir, alls vnnser gut Hoffnung darauf steet mit grossem vnserm Sig vnd Triumph zu geschehen, derselben muessig werden, So wellen wir vns alssdann zu volziehung des alles mit vnser selbs aigen Personn darinn gebrauchen vnd nit abstellen biss so lanng dass der gross herr vnd Furst aller Reussen desshalben benueghafft werde.“

„Demnach so soll derselb vnser Rat Snitzenpawmer demselben grossen herrnn vnd Fürsten anhallten vnd bewegen wo er wollt des wir vns vngeczweifelt gen In versehen mitsambt vns vnd den gedachten Churfürsten vnd Fursten, solhem also nachkommen, daz Er alssdann auch schickhe sein Oratores zusambt dem Sniczenpawmer zu dem Kunig zu Tenmarckh vnd schreib vnns vnd dem hoch Maister zu seinen hannden, zu welcher Zeyt Er dasselb gethun mag, das so würdt vns der hochmaister solh Schrifften Auch weitter zuesenden, vnd all sachen verkunden wissen zu haben, Unser Oratores, auch zu Rechter zeitt, dahin zu verordnen, vnd zu schicken, vnd den tag, wan die sachen gehandelt vnd tractiert sollen werden, zu benennen vnd anczuseczen. Vnd Næmlich bey den yczgenannten Kunig zu Tenmarckh, dahin die obangezaigten Churfursten vnd Fursten, Im oratores auch schickhen werden.“

„So sollen wir mittlerzeyt auch nit aufhören zu thun alles das Jhenig, So zu volkommenhait diss vnser Furnemmen vnd willens, auch Ime zu guten vnd aufnemen seiner person vnd Stats raiche etc.“

Schnitzenpaumer kam im Jahre 1514 (russischer Zeitrechnung, welche das Jahr mit dem Monate September anfangen liess) nach Russland. Er scheint längere Unterhandlungen mit den russischen Bojaren gepflogen zu haben, die sämmtlich den Abschluss einer Allianz gegen Polen zum Gegenstande hatten.

In Folge dieser kam auch ein Vertragsproject zu Stande. Schnitzenpaumer, der nach den klaren Worten seiner Instruction blos zur Vereinbarung der einleitenden Schritte zu einem künftigen Bündnisse zwischen dem Kaiser, dem Czar und den übrigen Bundesgenossen bevollmächtigt war, entweder von zu grossem Eifer hingerissen oder von einer ihm überlegenen Gewandtheit der russischen Unterhändler irregeführt, händigte diesen einen mit seiner eigenhändigen Unterschrift und angehängtem Siegel versehenen Aufsatz mit dem im Namen des Kaisers abgelegten und durch Küssung des Kreuzes geheiligten Versprechen ein, dass eine den Inhalt des Projectes von Wort zu Wort enthaltende und von der Hand des Kaisers gefertigte Urkunde werde ausgestellt und den russischen Gesandten, die mit ihm nach Wien abgeschickt würden, übergeben werden [1]).

Dieses dem Willen und den Rechten des kaiserlichen Senders in jener Zeit in hohem Grade präjudicirende Document lautete:

„Wir, Bot des Maximilian von Gots Gnaden Erwelter Römischer König und Ertzhertzog zu Hungern etc. Jorig Schnitzenpamer von Sonneg, Ritter, Kayserlicher Majestæt Rat vnd Hauptman zu Peten, was Ich hab dem Grossen Herrn Wasili von Gots Gnaden Kayser vnd Herscher aller Rewssen vnd Grosfürst mit Maximilian Römischen Khonig vnd zu Hungern vnd mit seiner Kayserlichen Majestat, wer in Freundtschaft vnd in Bruderschafft vnd mit Gotes Willen Grosser

---

[1]) Памятники дипломатическихъ сношенiй древней Россiи съ державами иностранными, (Denkmale der diplomatischen Beziehungen des älteren Russland mit auswärtigen Mächten u. s. w. St. Petersburg 1852. 2. Bd. p. 1433. u. ff. — Es ist sehr zu bedauern, dass in diesen officiellen russischen Gesandtschafts-Protokollen eine die Jahre 1509—1517, somit auch den Aufenthalt und die Wirksamkeit Schnitzenpaumers am russischen Hofe umfassende Lücke vorkommt. Nach älteren Aufzeichnungen waren die fehlenden Stücke noch im Jahre 1614 vorhanden; 1673 nicht mehr. Nur einzelne Stellen aus den Protokollen späterer Zeit, namentlich über die Verhandlungen der russischen Bojaren mit Herberstein, geben einige Aufschlüsse über die Thätigkeit Schnitzenpaumer's in Moskau. S. ebend. II. p. 1433—1436 in den Noten.

Herr Wasili von Gots Gnaden Kayser vnd Herscher aller Rewssen vnd Grosfürst mit Maximilian Romischen Konig vnd zu Hungern vnd mit seiner Kayserlichen Majestat in Bruderschafft vnd in Freundtschafft ainig gemacht, vnd in welcher Gestalt sol der Brieff sein der Verpundtnus bey grossen Herrn Wasili von Gots Gnaden Kayser vnd Herscher al . . . Rewssen vndt Grosfürst vnd denselbigen Brief hab ich Balthassar Mayer diser Zeit des Edeln gestrengen vnd ernuesten Herrn Jorigen Schnitzenpamer von Sonegg Ritter, Romischer Kayserl. Majestat Rat vnd Haubtmann zu Peten schriber (?) geschrieben. Vnd ich Jorig Schnitzenpamer Ritter, der Bot, auf den Brief der Verpundtniss das Kreutz geküsst darauf, das mein allergnedigister Herr Maximilian Romischer Konig vnd zu Hungern vnd seiner Kayserlichen Majestat dem grossen Herrn Wasili von Gots Gnaden Kayser vnd Herscher aller Rewssen vnd Grosfürst richten vnd thun in allen dem, als in diesem Brieff geschriben ist., Vnnd wenn werden des Grossen Herrn Wasili von Gots Gnaden Kaiser vnd Herscher aller Rewssen vnd Grosfürste Boten bei dem Maximilian dem Romischen Konig vnd bey seiner Kayserlichen Majestat, so soll der Maximilian Romischer Konig vnd zu Hungern vnd seine Kayserliche Majestat aus von den Brief der Verpundtnus hayssen schreiben ainen Brief von Wort zu Wort, vnd das Creutz soll er auff dem Brief selber küssen vor der Grossen Herr Wasili von Gots Gnaden Kayser vnd Herrscher aller Rewssen vnd Grosfürsten Boten vnd seinen Sigel zu den Brieff zu hengen, vnd denselbigen Brieff der Verpundtnus des Grossen Herrn Wasili von Gots Gnaden Kayser vnd Herscher aller Rewssen vnd Grosfürste Boten geben, vnd des Grossen Herrn Wasili von Gots Gnaden Kayser vnd Herrscher aller Reussen vnd Grosfürsten seiner Boten on Aufhalt von sich lassen vnd richten vnd thun meinem allergnedigisten Herrn Maximilian Romischen Konig vnd seiner Kayserlichen Mayestat dem Grossen Herrn Wasili Kayser vnd Herscher aller Rewssen vnd Grosfürsten nach allen dem, als in diesem Brief geschrieben ist vnd nach dessen Creutzküssung."

„Vnd ich der Bot Jorg Schnitzenpamer des Erwelten Romischen Kayser zu dissen Brief mein Handtschrift gethan vnd mein Sygel angehangen." (Das Siegel ist weggerissen[1].) —

---

[1]) Памятники etc. II. p. 1446.

In der That schickte der Grossfürst noch im Jahre 1514 seine Gesandten Dmitri Laskirev und Djak Elisar Sukov mit dem Vertragsprojecte an den Kaiser um der Ratification desselben beizuwohnen, und das von dem Kaiser durch Küssung des Kreuzes an Eides statt, wie es versprochen war, bekräftigte Instrument zu übernehmen. Mit ihnen kehrte auch Schnitzenpaumer zurück [1].

Als man am Kaiserhofe die Resultate der Wirksamkeit des kais. Gesandten in Moskau untersuchte, ergab sich, dass er gegen die Instruction („die nur auff ain erfarung vnd trost vnd dheiner entlichen handlung oder beschluss gestellt gewesst ist") Mehreres versprochen und zugesagt, als er von seinem hohen Gewaltgeber Macht erhalten hatte. Es wurde jedoch im Rathe beschlossen, dass der Kaiser das Bündniss, um Schnitzenpaumer bei den Russen nicht zu beschämen und die russische Botschaft nicht unverrichteter Dinge nach Hause kehren zu lassen, urkundlich bestätigen und beschwören solle, jedoch mit der ausdrücklichen Protestation, dass Se. kais. Majestät ungeachtet die so zu Stande kommende Urkunde gegen des heiligen Reiches Styl und ihr Gewissen aufgerichtet würde, nichts destoweniger dieselbe der russischen Botschaft aus den angeführten Ursachen überantworten lasse, unter der Bedingung, dass sie der Grossfürst gegen eine andere ihm später zu überschickende Urkunde auszuhändigen verbunden sein solle, welche bis auf jene Bestimmungen, die gegen das Gewissen derselben liefen und wegzubleiben hätten, mit der ersten gleichlautend sein werde [2].

Demzufolge wurde auch das kais. Allianzinstrument ddo. Gmunden 4. August 1514 [3]) dem Schnitzenpaumer'schen Projecte gemäss auf Pergament ausgefertigt, mit der goldenen Bulle versehen, von dem Kaiser zur Bestätigung desselben das Kreuz geküsst und den Gesandten des Grossfürsten übergeben, welche ihrerseits das mitgebrachte mit der goldenen Bulle des Czars versehene, und in derselben Weise beschworene gleichlautende russische Instrument [4])

---

1) Памятники etc. II. p. 1435.

2) Beilage VII.

3) Beilage III.

4) Beilagen IV und ad IV. Dies ist die älteste russische Original-Vertragsurkunde im k. k. Hausarchive. Die älteren von dem k. Gesandten Georg von Thurn (della Torre und daraus in den russischen Quellen fälschlich Delator) abgeschlossenen Allianzverträge vom 16. August 1490 und 22. April 1491 kommen nur abschriftlich in

übergaben. Die Gesandten kehrten mit der Urkunde des Kaisers nach Russland zurück. Schnitzenpaumer wurde zum k. Hausrath im Fürstenthume Krain mit dem Gehalte von 100 fl. Rh. im Vicedom-Amte daselbst zahlbar, ernannt [1]).

Um den Austausch der Vertragsurkunden, wie sich ihn der Kaiser vorbehalten hatte, zu Stande zu bringen, schickte er noch im Jahre 1514 zwei Gesandte Doctor Jakob Ösler und Moriz Burgstaller mit der umgefertigten Urkunde [2]) an den Czar ab.

Ihre Instruction, die leider nicht vorliegt, scheint drei Puncte zum Gegenstande gehabt zu haben: *a)* den schon berührten Austausch der Urkunden; *b)* den Tag zu Lübeck (Lewek) und *c)* die Aufnahme von Bundesgenossen.

---

den Reichsregistraturbüchern vor. Gedruckt sind sie ein Lichnowsky's: Geschichte des Hauses Habsburg VIII. pag. DCCLII, Nr. IX und X. Die an der ersten hängende goldene Bulle von sehr schöner getriebener Arbeit ist nach den mündlichen Versicherungen russischer Sphragistiker ein Unicum. Sie ist beschrieben und abgebildet in: Kœhne, Notice sur les sceaux et les armoires de la Russie. Première Partie. p. 10 und Abbild. Nr. 1.

[1]) Ich Jorig Schnitzenpamer Ritter Bekhenn offennlich mit disem Brief vnd thun khundt allermenigelich als mich die Römisch kayserlich Mayestat mein allergnedigister Herr zu ainem Hawsrat in Irer Mayestat Furstenthomb Crain auffgenomen vnd bestelt, vnd mir des Jars bis auf Irer Mayestat wolgenallen vnd abkhunden Hundert guldin Reinisch auss Irer Mayestat Viczthumbampt daselbst in Crain verordent hat. Laut Irer Mayestat Brief darumben ausganngen, vnd mir vberanntwurt, des ich demnach seiner kayserlichen Mayestat hiemit zugesagt vnd versprochen hab vnd thun das wissenntlich in crafft diss brief. Also das ich mich nun furan auff Irer Mayestat oder derselben Lanndtsbaubtman in Crain eruordern in sachen so ye zuczeiten furfallen wurden, mit vnd neben anndern Irer Mayestat hawsraten daselbst willigklich brauchen lassen, vnd allenthalben Irer Mayestat fromen fürdern vnd schaden bewarn, auch die Ratsgehaim was der yeczuczeiten an mich gelangt bis in meinen tod verschweigen, vnd sonnst das alles thun soll und will, das ain getrewer Rat seinem herrn schuldig vnd verpunden ist. Inmassen Ich das seiner Kayserlichen Mayestat gelobt vnd versprochen hab, alles getrewlich und vngeuarlich. Vnnd des zu warem vrkhundt, hab ich gebrechen halb aigenns Innsigls mit vleis erbeten den Edln vnd vesten Caspar Herbsten derselben Irer Mayestat. Camerdiener das er sein aygen Innsigl doch im vnd seinen erben oneschaden offennlich zu ennd dicz briefs gedrückht hat. Zewgeu des gebets vmb des Innsigls Sein die edln vnd vesten Georg Goldackherr Kayserlicher Mayestat Rat vnd Truchsass vnd Hanns Noüer Irer Mayestat Haubtman zu Tibein. Geben in Kayserlicher Stat Wels am Achtundczwainczigisten tag Augusti Nach Cristi geburt fünffzehenhundert vnd im vierczehenden Jarn.

Original auf Papier mit aufgelegtem Papiersiegel im k. k. Hausarchiv.

[2]) Beilage IV.

Die Gesandten kamen laut der am 19. Mai 1515 vor dem versammelten k. Hofrathe erstatteten Finalrelation [1]) glücklich in Moskau an und wurden am Donnerstage nach Mariä Empfängniss (13. December) 1514 zwei Meilen vor Moskau mit grosser Ostentation empfangen und am darauffolgenden Sonntage (17. December) zum ersten Male zur Audienz bei dem Grossfürsten beschieden. Bei der Audienz selbst liess der Grossfürst sehr viel Pracht entwickeln, und bezeugte eine ungewöhnliche Ehrerbietung und Unterthänigkeit gegen den Kaiser, so dass sich jedermann darüber verwunderte. Er ist nämlich während des Vortrags der Gesandten von seinem Thronsessel herabgestiegen, hat jedesmal bei der Nennung des Namens des Kaisers den Kopf verneigt („geschlagen") und bis zu Ende desselben stehend verharrt, ernstlich um des Kaisers und obersten Königs Gesundheit gefragt und über die in dieser Beziehung erhaltene günstige Antwort sich von Herzen froh gezeigt und Gott für diese Gnade gedankt.

Die kaiserlichen Gesandten brachten ihre Werbung in der Folgereihe der vorerwähnten drei Puncte vor und erhielten nach einiger Zeit, nachdem sich der Czar mit seinen Räthen darüber genügend berathen hatte, in einer folgenden Audienz von ihm selbst eine umständliche Antwort. Rücksichtlich des ersten Punctes sagte er: Kaiser Maximilian habe ihm durch seinen Gesandten Georg Schnitzenpaumer freundliche Einigung und Brüderschaft angeboten, die er auch mit Freuden angenommen und bewilligt habe. Ferner sei ihm von Schnitzenpaumer ein Aufsatz übergeben worden, wie und mit welchen Artikeln die Vertragsurkunde aufgerichtet werden solle. Er habe der kaiserl. Majestät zu Gefallen alles angenommen, die Urkunde durch Küssung des Kreuzes, die übliche höchste Bekräftigung bestätigt und alles darin Versprochene getreu gehalten, so wie er auch gewillt sei, es fernerhin zu thun und seinen Leib, sein Leben und väterliches Erbe unbedauert daran zu setzen, in der Zuversicht sein Bruder der Kaiser werde ein Gleiches thun.

Die von den Gesandten vorgebrachte Einwendung, Schnitzenpaumer hätte keinen Befehl gehabt, ein solches Bündniss zu beschliessen, befremde ihn sehr, da jener ein kaiserliches Credenzschreiben überbracht habe, worin ihn der Kaiser ersucht, dem An-

---

[1]) Beilage VI.

bringen seines Gesandten vollen Glauben zu schenken; da derselbe ferner seine Instruction übergeben habe, die mit seinen Anträgen gleichlautend gewesen; da ihm Schnitzenpaumer den Aufsatz des Bündnisses überliefert, woran er gar nichts geändert; da ihm endlich von seinen Gesandten ein durch Anhängung der goldenen Bulle vollständig ausgefertigtes mit dem von ihm genehmigten Aufsatze ganz gleiches Instrument überbracht und überdies von ihnen angezeigt worden sei, dass der Kaiser in ihrer Gegenwart das Kreuz darauf geküsst und damit die Negotiation des Gesandten bestätigt habe. Aus allen diesen Gründen wolle er es bei dieser Urkunde bewenden lassen, in der unbezweifelten Zuversicht, der Kaiser werde ihm gute christliche Treue und Glauben beweisen. „Solliche Antwort ward mit grossem Ernst und bewegnuss erzelt" berichteten die Gesandten und fügten bei, der Grossfürst habe ihnen zu verstehen gegeben, dass er zu einem guten Vergleiche mit dem Könige von Polen hätte gelangen können, den er jedoch in Folge des im überbrachten Wunsches des Kaisers nicht angenommen, sondern sich tiefer in den Handel gegen Polen eingelassen habe und zwar zu seinem merklichen Nachtheile, von welchem er sich jedoch mit Gottes Willen in Kürze wieder zu erholen hoffe. Auch sei ihnen mehrere Male bedeutet worden, Schnitzenpaumer habe im Namen des Kaisers zugesagt, dieser werde am Johannestage (24. Juni) 1514 mit ganzer Macht gegen den König von Polen ausziehen, was jedoch nicht geschehen sei, obwohl sich der Grossfürst gänzlich darauf verlassen habe.

Diese Antwort des Czars brachte die Gesandten einigermassen in Verlegenheit, da für diesen Fall in ihrer Instruction keine Vorsorge getroffen war. Da sie aber von dem Wunsche beseelt waren, ihr Bestes zu thun, sahen sie sich genöthigt, diesem Vorhalte nach eigenem Bedünken zu begegnen und erwiederten:

Es ist bekannt, dass der Befehl des Kaisers nicht weiter gegangen ist als von dem Grossfürsten zu erfahren, ob ihm das vorgeschlagene Bündniss gefällig und genehm wäre. Im Bejahungsfalle sollte ihm der Vorschlag gemacht werden, eine Botschaft an den König von Dänemark zu schicken, wohin der Kaiser und seine Bundesgenossen ebenfalls ihre Botschaften abgefertigt hätten, um dort das Bündniss gleichmässig und einmüthig abzuschliessen; denn wenn auch der Kaiser den Willen gehabt habe, ein solches Freundschaftsbündniss einzugehen, sei es auch nicht weniger sein Wunsch

gewesen, es in einer Weise zu thun, die dem Papste und den andern christlichen Königen und Fürsten nicht unangenehm wäre. Aus denselben Gründen hat es auch der Kaiser, obwohl er gegen den Abschluss des Bündnisses durch Schnitzenpaumer im Allgemeinen nichts einzuwenden hatte, dennoch übel genommen, dass die darauf bezüglichen Artikel darin nicht aufgenommen worden sind, was doch durch die Ehre und Forderung der Religion geboten war, und ohne Nachtheil des Grossfürsten sehr leicht hätte geschehen können. Auch wüssten die Gesandten sehr wohl, dass sich die Creditive stets auf die Instruction beziehen, welche neben jenen den Gesandten mitgegeben wird, aber eben so auch, dass Schnitzenpaumer keine andere Instruction als die von ihnen erwähnte erhalten habe. Es sei nun immer möglich, dass dieser in seiner schriftlichen Werbung weiter gegangen, als er Befehl hatte und die Instruction ihn anwies; allein das wäre nicht der kaiserliche Wille, sondern die Schrift des seine Aufträge überschreitenden Gesandten. Übrigens sei ihnen auch durchaus nicht unbekannt, dass Schnitzenpaumer die Copie des Bündnissbriefes nicht vom Hofe seines kaiserlichen Herrn mitgebracht, sondern erst in Moskau einen alten Bündnissbrief abgeschrieben habe. Wenn nun dem Grossfürsten von seinem Gesandten der Gegenbrief des Kaisers mit der angehängten goldenen Bulle überbracht worden ist, so sei dessen Ausfertigung von dem Kaiser nur in der guten Absicht anbefohlen worden „das kain geschrey daraus wirde als ob sein Mt. die Bundtnuss nit annemen wöllte, wellichs den Kunig von Polhaim Inn seinen Furnemen möcht gestärkt haben“. Es wäre ferner nur in der ungezweifelten Zuversicht und in dem guten brüderlichen Vertrauen geschehen, dass der Grossfürst, wenn es die Nothdurft des Kaisers und die Gelegenheit und Gestalt der Sachen fordern würde, diesem brüderlich willfahren werde, da es nicht nur ohne allen seinen Nachtheil, sondern zu seinem und seiner Erben Nutzen und Frommen geschehen konnte.

Die Antwort des Grossfürsten auf diese ausführliche Entgegnung der Gesandten, war abermals keine andere, als dass der Kaiser rücksichtlich der ersten Urkunde und nicht der zweiten das Kreuz geküsst habe, es sei somit unthunlich den zweiten Brief anzunehmen, vielmehr wolle er bei dem ersten bleiben und sich an ihn halten, so weit als sein Leib und Leben reicht.

Dabei liessen es auch die Gesandten dem Inhalte ihrer Instruction gemäss bewenden.

Rücksichtlich des zweiten Punctes, des Tages zu Lübeck (Lewek)[1], gab der Grossfürst dem Kaiser eine schriftliche Antwort und den Gesandten wurde in seinem Namen erwiedert: Der Grossfürst und sein Vater haben mehrere Male von der Krone Polen die Rückgabe ihres väterlichen Erbes verlangt, allein immer ohne Erfolg, darum sei er endlich von Worten und Unterhandlungen (taglaysten) zu Thaten übergegangen. Dem Kaiser zu Ehren und zu Gefallen und damit die übrigen Fürsten erkennen, ob er in seinem Verfahren gegen Polen Recht oder Unrecht habe, wolle er seine Botschafter an den Kaiser schicken, diesem darüber Bericht zu erstatten, wie er zu dem Kriege gegen Polen gezwungen worden sei. Auch wolle er es dem Tage in Lübeck kurz und schriftlich anzeigen und zwar mit Hinzufügung einer umständlichen Darlegung des grossen Unglaubens und tiefen Misstrauens, welches ihm und seinem Vater von der Krone Polens zu Theil geworden ist, so wie auch alles dessen, was er zur Schonung des Christenblutes von seiner Seite gethan und von den Polen erlitten habe. Nachdem er nun sehe, dass weder Brief, Siegel, Eid oder Kreuzküssung, noch eine andere Art christlicher Bekräftigung der Treue bei den Polen etwas helfe, und er selbst durch sein Vertrauen immer nur grossen Schaden und Nachtheil zu erleiden habe, so wolle er nicht aufhören, das Schwert zu gebrauchen, bis er es dahin gebracht haben werde, dass er nicht mehr mit Worten betrogen, die Seinigen jämmerlich ermordet und Christenblut den Ungläubigen preisgegeben werde. Daran wolle er Leib und

---

[1]) Dass der Congress in Lübeck gehalten werden sollte, entnehmen wir aus folgender Stelle eines Schreibens des K. Sigismund von Polen an den Bischof von Ermeland: — — De conventu in Lubeca habendo nunquam ab imperiali Mte admoniti sumus, licet Ser. Dnus. Hungarie novissime nos certiores fecerit, ab imperiali Serte. sibi esse significatum, quod intentionem haberet mittendi oratores in Lubecam pro festo purificationis et nostros mitti cuperet, qui inter nos et ordinem atque ducem Moscovie de componenda pace essent tractaturi; et petebat ab illa Serte. regis Hungarie ut nobis suaderet, quatenus ad ejusmodi conventum oratores nostros mittere non contemneremus. Ser. autem rex Hungarie intentionem imperialis Mtis immutavit; conventum videlicet est, ut Posonii ante medium Quadragesime conveniamus, sicuti paulo ante Pti. vre. rev. scripsimus. Eodem autem cesarea Mtas oratores eorum principum advocare intendit, ut illic existentes rem eam bonis mediis superarbitro Sermo. dno. Hungarie rege componamus. — Acta Tomiciana. III, p. 294, Nr. CDXXVI. Vgl. den Vortrag Tomicki's: Ebendaselbst p. 360, Nr. CDXXXIX.

Gut, kurz alles was ihm Gott verliehen hat, ohne alle weitere Verhandlung setzen, und darauf könne sich der Kaiser ohne alles Bedenken verlassen.

In Ansehung des dritten Punctes hat sich der Grossfürst bereit erklärt, sich dem Wunsche des Kaisers zu lieb, mit allen jenen Fürsten, die ihm bezeichnet und ein engeres Bündniss mit ihm einzugehen begehren würden, entweder auf ewige Zeiten oder nur auf einige Jahre einigen zu wollen, und dies auch dem Kaiser schriftlich bekannt gegeben.

Gleich grosse Ehre und Auszeichnung wurde ihnen auf der Rückreise erwiesen. Da sie dabei Nowgorod zu berühren hatten, so erliess der Grossfürst eine eigene Verordnung an den dortigen Statthalter Ivan Grigorevič Morozov, wie sie von ihm und in den anderen Städten, wohin sie auf ihrer Reise kommen würden, geehrt werden sollen, so wie er auch darin ein ganz strenges Ceremoniel vorschrieb, welches bei dem Empfange derselben zu beobachten sei [1]).

Samstag den 19. Mai 1515, um 9 Uhr Früh versammelten sich auf kaiserlichen Befehl in der Pfalz in Augsburg, der k. Hofmeister und die Reichshofräthe im offenen Hofrathe; auch eigens dazu gebetene Zeugen und Notare waren zugegen.

Vor diese trat Konrad Peutinger, beider Rechte Doctor und kaiserlicher Rath, als mit Originalvollmacht von demselben Tage versehener Anwalt und Procurator des Kaisers, um in dessen Namen gegen die von dem Grossfürsten Vasilji Ivanović verweigerte Annahme der ihm durch die kaiserlichen Gesandten Dr. Jakob Ösler und Moriz Burgstaller überschickten abgeänderten Urkunde über das von Georg Schnitzenpaumer im letztvergangenen Jahre zwischen den beiden Fürsten abgeschlossene Bündniss eine Protestation „vor unsern Hofreten Auch notarien vnd gezeugen wie sich nach Ordnung gepuret vnd die notturfft erfordert“ vorzunehmen. Er that dies indem er einen schriftlichen Aufsatz in persönlicher Anwesenheit der beiden genannten Sendboten öffentlich vorlesen liess, dessen wesentlicher Inhalt in folgendem bestand:

Ihre kaiserliche Majestät hat vor einiger Zeit ihren Diener Georg Schnitzenpaumer mit einigen gemessenen Befehlen und mit einer Instruction versehen an den Grossfürsten aller Reussen als

---

[1]) Памятники u. s. w. I, p. 173.

Botschafter geschickt und derselbe bezüglich einer Vereinigung und eines Bündnisses, zwischen den beiden Herrschern auf Grundlage seines Creditivs und seiner Instruction („die nur auf Erkundigung und Trost, keineswegs aber auf Unterhandlung und Abschluss gestellt waren") mehr versprochen und zugesagt als er Gewalt hatte. Ihre kaiserl. Majestät hat nach Anhörung ihres Rathes befunden, die Bündnissurkunde dennoch ausfertigen zu lassen und zu beschwören, damit Schnitzenpaumer bei den Russen nicht beschämt werde, und die desshalb an den kaiserlichen Hof gekommenen russischen Gesandten nicht unverrichteter Sachen zurückkehren müssten, jedoch den Vorbehalt gemacht, dass sie diese Urkunde, als ihrer Majestät, ihrem Gewissen und dem Reichsstyle zuwider, gegen eine andere umtauschen könne, die mit der ersten in den meisten Dingen gleichlautend nur die gegen das Gewissen des Kaisers laufenden Bestimmungen nicht enthalten würde. Gleich darauf hat auch der Kaiser die beiden Gesandten Ösler und Burgstaller nach Moskau abgefertigt, neben anderen Aufträgen auch mit dem, dass sie die erste Urkunde von dem Grossfürsten in Empfang nehmen und ihm dafür die zweite mit den dem Vorbehalte gemässen Abänderungen aushändigen. Der Grossfürst wollte aber durchaus nicht auf diesen Tausch eingehen, sondern gab ihnen zur Antwort, dass der erste Bündnissbrief beschworen sei und dass er darum den zweiten nicht annehmen könne noch wolle, er gebe aber der kaiserlichen Majestät darin nach, dass sie sich nach dem zweiten halten möge, was die beiden Gesandten vor der ganzen Versammlung umständlich angegeben haben. Es sei nun Ihrer Majestät fester Wille, nur diesem zweiten Bündniss und Einigungsbriefe Folge zu geben und nachzukommen, denselben im Beisein der zunächst ankommenden russischen Gesandten zu beschwören und ihnen zu übergeben.

Nach Vorlesung dieses Aufsatzes wiederholte Peutinger den vollständigen Inhalt desselben mündlich mit dem Beisatze, dass er dies alles vor dem kaiserlichen Hofrathe, den Zeugen und Notaren vorgebracht wissen wolle als eine Protestation des Kaisers, und ersuchte die Notare, dass sie ihm als Anwalt seines hohen Herrn ein oder mehrere glaubwürdige und offene Instrumente darüber ausfertigen und übergeben möchten. Als Zeugen dieses denkwürdigen Actes fungirten: Hanns Bongartner von Villach, Patmyner von Constanz, Hanns Jungwirth und Mathias Schönberger beide von Passau,

und als Notare Jakob und Gilg Mörlin und Martin Hayden, k. Notare und Bürger von Augsburg [1]).

Die Vergleichung der beiden Urkunden ergibt sowohl in Ansehung der Form als auch des Inhaltes mehrere nicht unbedeutende Unterschiede.

Hinsichtlich der Form:

1. Ist die Eingangsformel des älteren Instrumentes „Nach Gottes Willen und nach Unserer Liebe“ in den Ausfertigungen der k. Kanzlei nicht wieder zu finden. Da sie aber den officiellen Eingang aller russischen Staatsurkunden bildet, so ist die Annahme mehr als wahrscheinlich, dass Schnitzenpaumer bei der Abfassung des Vertragsprojectes eine ältere russische Bündnissurkunde [2]) vorgelegen habe, die er als Muster benützte. Die jüngere Urkunde hebt ganz dem Reichskanzleistyle gemäss mit: „Wir Maximilian u. s. w.“ an.

2. Nennt der Kaiser in der älteren Urkunde den Grossfürsten im Titel und bei jedesmaliger Anführung im Contexte „von Gottes Gnaden Kayser und Herrscher aller Reussen und Grossfürst“ was in der jüngeren nicht der Fall ist, wo diese Benennung als Übersetzung des Wortes: „Czar“ nur einmal im Titel vorkommt. Im Contexte wird der Grossfüst immer nur „grosser Herr aller Reussen“ genannt.

3. Werden in dem ersten Instrumente der eigentlichen Bekräftigungsclausel die Titel der beiden Herrscher ihrem ganzen Umfange nach vorausgeschickt, während in dem zweiten nur eine kurze Erwähnung derselben in der Clausel selbst geschieht.

4. Ist in der älteren Urkunde nur der Kaiser Paciscent auf der einen Seite, in der jüngeren wird auch das Reich und die Bundesgenossen als solche genannt.

5. Wird die Wirksamkeit der freundschaftlichen Verbindung in dem späteren Documente auch auf beider vertragschliessenden

---

1) Beilage VII. Vergleiche: Karamsin, Geschichte des russischen Reiches (deutsche Übersetzung 1825), VII, p. 45. u. ff.

Strahl: Russlands älteste Gesandtschaften in Deutschland, deutsche Gesandtschaften in Russland u. s. w. im Pertz'schen Archiv, VI. 1. — 4. Heft. 1831. — Wiener Jahrbücher 1822, XX, p. 245. — Hormayr's Archiv, 1819, Nr. 47; desselben Taschenbuch, 1842, Nr. 176 — und desselben österr. Plutarch, V, p. 181.

2) Wahrscheinlich war es die obenberührte, über die von Georg von Thurn unterhandelte und geschlossene Allianz ausgefertigte Urkunde.

Theile Kindeskinder ausgedehnt, von denen in dem früheren keine Erwähnung geschieht.

6. Ist der Ausstellungsort in dem älteren Abdrucke des ersten Instruments wohl nur in Folge schlechter Lesung „Brundenach“ angegeben, während das zweite und damit übereinstimmend der spätere Abdruck „Gmunden“ gibt.

Rücksichtlich des Inhaltes erscheint die ältere Ausfertigung als eine unbedingte Offensiv- und Defensivallianz zwischen den beiden Fürsten gegen alle Feinde und insbesondere gegen den König von Polen in der Art, dass die Eröffnung der Feindseligkeiten in die Willkür eines jeden der Paciscenten gestellt ist, und die Kriegsinitiative des einen Theiles zugleich auch die Verpflichtung zur Cooperirung für den andern Theil nach sich zieht, so bald er davon benachrichtigt worden ist oder auch nur in einer andern Weise Nachricht erhalten hat.

Das jüngere Instrument enthält mehr eine Defensivallianz im Allgemeinen und eine Offensivallianz gegen den König von Polen insbesondere, mit der wichtigen Bestimmung, dass er zuerst auf dem Wege der Güte angegangen werden solle, den Forderungen der beiden Alliirten und ihrer Bundesgenossen gerecht zu werden. Erst wenn er dieses Verlangen abgelehnt hat, solle an dem bestimmt festgesetzten Termine, nämlich dem St. Georgstage 1515 der Krieg von beiden Seiten eröffnet und Sommer und Winter so lange fortgeführt werden, bis der Zweck desselben, die gänzliche Befriedigung aller Theilhaber, vollständig erreicht ist. Ohne Wissen und Willen des andern Theiles soll kein Friede oder Waffenstillstand abgeschlossen werden. Selbst nach Erlangung voller Genugthuung von dem Könige von Polen soll der Vertrag gegen alle andere Feinde in Wirksamkeit verbleiben [1]).

---

1) Die erste Vertragsurkunde hat auch noch in einer zweiten Beziehung ein grosses historisches Interesse. Sie hat nämlich dem grossen Kaiser Peter I. das rechtshistorische Substrat geliefert, als er sich den Kaisertitel beilegte. Er hat daraus, dass Kaiser Maximilian I. dem Grossfürsten Vasilji Ivanovič, seinem Vorfahrer auf dem russischen Throne, in dieser Urkunde den Titel: „Kaiser aller Reussen“ gegeben hat, den Schluss gezogen, dass er zur Führung dieses Titels jedenfalls berechtigt sei, da er einem seiner Vorgänger von dem ersten Monarchen der Welt freiwillig gegeben worden ist. Er liess desshalb die Urkunde, die sich im Original in dem russischen Archive vorfand, im Jahre 1718 (10. Mai) sammt einem Facsimile der Unterschriften und der daran hängenden goldenen Bulle abdrucken und veröffent-

Inzwischen war der König von Polen auf das Eifrigste bemüht, das über seinem Haupte und Reiche sich zusammenziehende schwere Ungewitter zu beschwören. Er entwickelte seine Thätigkeit nach zwei Richtungen. Den Russen, welche bereits den erst vor Kurzem geschlossenen Frieden durch einen Angriff auf Litthauen gebrochen, und durch die Einnahme Smolensks einen sehr wesentlichen Vortheil errungen hatten, sollten so zahlreiche Streitkräfte entgegengestellt werden, als es nur die Lage Polens erlaubte. Den eigentlichen Urheber des Krieges K. Maximilian I. und seinen Schützling den Hochmeister des deutschen Ordens hoffte er, theils durch directe Unterhandlungen, theils durch Vermittlung des Königs Wladislaus von Ungern und Böhmen, seines Bruders, zu gewinnen. Diese letztere gewährte die meiste Aussicht auf einen günstigen Erfolg, wegen der im Werke stehenden Familienverbindung zwischen den Häusern Habsburg und Jagiello ungrisch-böhmischer Linie. Die grossen

---

lichen, um dadurch dem Publicum den Beweis für die Richtigkeit seiner Ansprüche in die Hand zu geben. Gegen dieses Beweismittel erschien unter dem Titel: „Unmassgebliche Gedanken über den zu Petersburg im Jahre 1718 gedruckten Brief Kaiser Maximilian's I. an Basilius Grossfürsten der Russen u. s. w." eine Beleuchtung desselben, worin sowohl durch die Form und den Inhalt der Urkunde selbst als durch die Zeugnisse der gewichtigsten Historiker, als: Herberstein, Cuspinian, Guagnini, Mayerberg u. s. w. erwiesen werden sollte, dass die Urkunde unecht sei. Es scheint, dass man auch noch jetzt in Russland auf diesen historisch-diplomatischen Beweis für das hohe Alter des Kaisertitels ein Gewicht legt, da die Herausgeber der Памятники u. s. w. es für zweckmässig gefunden haben, in diesem officiellen Werke in langen Noten (Bd. I, p. 1501 und Bd. II, p. 1431) darauf zurückzukommen. Abgesehen davon, dass die Berechtigung zu dem seit längerer Zeit unbestrittenen Kaisertitel auf einem ungleich wichtigeren und breiteren Fundamente, der Ausdehnung und Macht des russischen Reiches ruht, geht aus der sorgfältigen Prüfung aller Momente hervor, dass einerseits *a)* die bestrittene Urkunde echt ist; und anderseits *b)* der dem Grossfürsten beigelegte Kaisertitel nur in einer fehlerhaften Übersetzung des Wortes „Czar" seinen Grund hatte; *c)* weder Kaiser Maximilian I. die Absicht hegte, den Grossfürsten von Moskau als Kaiser anzuerkennen; *d)* noch dieser die Prätension machte, von ihm als solcher angesehen und titulirt zu werden. Die Echtheit der ersten Urkunde wurde, wie aus dem bisher Gesagten erhellt, von ihrem hohen Aussteller nie in Frage gestellt. — Die in derselben, sowie in der zweiten gebrauchte Benennung: „Kaiser und Herrscher aller Reussen, kommt ganz genau dort vor, wo im russischen Originale: „царь и чогударь всея русій" steht. Dass diese Übersetzung eine falsche sei, haben schon Herberstein (Commentarii, Basileae u. s. w. per Oporinum pag. 18). Guagnini (Descriptio Moscoviae, cap. 5) und Meyerberg (pag. 63) mit aller Umständlichkeit zu erweisen gesucht. — Ferner hat Herberstein mit ganz klaren Worten behauptet, dass K. Maximilian I. nie die Absicht gehabt habe, dem Grossfürsten den Titel „Imperator" zu geben. Er schreibt nämlich in den Bemerkungen über das

Vortheile, welche daraus für jenes zu erwarten standen, mussten den Kaiser gegen den Bruder des künftigen Schwagers milder stimmen.

Auf dem allgemeinen Reichstage zu Piotrkow (Lætare 1514) wurde das Defensionswerk, so wie alle anderen zu ergreifenden Massregeln von den polnischen Räthen und Landboten über Vortrag der königlichen Propositionen durch Christoph von Schydlowyecz, Palatin von Sandomir und Vicekanzler des Reiches, ganz in der gewünschten Weise geordnet und dem Könige ein umständliches, sehr sorgfältig abgefasstes Gutachten darüber vorgelegt. Es befanden sich darunter auch die Vorschläge über die an die Gönner und Gegner Polens abzufertigenden Botschaften. An demselben Tage, an welchem der König das Creditiv an den Reichstag für Schydlowyecz unterzeichnete, übergab er ihm auch ein zweites an den K. Wladislaus und an den Primas von Ungern als von dem päpstlichen Stuhle zur Herstellung des Friedens im Osten Europas abgeschickten legatus a latere. Es scheint, dass der Vicekanzler gleich nach dem Schlusse des Reichstages seine wichtige Mission antrat.

Für den Kaiserhof wurden Raphael Lesczynski, Capitän von Slochow, und Peter Opaleniczki in Antrag gebracht und dem Könige die Wahl freigestellt, mit dem Bemerken, dass die Mehrzahl der Räthe für Leszczynski gestimmt hat. Der König entschied sich auch für diesen. Er wurde mit Beglaubigungsschreiben vom 27. April [1]) an den Kaiser abgefertigt, dem er Geierfalken und vier Zimmer

---

Creditiv und die Instruction zu seiner zweiten russischen Reise (gedruckt in Miklosich und Fiedler's: Slavische Bibliothek u. s. w. II, p. 69—72) an Kaiser Ferdinand I.: „Serennitas vestra in suis Credentialibus dat Mosco titulum imperatoris Vniversorum Ruthenorum, quod Cesar Maximilianus nunquam voluit facere, neque nunc mihi videtur faciendum. Sed scribat illi: principi Ruthenorum et Magno ducj volodimerie, Moscovie etc. . . . . .

Endlich wenn Grossfürst Vasilji schon im Jahre 1514 von Kaiser Maximilian I. als Kaiser titulirt worden ist, wäre es überflüssig gewesen, dass er sich bei demselben Herrscher, und sein Nachfolger Ivan Groznoj um die Mitte desselben Jahrhunderts bei dem Papste um die Verleihung des königlichen Titels ganz angelegentlich beworben hätte, was doch nach den in unserer Abhandlung: „Ein Versuch der Vereinigung der russischen mit der römischen Kirche im sechzehnten Jahrhunderte" veröffentlichten Documenten der Fall war.

Vgl. Fr. Adelung: Siegmund Freiherr von Herberstein. Beilage XIII. p. 485.

1) Acta Tomiiana. III. p. 84. Nr. CI. — Diese Sammlung bildet eine neue, reichhaltige und bisher wenig benützte Quelle für diese Zeit. Ihr grosser Umfang und ihre Kostspieligkeit machen sie selten, und veranlassten uns, die Belegstellen in weitläufigeren Auszügen beizusetzen.

Zobelfelle als Geschenke des Königs zu überbringen hatte. Seine weiteren Aufträge lauteten, dem Kaiser privative zu sagen, des Königs Wunsch sei es gewesen, im Laufe des Sommers mit ihm zusammenzukommen, da er seine Residenz so nahe wusste, allein der russische Krieg habe ihn an der Ausführung desselben gehindert. Gleichsam aus eigenem Antriebe solle er die Treulosigkeit des Grossfürsten von Moskau schildern, welche ihn nicht nur den Nachbarn, sondern sogar seinem leiblichen Bruder verderblich macht. So viel als er nur vermag solle er ferner den Kaiser versichern, der König verlange von dem Hochmeister durchaus nichts, was des Kaisers wäre, sondern blos dasjenige, was ihm das Land Preussen schulde, und schliesslich ihn dafür zu gewinnen suchen, dass er dem Hochmeister auftrage, seine Pflicht gegen den König zu erfüllen [1]).

Kalt und unfreundlich lautet die nachstehende Antwort des Kaisers (ddto. Linz, 2. Juli) auf das Anbringen des Botschafters.

Gerne hätte er ihm in seiner Gegenwart den Bescheid zu Theil werden lassen; allein wegen eingetretener vielen wichtigen Kriegs- und anderweitigen Geschäfte, dann wegen einer beabsichtigten Reise, endlich, um ihn nach zurückgelegter so langen Reise nicht noch mehr zu ermüden, habe er seine Räthe damit beauftragt.

Bei seiner ungenügenden Kenntniss von dem Stande der Angelegenheit des deutschen Ordens, habe er eine Information von dem Hochmeister begehrt. Wenn diese angelangt sein wird, wolle er dem Könige schriftlich Nachricht geben. Übrigens werde in nächster Zeit ein Reichstag in Augsburg gehalten werden, wohin der König seine Gesandten schicken könne. Wenn es ihm nicht genehm wäre, würde er ihm die dort gefassten Beschlüsse brieflich mittheilen.

Rücksichtlich der von dem Könige als Eigenthum angesprochenen Städte Danzig und Elbing, sei er im Besitze von Urkunden, welche beide Städte als von jeher dem Reiche gehörig erscheinen lassen. Habe der König Urkunden oder andere das Gegentheil darthuende Beweismittel, so möge sie der Botschafter, falls sie ihm zur Hand wären, vorlegen, wenn nicht, der König sie dem nächsten Reichstage einschicken. Er wolle dann die Sache bei den Reichsständen dahin leiten, dass den Wünschen des Königs, so weit es nach Recht geschehen kann, Genüge geleistet werde. Wäre dem

[1]) Ibidem III, p. 106, Nr. CXLII.

Könige diese Botschaft beschwerlich, so würde er ihm gemeinschaftlich mit den Reichsständen von dem Reichstage aus seinen Willen schriftlich bekannt geben.

Schliesslich möge der Botschafter seinem königlichen Herrn melden, mit welchem Unmuthe es Se. k. Majestät erfülle, dass der König das Wappen des Hauses Österreich in seinem Schilde führe. Es werde nicht geleugnet, dass der König durch seine Mutter [1]) mit dem Hause Österreich verwandt sei, allein als blossem mütterlichen Verwandten gebühre ihm nach der unter den Fürsten bestehenden Gewohnheit die Führung des Wappens durchaus nicht. Um es in einem Beispiele zu zeigen, glaube er der König würde es gewiss sehr übel aufnehmen, wenn die Markgrafen von Brandenburg, Söhne seiner Schwester [2]), sich des polnischen Wappens bedienen wollten. Er wünsche daher, dass der König diesen präjudicirenden Übelstand abstelle, insofern es ihm daran liegt, dass er ihm in irgend welcher Weise dienlich sei [3]).

Keines bessern Erfolges hatte sich die Verwendung K. Wladislaus' zu erfreuen. Die kaiserliche Antwort, welche dessen Gesandte Renult heimbrachte, war wohl in verbindlicherer Form abgefasst, allein dem Inhalte nach gleichfalls nicht annehmbar. Sie proponirte nämlich zur Beilegung der Misshelligkeiten, die Unterwerfung der Streittheile unter ein aus dem Papste, dem Kaiser, K. Wladislaus und den deutschen Reichsständen zusammenzusetzendes Schiedsgericht und die Leistung hinlänglicher Garantie durch die betreffenden Fürsten und Völker wegen genauer Befolgung des Schiedspruches, und versprach dann den Grossfürsten von Russland und den Hochmeister zur Annahme des Vorschlages zu bewegen [4]).

Während diese Unterhandlungen im Gange waren, wurde in Rom von Seite des Kaisers und mit Hilfe der verbündeten Könige von Spanien, England und Dänemark der Versuch gemacht, den Papst zu dem Entschlusse zu bringen, dass er den König von Polen vor das lateranensische Concil lade und zur Rückgabe Preussens an

---

1) Elisabeth, K. Albrecht's II. Tochter; verm. 1454, † 1505.

2) Sophie, Gemahlinn Friedrich's des Älteren, Markgrafen von Brandenburg. 1479, † 1536.

3) Ibidem III, p. 124, Nr. CLXXIV.

4) Ibidem III, p. 120, Nr. CLXX.

den deutschen Orden zwinge [1]. Am 5. Mai hatten nämlich die Gesandten des Kaisers und des Hochmeisters diese dringende Bitte im versammelten Concil vorgebracht und die Gewährung derselben im Sinne der Gesuchsteller wurde nur in Folge der Vorstellungen des polnischen Botschafters Erzbisehofs Łaski von Gnesen, welcher geltend machte, dass die Könige von Polen stets im Besitze des Rechtes waren, von dem Hochmeister den Eid der Treue zu fordern, bis zur Sitzung vom 1. Dec. verschoben. Zugleich wurde auch dem Könige

---

1) Ut autem vra. Mtas. plane cognoscat, unde tot mala in nos conferantur, sciat: quod cesarea Mtas non jam affinitatis, qua nobis devincta est, sed etiam officii sui haud quaquam memor, preterquam quod Rome per suos et confederatorum sibi, Hispanie, Anglie et Danie regum oratores Pontificem Romanum contra nos sollicitat, ut nos ejus Stas ad s. concilium Lateranense vocaret et magistro et ordini S. Marie Teutonicorum terras Prussie restituendas cogeret. — — Ibidem III, p. 154, Nr. CCXVI.

Ex Urbe scripsit Mti. regie rmus. dnus. archieps.: summum fecisse conatum oratores imperatoris et procuratores ordinis in hac transacta sessione, que fuit V. Maji, ut Mtas. regia citaretur ad concilium et ut inhiberetur illi, ne interea, cum causa discuteretur, armis aliquid attentaret, eorumque instantiam fuisse hoc modo per se repulsam: quod videlicet reges Polonie erant in possessione capiendi juramentum a magistro, injustumque esse spoliare hac illam Mtem, quinimo debere de jure illi ante omnis restitui. Et ita hoc argumento facta est eorum petitio irrita et sessio alia usque ad calendas Decembris prorogata. — — Ibidem III, p. 155, Nr. CCXVIII.

An den Primas von Ungern schrieb K. Sigismund: Post discessum Ptis vre. rme. ex Urbe, sicuti nobis ab oratore nostro est scriptum, pro parte ordinis insolentissime ac ferventissime diligentie facte sunt, ut controversia, que inter nos et magistrum Prussie oriri videtur, in Lateranensi concilio discutienda per signaturam summi pontificis committeretur, vixque protectores nostri cum oratore obtinuerunt inducias, ne commissio signaretur sed usque ad sessionem in Decemb. Calendis faciendum prorogaretur. Ibidem III, p. 223, Nr. CCLXXIII.

Der Cardinal de Grassis, Protector des Königreiches Polen, schrieb am 6. Jänner 1515 an K. Sigismund:

— — Post reditum meum ad Urbem rmi. dni. viceprotectoris, oratoris et mea opera factum est, ut causa vra. pruthenica dilata sit hinc ad primam ss. concilij lateranensis sessionem, adversariis etiam repugnantibus et reclamantibus; id enim nobis benigne concessit sanct. dominus noster, cuius Beatitudo etiam in posterum vlteriorem dilationem nobis, si oportuerit, et rebus Mtis vre. omnem justum et honestum favorem pollicetur. — Ibidem III, p. 319, Nr. CDXXXV. — Per eundem dominum prepositum litere Mtis vre, que ante primum Decembris propter sessionem fuerant mihi dande, die tertia ejusdem mensis erant presentate, unde diligentiam adhibueram, ut sessio differetur, prout dilata est ad feriam quartam post dominicam Letare. Ad eam, si Volski, quippiam aliud non afferet, quam quod Mtas vra. pontifici scripsit, petendo dilationem ad suum de Lithuania in regnum reditum haud aliud quicquam pro nova dilatione sciam pro ponere — schreibt Łaski an K. Sigismund am 16. Jänner aus Rom. Ibidem III, p. 325, Nr. CDXLII.

von russischen Überläufern erzählt, der in Moskau befindliche Botschafter des Kaisers (Schnitzenpaumer) habe sich mit dem Grossfürsten dahin geeinigt, dass dieser Litthauen unausgesetzt drängen, der Kaiser aber von der andern Seite Polen angreifen solle [1]).

In diesem Drange so ungünstiger Umstände, wandte sich K. Sigismund (aus dem Lager bei Mynsk, am 23. Juli d. J.) an K. Wladislaus mit bitteren Klagen gegen den feindseligen Sinn des Kaisers, und mit der Bitte, diesen dahin disponiren zu wollen, dass er endlich den Groll gegen ihn aufgebe und wenn er ihm schon nicht helfen wolle, ihn wenigstens nicht verfolge [2]).

In Folge dieser Klagen schickte K. Wladislaus neuerlich einen Botschafter in der Person des Albrecht Rendell, Landrechtsbeisitzers im Königreiche Böhmen, an den Kaiser, welcher demselben die eindringlichsten Vorstellungen machte, wie sehr sein hoher Sender über die fortdauernden Feindseligkeiten gegen den König von Polen betrübt sei, welchen er vermöge der Bande der Geburt, des Blutes und der alten Verpflichtungen nicht verlassen könne. Der Kaiser möge bedenken, dass Ungern und Polen die Thore und die Schutzmauer zugleich wider die Ungläubigen seien, und dass, wenn diese beiden Reiche von den Christen selbst Schaden nehmen würden, Verderben über die ganze Christenheit hereinbrechen könnte. Der König hege die Hoffnung Se. kais. Majestät werde nicht der Urheber dieses Unglücks werden wollen, sondern vielmehr als Haupt der Christenheit ihm und dem Könige von Polen mit Rath und That beistehen, und die ganze Christenheit ihm wieder als solchem in allen Dingen behilflich sein; darum möge er lieber auf Mittel und Wege bedacht sein, wie der allgemeine Friede in der Christenheit hergestellt und die Waffen gegen den Erbfeind gekehrt werden könnten, worin ihm beide Könige sehr gerne förderlich sein wollen. Auch möge er ihm eine solche Antwort geben, welche der zwischen beiden Häusern bestehenden Freundschaft entsprechen würde. Wenn

[1]) Referunt preterea iidem transfuge: Romanorum imperatorem ita per oratorem suum cum Mosco convenisse, ut ipse hunc ducatum Lithuanie continuo bello urgeret, se vero velle regnum Polonie alia ex parte armis aggredi. Ibidem III, p. 145, Nr. CCIII.

[2]) — — et exhortari eandem cesaream Mtem, tranquilliori animo in nos et res nostras esse velit, et ut has, quas erga nos concepit, iras jam tandem deponat, et si adjuvare non vult, saltem persequi nos desistat. Ibidem III, p. 155, Nr. CCXVI.

Missverständnisse zwischen dem Kaiser und dem Könige von Polen obwalten, so wolle er sich bemühen, dieselben auszugleichen. Es wäre auch sehr gut, wenn auf gegenseitige Hilfe gezählt werden könnte, weil dann nicht einmal die Ungläubigen widerstehen könnten, da Niemand in der christlichen Welt über eine solche Kriegsmacht gebietet als der Kaiser und die beiden Bruderkönige. Es ersuche der König schliesslich, der Kaiser wolle Wege ausfindig machen, wie der König von Polen mit dem Grossfürsten von Russland und dem Fürsten Michael Glinski ausgesöhnt werden könnte [1]).

Inzwischen war auch Schidlowyecz, Botschafter K. Sigismund's bei seinem königlichen Bruder auf das Eifrigste bemüht, in diesem die Überzeugung zu wecken, dass der Grossfürst von Moskau nur auf Eingebung und Anleitung des Kaisers so feindlich gegen Polen vorgehe, dessen Unterdrückung der Kaiser offenbar anstrebe [2]). Er bat daher den König Vorsorge zu treffen, dass das väterliche Reich nicht auf eine so unwürdige Weise beschädigt und unterdrückt werde. Zugleich wandte er sich an die ungrischen Stände, ihnen in einer weitläufigen Rede die grossen Gefahren vor die Augen führend, welche daraus nothwendig für Ungern ja für die ganze Christenheit entspringen müssten, wenn dem Übel nicht Einhalt gethan würde.

Ungeachtet der Aussicht auf eine ganz enge Familienverbindung, deren Zustandebringung zwischen dem Kaiser und dem Könige von Ungern und Böhmen im Werke war, wollte dieser doch dem König von Polen den Beweis geben, dass ihm die brüderliche Liebe und das Band des Blutes über Alles gehe, und war gerade daran, einen Gesandten an den Papst und einen zweiten in der Person des Erzbischofes Thomas von Gran, an den Kaiser abzuschicken, als der kaiserliche mit der Unterhandlung der Familienverbindung betraute Botschafter Doctor Cuspinian, an seinem Hofe anlangte. Gegen diesen beschwerte sich nun K. Wladislaus auf das Bitterste über die so grossen Unbilden, welche sein Bruder von dem Kaiser zu ertragen hätte. Er hätte nie geglaubt, dass dieser so übelwollend gegen jenen sei, vielmehr hätte er dafür gehalten, dass der Kaiser, nachdem er

---

1) Ibidem III, p. 156, Nr. CCXIX.

2) — — tamen postea manifestis indicijs comperisset non omnino ex eodem Duce (Mosco) sed potissimum ex subordinatione et inductione cesaree Mtis Rom. originem hec omnia tenere, qui nonnisi apertam oppressionem illius et hujus Mtum aviti Regni Polonie partiumque sibi subjectarum exoptaret.

mit einem der Brüder in freundschaftliche und Familienverbindungen treten will, den andern davon nicht ausschliessen, sondern mit gleicher Freundlichkeit behandeln werde. Er glaube daher seinen Willen und Wunsch dahin aussprechen zu müssen, dass der Kaiser von der Verfolgung seines Bruders abstehe und dahin wirke, das der Grossfürst von Moskau den auf seinen Antrieb erhobenen Krieg einstelle und sich mit dem Könige von Polen aussöhne, um sich in einer ehrenvolleren Weise, mit mehr Ruhm für beide Majestäten und mit grösserer Ruhe über die bevorstehenden Schwägerschaften vergleichen zu können. Er ersuchte auch Cuspinian, er möge dies so bald als möglich dem Kaiser berichten und eine erwünschte Antwort erwirken.

Inzwischen erfolgte der grosse Sieg des Königs von Polen über seinen Gegner am Dniestr (8. Sept.).

K. Wladislaus stand im Begriffe einen eigenen Botschafter an den Kaiser zu schicken, als Dr. Cuspinian mit der Antwort des Kaisers eintraf. Der Kaiser sagte darin, dass er trotz des Unrechtes, das ihm vom K. Sigismund zugefügt worden und wodurch dieser selbst die Ursache der zwischen ihnen bestehenden Misshelligkeiten geworden ist, aus Rücksicht für K. Wladislaus alles thun und wenn K. Sigismund seinem Rathe folgen würde, alles anwenden wolle, die Sache zu einem guten und erwünschten Ziele zu führen. Zu diesem Ende habe er eine Zusammenkunft für das nächste Fest Mariä Reinigung (2. Februar 1515) in Lübeck(?) angesagt, zu welcher er sowohl als die beiden Könige ihre Gesandten mit ausreichenden Vollmachten schicken sollen. Auch Preussen und Moskau werden durch Gesandte dort erscheinen. Würden daselbst die Parteien unter sich zu keinem Vergleiche gelangen, so soll der Gesandte K. Wladislaus das Amt des freundschaftlichen Vermittlers üben und der Kaiser wolle alles annehmen, was dieser proponiren würde.

Gegen diesen Vorschlag des Kaisers sprach sich Schidlowyecz aus vielen Gründen entschieden aus [1]), welche der König selbst dem

[1]) Quibus ex causis Mtas regia permota prefato oratori cesareo respondit: gratum quidem esse responsum, quod ea in re Mtas cesarea Mti sue dedit, sed cum Mtas fraterna in tam remotis ageret, quemadmodum intellexit, non posset commode ad dietam dictam suos oratores cum ea, que requireretur et necessaria esset, informatione mittere, allegando sibi causas et impedimenta per Dtionem vram. mgcam. (Schidlovyecz) regie Mti expositas et circa hoc ulteriorem termi-

kaiserlichen Botschafter auseinander setzte. Dieser war mit der unverhofften Ablehnung der kaiserlichen Proposition sehr unzufrieden und suchte durch Anführung eben so triftiger Gründe K. Wladislaus zu bewegen, dennoch für das Zustandekommen der vorgeschlagenen Zusammenkunft zu wirken, da sich sonst der Kaiser dadurch verletzt fühlen und der Grund zu neueren und grösseren Feindseligkeiten gelegt werden könnte, denen man in den jetzigen gefährlichen Zeiten in allen Wegen vorbauen müsse.

Nach längerer Berathschlagung des Königs mit seinen Räthen und mit Schidłowyecz wurde endlich am zweckmässigsten befunden, und Cuspinian mitgetheilt, dass der Kaiser und die beiden Könige persönlich zusammen kommen, wobei die bestehenden Feindschaften zur Ehre Gottes und der Herrscher und zum Wohle derer Unterthanen beigelegt werden sollen. Preussen und Moskau sollen ihre (cum plena potestate et facultate omnia concludendi versehenen) Gesandten dahin schicken, denen sichere Geleitsbriefe zur Hin- und Rückreise gegeben werden würden. Als Termin wurde die künftige Fastnacht und als Ort der Zusammenkunft für den Kaiser Haimburg und für die beiden Könige Pressburg festgesetzt [1]).

K. Sigismund nahm diesen Vorschlag bereitwillig an und hielt daran fest, als es später den Einflüsterungen der Gegner K. Maximilian's in Ungern unter dem Vorwande der noch glimmenden Überreste des im vergangenen Sommer stattgehabten Bauernaufruhrs gelang, K. Wladislaus zu bestimmen, den Congressort nach Ofen verlegen zu wollen [2]). In Folge eines Schreibens K. Wladislaus' wegen Verschiebung des Congresses, insbesondere aber damit K. Maximilian Zeit gewinne, dabei zu erscheinen, bestimmte er den Montag nach

---

num pro hujusmodi dieta petebat. Similiter etiam, ut locus eo quod videretur pertinere ad imperium, immutaretur.

1) Ibidem III, p. 164, Nr. CCXXIX. — Vergl. Cuspinian's Diarium in Struve's Rerum Germ. Script. II. p. 597 et seqq. — Riccardi Bartolini Odeporicon Card. Gurcensis. 1515.

2) — — Quibus adducti rationibus constitutum hunc mutuum nostrum conventum nullibi commodius quam Bude peragi posse per venerabilem Michaelem, prepositum ac phisicum nostrum, Mti vre. late indicavimus. Id insuper accedebat. Nam cum ex tumultu superioris estatis, popularium seditione suborta, non omnes reliquie adhuc prorsus essent sublate, ducebamus tutius esse, nos a regni veluti centro non longius abesse, cum alioquin arbitraremur, Mtis vre nihil interesse Budene an Posonii congrederemur. Ibidem III, p. 340, Nr. CDLXIX.

Reminiscere zum Aufbruche und den Sonntag Lætare zum Tage des Eintreffens in Pressburg [1]).

Ehe er das Reich verliess, hielt er zur Bestellung der Landesangelegenheiten während seiner Abwesenheit am 4. Februar zu Krakau einen allgemeinen Reichstag, auf welchem auch die Genehmigung der Reise durch den Senat erfolgte. Er trat dieselbe mit einem glänzenden Gefolge am 5. März an. Als er in Tyrnau anlangte, empfingen ihn sein Neffe, Markgraf Georg von Brandenburg, und der ungrische Kanzler, Bischof Georg von Fünfkirchen, im Namen K. Wladislaus' und führten ihn am 23. März nach Pressburg, wo ihn sein königlicher Bruder sammt seinem Sohne Ludwig erwarteten [2]).

Der Vicekanzler des Königsreichs Polen, Peter Tomicki, Bischof von Przemysl, hielt die Begrüssungsrede an den König von Ungern [3]).

Am 28. März traf Cardinal Matthäus Lang, Bischof von Gurk und Coadjutor des Erzstiftes Salzburg als k. Botschafter in Pressburg ein, und wurde von dem zu seinem Empfange von K. Sigismund abgeordneten Vicekanzler Tomicki begrüsst.

Am 2. April begannen die Unterhandlungen.

Die erste Frage, nämlich die schon früher beschlossene und schriftlich bekräftigte Wechselheirath der Kinder K. Wladislaus

---

[1]) — — Desiderium vre Mtis de prorogando nostro mutuo congressu ex literis ejusdem intelleximus, ad quem proficisci et sabato proximo itineri nos committere decreveramus . . . . Desiderio tamen vre Mtis obsecundantes et praesertim, ut imperiali Mti tempus ad conveniendum nobiscum sufficiat, ad diem dominicam Laetare, Deo favente ad locum prestitutum veniemus, et omnino in crastino dominice Reminiscere hinc egrediemur. — — Ibidem III, p. 335, Nr. CDLVII.

— — Ubi vero tum ex mgco. Ladislao de Sternbergk, regni nostri Bohemie cancellario, tum ex literis prefati phisici nostri edocti fuimus, Mtem vram in optatis habere, ut Posonium huius conventus gratia proficisceremur, voluntati ejusdem libenter acquievimus, et priusquam he postreme litere a Mte vra. nobis reddite fuerant per eundem cancellarium nostrum ad ipsam declaravimus. — Ibidem III, p. 340, Nr. CDLXIX.

[2]) — — Ser. namque rex Hungarie simulac nos eo (Budam) ad se absque dominiorum nostrorum dispendio egre posse proficisci animadvertit, nostri amore et desiderio etati sue minime indulgens maturavit venire Posonium, quo et nos hesterna die (23. März) — quod nobis dominiisque nostris bene vertat — sumus ingressi offendimusque fraternam Mtem cum Serenissimis ejus liberis, quod nobis precipue in votis erat incolumem. Ibidem III, p. 347, Nr. CDLXXVIII.

[3]) Ibidem III, p. 346, Nr. CDLXXVII.

mit den Sohneskindern K. Maximilian's I. wurde hier zu Ende geführt. Allein da es dem K. Sigismund gelang, K. Wladislaus dafür zu gewinnen, dass sie nur im Zusammenhange mit der zweiten, der Aussöhnung des Königs von Polen mit K. Maximilian behandelt werden solle, was gleichlautend war mit der Beilegung oder doch dem Abziehen des Kaisers von der preussischen und russischen Angelegenheit, so rückten die Verhandlungen nur langsam vorwärts, und einen Augenblick hatte es den Anschein, dass sie gänzlich abgebrochen werden würden. Den Stoff zur Uneinigkeit bot vorzugsweise jene des deutschen Ordens.

Der Cardinal von Gurk erklärte, dass der Kaiser dem Zwange womit der Hochmeister zur Ablegung des Huldigungseides an Polen verhalten werden solle, keinen Widerspruch entgegensetzen werde, jedoch sollten die Rechte des deutschen Reiches gewahrt bleiben. Diese Bedingung sahen die Polen für eben so ungewöhnlich als unbillig und der Würde eines souverainen Staates widersprechend an. Es wurde darüber von beiden Seiten lange und mit aller Anstrengung gestritten, da der Cardinal mit bewunderungswürdigem Eifer darauf wieder zurückkam, die Polen aber die einfache und bedingungslose Unterwerfung des Hochmeisters begehrten. Da der Cardinal in dieser Richtung keine Vollmachten besass, einigte man sich endlich dahin, die Sache bis zur Ankunft des Kaisers unerledigt zu lassen, indem der König von Polen die Hoffnung aussprach, der Kaiser werde sich gewiss seinem Begehren geneigter erweisen [1]).

---

[1]) Communibus subditis nostris non minus prodesse quam preesse cupientes, hactenus continua consultatione pro ipsorum quiete magnam curam solicitudinemque sustinuimus. Cumque fraterna Mtas pro suo in nos amore non modo regnorum societates, sed etiam Serme prolis sue connubia a nostris rationibus seiungere pie illacrimans ex professo et constantissime renueret, atque eo potissimum respectu ex animi nostri sententia cuncta pertractarentur, hec una circa res pruthenicas suborta est difficultas, quod cesarea Mtas, (que magistro ordinis coniunctissimo quodam pactorum nexu obstricta est) quominus eum ad debitum subjectionis jusjurandum cogeremus, minime se contradicturam recipiebat, salvis tamen juribus romani imperii. Que insolita conditio uti minus equa, ita a dignitate nostra prorsus aliena visa cum esset (qui subditis nostro non alieno moderamine leges imponimus) et Cesaree Celsitudini eum qui in ipsis fidem, indebite licet, ex federe tamen concessisset, destituere non placeret, acta res est summo utrinque conatu, cesareo oratore conditionem miro studio ingerente, nobis autem debitum pure exigentibus. Post multam vero controversiam tandem eo decurrere visum est ut rem integram rejiceremus ad fraterne Mtis nostrumque cum cesare congressum

Aus demselben Grunde schrieben ihm auch beide Könige, dass er seine Ankunft so viel als thunlich beschleunigen möchte [1]).

Der Cardinal reiste am 12. April nach Wien ab und wandte sich von dort aus brieflich [2]) an den Kaiser, um ihm die Nothwendigkeit seiner baldigen persönlichen Ankunft darzulegen, kehrte jedoch am 11. Mai mit einer ausgedehnten Vollmacht des Kaisers zurück, alle Geschäfte früher in das Reine zu bringen, damit das Zusammentreffen der Monarchen in dem Masse leichter und angenehmer vor sich gehen möchte, als die obschwebenden Misshelligkeiten früher beigelegt sein würden [3]).

Die darauf folgenden Verhandlungen des Cardinals und der übrigen k. Räthe, nahmen einen so günstigen Verlauf, dass der König am 15. Mai (fer. III. Rogat.) schon der Königinn Barbara die erfreuliche Mittheilung machen konnte, dass, wenn dieselben in gleicher

---

cujus maturandi gratia legatus cesareus hinc profectus est Viennam, unde quia cesar non procul agit nos cum ipsius Mte brevi una futuros ambiguum non est, quod nobis Mtis vre. optatissimam presentiam contra vota nostra aliquamdiu adimet. Schreiben K. Sigismund's an die K. Barbara. Ibidem III, p. 364, Nr. CDXCIV. — Das Gleiche schrieb K. Sigismund an die Räthe des Königreiches Polen: Post felicem huc nostrum adventum rev. dnus cardinalis gurcensis, orator imperialis Mtis fuit apud nos multaque et cum Mte fraterna Sermi Hungarie et Bohemie regis et nobiscum nomine cesareo egit. Mtas ista fraterna pro amore suo erga nos de hac futura affinitate sua cum imperiali Mte nihil agere voluit, nisi et res omnes nostre cum rebus sue Mtis una transigerentur. Cum ad rem pruthenicam ventum est, hic fuit non parum difficultatis et laboris, voluit enim dnus cardinalis aliquid istarum rerum pruthenicarum ad imperium sive electores imperii referre, et cum nos vellemus, ne imperialis Mtas de magistri subjectione erga nos se ingereret, mox id adjicere voluit, ut literis caveretur, quod salvo jure imperii id fieret. — Quorsum autem id spectaret, non erat magni negotii cognoscere. Cum igitur nec nos assentiri vellemus id, quod juri nostro noxium esse censuimus, nec ipse aliter faciendi sibi facultatem datam offereret, omnia in adventum Mtis imperialis rejecimus, scripsimusque et nos et fraterna Mtas ad illam Mtem, ne nobiscum quoad celerius posset congredi dedignetur. — — Ibidem III, p. 365, Nr. CDXCVII.

1) Ibidem III, p. 363, Nr. CDXCIII.

2) Beilage VIII.

3) — — Heri namque (11.) ad nos rediit cardinalis gurcensis, cui plenaria facultas a cesare, qui non procul abest, tradita, cuncta nobiscum antea transigendi, quam cum ejus celsitudine conveniamus, ut tanto expeditior jucundiorque sit noster congressus, quanto accuratius asperiora queque prius fuerint complanata. Schreiben K. Sigismund's an die K. Barbara. Ibidem III, p. 370, Nr. DIII.

Weise fortschreiten würden, allem Anscheine nach, der Rest des noch zu Verhandelnden nur gut ausschlagen könne [1]).

Die hier ausgesprochene Hoffnung wurde in der kürzesten Zeit zur That.

Schon am 20. Mai unterzeichneten K. Sigismund und Cardinal Lang, die zwischen ihnen vereinbarten, sämmtliche Fragen berührenden Punctationen, deren wesentlicher Inhalt in folgendem bestand:

Da es stets der Wunsch des Königs Sigismund gewesen ist, mit K. Maximilian in bester Freundschaft und brüderlichem Wohlwollen zu leben und zu verbleiben, und da er denselben als seinen ältern Bruder und theuersten Verwandten achtet und verehrt, so

---

1) Nostrorum cum rmo. dno. cardinali gurcensi ceterisque cesaree Mtis senatoribus potissima pars tractatuum eo tandem deducta est, ut, quae adhuc transigenda supersunt, nonnisi optatissimum exitum sortiri posse videantur; ita enim secundo quodam cursu nobis hactenus omnia fluxere, ut compertum pene habeamus: nos intra paucos dies ad Ser. Mtem vram votorum nostrorum compotes reddituros. Schreiben K. Sigismund's an die K. Barbara. Ibidem III, p. 370, Nr. DIV.

Cuncta enim, quibus tractatus tam rari celeberrimique conventus in longum trahi posse putabantur, partim studio abolita, partim vero consilio expedita potissimaque iam ex parte adeo sunt confecta, ut hoc unum sit reliquum, ubi convenerimus, rebus omnibus extremam quasi manum apponere et tam veteris charitatis fraterne, quam etiam nove affinitatis vinculum mutua presentia obfirmare. Derselbe an dieselbe, ibidem III, p. 375, Nr. DX.

— Toto hoc tempore, quo a Mte vra, non sine summa animi molestia abesse opportuit, dominiorum fraterne Mtis nostrorumque rationibus et commodis pro virili nostra consuluimus, eumque exitum divino tandem munere tractatus omnes consecuti videntur, quem et fraterne Mtis ingravescens jam etas et Ser. ejus liberorum felicitas nostraque in eos pietas et in subditos eximius amor meritissimo deposcebant. Conventum namque de nepotum cesaree Mtis nostrorumque auspicatissimis connubiis, simulque controversie omnes inter nos et cesarem e dignitate nostra transacte, extincte utrinque simultates omnes, mutuusque congressus medio spatio inter Bruk et Posonium, oppida, que ad invicem quatuor milliarijs distant, institutus, nostra denique cum ces. Celsitudine necessitudo ita instaurata, ut ei non modo gemine affinitatis vinculum, sed etiam eximii et simplicissimi amoris — quo in humanis nihil potest esse optatius — non mediocris cumulus accesserit. Cuius rei nobis hoc manifesto est argumento: quod videlicet preterquam quod se a magistro Prussie et a Mosco, hoste nostro, facile abstrahi passa est prefata Mtas, humanissimas etiam literas propria manu ad nos dederit, nihil nisi fraternam conjunctionem, charitatem ac amicitiam promittentes. — — — Dudum enim non modo conscripta sed etiam recepta et comprobata perpetui federis et individue unitatis capita, dudum rationes omnes ita ex amussi confecte, ut ad earum summam nihil omnino preter supremum presentie jungendeque dextere calculum deesse videatur. — — Schreiben desselben an dieselbe, ibidem III, p. 390, Nr. DXXXII.

möge es diesem gefallen, die Angelegenheit des Königreiches Polen mit dem Hochmeister und dem deutschen Orden in jenem Zustande zu belassen, in welchem sie sich im Jahre 1467 unter der Regierung seines glorreichen Vaters K. Friedrich's III. und des K. Kasimir befand; nämlich weder den Hochmeister und den Orden von der Erfüllung jener Pflichten abwendig zu machen, welche er gegen das Königreich Polen hat, und welche dessen Vorfahren stets erfüllt haben, noch ihm mit Rath oder That zum Nachtheile des Königreiches Polen beizustehen.

Wenn innerhalb fünf Jahren neue Streitigkeiten zwischen dem Könige, dann dem Hochmeister und dem Orden ausbrechen würden, soll der Hochmeister und der Orden sich desshalb in Freundschaft an den König wenden und versucht werden, ob nicht die Missverständnisse und Streitigkeiten auf freundschaftlichem Wege und durch Anwendung gütlicher Mittel zwischen ihnen allein beigelegt werden könnten. Wenn es nicht der Fall wäre, sollen sie der freundschaftlichen Vermittlung durch K. Maximilian, K. Wladislaus von Ungern, dann die Cardinäle Thomas von Gran und Matthäus von Gurk anheim gegeben werden. Würde einer der letztgenannten während des bezeichneten Zeitraumes mit dem Tode abgehen, so sollen die überlebenden drei mit Zustimmung K. Sigismund's einen Ersatzmann bestellen und mit diesem den Ausgleich vornehmen.

Unmittelbar nach dem Siege über die Russen (am Dniepr) hat der König einen Waffenstillstand mit denselben abschliessen können, und er könnte es noch, wenn er wollte; er glaubt jedoch nicht, dass es jetzt für ihn und sein Reich vortheilhaft wäre. Allein sollte der Kaiser von dem Grossfürsten den Auftrag zur Abschliessung eines vollständigen Friedens haben oder dessen mit ausreichender Vollmacht versehene Gesandte anwesend sein, so werde sich der König auf den Rath seines Bruders nicht weigern, auf Grundlage gerechter und billiger Bedingungen Frieden zu schliessen. Wenn aber der Grossfürst die Abschliessung des Friedens ablehnen oder den abgeschlossenen nicht halten würde, soll ihm der Kaiser gegen den König von Polen und dessen Reiche und Länder keine Hilfe oder Begünstigung gewähren, weder direct noch indirect; weder persönlich noch durch unter der Hand geschickte Personen (submissas personas).

Zu Gunsten des Friedens und der Freundschaft ist K. Sigismund zufrieden, dass nur Deutsche in den Orden aufgenommen werden.

Wegen der wiederkehrenden Belästigung der Unterthanen des K. Sigismund in den Städten Danzig und Elbing mit der Reichsacht und anderen dem Königreiche Polen schädlichen Mitteln soll bei der Zusammenkunft der Monarchen der Modus gesucht werden, wie dieselbe auf gerechte und billige Weise abgestellt werden könnte.

K. Sigismund ist damit einverstanden, dass K. Maximilian zugleich mit dem Könige von Ungern und den Cardinälen von Gran und Gurk während des Congresses von den Differenzen Polens mit dem Hochmeister und dem Orden in Preussen Einsicht nimmt, sich darüber informirt und dieselben zu einem gütlichen Ausgleiche zu bringen sich bemüht. Sollte letzteres nicht gelingen, so bleiben die vorstehenden Artikel dennoch in ihrer Kraft [1]).

Mit diesem Documente begab sich der am 23. Mai nach Wien rückgekehrte Cardinal von Gurk zum Kaiser (25. Mai), um ihm sowohl über den Inhalt desselben als über die vorausgegangenen Unterhandlungen persönlich Bericht zu erstatten und ihn zum baldigen Aufbruche nach dem Orte der Zusammenkunft zu bewegen.

Auf das schriftliche Drängen K. Sigismund's, der Cardinal möge ihm den Tag der Ankunft des Kaisers bekannt geben, antwortete dieser am 31. Mai von Wels, er habe von dem Capitän von Linz, welcher ihm auf der Reise begegnet ist, erfahren, dass der Kaiser an diesem Orte noch nicht angekommen sei, sondern nur die Fouriere einiger deutscher Fürsten um Quartier zu machen. Seine neuesten Nachrichten stellen jedoch die baldige Ankunft desselben in Linz in Aussicht. Den Tag der gewissen Ankunft in Wien sei er aber in dem Augenblicke ausser Stand anzugeben; nach zwei oder drei Tagen, wo er den Kaiser erreicht haben werde, wolle er ihm schleunigst darüber Nachricht geben. Diese neue Verzögerung habe in ganz neuen und dringenden Geschäften des Kaisers ihren Grund, doch werden ihn diese gewiss nicht hindern die Reise mit aller möglichen Eile fortzusetzen, besonders wenn er gehört haben wird, dass die Verhandlungen zu einem befriedigenden Abschluss gekommen sind [2]).

Weil in dem Antwortschreiben des Cardinals die Angabe des Tages der Ankunft des Kaisers vermisst wurde und nicht einmal des gegenwärtigen Aufenthaltes desselben Erwähnung geschah,

---

[1]) Beilage IX.
[2]) Ibidem III, p. 372, Nr. DVII.

sandten beide Könige den Dr. Hieronymus Balbus, Probst von Pressburg und Secretär K. Wladislaus' ab, um darüber, ob der Kaiser noch die Absicht des Zusammentreffens habe, schon gegen Österreich aufgebrochen sei, oder sich doch dazu anschicke und was überhaupt die Zögerung zu bedeuten habe, etwas Zuverlässiges zu erfahren[1]). Damit nicht zufrieden, liessen sie demselben in wenigen Tagen einen zweiten mit gleichen Aufträgen versehenen Gesandten in der Person des N. Szwayowski[2]) folgen und K. Sigismund schrieb überdies am 4. Juni an den Cardinal, den bittersten Klagen so wie auch seinem Unmuthe über die lange Hinhaltung und die dadurch übermässig verlängerte Entfernung von seinem Reiche und dessen Geschäften, lauten Ausdruck gebend. Zugleich ersuchte er um die baldige Rücksendung des Dr. Balbus[3]).

Fast gleichzeitig gab auch K. Sigismund durch den nach Rom reisenden Bernardin de Comitibus, Doctor der Rechte und apostolischen Protonotar[4]), dem Papste Nachricht von dem geschlossenen Heiratsvertrage der beiderseitigen Kinder und Enkel; und der Vicekanzler Bischof Tomicki theilte die Abschlüsse Johann Laski, Erzbischof von Gnesen und k. polnischen Botschafter in Rom mit dem Beisatze mit, dass die weltlichen Senatoren Ungerns die Wechsel-

---

1) Ibidem. III, p. 373, Nr. DVIII. — Superiore epistola significavimus Mti vre. communi cum fraterna Mte consilio jussuque, doctorem Balbum, celerem cordatumque utriusque nostrum nuncium ad cesaream Celsitudinem hinc nuper profectum exactissime perscrutandi gratia, perstetne prefata Celsitudo in sententia nobiscum conveniendi ac jamne iter Austriam versus arripuerit, aut saltem sitne in procinctu, quidve sibi velit tam pertinax cunctatio. Neque hoc contenti dnum. N. Szwayowski parem pene ob causam eidem subinde misimus. Schreiben K. Sigism. an die K. Barbara, ibidem III, p. 384, Nr. DXXII.

2) Cuspinian nennt ihn: Protesilaus de Schmihau Bohemus (recte: Břetislaus die Schwihau oder Schwihow ský).

3) — Quid autem velit sibi tanta procrastinatio eo magis mirari opportet, quo celeriorem conventum, tum deposcente re christiana, tum maxime rma. Dtione. vra. affirmante, futurum sperabamus. Memoria namque tenemus, eam apud nos agentem sepe dixisse, prefatam Celsitudinem, simulac negotia hic transigi contigisset, cito affuturam. Sed hoc cito serum est, videmus enim hoc non cito fieri, quod multorum dierum curriculo. non evenit. — — Quocirca — quod et superioribus literis fecimus — vram. rmam. Dtionem. etiam atque etiam rogamus, ut omni suo conatu hanc nostram expectationem adjuvet, cesaream Celsitudinem et opportune et importune urgeat. Ibidem III, p. 377, Nr. DXIII.

4) Papiensis, qui cum Revmo. dno. Cardinali Strigoniense vestre Sanctitatis et sedis apostolice legato, huc venerat. — Theiner: Vetera Monumentae Poloniae II. p. 360, Nr. CCCLXXXVI.

heirath sehr ungern sehen, die geistlichen dagegen ganz dafür seien [1]).

Am 9. Juni erreichte der Cardinal den Kaiser in Innsbruck und fand ihn zur Abreise an den Congressort bereit. Er trug demselben die in mehreren Schreiben schon mitgetheilten Verhandlungen und Beschlüsse von Pressburg mündlich und umständlich vor und erwarb sich dessen volle Zufriedenheit. Auf neuerliches vieles Drängen des Cardinals die Wünsche des Königs von Polen, wegen baldiger Ankunft in Wien zu erfüllen, schrieb K. Maximilian am 10. Juni von Innsbruck an Sigismund [2]). Er drückte in diesem Schreiben seine volle Übereinstimmung mit den Pressburger Beschlüssen aus, erwähnte die Bemühungen des Cardinals wegen Beschleunigung der

---

1) Egre ferunt seculares regni Hungarie senatores, hec connubia contrahi, nec parum eam ob rem dissentiunt a pontificibus qui et matrimoniis favent et desideriis domini nostri Serenissimi suffragantur constanter. Est tamen jam omnibus ob cesaris cunctationem supinamque tarditatem tam diuturna expectatio permolesta. Ibidem III, p. 381, Nr. DXVII.

2) — — Nobis autem ex urgentissimis causis hunc discessum nostrum aliquantulum tardantibus, tandem sepedictus cardinalis heri sero applicuit huc, ubi nos jam totaliter paratos ac itineri accinctos invenit. Cujus adventus tam etsi alias nobis fuerit gratissimus, tamen ut coram ab eo, que cum Ste. vra. egerat, possemus intelligere, nobis fuit longe desideratissimus atque jucundissimus. Ipso namque referente, bonum, sincerum atque fraternum Sertis vre. erga nos et liberos nostros animum longamque ac permolestam cum summa incommoditate Sertis vre. ac Ser. fratris sui adventus nostri expectationem et moram intelleximus, quam ut maturiori nostro discessu relevare et diem adventus nostri Viennam Serti vre. nunciare vellemus, idem cardinalis iterum atque iterum apud nos institit multaque alia Stis vre. fraterna studia ac desideria nobis longioribus explicavit. Ne itaque diutius Sertis vre. ac Sermi fratris sui circa hanc diuturnam adventus nostri expectationem frustremur, desiderium animumque suum amplius teneamus suspensum, sciat vra. Sertas nos nisi ob urgentissimas, pregnantes atque gravissimas, immo incogitatas quasdam et recenter emergentes causas et rationes adventum nostrum huc usque distulisse, quamvis ex animo semper desideraverimus et omnem conatum nostrum circa hoc adhibuerimus, sicuti etiam per prefatum cardinalem sepius Serti vre. declaravimus, ut quam citissime cum illa atque Sermo fratre suo conveniremus, adeo ut nec citius descendere neque venire sine summa rerum nostrarum incommoditate, periculo et jactura potuerimus. Die tamen crastina favore dei immortalis hinc discedemus et navim conscendentes recta per fluvium Aenum versus Austriam cum omni celeritate pergemus et in oppido nostro Lincz circa XXII presentis mensis constitui deliberavimus, ac deinde propere versus Viennam progrediemur. — — Ibidem III, p. 382, Nr. DXIX. — — Quod cum hactenus non potuit fieri, tanto felicius brevi fiet et omnio circa II. Julii proxime venturi erimus infallenter Deo duce Vienne, sicuti latius declaravimus eidem oratori Sermi communis fratris nostri charissimi, qui latius et scribet et praesens testificabitur Serti vre. Ibidem III, p. 358, Nr. DXXIII.

Reise und entschuldigte die bisherige Zögerung mit neuerdings aufgetauchten unvorhergesehenen, ganz dringenden und wichtigen Ursachen. Auf unablässiges Drängen des Cardinals den Tag der Ankunft in Wien zu bestimmen, habe er festgesetzt, am 11. Juni von Innsbruck aus die Wasserreise auf dem Inn anzutreten, gegen den 22. d. M. in Linz einzutreffen und dann ohne Säumen nach Wien zu eilen. In einem zweiten Schreiben von Rattenberg am Inn v. 13. Juni, welches dem heimkehrenden Dr. Balbus mitgegeben wurde, gab der Kaiser den 2. Juli als den Tag seines sichern (infallenter) Anlangens in Wien an.

Mit vielem Danke erwiederte K. Sigismund die Mittheilung des Kaisers von Innsbruck in einem Schreiben vom 16. Juni, worin er die gewiss sehr triftigen Gründe, welche den Kaiser bisher am Erscheinen gehindert haben, würdigend und auf die so lange Abwesenheit von seinem in so ungünstiger Lage sich befindlichen Reiche hinweisend, die dringendsten Bitten wiederholte, dass die Zusammenkunft so bald als möglich stattfinden möchte. An demselben Tage und in demselben Sinne schrieb auch Tomicki an den Cardinal von Gurk [1]). Ganz besonders erfreut war aber K. Sigismund als er aus dem Schreiben des Kaisers aus Rattenberg, welches er am 17. Juni in tiefer Nacht erhalten hatte, die baldige Erfüllung seines sehnlichen Verlangens wahrnahm. Um noch mehr auf die Beschleunigung derselben zu wirken, machte er (am 18. Juni) den Kaiser auf die vielen Umtriebe der Grossen Ungerns gegen das Zustandekommen des Congresses aufmerksam [2]). Am folgenden Tage schickte K. Wladislaus aus demselben Grunde einen neuen

---

1) Ibidem III, p. 386, Nr. DXXV und DXXVI.

2) — — Nos tametsi tantum in hanc diem visende auguste Mtis vre desiderio non immensi itineris, non dispendii, non imminentium regno periculorum ratione habita, alienissimo hoc tempore laboris impenderimus, ut diutius nobis a regno abesse et tediosum sit et propemodum impossibile, crebris in horas subditorum literis nos retrahentibus, cuncta tamen hec nostre in Mtem vram debite et constantissime observantie concederent, nisi novis quotidie artibus oppugnaremur. Nam plerique Sertis fraterne Mtis primarii proceres nihil majore conatu nituntur, quam ut hanc nostram cum Mte vra conjunctionem conventionemque callidissimis quibusdam artibus impediant. Quas licet Mti vre literis nostris et nuntio exactissime quam primum significare curabimus, voluimus tamen hasce ad eam premittere, ut generatim saltem intelligeret, hic ab iis, in quibus summum ejus rei studium esse deberet, intricari et interverti omnia, eoque celerius accurrere dignaretur ac diem constitutam prevenire. Quod ne facere gravetur etiam atque etiam enixissime rogamus.

Gesandten (Nikolaus Ceculus) an K. Maximilian ab, welchem K. Sigismund Peter Kmita, Capitän von Przemysl, beigab [1]).

Da sowohl die Briefe des Kaisers als die Berichte der Gesandten [2]) meldeten, dass die Ankunft des Kaisers in Wien am 3. Juli statthaben werde, beeilten sich beide Könige eine glänzende Gesandtschaft, bestehend aus dem Bischofe Georg von Fünfkirchen, Kanzler des Königreiches Ungern; Johann Lubranski, Bischof von Posen; Wladislaus von Sternberg, Kanzler des Königreiches Böhmen; Moyses Bunslay von Sergellaczka, Hofmeister; Lukas von Gorka, Castellan von Posen und Generalcapitän von Gross-Polen und Christoph von Schidlowyecz, Castellan von Sandomir und Kanzler des Königreiches Polen, an denselben zu entsenden, um ihn in ihrem Namen feierlich zu empfangen, zu begrüssen und ihm einige die gemeinschaftliche Zusammenkunft betreffenden Geschäfte vorzutragen. Diese bestanden darin, dass sie durch Intervention des Cardinals, dem sie ein dahin lautendes Schreiben ihrer hohen Sender zu übergeben hatten, die Bestimmung eines nahen Tages und gelegenen Ortes für das Zusammentreffen von dem Kaiser erwirken. Als letzterer wurde ihnen Bruck an der Leitha, als am halben Wege zwischen Wien und Pressburg liegend, bezeichnet, weil über die Reise nach Wien noch nichts Definitives bestimmt sei [3]).

Da jedoch der Kaiser bis zum 6. Juli, wo sie in Wien ankamen, noch nicht daselbst angelangt war, wandten sich die Gesandten mit der Frage an ihre königlichen Mandanten, was sie in dem Falle zu thun hätten, wenn derselbe, wie es scheine, noch eine Woche ausbliebe. Die mit der Antwort des K. Wladislaus' gleichlautende Weisung K. Sigismund's befahl dem polnischen Theile der Gesandtschaft drei Tage

---

[1]) Ibidem III, p. 387, Nr. DXXVII.

[2]) Ibidem III, p. 388, Nr. DXXVIII. Siehe: Jo. Cuspiniani „Diarium de Congressu Maximiliani et trium Regum" und: Ricardi Bartholini „Hodepericon Matthaei Gurcensis Episcopi".

[3]) — — Literis cesaree Mtis et nunciorum relatu accepimus eandem Mtem ad hanc diem (3. Juli) appulsuram Viennam. Quod quoniam factum putamus una cum fraterna Mte cum officii gratia tum etiam, ut de loco conventus convenirent, insignes oratores eo mittendos duximus — — — — quos facile effecturos existimamus, ut cum cesarea Mte in Brugk oppido quod medio pene spatio Vienne et Posonio interjacet convenire possimus, neque enim de itione nostra Viennam quidquam adhuc satis constituti habemus. Schreiben K. Sigismund's an die K. Barbara. Ibidem III, p. 392, Nr. DXXXV.

zu warten, da sichere Hoffnung vorhanden sei, der Kaiser werde baldigst eintreffen. Es sei nämlich bekannt, dass er nicht mehr weit entfernt ist. Sie mögen mit dem Gesandten seines königlichen Bruders einhellig dahin wirken und mit dem Aufgebot aller Kräfte darauf dringen, dass er sich schleunig nach Wien begebe [1]).

Am 10. Juli 6 Uhr Früh brach der Kaiser von Persenbeug auf und langte gegen 10 Uhr Abends in Wien an, wo er ohne alles Gepränge einzog. In Hacking pflegte er dann durch zwei Tage der Ruhe, um sich von den Beschwerden der Reise zu erholen.

Am 11. Juli wurden die Gesandten der Könige zur Audienz entboten. Sie fand in der k. Hofburg und in Gegenwart der im Gefolge des Kaisers befindlichen Reichsfürsten, so wie der kaiserlichen Räthe Statt.

Am 12. ertheilte ihnen der Kaiser die Abschiedsaudienz und am folgenden Tage reisten sie von den anwesenden Bischöfen und Fürsten bis zum Thore begleitet ab.

An demselben Tage schickte K. Maximilian eine aus angesehenen Persönlichkeiten bestehende Gesandtschaft an die Könige ab, um sie zu begrüssen und einzuladen, nach Wien zu kommen. Zu dem König von Ungern gingen Christoph, Erzbischof von Bremen, Markgraf Casimir von Brandenburg, Wilhelm von Rogendorf und Dr. Cuspinian, zu K. Sigismund von Polen Wilhelm, Herzog von Baiern, Christoph, Bischof von Laibach, Probst Balthasar Merklin von Waldkirch und Johann Mraxi.

Erstere fanden den K. Wladislaus in Kitsee, letztere den K. Sigismund in Hainburg. Dieser liess ihnen durch Tomicki antworten, dass er sich über diese Einladung des Kaisers erst mit seinem Bruder berathen müsse; wenn dies geschehen sein würde, wolle er, wie in Allem, dem Kaiser zu Willen sein [2]).

---

[1]) — — petistis a nobis: ut vos faciamus literis nostris certiores, si per unam iterum septimanam eundemque suum adventum sua Mtas differret, quid sit vobis faciendum Scribit autem Mtas fraterna oratoribus suis, id quod nos quoque vobis perscribendum censuimus: ut si triduo sua Mtas isthic expectanda est, necesset certa spes, suam Mtem cito esse affuturam, quod vos, communicato cum hisdem fraterne Mt's oratoribus consilio et concordibus animis, apud suam Mtem agatis. instetis au em qua majore contentione potestis, ut sua Mtas ocius Viennam ingredi dignetur. — Ibidem III, p. 393, Nr. DXXXVII.

[2]) — — Quod ad hoc attinet, ut sua Mtas, imperiali Mte flagitante, Viennam recta se recipere dignetur, nihil certi vris. Dnibus nunc res pondere potest, sed cum fraternam

Am 15. Juli brach K. Maximilian in einer prächtigen Sänfte getragen und von einem glänzenden Gefolge begleitet, von Wien auf, und übernachtete im Schlosse Trautmansdorf, fünf Meilen von Wien. K. Sigismund brachte dieselbe Nacht in Hainburg, K. Wladislaus in Bruck an der Leitha zu.

Fast um Mitternacht überbrachte Dr. Cuspinian dem K. Wladislaus das Programm der bei der Zusammenkunft zu befolgenden Etiquette, welches ihm der Kaiser zur Vermeidung aller störenden Zwischenfälle zukommen liess. Diesem zufolge sollte der König in der Sänfte verbleiben; der Kaiser hatte ihm nämlich am Vortage einen prachtvollen Tragstuhl mit den besten Pferden verehrt. Von da zurückgekehrt, erhielt er von dem Cardinal von Gurk den Auftrag dasselbe Geschäft bei dem Könige Sigismund zu besorgen. Auf dem Puncte des beabsichtigten Zusammentreffens wurde auf Befehl des Kaisers ein hoher Baum gepflanzt, der in der grossen Ebene weithin sichtbar war; denn unter freiem Himmel wollte der Kaiser seine hohen Gäste empfangen und begrüssen.

Am folgenden Tage Morgens sechs Uhr verliess K. Maximilian seine Nachtstation, um sich auf den so bezeichneten Platz zu begeben. Er lag in der Ebene an dem Walde „Hart“ genannt, zu dessen Rechten ein sanft aufsteigender Hügel, zur Linken ein mit Gesträuch und Dornen bewachsener kleiner Berg sich befand, von welchem letzterem herabsteigend der Kaiser sowohl von den Ungern als den Polen gut gesehen werden konnte.

Der kaiserliche Zug, welchen Cuspinian bis in die kleinsten Einzelheiten beschreibt, war grossartig; und nicht minder glänzend erschienen auch die Könige. Der Kaiser kam zuerst an. Als er die Könige annahen sah, liess er die Decke der Sänfte abnehmen, theils um frei von Allen geschaut zu werden, theils um selbst den Anblick Aller geniessen zu können. Nach dem Eintreffen derselben reichte er ihnen und der Prinzessinn Anna die Rechte und begrüsste sie in der verbindlichsten Weise mit den Worten: Diesen Tag hat Uns der Herr gegeben, freuen Wir Uns, frohlocken Wir, und geniessen Wir ihn in Fröhlichkeit. Der König von Polen antwortete darauf:

Mtem Ser. Hungarie regis convenerit, quidquid demum communicato cum sua Mte consilio facere poterit, non deerit in hoc et in aliis rebus imperialis Mtis voluntati. Ibidem III, p. 395, Nr. DXXXIX.

Möge diese Zusammenkunft Glück und Heil bringen, Uns, Unseren Unterthanen und der ganzen Christenheit. Ungefähr dieselben Worte sprach auch K. Wladislaus, die er vor Thränen schwer herausbrachte. K. Ludwig grüsste den Kaiser vom Pferde herab (darauf war nämlich dieser bestanden) wie einen Vater, und Prinzessinn Anna, welche allein in einer Kutsche angekommen war, gab darin stehend ihre Verehrung durch Worte, Mienen und Gebärden zu erkennen.

Hierauf traten die Monarchen etwas zurück und es hatte die feierliche Vorstellung der hohen Personen aus ihrem Gefolge Statt. Inzwischen lud der Cardinal von Gurk im Namen des Kaisers den K. Wladislaus sammt dessen Kindern zu einem Besuche in Wien ein. Der König nahm Anstand dieser Einladung zu entsprechen, da es ihm von seinen Ministern widerrathen wurde. Man meinte übrigens, er habe es nur desswegen gethan, weil er von dem Kaiser selbst gebeten werden wollte. Der Cardinal begab sich dann zu dem K. Sigismund, um ihm denselben Wunsch des Kaisers vorzubringen, und fügte bei, dass sich die Räthe K. Wladislaus' gegen den Zug nach Wien erklärt hätten. Die dem vollständigsten Vertrauen gegen den Kaiser entsprungene Antwort des Königs lautete: Ich habe mein Reich und den väterlichen Boden verlassen und bin aus Polen hierher gereist, um mit dem Kaiser zusammenzukommen. Ich will nicht allein nach Wien, sondern überall hingehen, wohin immer es der Kaiser befehlen wird, da es Mir nie in den Sinn kam zu glauben, dass sich der Kaiser anders, als wie es einem guten Fürsten ziemt, gegen Uns benehmen werde. Wenn auch Mein Bruder auf den Rath seiner Minister erklärt hat, nicht zu kommen, so will Ich ihn doch sammt seinen Kindern dahin führen; wer nicht folgen will, kann nach Gefallen zurückbleiben. Hochwürdigster Fürst! geben Sie dem Kaiser mit gewohnter Gewissenhaftigkeit kund, welchen Sinnes Ich bin. Der Cardinal umarmte den König mit der Versicherung, es werde dies eine Freudenkunde für den Kaiser sein, der nie an des Königs Anhänglichkeit gezweifelt habe. Nachdem er darüber Bericht erstattet hatte, soll sich der Kaiser kaum der Thränen erwehrt haben. Er trat näher heran und sprach: Durchlauchtigste Könige, es gibt für Sie nichts zu besorgen, denn Wien ist Ihre Stadt, wo Sie als Meine Brüder mit aller Freundschaft und königlichen Ehren empfangen werden. Dies verspreche ich Ihnen mit Meinem kaiserlichen Worte. Hierauf begaben sich die allerhöchsten Personen auf die

Jagd, welche in dem am Abhange des Hügels befindlichen grossen Forste vorbereitet worden war [1]).

Das Nachtlager wurde derart angeordnet, dass der König von Ungern und dessen beide Kinder in Trautmansdorf, wo K. Maximilian die vergangene Nacht zugebracht hatte; der Cardinal von Gran in St. Margaretha, die übrigen Bischöfe in Schwadorf; der König von Polen in Enzendorf; der Kaiser und der Cardinal von Gurk in Laxenburg übernachten sollten. Das Gefolge der Könige vertheilte sich in den umliegenden Schlössern und Dörfern, und ein Theil desselben zog nach Wien.

Der Tag war warm und heiter und ganz zu einem so grossartigen Schauspiele geeignet, obwohl des Morgens eine Wolke mit Regen gedroht hatte.

Am nächsten Tage (17. Juli) erwartete K. Maximilian die Könige in Schwechat. K. Sigismund kam früher, dann erst K. Wladislaus.

Die Bewohner Wiens boten alles auf, um den Empfang ihres Herrschers und seiner königlichen Gäste so feierlich und prachtvoll als möglich zu machen [2]).

---

1) Post officiosissimam autem ac plenam debite pietatis mutuam gratulationem nostram cesarea Celsitudo nos perhumane ad venationem invitavit, quam multo antehac studio in his amenissimis suis dominiis apparatissime instruxerat. Nos vero simulque fraterna Majestas ac Sermi nepotes prefate Celsitudinis voluntati solatioque non gravate sumus assensi, quo factum est, ut, ubinam locorum communibus tractatibus nostris optatissimus exitus imponi debeat, nondum constitui potuerit. Schreiben K. Sigismund's an die K. Barbara. Ibidem III, p. 386, Nr. DXLI.

2) — — cum autem nonnulli tractatus conventus posoniensis ita adhuc penderent, ut campestri illo in loco terminari non possent fraternaque Mtas ac nos a cesarea Celsitudine, ut Viennam concederemus, summis precibus invitaremur facere non potuimus, quin cum prefata Mte ac Ser. liberis ejus Celsitudini morem gereremus Septimo decimo igitur Julii Viennam ingressi atque summo honore inestimabili apparatu mirifico omnium ordinum studio excepti summus, Cesarea denique Celsitudo eo in nos animo, amore, pietate complectitur, ut sua in nos augusta benignitas omnibus desideriis nostris non modo respondeat, verum etiam vota nostra permultis et maximis officiis longe superet, neque enim dies ulla labitur, qua nos aliqua sua magnificentia digno munere non cumulet. K. Sigismund an die K. Barbara. Ibidem. III, p. 397, Nr. DXLII.

— — Exhibitus est utrique nostrum et in primo congressu ac demum in ingressu ad hanc urbem tantus honor, quantus ab eo exhiberi debuit, a quo id, quod revera jam experimur, expectabamus, nullusque dies preterit, quin ab ipsa imperiali Mte aliquod insigne munus nobis donetur. K. Sigismund an Joh. Konarski, Bischof v. Krakau. Ibidem III, p. 399, Nr. DXLV.

Beinahe die ganze Einwohnerschaft geistlichen und weltlichen Standes, in verschiedene Abtheilungen geordnet und festlich geschmückt, erwartete die Monarchen vor dem Thore und geleitete sie im feierlichen Zuge in und durch die Stadt. Bei dem Stephansdome empfing sie der Bischof von Wien mit seiner Geistlichkeit und ertheilte ihnen den Segen, während die kaiserliche Capelle das Te Deum laudamus anstimmte. Von da ging es zur k. Hofburg; nur der König von Polen bog links ab, um sich in die für ihn bestimmte Residenz „zu den Hafen" zu begeben. Der König von Ungern zog geraden Weges in die Burg, der Kaiser betrat sie durch den Garten.

Der Einzug der verschiedenen Gefolge in die Stadt hatte den ganzen Tag gedauert.

Der 18. Juli war ein Ruhetag; nur der Kaiser gönnte sich keine Rast, mit der Anordnung von Massregeln für das Wohlbefinden seiner so hohen und zahlreichen Gäste, so wie mit dem Zurechtlegen der mitgebrachten vielen kostbaren zu Geschenken bestimmten Schätze ängstlich beschäftigt.

Am folgenden Tage versammelten sich in der Burg der Kaiser, die Könige, die beiden Cardinäle, der päpstliche Nuntius, der aragonesische Botschafter, die fremden Erzbischöfe und Bischöfe, der hohe Adel aus Böhmen, Ungern und Polen, im Ganzen bei 100 Personen.

Vor dieser ehrwürdigen, an den altrömischen Senat mahnenden Versammlung entschuldigte der Kaiser in einer einstündigen Rede sein langes Ausbleiben und besprach die zum Wohle der Christenheit unerlässliche Unternehmung einer gemeinschaftlichen Expedition gegen die Türken.

Auf die beredten Worte des Kaisers, welche mit der gespanntesten Aufmerksamkeit angehört wurden und einen solchen Eindruck auf die vornehme Zuhörerschaft machten, dass seine letzten Wiedersacher besiegt wurden, antwortete der Cardinal von Gran im Namen der Könige, worauf dann der Cardinal von Gurk im Auftrage des Kaisers erwiederte.

Bei dem um 6 Uhr Abends veranstalteten Balle, erschien auch die Erzherzoginn Marie, K. Ludwig's Braut, um den Königen vorgestellt zu werden und an den Vergnügungen des Abends theilzunehmen.

Die beiden nächsten Tage waren der Behandlung der eigentlichen Congressgeschäfte gewidmet.

Am 22. Juli vollzog der Cardinal von Gran im Stephansdome den kirchlichen Act der Trauung des Doppelpaares, wobei K. Maximilian für den abwesenden Bräutigam der Prinzessinn Anna fungirte. Am Abende desselben Tages wohnten sämmtliche allerhöchsten Herrschaften dem glänzenden Feste bei, welches aus Anlass der Vermählung des Freiherrn Sigmund von Dietrichstein mit dem Fräulein Barbara von Rottal veranstaltet wurde.

Die nachfolgenden Tage bis zum 29. Juli, an welchen die Ausfertigung der Urkunden vor sich ging, waren dem Vergnügen geweiht. Tanz, Spiel, Lanzenstechen und ein überaus prächtiges Turnier füllten dieselben aus.

Am 29. reiste K. Maximilian nach Wiener-Neustadt ab, wohin ihm seine hohen Gäste am 31. folgten, und wo sie am 1. August an einer grossen Jagd theilnahmen.

Am 2. August fand eine geheime Berathung mit den Königen, den beiden Cardinälen und den vertrautesten Räthen Statt, welche volle drei Stunden währte, worauf der Kaiser sich verabschiedete und nach Wien zurückkehrte, von wo er einige Tage später in der Richtung gegen Linz weiter zog.

Am 3. August, nachdem die fertig gewordenen Urkunden unterzeichnet und besiegelt worden waren, nahm auch K. Sigismund von Polen Abschied.

Im höchsten Grade rührend war die Trennung K. Wladislaus' von seiner zurückbleibenden Tochter Anna. Er kam an demselben Tage mit seinem Sohne und dem ganzen Hofe bis Ödenburg.

K. Sigismund, welcher nach Wien zurückgegangen war, musste den Antritt seiner Rückreise bis zum 6. August verschieben [1]), weil die Fluthen der Donau die grosse Brücke weggerissen hatten.

---

[1]) — Cum superioribus diebus omnium actionum optatissimo exitu et vre. Mtis continuo desiderio svadente certi essemus animi pro ultima Julii Vienna discedere idque prefate Mti vre, in procinctu stantes, per literas recepissemus: eximia vota nostra usque in hanc diem ingens et subita Danubii inundatio distulit, que suo et arborum radicibus evulsorum admirabili impetu bona pervalidi pontis parte semel atque iterum abrupta ac in preceps acta, et pontis transitionem impossibilem et sui trajectum adeo nobis infestum reddidit, ut septemdiu expectare simus adacti, antequam aut aque ponerent, aut ruptura pontis ingenti operarum numero adhibito reparari posset. Ne igitur omne id tempus, quo insolite et importune aquarum sevitiei obsequi opportuit tedioso traduceremus in otio, quo cuncti animorum affectus mirifice nutriuntur, tam cesaree Celsitudinis instantissimo rogatu, quam etiam levandi animi et officii

Die für die Theilnehmer an dieser denkwürdigen Fürstenzusammenkunft in jeder Hinsicht freudenvollen Resultate, lassen sich in drei Puncte zusammenfassen:

1. Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der von dem Papste Leo X. angeregten und mit dem Aufwande aller Mittel betriebenen Generalexpedition gegen die Ungläubigen, wurde von allen anwesenden Monarchen im Principe anerkannt, die Ausführung derselben jedoch über Antrag des mit dem Könige von Frankreich und den Venetianern in einen schweren Krieg verwickelten Kaisers von der allgemeinen Pacificirung Europas abhängig gemacht. Sowohl K. Maximilian als auch K. Sigismund (am 3. August aus Wiener-Neustadt) brachten diesen Beschluss in eigenen Zuschriften zur Kenntniss des Papstes [1]) und baten ihn, er möge durch den Gebrauch des geistlichen und weltlichen Schwertes die Gegner des europäischen Friedens zur Ruhe bringen.

Den ersten Schritt zur Verwirklichung dieser Vereinbarungen machte K. Sigismund noch während seines Anfenthaltes in Wien (4. August) [2]). Er gab nämlich in einem an die Könige Franz von Frankreich, Ferdinand von Aragonien und Sicilien und Heinrich von England, dann Maximilian Sforza, Herzog von Mailand, Leonardo Loredano, Dogen von Venedig und die Cantone der Schweiz gleichlautend abgefassten Sendschreiben diesen Regenten und Staatsgewaltträgern von den gegen die Türken stattgefundenen Verabredungen Nachricht, und forderte sie auf wegen Beilegung der herrschenden Missverständnisse und Feindseligkeiten und wegen der zum Türkenkriege nöthigen Vorbereitungen in Verhandlung zu treten. Zu diesem Zwecke liess er den ehemaligen Kanzler des Königreiches Polen und jetzigen Bischof von Wladislaw Mathias Drzewiecki und den königlichen Secretär Raphael Leszczinski als seine bevollmächtigten Commissäre in Wien zurück, welche nach

---

gratia fraternam Mtem illac regnum suum repetentes in Novam usque civitatem prosecuti sumus. Inde post pientissimos Sermi. senis et dulcissimi nepotis amplexus Vienna propere repetita pontis rupturam magna ex parte refectam ac biduo post integre absolutam habuimus, quem hodie ipsis et impedimentis omnibus egregie salvis leti transivimus. Schreiben K. Sigismund's an K. Barbara l. c. III, p. 418, Nr. DLX.

1) Ibidem III, p. 412, Nr. DLIII und p. 414, DLV.

2) Ibidem III, p. 416, Nr. DLVIII.

Anleitung des Kaisers [1]) im Vereine mit den Gesandten der anderen Mächte dahin wirken sollten, die Könige von Frankreich und Spanien und die Republik Venedig zum Frieden zu bewegen [2]) und gab ihnen überdies den Auftrag, sich nöthigenfalls zu den kriegführenden Mächten und an den päpstlichen Hof zu verfügen, um theils durch Verhandlungen an Ort und Stelle, theils von der Autorität und Mitwirkung des Papstes gestützt, die ihnen gewordene Aufgabe desto leichter und wirksamer durchführen zu können [3]).

Auch K. Wladislaus hatte schon verabredeter Massen seine Gesandten ernannt und mit den nöthigen Vollmachten und Instructionen versehen, als die Kunde eintraf, dass K. Franz von Frankreich die Alpen überstiegen und sich Mailands bemächtigt habe. Da diese veränderten Umstände es nicht als zweckmässig erscheinen liessen, die Gesandtschaft in der früheren Weise abgehen zu lassen, hielt er dieselbe zurück bis ihm der Kaiser über die neue Wendung, welche die Dinge genommen haben, seine Ansicht eröffnet haben würde. Die polnischen Commissäre benützten die Zeit zu einer Reise nach Italien [4]).

---

[1]) Mittimus Stibus. vris. mandata et literas fidem prebentes cum regibus et principibus, ad quos oratores designati estis de negotio et progressu generalis expeditionis pertractandi. Eorum vero, que Stes. vre. acture sunt, prescriptum nullum ad presens mittimus, compertum habentes cesare(a)m celsitudinem non minus prudenter quam tempestive eis suggesturam, que pro locorum et personarum conditione tante rei successibus opportuna ac necessaria dictu censuerit. Proinde Sinceritatibus vris. committimus: ut se prefate cesaree Celsitudinis voluntati accommodare studeant. Schreiben K. Sigismund's an die Bevollmächtigten ddo. 4. Aug. l. c. p. 417, Nr. DLIX.

[2]) Cum superioribus mensibus nos et Serenissimus rex Polonie, frater noster charissimus, Vienne cum celsitudine vestra de privatis publicisque communium regnorum negotiis consultaremus, inter cetera actum est, ut oratores nostri ad Sermum Gallorum regem aliosque, ut opportunius videretur, proficiscentes, de dissidiis et simultatibus inter christianos principes tollendis, secutaque universali concordia, de expeditione contra communem fidei hostem conjunctis viribus suscipienda pertractarent — — Schreiben K. Wladislaus' an K. Sigismund l. c. III, p. 426, Nr. DLXXIV.

[3]) Quam ob rem rev. dnum Mathiam, epum Vladislaviensem, et generosum Raphaelem Lesczinski, secretarium nostrum, apud ipsam imperialem Mtem oratores reliquimus ut cum aliorum regum et principum oratoribus ad pacem et concordiam eos hortari et invitare contendant. Quos et sedem apostolicam adire jussimus, ut eius auctoritate et gratia suffragante injunctam provinciam melius et commodius obire possint. — — Schreiben K. Sigismund's an den Cardinal Achilles de Grassis l. c. III, p. 421, Nr. DLXVI.

[4]) Beilage XII.

2. Die so lange angestrebte Doppelheirat zwischen dem Könige Ludwig von Ungern und der Erzherzoginn Maria, dann zwischen der Prinzessinn Anna von Ungern und Böhmen mit einem der Enkel K. Maximilian's wurde wirklich vollzogen [1]) und dadurch das Fundament zu dem ausgedehnten Territorialbesitz und der daraus entspringenden Macht des Hauses Habsburg gelegt. Seit der zunächst durch diese Heirat veranlassten Erwerbung der Königreiche Ungern und Böhmen sammt allen dazu gehörigen Neben- und Kronländern, stellte sich die Nothwendigkeit einer Theilung des übergross gewordenen habsburgischen Erbes heraus, das abgetrennte Österreich trat ein in die Reihe der Grossstaaten und sein durch den kurz darauf errungenen Besitz der deutschen Kaiserwürde legitimer Einfluss auf die Bestimmung der Angelegenheiten der Welt gewann einen festen Rückhalt an der so bedeutenden Stärkung seiner Hausmacht.

Wegen Erwirkung der Bestätigung der Congressbeschlüsse und vorzugsweise wegen Hinwegräumung aller aus der Minderjährigkeit sämmtlicher heiratsschliessenden Personen etwa entspringenden Hindernisse instruirte K. Maximilian den Grafen Albert Pius Carpi [2]), seinen Gesandten bei der päpstlichen Curie, und die Gesandten der beiden anderen Congressmächte wurden angewiesen, ihn in seinen Bemühungen auf das Eifrigste zu unterstützen.

3. Die Beziehungen zwischen den Häusern Habsburg und Jagiello wurden auf den intim freundschaftlichen, ja brüderlichen Fuss zurückgeführt, wie er nur je zwischen diesen beiden so eng befreundeten und nun durch die eingetretene Schwägerschaft auf das nächste verbundenen Höfen bestanden hat [3]), da nicht allein die Be-

---

[1]) Die deshalb ausgefertigten Urkunden sind gedruckt in Caspari Ursin Vellii, De bello Pannonico, studio et opera A. F. Kollar 1772. p. 276 u. ff. und an anderen Orten.

[2]) — — rogamus Beatudinem vestram, ut interim omnia inter nos cum eisdem regibus, fratribus nostris charissimis peracta, auctoritate apostolica approbet et ratificet et suppleat omnes et singulos defectus juris et facti, presertim in contractu hujusmodi matrimoniorum ob minorem etatem Sermorum. filiorum nostrorum, si qui intervenerunt, sicuti latius de singulis informabitur per mgcum. Albertum Pium Comitem Turpi (soll heissen Carpi), consiliarium et oratorem nostrum ac per oratores eorundem Sermorum. regum, fratrum nostrorum charissimorum, Sanctitas vestra. — Schreiben K. Maximilian's an den Papst; l. c. III, p. 412, Nr. DLIII. — Beilage XI.

[3]) — — jamque tandem divino munere nostram cum cesarea Celsitudine necessitudinem mutuo colloquio, solida amicitia et fraterno amore nec non sponsaliis communium

fürchtungen K. Maximilian's wegen möglicher Unterstützung der Zapolya'schen Prätensionen durch die Heirat behoben, sondern auch die beiden Differenzpuncte wegen des deutschen Ordens und der russischen Allianz durch die Zuvorkommenheit des Kaisers, so weit es nämlich von ihm abhing, beigelegt wurden.

In den darüber ausgestellten Urkunden vom 22. Juli [1]) wurden nicht nur die zwischen K. Sigismund und dem Cardinal von Gurk in Pressburg abgeschlossenen Punctationen dem ganzen unveränderten Wortlaute nach bestätigt, sondern überdies noch von K. Maximilian, welcher seinen hohen Gästen die sprechendsten Beweise seiner vollständigen Aussöhnung und seines Entgegenkommens geben wollte, die zwei ersten Artikel derselben in der den Wünschen K. Sigismund's günstigsten Weise erläutert, und zwar dahin:

1. dass die Angelegenheiten und Verhandlungen zwischen dem Könige von Polen und dem deutschen Orden auf dem Standpuncte erhalten werden sollen, welcher nach dem Abschlusse des ewigen Friedens vom J. 1467 [2]) zur Zeit K. Friedrich's III. und K. Casimir's statthatte; dass der Kaiser weder den Hochmeister noch den Orden selbst hindern oder abhalten wolle, den Eid zu schwören, zu welchem er dem Könige und dem Reiche Polen verpflichtet ist, und welchen seine Vorgänger stets geleistet haben; und dass er ihm weder mit Rath noch That zum Schaden oder Nachtheile des Königs oder des Reiches Polen beistehen wolle; und

2. dass die Städte Danzig und Elbing, welche bisher mit der Reichsacht und in anderer den Rechten des Königs und des Reiches Polen nachtheiligen Weise belästigt worden sind, davon befreit und ledig gesprochen werden sollen und der Kaiser selbst dem Reichskammergerichte darüber die Anzeige machen und befehlen wolle, dass es die beiden Städte von der Acht ledige und in Zukunft

---

nepotum nostrorum — — — ita confirmavimus, ut plane fidamus omnibus rationibus nostris, non secus ac suis affici. — — — Credimus autem et (quantum cor hominis humana prudentia perscrutari potest) exploratissimum habemus, ejus Celsitudinem nobis esse integerrimum amicum et fratrem concordissimum — — Schreiben K. Sigismund's an den Erzbischof Joh. Laski l. c. III, p. 415, Nr. DLVI.

[1]) Die kaiserliche Ratificationsurkunde ist gedruckt l. c. III, p. 410, Nr. DLII, jene des K. Sigismund in der Beilage Nr. X.

[2]) Frieden von Thorn ddo. 18. October 1467. Siehe Johannes Voigt: Geschichte Preussens u. s. w. Bd. 8, p. 697 und ff.

aus gar keiner Ursache und auf Niemandens Anlangen in die Acht zu erklären oder anderswie zu behelligen, überhaupt keinen Gerichtsact gegen dieselben oder andere in derselben Lage sich befindlichen Städte vorzunehmen sich erlaube [1]).

Im Wesen der einen und der anderen Angelegenheit konnte nichts entschieden werden [2]), weil weder der Hochmeister, noch dessen Gesandte anwesend waren, und täglich russische Gesandte erwartet wurden, mit denen der Kaiser den vollen Ausgleich im Sinne des Königs von Polen zu Stande bringen wollte. —

Durch die Wiederherstellung der durch die wichtigsten politischen und Familienrücksichten gebotenen Freundschaft mit Polen wurde das Verhältniss des Kaisers zu dem Grossfürsten von Russland ganz und gar geändert, indem der Allianz der Boden völlig entzogen wurde und dem Kaiser, um seinen Verpflichtungen nach beiden Seiten zu entsprechen, nichts anderes übrig blieb, als die Rolle des Bundesgenossen mit jener des Vermittlers zu vertauschen, was er auch ohne Bedenken that und sein neues Amt mit aller Gewissenhaftigkeit und grösstem Eifer bis an sein Lebensende durchzuführen bemüht war.

Die zurückgebliebenen polnischen Commissäre erhielten auch die Vollmacht zur vollständigen Austragung der Differenzen mit Russland, wenn die erwarteten Gesandten des Grossfürsten angelangt sein würden; insbesondere gab König Sigismund dem bei ihnen zurückgelassenen Marschall des Grossfürstenthumes Litthauen und Staatssecretär für die ruthenischen Angelegenheiten Bogusz die ausreichendsten Weisungen in diesem Sinne.

In der That kamen auch jene am Ende des Monats August oder in der ersten Hälfte Septembers am Hofe K. Maximilian I. an. Ohne

---

1) Beilage XIII.

2) — In causa Pruthenica nihil plane perfici potuit ob magistri et ejus oratorum absentiam. Quod autem ad cesaream Mtem attinet, quod in eo est non magno negotio obtinuimus. Recepit namque prefata Mtas, se magistrum minime deinceps retracturam a debito regie Mti prestando, neque in gratiam ipsius quicquam in dictam Mtem commissurum. Cum Mosco pari ratione nihil determinatum est, expectantur tamen in dies ipsius oratores cum plena facultate sanciendi federis, cum quibus cesarea Mtas id componere studebit ex placito et prescripto Sermi domini nostri — — Schreiben Tomicki's an Laski l. c. III, p. 416, Nr. DLVII.

Zweifel waren es Aleksei Grigorjev, Sohn des Zabolotskoj und Djak Aleksej Maloj [1]).

Nach erlangter Kenntniss von deren Ankunft begaben sich die polnischen Commissäre unverzüglich dahin [2]); allein auch diesmal kam keine Vereinbarung zu Stande, weil die Gesandten ohne Auftrag zur Abschliessung des Friedens oder auch nur eines Waffenstillstandes waren und nur die Instruction erhalten hatten, die Leistung der allianzmässigen Hilfe gegen den König Sigismund von dem Kaiser zu verlangen [3]).

---

1) Es war im Jahre 1515 ein reger Gesandten-Verkehr zwischen K. Maximilian I. und Vasilji Ivanovič. In den Памятники u. s. w. heisst es auf S. 1486: „Да въ 7023 году пріѣздъ от Цесаря Государева посла Дмитрея Ласкирева да Цесарева посланника Якова, а прозвища не написано. Да отпускъ к Цесарю гонца Истомы Малаго да Цесарскаго посланника Якова; да отпускъ къ Максимиліяну Цесарю Государева посла Олексѣя Григорьева сына Заболотскаго да дьяка Олексѣя Малаго; да отпускъ к Цесарю посланника Ѳеонасья Курицина; да пріѣздъ къ Москвѣ отъ Цесаря гонца Истомы Малаго."

2) — — Ceterum quoniam significatis nobis, venisse oratores ducis Moscovie ad cesaream Mtem et eorum causa, vos ad illam properasse, postulamus a vobis, ut quidquid cum eisdem de pace egeritis simul ac de aliis rebus, que istic versantur, nos quam primum certiores faciatis. Datum XVI. Septembris. Schreiben K. Sigismund's an die Commissäre; ibidem III, p. 420, Nr. DLXV.

3) — — Significat etiam nobis cum collega suo rev. dnus. epus. vladislaviensis, oratores Mosci, qui iam pridem apud cesaream Mtem fuere, nullum mandatum pacis aut Treuge constituende habuisse. Schreiben K. Sigmund's an Johann Laski, Erzbischof von Gnesen; ibidem III, p. 439, Nr. DXCI.

— — Nuncii Moscovite nullum mandatum habuerunt ad pacem faciendam solum hortati sunt cesarem, ut juxta promissa et inscriptiones suas juvaret dominia eorum contra nos. Cesar vero remisit cum eis nuncium suum, qui apud Moscum ageret, quo mitteret nuncios cum pleno mandato ad regem Danie et ut itidem Mtas regia faciat hortatur, ut videlicet medio illius regis pax confici possit, et pollicetur fore omnia ex sententia eius Mtis. Illa tamen sciens, regem Danie affinem esse marchionis brandeburgensis, habet hanc rem suspectam et veretur, ne ipsam rem Moscovitam conjungere velint cum pruthenico negotio. Tamen cum ejus Mtas adhuc nihil in hac re constituit, inconsultis dominis Lithuanis, cum quibus quando, quod facto opus erit, deliberaverit, reddam vram. rmam. Dtionem certiorem. Schreiben P. Tomicki's an Lubranczki, Bischof von Posen; ibidem III, p. 441, Nr. DXCIII.

— — Que in re pruthenica agantur, quidve in negotio cum Moscis sperari possit, abunde ex literis regie Mtis vestra rma. Dtio. intelliget. Cui ego pro mea in eam observantia hec significanda duxi: dnum Bogussium retulisse, quod cesareus orator, qui nuper in Moscoviam profectus est, habuerit in mandatis a cesare, ut omnem legationem ex prescripto dni. nostri institueret: petebatque idem orator eo proficiscens saltem aliquam informationem sibi mitti ad offerendas aliquas inducias,

Der Kaiser konnte der veränderten Umstände willen dieser Anforderung nicht entsprechen und wahrscheinlich um sowohl dem Grossfürsten authentische Aufklärungen über die neue Sachlage zu geben, als auch um einen Schritt weiter zur Pacificirung des Nordens zu thun, schickte er seinen Gesandten Pantaleon mit den rückkehrenden russischen Gesandten an den Grossfürsten Vasilji Ivanovič nach Moskau ab. Pantaleon war beauftragt, den Grossfürsten zu vermögen, das Vermittler- und Schiedsrichteramt in seinem Streite mit Sigismund dem Könige von Dänemark zu übertragen, worauf dann von beiden Streittheilen Gesandte an den dänischen Hof abgefertigt werden sollten.

In einer besonderen Weisung wurde Pantaleon befohlen, alle seine Schritte nach den Wünschen des Königs von Polen einzurichten.

Um diesem hohen Auftrage Genüge leisten zu können, sandte Pantaleon seinen Diener mit dem in seine Heimat zurückreisenden Marschall Bogusz zu dem Könige Sigismund ab, in der Absicht, sich eine Instruction wegen der Anbietung eines Waffenstillstandes zu erbitten, da ihn die vollkommen gerechtfertigte Hoffnung leitete, dass in dem Falle des Zustandekommens desselben die Friedensverhandlungen viel leichter von statten gehen würden.

Pantaleon's Diener traf den König auf dem Wege nach Sandomir, und folgte ihm dahin. Nach mehrtägigem Warten auf eine Antwort musste er schliesslich unverrichteter Dinge zu seinem Herrn zurückkehren, weil einerseits K. Sigismund die vorgeschlagene Mediation des Königs von Dänemark mit sehr misstrauischen Augen ansah, indem er besorgte, dieser [1], ein Schwager des Markgrafen von Brandenburg, werde die russische Frage mit jener des deutschen Ordens in Verbindung bringen; andererseits aber ohne

quibus stantibus commodius pax tractari posset, misitque ejus rei gratia cum dno. Bogussio servitorem suum, qui regiam Mtem Sandomiriam proficiscentem assecutus Sandomirieque diebus aliquot opperiens, ob Dominorum Lithuanie, quos consuli opportebat, absentiam, nihil plane eorum, que optabat, ad herum suum retulit. Hic vero regia Mte ea de re sententias rogante, nihil pacifici pacative auditur. — Schreiben P. Tomicki's an Johann Laski Erzbischof von Gnesen; ibidem III, p. 449, Nr. DCI.

1) Christian III. — Seine Schwester Dorothee, war die Gemahlinn Albert's, Grossmeisters des deutschen Ordens und ersten Herzogs von Preussen.

Zustimmung der litthauischen Räthe keine Entscheidung treffen wollte, und diese gerade nicht anwesend waren.

Es geht jedoch aus den späteren Nachrichten hervor, dass dem kaiserlichen Gesandten auf anderem Wege die Ansichten und Wünsche des Königs von Polen bekannt gemacht worden sind.

In polnischen Hofkreisen glaubte man sich der Hoffnung eines günstigen Ausganges der Gesandtschaft Pantaleon's hingeben zu dürfen.

Es waren nämlich Nachrichten aus Preussen eingelaufen, dass sich daselbst durch das Waffenglück in Italien das Ansehen des Kaisers sehr gehoben und dessen nunmehrigen freundschaftlichen Gesinnungen gegen K. Sigismund, über dessen Verheiratung mit des Kaisers Enkelinn, Leonora von Burgund, die Unterhandlungen gerade im vollsten Gange waren, sehr entmuthigend gewirkt haben, und überdies bei dem Grossfürsten die Absicht vorhanden sei, seine Misshelligkeiten mit Polen der Entscheidung des Kaisers zu unterwerfen und einen Waffenstillstand einzugehen [1]).

Während noch Pantaleon in Moskau negocirte, schickte Kaiser Maximilian I. einen zweiten Gesandten, Balthasar Eder, an den Grossfürsten ab. Sein Auftrag bestand darin, diesem zu sagen, der Kaiser könne ihm wegen des französischen und italienischen Krieges keine Hilfe gegen Sigismund leisten, auch verbiete es ihm die mit demselben, dessen Bruder Wladislaus von Ungern und Böhmen, und den übrigen christlichen Königen und Fürsten zu Stande gekommene Vereinigung zu einer allgemeinen Expedition gegen die Türken die Waffen wider einen christlichen Bundesgenossen zu ergreifen, dessen Reich und Völker dem Unternehmen grossen Nutzen gewähren können und welcher auf Anrathen des Kaisers bereit ist, mit dem Grossfürsten, wenn er nicht dagegen wäre, einen ehrenhaften Frieden abzuschliessen. Der Kaiser bitte ihn daher mit dem Könige Sigismund, einem edelmüthigen und grossherzigen Fürsten sich zu

---

[1]) Ex prussia scriptum fuit nobis paulo ante, utrumque etc. ut supra. Sed rursum nunc scribitur, eos in spe multum decidisse et mitiores esse factos eo quod intellexerint, felices successus cesaris et optimum animum erga nos, quodque idem cesar velit nuptum dare Mti regie neptem suam, dnam Leonoram, ducem Burgundiensem, deinde, quod dux Moscovie committere vellet arbitris cesaris causam suam cum Mte regia et consentire ad inducias. Schreiben P. Tomicki's an Lucas Gorka; ibidem IV, p. 38, Nr. XLI.

versöhnen und das fromme und heilige Werk der christlichen Monarchen durch keinen unzeitigen Krieg zu stören, damit sie nicht selbst Christenblut vergiessen und ihre Kräfte durch häusliche Kriege schwächen, die mit weit mehr Ruhm gegen die Ungläubigen verwendet werden könnten [1]).

Eder begab sich auf der Reise nach Moskau zu dem in Wilna weilenden Könige von Polen und brachte dort seine mehrere Puncte umfassenden Aufträge vor, von denen gleich der erste die Abschliessung des Friedens zwischen Polen und Russland zum Gegenstande hatte, auch legte er zugleich die Bedingungen dar, unter welchen er dabei vorgehen solle.

König Sigismund liess ihm eine schriftliche Antwort zustellen. In dieser zollte er zuerst dem Kaiser seinen Dank für die grosse Güte und Liebe, womit er bemüht war, durch so viele Botschaften und Unterhandlungen seinem Reiche den Frieden zu verschaffen, und versprach diese Sorgfalt lebelang durch gleiches Wohlwollen

---

1) „Annus iam dehinc post orbem redemptum MDXVI uti uarijs rebus mixtus, ita confusus, mixteque omnino referendus erit, eius mox initia Sigismundum apud Lithuanos excepere, atque inde mox Balthasar Oderus a Maximiliano Caesare ad hoc munus legatus, in Moschouiam Basilium principem adijt. Sed dum is aliud praeter spem et opinionem nuncium Basilio adferret: sed et Maximiliani Caesaris alter orator cum pristinis adhuc mandatis perseueraret, Balthasar a primo legato, qui ex primo foedere a Cesare cum Moscho erat apud Basilium pro exploratore accusatus, parum interfuit, qui inique illi accidisset, adseruatus a Basilio Balthasar fuit, usque ad dies Aprilis tandemque infectis negotijs redijt, Maximilianus per hunc, atque quos postea submisit, apud Basilium summa cura egit, ut pacem inter Sarmatas ac Moschos nuper perturbatam restitueret, uel foedus per inducias conficeret. Basilius vero Caesarem, quod eum desereret accusauit, neque facili negotio ab instituto reuocari potuit, ad quod nuper tanta cura inflammatus fuerat, Sigismundus in Caesaris gratiam aliquantisper bellum distulit, sed quum pro Lithuania armis duntaxat pax quaerenda uidebatur et ex longo bello plurimum attritis rebus Tauricus Caesar ad hoc negotium ex debito suo, ex usu accedebat, qui mox ad ueris initia in Moschos eruptionem parare iussus fuit. „— Jod. Lud. Decii de Sigismundi Regis temporibus in Pistorii Script. Rer. Pol. II. pag. 335. Vgl. Acta Tomiciana Bd. IV. p. 1. Wir glauben jedoch, dass die hier benützte Antwort K. Sigismund's für Eder (pag. 41, Nr. XLV) nicht diesem, sondern fast ein Jahr später Sigmund Freiherrn von Herberstein gegeben wurde, da der Selbstmord des russischen Agenten Juden bei der Rückreise Pantaleon's, der nach Eder heimkehrte, statthatte und Herberstein in Moskau die hier angegebenen Propositionen wegen des Ortes der Zusammenkunft der Gesandten machte.

Да въ 7024 году пріѣздъ к Москвѣ Цесарева гонца Волтасара и отпускъ его къ Цесарю.

und Eifer nach Kräften erwiedern, so wie auch nichts unterlassen zu wollen, was dem Kaiser zum Nutzen und Ruhme gereichen könnte.

Der König finde zwar nach seinem Sinne und genehmige auch die von dem Kaiser vorgeschriebenen Bedingungen und Mittel, auf Grundlage deren die Unterhandlungen angeknüpft und weitergeführt werden sollen; jedoch scheine es der Sache und der Würde Seiner königlichen Majestät entgegen zu sein, dass er Gesandte zu dem Feinde schicke, der allem Rechte und allen Eidschwüren zuwider den Krieg gegen ihn angefangen und ihm vielen Schaden zugefügt hat, damit es nicht den Anschein bekomme, er sei schon so weit gebracht worden, dass er um Frieden bitten müsse, wozu in der That noch keine Nothwendigkeit vorhanden sei. Er sei nicht abgeneigt, Gesandte mit hinreichenden Instructionen und Vollmachten nach Riga zu schicken, um dort mit den Gesandten des Grossfürsten zusammenzutreten; oder dass sich dieselben an passende Grenzorte der beiden Staaten begeben und der kaiserl. Gesandte zwischen ihnen hin und hergehend den Versuch mache, die Angelegenheit im Namen des Kaisers auf eine billige und ehrenhafte Weise beizulegen und zum Schlusse zu bringen.

Wenn der Grossfürst diese beiden Modalitäten ablehnen sollte, ist der König auch damit einverstanden, dass der Gesandte seine Bemühungen auf die Zustandebringung eines auf den Kaiser lautenden Compromisses richte. Zu diesem sollen von jedem Streittheile drei Gesandte abgeschickt werden, welche die Streitgegenstände unter sich zu verhandeln und zu erledigen haben würden. Sollten diese einen Ausgleich nicht zuwege bringen, solle der Kaiser einen ihm gerecht und zweckmässig erscheinenden Spruch fällen, unterdessen aber ein anständiger und fester Waffenstillstand geschlossen werden. Wenn dies erreicht sein würde, solle Eder eiligst die briefliche Nachricht davon an die Grenze schicken, wo die Vorkehrung getroffen sein wird, dass sie so schnell als möglich an den König gelange, damit nicht durch langes Warten die günstige Zeit und Gelegenheit zum Handeln für diesen verloren gehe.

So instruirt kam Balthasar Eder in Moskau an, wo noch Pantaleon weilte. Eder's Anträge, ganz verschieden von jenen Pantaleon's, veranlassten diesen, ihn bei dem Grossfürsten zu beschuldigen, dass er nicht als Gesandter des Kaisers, sondern als Spion des Königs von Polen nach Moskau gekommen sei, in Folge dessen Eder nur

mit Mühe einem schimpflichen Tode oder doch hartem Kerker entging. Als es ihm endlich dennoch gelang seine Botschaft dem Grossfürsten vorzutragen, beklagte sich dieser über den Kaiser, dass er ihn verlassen habe, und war in keiner Weise von seinem Vorsatze abzubringen, den Krieg wider König Sigismund fortzusetzen.

Eder wurde während seines ganzen Aufenthaltes in Moskau strenge bewacht, und ihm durchaus verwehrt, mit Jemanden zu sprechen. Im April 1516 erhielt er die Erlaubniss zur Abreise.

Bei dem Könige Sigismund von Polen angekommen, berichtete er ausser einem Schreiben an den Kaiser, welches er mit sich trage und dessen Inhalt ihm unbekannt sei, keine Antwort erhalten zu haben; auch könne er weder über des Grossfürsten Geneigtheit zum Kriege oder Frieden, noch über dessen Rüstungen etwas eröffnen, da er wegen des engen Gewahrsams mit Niemanden sprechen, somit sich auch darüber nicht belehren konnte, und sich glücklich schätzen musste, dass er überhaupt wohlbehalten davon gekommen sei [1]).

Bald nach seinem Abgange wurde auch Pantaleon abgefertigt [2]), und mit ihm russische Gesandte an den Kaiser abgeschickt, von welchen er sich jedoch in Litthauen trennte, um sich zum Könige Sigismund von Polen zu begeben.

---

[1]) — — Venit jam unus nuncius cesaree Mtis ex Moscovia, qui nihil aliud attulit preter literas ad eandem cesaream Mtem, in quibus quid contineatur ignoramus, Nuncius etiam penitus nihil referre potest, in tanta habitus custodia, ut id pro singulari sua felicitate reputet, quod illinc incolumis sit elapsus. Restat adhuc illic alter nuncius, qui etiam propediem expediri debuit, quem is, qui hic est nuncius putat etiam nihil relaturum certi, cum mittat secum proprios oratores ad cesarem dux Moscoviae. Qui si hac proficisceretur, quodcunque referet, non negligam vre Mgcie perscribere per Cziss. — Schreiben P. Tomicki's an Lucas Gorka, Castellan von Posen. Ibidem IV, p. 26, Nr. XX.

[2]) (Да въ 7024 году) пріѣздъ к Москвѣ Государевыхъ пословъ Олексѣя Заболотцкаго да дьяка Олексѣя Малаго, да Цесарева посланника Панталѣимона да Государева дьяка Василья Тетерина; да отпускъ к Цесарю Григорья Загряскаго. Nach dieser Aufzeichnung wäre Teterin mit Pantaleon in Moskau angekommen, und hat das kaiserliche Schreiben wegen der dänischen Vermittlung mitgebracht. Pantaleon's Begleiter auf der Rückreise scheint Demeter Gregor Zagrjäskoi (Herberstein nennt ihn Sakrewski) gewesen zu sein, der mit Herberstein nach Russland zurückkehrte.

Die in Moskau erhaltene Antwort zerstörte alle Aussichten auf einen Frieden, die man in Polen genährt hatte. Der Grossfürst wollte nämlich, wahrscheinlich durch die veränderte Haltung Kaiser Maximilian's I. verletzt, durchaus nicht auf dessen Friedenspropositionen eingehen. Wenn er sich auch nicht über seine Gefühle aussprach, um so bestimmter lautete seine ablehnende für Polen ungünstige Antwort: er halte es für unwürdig jetzt, nachdem die Litthauer bisher gewohnt waren ihn um Frieden zu bitten und ihre Gesandten nach Moskau zu schicken, die Verhandlungen dem Könige von Dänemark zu übertragen und seine Gesandten zu ihm zu schicken. Wenn es dem Könige von Polen genehm ist, möge er Jemanden wegen Geleitsbriefen für seine Gesandten zu ihm senden, doch sei er in seinem Innern noch nicht entschieden, ob er diese gewähren werde oder nicht. Auch schicke es sich nicht und sei auch für ihn nicht leicht thunlich, dass er auf sein Erbe Verzicht leiste, auf jene Schlösser nämlich, welche sich zur Zeit in den Händen der Litthauer befinden. Alles übrige habe er seinen Gesandten aufgetragen, die er mit dem rückkehrenden Pantaleon an den Kaiser abschicke [1]).

Noch bevor Pantaleon [2]) am Kaiserhofe angelangt war, hatte der schon von dem Misslingen seiner Sendung unterrichtete Kaiser durch Břetislaus Schwihowský, Obersthofmeister K. Ludwig's von Ungern und Böhmen, dem Könige von Polen sein Bedauern über dieses Fehlschlagen seiner Friedensbemühungen ausdrücken und denselben zugleich verständigen lassen, dass er eine neue feierliche Botschaft, mit dem Bischofe Christoph (Rauber) von Laibach an der

1) Redijt ex Moscovia nuncius cesaris et vadunt cum eo oratores illius ducis. Fuit hic apud Mtem reg., relictis illis in finibus Livonie, sed nihil nobis retulit de pace, ita enim sibi dux ipse Moscovie respondit: nolle se legatos mittere ad regem Danie, consuevisse Lithuanos in Moscoviam semper pro pace mittere, et nunc, si vellent, mitterent ad se pro salvo conductu oratoribus suis, quem an sit daturus esset adhuc in suo arbitrio, viderique sibi grave, si renuntiare deberet patrimonio suo, his videlicet arcibus, que sunt adhuc in potestate Lithuanorum. Preter hoc dixit, se mittere nuncios suos ad cesarem et alia illis commisisse. Schreiben P. Tomicki's an den Castellan von Vojnice; ibidem IV, p. 62, Nr. LXIX.

2) Er scheint in Moskau mit sehr grosser Auszeichnung behandelt worden zu sein. Die Памятники u. s. w. I. p. 175 enthalten einen eigenen Befehl an Ivan Schuiski in Pskov über die Art und Weise, wie er bei seiner Ankunft dahin empfangen und geehrt werden solle. In demselben wird er stets Pantaleimon genannt.

Spitze, absenden werde, der König möge daher, wenn es ihm zweckdienlich erscheint, seine Gesandten nach Moskau mitzuschicken, für deren rechtzeitige Wahl sorgen, damit sie sich der kaiserlichen Botschaft anschliessen könnten, um in Moskau dasjenige zu negociren, was der Kaiser als seiner Würde und seinem Interesse angemessen erachtet.

Da Bischof Christoph seine Abreise zu sehr in die Länge zog, änderte der Kaiser seinen Willen und trug die Verrichtung der Botschaft dem Freiherrn Sigmund von Herberstein auf, dem er Peter Mraxi, k. Pfleger in Güns, beiordnete. Dieser war auch schon früher als Genosse des Bischofes von Laibach ernannt und nach Krakau vorausgereist, als sich aber des Bischofes Abreise so lange verzögerte, wieder zurückgekehrt.

Herberstein trat diese Botschaft und zwar nachdem sein Gefährte Mraxi im Jänner 1517 in Znaym verstorben war, und König Sigismund von Polen es nicht für gut befunden hatte seine Gesandten sofort mitgehen zu lassen, allein an.

Seine und der später dennoch entsendeten polnischen Botschafter Johann Sczyt, Statthalter von Mohilow, und Staatssecretär Bogusz Bemühungen blieben diesmal ebenfalls ohne Erfolg.

Ebenso resultatlos war auch die im Jahre 1518 stattgehabte Absendung des kaiserlichen Rathes Francesco de Collo und des Antonio de Conti [1]. Wohl hatten diese nach langwierigen Unterhandlungen den Grossfürsten dazu gebracht, einen einjährigen Waffenstillstand mit Polen zuzugestehen; allein als sie auf der Rückreise begriffen waren, um die Ratificirung der Vereinbarung zu veranlassen, ereilte sie die Nachricht von dem am 12. Jänner 1519 erfolgten Ableben des Kaisers, dessen Folge war, dass die gewonnenen Früchte der bisherigen Negotiationen wieder verloren gingen.

Erst den Enkeln gelang es das Ziel zu erreichen, nach welchem der Grossvater die letzten Jahre seines vielbewegten thatenreichen Lebens vergeblich gestrebt hat. Bei der zweiten Reise, welche Herberstein als Gesandter Kaiser Ferdinand's I. in Gemeinschaft mit dem Grafen Leonhard von Nogarolis, Kaiser Karl's V. Sendboten, nach Moskau unternahm, glückte es ihren und des päpstlichen Legaten

[1] Die Instruction für beide, und die nicht uninteressante Gesandtschaftsrechnung de Collo's enthalten die Beilagen XIV und XV.

Johann Franz de Potentia, Bischof's von Scare, Bemühungen, am 5. November 1526 einen fünfjährigen Waffenstillstand zwischen dem Grossfürsten Vasilij Ivanovič und den polnisch-litthauischen Gesandten Peter Giska, Palatin von Plotzk und Capitän von Drobitzin und Michael Bogusz Bogutinovicz, Schatzmeister des Grossfürstenthums Litthauen, zu Stande zu bringen, welcher von dem Grossfürsten urkundlich und mit Küssung des Kreuzes bekräftigt wurde und den langen Feindseligkeiten der beiden Reiche ein, wenn auch nur temporäres Ziel setzte. Der Hauptzweck jedoch, dessentwillen Kaiser Maximilian die Pacification mit so vielem Eifer und erheblichem Aufwande betrieben hatte, nämlich einen europäischen Heerzug gegen die Türkei zu Stande zu bringen, war indessen mit ihm selbst zu Grabe gegangen.

BEILAGEN.

I.

Instruction K. Maximilian's I. für seinen an den Grossfürsten Vasilji Ivanović von Russland abgeschickten Gesandten Georg Schnitzenpaumer 1513. 11. August.

Maximilian von gots genaden
E. Romischer Kayser etc.

Instruction, Was vnnser getreuer lieber Jorg Snitzenpawmer vnnser Rat, bey den Durchleuchtigisten Basilien, den grossen herrn vnnd Fursten aller Rewssen, vnd Hertzogen zu Moscouien, als vnnsern lieben Frundt, vnd Bruedern handeln, vnd aussrichten solt, Wie hernach volgt,

Zum Ersten soll Er Im nach erbietung vnsers gruss, vnd vbergeantworten vnnsers hyebeiligenden Credenntzbrief sagen, vnnser Bruederlich lieb, vnd Frundtschaft.

Vnnd alsdann vleissiglichen antzaigen, vnd Ertzellen, die Fruntlich verstentnuss, vnd Pundtnuss, So wir vor Zeiten mit Im vnd löblicher gedachtnuss seinn Vater, gehabt, vnd verwont gewesen sein, das wir dieselb, auch gegen me, mit besondernn vleyss vnd willen, Begeron, on vnderlass zufuren, Also das wir Ime in allen dem. so zu sein selbs Personn, vnd seins Stats aufnemung, Nutzbarkait, vnd wollfart dienet, in nichte nit mangelnn wellen,

Vnnd darumben wir vnnsern Rat Snitzenpawmer zu Ime geschickht,

Vnnd sonnderlich Als wir vernemmen, wie Ime, von dem Kunig zu Pollen, mercklich vnd vnverleidlich widerwartigkait zuegefuegt werden, Vnd derselb Kunig, sich auch gegen vnns. vnd dem heyligen Romischen Reich vnbillicher weise, vnd vasst verachtlichen gebrauche.

Vnd Nämlich als Er sich Muettwilligklichen vndersteet. den Teutschen Orden vnser lieben Frauen, wider all gesatz, der Cristenhait zuverderben, vnd Nydertzudruckhen, daz nicht zu klainem schaden, vnd Nachtaill, nit allain der Teutschen Nation. sonnder auch der gantzen Cristenhait raichet, Dann sich desselben Ordens Ritterschafft, on vnderlass, Vnnd mit taglichem Streytt, wider die vngelaubigen, vbt und gebraucht zu beschirmung des Cristenlichen Gelaubens. Vnd Ire hab vnd guetter nit verwegens. sonder der Cristenhait zu guet ausstailen, So ist derselb orden, ain Ersame hynderhuet, vnd zueflucht. der Teutschen Edelleut, von denen grösslichen vnd Reichlichen begabet, Als Er auf den heutigen tag geleicht wirdet ainn gemainen Spitall des Adels. der Teutschen Nation, mit ainer Löblichen, vnd treffenlichen maynung vnd betrachtung,

Vnnd damit der obangetzaigt Kunig zu Pollen desshalben, So er vnns, vnd demselben grossen Herren, Vnd Fursten aller Reussen, vnd Hertzogen zu Moscouien, seins vnbillichen, vnd verachtlichen Furnemens, vnd hanndlung, vngestrafft nit hinkomme, So wellen Wir den obbenannten, Unsern Rat, Snitzenpawmer. Nach ertzellung solher veriger. vnd fruntlicher guetwilligkeit, vnd verstentnuss, Damit wir seinn Vatter verwonnt gewesen, Vnd ytzo gegen Inn, on vnderlass zu furen furgennomen, denselben herrn aller Reussen von Vnsern wegen antzuhalten, vnd zu bewegen. Daz Er Ime selbs, dem gedachten Orden, Vnd Nachmals der gantzen Cristenhait zu guet vnd rächtigung, Vnd sonderlich angesehen solh gut vrsachen, dardurch wir auch vns enntlichen Furgenommen haben, den oberurten Pollenischen Kunig, von seiner vngepurlichen hanndlung gewaltigklichen abtzustellen. zu betzwingen, Welle auch seins tails thun, als ainn solcher Streitbar Kriegsmann thun soll.

Vnd demnach eingeen in solhen vnsern willen Maynung, vnd Furnemmen, die sachen aufs aller fueglichist, Tapferlichist antzukeren, vnd ausczurichten.

Dann vnns für guet angesehen ist, zu vollcziehung des alles. daz wir ainn Tractat, vnd verainigung, mit dem Kunig zu Tenmarckht, Herczogen zu Sachsen, Vnd Marggrauen zu Brandenburg, mit Ime, Vnd dessgeleichen mit dem Hochmaister des Teutschen Ordens, Vnnser lieben Frauen, machen. vnd auffrichten sollen ainnmutigklichen, wider den obemelten Kunig zu Pollan, dadurch wir versichert mogen werden, Zu ewigen Zeitten, daz Er vnns mit kainer unbillichen hanndlung mer verleczen mog, Vnnd der leblich Orden, in Friden vnd Rue, gestellt werden, Darumben wir vnnser Oratores mitsambt den obemelten vnnsern lieb Oheim, Andechtig, Churfürsten vnd Fürsten zu den Kunig zu Tenmarckht schickhen wellen. die sachen dermassen zu hanndeln,

vnd zu Tractieren, Vnd wie woll Wir dasselb vill lieber selbs, Personnlichen thun wollten, dann wir berait wären, nit allain vnser Macht vnd guett; in dem dartzustreckhen, sonder vnnser selbs aigen Personn, Wo wir es anders, vor den Frannczosischen, vnd Venedigischen Kriegen, damitwir behafft sein, gethun möchten, Aber alssbaldt wir, alls vanser gut Hoffnung darauf steet, mit grossem vnserm Sig, vnd Triumph, zu geschehen, derselben muessig werden, So wellen wir vns alsdann, zu volcziehung des alles, mit vnser selbs aigen Personn darinn gebrauchen, Vnd nit abstellen. biss solanng, daz der gross herr vnd Furst aller Reussen, desshalben benueghafft werde.

Demnach So soll derselb vnser Rat Snitzenpawmer. Demselben grossen Herren vnd Fursten, anhallten vnd bewegen, Wo er wollt, des wir vns vngeczweifelt gen In versehen, mitsambt vns vnd den gedachten Churfursten, vnd Fursten, solhem also nachkommen, daz Er, alsdann auch schickhe sein Oratores, zusambt dem Sniczenpawmer, zu dem Kunig zu Tenmarckh, Vnd schreib vnns, Vnd dem hoch Maister zu seinen hannden, zu welcher zeyt Er dasselb gethun mag, dass so wärdt vns der hochmaister solh Schrifften, Auch weitter zuesenden, Vnd all sachen verkunden. wissen zu haben, Vnser Oratores, auch zu Rechter zeitt, dahin zuverordnen, vnd zuschiekhen, vnd den tag, wan die sachen gehandelt, vnd Tractiert sollen werden, zu benennen und anczuseczen. Vnd Nämlich bey den yczgenannten Kunig zu Tenmarckh, dahin die obangezaigten Churfursten, vnd Fursten, Ir oratores auch schickhen werden.

So sollen Wir, mittlerczeyt auch nit aufhören, zu thun. alles das Jhenig, So zu Volkommenhait diss vnser Furnemmen, vnd willens, Auch Ime zuguten vnd aufnemmen, seiner Personn vnd Stats raiche, doch das derselb grossherr. Vnd Furst aller Rewssen, zu herczen nemme. vnd verfasse. solh vnser freuntlich vermonung, vnd Ersuchen, an seiner Fruntschafft, wie vorsteet, solhs alles. soll der obberurt, vnser Rat, Jorg Snitsenpawmer denselben Grossen Herren vnd Fursten aller Reussen Basilien. Hertzogen zu Moscouien mit merern vnd dergeleihen worten, sich des ganntzlichen, gen Vnns zuuersehen, daz wir Ime fruntlicher Maynung, nit verhalten haben wellen, mit pessten fuegen. Als er zuthun woll wayss, von vnsern wegen antzaigen, vnd furhalten, daran thut Er vnnser Ernstliche Maynung, Geben in Vnnser Stat Aiere. am Ainlifften tag des Monets Augustj. Anno domnj etc. Tercio decimo. Vnnsers Reichs des Romischen Im Acht vnnd zwaintzigisten Jare.

Per regem
pro se

(L.S.)

Ad mandatum dnj.
Imperatoris ppm.
Renner m. p.

Original im k. k. Hausarchiv.

II.

Schreiben K. Maximilian's an den Cardinal von Gurk.

1514. 18. März.

Max etc. R^me^ princeps Amice noster car^me^ Nuper ex oppido nostro Veltz scripsimus R^me^ D. V. respondendo litteris suis Et sicuti nobis spes dabatur tam per suas quam diuersorum aliorum litteras, eramus in continua expectatione conclusionis istius pacis medio Beatitudinis pontificis quam videmus in longum protrahi, et quo uix credere possumus sicuti semper arbitrati fuimus, posse sequi huiusmodi pacem, bonum tum et valde expediens est, quod D. V. R^me^ Beatudini Pontificis et sacro R^morum^ Cardinalium collegio et oratoribus Regum et Principum declaret et apte demonstret, per Nos non stare nec vmquam stetisse, quin pax concludatur, et illa forma et conditionibus qua petierunt ipsimet veneti hostes nostri, quod semper libenti et grato animo fecimus cum ut morem gereremus sue Sti. et sacro illo Collegio, tum ut optatam quietem et tranquillitatem Italie redderemus, et possimus concordi et vnanimi voto externis et presertim fidei hostibus resistere (possemus). Sed ita uel fato aduerso uolente, uel malis quorumdam peruersissimorum hominum subdolis et fraudulentis practicis: uel vrgente aliquem suo fato aduerso nulla forma hactenus comperiri potuit, itaque factis nostris expugnationibus apud omnes, si dicta pax non sequeretur, instabit Dominatio V. R^ma^. apud suam Beatitudinem, ut juxta promissa, per suam Sanctitatem et felicis recordationis Julium predecesorem suum nobis facta, uelit ea integre obseruare ad terminationem huius belli, cuius finem et terminationem compelimur omni modo, quo possumus, querere, ut tandem liberi hac molestia alijs rebus intendere possimus.

Et interrupta huiusmodi uel secura pace non videtur nobis, cur ulterius debeat ibidem D. V. R^me^ morari, sed longe magis necessaria est sua praesentia uel hic apud Nos, uel saltem ibidem in Lombardia, itaque cupimus et rogamus D. V. R^mam^ ut omnino disponat et preparet se ad redditum suum et compositis omnibus tam suis quam nostris rebus cum Beatitudine pontificis et ratificatis hijs, que prius cum Sua Ste et predecessore suo conuenimus et concluso illo magno federe, si fiere potest, ad Nos reddeat.

Et quum Beatitudo Sua tam per diuersa Breuia quam per Nuntium suum hortatur nos continue ad pacem vniuersalem, et ad idem instat apud Reliquos Reges et Principes, et nos fuerimus semper studiosissimi istius pacis, idem arbitramur facere Reliquos Reges et Principes, qui recte sentiunt, sed id non potest

nisi per graues et magne auctoritatis viros: Ste Rom. ecclesie Cardinales Legatos; Itaque cupimus, ut hoc munus demandaretur per St^{em} Suam V. R^{me} D., in qua scimus, quod virtus et industia sua plurimum perficerent, idcirco scribimus Comiti Carpi, ut hec prouincia demandetur V. R^{me} D., quodsi fieret, nobis summopere placeret, et speraremus aliquem magnum fructum vniuerse reipublice christiane processurum; Si tamen se subtraheret St^{as} Sua, quod nullatenus credimus (quum se tam ardenter desiderare pacem vniuersalem monstret) reddeat D. V. R^{ma}, etiam sine legatione; ut vna nobiscum et terminationi presentis belli insistere possit et alijs magis utilibus reipublice Christiane intendere.

Admoniti sumus R^{mum} D. Cardl^{em} Strigoniensem, qui iam legatum agit in Hungaria et in Polonia, temptasse et obtinuisse legationem in Prusia et in illis patrijs et Dominijs spectantibus Militie et ordini Beate Marie Theuthonicorum, que omnino est sub Imperio, et magister illius ordinis est princeps Imperij; Si igitur admitteretur legatus ad illas patrias que sunt immediate subiecte Imperio, ad quod nullas facultates habet idem Cardinalis, tacite uiderentur subiecte Regi Polonie et non Imperio, quod esset in graue nostrum et sacri Romani Imperij preiuditium et detrimentum, et quod adhuc grauius est, asserunt eundem Cardinalem affere litteras et Mandata Beatitudinis pontificis ad componendum et forte judicandum super differentijs, que sunt eidem Ordini, cum Ser^{mo} Rege polonie, de quo plurimum admirati sumus, quod Sua St^{as} causam hanc juditij uel concordie eidem Cardinali concesserit, cum Sua S^{tas} vna cum concilio vniuersalem ecclesiam representante hanc causam cognoscendam et siue per compositionem siue judicialiter fine debito terminandam susceperit, sicuti nobis scripserit R^{mus} D^{nus} Cardinalis Hadrianus, eximere autem iam eam vniuersalis ecclesie juditio et compositioni, et eam vni Cardinali per quod grauius est (licet alias sit dignus vir) ex multis causis suspecto hoc esset valde graue. Qua propter rogamus D. V. R^{mam}, ut omni studio et industria sua instet apud Beatitudinem pontificis et Sacrum Collegium ac sacrosanctam synodum, quod nullatenus dictam causam cognoscendam aut componendam alicui committat, et si factum esset, quod reuocetur et inhibeatur eidem Cardinali, quod nihil in ea re attemptet, sed omnia ad St^{em} Suam et Sacrum concilium remittat, sicuti prius decretum est, et inhibeatur partibus sub excommunicationis et alijs grauissimis penis, ne quid de facto aut ui armorum attemptent, sed expectent juditium vniuersalis ecclesie et illi aquiescant, si amicabiliter inter ipsas partes componi non poterit.

Itidem idem Ser^{mus} Rex Polonie adnititur opprimere ecclesiam Warmiensem in partibus Liuonie et illam etiam Imperio adimere, quod esset etiam in graue

preiuditium ipsius sacri Imperij, placebit igitur D. V. R^{me} et huic rei opportune adesse et prohibere omnino, ne illa ecclesia Imperio adimatur, sed conseruetur et protegatur a violentijs polonorum, quoniam si id permitteretur, eis grauiora in dies molirentur sine aliquo respectu cuiuspiam.

Scribimus praeterea in dies super aliquibus alijs rebus tam nostris quam nostrorum familiarium et subditorum aliqua Stephano Rosino, capellano D. V. R^{me} et solicitatori nostro ibidem. Rogamus eam, ut continue in omnibus illis rebus tam nostris quam familiarium nostrorum velit sibi adesse et prestare ei illos fauores ad executionem illorum, quos ab ea in omnibus rebus nostris et eorundem nostrorum merito expectamus.

Scripsimus totiens Ill. Viceregi et Comiti Cariati, ut omnino curaret venire ad Nos Joanem Paulum baglonum et itidem V^{re} R^{me} D., que poterit eum monere, et requirere ut sub fide prestita ad Nos reddeat, et sicuti libere creditum est verbo et promissis suis et non fuit cum illa acerbitate tractatus, sicuti sine aliqua differentia tractantur a Venetis nostri et deputantur ab eis vna cum latronibus et siccarijs, ita velit ipse fidem suam seruare et ad nos redire et in nobis benignum et clementem principem comperiet, promptum ad omnia sua honesta vota.

Admoniti sumus passus fluminie et piceni Venetis denuo patere, quod etiam facit ipsos magis insolentes et proteruos, idcirco aget D. V. R^{me} cum Beatitudine pontificis, ut juxta S^{tis} sue ordinationem seruentur obclusa, quoniam nulla res magis ipsos inclinaret ad rationabilia, quam ista necessitas comertij, itentidem hanc obclusionem curabit obseruari in ferraria et Mantua et in Dominijs nostris vndequaque.

Requisiuit nos multum instanter Ill^{s}. Dux Milani ut cum multum sit exaustus et omnes redditus sui presentis et futuri anni sint obpignorati, adeoque nullum penitus modum habeat, quomodo se hijs duobus annis sustentare valeat, petijt; ut pro hijs duobus annis liceat sibi augere vectigalia omnia ad summam quadraginta milium ducatorum cum quibus possit perferre onera domus. Et certe nobis id magis consultum et expediens videtur, quam quod id extorqueat a certis particularibus personis, cum aliter se sustentare non valeat, itaque concessimus id sibi et hortati sumus eum, ut id ita potius faciat, quam convertere se ad exactionem singularium personarum; Itaque D. R^{me} rogabit $Beat^{nem}$ pontificis ut id propter multos de populo, qui sunt clericali Militia insigniti (id) approbet, ut tanto cum maiore satisfactione conscientie propter eosdem clericos Duci facere liceat. Et quid effecerit D. V. R^{me} admoneat ipsum Ducem et oratorem nostrum apud eum.

Post illas, quas ad Nos dedit D. V. R^{me} de XII. mensis preteriti, in quibus scribit se fecisse compromissum in personam Beatitudinis pontificis super omni-

bus differentijs, que sunt nobis cum Venetis nihil postea ab ea accepimus ex quo magis confirmamur in opinione nostra quod ulterius nihil sit sperandum de huiusmodi pace, ob practicas quorundam non bonas, itaque cogimur, omnia disponere pro prosecutione belli veneti, ut tandem aliquo modo uideatur finis huiusmodi belli.

Antequam has expedire potuimus accepimus R^{ma} D. V. litteras de vltima februarij, et demum alias de IIII. presentis, quibus nobis significat conclusionem rei venete et dicit vtilem nobis et honorificam sicuti videbimus ex articulis, quos ad nos postera die erat transmisura, hortaturque ut eam acceptare uelimus, Et quoniam scimus omnia a D. V. R^{ma} fieri mature et cum magno consilio et cum satisfactione nostra, et licet suspiciemus Venetos eam nullatenus seruaturos cum tamen nos nunquam pacem pro bono vniuerse reipublice Christiane repudiauerimus neque hanc abnuemus ita volentibus Beatitudine pontificis et catholico fratre nostro et habitis uisis ac intellectis articulis, quos ad Nos mittet D. V. R^{ma}, ratificabimus eam et transmittemus litteras huiusmodi ratificationis, quas tamen D. V. R^{ma} non exhibebit nisi prius habeat ratificationem ipsorum Venetorum.

Stabilitis igitur rebus nostris et V. R^{me} D. ibidem sumus opinionis et hortamur eam ut omnino quantocius ad Nos reddeat, et si potest cum legatione nobis erit jocundissimum et ad maximum usum vniuerse reipublice Christiane et decorem $Beat^{nis}$ pontificis et S^{te} Sedis apostolice, si etiam haberi non potest, ideirco non desistat reddire ad Nos et in aduentu suo Rem Saltzburgensem bene et ex communi voto componemus et statuemus; remanebit autem ibidem pro nobis Magnificus comes Carpi, qui omnia bene sua solita prudentia administrabit.

Receptis autem articulis latius de omnibus scribemus D. V. R^{me} et omnia alia latius intelliges ex hijs que scribimus in Vulgari, et in zifris per manus Cabrielis secretarij nostri ex eis omnia alia latius percipietis. Jam autem denuo accepimus alias D. R^{me} de VII presentis, Illud idem nobis quod prioribus suis significat et nos quam primum acceperimus articulos latius scribemus.

Quo uero ad ducem Barri, postquam mora sua ibidem sibi est molesta, placeret nobis quod rediret ad Nos cum D. V. R^{ma} et ita secum poterit venire et nos libenter videbimus ipsum et solita paterna caritate complectemur ipsum, vellemus tamen quod omnino ante digressum D. V. R^{me} et suum Bea^{e} pontificis daret nobis Bullam uel breue qua uel ipsum crearet Cardinalem postea ipsum pronunciando, uel saltem policendo nobis quod proxima in creatione pronunciabit eum Cardinalem Et omnino ante digressum suum promoueretur ad Episcopatum Cremonensem et restitueretur sibi domus eorum, que fuerat bo: me Cardinalis Ascanij patruj sui. Datum in Enns die 18 Martij 1514.

„Cardinali Gurcensi circa negotia". — Concept im k. k. Hausarchiv.

III.

Freundschaftsbündniss zwischen Kaiser Maximilian I. und dem Grossfürsten Vasilji Ivanovič von Russland.

1514. 4. August.

Nach Gottes Willen und nach Unser Liebe, Wir Maximilian von Gottes Genaden Erwelter Römischer Kayser zu allenn Zeitten merer des Reichs zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc. Kunig, Ertzhertzog zu Ostereich, Hertzog zu Burgundi, zu Britani, zu Loterich, zu Brabannt, zu Steyer, zu Kherndten, zu Crain, zu Lymburg, zu Lutzenburg und Gheldern, Graue zu Flandern, zu Habspurg, zu Tyroll, zu Phierrt, zu Khiburg, zu Arthoys, und zu Burgunndt. Phallenntzgraue zu Hönigaw, zu Hollandt, zu Seelandt, zu Namur, und zur Zyphen, Marggraue des Römischen Reichs unnd zu Burgaw, Landgraue in Elsas. Herr zu Friesslannde, der Windischenmarch, zu Portennaw, zu Salins, unnd Mecheln etc. Wir haben genomen Liebeschafft und ewige Verpundtnüss und Bruederliche Freundtschafft mit unserm Brueder, mit dem grossen Herrn Basili von Gottes Gnaden Kayser und Herscher aller Rewssen, und Grossfürste zu Wolodimer, zu Moskow, zu Newgarden, zu Pleskaw, zu Tfer, zu Jugorien, zu Permien, zu Wetkee, und Bolgarien etc. Herscher und Grossfürste zu Newgarden, des Niederlandts und Zernigaw, zu Resan, zu Wolockh, zu Rsewa, zu Belaw, zu Rostaw, zu Jaroslaw, zu Beloser, zu Vdorien, zu Optorien, und Condeschen etc. Wir sollen sein mit Ihme in Bruederschafft, und in Ainigkeit, und in Frewndschafft bis zu unnser Lebent, und unnser Kinder mit ewren Kindern in Frewndschafft und in Bruederschafft und in Ainigkeit, so lang als Got gibt, und wer wirt unns Maximilian Römischen Kunig und zu Hungern, und unnser Kayserliche Majestät, ein Frewndt der soll Euch grossen Herren Basili, von Gotes Genaden Kayser und Herrscher aller Rewssen und Grossfürsten auch Frewndt seyn, und wer unnser Veindt ist, der soll auch Ewr. Veindt seyn, und wer wirt Euch grossen Herren Basili von Gotes Genaden Kayser und Herscher aller Rewssen und Grossfürsten ein Frewndt der soll unns auch Frewndt sein, und wer Euch Veindt ist, der soll unns auch Veindt sein, und wo wirt Euch unnsern Brueder grossen Herren Basili von Gotes Genaden Kayser und Herscher aller Rewssen und Grossfürsten unnser Hilffe bedörfflich auff die Ewre Veindt, so sollen Wir Euch helffen in der Warheit nach diesem unnsern Brief als uns Gott hilfft, und wo wirt unn- Ewr. Hilffe bedörfflich, über unnser Veindt. So sollt Ir unns desgleichen helffen in der Wahrheit nach diesem unserm Brief als Euch Gott hilfft. Und was Ewr

und unnser Veindt Sigmundus Kunig in Pollen und grossfürste zu Littaw Unns und Euch grosse Ungerechtigkeit hat gethan, und stet wider den Teutschen Orden und etliche andere Schlösser in Prewslandt hellt unnder sich mit Unrecht und Gedenkh gesetzt des Teutschen ordens der Prewssen Lannde zu verderben und niderzudrückhen, desgleichen von Ewer Herrschafft Ewer Sloss Kiaw und auch andere Ewre Rewssen Slossere mit Unrecht hellt unnder sich und wir sollen vber den unnsern Veindt Sigmundussen den Kunig zu Pollen und Grossfürsten von Littaw sein vereint, und sollen Wir brauchen mit dem unnsern Veindt unnser Sache in so vil unns Gott hilffet. Wir Maximilian Römischer Kunig auch zu Hungern und unnser Kayserliche Majestät soll yetzt antzufangen von unnser Seyten mit dem Sigmundo Kunig in Pollen und Grossfürsten zu Littaw unnser Sachen thun, so vil als unns Gott hilffet und auch zuvoran und mit Ime unnser Sachen gebrauchen in der Warheit. Sonder Arglist nach diesem unserm Brief mit Euch, und die Slosser des Teutschen ordens Prewsserlanndt Wir sollen zu erlangen, welcher Er hellt unnder sich mit Unrecht. Und Ir Grossherre Basili von Gotes Genaden Kayser und Herscher aller Rewssenlanndt und Grossfürste als Ir habt angehaben mit Ewrm Veindt dem Kunig zu Pollen und Grossfürsten zu Littaw Ewr Sache zu thun. So sollt Ir auch zuvoran mit Ihme Ewr Sachen brauchen, so vil als Euch Got hilffet, und Ewr väterliche Erbe zuerlangen. Und zuvoran welcher von unns vber den unnsern Veindt wirt ziehen, so sollen Wir unns zwischen sich zu beschickhn, und Wir sollen brauchen mit dem unnserm Veindt unnser Sache vereinziehen.

Wir Maximilian Römischer Kunig, und zu Hungern und unnser Kayserliche Majestät vber den Kunig zu Pollen und Grossfürste von Littaw, oder unsere Fürsten und Hawbtleute in sein Lannde werdn schickhen, so sollt Wir Euch das wisslich thun, so solt Ir selbst auch auff Ine ziehen, oder Ewr Fürsten und Hawbtleute mit Ewr Macht in sein Lanndt schickhen, und ihr solt die Sachen thun mit unns verainen, und ziecht Ir unnser Brueder Grossherr Basili von Gotes Genaden Kayser und Herscher aller Rewssen und Grossfürste vber den vnnsern Veindt oder Ewr Fürsten und Hawbtleute werden schickhen, und werdent dann Ir unns weisslich thun, so solten Wir auch nach unnser Warheit und nach diesem unserm Brief mit Euch verein seyn, auff den unnsern Veindt oder Wir selbst werden vber Ine ziehen, oder unnsere Fürsten und Hawbtleute mit unnser Macht in sein Lannd werden schickhen. Und ist sach von des weyten Wegs halber Wir nicht kunden so bald Euch unnser Brueder zu wissen thun, und ziehen Wir vber den Kunig zu Pollen und Grossfürsten von Littaw, oder unnser Fürsten und Hawbtleute mit Macht werden schickhen in sein Lannde, und Euch unnsern Brueder davon werd wisslich, so solt Ir unnser Brueder Grosser Herr Basili

von Gots Gnaden Kayser und Herscher aller Rewssen, und Grossfürste desgleichen sein mit unns vber Im vereinzieht Ir Im selbst vber oder Ewr Fürsten und Hawbtleuten mit Macht in sein Lannde werden schickhen. Und ist das Ir zieht vber Im unnser Brueder Grosser Herr Kayser und Herscher aller Rewssen und Grossfürste, oder Ewre Fürsten und Hawbtleute in sein Lannd werden schickhen, und ist Sache das Unns und Euch nit wisslich werde von den weyten Wegs halber, und Wir werden des erfahren, so solt Wir desgleichen selbst vber Ine ziehen, oder unnser Fürsten und Hawbtleute mit Macht in sein Lanndt werden schickhen. Und ist das Got der Herr seine Barmhertzigkeit unns gibt, und gibt unns Herr Got sein Hilff vber unnsern Veindt, den Kunig in Pollen und Grossfürsten von Littaw, und die unnser Slösser werden wider zu erlangen, welche Er yetzt unnser Slösser hellt vnnder sich mit unrecht, so sollt Wir noch zuvoran vber dennselben unnsern Veindt oder wer ain annder Herr werd auff Polnischen Lande und auff Grossfürstenthum zu Littaw, und vber alle unser Veindt, so soll Wir sein mit Euch verainen. Und ist Sach das yetzt mit unnsern Veindt die Sach, nit nach unnser Maynnunge geschieht, so sollt Wir noch voran vber Ime, oder wer ain ander Herr werdt auff Pollnische Lannde und auff Grossfürstenthum zu Littaw und vber alle unns Veindt, sollen Wir sein mit Euch verainen bis unnser Lebennt. Und unnser Boten und Kauwfflewten durch Ewre Lannde der Weeg ist frey, sonder alle Hindernussen, desgleichen Ewrn Boten und Kauwfflewten durch unnsere Lande der Weeg ist frey, sonder alle Hindernusse. Und auff diesen allen obgemeldten Reden, welche in diesem Brief geschrieben sind. Wir Maximilian von Gotes Genaden Römischer Kunig und zu Hungern, und unnser Kayserliche Majestät zu Dalmatien, Croatien etc. Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Britanni, zu Loterich, zu Brabannt, zu Steyer, zu Kherndten, zu Chrain. zu Lymburg, zu Lytzenburg, und zu Gheldern, Graue zu Flandern, zu Habspurg, zu Tyrol, zu Phierrt, zu Kyburg, zu Arthoys und zu Burgunnt. Phallentzgraue zu Hönigaw, zu Hollanndt, zu Seelanndt, zu Namur und Zuphe, Margraue des Romischen Reichs, und Burgaw, Lanndgraue in Elsass, Herr in Friesslandt, der Windischenmarckh, zu Portenaw, zu Salins und zu Mecheln etc. Euch unnserm Brueder Grossen Herrn Basili, von Gotes Genaden Kayser und Herscher aller Reussen, und Grossfürsten zu Wolodimer, zu Moskau, zu Newgarden, zu Pleskaw, zu Tfer, zu Jugorien, zu Permien, Wetkee und Bolgarien etc. Herscher und Grossfürste zu Newgarden des Niderlannds, und zu Zernigaw, zu Resan, zu Wollockh, zu Rsewa, zu Belaw, zu Rossaw, zu Jaroslaw, zu Beloser, zu Vdorien, zu Optarien, und Condeschen etc. Auff grösste Beuestigung, Wir haben das Kreutz gekusst, und zu diesen unnsern beuestigeten Brief unnser Sigel zugehangen haben. Gegeben in unnser Stadt Brundenach, den

vierten Tag des Monets Augusti, nach Christi unnsers lieben Herrn Geburde Tawsennd Fünffhundert und im Viertzehennten unnser Reiche des Römischen im Newn und Zwaintzigesten und der Hunngrischen im Fünff und Zwaintzigesten Jarenn.

(In dem Original-Schreiben ist von Ihro Kayserl. Majestät folgender massen eigenhändig unterschrieben.)

Maxi: R.

(G. B.)

Unten ist contrasigniret folgender massen;
Ad mandatum Caesareе Majestatis proprium.
C. Sernteiner m/p.

Gedruckt in der Broschüre: „Des Kaysers Maximiliani I. vorgegebener Brieff, an Basilium Ivanowitz, Gross-Fürsten der Russen, wie solcher im Jahre 1718 in Petersburg gedruckt ist; und Unmassgebliche Gedancken über Denselben. Gedruckt zu Freystadt 1723“: und in „Памятники дипломатическихъ сношенія etc“ II. p. 1437—1442.

IV.

Freundschaftsbündniss zwischen dem Grossfürsten Vasiliji Ivanovič von Russland und K. Maximilian I.

По божіеи воли. и по нашеи любви. Мы великіи государь василеи божіею милостию. цар и государь всея русіи и великіи княз володимерскіи. и московскіи. и новгородскіи, и псковскіи. и тферскіи и югорскіи и пермьскіи. и вятцкіи. и бѡлгарскіи и иных, и государь и великіи княз новогорода низовскои земли и черниговскіи, и рязанскіи и волотцкіи и ржевскіи. и бѣлскіи. и ростовскіи. и ярославскіи. и белозерскіи и удорскіи. и ѡбдорскіи. и кондынскіи, и иных. Взяли есмя любов и вечное докѡнчанье. и братскую дружбу снашим братом с максимяном божиею милостию избранным римскимъ цѣсарем. и на всяко время прибавител царства. и угорским, и далматцкімъ. и карбавскимъ. и иных корол с архидуком аустинскім. дуком бергонскимъ. и бертанскимъ. и лутринскимъ. и барбаньскимъ. и стирскимъ. и коратанскимъ. и кранским. и линбурскимъ. и луценбурскимъ. и гелдерскимъ. и сѡ княвем филандриискимъ. и ѡпьшпурским. и тыролским и ферьтьскимъ. и кибурцкимъ. и артоискимъ. ибергонским кѡндом. и кѡндем поландѡ и енигадскимъ. и ѡландрискимъ. и зеландскимъ

и намурскимъ. и зутвенскѣмъ маркези цѣсарствомъ римским. и бургавскимъ иладгравем елзеским. и со государемъ фризенскимъ. и условинскимъ маркіи. и пордоносскимъ. и салинскимъ. и мехелскимъ. и иных. Быти нам с нимъ в братьствѣ и водиначствѣ. и в дрижбѣ и до своего живота. и к нашим дѣтем с вашими дѣтми в дружбѣ. и въ братьствѣ. и водиначствѣ. доколе дастъ богъ. А кто будет нам великому государю василю божіею милостию цару. и государю всеа русіи и великому князю другъ тои вам также другъ. А хто нам недруг тои вам недруг. А кто будет вам максимяну королю и вашому цесарскому величеству друг тои нам также друг. А кто будет вам недруг тои нам недруг. А гдѣ будет вам нашему брату максимъяну королю и вашому цѣсарскому величеству наша помоч надобе на ваших недругѡв. и нам вам помагати в правду по сеи нашеи грамотѣ какъ нам богъ поможет. А гдѣ будет нам ваша помоч надобе на наших недругов. и вам нам также помагати в правду по сеи нашеи грамотѣ как вам богъ поможет. А чтѡ нашъ и вашъ недруг жигимонтъ корол пѡлскіи и великіи княз литѡвскіи великіе неисправлене нам и вам учинил. и наших государьствъ нашъ горѡд киевъ. и иные наши городы русскіе неправдою держить за собою; Также немецкѡго чину. и прускиe городы иные неправдою держит за собою. а нинѣ мыслит уставлене немецкѡго чину прускию землю разорити и погрузити. И нам на того на нашего недруга жигиманта короля полскѡго и великѡго князя литовскѡго быти за ѡдинъ, и дѣлати нам стѣм нашим недругом наше дѣло сколко нам богъ поможет в правду без хитрости по сеи нашеи с вами грамотѣ, И нам великому государю василю божіею милостию цару и государю всея русіи, и великому князу как есми сним почяли наше дѣло дѣлати так нинѣ дѣлают. да и вперед нам сним наше дѣло дѣлати сколко нам богъ поможет, и нашие отчины нам доставати, А вам максимяну королю и вашему цесарскому величеству также нинѣ почяти свашие стороны стѣм нашим недругом сжигимантомъ королем полским а свеликимъ князем литовским наше дѣло дѣлати сколко вам богъ поможет, да и вперед вам сним наше дѣло дѣлати в правду без хитрости по сеи нашеи с вами грамотѣ. и тѣх городѡв неметцкѡга чину пруской земли доставати которые васобою неправдою держит. А вперед которои нас поидет на нашего недруга, И нам меж собою сѡслатис и дѣлати нам стѣмъ нашимъ недругом наше дѣло за ѡдин. Поидем мы великіи государь василеи божею милостию цар и государь всеа русіи. и великіи княз на нашего недруга на короля полского и великѡго князя литовскѡго или князеи и воевод наших на его землю пѡшлем, и нам и вам послати вѣсть. и вам самому на него

ити или князеи и воевод ваших с вашими силами на его землю послати, И дѣлати вам то дѣло с нами за ѡдинъ. А поидете вы брат нашъ максимянъ корол римскіи и угорскіи и ваше цесарское величество на тѡго на нашего недруга, или князеи и воевод ваших пошлете. а кнам тогды вѣсть пришлете, и нам также по нашеи правдѣ и по сеи нашеи грамотѣ свами нам быти за ѡдинъ на того нашего недруга самили на него идем. или князеи и воевѡд наших с нашими силами на его землю пошлем, А нѣчто за далекими пути неуспѣем к вамк брату нашему вѣсти послати. А поидем на нашего недруга или князеи, и воевод наших с силами пошлем на его землю, а вамъ будет брату нашему прото вѣдомо. А вам брату нашему максимъяну королю. и вашому цесарскому величеству также быти снами на него за ѡдинъ, самили на него поидетѣ, или князеи и воевод ваших с силами на его землю пошлете; А поидете вы на него брат нашъ, или князеи и воевод ваших на его землю пошлете. а хоти кнам вѣсти за далекими пути ѡт вас небудет. А нам будет про то вѣдѡмо. И мы также самили на него поидем или князеи и воевод наших с силами на его землю пошлем. Анѣ чтѡ господинь богъ нас помилуетъ, и дастъ нам господинь богъ свою помоч над нашим недругомъ над королем полскимъ и над великимъ князем литовскимъ. И наших городѡв подостанем тѣхъ которые нинѣ наши городы за собою держит неправдою. И нам и вперед на того на нашего недруга или инои хто государь будет на полскои землѣ, и великом княжствѣ литѡвскѡмъ и на всякого нашего недруга быти нам с вами за ѡдинъ. А кѡторыми дѣлы нинѣ снашимъ недругомъ то дѣло не по нашеи мысли станется, и вам и вперед на него или инои хто государь будеть на полскои землѣ, и на великом княжствѣ литѡвскѡмъ. И на всѣх наших недругов быти нам с вами за ѡдинъ. и до своего живота, а послом нашим и гостем по вашим землям пут чистъ без всякіе зацѣпки. а вашим послом и гостемъ через наши земли пут чистъ без всякіе зацѣпки. А на тѣх на всѣх на преждереченных рѣчех кѡторые в сеи грамотѣ писаны. Мы великіи государь василеи божею милостию цар иосударь всеа русіи и великіи княз владмерскіи и московскіи и новгородскіи, и псковскіи и тѳерскіи. и югорскіи. и пермьскіи и вятцкіи и болгарскіи и иных и государь и великіи княз новагорода низовскои земли и черниговскіи, и рязанскіи. и волотцкіи. и ржевскіи. и бѣлскіи. и ростовскіи. и ярославскіи. и белоберскія. и удорскіи. и ѡбдорскіи. и кондынскіи. и иных. вам нашему брату максимяну королю римскому и угорскому и вашому цесарскому величеству и далматцкому и карбавскому и иных; архидуку аустрнискому, дука бергонскому, и бертанскому. и лутринскому. и барбанскому. и стир-

скому. и коратанскому. и кранскому и лунбурскому. и луценбурскому и гелдерскому. и князю филандринскому. и ωпъшпурскому. и тыролскому. и ферьскому. и кибурцкому. и артонскому. и бергонскому копду. и конде полавно и енигавскому. и ωландринскому. и зеланцкому. и намурскому и зутвенскому. маркези цесарству римскому. и бургавскому, и ладкрав елвескому. и государю фризенскому и у словинскому марки. и пордононскому и салинскому и мехелскому и иных. на болшое утвржене крсть есмя целовали; А ксеи нашеи утвржениои грамотѣ и печат нашу привѣсили есмя; А дана грамота в нашем государьствѣ в нашем градѣ москвѣ лѣта седмь тысящ дватцат вторагw.



Original auf Pergament mit anhängender goldenen Bulle im k. k. Hausarchiv.

Ad IV.

Übersetzung der Urkunde des Grossfürsten Vasilji Ivanovič von Russland über das mit K. Maximilian I. abgeschlossene Freundschaftsbündniss.

Nos Magnus Dominus Basilius, Dej gratia Caesar et Dominator totius Russiæ, et magnus Princeps Volodjmerjæ, et Moscouiæ, et Nouogorodjæ, et Psacouiæ, et Tuertiæ, et Yugoriæ, et Peremiæ, et Viadiæ, et Bulgarjæ, etc. Et Dominus ac magnus Princeps Novogardjæ, et regionis Nizouiæ, et Chernigoniæ, et Razaniæ, et Volodjæ, et Resenjæ, et Biljæ, et Rostouiæ, et Yaroslauiæ, et Beloserjæ, et Vdorjæ, et Obdorjæ, et Kondjnjæ etc. Accepimus amorem, et perpetuam confoederationem et fraternam societatem cum fratre nostro Maximiliano Dei gratia Electo Romanorum Cæsare, et omni tempore augmentatore Imperij, et Hungariæ et Dalmaciæ et Croaciæ etc. Rege Archiduce Austrjæ, Duce Bergondiæ et Bertaniæ, et Lotringiæ, et Brabantiæ, et Styriæ, et Carantanjæ,

et Carniæ, et Limburgiæ, et Lucemburgiæ, et Geldriæ, et Comite Filandriæ, et Habsburgiæ, et Tyrolis, et Feretis, et Kiburgi, et Artojs, et Bergomj Comité, et Comite Palatino et Yenigadj, et Olandjæ, et Zelandjæ et Namur, et Zutphaniæ, Marchione S. Romani Imperij, et Burgouiæ et Landgraujo, et cum Domino Phrisae, et Slauonicæ Marchiæ, et Pordononjs, et Saljnarum, et Mechliniæ etc. Habebjmus cum ipso fraternitatem foedus et societatem usque ad finem nostræ vitæ, Et filij nostri cum filijs vestris in societate, fraternitate, et foedere erunt quoad Deus dederjt. Et is quj fuerjt nobjs Magno Domino Basilio Dei gratia Cæsarj et Dominatorj totius Russiæ et Magno Ducj Amicus, is et vobjs itjdem Amicus; Et is quj nobjs inimjcus, is et vobjs inimjcus. Et is quj fuerit vobis Maximijano Regi, et vestræ Cæsareæ Maiestati Amjcus, is nobjs inimjcus (sic). Et quando fuerjt vobjs nostro fratrj Maximjano Regi, et vestræ Cæsareæ Maiestatj nostrum auxiljum oportunum contra vestros Hostes, nos vos adjuuabjmus in verjtate, secundum hanc nostram scripturam sicut nos Deus adiuuerjt. Et vbj erit nobjs vestrum auxjlium necessarjum contra nostros hostes, et vos nobjs itidem auxiljo erjtjs in ueritate secundum hanc nostram scripturam; sicutj vos Deus adjuuerjt. Erit id quod noster ac vester hostis Sigimont Rex Poloniæ, et magnus Dux Lituanjæ, magnas iniurjas nobis et vobjs fecit, et nostrj Dominij nostra oppida, et Ciuitates Russiæ iniuste tenet pro se, Hoc idem de Germania facit, et Prussiæ Ciuitates, et illas cum jnjusticja tenet pro se, Prussiæ Regionem destruere et concutere Et nobjs contra hunc nostrum hostem Sigismundum Regem Polonjæ et magnum Ducem Lituanjæ adesse et agere nostrum negocjum contra hunc nostrum hostem, quantum nos Deus adiuuerjt in sinceritate absque fallacja secundum hanc nostram scripturam. Et nobjs Magno Domino Basilio Dei gracia Cæsarj et Domjnatorj totius Russiæ, et Magno Principi, sicut incepi cum ipso negotium habere, ita et nunc habetur et in futurum erjt nobjs negocium cum ipso, quantum Deus nos adjuuerjt, et nostrum Patrjmonium nobjs suffecerjt. Et vobjs Maxjmiliano Regj, et vestræ Cæsareæ Maiestati itjdem incipere a parte vestra cum nostro hoste Sigismundo Rege Polonjæ, et magno Principe Lituanjæ negotium habere quantum vos Deus adiuuerjt, ut in posterum cum ipso negotium agatjs in veritate absque maljtja secundum hanc nostram scripturam vobjscum factam. Et illas Ciuitates Germanjæ Prussiæ recuperandas quas pro se iniuste vsurpauit. Et ille quj prior nostrum iuerjt contra hunc nostrum hostem, nobjs vna erit et habere negotjum nobjs cum isto nostro hoste pro defensione. Ibo ego Magnus Dominus Basilius Dej gratia Cæsar et Domjnator totjus Russiæ et magnus Princeps contra nostrum hostem, contra Regem Poloniæ, et magnum Prinçipem Litvanjæ, Aut Principes ac Duces nostros in ejus regionem mittam et vos ad nos mittetjs nuncium. Et si vos frater noster Maxi-

mijane Rex Romane et Vngariæ et vestra Cesarea Maiestas iuerjtjs contra hunc nostrum Hostem, Aut Principes ac Duces vestros in ejus Regionem miserjtjs, et ad nos postea nuncium miserjtjs, Et nos deinceps per nostram veritatem, et per hanc nostram scripturam, quæ nobis vobjscum est, erimus simul contra hunc nostrum hostem, Vel ipsimet contra ipsum ibjmus, aut nostros Principes ac Duces cum nostrjs virjbus in regionem ejus mittemus. Et nihilominus quibuscumque vijs, non deero vobjs fratrj meo nuncjum mittere. Si vero iuero contra hostem nostrum, aut Principes et Duces nostros cum Exercitu in ejus Regionem misero, erit hoc vobjs fratri nostro cognitum. Et vos frater noster Maximiljane Rex et vestra Cæsarea Maiestas, vel ipsimet contra ipsum proficiscimjnj, aut vestros Duces et Principes cum Exercitu miserjtjs, et vos propter longiquitatem itinerjs nuncium ad nos mittere commode non poterjtjs, et nobjs cognitum fuerjt, vel ipsimet contra ipsum proficiscemur, vel Principes ac Duces nostros cum exercitu mittemus. Et si nostrj Dominus Deus miserebitur et dederjt nobjs suum auxilium contra nostrum hostem Regem Poloniæ et magnum Principem Ljtuaniæ, et nostra oppida recuperavero ea quæ ipse nunc oppida pro se tenet iniuste et dederit nobis victorjam contra hunc nostrum hostem, aut alium quemcunque qui foret Dominus Poloniæ, et Ducatus Lituanjæ, hostem nostrum, erjt nobjs vobjscum foedus, id est erjmus conjunctj vita nostra durante. Et oratoribus nostris ac hospitjbus per Regiones vestras erit via munda sine vllo offendjculo. Vestris itjdem Nuncijs ac hospitjbus per nostras Regiones vja munda absque vllo offendiculo. Et super hæc quæ superius dicta sunt in hoc scripto, Nos Magnus Dominus Basilius Dej gratia Cæsar et Dominator totius Russiæ, et magnus Princeps Volodjmerjæ, et Moscouiæ, et Nouigrodjæ, et Pscouiæ et Tvertjæ, et Yugorjæ, et Peremjæ, et Viadiæ, et Bulgariæ etc. et Dominus ac Magnus Princeps Nouogardjæ et Regionjs Nizoujæ, et Chernigoviæ, et Razanjæ, et Volodjæ, et Reseniæ, et Biljæ et Rostoujæ, et Yaroslaujæ et Beloserjæ, et Vdorjæ et Obdoriæ, et Kondinjæ etc. Vobjs nostro fratrj Maximiliano Regi Romanorum, Vngarjorum et Vestræ Cæsareæ Majestati et Dalmatjæ Croatiæ etc. Regj, Archiducj Austriæ, Ducj Bergondjæ, et Bertaniæ, et Lotringiæ, et Brabantjæ, et Styriæ, et Carantanjæ, et Carnjæ, et Limburgiæ et Lucemburgiæ et Gheldrjæ et Comiti Filandrjæ, et Habsburgiæ et Tyroljs, et Feretjs, et Kiburgj, et Artojs et Bergomj Comitj, et Comitj Palatjno et Yenigadj, et Olandjæ, et Zelandiæ, et Namur, et Zutphaniæ, Marchionj, S. Romani Imperij, et Burgouiæ, et Landgravjo, et Domino Phrisiæ, et Slavonicæ Marchiæ, et Pordononis, et Saljnarum, et Mechljniæ, etc. ad majorem confirmatjonem, Crucem sumus deosculatj, Et hujc nostræ Confirmatjonj et litterjs nostrum sigillum appendjmus. Et datæ sunt hæ litteræ in nostro Domjnio in nostra Vrbe Moscouja, Anno septjes millesimo, Vigesimo secundo.

V.

Umgefertigte Urkunde über das Freundschaftsbündniss zwischen K. Maximilian I. und dem Grossfürsten Vasilij Ivanovič von Russland.

1514. 4. August.

Wir Maximilian von gottes genaden Erwelter Römischer Kayser zu allentzeitten merer des Reichs in Germanien zu Hungern Dalmacien Croatien etc. Kunig, Ertzhertzog zu Österreich Hertzog zu Burgundi zu Lotterigg zu Brabannt zu Steyer zu kherndten zu Crain zu Lymburg zu Lutzemburg vnnd zu Gheldern Lanndtgraue im Elsäsz, Fürst zu Swaben Phallenntzgraue zu Habspurg vnnd zu Honigew Gefürster graue zu Burgundi zu Flanndern zu Tyroll zu Görtz zu Arthoys zu Hollannd zu Seelanndt zu Phierrt zu kyburg zu Namur vnnd zu zutphen, Marggraue des heiligen Römischen Reichs der Enns vnnd zu Burgaw Herr zu Frieszlanndt auf der Windischenmarch zu Mecheln zu Portennaw vnnd zu Salins etc. Bekennen offennlich mit disem Brief, für vnns vnnd vnnsere Erben, vnnd thun kundt allermenigclich, daz wir aus dem willen des almechtigen gottes, vnnsers lieben herrn, zu lob vnnd Ere seiner lieben Muetter der Junckfrawen Marie, ain ewige lieb, Frewnndtschafft Pruederliche Pünndtnuss, vnnd ainigung mit dem durchleuchtigen Fursten herrn Wasilien von gottes genaden Kayser vnnd herscher aller Rewssen vnnd Grosfürsten zu Wolodimer zu Moszkaw zu Newgarden zu Pleszkaw zu tfer zu Jugorien zu Permien zu Wetkee vnnd Bolgarien etc. Herscher vnnd Grosfürste zu Newgarden des Niderlanndts vnnd Zernigaw zu Resan zu Wolockh zu Rsewa zu Belaw zu Rostaw zu Jaroszlaw zu Beloser zu Vdorien zu Optorien vnnd kondeschen etc. vnnserm lieben Brueder zwischen vnnserr baider vnnser lebenlanng Auch nach vnnse m abganng, den got lanng verhueten welle, zwischen vnnserr baider kynnder, vnnd kinds kindern abgeret beslossen vnd aufgericht haben, thun das auch wissenntlich in craft ditz briefs, auf nachfolgennd maynung vnnd also, Wer vnnser kinder vnnd kinds kinder, Frewnndt ist, vnnd sein wirdet, daz auch derselb vnnsers Brwders des grossen herrn Wasilien Fursten aller Reussen vnd seiner kinder vnnd kindskinder Frewnnd sein soll, Vnnd wer vnnser vnnd vnnser kinder vnnd kinds kinder Veindt ist, der soll auch desselben Grossen Fursten Wasilien vnnd seiner kinder vnnd kindskinder Veindt sein. Vnnd herwiderumb sollen auch des Grossen herren Wasilien Fürsten aller Rewssen vnnd seiner kinder vnnd kindskinder frewnndt Vnndt Veindt, vnnserr vnnd vnnserr kinder frewnndt vnnd veindt sein, vnnd wo vnnserm Bruder hern Basilio grossen Fursten aller Rewssen vnnd seinen kinden vnnd kinds kinden vnnserr vnnd vnnserr kind vnnd kinds

kind hilff vnnd Beystanndt wider Ire veindt not wurde so sollen vnnd wellen wir vnnd vnnser kindt vnnd kinds kind Inen die bey der warhait vnnd gueten glauben beweysen vnnd thun. Herwiderumb auch derselb vnnser brueder herr Wasilius Grossfurst vnnd seine kindt, vnnd kinds kindt, vnns, vnnd vnnsern kinden vnnd kinds kinden geleicher gestalt auch beweisen vnnd thun sollen, Vnnd nachdem vnns vnd gemelten vnnserm Brueder dem Grossen herrn aller Rewssen, her Sigmund Kunig zu Polan, vnnd Grosfurste zu Lyttaw grosz vnrecht beweist, durch daz er vill vnnserr vnnd des heiligen Reichs Auch des Teutschen vnnser lieben Frawen Orden von Prewssen vnnd gemelts vnnsers Bruders des grossen Fursten aller Rewssen Lanndt Stett Slosser vnnd gueter Innehat, vnnd vorhellt, Desgleichen noch vnndersteet bemelten vnnser lieben Junckhfrawen Marie Orden zu uertilgen vnnd vnnder sich zu dringen, vnnd demselben Orden Auch vnnserm Brueder Grosfürsten aller Rewssen noch mer lanndt, Stett, Slösser vnnd gueter abzudringen, Darauff haben wir vnns mit dem gemelten vnnserm lieben Brueder Grossen Fürsten aller Rewssen gainigt vnnd verbunden, Also daz wir Maximilian Römischer kayser mitsambt anndern vnnsern Pundtsuerwanndten vnnd vnnderthanen des heiligen Reichs so wir mit Irer hilf in die sach zu bringen maynen. Auch vnnser lieber Brueder der Grosfurst Wasilius am ersten vnndersteen sollen vnnd wellen vnnser lieben Junckfrawen Marie tewtschen Orden auch vnns, vnnd dem heiligen Reiche, vnnd unnserm Brueder dem Grossfursten Wasilio, vnnd anndern vnnsern Pundtsverwannten alles das so der kunig vnnd das kunig Reich von Polan vnns allen vnrechtlichen Innehaben vnnd vorhalten oder noch abtzudringen vnndersteen möchten guetlich, vnnd enntlich zu erlangen. Auch also Ire gewaltige beswerliche furnemen auf kunfftig zeit abtzustellen, Wo aber das also guetlich nit sein möcht, so sollen alszdann wir mit vnnsern Pundtsverwanndten, vnnd Vnnderthanen, Auch vnnser lieber Brueder herr Wasilius Grosfurste aller Rewssen, mit vnnser aller macht personndlich oder durch vnnser Fürsten vnd Hawbtleut auf sannd Geörgen des heiligen Ritters tag negst kunfftig gegen dem kunig von Polan vnnd demselben seinem kunigreich zu Velde sein, vnnd mit gewallt vnnd dem Schwert ainmuctiglich wider Sy furnemen hanndlen vnnd ausrichten vnnd vnnser kainer on des anndern wissen vnnd willen kainen Fryden noch Bestanndt gegen Inen eingeen noch annemen Auch weder Sumer noch Wynnter aufhören zu kriegen noch ainannder verlassen getrewlich vnnd on all Arglist vnd geuerde Solanng bis wir all wie vorberürt ist, yetzt vnnd auf künfftig zeit von dem kunig zu Polan vnnd seinem kunigreich vnnser Spruch vordrung vnnd beswerungen vergnuegt vnnd zu fryden vnnd rue gestellt seien. Vnnd so got der almechtige vnns allen sein gnad Barmhertzigkeit vnnd Sig wider den kunig

von Pollan mitfaillen also daz wir vnnd vnnser Pundtsuerwanndten Auch vnnser lieber Brueder der Grosfurst Wasilius vnnser Stet, Slösser, Beuesstigung vnnd gueter, so Er vnns ytzo mit Gewallt vorhellt, widerumben von Ime erlanngen, oder ob es sich in solchen sachen nach gefallen des almechtigen nit nach vnnserm willen schickhen wurde. So sollen nicht destmynnder. Wir Maximilian Römischer kayser, vnnd vnnser lieber Brueder herr Wasilius grosser furst aller Rewssen in all weeg wider denselben kunig zu Polan, auch anndern in demselben kunigreich vnnd Furstenthumb zu Littaw vnnd all annder vnnser veindt, wer die sein wurden mit ainannder in Frwnndtschafft bruederlicher ainigung vnnd Pundtnus sein, fur vnns baid vnnser lebennlanng vnnd nach vnnserm abgang auch vnnser bayder kinder vnnd kinds kinder, Vnnd wann sich begeben wurde, daz wir Kayser Maximilian oder vnnsere kindt unnd kinds kindt wider den gemelten kunig zu Polan, oder annder vnnser veindt, mit vnnser macht antziehen, vnnd furnemen wellen, so sollen wir sölhes vnnserm lieben Brueder Wasilio grossen Fursten aller Rewssen, oder wann der nit wär seinen kinden vnnd kinnds kinden verkunden, vnnd zu wissen thun, damit Sy mit Irer macht auch anntziehen vnnd wir dardurch vnnser furnemen mit einannder vnnd ainmuetigclich thuen. Herwiderumb sollen sich auch derselb vnnser Brueder Grosfurst vnnd seine kind vnnd kinds kindt, so Sy mit Irer macht antziehen wellen gegen vnns, vnnsern kinden vnnd kinds kinden auch halten vnnd beweysen, vnnd wir obgenannter Kayser Maximilian, vnnser kind vnnd kinds kinder wellen personndlich wider den kunig zu Pollen, vnnd annder vnnser veindt ziehen oder vnnser Fursten, Hawbtleut vnnd kriegszvolckh wider Sy in Ir lannde schickhen vnnd das wieuorsteet, vnnserm Brueder dem Grossfursten aller Rewssen vnnd seinen kinden vnnd kinds kindern verkunden vnnd zu wissen thun, deszgleichen sollen auch vnnser lieber Brueder, der Grosfurst, auch seine kind vnnd kinds kinder selbs ziehen oder Ire Fursten hawbtlewt vnnd kriegszvolckh in das Polnisch Lannd vnnd wider annder vnnser Veindt schickhen, vnnd dasselb vnns, vnnsern kindern vnnd kinds kindern zu wissen thun vnnd verkunden, vnnd ob sach were, daz wir auch vnnser kind vnnd kinds kind desgleichen vnnser lieber Brueder der Grosfurst vnnd seine kinnd vnnd kinds kindt ye ain tail dem anndern vmb ferre des wegs willen nit so eylennd vnnd gewiszlich Potschafft thuen, noch wider den kunig von Pollen oder annder vnnser Veindt ziehen noch vnnser Fursten hawbtleute vnnd kriegszvolckh mit der macht also eylenndt schickhen mochten vnnd aber vnnser ain taill welcher der wär sölhes kunndt vnnd zuwissen gethonn wurde so soll nichtdestmynnder derselb selbs auf sein vnnd antziehen oder seine Fursten vnnd hawbtleute mit seiner macht wider den kunig zu Pollen vnnd sein kunigreich auch annder vnnser Veindt

schickhen, vnnd dessgleichen soll sich der annder tail in sölhem fall auch halten vnnd beweisen. Es sollen auch vnnserr vnnd vnnser Pundtsverwandten, auch vnnsers Bruders des Grossen fursten, Vnnderthanen, Boten, vnnd Kawfflewten, die strassen in vnnser aller kayserthumb Fürstenthumb Lannden vnnd gebieten on alle verhindernuss, frey vnnd offen sein. Vnnd das alles war vnnd Stet zu hallten vnnd zuuoltziehen, vnnd zu vesstem vrkunndt vnnd getzewgknus, So haben wir obgenannter Maximilian Römischer kayser das zaichen des heiligen Crewtz geküsst, vnnd zu merer getzewgknusz vnnser kayserlich Innsiegel an diesen brief gehenngt, Als auch vnnser lieber Brueder Wasilius grosser Furst aller Rewssen desgleichen das zaichen des heiligen Creutz gekusst, vnnd sich gegen vnns verschriben hat. Geben in vnnser Stat Gmunden am vierdten tag des Monets Augusti Nach Crist vnnsers lieben herren geburde Tawsennd Funffhundert vnnd im viertzehennden, vnnserr Reiche des Römischen im Newundzwaintzigisten, vnnd des Hunngrischen im Funff und zwaintzigisten Jarenn.

Maxi. Rex.

Ad mandatum Cesaree
Mtis pprium.
Z. Serntain.

(L. B. A.)

VI.

Relation vor dem versammelten k. Hofrath über die von Dr. Jacob Ösler und Moriz Burgstaller verrichtete Gesandtschaft nach Moscau.

1515. 19. Mai.

Auff Donrstag nach Concepcionis marie, Anno Im XV vnd Xiiij Jar, seyen wir zwů meyl vor Muscou mit grossem pracht empfangen vnd auff nachgendes sontag zum ersten furgefordert, vnd vnserer Werbung die wir genczlich nach Innhalt der Instrucion gethan verhört worden, vnd wie wol sich der gross furst und Kayser aller Reyssen In sollicher verhör ains vnsäglichen grossen prachts geprauchet, so hat sich doch sein durchleuchtigkait gegen Romischer Kayserl. Mt. werbung, an einer vngewonlichen vndertenigkait vnd Eer Erbiettung geprauchet, deren sich mengclich grösslich verwundert, Nemlich so ist sein durchleuchtigkait, von seinem Kays. siczen gar herab tretten vnd daselbs sein Haupt gegen Röm. Kays. Mt. namen zu yedenmal geschlagen, vnd biss zu end der werbung daselbs steendt blyben, sich darnach vasst gnediglich gegen vns den gesandten bewisen, vnd am vordresten nach des obristen kunigs. aller kunig vnd herren gesundthait ernstlich gefragt vnd nachdem er seiner kay. Mt. gesundtheit vnd wolfart vernomen sich genczlich vnd von herczen frölich erzaigt

vnd got dem almechtigen der gnaden gedanckt, vnd vns darauff widerumb zu herberg geen lassen auff Weytter Erforderung Vnd als sich sein D. auff vnser werbung mit der Zeyt beratten ist auff die drey artickel vngefarlich Nachgende Antwort gefallen.

Zum Ersten, Es hette sein bruder der öbrist kunig hieuor durch herr Jörgen schniczenbawmer ain fraintliche ainung vnd bruderschafft an In suchen vnd werben lassen, wolche Werbung Er mit ganczen frewden zu der selbigen Zeyt angenomen vnd zu thun bewilliget het, vnd darauf wer Im von Herr Jörgen ain Copey angestellt werden, Wöllcher Massen vnd mit was artickeln die brieff daruber sollten auffgericht werden, das hat Er alles kays. Mt. zu gefallen angenomen vnd denselben brieff mit der Creutz küssung christi das die höchst bestätigung bey In wer befestigt het sich auch desselben bissher getrewlich gehallten Wie Er dann Imm Willen wer furter zu thun, und sein leyb leben vnd väterlich Erb vnbedaurt daran zu seczen, vnd sein glübt vnd zusagen Cristenlich zu erstatten, der Zuversicht sein bruder der oberist Kayser, gleychermass auch thun wurde,

Als aber In unser werbung angezaigt als ob herr Jörg nit sollte beuelh gehabt baben solliche pundtnuss zubeschliessen darab nem Er ain hoch befremd, dann Herr Jörg hett Im ain Kredencz vberlifert, darInn Im der Höchst kunig het geschriben, demselben Her Jörgen sein werbung volkommen glauben zugeben etc. Zum andern so het Im Her Jörg sein Instruction vberantwurt so er dann noch bey handen die weren söllicher seiner werbung gleychmessig gewesen etc., Zum dritten so hette Im herr Jörg die Copey des pundtbrieff vberliffert de en er kain wort abbrochen sonder genczlich von wort zu wort verfertiget hette etc, Es wer Im auch zum vierdten nach aller handlung ain glaycher Reuerss von seinen gesandten mit ainer guldin Bull vberantwort vnd darbey angezaygt worden, das sein bruder der öbrist kunig die Creuczküssung darauf in aigener person In Ir gegenwirtigkait gethan vnd her Jörgen handlung bestättiget hette, darumb erss dann bey söllichem brieff beleyben liess vngezweyfelter zuversicht sein bruder der öbrist künig wirde Im herentgegen gute Christenliche trew vnd glauben beweysen, wann er seiner Mt. auch trewlich hallten vnd sein leyb Auch gut vnd alles sein vermügen Wider alle Wellt zu Im setzen wöllt etc.

Sölliche Antwort ward mit grossem Ernst vnd bewegnuss erzelt, mit dem anhang als ob der Muscowiter wol zu guter Rachtung gegen der kron von Pol haim kamen wer, die het er auff kays. Mt. werbung vnd beger nit annemen wollen, sonder sich tieffer Inn handel geschlagen dann vor, vnd des mercklichen nachtayl empfangen, des er sich mit der hilff gots Inn kurczem wider erhollen wöllt, dessgleychen ward vns zu mermaln angezaygt das her Jörg von kay. Mt.

wegen zugesagt het das sein Mt. auff Johannis Im Xiiij Jare mit ganzer macht wider k. D. von polhaim anziehen wollt wie wol er sich auf söllich zusagen verlassen, so wer es doch nit geschehen. Nachdem er (wir?) Nun mit vnser Instruction auff söllich fürhaltten nit verfasst vnd doch gern das besst gethan hetten, wurden wir verursacht vnserm aignen guten beduncken nach söllichem furhallten zubegegnen, vngefarlich auf die maynung das war kuntlich vnd wissentlich were das kay. Mt. nit anderst beuolhen dann wie wir In vnser werbung Erzellt hetten Nemlich so ferr seiner D. solliche Bruderschafft gefellig vnd anmuetig sein wurde, das er als dann sein volmächtig Botschafft zu dem Kunig von Tennemarckt schicken, dahin dann Kay. Mt. mit sampt Iren Buntsverwandten Ir Botschafften auch verfertigen wöllten daselbs die Bundtnuss auff zymlich weg vnd maynung zu beschliessen, wie der prauch vnd herkomen, der Cristenlichen kunig fursten vnd vnser Religion erleyden möcht, dann wie wol kay. Mt. gutwillig gewesen, sich In söllich freundtliche pundtnuss vnd pruderschafft zugeben, so het es doch kay. Mt. dermassen thun wollen, das es Ir bey Bäpstlicher hailigkait vnd andern Cristenlichen kunigen vnnd fursten vnuerkörlich wer, desshalb sein Mt. kain missfallen gehabt, das her Jörg solliche pundtnuss beschlossen (wie wol es ausserhalb seines beuelhs beschehen) Aber ab dem ain pilliche beschwerdt genomen, das In die verbundtnuss die angezaigten Artickl nit eingeleybt weren die doch seiner Mt. Eren gepur vnd notdurfft nach vnser Religion herforderte, dieweyl doch söllichs alles one seiner durchleuchtigkait, nachtail het sein mugen etc. Wir hetten auch gut wissen das sich die Credenczen gewondlichs auff die Instructionen Referierten, so den potschafften neben den Credentzen vbergeben wirden, wir wissten auch wol das her Jörgen Instruction nit anderst dann wie wir daruon geredt, Inngehalten vnd vermöcht hette, Es möcht aber gleych wol sein das her Jörg nach dem er sein Werbung nit mundtlich gethan sonder allain In ainer schrifft vberliffert hette, das sich villeicht Inn derselben schrift her Jörg weytter dann sein beuelh vnd Instruction gestanden möcht vertiefft haben, das were aber nit dye kay. Instruction, sonder her Jörgen angestellte geschrift gewesen, wolliche ausserthalb seines beuelchs geschehen etc.

Das aber her Jörg ain Copey des Bundtbrieffs vberantwort, wissen sy wol das er söllche Copey auch nit mit Im von kay. Mt. Hof bracht, sonder erst, von einem altem Bundtbrieff In der Musco abgeschriben, vnnd angeseczt hette, wie wol Nun seiner durchleuchtig gesandten, wie gemellt, der Reuerss mit der guldin Bull ybergeben so hette doch kay. Mt. derselben der gutten maynung verfertigt das kain geschray darauss wirde, als ob sein Mt. die Bundtnuss nit annemen wöllte, wöllichs den kunig von Polhaim Inn seinem furnemen möcht

gesterckt haben, Es wär auch geschehen auff dye vngezweyfelt zuversicht vnd gut Bruederlich vertrawen, als Bald sein D. kay. Mt. notdurfft, Auch gelegenhait vnd gestallt der sachen vernemen, Er wirde seiner Mt. dar Inn Bruderliche wilfahrung thun, vnd genzlich nit vnderlassen, die weyl es doch on allen seinen nachtayl, Inn und Iren erben zu nucz vnd frumen kumen möchte, desshalb vnser beger noch wir vormals die kay. Mt. Irs guten vertrawen nit entgellten zu lassen etc. dan sin Mat den andern brieff nit anders dan vff dis gut vertrawen verfertigt hette, darauff vns nit anders begegnet dann der erst brieff were mit der Creuczküssung beuestiget, vnd der ander nit, darumb Im nach gestallt, ergangener handlungen diser Zeyt nit fuglich sein wöllt, den newen brieff anzunemen, sonder bey dem ersten zubeleyben, den wölt er auch seinem Bruder trewlich halten als weyt Im sein leyb vnd leben geraychen möchte, Darbey haben wirss nach Innhalt vnser Instruction bleyben lassen. Des andern Artikels halb, den tag zu lewegk beruerende. Ist kay. Mt. schrifftliche Antwort worden, vnd wir auch mündtlich bericht, das der gross furst vnd sein herr Vatter löblicher gedechtnuss die kron von Polhaim vmb Ir väterlich Erb vnd gerechtigkait ze vil malen, Erfordert, das aber alles nit verfangen hete, darümb dan der handel Nun von worten vnd taglaisten zu straychen komen desshalben Im nit gelegen weyter zu taglaysten, aber seinem bruder dem obrissten kunig zu eren vnd zugfallen vnd domit auch alle fursten bericht wurden, ob er seiner handlung gegen polhaim fug oder vnfug het, so wöllt er sein treffenlich potschafft auffs fürderlichst zu seiner Mt. verfertigen, vnd dieselbig seiner ansprachen vnd wie er zu sollichem krieg verursacht vnd gezwungen wirde genugsamlich zuberichten, Als er auch das der versamlung zu lewegk Summarie vnd schrifftlich anzaigen wöllte mit anhang ainer langen erzelung was grossen vnglaubens Im vnd seinem herrn vatter die kron von Polhaim für vnd für erzaygt hetten, vnd was er vnnd sein vater säliger löblicher gedechtnuss, vmb verschonung des Christenlichen pluts auff seiner vnd auch der pollnischen seyten getan vnd von den Bollnen Erlitten hetten, die weyl er aber ye sech das kain bryeff kain sigel kain ayd, oder Creuczküssung noch kain andre Cristenliche beuestigung an den Bollhein helffen wöllte, sonder er vnd die seinen allweg auff söllich vertrawen In vnleydenlich nachtayl vnd schaden gefuert worden wer, so wöllt er mit der Hilff gots nit auffhörn mit dem schwert zu handlen, so lang biss erss darzu brechte, dass sy In nymen mit worten betruegen vnd die seinen so Jämerlichen ermörden, vnd die vngläbigen vber das Cristenplut anrichten kinden daran wöllt er leyb vnnd gut vnd was Im got verlihe on alle, weytre täding setzen, darauff sich sein bruder der obrisst kunig vnd Römisch kayser frey vngezweyfelt bei seiner sel verlassen möchte etc.

Aber der Bundtnuss halben hat sich der Moscowitter verwilligt gegen allen denen so Im angezaigt vnd der Bundtnuss begeren werden mit denen wöll er nach dem wyllen seines bruders des obrissten kunigs verbundtnuss In ewig Zeyt oder etlich Jar lang einigen, wie er das alles auch kay. Mt. geschriben hat mit angehängter grosser erbiettung, so kay. Mt. von vns gesandten gnugsamlich erzellt ist.

Also wie obsteet hab ich vor dem hoffraut sampt Moritz burgstallern relacion thun vff Sampstag nach Ascensionis Domini Anno etc. Im XV vnd XV Jaure, dess zu vrkund mit mijner hand vnderschriben.

Allso pekhen ich marytz pwrgstaller geschehenn sein auff dato wie oben echtett des zu vrkhundt mit miiner handt vntergeschrjben.

Original auf Papier im k. k. geh. Hausarchiv.

VII.

Protest des kaiserlichen Bevollmächtigten, Konrad Peutinger, Lehrers des Rechtes und kaiserlichen Raths, vor dem Reichshofrathe gegen die von dem Grossfürsten von Moskau verweigerte Annahme des ihm mit den kaiserl. Gesandten Jacob Ösler und Moritz Burgstaller zugeschickten umgefertigten Bündnissbriefes vom 4. August 1514.

1515. 19. Mai.

In Gottes namen Amen. Kunt vnd offenbar sey allermenigclich, durch ditz offen Instrument das Inn dem Jare Als man zalt Nach Cristi vnsers lieben Herren geburt Tausent Funffhundert In dem Fünfftzehenden, in der dritten Römer zinszal, Indicio zu latin genant bey Regirung des allerdurchluchtigisten Grosmechtigisten Fursten vnd herrn herrn Maximilian, Erwelten Römischen kayser zu allen zeitenn merer des Reichs in Germanien zu Hungern Dalmacien Croacien etc. kunig Ertzhertzog zu Osterreich Hertzog zu Burgundj zu Brabant Phaletzgraue etc. Vnsers allergenedigisten herrn seiner Reiche des Romischen Im dreyssigisten vnnd des Hungerischen Im Sechsundzweintzigisten Jaren vff Sambstag der do was der Newnzehend tage des Monats May vor mittagszeit in der newndten stund oder nahent dabey Inn der Stat Augspurg daselbst auf der pfaltz als des obgenanten vnnsers allergenedigsten herrn hoffmaister Canntzler vnd hoffrätte bey ainander vnnd in offen kayserlichen hoffRatt versamplet warenn Ist erschinen der Hochgelert Connradus peuttinger bayder Rechtenn doctor, alls Er sich anzaigt, vnd benennet Egereürter kayserlicher Mayestat in nachfolgenden sachen anwald vnnd procurator Innhalt ains seiner Mayestat verzaichneten vnd mit anhangenden Insigl gwalt brieues so von wort zu

wordt Also lautt Wir Maximilian von gots gnadenn Erwelter Romischer kayser zu allenntzeiten merer des Reichs in Germanien zu Hungern Dalmacien Croacien etc. Kunig Ertzhertzog zu Osterreich, hertzog zu Burgundj zu Brabannt vnd phallenntzgraue etc. Bekennen offennlich mit diesem brife vnd thun kunt allermeniglich, daz wir dem Ersamen gelerten vnnserm und des reichs lieben getrewen Conradten Pewtinger lerer der rechten vnnserm Rat, vnser ganntz volkumen macht vnd gewalt gegeben habenn Vnd thun daz hiemit wissentlich in craft dits briefs, also das er wider die handlungen, so vnnser getrewer lieber Georg Schnitzenpaimer von vnsern wegen bey dem grossem Fürsten aller Reussen geübt hat, vnd dann nachuolgenndt, auf des ersamen gelerten vnd vnser getrewen lieben Doctor Jacob ösler s vnd Mauritzen Burgstaler des brieffs halbenn So sie demselben grossen Furstenn von vnsern wegen habn anntwurtten vnd der Furst den nit annemen wellen, ain protestatur vor vnnsern hofreten Auch notarien vnd gezeugen, wie sich nach ordnung gepuret, vnd die notdurfft erfordert thun soll vnd mag, Vnnd was er also in demselben von vnsern wegen protestiert, vnd bezewgt, das ist vnser guter will vnd maynung. Gereden vnd versprechen, auch das steet vnd vest, vnd In schadloss zu halten, alles getrewlich vnd vngeuerde, Mit vrkunt ditz brieffs besigelt mit vnserm anhangendem Insigel Geben in vnnser und des heiligen Reichs Stat Augspurg am newntzehendenn tag des monats May nach Cristi geburt Fünnfftzehenhundert vnd Im fünfftzehennden, vnnser reiche des Romischen im dreysigisten, vnd des Hungrischen im sechsundtzwaintzigisten Jaren, per regem pro se, ad mandatum dominj Imperatoris proprium Serenteiner. Auff söllichs Er ain schrifftlichen bezewg vnnd protestacion zedtl in beywesen personnlicher gegenwirtigkeit des Hochgelerten Jacoben Ölers vnd Mauricien Burgkstaler offennlich verlesen liesz von wordt zu wordt also lauttennde Vor Euch den wolgebornnen Erwirdigen, Gestrenngen und Hochgelerten Edlen vnnd vessten, Romischer kayserlicher Mayestat etc. vnnsers allergnedigisten herrn loblichen hofmaister, Canntzler, vnd hof Retten, meiner gnedigen vnnd lieben herrn, Auch diesen gegenwurtigen notarien vnnd getzeugen, Erschein ich Connradt Peutinger, baider Rechten Doctor kayserlicher Mayestat, Rat, vnd von Irer Mayestat, zu nachfolgennder sach furgenomer vnnd geordenter Anwald vnnd procurator, Innhallt meins gewalt brieffs so hiebey liegt Sag vnd bring fur, als hieuor vnnd zu uerschiner zeit, egeruert Römisch kayserlich Mayestat, Irer Mayestat Diener, Jörigen Snitzenpaimer, in pottschafft weis mit ettlichen gemessen beuelhen, vnd Instruction zu dem durchleuchtigen Furstenn vnd herrn, herrn aller Reussen etc. abgeuertigt vnnd geschigkt, vnnd derselb Sni-

tzenpaimer, ainer pundtnus vnd verainigung halben, auff dieselben Credenntz vnd Instruction (die doch nur auff ain erfarung, vnnd trost, vnd dhainer entlichen handlung oder beschluss gestellt gewesst ist) ettwas weitter versprochen vnnd zuegesagt, dann Er von Irer Mayestat, macht gehabt hat, Darauff dann die kaysserlich Mayestat in treffennlichem Rat gefunden, das Ir Mayestat, sölhe hanndlung vnd pundtnuss, vmb des willen das bemelter Schnitzenpaimer, bey den Reussen nit verschanbt, vnnd das die Reussisch pottschafft die dann deshalben treffennlich bey Irer Mayestat gewesst, nit vmbsonnst Verritten, vnnd mit schannden (zuuersteen, on enntlich ausrichtung) wider haim komen were, brieffllichen bestet, vnnd gesworn hat. Doch mit der protestacion, dieweil dieselbig erst verschreibung, wider kayserlich Mayestat vnd des hailigen Reichs Stilm vnd gewissen auffgericht, vnnd doch nichtz destminder der Reussischen potschafft, aus den obertzelten vrsachen vberanntwurt ist, das kayserlich Mayestat, ain ander verschreibung, die dann der Ersten verschreibung, den merern tail gemes, allain was wider kayserlich Mayestat, gewissen were, heraus zuelassen, vmb des willenn, das der Erst brieff ist gewest, sonder absque Quare et Quia, vnnd der ander vmb Quare et Quia, welches sich dann, zwischen so grosmächtigen Herren, als kayserlich Mayestat vnnd den gross Fursten in Reussen wol getzimbt het, aufrichten und vberantwurten sölle, darauf dann die kayserlich Mayestat von stund darnach Doctor Jacoben Osler, vnnd Maureitz Burgstaler Irer Mayestat Dienner zu demselben Grosfursten in Reussen geschigkt vnnd abgeuertigt hat, mit beuelh, das Sy vnnder anderen Iren handlungen, den Ersten brieff, der dann der Reussischen pottschafft mit sondern wortten, protestacion weis, vberanntwurt ist, eruorderen, vnnd den Jüngern brieff (gefertigt in seinem anfang. Wir Maximilian von gottes gnaden, Erwelter Römischer kayser etc. vnd am datum lautendt, Geben in vnnser Stat Gmunden, am 4. tag des Monets Augusti, Nach Cristi vnnsers lieben herrn geburt tawsent Fünffhundert vnd Im Funfftzehenden, Irer Mayestat Reiche, des Romischen im Newnundzwaintzigisten Jare, dem gedachten Gross Fürsten in Reussen vberantwurten söllen, der dann dem Ersteren pundtbrieff Nemblich auff pergamen, mit dem guldin Sigel gefertigt vnd sonnst in allen artigkln, die nit wider kayserlicher Mayestat gewissen vnd des hailigen Reichs Stilum vnd ordnung sein gemes gewesst ist, den auch die Reussisch pottschafft, die mit kayserlich Mayestat, gesanndten, ver Rittenn ist, gesehen, vund sich daruff erpotten hat, von kayserlicher Mayestat wegenn, bey Irem herren, souil Innen zimblich sey, vleiss fur zu kerren vnd zu uersuchen, das Ir herr denselben newen brieff der kayserlich Maiestat gesanndten dagegen herausgeben, vnd vberantwurten das aber der

Gross Furst in Reussen dhainswegs gestatten, thun noch zugeben, sonder sich des Erstenn brieffs halten vnd behelffen wöllenn, vnd enntlich der kayserlichen Mayestat gesanndten Doctor Jacoben Ösler vnnd dem purgstaler, die dann Ir Mayestat zu Ime geschigkt hat, vber Iren angekehrten vleiss, dise antwurt, der Erst brieff, sey besworrn, darumb könnd noch muge Er den andern brieff, wiewol Sy baid auf ain Datum gestelt sein, nit annemen, Aber der kayserlich Mayestat, gebe er nach, das Ir Majestat, des letzten brieffs hallten mug, wie dann gemelter Doctor Jacob Ösler vnd Burgstaler vor Ewr genad vnnd gonnst, sölhs yetzo mit mereren wordten, antzaigt, vnd daneben der kayserlich Mayestat, denselben Jungern brieff, widerumb vberantwort haben. Auff das alles aber kayserlich Mayestat gemüt wil und maynung nit anderst gestandenn vnd noch zu diser zeit nit anderst steen auch sein söllen dann das Ir Mayestat nit den Ersten, sonder disen letzsten pundtnus vnd ainigung brieff, als vil der Ir Maiestat angeet vnd berueren kan noch mag, auch die Cristenlich kirchen vnd religion erleiden mugen, gleben volg thun, vnd nachkomen, Auch den, so die negst Reussisch pottschafft oder Rette zu Irer Mayestat komen, wie sich gepuert swern vnd Inen vberanntwurten sölle. Das alles in Irer Mayestat Namen vnd von Irer Mayestat wegen, Ich als anwald vnd procurator wie uorsteet, in der pösten vnd vstreglichisten weis form vnd maynung, wie das in allem Rechten vnd sonst allenthalben guet Crafft vnd macht. hat, haben soll kan vnd mag, on menigliches widersprechen, yetzo hiemit offenlich vnd zierlichen antzaig Betzeug vnnd protestier, auch euch Notarien all drey sament vnd sonderlich ersuech vnd Requirier, Bitt auch, vnnd Beger, mir vber solh mein gethan beczeugknus, vnd protestacion ain oder mer glaubhafftig vnnd offen Innstrument zu machen vnd zu geben, als vil vnd offt dann solhs der Romischen kayserlichen Mayestat vnnd mein notdurfft eruordert. Auff verlösung sölhs zetls, meldet vnd redt der genant Doctor Peuttinger, wie der selb zedtl in sich hielt, vnd ausweist, also wolt Er auss beuelh vnd In namen wieuorstat offenlichen vor bemeltem hochloblichen Hoff Ratt vnd vnderschriben Notarienn Vnd getzeugen zierlich vnd nach aller notdurfft angetzaigt bezewgt und protestiert habenn. Ersuchet requiriert vnd bat vns vnderschriben Notarien das wir egerurter kayserlicher Mayestat Ime, alls Ir Mayestat anwald ains oder mer glabhaft vnd offen Instrument alls offt vnd Sy der notdurfftig wurden machen vffrichtenn vnd geben sölten. Geschehen sind diese Ding der Jaren, Zinszal Indicion kayserlicher regierung Monats tag stund vnd stat heruorgeschribenn. Des sind getzeugen die furnämen Ersamen vnd weysen Hanns Bongartner von villach Patmynner von Costenntz Hanns Jungwirt vnd Matheis schönperger baid von Bassaw Alls die getzewgen vleissigklich dartzue erfordert geaischt vnnd gebetenn.

L. S. Notarii. Vnd ich Jacob Mörlin Burger zu Augspurg ain lay, von Bapstlichem vnd kayserlichem gewalt ain offen vnd approbierter Notarj, bey obgeschriben sachen handlungen wie obgeschriben statt mitsampt den obbestimpten Zeugen personlich gewesen gewalt anzaigen bezewgen vnd protestirn gesehen vnd gehört, Hierumb so hab Ich diss gegenwirtig offen Instrument mitsampt andern nachgeschriben Notarien in diss form gepracht durch ains andern hande getrewlich schreiben lassen, vnd mit mein selbs hande getrewlich schreiben lassen, vnd mit mein selbs hande als Notarien vndterschriben Ouch mit mein gewondlichen Zaichen namen vnd Zunamen geöffnet vnd bezaichnet zu warhait vnd zewgknus aller obgeschribner sachen vleissigklich darzu erfordert geaischt und gepetten.

L. S. Notarii. Vnd Ich Gilg Mörlin Burger zu Augspurg ain lay, von Bapstlichem vnnd kayserlichem gewalt ain offen vnnd approbierter Notarj, bei obgeschriben sachenn hanndlungenn wie obgeschriben stat, mit sampt den obestimbten Zewgenn personnlich gewesenn, gwalt antzaigen bezewgen vnnd protestiren gesehenn und gehört Hierumb, so hab ich diss gegenwirtig offen Instrument, mit sampt andern, vor, vnd nachgeschriben Notarien In diss form gebracht, Durch ains andern Hannde, getrewlich schreiben lassenn, Vnnd mit mein selbs Hannde alls Notarien vndterschribenn, ouch mit meinem gewondlichen zaichenn namen vnnd zunamen geöffnet vnnd bezaichnet zu Warhait vnnd zewgknus aller obgeschribner sachenn, vleisiglich dartzu erfordert geaischt vnnd gebetenn.

L. S. Notar. Vnnd Ich Martinus hayden Burger zu Augspurg, von Römischem Kayserlichem Gewalt ain offen vnnd Approbierter Notari bey obgeschriben Erscheinen, Gewalt anzaigen, verlesung der Bezewgzettel, vnnd Protestieren, Auch allen vnnd yeden andern obgeschriben sachen vnd hanndlungen, mitsampt den obbestimbten zewgen personnlich gegenwirtig gewesen bin, Solhs alles vnnd yedes geschehen gesehen vund gehört, Hierumb hab ich ditz gegenwirtig offenn Instrument, mitsampt den zwaien obgeschriben Notarien In ditz form gebracht, durch andere Glawbhafte person getrewlich schreiben lassen, vnnd mit mein (als Notarien) selbs aigen hannde, vndterschriben, auch meinem gewonlichen Notariat zaichen, Tauf vnd zunamen bezaichnet gemerckt vnd geöffnet, zu gezeugnus vnd warhait aller vnnd yeder obgeschriben sachen vnd handlungen, das zu tun Insonnders dartzu berueft requiriert ersucht vnnd gepeten.

Orig. auf Pergament im k. k. Hausarchiv.

VIII.

Schreiben des Cardinals von Gurk an Kaiser Maximilian I.

1515. 28. April.

Allergnedigister Kaiser. Mein vnderthenig vnnd willig dienst sein Ewr. khay. Mt. allzeit zuuor. Allergnedigister herr, Auf mein Schreiben so Ich Ewr. khay. Mt. in meinem Abschied von Presspurg aus gethan, darinen Ich Ewr. Mt. eylends Sumarie bericht hab gstalt meiner hanndlung vnd wie Ewr. kay. Mt. persöndlich zuekunfft der hungrischen vnd Pollnischen Sach halben, in allweg not sey, mit vnndertheniger Ermanung Sich zu solcher zuekhunft zuentsliessen, Auch nachuolgend, auf die volkhumen vnd gründtlich vnderricht, so Ich Ewr. Mt. von allen denselben Henndlen durch den von Rogendorf vnnd Viczthumb gethan hab, Wie Ewr. kay. Mt. als Ich hoff unlenngst vernommen hat. Fueg Ich Ewr. kay. Mt. vnderthenigelich zuuernemen, daz mir nit alain von meinem diener, den Ich allen Sachen zu guet nach meinem abschid, gen Presspurg geschickht hab, mermals verkhündt wirdet, Sonnder mich auch in etlich ander weeg glaublich anlanngt, daz den Kunigen von Hungern vnd Polan auf meinen abschid, vnd gedachte mein Expedition zu Ewr. Mt. beschehen, die Zeit anfancht gar lanng zu werden, vnd daz Sy sich, nit alain merkhlichs Cosstens vnd vngelegenhait, damit sonnderlich der kunig zu Polan, aws seinem kunig-Reich so lanng beswarlich harren vnd pleiben mues Sonnder mer, daz Sy in den Sachen, so Ich von wegen Ewr. kay Mt. mit Inen angefangen vnd gehanndlt vnd dannocht zu weytem verstannd gepracht hat, suspens gehalten vnd angehengt werden sver bekhumern vnd besweren, also wo Sich Ewr. kay. Mt. zuekunft oder derhalben gegrundter Beschayd lennger verziehen solt, daz zusorgen die Kunig, aus Iren Notdurften bewegt werden möchten, Sich Irer Hoffnung vnd warrt zu verwegen vnd anndern gstalt zu Iren Sachen zusehen, Darumb erman Ich Ewr. kay. Mt. vndertheniger getrewer maynung wievor, Ewr. kay. Mt. welle dise Ewr. Mt. treffenlich Sach anndern Hendlen Sy seyen wie die wellen, furseczen darinn kainen verczug thuen, Sich Ewr. Mt. gemuets vnd willens, vnd sonnderlich Ewr. khay. Mt. persondlichen Zuekhunft, an die Ich nichts awszurichten verhoff, vnd durch die in hoffnung vil annder Ewr. Mt. Sachen getrost gesterckt, vnd auf guete weeg gestellt werden mugen entsliessen, auch sonnderlich bedennken, die Beswarung payder kunig, so Inen des Verczugshalben obligen mag, vnd desshalben in der Sach, souil Ewr. Mt. vermag, eylen, das wil Ich zusampt Ew. Mt. selbs Notdurft Erren vnd guetten, vnderthenig vnd getreu-

lich vmb Ewr Mt. verdienen. Datum Wienn am Acht vnd zwainczigisten tag des monets Aprilis, Anno domino etc. im fünfzehenden,

Ewr. k. Mt.
vndertenigister diener
Cardinal von Gurckh.

Poscripta. Ist mir gleich ain Posst von Ewr. Mt. zuekhumen, darbei Ich aws Ewr. Mt. Schreiben vernomen hab, wie Ewr. Mt. das obengezaigt mein Schreiben von Haimburg auch darnach Rogendorf vnd Viczthumb zu Ewr. Mt. khumen seien, Wie auch Ewr Mt., mein vndericht vernommen, vnd nemlich was gstalt Sich Ew.Mt. zu dem zug herab entslossen hab, dess pin Ich, vber die mass hoch erfreyt, Ich wierdt auch den kunigen von Hungarn vnd Polan solchs in diser Stund verkünden, Sy damit in Irer Hoffnung vnd warrt zu trösten, vngezweifit, Sy werden dess gar wol zufriden sein, Ewr Mt. glawb entlich, daz solcher Ew. Mt. Entflus vnd furnomen Ewr. Mt. zuekunft in allweg not vnd guet ist, dann mir ist auch gleich in diser Vr ain Schreiben von Marggraf Jorgen von Branndenburg zuekhumen, auch darbey ain Zedl von dem von Hessberg so Ich Ewr. Mt. hiemit zuesend darauss Ewr. Mt. vernemmen mag. zudem, daz Ich solchs sonst wol ways, wo Ewr. Mt. nit khumen oder die Sachen lanng anhanngen solt, daz gewisslich nicht guets darauf stüend, darumb erman vnd pitt Ich Ewr. Mt wie obsteet. Ew. Mt. wol kan, eylend fürdern.

Was dann Ich vor der Rechten zusamenkhunft prologuiren sol vnd mag dar Inn will Ich awf Ewr. Mt Bschayd sopald mir der zuekhumbt, getrewen fleis fürkheren, doch stell Ewr. Mt. die proloquenda leidlich vnd lind, daz Sy angenummen werden mugen, awf maynungen, wie Ewr Mt. bey Rogendorf vnd Viczthumb vernomen hat. Sonst wurd mir auch beswarlich sein, hinab zu zychen das wolt Ich Ewr. Mt. der Ich mich vnnderthenigist beuilch nit verhalten Datum vts.

E. kay. Mt.
vndertenigister diener
Cardinal von Gurckh m/p.

Von Aussen: Römischer Kayserlicher Maiestat etc. meinem allergnedigisten Herrn zu Handen Ihrer Mt. Canneziers Herrn Zipprean von Serenntein etc. oder Ihrer Mt. obristen Secretarien Niclssen Zieglers etc.

Orig. im k. k. Hausarchiv.

IX.

Punctionen, die zwischen dem Könige Sigismund von Polen und dem Cardinal von Gurk in Pressburg abgeschlossen worden sind.

1515. 20. Mai.

Cum Serenissimus dominus Rex Polonię in ea semper voluntate fuerit vt cum Sacra Imperiali Mate in optima amicitia et beniuolentia fraterna viuat et maneat, suamque Maiestatem tanquam fratrem maiorem et consanguineum charissimum etiam obseruet ac veneretur, placeat igitur Mati sue Cesareę ut res e negotia, inter eundem Serenissimum dominum Polonię regem, et Magistrum Prussię ac ordinem suum in ea forma et modo remaneant, quemadmodum erant et obseruabantur. ab anno domini Millesimo quadringentesimo Sexagesimo Septimo tempore felicis memorię Friderici Imperatoris et Sereni^{mi} domini Regis Casimiri, nec Magistrum prussię eiusque ordinem subtrahere velit ab hiis que debent sue Serenitati et regno Polonię et quę predecessores eius Magistri faciebant, neque auxilium neque consilium ei prestet, in damnum et detrimentum sue Serenitatis et Regni sui.

Quod si post hac alique noue differentię et controuersię inter Serenissimum dominum Regem Polonię et Magistrum atque Ordinem infra quinquenium exorirentur, idem Magister siue ordo in prussia. prius regiam Matem polonię superinde amicabiliter requirat, et prius tentetur, si eiusmodi differentię et controuersię inter seipsos amicabiliter, et per bona media, componere poterunt, Sin minus quod ille ipse controuersie, ad amicabilem composicionem Sacratissimi Imperatoris Maximiliani moderni et Sereni^{mi} domini Wladislai regis Hungarię ac reuerendissimorum dominorum, Thome Strigoniensis sedis apostolice legati et Mathei Gurcensis sanctę Romanę Ecclesie Cardinalium concordari debeant et si quis eorundem dominorum, ad componendas huiuscemodi controuersias designatorum, intra spacium suprascripti temporis, ab hac vita discederet, tunc tres reliqui, cum assensu et voluntate Serenissimi domini polonię Regis in locum demortui alium surrogare et sufficere poterint cum quo earundem controuersiarum componendarum, habebunt facultatem.

Serenissimus dominus Rex Polonię mox post victoriam de Duce Moschorum habitam. potuit habere cum eo inducias et nunc posset si vellet. sed in hoc statu rerum non censet id esse e re sua et dominiorum suorum, si tamen Cesarea Maiestas habet mandatum ad plenariam concordiam perficiendam, aut si Oratores eiusdem Moschi fulti plenaria potestate hic aderunt Regia Matas. cum consilio Serenissimi domini Germani sui non recusabit eandem concordiam

equis et iustis condicionibus inire, quam si Moschus detractaret, aut initam obseruare nollet extunc Matas. Cesarea illi contra Serenissimum Regem Polonię et regna, ac dominia sua. amplius nullum auxilium vel favorem prestare debeat, directe vel indirecte, per se vel submissas personas,

Item pro bono pacis et amicitie firmande Serenimus Dominus Rex Polonię est contentus, vt soli Germani ad ordinem in prussia suscipiantur.

Item, quod ad svbditos Serenimi domini Polonię regis Ciuitatum Gdanensis et Elbingensis attinet, qui banis Imperialibus et alijs modis Juri regni Polonię noxijs molestari et grauari solent, In Conuentu serenissimorum dominorum Hungarię et Polonie regum, cum sacra Cesarea Maiestate, queretur modus, quo res hec iustis et equis medijs terminetur.

Item Serenissimus Rex Polonię contentatur, quod Cesar in hoc Conuentu possit simul cum Serenissimo rege Hungarie et reuerendissimis dominis Strigoniensi et Gurcensi Cardinalibus videre et se informare de differencijs, inter eundem Serenissimum regem Polonię et Magistrum atque ordinem prussię et llos omnes studere amicabiliter concordare. Quod si non fieret, nichilominus articulj suprascripti in suo maneant vigore.

Acta sunt hec Posonij et prolocuti concordati, et conclusi supradicti articuli inter Serenissimum Principem et dominum dominum Sigismundum Regem Polonię Magnum Ducem Lituanie Russie Prussięque etc. dominum et heredem, ac Reuerendissimum dominum Matheum Sancti Angeli Diaconum Cardinalem Gurcensem Coadiutorem Salzburgensem ac Sacratissimi principis et domini domini Maximiliani Romanorum Imperatoris semper Augusti in Italia locumtenentem generalem et ad suprascripta mandatarium et procuratorem specialem. Presentibus Serenissimo Principe et domino domino Wladislao Hungarię et Bohemię Rege et Consiliariis prefatarum trium Matum. In quorum fidem et testimonium Serenissimus Dominus Rex Polonię et Reverendissimus Dominus Cardinalis Gurcensis supradicti hos articulos subscripserunt manibus propriis et Sigillis sev Signetis consuetis muniri fecerunt. Anno domini Millesimo quingentesimo quinto decimo. Die Vigesima Maij.

Sigismundus Rex subscripsit.

Matheus Cardinalis Gurcensis etc. p. m. s.

Orig. auf Papier mit 2 aufgedruckten Siegeln im k. k. Hausarchiv.

X.

Ratifications-Urkunde K. Sigismund's von Polen über den mit dem K. Maximilian I. getroffenen Ausgleich.

1515, 22. Juli.

Sigismundus Dei gracia Rex Polonie Magnus Dux Lituanie Russie Preussieque etc. dominus et heres. Tenore presentium recognoscimus et profitemur. Quod cum inter alias curas et studia nostra que ante oculos nunquam nobis obuersare desistunt id nostro potissimum insederit animo ut cum omnibus christianis principibus concordiam et amiciciam ineamus et quos ob aliquas causas inter se dissidentes, et discordes, videamus, nichil intentatum relinquere vellemus. quin eos quantum in nobis est in graciam reuocare vnanimesque facere valeamus, ut cum coniunctis essent animis, id cogitare, meditari et parare possint, quod ad hostem communem christiane religionis debellandum, ac procul Europe finibus exterminandum necessarium esse censerent, et nos quoque qui perpetuo eiusdem hostis bello premimur, eorum glorie participes et socii esse queamus armisque et viribus Regnorum nostrorum in eodem bello de re ipsa christiana benemereamur. Cum autem inter nos et Serenissimum fratrem nostrum dominum Wladislaum Hungarie et Bohemie etc. Regem consultacio esset, queis ex omnibus hijsdem principibus esset, quem potissimum deligeremus, cuius amiciciam merito pluris facere debeamus. In primis Sacratissima Maiestas Serenissimi principis et domini domini Maximiliani Diuina fauente clemencia E. Romanorum Imperatoris semper Augusti. Germanie Hungarie, Dalmatie etc. Regis, Archiducis Austrie, Ducis Burgundie, Brabancie etc. Comitis palatini etc. fratris et Consanguinei nostri Maioris charissimi se obtulit. cum qua ut a diuis parentibus et sue Maiestatis et nostris ordiamur, veteremque necessitudinem incredibili quodam amoris summeque vtrinque beniuolentie vinculo coniunctam et confirmatam recenseamus materni etiam sanguinis vinculum ad amiciciam ineundam et confirmandam stimulos adijcere videtur. et cum inter communes eciam. et sue Maiestatis et supradicti Serenissimi fratris nostri domini Hungarie et Bohemie Regis liberos et Nepotes per promiscua conubia, noua iterum affinitas contracta et consumata esset, qui vim eiusdem veteris amicitie nouo quodam glutino consolidaret, et que singulari quadam animi ei ingenii dexteritate Reuerendissimi in christo patris domini Mathei. Sancti Angeli Diaconi Cardinalis Gurcensis Coadiutoris Salcburgensis principis Consilarii locumtenentis prefate Imperalis Matis in Italia generalis, composita et perfecta est qui ad eam concludendam, ac ad componendum quasdam inter nos

et Illustres Principes. Magnum Magistrum prussie et Moschovie Ducem differencias a sua Majestate. plena facultate scripti mandati suffultus. ad nos missus, omnia supradicta, tam de matrimonio inter eosdem libros et nepotes utriusque supra dictarum Maiestatum quam de differenciis inter nos et predictos Illustres principes, Magnum Magistrum prussie et Moschovie Ducem et nonnullis aliis rebus, concordauit et conclusit prout in literis atque articulis super hijs rebus confectis lacius continetur. Quorum quidem articulorum formula et tenor. de verbo ad verbum hic insertus, talis est. Cum Serenissimus dominus Rex Polonie in ea semper voluntate fuerit, ut cum Sacra Imperiali Mate, in optima amicicia et beniuolencia fraterna vivat et maneat suamque Matem, tanquam fratrem maiorem et consanguineum charissimum etiam obseruet ac veneretur placeat igitur Majestati sue Cesaree, ut res et negocia inter eundem Serenissimum Polonie Regem et Magistrum prussie ac ordinem suum in ea forma et modo remaneant, quem ad modum erant et obseruabantur ab Anno domini Millesimo quadringentesimo Sexagesimo Septimo tempore felicis memorie friderici Imperatoris, et Serenissimi domini Regis Casimiri, nec Magistrum prussie, eiusque ordinem subtrahere velit ab hijs que debent sue Serenitati et Regno Polonie, et que predecessores eius Magistri faciebant, neque auxilium neque consilium ei prestet in damnum et detrimentum sue Serenitatis et Regni sui. Quod si post hac alique noue differentie et controuersie inter Serenissimum dominum Regem Polonie et Magistrum atque ordinem infra quinquenium exorirentur. Idem Magister siue ordo in prussia prius Regiam Maiestatem polonie super inde amicabiliter requirat et prius tentetur si huiusmodi differencias et controuersias inter se ipsos amicabiliter et per bona media componere poterunt. Sin minus quod ille ipse controuersie ad amicabilem composicionem Sacratissimi Imperatoris Maximiliani moderni et Serenissimi domini Wladislai Regis Hungarie ac Reuerendissimorum dominorum Thomę Strigoniensis sedis Apostolice legati, et Mathei Gurcensis Sancte Romane ecclesie Cardinalium, concordari debeant. Et si quis eorundem dominorum ad componendas huiusmodi controuersias designatorum, intra spacium supra scripti temporis, ab hac vita discederet, tunc tres reliqui cum assensu et voluntate Serenissimi domini Polonie Regis in locum demortui, alium surrogare et sufficere poterint, cum quo earundem controuersiarum componendarum habebunt facultatem.

Serenissimus dominus Rex Polonie mox post victoriam de duce Moschorum habitam, potuit cum eo habere inducias, et nunc posset si vellet, sed in hoc statu rerum non censet id esse e re sua et dominiorum suorum. Si tamen Çesarea Majestas habet mandatum ad plenariam concordiam perficiendam,

aut si Oratores eiusdem Moschi fulti plenaria potestate hic aderunt, Regia Matas cum consilio Serenissimi germani sui non recusabit eandem concordiam equis et iustis condicionibus inire, quam si Moschus detractaret aut initam obseruare nollet, quod extunc Matas Cesarea, illi, contra Serenissimum Regem Polonie et Regna ac dominia sua, amplius nullum auxilium vel fauorem prestare debeat, directe vel indirecte per se vel submissas personas. Item pro bono pacis et amicicie firmande, Serenissimus dominus Rex Polonie est contentus, ut soli Germani ad ordinem in prussia suscipiantur. Item quod ad subditos serenissimi domini Polonie Regis Ciuitatum Gdanensis et Elbingensis attinet, qui bannis Imperialibus et aliis modis Juri Regni polonie noxiis, molestari, et grauari solent. In conuentu Serenissimorum dominorum Hungarie et Polonie Regum, cum Sacra Cesarea Maiestate queretur modus, quo res hec, iustis et equis mediis terminetur. Item Serenissimus Rex Polonie contentatur, quod Cesar in hoc Conventu possit simul cum Serenissimo Rege Hungarie et reverendissimis dominis Strigoniensi et Gurcensi Cardinalibus, videre et se informare de differenciis inter eundem Serenissimum Regem Polonie et Magistrum atque ordinem prussie et illos omnes studere amicabiliter concordare, quod si non fieret nichilominus articuli suprascripti in suo maneant vigore. Acta sunt hec Posonii et prolocuti concordati et conclusi suprascripti articuli inter Serenissimum principem et dominum dominum Sigismundum Regem polonie Magnum ducem Lituanie Russie prussieque etc. dominum et heredem, ac Reuerenmum dominum Matheum Sancti Angeli Diaconum Cardinalem Gurcensem. Coadiutorem Salczburgensem ac Sacratissimi principis et domini domini Maximiliani Romanorum Imperatoris semper Augusti in Italia locumtenentem generalem et ad suprascripta Mandatarium et procuratorem specialem. Presentibus Serenissimo principe et domino domino Wladislao Hungarie et Bohemie Rege, et Consiliariis prefatarum trium Majestatum. In quorum fidem et testimonium. Serenissimus dominus Rex Polonie et Reuerenmus dominus Cardinalis Gurcensis supradicti, hos articulos subscripserunt manibus propriis, et sigillis seu signetis consuetis muniri fecerunt. Anno domini Millesimo quingentesimo decimo quinto, die vicesima Mensis Maij. Nos itaque de omnibus illis plenam noticiam habentes, et illa ex animi nostri sentencia concordata et conclusa esse affirmantes, omnes et singulos memoratos articulos ut premittitur inter supra nominatum Serenissimum principem dominum Maximilianum. E. Romanorum Imperatorem, medio Reverendissimi domini Cardinalis Gurcensis eius nomine actos prolocutos et conclusos, cum omnibus et singulis eorum punctis, clausulis et continenciis prout iacent acceptamus, ratificamus, approbamus, laudamus, et confirmamus ipsosque perpetuum firmitudinis robur obtinere volumus. Promittentes insuper in

verbo nostro Regio, ac sub fide boni legalis et ingenui principis, pro nobis atque Illustrissimis liberis Regnis et dominiis nostris, quantum nos et illos concernunt, nos omnia supradicta, in predictis litteris atque articulis prolocutis expressa, firmiter ac inviolabiliter observare, exequi, et adimplere, neque illis quoquomodo contrauenire de Jure vel defacto, directe vel indirecte, omni dolo et fraude penitus seclusis. Ut autem Serenissimus frater noster Polonie Rex vberiorem animi nostri affectionem fraternumque erga se studium euidencius cognoscat, contenti fuimus primum articulum circa negocium pruthenicum, vna cum alio articulo de Ciuitatibus Gdanensi et Elbingensi in hunc modum et formam declarare, extendere seu reformare. Item conclusum est quod res et negocia inter Serenissimum Polonie Regem, et Magistrum prussie et ordinem suum in ea forma et modo remaneant quemadmodum erant et obseruabantur post factam pacem perpetuam ab anno domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo tempore felicis memorie friderici Imperatoris genitoris nostri et Serem-i domini Regis Casimiri, et quod nos non inhibebimus nec subtrahemus Magistrum prussie eiusque ordinem a prestando iuramento quod debet sue Serenitati et Regno polonie et que predecessores eius Magistri faciebant, neque auxilium neque consilium ei prestabimus in damnum et detrimentum sue serenitatis et Regni sui. Item quod ad Ciuitates Gdanensem et Elbingensem attinet, que hactenus bannis et aliis modis Juri Serenissimi Regis et Regni polonie, noxiis grauabantur, Nos ex nunc iam easdem Ciuitates, ab hijsdem bannis absoluimus et liberos esse decernimus, ac id ipsum Iudicio Camere nostre Imperalis literis nostris denunciabimus, mandabimusque ut easdem Ciuitates a preteritis bannis absolutas dimittat, et in futurum ex quibuscunque causis ad cuiuscunque instanciam nunquam audeat bannire, vel quouis modo infestare, nullumque iudicium contra easdem Ciuitates et earum similes, a nostra Imperiali Judicii Camera deinceps instrui et fieri permittemus. Quos duos vltimos articulos Nos haud secus quam superiores, eadem fide qua supra promittimus inviolabiliter obseruare adimplere, et exegui neque illis quoquomodo contrauenire. Harum testimonio literarum nostrarum Sigilli nostri munitione roboratarum. Datum in Ciuitate Wiennensi die vigesima secunda mensis Julii Anno domini Millesimo quingentesimo quinto decimo. Regni nostri anno Nono.

Sigismundus Rex subscripsit.

Orig. auf Pergament mit einem an einer goldenen Schnur anhängenden Siegel im k. k. Hausarchiv.

XI.

Schreiben K. Maximilian's I. an Albert Pius Grafen von Carpi, seinen Botschafter bei dem Papste.

1515. 21. August.

Maximilianus diuina fauente Clementia Romanorum Imperator semper Augustus.

Magnifice, fidelis, dilecte. Postquam, ut iam sepius ad te scripsimus, conuentus iste noster cum serenissimis fratribus nostris Hungarie Bohemie Polonieque Regibus uidebatur non tam communibus rebus Regnis atque subditis necessarius sed et toti Reipublice Christiane comodus, Infidelibus uero formidolosus, celeri itinere ex oppido nostro Lyntz descendimus et viennam venimus et deinde statim praefatis serenissimis Regibus et eorum liberis obuiam progressi cum earum serenitatibus in loco campestri ac plano et ad hanc rem opportuno intra Limites Patrie nostre australis con (uenimus) et primum colloquium fraternamque salutationem et que ad huius modi Res attinent, amanter peregimus. Die autem sequenti, que erat 17. Julii, serenitates suas in hanc ciuitatem nostram Viennen. ded(uxi)mus videlicet serenissimos Hungariae Regem cum suis liberis Rege Ludouico et Anna et Regem Polonie, (Illis) omnem honorem atque fraterni amoris demonstrationem exhibuimus, et tum amantissime comiter et fraterne inter nos sumus conuersati cum satisfactione animorum et feruentissimorum des(ideri)orum nostrorum ut vix dici possit. Inter alia autem, que inter nos fuerunt tractata precipue co(mmi)simus et executi sumus ac omnia, que nuper per Reuerendissimum Cardinalem et Principem nostrum Gurcensem P(osonij) cum earum serenitatibus fuerunt prolocuta et potissimum illa duo. matrimonia solenniter in Eccles(ia) celebravimus videlicet serenissimi Domini Ludouici Hungarie et Bohemie Regis cum ser^{ma} Domina Maria nepte nostra per verba de presenti secundo nos (ita) volentibus eisdem ser^{mis} Regibus nomine nostro per verba de presenti contraximus cum ser^{ma} Anna filia Regis Hungariae que iam XII annos complete fuerat nata facta per nos prius protestatione solenni si in spacio unius anni alter ex nepotibus nostris Ferdinandus aut Carolus eam ducere uellet, quod ex tunc contractus noster cum ea finitus et cassatus ac nullus esse debeat, sicut ex Instrumento Protestationis desuper confecto et quod in presentiarum ad te mittimus, latius intelliges.. Et quia speramus alterum ex Nepotibus nostris cum prefata Domina Anna infra spacium prefatum unius anni per verba de presenti contracturum et necessarium est ut forte propter contractum per nos per verba de presenti factum et minorennitatem in isto? casu interueniant opportune sedis apostolice approbationes, dispensationes et suple-

tiones Iccirco curabis opportunas a S^ma D. N. impetrare, — primo protestationis nostre approbationem, quod non obstante quod nos contraxerimus cum ser^ma Anna per verba de presenti nihilominus libere unus ex nepotibus nostris possit cum ea contrahere: et super hoc dispenset S^tas sua et supleat defectum aetatis in ser^mis Rege Ludouico et Maria, qui ad huc sunt impuberes et contraxerunt per verba de presenti, — in quibus suppleantur omnes defectus si qui forte interuenissent unacum confirmationibus et alijs clausulis opportunis et huius modi dispensationis litteras quantocius ad nos destinari cures. Si uero opus foret tibi aliqua clariori Informatione in hac re confestim admoneas nos et subito eam mittemus, et has res sollicitandas comittes Stephano Rosino sollicitatori rerum nostrarum. Scribimus super ea re Beatitudini pontificis et collegio Rev^morum D. Cardinalium. Reliqua autem, que inter nos et prefatos ser^mos Reges fratres nostros fuerunt acta et conclusa, talia sunt ut non dubitemus illa incremento et conseruationi Religionis nostre sancte sedis apostolice ac totius Reipublice Christiane futura, presertim pro illa necessaria expeditione contra Turcos perfidissimos Christiani nominis hostes ad quam a pueris fere propensissimo animo semper fuimus inclinati. Et quam S^mus D. N. tot literis ac Nuntiis suis apud nos feruentissime sollicitauit. Neque dubitamus si ceteri Christiani Principes a turbanda Republica Christiana desisterent et aliquando resipiscerent quin statim expeditio illa sancta atque felicissima et omni euo memoranda cum gloria et incremento non solum S^mi D. N. nostri et aliorum Principum Christianorum sed et totius Religionis et Reipublice Christane. Datum in Ciuitate nostra Vienna... die Mensis Julij Anno Dni. MDXV Regni nostri Romani tricesimo.

Aussen: Magnifico nostro et Imperij sacri fideli dilecto Alberto Pio Comiti Carpi consiliario et Oratori nostro apud Beatitudinem Pontificis.

Concept im k. k. Hausarchiv.

XII.

Auszug aus einem Schreiben eines Beamten des Cardinals von Gurk an den Herrn von Vitztum.

1515. 26. Nov.

Mein freintlich dienst zuvor lieber Victumb. Ich hab Ewr schreiben mir getan empfangen, vnnd mit seiner Innhalt vernummen, vnnd thuen Euch darauff zuuernemmen daz kungklicher Wirde zu Polan Pottschaft vnnd Oratores so bey kay. Mt. gewesen, durch Ir kay. Mt. gnedigklichen vnnd wollgehörf worden sein vnnd hat Ir kays. Mt. gannez gnedigklichen vnnd freuntlichen mit Inen

gehanndelt vnnd Auch Ir Mt. bisherr auf die Hunngrisch Potschaft gewartet, vnnd hat sich Ir kays. Mt. gennczlichen versehen, dieselb sollt auch lenngst ankumen sein. Aber dieweil diess hunngrisch Potschaft so lanng verzogen vnd kay. Mt. nit wissend gewesen ist, wann Sy kumb, demnach hat Ir kay. May. die Polnisch Potschaft widerumb abgeferttigt vnnd ziecht von hynnen zuuor etlicher sachen halben hinein In Italia — Versich mich aber, daz dieselb Potschafft von dannen den negsten Iren weg anhaim nemen werde, vnd wie auch in war gstalt die von kay. Mt abgeferttigt ist zweifellt mir nit, mein gnedigster herr der Cardinal von Gurkh werde Euch dessen bericht tun.

Weiter als Ir mir anzaigt, daz die kays. Mt. Euch beuolhen hab, sein kays. Mt. aigenntlich wissen zulassen, auf was tag vnnd wo der Rarkusch sein werde, damit Ir Mt. Ir Potschafft auch dahin verordnen mug vnd dass bemelter Rarkusch angeslagen, worden sei XIIII tag nach Michaels negst verschinen gen ofen vnd dass Ir ainen aignen Diener hinab Euch des zuerkunden schikhen vnd kays. Mt. darnah dessen widerumb berichten wollet und Solchs hab Ich ka y Mt. angezegt, vnnd hat sich Ir kay. Mt. gennzlichen versehen, das berurter Rarkusch auf Michaelis solt gehalten worden sein, Aber Ir kay. Mt. hat noch kainen rechten grundt dauon darumb so hat Ir kay. Mt. Euch geschriben daz Ir euch aigenntlichen erkunden sollt, wann doch derselb Rarkusch fürgang hab vnnd gehalten desgleichen, wann die vorbemelt hungrisch Potschaft herauf zu kay. Mt. kumen werde, Aber mich bedunkht kay. Mt. hab solcher pottschafft nit erwenen mugen, sondern Ir kay. Mt. hat, wie vorsteet die polnisch abgefertigt vnd mir zweiflt nit, die kay. Mt. werde Euch deshalben durch vorgenannten meinen gnedigsten Herrn von Gurgk deshalben beschaid geben, in welchem Ir dann verner woll zuhanndlen wisst, u. s. w.

Concept im k. k. Hausarchiv.

XIII.

Decret K. Maximilian's I. an das k. Kammergericht.

1515. 10. December.

Max.

Edele Ersamen andechtigen vnnd lieben getrewen. Wiewol wir auf begern vnnd anlangen vnnsers lieben Prueder des kunigs zu Polln als sein lieb jungst bey vnns zu Wienn gewesen vnnd Burgermaister vnnd Rete der Stett Tanzga vnnd Elbingen vnndertenigist bitt, dieselben zwo Stet von der acht vnnd aberacht darein sy vor Euch kumen, absoluirt vnnd enntledigt haben, So lanngt vnns doch glaublichen an, wie Ir solch absolution mit Ewern Vrteil aberkennt ha'en

vnnd vnangeschen derselben auch sonst andern vnsern briue enthalben an Euch ausgangen mit arresten processen und in ander weg weiter wider die gemelten zwo Stett zuhanndlen vnd procediren in fürnemen sein sollet, darob wir merklich misfallen tragen, dieweil nun solich ewer hanndlung uns bey vnnsern lieben Prueder nit zu klaner verachtung raichen. Auch sein Lieb des nit klainen Verdruss haben vnnd derfen achten als ob solchs mit vnnsern wissen beschehe, vnnd dadurch in etwas widerwillen kumen, vnd zu etlicher hanndlung bewegt werden, daraus dem Reich vnd dessen vndertanen nachtail entsteen mecht aus oberzehlten andern vnsern trefflichen Vrsacheu vns solich Ewr Hanndlung vnd furnemmen, kaines wegs zugestatten gemaint ist, vnnd Empfehlen Euch demnach bey Vermeidung vnserer vnnd des Reichs swern vngnad vnnd straffe Ernstlichen vnnd wellen dass Ir gegen den vorgemelten von Tanzga vnnd Elbingen noch den Iren noch andern vnserer vnd des reichs vnderthanen der bemelten acht halben, noch auf Ewr furgenommen hanndlung in alweg weitter nichts vrtheilet, oder procediret noch solchs yemannts anderen zutun gestattet, Sonndern y alle vnnd yede besonders bey obgemelter und ander vnnser Absolution gerubiklich beleiben lasset, vnnd hierin keinswegs vngehorsam erscheinet, daran tut Ir vnser ernstlich maynung.

Datum fuessen 10. December 1515.

An das kay. Cammergericht.

Concept im k. k. Hausarchiv.

XIV.

Instruction für Franz de Collo und Anton de Conti k. Gesandte an den Grossfürsten von Russland.

1518. 20. April.

Maximilianus Diuina fauente Clementia E. Romanorum Imperator semper Augustus etc.

Instructio ad Honorabiles fideles nobis Dilectos Franciscum de Colla et Antonium de Comitibus consiliarios et oratores nostros, de his, que apud Serenissimum Principem D. Basilium Volodimerie, Muscouieque Ducem ac Magnum Rhutenorum Principem et D. etc. fratrem nrum. Charissimum nro. nomine tractare debent.

Primo presentatis Literis nris. Credentialibus, dicent illi felicitatem et fraterni amoris continuum incrementum.

Deinde exponent nos summo studio summoque animi affectu perquesiuisse pacem et concordiam inducere et Conciliare inter Serenissimum Regem Poloniæ

et Serenitatem suam mittendo Oratores nostros ad Vtresque nullamque rem pretermittendo, quam ad eam pacem conciliandam proficuam esse arbitraremur respicientes semper Commodum et utilitatem particularem utriusque Tum in Commune Christiane Reipublicæ, quæ potius a Christianis Principibus augeri debeat, quam eos inter se bellum conserere et sanguinem Christianum ita diffundere, qui Melius et utilius contra infideles impenderetur, hactenus tamen omnes conatus et labores nostres irritós et fustra fuisse spemque nostram quam habuerimus de predictu pace componenda longe nos fefellisse ut ex spectabilibus nobis Dilectis Volodimer plemeinczko Secretario et Ystoma interprete oratoribus Serenitatis sue, ac Consiliario nostro Sigismundo de Erberstain, qui nuper oratorem apud eum egit, intellexerimus.

Nec tamen quia prius non successerit Ideo nos deterritos esse, quo minus rem adhuc perfici posse putemus. Et ob id se a nobis missos ad Serenitatem suam hac eadem de causa ut pax ipsa et ipsi particulariter omnino utilis et Comuni utilitati totius Christianitatis necessaria denuo consequatur.

Pro materia autem et argumento pacis faciendæ habebunt in scriptis Voluntatem ipsius Regis Poloniæ et Condiciones, quas et dare et accipere uelit eas autem accipient in itinere inter eundum. iam enim per postas Literas nos dedimus ad Ipsum Regem ut Voluntatem suam et Condiciones, quas ferre pretendit ponat in scriptis, et eas ipsis obuiam mittat, nimirum simul significauimus eidem Regi nos mittere eos Oratores ad prefatum D. Basilium, una cum ipsius oratoribus. eas igitur in itinere accipient. sin casu accideret utnihil inuenirent in itinere cum erunt non longe a Cracouia idest a persona ipsius Regis Poloniæ non procul enim a Cracouia iter habebunt, expedient nuncium fidelem nobis dilectum Joannem de Thurri familiarem nostrum, quem nos cum ipsis mittimus una cum literis Ad Regem Poloniæ eiusdem tenoris earum quas per postas misimus, et in locis non longe remotis a Persona Regis tantisper expectabunt, donec Nuncius reuertatur ad ipsos ferens mentem et condiciones de pace quas Poloniæ Rex, uti premittitur, ferre intendit, sin prius acciperent harum Rerum resolutionem ab ipso Rege poloniæ, non opus erit mittere prefatum Joannem neque literas nostras, quas dedimus tenoris ut supra.

Et hoc modo habitis condicionibus et uoluntate ipsius Regis Poloniæ tractabunt super his cum magno Rhutenorum Principe eo meliori modo et uia qua eis uidebitur.

Et quia in ipsa disceptacione condicionum et Capitulorum accidet necessario ut quibus assentiantur ipse partes, et quæ non conueniant inter ipsas mutuo scire, et intelligere necesse sit, tam istos oratores, quam eos quos ad ipsum Regem Poloniæ mittimus, ut his cognitis et tractata differentiarum Causa,

quae in Controuersia sint moderari et Componi possint. Ideo agent cum Serenitate sua de Tabellariis per postas disponendis ut scilicet postas habeat ipse Serenissimus frater noster D. Basilius usque ad confinia prouinciarum suarum, inde uero Poloniæ Rex usque ad eum locum ubi erunt alij Oratores nostrj apud eundem Regem poloniæ degentes. huius modj, quod postae duplices saltem in Confinibus esse debebunt ut si quando accidat Tabellarios diuersos ire, alterum scilicet ad Regem Poloniae alterum ad Moscouiam possint id sine mora aliqua facere. Et hoc modo Oratores nostri apud utrasque partes existentes sint boni Mediatores nostro nomine inter prenominatos Regem et Magnum Ducem, agentque quam diligentissime de pace ut supradictum est, intelligentiam mutuam significando inter sese notis quas Zifras appellamus eis eapropter per nos exhibitas eorumque controuersias, et quidquid obstare videbitur ad composicionem diluere et dissoluere adnitentur. nobis etiam significabunt deinceps dispositis Tabellariis, ut quodque egerint profecerintque pro tempore.

Quam quidem pacem et bonam concordiam consecuturam omnino sperandum est, sed tamen quia inter predictas partes quamprimum quoquo modo conuenire uellemus propter multas causas urgentissimas, rogauimus per literas, quod item nunc facimus, sententiam Regis Poloniæ an si non tam Cito pax sequi posset, quinquenales Inducias accepturus esset, mentemque suam super hoc articulo his nostris oratoribus significaret. Ideo prefati oratores nostri si accipiant ipsum Regem Poloniæ prædictis induciis quinquenalibus assentiri, ad has Inducias Conficiendas iuxta mentem et prescriptum ipsius Regis Poloniæ omneque studium et Diligentiam adhibebunt, ut consequantur, indicabuntque latius Cur ita quinquenales postulentur, et quid hoc tempore Christiani Reges et Principes facere intendant Videlicet. summum Pontificem una cum multorum Regum et Principum Christianorum Oratoribus, qui cum sua sanctitate iam Romæ erant publicasse inducias quinquenales inter omnes Reges et Principes Christianos, hac tamen de causa ut Comunibus totius Christianitatis Viribus expeditio Contra Thurcas Christiani nominis sempiternos hostes suscipiatur. Ipsum iam potentia sua et Victoria proxima de sultano et aliis Aphricanis Principibus insolentius abuti, et omnem Christianam rempublicam se dissoluturum minari. pluribusque hunc locum explicabunt, et quare predicta expeditio, uniuersalis contra Thurcos sit necessario Christianis suscipienda, ad quam et ipsius serenitatem et Regem Poloniæ tamquam membra Christianitatis debere auxilium ferre, nec priuatis dissensionibus detineri, quo minus in comune consulere ualeant. Itaque ultra commoda et utilitates que ex compositione priuatim capiuntur, et propter bonum tocius Christianitatis nos suam Serenitatem plurimum adhortari. et obtestari, ut si minus concordiam et pacem cum prefato Rege

poloniæ impresentia facere uelit, aut tam cito conuenire non possit, saltem inducias quinquennales, ut a Summo Pontifice institutum et publicatum est acceptare et ratas habere uelit, ut prefata expeditio contra Thurcas omni impedimento remoto ab omnibus Christiani nominis regibus et Principibus adiuuetur, ad quam ipsius quoque serenitas se eo citius parare possit, Vnde parta Victoria maximas utilitates et Prouinciarum suarum amplitudinem habitura sit.

De Pace igitur primum ut prediximus inter prefatas partes Conciliandа agent oratores nostri prenominati. si breui confici possit, sin minus de Induciis. dum tamen prius consensum habuerint Poloniæ Regis. quod si antequam ad Ruthenum pervenerint dictus Rex de Induciis pernegaret. se accipere uelle aut si quacunque alia de causa, quæ accidere posset de eis resolutionem non haberent. agent de pace. ut supra expositum est. quam si difficiliorem experiantur dum per predictas postas difficultates quae obstent aliis oratoribus nostris, qui erunt apud Regem Poloniae significabunt, iterum prefati Regis sententiam rogabunt de Induciis, ut quod in principio non curauerit, difficultate pacis obiecta ad Inducias predictas condescendat. quibus durantibus, et proposito Christianae reipublicæ nihil obstabit, et de pace perpetua commodius tractari poterit.

Et est hec summa eorum que apud prefatum Rhuthenorum Principem per oratores nostros agi et tractari uolumus, modum uero agendi, orandi, persuadendi res ipsas singulas pluribus et ad id accomodatis Verbis explicandi, eorum ingenio et dexteritate remittimus, in quo ut nihil diligentiæ operae et curae ommittant. Voluntati nostrae expresse satisfacturi sunt. Datum in oppido nostro Hall die XX. Mensis Aprilis Anno Dni. M. D. XViij Regni nostri Romani XXXiij.

Per regem pro se

Comissio Cæs. Maiestatis ppria.

(L. S.) P. Oberstainer m/p.

Orig. auf Papier im k. k. Hausarchiv.

XV.

Gesandtschaftsrechnung des Franz de Collo, k. Gesandten an den Grossfürsten von Russland.

1518. 18. Apr. — 1519. 28. Nov.

Nota expensarum factarum per me franciscum de Collo Diuj maximiliani romanorum Imperatoris felicis memorie consiliarium factarum in legatione mihi credita ad Ser. nissimos polonie Regem et principem Moschouie a die xviij. aprilis 1518 usque ad xxviij. nouembris 1519. Computato accessu ad commissarios supremos In germaniam, et exinde ad hyspaniam, cum Redditu ad yspruch pro reddenda ratione ipsius legationis Sacratissimo Carulo maximo E. romanorum Imperatore, successore et herede etc. et primo

die 14. aprilis 1518. exposui pro ualisio, ...	Raynenses	2 kr.	—
item pro uno equo in yspruch	„	24 „	—
pro expensis uictus In yspruch cum iiij Seruitoribus et equo a die 14. usque ad 18.	„	5 „	45
pro expositis In sayone goleto, et Caputio ex lana . . .	„	8 „	6
pro numeratis hospiti in alla pro pastis 30 et equo a die 18 usque ad 21	„	4 „	4
pro feno blado, et Comestibilibus ad nauim ubi erant etiam oratores moschouite	„	2 „	10
pro ferando equo	„	— „	8
eadem die 21. pro Cena in copstan et pro Cantoribus .	„	1 „	6
22. pro feno blado, et Comestibilibus ad nauim . . .	„	1 „	—
et pro Cena in mildorf accedentibus nobilibus Rmi. Cardinalis gurcensis et Cañtoribus	„	2 „	16
pro uictualijs ad navim	„	— „	36
23. pro expensis in patavia cum balneo, cantoribus et uictu	„	2 „	4
24. in lintz pro Cena cantoribus, et uictualijs ad nauim	„	2 „	—
25. pro cena uictu et Cantoribus	„	2 „	2
26. pro donatis nautis in egressu nauis ad uienam .	„	2 „	—
	R.	59 kr.	17
27. aprilis in uiena pro expositis in duobus equis, sellis, frenis et feraturis eorum.	„	32 „	—
28. pro Dono Datis Seruitori D. Sigismundi de Herberstain, qui nomine Ces. esbursauit pecunias pro expensis itineris	„	— „	30
Item pro vno equo, sella et freno	„	25 „	40
Item pro alio equo, sella et freno	„	16 „	8
pro Cantoribus	„	— „	25
30. pro feraturis trium equorum	„	— „	24
pro scolaribus	„	— „	15
pa maij pro Donatis illis qui attulerunt sericum et panum nomine Ces. pro uestibus	„	1 „	—
2. pro ualisio bulzijs et instrumentis ad ferandum equos	„	5 „	—
pro panno pro tribus paribus calziarum cum pertinentijs	„	6 „	—

	pro veluto ad diploidem cum pertinentijs	Raynenses	10 kr.	—
	pro Damascho ad idem	„	6 „	12
	pro raso ad sutecturam uestis in parte anteriori	„	7 „	5
	pro camisiis, et alijs rebus ex lino auri fabricatis	„	12 „	16
4.	maij pro scolaribus cantoribus	„	— „	12
	pro manifactura uestium ex siricho et panno ad famulos cum suis pertinentijs	„	9 „	16
	pro Duobus puluinaribus ad valigia, cum corigijs capistris et similibus	„	1 „	4
	pro spetiarijs, confectionibus, pirolis et electuarijs	„	10 „	40
	pro sotularibus, et pantofolis	„	3 „	16
	pro pileo ex siricho coperto	„	3 „	10
	pro chirotechis, et sapone	„	1 „	6
8.	pro numeratis hospiti in uiena computatis famulis de nouo conductis, et banchetis a 26. aprilis ad 8. maji	„	19 „	6
		R.	160 kr.	25
8.	maji pro cena in michelpach	„	1 „	28
9.	pro pranso, et cantoribus in michelspurch . . .	„	1 „	20
	pro cena et cantoribus in uistonis	„	1 „	40
10.	pro pranso in sardits aucto tabelario brandenburgensi	„	1 „	4
	pro cena et cantoribus in bistonis	„	1 „	26
11.	pro pranse in prespurch cum cantoribus et feraturis	„	1 „	10
12.	pro cantoribus in olmes Ciuitate capitali morauie	„	— „	20
	pro uno equo, sella et freno	„	16 „	20
13.	pro 14 pransis et banchetis aucto IS. famulo conducto propter linguam a die 11. usque ad 13. cum balneo	„	5 „	7
	pro pranso in lipnich et cantoribus	„	1 „	10
	pro uno equo graduario, et sella, ac freno . .	„	22 „	20
	pro cena et cantoribus in raniza	„	1 „	48
14.	pro pranso ad villam prope odram fluuium . . .	„	— „	58
	pro traiectu fluuii, et hominibus qui nos conduxerunt ob incrementum aquarum	„	1 „	-
	pro cena in ostrauia cum cantoribus	„	1 „	49
	pro feraturis et reparatione sellarum	„	— „	34

15.	pro pranso in frestat	Rayneases	1 kr.	10
	et pro donatis afferentibus pisces ex partibus(?) Ducis, ac Cantoribus	„	— „	23
	pro cena in stromiche	„	1 „	42
	pro reparatione sellarum et feraturis	„	— „	20
16.	pro pranso in osuehijm	„	1 „	4
20.	In uezena terra Regis polonie, pro donatis Servitoribus Capitani qui nobis inseruierunt	„	1 „	24
	pro donatis filijs et famulis hospitis ac duobus conductoribus qui nos conduxerunt Cracouie .	„	1 „	23
		R.	66 kr.	—
3.	maij in cracouia pro donatis tubetis Regijs . . .	„	2 „	—
	pro expositis in uno uehiculo et copertorio pani rubri et aliis suis pertinentijs	„	13 „	—
	pro vno lecto puluinaribus linteaminibus, copertorijs, sachis magnis tendis, et similibus pro me et familia	„	23 „	16
	pro uasculis ligneis, eneis, ad portandum vinum, instrumentis coquine, platis, candelabris et similibus	„	12 „	—
	pro vno tapete	„	3 „	24
	pro donatis chochis Sermi. regis pro torta alata de more	„	1 „	—
	pro pistoribus afferentibus Crescentam	„	1 „	—
	pro barbitonsoribus Regijs	„	1 „	—
	pro musicis, et violis Ser^me^ Regine	„	1 „	25
	pro diuersis Cantoribus, et scolaribus Ciuitatis .	„	2 „	10
	pro ornamentis sellarum Cingulis et similibus . .	„	1 „	3
	pro ferandis equis, Reparatione sellarum et medicamine	„	1 „	12
	pro uino ad portandum in curru ob austeritatem regionis	„	4 „	10
	pro Donatis de more hospitisse et diuersis famulis	„	4 „	20
	pro speciarijs, chrocho, zucharo et medicinis . .	„	10 „	—
	pro papiro, duobus libris pro registro, Cera, atramento ac alijs Instrumentis ad scribendum	„	2 „	20
	pro fereis Clauibus de respectu et alijs necessarijs ad ferandum	„	4 „	6

29.	pro cena ad primum uilagium cum equis	Raynenses	1	kr.	34
30.	pro pranso in copziza	„	1	„	30
	pro vectore cum duobus equis ad currum	„	—	„	36
	Item pro uectore ex copziza ad neustat	„	—	„	36
	pro Cena in neustat	„	1	„	44
	pro cantoribus	„	—	„	12
31.	pro pranso in biacoue	„	1	„	38
		R.	94	kr.	16
	pro uectore usque ad poloniz cum duobus equis	„	—	„	40
	pro cena in poloniz	„	1	„	42
	pro expositis in uno equo graduario nudo	„	20	„	—
	pro uectore usque ad sandomir	„	—	„	20
pª Junij	pro pranso in copsniza, et cena in sandomir	„	3	„	12
2.	It. pro rebus Comestibilibus portatis ad Campos	„	1	„	40
	pro Cena ad ansendorf	„	1	„	36
	pro uectore usque ad Lublim	„	—	„	40
5.	pro expositis in lublim tempore nundinarum ubi subiornauimus	„	6	„	52
	It. pro pellibus ad sutecturam proreparatione frigoris	„	10	„	16
	pro cantoribus	„	—	„	12
	pro sella et freno, ac alijs pertinentijs	„	4	„	12
	pro expositis in uno equo pro curru	„	16	„	24
	pro pranso in prazuf cum incremento uectoris conducti et pro cena	„	3	„	50
6.	pro pranso et cena in lonaz	„	4	„	—
7.	In prez pro expositis in uino ad portandum ad campos,	„	4	„	40
	hic conduxi martinum chochum et tanislaum interpretem It. pro expositis per lithuaniam in supplemento necessariorum ob miseram prouisionem conductorum a 9. Junij usque ad 28 ubi peruenimus in dobrono loco ad confine et pro una sellà, freno et pertinentijs	„	16	„	10
pª Julij	In dobrona pro ferandis equis Reparatione sellarum, et medela	„	2	„	16
3.	pro donatis conductoribus Regijs qui nos conduxerunt ex Cracovia usque ad confine	„	10	„	—
		R.	108	kr.	42

11.	Julij. In smolenzko locho primo principis moschouie ex quo opportuit nauigare fluuium boristhenis pro aliqua prouissione uictus ad sex dies	Raynenses	4	kr.	—
	pro ferandis equis	„	—	„	34
	pro numeratis aliquibus ex famulis qui iuerunt per terram cum equis	„	4	„	—
16.	pro Donatis nautis in egressu nauis ad drogobusam	„	3	„	—
18.	In uezena pro instrumentis ligneis ad usum mense, et bibendum	„	1	„	—
	pro donatis moschouitis custodibus et Seruientibus	„	4	„	—
	pro numeratis ferario ubi dimisi equos iiij^{or} infirmos	„	5	„	—
	pro donatis inseruientibus ad balneum	„	—	„	20
	Item conductoribus equorum meorum ad manus ex smolenzko ad moschouiam	„	2	„	40
25.	In accessu ad moschouiam pro donatis diuersis personis, que inseruierunt in itinere	„	1	„	40
	pro expositis in diuersis instrumentis pro coquina, mapalibus ac instrumentis pro mensa	„	3	„	20
28.	pro uno tapete ad mensam	„	6	„	24
	pro duobus Candelabris et uase eneo ad lauandum manus	„	1	„	10
	pro auibus siluestribus ad comedendum	„	—	„	20
	augusti pro piscibus	„	—	„	50
	pro brachijs 60 panni linei uergati ad ornandum lectum	„	8	„	16
	It. pro copertorio lecti cum bombice	„	6	„	16
7.	pro peponibus et alijs fructibus	„	—	„	10
9.	pro ferandis equis	„	1	„	4
	pro medela equorum	„	1	„	—
10.	pro expositis in auibus, pullis, piscibus et alijs Rebus pro bancheto	„	4	„	—
	pro aliquibus uasculis ligneis ad usum mense	„	1	„	20
		fl.	57	kr.	24

17.	pro duobus lectis Coreis, et sachis ad dormiendum pro familia	„	6	„	20

	pro tella ad construendum lectum pro chochis, et stabulo	Raynenses	2	kr.	6
	pro copertorijs leeti pro Seruitoribus et pro equis 13.	„	5	„	16
20.	pro barbitonsore et medico qui famulos Curarunt et pro diuersis medicinis	„	8	„	—
24.	pro auibus ad comedendum	„	—	„	16
25.	pro peponibus et alijs fructibus	„	—	„	16
30.	pro auibus, saluaticinis et rebus pro bancheto	„	4	„	—
6.	settembris, pro donatis Seruitoribus principis afferentibus Dono venationes et duos canes	„	4	„	18
12.	pro diuersis, auibus et rebus pro bancheto	„	3	„	—
16.	pro fructibus et melle	„	—	„	24
23.	pro sutectura ex zebellis cum manifactura	„	65	„	20
24.	pro ferandis equis	„	—	„	34
27.	pro auibus et rebus ad banchetum	„	3	„	16
p°.	octobris pro copertorio lecti ex pellibus	„	3	„	—
5.	pro reparandis sellis	„	—	„	32
6.	pro rebus ad banchetum	„	2	„	50
20.	pro alia sutectura ex zebellis	„	54	„	—
vltimo	pro sutectura ex leporibus et veste pro domo	„	16	„	12
p°.	novembris pro ueste ex zambeloto et uaris pro sutectura	„	20	„	16
4.	eiusdem pro uictualijs ad banchetum	„	2	„	30
7.	pro ferandis equis ad glaciem et medella	„	1	„	16
24.	pro sella noua freno et aliis ornamentis	„	6	„	16
29.	pro rebus ad banchetum	„	2	„	20
4.	decembris pro una lecticha cum suis pertinentijs	„	2	„	40
		R.	214	kr.	58
8.	dec. pro ferandis equis	„	—	„	50
15.	pro reparandis sellis, renouandis cingulis et similibus	„	2	„	40
24.	pro diuersis rebus ad banchetum in festiuitatibus natalitijs	„	6	„	50
29.	pro donatis de more Seruitoribus principis, qui attulerunt uestem auream et alia munera	„	20	„	—
30.	pro numeratis loctrici panorum mense, linteaminum et camisiarium pro toto tempore videlicet (?) in diuersis uicibus	„	12	„	—

eadem die pro quinque lecticis pro familia cum pertinentijs suis	Raynenses	10 kr.	28
Vltimo pro diuersis rebus necessarijs pro equis, lecticis et copertorijs ad Reparandum frigus	"	4 "	16
p.ª Januarij pro dono datis de more dno gregorio pristau et college deputatis ad prouisionem a principe donec fui in moschouia pro quoque R. 10 valent	"	20 "	—
2. pro dono datis d. IS. Camerario principis qui inseruiuit ad Cameram	"	6 "	—
pro numeratis zucho, nazario, et alijs nobilibus principis qui seruierunt ad mensam, Coquinam, balneo et barbitonsore	"	20 "	24
3. et 4.ª pro diuersis personis in recessu	"	2 "	30
14. In smolenzko pro Dono Datis D. Danieli nobili et Conductori primario ac Seruitoribus suis . . .	"	12 "	16
17. pro expositis in uictualijs, et blado in dobrona lithuanie	"	1 "	48
18. In orsa pro uictu in pranso et cena, ac equis . . .	"	2 "	16
It. pro expositis in uictu pro familia et equis ab orsa usque ad moiloua et pro conductoribus usque ibi	"	9 "	42
26. in menzch pro uictu	"	1 "	16
It. pro exbursatis conductoribus marchionis de moiloua	"	2 "	—
Vltimo pro numeratis diuersis conductoribus ex mensch ad uilnam	"	4 "	—
	R.	137 kr.	16
It. pro expensis uictus ex menzch ad uilnam a die 27 usque ad ultimum	"	6 "	56
In uilna pro donatis tubetis Ducis Constantini Regij Supremi Capitanei	"	2 "	—
It. pro Dono Datis hospitisse et famulis de more	"	6 "	—
It. pro Dono Datis D. Henech Capitaneo equitum Regis, qui nos comitauit in accessu, et regressu cum Comitiua sua zebellos iiij.^or pulcros emptos pro ducatis X	"	14 "	10
2. februarij in uoitoua pro uictu et equis	"	2 "	16

3.	ad uorani, et murzt pro uictu	Raynenses	2	kr. 4
	It. pro Donatis Comitiue tartarorum qui nos comitarunt pro bibendo	„	4	„ 12
4.	pro expensis ad curias	„	2	„ 4
5.	pro expensis ad grodzno	„	2	„ 2
—	in uilla memert	„	2	„ 36
	It. pro conductoribus	„	2	„ —
10.	in gonditz oppido palatini uilnensis pro donatis illis qui presentarunt mihi currum et alia dona .	„	2	„ 6
	It. illis qui attulerunt uictualia, et inseruierunt . .	„	1	„ —
	It. pro expositis in diuersis conductoribus per statum masouie a gonditz usque ad petrocouiam ab 11. usque ad 18. diem	„	4	„ —
	It. pro expensis uictus in ipso tempore	„	20	„ 40
19.	pro expositis in nouo curru depositis leticis . . .	„	9	„ —
	It. pro donatis Regijs tubetis, chochis, paneterijs, uiolis, barbitonsoribus, et cantoribus diuersis . .	„	9	„ —
	It. pro donatis tubetis Rev[mi] archiepiscopi chnesnensis	„	2	„ —
21.	pro expositis in pullis auibus, maluasia, uino et alijs rebus pro bancheto curialibus	„	15	„ 20
24.	pro bancheto Rev[mo] Vice Cancellario et aliquibus consiliarijs et oratoribus vngarie	„	20	„ 11
		R.	129	kr. 37
27.	pro uictualijs ad suplementum	„	1	„ 4
28.	pro suplemento ut supra	„	—	„ 44
2.	martij pro uictualijs ad banchetum	„	3	„ 16
5.	pro feraturis, reparatione sellarum et medicamine equorum	„	3	„ 24
6.	pro donatis Camerarijs Regis qui attulerunt munera	„	10	„ —
	It. pro illis qui inseruierunt ex parte Regis	„	8	„ —
	It. pro expensis ex petrocouia ad cracouiam a die 7. usque ad xiiij[am]	„	24	„ —
	It. pro conductoribus	„	5	„ —
15.	pro Cantoribus et uiolis Ser[me] Regine in cracouia .	„	4	„ —
	pro numeratis chocho meo pro seruitio a primo Junij usque nunc	„	11	„ 6
	It. nicholao uectori pro integra solutione Seruitij sui	„	11	„ 6

	It. alio uectori ad secundum currum	Raynenses	9	kr.	—
	It. pro expeditione tanislai interpretis	„	12	„	—
	It. pro expensis hospitij in cracouia accedentibus pluribus nobilibus Curialibus ad banchetum . .	„	18	„	7
	pro feraturis et reparatione uehiculorum sellarum et medicamine	„	3	„	—
17.	pro expositis in uno eque defectu mortuorum . .	„	19	„	8
	It. pro expensis uictus mei cum seruitoribus 10 computatis uectoribus de nouo conductis, et 13 equis ex Cracouia ad uienam a die 16. usque ad 26. .	„	44	„	20
	pro expositis in alio equo in itinere locho mortui .	„	20	„	12
	It. in diuersis scolaribus et cantoribus	„	4	„	—
	It. in olmes pro expeditione Johannis magistri stabuli	„	11	„	—
	It. in uiena pro feraturis reparatione sellarum et medicamine	„	2	„	30
	pro mercede duorum uectorum ex cracouia ad uienam	„	2	„	20
	pro expensis uictus in uiena a 26. usque ad 29 . .	„	12	„	6
		R.	230	kr.	23

	pro expensis uictus ex uiena ad rouretum a die 29. martij usque ad xviiij. aprilis	„	84	„	20
20.	aprilis pro numeratis michaeli seruitori pro mensibus xij	„	12	„	—
	pro duobus uectoribus ex uiena ad rouretum . . .	„	5	„	20
	pro salario burati magistri domus pro mensibus xij	„	48	„	—
	pro salario baptiste seruitoris pro mensibus xij . .	„	12	„	—
	pro salario nic. seruitoris pro mensibus xij	„	12	„	—
	pro lotione pannorum toto tempore itineris eundi et Redeundi secundum rationem mihi redditam per magistrum domus	„	13	„	8
	Item pro expositis in eundo ex rouredo ad comissarios, supremos et illos insequi ad augustam, et alibi ubi contingit ipsos accedere cum iiij[or] equis, et ex augusta ad hispaniam sequuta electione noui Cesaris pro reddenda ratione legationis jamdicte Sacr[me] E. Imperatori Carulo maximo a die 24. aprilis usque ad 28. novembris computate				

Redditu ad hyspruch ubi fui remissus cum literis sue ma[tis] ad regentes Ducatos Ducentos et decem valent . . . . Raynenses 295 kr. 10

Item pro integra solutione trium seruitorum Johannis, philipi et erasmi pro mensibus 19. incipiendo a recessu ex hyspruch pro moschouia usque ad Redditum ibi ex hyspania . . . . „ 57 „ —

	„ 538	„	18
	„ 239	„	23
S[a] S[arum] R. 1806 kr. 16.	„ 129	„	37
	„ 137	„	16
	„ 214	„	58
	„ 57	„	24
	„ 108	„	42
	„ 94	„	16
	„ 66	„	—
	„ 160	„	25
	„ 59	„	17

Sacr[mus] ac Jnuict[mus] Cesar felicis memorie maximilianus E. rom. Imperator. D. meus tenetur mihi Francisco de collo consiliario et seruo suo Deuoto pro expositis ex causa legationis antescripte, sicuti ex antecedenti computo apparet in florenis raynensibus mile octingentis et sex cruciferis Sexdecim valent

R. 1806 kr. 16

Item tenetur pro mercede tam Duri itineris laborum et periculorum id quod successoribus et heredibus suis visum fuerit conueniens, quorum Clementie me remitto, ommissis seruitijs Anorum XI preteritis exilio et perditione bonorum.

Sacr[mus] imperator ex aduerso habere debet pro totidem mihi exbursatis per manum m[ci]. d. Sigismundi de herberstain consiliarij sui ad bonum conputum in uiena pro expensis legationis antescripte sub Die 28. aprilis 1518 raynenses quatuorcentum et viginti quinque Valent . . . . „ 425 „ —

Beiträge zur Lautlehre der neupersischen Sprache.

II.

Von Dr. Friedrich Müller,
Docent der allgemeinen Sprachwissenschaft an der Wiener Universität.

In einem gleichnamigen, im XXXIX. Bande der Sitzungsberichte abgedruckten Aufsatze habe ich eine Übersicht der wichtigsten Puncte der neupersischen Lautlehre gegeben, dabei aber eine strengere Systematik der Laute nicht vor Augen gehabt. — Indem ich im vorliegenden Aufsatze dieselbe im Anschlusse auf meine anderwärts gegebenen Übersichten der armenischen und ossetischen Lautlehre — besonders um das Vergleichen mit diesen beiden Sprachen und dem Altbaktrischen zu erleichtern — gehe, will ich einige Bemerkungen über das Verhältniss des Neupersischen und seiner Dialekte zu den älteren Idiomen, ebenso einige nicht unwesentliche Nachträge zu dem bereits im ersten Aufsatze Gegebenen daran anschliessen. — Das System der neupersischen Laute stellt sich nach dem beim Armenischen und Ossetischen eingehaltenen Schema folgendermassen dar:

	Consonanten								Vocale
	momentane Laute				Dauerlaute				
	nicht aspirirte		aspirirte		Spiranten		Nasale	r-Laut	
	stumm	tönend	stumm	tönend	stumm	tönend	tönend	tönend	
Guttural	ك	گ	خ	غ	خو	ه	—	—	a, â } ê
Palatal	چ	ج	—	—	—	ی	—	—	i, î } ê
Lingual	—	—	—	—	ش	ژ	—	—	} ô
Dental	ت	د ذ	—	—	س	ز	ن	ر ل	
Labial	پ	ب	—	—	ف	و	م	—	u, û } ô

Was das Verhältniss des Neupersischen — nämlich der neupersischen Schriftsprache — zu den älteren Dialekten betrifft, so ist bekannt, dass es nicht im Altbaktrischen oder Osterânischen, sondern im Altpersischen oder Westerânischen seine Wurzel hat. Es verhält sich also zum Altbaktrischen wie etwa das Neuhochdeutsche zum Gothischen. — Dass wir aber die Formen des Neupersischen zunächst mit jenen des Altbaktrischen vergleichen, hat seinen Grund darin, dass wir von den ältesten erânischen Dialekten dieses besonders umfassend und genauer kennen; wir vergleichen ja auch neuhochdeutsche Formen mit gothischen, weil diese vor den althochdeutschen ein entschieden alterthümlicheres Gepräge voraus haben. — Dass aber das Neupersische in dem Westerânischen seine Wurzel hat, geht besonders aus folgenden Puncten hervor:

I. Aus dem eigenthümlichen Lautgesetze des Eintretens von د an mehreren Stellen, wo das Altbaktrische ein 𐬰 = neup. ز aufweist. Z. B. neup. دریا *(daryâ)* „Meer“ = altb. 𐬰𐬀𐬭𐬀𐬌𐬌𐬋 *(zarayô)*, Thema 𐬰𐬀𐬭𐬀𐬌𐬌𐬀𐬢𐬵 *(zarayañh)*, aber altpers. 𐎭𐎼𐎹 *(daraya)*; neup. دست *(dast)* „Hand“ = altbaktr. 𐬰𐬀𐬯𐬙𐬀 *(zaçta)*, altpers. 𐎭𐏂𐎫 *(daçta)*; neup. دوست *(dôst)* „Freund“, altb. 𐬰𐬏𐬱 *(zush)*, altpers. 𐎭𐎢𐏁𐎫𐎼 *(daustar)*; neup. دل *(dil)* = altbaktr. 𐬰𐬆𐬭𐬆𐬜𐬀𐬉𐬨 *(zĕrĕdhaêm)*. Das Altpersische kennt dieses Gesetz nicht nur bei der tönenden Spirans 𐬰, sondern hat es auch auf die stumme 𐬯, für welche dann *th* eintritt, ausgedehnt. Z. B. altp. 𐎰𐏃 *(thah)* „sprechen“ = altbaktr. 𐬯𐬀𐬢𐬵 *(çañh)*, vgl. lat. *cens* und altind. *çaṁs*, neup. aber سخن *(sakhun)* „Wort“, armen. պատասխանի *(pata-skhani)* „Ant-wort“ einem altbaktrischen *paitiçâoñhana* entsprechend; altpers. 𐎰𐎼𐎭 *(thard)* „Gattung“ = altbaktr. 𐬯𐬀𐬭𐬆𐬜𐬀 *(çarĕdha)*, neupers. سرده *(sardah)*; altpers. 𐎶𐎰𐎡𐏁𐎫 *(mathista)* „der grösste“, vergl. altb. 𐬨𐬀𐬯𐬋 *(maçô)* „Grösse“ = μῆκος, Compar. 𐬨𐬀𐬯𐬌𐬌𐬋 *(maçyô)*, fem. 𐬨𐬀𐬯𐬌𐬌𐬈𐬵𐬌 *(maçyêhi)*, „der grössere, die grössere“.

II. Aus dem Gebrauche specieller Worte, die das Westerânische kennt, die aber im Altbaktrischen entweder gar nicht oder doch nicht in dieser Bedeutung sich nachweisen lassen. Freilich ist die Zahl dieser Worte nicht gross, da uns vom Westerânischen ziemlich wenig bekannt ist; die Anzahl dieser Worte wäre aber eine

viel umfassendere, wenn wir vom Westerânischen mehr Denkmäler besässen. Diese Worte sind: کوه *(kôh)* „Berg", das nur in dem altpersischen 𐎣𐎢𐎳 *(kaufa)* seine Erklärung findet. — Im Altbaktrischen heisst bekanntlich der Berg 𐬔𐬀𐬌𐬭𐬌 *(gairi)*, altind. *giri (= gari)*, 𐬐𐬀𐬊𐬟𐬀 *(kaofa)* kommt dort zwar auch, so z. B. Vend. XXII, 10, aber nicht in dem Sinne von neup. کوه, sondern von کفه vor. — گفتن *(guftan)* „sprechen" findet sich im Altbaktrischen gar nicht. In den altpersischen Denkmälern begegnen wir aber der Wurzel 𐎥𐎢𐎲 *(gub)* zu wiederholten Malen. — رسیدن *(rasîdan)* „kommen, gelangen", entspricht dem altpers. 𐎼𐎿 *(raç)*, während es sich im Altbaktrischen gar nicht nachweisen lässt.

III. Ebenso weisen einzelne Formationen darauf hin, dass wir in der neupersischen Schriftsprache zunächst einen Abkömmling des alten Westerânischen vor uns haben. — So stimmt das neupersische کنم *(kunam)* etc. mit den in den Keilinschriften sich findenden Formen *ak'unaus, ak'unava, ak'unavam* etc. vollkommen überein, während dies in Bezug auf das Altbaktrische 𐬐𐬆𐬭𐬆𐬥𐬀𐬊𐬨𐬌 *(kërënaomi)*, 𐬐𐬆𐬭𐬆𐬥𐬎𐬌𐬛𐬌 *(kërënûidhi)* etc. nicht der Fall ist. — Ebenso finden die neupersischen Infinitivformen in *-tan, -dan* in der altpersischen Infinitivform *-tanaiy* ihre genügende Erklärung, während bekanntlich das Altbaktrische eine Bildung dieser Art gar nicht kennt.

Was nun das Verhältniss des Neupersischen zu den älteren Sprachen im Allgemeinen betrifft, so ist — wie ich glaube — der Accent der Angelpunct, um den sich alles dreht. Dieser scheint im Altbaktrischen im Ganzen mit dem im Altindischen und Griechischen sich findenden in Übereinstimmung gewesen zu sein, bewegte sich aber besonders gerne vom Ende des Wortes weg. Denn nur so lassen sich die unregelmässigen Verlängerungen im Altbaktrischen die in der Prosa besonders am Anfange des Wortes vorkommen, genügend erklären, z. B. 𐬬𐬍𐬨𐬀𐬥𐬋 *(vîmanô)* „Zweifel", neup. گمان *(gumân)*. Die Bedeutung wird vielleicht durch das armenische երկմտիլ *(ĕrkmtil)*, zusammengesetzt aus երկու *(ĕrkû)* und միտք *(mit-q)*, Genit. մտաց *(mt-az)* und mechikanisch *omeyolloa* „zweifeln" = *ome* „zwei" und *yolli* „Herz" erläutert. 𐬨𐬍𐬲𐬛𐬀 *(mîzda)* „Lohn" = 𐬨𐬌𐬲𐬛𐬀 *(mizda)*, vergl. neupers. مزد *(mizd)*, [illegible]

(pârĕntarĕ) = [illegible] *(pârĕntarĕ)*, vergl. neup. فرود *(furôd)*, [illegible] *(viçpa)* = [illegible] *(viçpa)*, vergl. altind. *viçva*, [illegible] *(vîzbaris)* „Krankheit" = [illegible] *(vîzbaris)* von *vi* + *ğvar*. [illegible] *(vîtarĕtô)*, Vend. II, von *vi* + *tar*. زی *(zî)* = altind. *hi*, ved. auch *hî*, griech. *γε*.

In späterer Zeit scheint der Accent besonders in der vorletzten Sylbe sich festgesetzt und durch übermässige Hervorhebung derselben jene Verwüstung und Zerstörung in den erânischen Sprachen hervorgebracht zu haben, wie wir sie im Verhältniss zu den älteren Bildungen antreffen [1]. — Diese lassen sich auf folgende Puncte reduciren:

I. Abfall der unbetonten vocalischen Ausgänge, woraus Einbusse der meist vocalischen Flexionselemente sich dann von selbst ergibt. In dieser Richtung jedoch erscheint in der Sprache keine Consequenz, einige Formen blicken wie Thurmspitzen aus einer allgemeinen Überschwemmung hervor.

II. Oftmalige Dehnung der nun nach Abfall des schliessenden Vocals zur letzten gewordenen vorletzten Sylbe; und hinwiederum Verkürzung der gegen Anfang des Wortes stehenden.

III. Abfall von Consonanten vom Ende gegen den Anfang des Wortes zu, wenn sich solche am Ende zu sehr häuften.

Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auf ein gleiches Gesetz in den semitischen Sprachen hinzuweisen, dass auf diesem Sprachgebiete die südliche Gruppe (Arabisch-Äthiopisch) im Verhältniss zur nördlichen (Hebräisch-Aramäisch) in Betreff des Vocalismus eine ältere Sprachperiode repräsentire, darüber dürften alle Gelehrten, die sich der durch die moderne Sprachwissenschaft festgestellten Methode bei ihren Forschungen bedienen, einig sein [2]. Ebenso ist auch die besonders dem Vocale anhaftende Accentuation, wie sie im Arabischen auftritt — auf der drittletzten und bei Länge der vorletzten auf dieser — unbedenklich die relativ ursprüngliche. — Diese wurde in späterer Sprachperiode von der paroxytonirenden — wie in den erânischen Sprachen — absorbirt,

---

[1] Vergl. Spiegel's Huzvâreschgrammatik, S. 57 ff.

[2] Hierin kann man passend das Arabische mit dem Altindischen vergleichen, und es das Sanskrit der semitischen Sprachen nennen; in Bezug auf den Consonantismus hat aber das Hebräisch-Aramäische wiederum dieselbe Stellung wie das Latein und Griechische im Kreise der indogermanischen Sprachen.

und dieses hatte hier wie dort die nämlichen Erscheinungen zur Folge, nämlich Abfall der vocalischen Ausgänge — Dehnung der nun zur letzten gewordenen vorletzten Sylbe — Verkürzung der gegen den Anfang des Wortes gelegenen Sylben.

Das hebräische יקטל *(yiqtól)* lautete ehemals bestimmt *yáqtulú*, entsprechend der arabischen Form يقتل. Diese Form musste sich aber verändern, sobald der Accent nicht auf dem *a* der ersten Sylbe, sondern dem *u* der zweiten Sylbe lag. Denn das auslautende *u* — nun nicht mehr von dem Gegentone geschützt — fiel ab, wogegen das erstere *u*, nunmehr den ganzen Ton auf sich ziehend, sich in *ó* verlängerte, während das *ă* im Anlaute, jedes Tones beraubt, sich in *ĭ* verkürzte. Dasselbe Verhältniss herrscht zwischen dem aramäischen קטל *(qĕtál)* und dem arabischen قتل *(qátalá)*. Vollkommen gleich in Betreff der erlebten Schicksale sind diesen semitischen Formen die armenischen սմբակ *(smbák)* „Huf" = *súmbaká*, vergl. Pehlewî סומב *(sumb)*, վճիռ *(wćír)* „Entscheidung" = *wićirá*, vergl. altbaktr. 𐬬𐬍𐬗𐬌𐬭𐬋 *(vîćirô)*.

Was nun die specielle Anwendung dieser Regeln auf das Neupersische betrifft, so finden wir, anlangend den Abfall der Endvocale, Beispiele für alle drei Vocale *a, i, u*. Die alten Längen *ā, ī, ū* wurden am Ende mehrsylbiger Wörter schon im Altbaktrischen verkürzt und fielen dadurch mit ihren Kürzen zusammen. Auch die älteren geschlossenen Diphthonge waren am Ende meist dem Abfalle unterworfen.

Beispiele dafür sind:

Für *a*. کام *(kâm)*, altbaktr. 𐬐𐬁𐬨𐬀 *(kâma)*; خشم *(khišam)*, altb. 𐬀𐬉𐬱𐬨𐬀 *(aeshma)*; گرگ *(gurg)*, altbaktr. 𐬬𐬆𐬵𐬭𐬐𐬀 *(vĕhrka)*; گرز *(gurz)* = altbaktr. 𐬬𐬀𐬰𐬭𐬀 *(vazra)*; بزرگ *(buzurg)* = altp. *wazraka*.

Für *i*. خشت *(khišt)*, altbaktr. 𐬀𐬯𐬙𐬌 *(asti)*; مگس *(magas)* = altbaktr. 𐬨𐬀𐬑𐬱𐬌 *(makhshi)*; گشن *(gušan)*, altbaktr. 𐬬𐬀𐬭𐬱𐬥𐬌 *(varshni)*; ابر *(abar)* = altbaktr. 𐬎𐬞𐬀𐬌𐬭𐬌 *(upairi)*; دهم *(diham)* = altbaktr. 𐬛𐬀𐬜𐬁𐬨𐬌 *(dadhâmi)*; پزم *(pazam)*, altbaktr. 𐬞𐬀𐬗𐬁𐬨𐬌 *(paćâmi)*; سزد *(sazad)*, altbaktr. 𐬯𐬀𐬗𐬀𐬌𐬙𐬌 *(çaćaiti)*.

Für *u*. كه *(kih)* = altbaktr. 𐬐𐬀𐬯𐬎 *(kaçu)*; خرد *(khirad)* = altbaktr. 𐬑𐬭𐬀𐬙𐬎 *(khratu)*; گاه *(gâh)* = altbaktr. 𐬔𐬁𐬙𐬎 *(gâtu)*; تن *(tan)*, altbaktr. 𐬙𐬀𐬥𐬎 *(tanu)*; رد *(rad)*, altbaktr. 𐬭𐬀𐬙𐬎 *(ratu)*.

ai (= *ê*) die Infinitivendung تن (*tan*), دن (*dan*) = altpers. *tanaiy*, z. B. نوشتن (*nivištan*), نبشتن (*nibištan*), altp. *nipištanaiy*.

Was die durch den Accent hervorgerufene Dehnung der letzten Sylbe in den neueren erânischen Sprachen betrifft, so mögen folgende Beispiele hier Platz finden:

Für *a*. هزار (*hazâr*), altbaktr. (*hazaṅra*); چهار (*ćihâr*), altbaktr. (*ćathwarĕ*); گمان (*gumân*), altbaktr. (*vîmanô*); مار (*mâr*), altb. (*mairyô*); نماز (*namâz*), altbaktr. (*nĕmaṅh*); كدام (*kadâm*), vergl. altind. *katama*; زال (*zâl*), arm. ժեր (*ǵĕr*); فراز (*firâz*), altbaktr. (*fraća*); اسمان (*asmân*), altbaktr. (*açman*); سال (*sâl*), altbaktr. (*çarĕdha*).

Für *u*. بازو (*bâzû*), altb. (*bâzu*); زانو (*zânû*), altb. (*žĕnu*); پهلو (*pahlû*), altb. (*pĕrĕçu*).

Für *i* scheint die Verlängerung meistens unterblieben zu sein.

Was nun den dritten Punct, nämlich Abfall von Endconsonanten betrifft, so setze ich folgende Belege dafür her: خواب (*khꝩâb*) = altb. (*q̇afna*) statt *khꝩafn*; گل (*gul*) = arm. վարդ (*ward*) statt *guld*, *gurd*; سال (*sâl*) = altb. (*çarĕdha*) statt *sald*, *sard*; دل (*dil*) = altb. (*zĕrĕdhaêm*) statt *dild*, *dird*; شما (*šumâ*) = altb. (*yûshmâkĕm*) statt *šamâk*, *šmâk*; پر (*pur*) = altb. (*pĕrĕna*) statt *purn*; پول (*pul*) = altb. (*pĕrĕthu*) statt *pult*, *purt*, resp. *puld*, *purd* (vergl. dialekt. پرد).

Mit dieser Zerstörung der Consonantengruppen im Auslaute Hand in Hand und analog der Vocalverkürzung im Anlaute (von der besonders das Armenische hart getroffen wurde) tritt in den modernen persischen Idiomen auch eine Zerstörung anlautender Consonantengruppen auf, z. B. شادیستان (*šâyistan*) statt *kšaistan*, vergl. altb. (*khshi*); شش (*šaš*) statt *kšꝩas*, vergl. altb. (*khshvas*); کیش (*kêš*) statt *tkêš*, vergl. altb. (*ṭkaesha*); شب (*šab*) statt *kšab*, vergl. altbaktr. (*khshapan*); شرم (*šarm*) statt *fšarm*, vergl. altb. (*fšarĕma*). Aber auch im Inlaute z. B. روشن (*rôšan*) statt *rôkšan*, vergl. altb.

(raokhshna); کشور *(kiśvar)* statt *kirśvan*, vergl. altb. 𐬐𐬀𐬭𐬴𐬎𐬎𐬀𐬭𐬆 *(karshvarĕ)*; تشنه *(tiśnah)* statt *tirśnah*, vergl. altbaktr. 𐬙𐬀𐬭𐬴𐬥𐬋 *(tarshnô)*, Vend. VII, 173, vergl. altind. *tṛshnâ*; پشت *(puśt)* „Rücken" statt *purśt*, *parśt*, vergl. altb. 𐬞𐬀𐬭𐬱𐬙𐬌 *(parsti)* Vend. VIII, 163 (Spiegel, p. 87) und altind. *pṛshṭha*. Indessen lässt sich Ausfall des *r* in ähnlicher Stellung schon im Altbaktrischen statuiren, so Vend. II und VIII, 220 (Spiegel, pag. 90) 𐬞𐬁𐬴𐬥𐬀 *(pâshna)* „Ferse", neup. پاشنه *(pâśnah)*, altind. *pârshṇi* und goth. *fairzna*.

Hieher zu beziehen ist auch die in den neueren erânischen Sprachen sich findende Herabsetzung der Tenuis zur Media — ein Gesetz, welches auch die romanischen und modernen indischen Idiome charakterisirt — wonach *k* zu *g*; *t* zu *d*; *p* zu *b*, *v*; *ć* zu *ǵ*, *z*, *ž* herabsinken (Beispiele dafür im ersten Aufsatze unter den einzelnen Lauten). Am regelmässigsten findet sich diese Herabsetzung nach den Liquiden und Nasalen, weniger consequent ist dasselbe Gesetz nach den Vocalen und hier besonders bei den Gutturalen und Palatalen durchgeführt. Denn wir finden hier یك *(yak)*, باك *(bâk)*, پاك *(pâk)*, تاريك *(târîk)*, تاريكى *(târîkî)*, نزديك *(nazdîk)*, نزديكى *(nazdîkî)*, هيچ *(hêć)*, پيچيدن *(pêćîdan)*. Diese Erscheinung ist aber keineswegs Beweis einer vollkommenen Regellosigkeit, sondern es liegen hier bestimmtere Gesetze zu Grunde, die ich ein anderes Mal näher darlegen werde [1].

Mit dieser Erweichung und Flüssigmachung festerer Sprachelemente Hand in Hand geht ein anderer Zug, nämlich dort wo im Anlaute mehrere Consonanten zusammenfallen, dieselben durch einen dazwischen geschobenen kurzen Vocal zu trennen, und ebenso den Auslaut durch ein gleiches Verfahren oder durch Umstellung mancher Elemente weicher und angenehmer zu machen; z. B. فراموش *(farâmôś)* statt *framôś* (nur durch diese Form lässt sich die Aspiration des *f* im Anlaute erklären); دروغ *(darôgh)* statt *drôgh*, vgl. altb.

[1] Formen wie شكستن *(śikastan)* = altb. 𐬯𐬐𐬆𐬥𐬛 *(skĕnd)*, σχιδ; سپيد *(sipêd)*, altb. 𐬯𐬞𐬀𐬉𐬙𐬀 *(çpaeta)* gehören nicht hieher, da das *i* dem *k*, *p* erst in späterer Sprachperiode vorgetreten ist.

(draogha); سپید *(sipêd)* statt *spêd* = altbaktr. *(çpaeta)*; خرد *(khirad)* statt *khrad* (nur so erklärt sich das *kh* im Anlaute); درفش *(dirafš)* statt *drafš* = altb. *(drafshô)*, ستودن *(sutûdan)* statt *stûdan* (nur so erklärt sich das س = altem *s*, vergl. altind. *stu*); شما *(šumâ)* statt *šmâ*, vgl. altb. *(yûshmâkem)*; خشنود *(khušnûd)* statt *khšnûd*, vergl. altbaktr. *(khshnûta)*.

In Betreff des Auslautes mögen folgende Fälle hier Platz finden: پسر *(pusar)* statt *pusr*, vergl. altb. *(puthra)*; ایدر *(îdar)* statt *idr*, vergl. altind. *itra*; مهر *(mihir)* statt *mihr*, vergl. altb. *(mithra)*; خشم *(khišam)* statt *khišm*, vergl. altbaktr. *(aeshma)*; گشن *(gušan)* statt *gušn*, vergl. altbaktr. *(varshni)* [1]).

Dieses Gesetz muss in der Sprache schon in früher Zeit Wurzel gefasst haben; denn nur so lässt sich die Form مگس *(magas)* = Pehlewî מחש *(makhs)* oder מכש *(maks)*, altb. *(makhshi)*, altind. *makshikâ* erklären. Ähnliches finden wir in den modernen indischen Sprachen, z. B. Urdu پورب *(pûrab)* „Osten“, altind. *pûrva*; سورج *(sûraǵ)* „Sonne“, altind. *sûrya* (statt *svarya*, wie *çûnya* = *çvanya*); سهج *(sahaǵ)* „leicht“, altind. *sahya*.

Was die Umstellung der Consonanten betrifft, so ist diese besonders beim *r* häufig, z. B. گرز *(gurz)* „Keule“ statt *guzr*, vgl. altb. *(vazrô)*; برف *(barf)* „Schnee“ statt *bafr*, vergl. altb. *(vafra)*; سرخ *(surkh)* „roth, glänzend“, statt *sukhr* (denn nur so erklärt sich das *kh*), vergl. altb. *(çukhra)*; چرخ *(ćarkh)* „Kreis“ statt *ćakhr* (nur so erklärt sich *kh*), vergl. altind. *ćakra* und griech. κίρκος, latein. *circus*.

Diese das Neupersische im Allgemeinen betreffenden Bemerkungen vorausgeschickt will ich nun zu den Nachträgen, die ich zu den einzelnen Lauten gesammelt habe, übergehen, und indem ich dieselben nach der in dem ersten Aufsatze eingehaltenen Ordnung folgen lasse, will ich einige Bemerkungen, die das dort bereits Gesagte vervollständigen und erläutern sollen, beifügen.

---

[1]) Oder noch tiefer zurück sind *pusrĕ*, *idrĕ*, *mihrĕ*, *khišmĕ*, *gušnĕ* (im Neupersischen *ĕ* = Kasrah) als die älteren Formen anzusetzen.

Zu *k*. كمر *(kamar)* „Gürtel", altb. [illegible] *(kamara)*, Vend. XIV. كم *(kam)* „wenig", vergl. altbaktr. Vend. [illegible] *(kambista)*, Superlat. von [illegible] *(kamba)*; كارد *(kârid)* „Messer", altb. [illegible] *(karĕtô)*, Vend. XIV, 34; كودك *(kûdak)* „klein", altb. [illegible] *(ku-taka)*, Vend. XIV, 15, [illegible] „er tödte 10.000 Ameisen, von den ungestreiften, kleinen, verderblichen!" (Termiten?)

Zu *kh*. چرخ *(čarkh)* „Kreis", altind. *čakhra*; خم *(khum)* „Topf aus Erde", altb. [illegible] *(khumba)*. Vend. VIII, 254; خاستن *(khâstan)*, praes. خيزم *(khêzam)* „aufstehen", vergl. altb. [illegible] „stehe auf!" Vend. XXI, 18. (Spiegel, 188.)

Zu *g* = *v* im Anlaute. Dieselbe Erscheinung zeigt sich in romanischen Sprachen; auch im Telugu scheint eine ähnliche Vertretung bisweilen Statt zu finden, wo ein zwischen Vocalen stehendes *g* einem *v* im Tamiḷ entspricht, falls der Guttural nicht hier ursprünglich ist. (V. Caldwell. A comparative grammar of the Dravidian or South-Indian family of languages, p. 121.) Zu den bereits angegebenen Fällen füge man noch folgende hinzu: گراز *(gurâz)* „Eber", auch وراز *(wurâz)*, altb. [illegible] *(varâza)*, altind. *varâha*; armen. վարազ *(waraz)*, گرد *(gurd)* „tapfer", altbaktr. [illegible] *(varĕdha)*; گداختن *(gudâkhtan)* „schmelzen, geschmolzen werden", vergl. Vend. II, 58 (Spiegel, S. 10) [illegible] „Schmelzung des Schnees". گزيدن *(guzîdan)* „wählen", altbaktr. [illegible] + [illegible] *(vî + či)*.

Zu *gh*. روغن *(rôghan)* „Butter", altbaktr. [illegible] *(raoghna)*, Vend. XXI, 27. (Spiegel, 188.)

Zu *h* = Guttural. آگاه *(âgâh)*, vergl. altbaktr. Vend. XXII, 5 (Spiegel, p. 191) [illegible] „da bemerkte mich die Schlange" (Aṅro-Mainyu).

Zu *h* = Spiritus asper. بهار *(bihâr)* „Frühling" = altbaktr. [illegible] *(vaṅhara)*, vergl. altp. [illegible] *(Thuravâhara)*, Name eines Monats, altind. *vasanta*, griech. ϝέαρ; پيراهن *(pêrâhan)* „Obergewand, Kleid", altb. [illegible] *(pairyâoṅha)*, nach Analogie von *aiwyâoṅhana* „Gürtel" gebildet.

Zu *h* = *t*, *d*. راه *(râh)* „Weg“, altb. 𐬭𐬀𐬚𐬀 *(ratha)*, Pehlewî אספראס *(asp-râs)* „Pferdebahn“, armen. ասպարէս *(asparês)*; چاه *(čâh)* „Brunnen“, altb. 𐬗𐬁𐬙𐬀 *(čâta)*, Vend. VI, 72; پناه *(pinâh)* „Zuflucht“, ossetisch ბინად *(binad)*; زره *(zirah)* „Panzer“, altb. 𐬰𐬭𐬁𐬜𐬋 *(zrâdhô)*, Vend. XIV, 38, vergl. arab. زرد (demselben entlehnt); پهن *(pahan)* „ausgebreitet, weit“, vergl. altb. 𐬞𐬀𐬚𐬀𐬥𐬀 *(pathana)*, Vend. XIX, 15 (Spiegel, p. 173); شوهر *(šôhar)* „Gatte, Gemahl“, Pehlewî שוי *(šôi)*, hängt wohl mit altb. 𐬑𐬱𐬎𐬛𐬭𐬀 *(khshudra)* „Samen“ zusammen.

Zu *h* = Labial-Hauch. ستوه *(sutûh)* „bestürzt“, Parsi 𐬯𐬙𐬏𐬵 *(çtûh)*, Pehlewî סתוב *(stûb)*; vielleicht latein. *stupere*, *stupidus?*

Zu *č*. چ ist oft auf erânischem Boden aus altem *k* entstanden, z. B. چاه *(čâh)* „Brunnen“, altb. 𐬗𐬁𐬙𐬀 *(čâta)*, Vend. VI, 72, von *kan*, altind. *khan*, ebenso altp. *čartanaiy*, Infinitiv von *kar*.

Zu *ǵ*. Neben [illegible] findet sich auch Vend. XXII und Vîçpered die Form [illegible], nach der das Wort durch Reduplication der Wurzel *gam* gebildet zu sein scheint.

Zu *ǵ* = *y* im Anlaute. جاوید *(ǵâvîd)* „immerwährend“, vgl. altb. [illegible] [illegible] und armen. յաւիտեան *(javitĕan)*; جام *(ǵâm)* „Becher, Glas“, vergl. altb. 𐬫𐬁𐬨𐬀 *(yâma)*, Vend. VIII, 254. (Spiegel, p. 93.)

Zu *z* = altem *gh*. پرواز *(parvâz)* „Flug“, vergl. Vend. V, 𐬎𐬰𐬬𐬀𐬰 *(uz-vaz)*, armen. վազել *(wazĕl)*; میز *(mêz)* „Urin“, altb. 𐬨𐬀𐬉𐬰𐬀 *(maeza)*; میزد *(mêžad)* „Concubine“, vergl. griech. μοιχός; زنخ *(zanakh)* „Kinn“, altind. *hanu*, griech. γένυς, γένεϝιον; راز *(râz)* „Geheimniss“, altb. 𐬭𐬀𐬰𐬀𐬢𐬵 *(razañh)*, Vend. VIII, 271, altind. *rahas*.

Zu *s* = altem *ç*. سود *(sûd)* „Nutzen“, Parsi 𐬯𐬏𐬙 *(çûṭ)*, von *çu*, verwandt mit altind. *çvi*; سرائیدن *(sarâîdan)* „recitiren, singen“, vergl. altb. 𐬯𐬭𐬁𐬬𐬀𐬌𐬌𐬉𐬨𐬌 *(çrâvayêmi)*, Causale von *çru*; سفت *(suft)* „Schulter“, altb. 𐬯𐬎𐬞𐬙𐬌 *(çupti)*, Vend. IX; ترسیدن *(tarsîdan)*, altb. 𐬙𐬆𐬭𐬆𐬯 *(tĕrĕç)*; سفتن *(suftan)* „durchbohren“, altbaktr. 𐬯𐬌𐬟 *(çif)*, Vend. II, سپس *(sipis)* „Laus“, altbaktr. 𐬯𐬞𐬌𐬯 *(çpis)*, Vend. XVII, 8 (Spiegel, p. 157); پس *(pas)* „darauf“, altpers. 𐎱𐏂𐎠 *(paçâ)*, 𐎱𐏂𐎠𐎺 *(paçâva)*; بس *(bas)* „genug“, altpers. 𐎺𐏂𐎡𐎹 *(vaçiy)* „viel“.

Zu *s* = altem *s*. جستن *(ǵistan)*, präs. جهم *(ǵaham)* „springen", verg altb. Vend. II. [illegible]; سپردن *(sapardan)* „zertreten", altb. Vend. II, [illegible] *(vî-çpar)*.

Zu *d* = ردو *(rad)* „weise", altb. [illegible] *(ratu)* „Meister, Vorsteher"; کده *(kadah)*, گده *(gadah)* „Haus", altb. [illegible] *(katô)*, כתך *(katak)*, davon کدخدا *(kad-khudâ)* „Hausherr"; جدا *(ǵudâ)* „einzeln", Pârsî [illegible] *(ǵaṭ)*, Pehlewî גוית *(ǵwît)*; چند *(ćand)*, altb. [illegible] *(ćvaṭ)*.

Zu *s* = Überbleibsel einer älteren Lautgruppe. شایستن *(šâyistan)* „vermögen, können" (Impersonal „möglich sein"), altb. [illegible] *(khshi)*; آشتی *(âštî)* „Friede", altb. [illegible] *(âkhshti)*, Viçpered VIII, 4 ff., vergl. Vend. III, [illegible], dessen Suffix *dha* = griech. $\vartheta\varepsilon$, $\vartheta\varepsilon\nu$ in mehreren Formen im Altbaktrischen sich vorfindet.

Das ش im Anlaute ist äusserst selten altes *s* mit folgendem Vocal, sondern entweder I. Überbleibsel einer älteren Consonantengruppe, oder II. wurde es erst später von dem ihm folgenden Consonanten durch einen Vocal getrennt, oder III. es gilt gleich altem *ç*, z. B.:

Ad I. شاه *(šh)*, altp. *khsâyathiya*; شب *(šab)*, altb. [illegible] *(khshapan)*; شرم *(šarm)*, altb. [illegible] *(fsharĕmô)*; شش *(šaš)* = altb. [illegible] *khshvas)*; شما *(šumâ)*, altb. [illegible] *(yûshmâkĕm)*; شستن *(šustan)*, altb. [illegible] *(khshud)*; شید *(šêd)*, altb. [illegible] *(khshaeta)*; شمار *(šumâr)*, vergl. Pehlewî אושמורתנן *(ôšmurtann)*, altb. *aiwi* + *shmĕrĕ* (= *hmĕrĕ*, altind. *smar*).

Ad II. شتر *(šutur)* = altb. [illegible] *(ustra)*, auch اشتر *(uštur)*; شکستن *(šikastan)*, vergl. altb. [illegible] *(skĕnd)*, σχιδ.

Ad III. شاخ *(šâkh)*, altind. *çâkhâ*; شنودن *(šunûdan)*, altb. [illegible] *(çru)*, κλυ-; شغال *(šaghâl)* = altind. *çrgâla*; zu ش = *ç* füge man noch bei: کشف *(kašaf)* „Schildkröte" = altb. [illegible] *(kaçyapa)*, Vend. XIV, 11; سرشك *(sirišk)* „Tropfen", Pârsî [illegible] *(çriçk)*, altbaktr. [illegible] *(çraçka)*, armen. արտասուք *(srskĕl)*. Eigenthümlich ist شکستن *(šikastan)* = Pârsî [illegible] *(çkaçtan)*.

Zu *p*. پار *(pâr)* „voriges Jahr" = armen. հերու *(hĕrû)*, griech. πέρυσι, altind. *parut*; پارو *(pârau)* „altes Weib" = arm. պառաւ *(paṙav)*.

Zu *b.* بريدن *(burîdan)* „schneiden“, altbaktr. Vend. XVII, 5, 𐬙𐬀𐬱𐬀𐬌. 𐬠𐬭𐬌𐬥𐬀𐬌𐬙𐬌.; اباد *(âbâd)* „angenehm, bebaut“, vgl. Pehlewî אפאת *(âpât)*, vgl. armen. անապատ *(an-apat)* „Wüste = Unbebautes“.

b = v. به *(bih)*, altb. 𐬬𐬀𐬢𐬵𐬎 *(vaṅhu)*, 𐬬𐬊𐬵𐬎 *(vôhu)*, altind. *vasu;* بيست *(bîst)* „zwanzig“, altb. 𐬬𐬍𐬯𐬀𐬌𐬙𐬌 *(viçaiti)*, altind. *vinçati;* بيند *(bînad)* „er sieht“, altb. 𐬬𐬀𐬉𐬥𐬀𐬌𐬙𐬌 *(vaenaiti);* بدست *(bidast)* „Spanne“, altb. 𐬬𐬍𐬙𐬀𐬯𐬙𐬌 *(vitaçti);* باران *(bârân)* „Regen“, altb. 𐬬𐬃𐬭𐬀 *(vâra);* بشه *(bîšah)* „Wand“, Pehlewî וישך *(višak)*.

Zu *l* und *r*. Hier ist besonders zu bemerken, dass nach *l* im Auslaute der folgende Consonant meistens abfällt, z. B. گل *(gul)* = armen. վարդ *(ward);* دل *(dil)* = altb. 𐬰𐬆𐬭𐬆𐬛𐬀𐬉𐬨 *(zĕrĕdhaêm);* سال *(sâl)* = altb. 𐬯𐬀𐬭𐬆𐬛𐬀 *(çarĕdha);* während er nach *r* bleibt, z. B. برد , كرد , گسترد etc.

Zu *m.* ميان *(miyân)* „Mitte“, altb. 𐬨𐬀𐬌𐬜𐬌𐬌𐬀 *(maidhya);* مانستن *(mânistan)* [1] „gleichen“, präs. مانم *(mânam)*, vgl. die oft wiederkehrende Phrase 𐬨𐬀𐬥𐬀𐬌𐬌𐬈𐬥 𐬀𐬵𐬈 𐬖𐬀𐬚𐬀; امادن *(âmâdan)* „bereiten, bestimmen“, vergl. Behistân-Inschrift II, 1, 7, *âmâtâ. amahy* „bestimmt sind wir“.

Zu *n.* نم *(nam)* „Feuchtigkeit“, شبنم *(šabnam)* „Nachtfeuchtigkeit, Thau“, vergl. Yaçna IX, 52, 𐬥𐬃𐬥𐬨𐬌𐬌𐬃𐬥𐬯𐬎𐬱 *(nânmyânçus)* „mit feuchten (𐬥𐬃𐬥𐬨) Stengeln (𐬀𐬫𐬎𐬱) versehen“, ein Beiname des Haoma.

Zu *v = b, p.* وك *(wag)* „Frosch“ = altind. *bhêka;* واختر *(wâkhtar)*, auch باختر *(bâkhtar)* „Westen“, altbaktr. 𐬀𐬞𐬃𐬑𐬙𐬀𐬭𐬀 *(apâkhtara)*, Vend. XIX. Dass nun باختر „Westen“ bedeute, geht u. a. hervor aus dem Shâhnâmeh, z. B.

همبود تا تيره تر گشت روز ✲ سوى باختر گشت گيتى فروز

Zu den Formen, in denen altes *v* als *f* ausgefallen, füge man noch hinzu: زيستن *(zîstan)* „leben“, Parsî 𐬰𐬍𐬬𐬀𐬯𐬙𐬀𐬥 *(zîvaçtan)* „lebend sein“; زنده *(zindah)* „lebend“, für *zîv-andah;* شش *(šaš)* „sechs“ statt *švaš*, vergl. altb. 𐬑𐬱𐬬𐬀𐬱 *(khshvas)*. Vielleicht sind

---

[1]) In Betreff der Composition mit dem Hilfszeitworte هستن vergl. زيستن , دانستن , توانستن , شايستن , بايستن etc.

auch گران *(garân)* „schwer“ statt *garfan*, vergl. altind. *guru* = *garu*, und زندان *(zindân)* „Veste, Burg, Kerker“ statt *zindfan*, vergl. altb. 𐬰𐬀𐬥𐬙𐬎 *(zantu)* hieher zu beziehen.

Zu *y* = einem alten Dental. پی *(pai)*, besonders ازپی „nach“ = armen. հետ *(hĕt)*, altind. *pada*, „Fussspur“; رای *(râî)* „Plan“, vergl. altp. *râdiy* locat. „wegen“, daraus را abgekürzt, als Zeichen des Dativs und Accusativs, vergl. برای *(barâî)* „wegen“, میان *(miyân)* = *midhyân*, altb. 𐬨𐬀𐬌𐬜𐬌𐬌𐬀 *(maidhya)*; پیش *(pêš)* „vorne, vor“, Pârsî 𐬞𐬀𐬛𐬀𐬯 *(padas)* und 𐬞𐬉𐬯 *(pēs)*, altb. 𐬞𐬀𐬌𐬙𐬌𐬱 *(paitis)*.

Was nun die neupersischen Dialekte betrifft, so stehen sie im Ganzen der neupersischen Schriftsprache bedeutend nach, indem die Zerstörung, wie wir selbe zu beobachten Gelegenheit hatten, dort in viel umfassenderer Weise wirksam gewesen ist. Sie haben aber andererseits wieder manches Alterthümliche erhalten, so dass es sich, abgesehen von dem Nutzen, den eine Untersuchung derselben für die Sprachgeschichte im Allgemeinen liefert, der Mühe lohnen würde, die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Dialekte, umfassender und ausführlicher als es bis jetzt geschehen, darzustellen. Indem ich mir letzteres für eine weitere Abhandlung vorbehalte, will ich nur einiges, die neueren Dialekte im Allgemeinen Betreffende hervorheben.

Die neuere Sprache unterscheidet sich von der älteren bekanntlich vorzüglich durch Verstümmelung der Formen im Auslaute (in welchem alles Wachsthum bei flectirenden Sprachen ruht); sie wirft dabei besonders die vocalischen Endungen und Thema-Ausgänge ab; zu einer Zerstörung des consonantischen Theiles der Worte schreitet sie in nur sehr seltenen Fällen. In dieser Beziehung gehen die Dialekte viel weiter, indem sie es nicht scheuen, auch den consonantischen Theil des Wortes der Zerstörung Preis zu geben. Man vergleiche Tâtî: اس *(as)* = neup. اسب *(asp)*, altb. 𐬀𐬯𐬞𐬀 *(aspa)*; گسپن *(guspen)* = neup. گوسفند *(gôsfand)* altb. 𐬔𐬃𐬊 𐬯𐬞𐬆𐬧𐬙𐬀 *(gâo-çpĕnta)*. Das Mâzandarânî bietet sogar die Form گسن *(gusen)*; چو *(ćû)* = neup. چوب *(ćûb)*, vergl. altind. *kshupa*; افتا *(âftâ)* = neup. افتاب *(âftâb)*. Tâlîš und Gîlânî = دس *(des)* = neup. دست *(dast)*, altbaktr. 𐬰𐬀𐬯𐬙𐬀 *(zaçta)*; چش *(ćeš)* = neup. چشم *(ćašm)*, altb. 𐬗𐬀𐬱𐬨𐬀𐬥 *(ćashman)*. Mâzandarânî: مس *(mes)* „be-

trunken" = neup. مست *(mast)*, vergl. altind. *matta*. Guebrî: چم *(ćem)* = neup. چشم *(ćašm)*, چن *(ćen)* = چند *(ćand)*.

Ebenso gehen die Dialekte in der Behandlung der ursprünglichen Tenues, wo die Schriftsprache sie in Mediae herabsetzt, viel weiter, indem sie dieselben theils zu weichen Spiranten verflüchtigen, theils als Hauche ganz ausfallen lassen. Z. B. Tâtî: بروار *(biruâr)* = neup. برادر *(birâdar)*, پیر *(pier)* = neup. پدر *(pidar)*, شو *(šev)* = neup. شب *(šab)*, او *(âv)* = neup. آب *(âb)*; Guebrî لو *(lev)* = neup. لب *(lab)*, زوین *(zevîn)* = neup. زمین *(zamîn)*; Tâliš: کام *(kâm)* = neup. کدام *(kadâm)*, ما *(mâ)* = neup. ماده *(mâdah)*, خو *(khô)* = neup. خواهر *(khfâhar)*, په *(peh)* = neup. پدر *(pidar)*, بو *(bû)* = neup. برادر *(birâdar)*, زوا *(zuwâ)* = neup. زاده *(zâdah)*; Mâzandarânî ساره *(sâreh)* = neup. ستاره *(sitârah)*, مار *(mâr)* = neup. مادر *(mâdar)*, برار *(birâr)* = neup. برادر *(birâdar)*, نارمه *(narmeh)* = neup. ندارم *(nadâram)*, شو *(šû)* = neup. شب *(šab)*, ناشته *(nâšteneh)* = neup. نداشتند *(nadâštand)*, پرسین *(parsien)* = neup. پرسیدن *(pursîdan)*; Gîlânî: خواو *(khfâv)* = neup. خواب *(khfâb)*, باغوان *(bâghvân)* = neup. باغبان *(bâghbân)*, بوون *(buven)* = neup. بودن *(bûdan)*, نانی *(nânî)* = neup. نی دانی *(namê dânê)*, بدام *(bidâm)* = neup. بدادم *(bidâdam)*, بوم *(bûm)* = neup. بودم *(bûdam)*.

Diesen Zerstörungen gegenüber haben sich wieder in den Dialekten manche alterthümliche Züge erhalten, von denen die Schriftsprache nichts mehr an sich trägt. Man vergleiche die Form اما *(emâ)* = neup. ما *(mâ)* in Tâtî, Tâliš, Gîlânî und Mâzandarânî, welche sich ganz an die Pârsîform 𐬈𐬨𐬁 *(èmâ)* = altb. 𐬀𐬵𐬨𐬁𐬐𐬆𐬨 *(ahmâkĕm)* anschliesst. Die neupersische Schriftform hat im Anlaute eine Einbusse erlitten. Das Tâliš hat im Nominativ Sing. der ersten Person die Form از *(ez)* = altb. 𐬀𐬰𐬆𐬨 *(azĕm)*, während die neupersische Schriftsprache den alten Genitiv 𐬨𐬀𐬥𐬀 *(mana)* als من *(man)* dafür substituirt. Ebenso spricht man in diesem Dialekt die

Formen برده, مرده, پرسيدن *bardéh*, *mardéh*, *parsîdén* aus, sich anschliessend an die älteren Formen *barta*, *marta*, *parstanaiy*, während die neupersische Schriftsprache diese Formen mit dem Vocale *u* (durch Einfluss des Labials entstanden) als *burdah*, *murdah*, *pursîdan* darbietet. Das Gîlânî hat noch die Formen پرد *(purd)* = neup. پول *(pûl)*, وشادن *(waśâdan)* = neup. گشادن *(guśâdan)*, wovon ersteres die alte Form *(pĕrĕthu)* viel getreuer als das neupersische پول wiedergibt. Das Mâzandarânî kennt noch die Formen وره *(warah)* = neup. بره *(barah)*, ورك *(wurk)* = neup. گرگ *(gurg)*, die jedenfalls den älteren Formen Pehlewî ורך *(warak)* altb. 𐬬𐬆𐬵𐬭𐬐𐬋 *(vĕhrkô)* viel näher stehen als die entsprechenden neupersischen. Der Guebrîform ازوان *(izvân)* = Pârsî 𐬵𐬌𐬰𐬬𐬃𐬥 *(hizvân)*, altb. 𐬵𐬌𐬰𐬬𐬀 *(hizva)* steht die neupersische زبان *(zabân)* an Alterthümlichkeit bedeutend nach. Ebenso steht die Guebrîform وبر *(wabr)* dem altbaktrischen 𐬬𐬀𐬟𐬭𐬀 *(vafra)* viel näher als das neupersische برف *(barf)*. Das Guebrî خاردن *(khârden)* ist viel alterthümlicher als das neupersische خوردن *(khᵥardan* nun aber *khûrdén* gesprochen, vergl. altbaktr. 𐬓𐬀𐬭𐬀𐬌𐬙𐬌 *(qaraiti)* = خورد. Ähnliche Beispiele liessen sich noch mehrere beibringen; da ich aber der Untersuchung der neupersischen Dialekte eine eigene Abhandlung zu widmen gedenke, so will ich es für diesmal bei den angegebenen Fällen bewenden lassen.

SITZUNG VOM 15. JULI 1863.

Vorgelegt:

Arno, erster Erzbischof von Salzburg.

(785 — 821.)

Von Dr. Heinrich Zeissberg.

Nicht mit Unrecht hat man darauf hingewiesen, wie in dem von Karl dem Grossen durchgeführten Systeme der Verwaltung alles auf dem mächtigen Gewichte seiner Persönlichkeit gegründet war. Er hat den fränkischen Hof durch sich zum wahren lebendigen Mittelpuncte des Reiches erhoben, zum mächtig pochenden Herzen, von dem die Lebensströme ausgingen über alle Lande, um in ihm sich wieder zu vereinigen. Aber gerade darum schwebte denn auch der Staat, dessen Verwaltung so ganz auf die Person seines Herrschers gestellt war, gewissermassen in einem labilen Gleichgewichte, und wenn mit Karl's Abgange nicht eben sofort die neuen Ordnungen alle in Trümmer gingen, so hat dies theils darin seinen Grund, dass nicht so sehr den Anordnungen, als vielmehr der Verwaltung, der Überwachung derselben jener individuelle Charakter eigen war, theils dass ja noch immer den Kaiser eine nicht geringe Anzahl tüchtiger Männer überlebte, die in den Ideen ihres einstigen Herrschers völlig gewiegt, die Aufgabe nunmehr getheilt unternahmen, die der Kaiser allein vollbrachte. Darum wird eine künftige Geschichte Karl's, wie wir sie wünschen, auch jenen Männern sich zuzuwenden haben, deren sittliches Verdienst gerade darin lag, sich höheren Zwecken, wie sie der Kaiser angestrebt, treu und eifrig hinzugeben, wenn freilich auch die eigenen Ziele mit denen des Königs an sich schon in keinem Zwiespalt lagen. Die Sage, die in den grossen Umrissen der Geschichte immer getreu ist, hat Karln nicht ohne historischen Grund mit zwölf Paladinen umgeben, mochte sie immerhin zunächst

unbefangen, was sie gegenwärtig fand, auf die Vergangenheit übertragen, mochte sie den Glanz, mit dem der Glaube den himmlischen König umgab, gerne dem grössten irdischen verleihen, daneben wirkte zu dieser Gestaltung, den in ihr der Frankenherrscher gewann, doch wohl leise auch die Erinnerung nach an jene mächtigen Gestalten, die einst dem Könige zur Seite standen, und von denen der Mönch von St. Gallen wohl noch die Kunde hatte, wenn bei ihm Albinus seinen zweiten König tadelt, dass er zwölf Männer gleich Augustinus wünsche.

Indem ich aus dem Kreise dieser Gestalten mir Arno ausersah, hat auch das Interesse für den heimatlichen Stoff die Wahl bestimmt. Die örtlichen Verhältnisse, unter denen der Erzbischof, zugleich der erste seines Landes, wirkte, machten ihn viel mehr als irgend einen anderen aus dem fränkischen Klerus für die Verwirklichung all' der in Karl's Geiste und in der neuen, glänzenden Idee des christlich-germanischen Kaiserthumes enthaltenen Potenzen empfänglich. Wie ein Volk, das am Meere wohnt, sich auf dies geheimnissvolle Feld des Reichthums und der Ehre hingewiesen sieht, so ging eine ähnliche Sendung an dieses östlichste Vorwerk im Süden des Frankenreiches, so eröffnete sich ihm die Hoffnung, auf den reichen Fischfang Petri in dem sturmbewegten Völkermeere. Für die Einführung jenes Institutes (der Königsboten), durch welche Karl in stetem Verkehr mit seinem ganzen Reiche zu bleiben gedachte, durch welche sich über dem Netze der vielfältig verschlungenen Rechtsverhältnisse des Reiches ein zweites, das erste vielfach berichtigendes ziehen sollte, ist Arno entscheidend thätig gewesen, und es ist eine bedeutsame Bestätigung der Eingangs die individuelle Richtung, welche die Verwaltung nahm, betreffenden Bemerkung, dass Alkuin das grösste Hinderniss gegen die Durchführung dieser Massregel in der geringen Bürgschaft fand, welche die Rechtlichkeit der Personen gewähre, die der Kaiser zu Werkzeugen seines Willens zu machen gedachte.

Die Behandlung, welche der vorliegende Gegenstand bereits und vor nicht langer Zeit gefunden [1]), ist mir nicht unbekannt ge-

[1]) Arno, sechster Bischof und erster Erzbischof von Salzburg, 785 — 821, mit einer übersichtlichen Geschichte Salzburgs bis auf seine Zeit, von Fr. Horner. Salzburg 1858 (Gymnasialprogramm). Die beste mir bekannte Darstellung hat Büdinger in seiner trefflichen österr. Geschichte gegeben; in vielen Puncten ist meine Arbeit nur eine Ausführung des dort in Kürze Angedeuteten.

blieben; doch schien mir der Gegenstand auch nach derselben eine neue zu verdienen. — Von meiner Darstellung schloss ich, soweit es der Zusammenhang gestattete, alles auf das persönliche Verhältniss Arno's und Alkuin's Bezügliche aus, dessen ich bereits an anderem Orte gedachte. Ungerne und nur durch die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Vorarbeiten und Hilfsmittel bestimmt, entschloss ich mich dazu, auf die Verwerthung des *congestum* und der *brev. not.* sowie einiger bezüglich ihrer Echtheit zweifelhafter Urkunden für die Bestimmung der Diöcesangrenzen Salzburgs unter Arno vorläufig zu verzichten. Die Schwierigkeit diese Aufgabe zu lösen, liegt namentlich in der theilweisen Unbestimmtheit, in der wir darüber schweben, ob eine Gegend zu dem Eigenthum oder zum Diöcesansprengel der Salzburger Kirche gehöre.

I. Abschnitt.

Arno's Thätigkeit im Frankenreiche.

1. Bis zu Thassilo's Sturze.

Wann Arno geboren wurde, ist unbekannt. Wir wissen blos, dass der um 735 geborene [1]) Alkuin ihn „an Alter seinen Sohn" nennt [2]). Rettberg — und unter anderen folgte auch ich zuvor seiner Ansicht — bezieht auf ihn jene Freisinger Urkunde [3]), in welcher ein gewisser Haholt mit der Zustimmung seines Weibes, seines Sohnes Arno und anderer Verwandten seine Güter zu Poatilinbach an die daselbst von ihm gegründete Kirche schenkt und danach seinen Sohn, jenen Arno, auf dem Altare der Kirche St. Zeno am Flusse Isen darbringt. Rettberg meinte nun, da die Urkunde im Jahre 758 ausgefertigt wurde, Arno könne derselbe sein, welcher in Freisinger Urkunden etwa sieben Jahre später als Diakonus, seit 776 als Presbyter unter den Zeugen erscheint, bis derselbe um 778 verschwindet und dann unser Arno 782 als Abt des Klosters Elnon erscheint. Allein diese Annahme ist unhaltbar. Denn erstlich ist es mindestens auffallend, dass Ludwig der Fromme (815) einen Tausch zwischen dem Erzbischofe Arno und Haholt und dessen

---

[1]) Lorentz, Leben Alkuin's, S. 9.

[2]) Ep. 76.

[3]) Meichelbeck, Hist. Frising. t. I, 1. pag. 58—59.

Gemählinn Berhild bestätigt [1]), ohne ein verwandtschaftliches Verhältniss der beiden Parteien anzudeuten. Und dass dieser Haholt kein anderer ist als jener zu Poatilinbach, lehrt eine zweite Urkunde, zufolge welcher Haholt seine zu Poatilinbach gelegenen, der Freisinger Kirche geschenkten Güter zu lebenslänglicher Nutzniessung für sich, sein Weib Berthilde und seinen Sohn Arno — der also noch lebt — als Benefiz zurückerhält. Diese Urkunde aber wurde im Jahre 826 oder 827 [2]) ausgefertigt, zu einer Zeit, in welcher der Erzbischof nicht mehr lebte.

So vorsichtig uns nun auch dieses Ergebniss allen den Stellen gegenüber machen muss, an welchen der Diakonus und später Presbyter Arno als Zeuge in Freisinger Urkunden begegnet [3]), so sind wir hier doch durch einen beachtenswerthen Grund bewogen, denselben für den nachmaligen Erzbischof zu halten. Dieser Arno kömmt nämlich im Jahre 777 in der Stiftungsurkunde [4]) von Kremsmünster als Zeuge vor, und dass er in ihr vorkömmt und dass er zugleich der spätere Erzbischof ist, lehrt die Vergleichung mit der Bestätigungsurkunde für dieses Kloster (791).

Um 778, wie gesagt, verschwindet Arno aus den baierischen Urkunden. Er mag damals nach Elnon in Belgien gegangen sein,

---

[1]) Kleinmayrn (im folgenden immer Kl. citirt). Juvavia, Anh. S. 63, wo es unter andern heisst: „. . vir venerabilis Arno archiep. Juv. ecclesie innotuit celsitudini nostre eo quod cum quodam homine nomine Haholdo et uxore eius B. . . aliquas res inter se commutassent."

[2]) Je nachdem man die Indiction oder das Regierungsjahr gelten lässt. Meichelbeck l. c. I, 2, 264. Nr. 502.

[3]) Die Urkunden sind Meichelbeck I, 2, Nr. 13. 14. 16. 19—21. 24. 27—29. 32. 34—36. 39—42. 48. 50. 52. 54. 57. In einer später ausgefertigten Urkunde (Meichelbeck hist. Fris. I. b. 68. Nr. 71.) wird auf jene frühere Zeit zurückgegangen: „de traditione oratorii, quam Fater condidit Heredi episcopo atque . . . tradidit . . . in qua prima traditione iudicem testem tradidit nec non et O. R. atque Arnum; nunc vero iterare libuit ipsam traditionem. . . ." Ob auch der Arno unter den Zeugen Nr. 82. 83 unserer ist, lässt sich nicht entscheiden. — Es fehlte nicht an solchen, die Arno für einen Sachsen (Hansiz, Germania sacra II, 98 Zauner, Chronik von Salzb. I, 40 nach der Angabe eines alten Manuscriptes von Kremsmünster, wohl dem catalogus archiepiscop. et episcop. Laureac. et Patav. bei Rauch, SS. II, 356) oder einen Angelsachsen (Mezger, hist. Salisb. p. 222. Basnage bei Canis. lect. antiq. III, 2, 266) hielten. Die erste Ansicht lässt sich nicht erweisen, die zweite ist ein Kreisbeweis, da sie die erst zu erweisende Behauptung, dass Arno Alkuin's leiblicher Bruder gewesen, zur Prämisse hat.

[4]) Urkundenbuch f. d. Gesch. des Benedictinerstiftes Kremsmünster, wo in der Urkunde von 777 zwar der Name Arno nur durch Conjectur gewonnen werden kann. Vgl. Zeitschr. f. d. österr. Gymnas. 1862. 2. Heft, S. 95. Anm. 3.

wo er seit 782 als Abt erscheint. In dieses Jahr [1]) fällt der Tod seines Vorgängers, jenes Bischofes Giselbert von Noyon, den Alkuin in einem Epitaphe [2]) feierte. Lange war Arno's Aufenthalt in Elnon nicht; denn schon im Jahre 787 starb — wie die Annalen jenes Klosters melden [3]) — Angilfred als Abt von St. Amand. Hier scheint auch Arno sich zuerst mit Alkuin befreundet zu haben. Ob dieser sein Lehrmeister in den Wissenschaften war, bleibt zweifelhaft, in gewissem Sinne war dies ja Alkuin für das gesammte Frankenreich [4]). Nirgends und nimmer bot sich für beide diese einladende Gelegenheit, sich zu befreunden. Alkuin kam nachmals in Briefen und Gedichten auf diese geheiligte Stätte ihrer Freundschaft wieder zurück [5]). Die Bauwerke, wenn man sie so nennen darf, die Arno hier errichten liess, boten den Stoff zu anspruchslosen Versen. Auch nach seiner Erhebung auf den Salzburger Bischofssitz nannte sich Arno Abt von Elnon und steht als solcher in dem Verbrüderungsbuche von St. Peter an der Spitze der Congregation des heiligen Amand [6]), obgleich ein anderer Abt von Elnon, Adalricus, bereits vor Arno (819) starb [7]).

Im Jahre 784 [8]) starb Virgilius, der Bischof von Salzburg. Er war Schotte von Geburt gewesen und blieb mit der geliebten Heimat immer in einem gewissen Verkehre [9]). Er war thätig gegen Bonifacius, und es scheint die Salzburger Tradition auch in späteren Tagen diesem Apostel nicht hold gewesen zu sein. Virgil hatte gewissenhaft und muthig die Rechte seiner Kirche gewahrt; um seiner Gelehrsamkeit willen hat ihn Alkuin [10]) gepriesen. Er kannte, wie wenige seiner Zeit, die Geheimnisse des damals noch

[1]) Mabillon, Annal. ord. S. Bened. II, 263. am 23. Mai, wozu die Angabe im Martyrolog des Cod. Vindob. 387 (gleichzeit.) zu 7 Kl. Jun. „ordinatio Arnonis ad abbatem" vollkommen passt.

[2]) Alcuini opera III, 235. Nr. 265.

[3]) M. G. (Monum. German.) VII, 11.

[4]) Froben bezieht hierauf das Distichon an Arno (Alc. opp. III, 232. Nr. 254).

„Posco, memento tui, presul preclare, magistri
In precibus . . ."

Doch nannte man Alkuin überhaupt „magister"; vgl. ep. 52.

[5]) Vgl. meine Abhandlung „Alkuin und Arno" (Zeitschrift f. d. öst. Gymnas. 1862. 2. Heft, S. 86).

[6]) Col. 20.

[7]) Ann. Elnon. maiores ad a. 819. Pertz SS. VII. pag. 11.

[8]) Zeitschrift f. d. österr. Gymnas. a. a. O. S. 96. Anm. 6.

[9]) Büdinger S. 100.

[10]) Alc. opp. III, 218. Nr. 130.

verschleierten Erdballes [1]). Er legte das Salzburger Verbrüderungsbuch an, das dauernder war, als ein anderes Denkmal, als der von ihm an der Stelle, wo sich gegenwärtig Solaris Bau erhebt, vollendete Dom [2]). Schöne Erfolge erzielte seine Wirksamkeit in dem Lande der südlichen Slaven, und Arno konnte hier zum Theile die eigenen Bemühungen an die seines Vorgängers anknüpfen.

Obwohl Virgil die neuerbaute Kirche zur Kathedrale erhob, blieben fortan der Bischof und später die Erzbischöfe Äbte jenes ältesten Klosters und behielten noch lange alldort ihre Residenz. Werden dennoch neben den Bischöfen und Erzbischöfen Äbte jenes Klosters genannt, so sind dieselben nur ebenso deren Stellvertreter, als es bei Arno's Leben Äbte von Elnon gab. So ist es zu fassen, wenn als Nachfolger Virgil's in dieser Würde Bertricus genannt wird; dagegen ist es mehr als zweifelhaft, dass Bertricus ihm auch in der bischöflichen Würde gefolgt sei. Er müsste in diesem Falle aus einem uns unbekannten Grunde schon vor dem Ablaufe eines Jahres sein Amt niedergelegt und dem Arno übergeben haben, denn er lebte noch lange Zeit unter Arno [3]), er erscheint in dem Verbrüderungsbuche von gleichzeitiger Hand unter den Lebenden als „Abt" bezeichnet. Möglich wäre nur dies eine, obgleich nicht zu erweisen, dass er in der Zeit von Virgil's Tode bis zu Arno's Erhebung und Ankunft das Interregnum geführt. Arno selbst [4]) nennt sich „Nachfolger des frömmsten und lieblichsten Virgilius". Da Virgil gegen das Ende des Jahres 784 gestorben war, trat Arno erst im Frühlinge [5]) des folgenden sein Hirtenamt an. Wem Arno

---

1) Büdinger S. 102.

2) Annal. Juv. maiores. ann. Salisb. ad a. 774. M. G. I, 89.

3) Dies ergibt sich aus dem Verbrüderungsbuche col. 14, 6, wo er als „bertricus abb." zwischen Arno und Adalram erscheint, und zwar in dem Verzeichnisse der Lebenden, von einer daher gleichzeitigen Hand, die von seiner bischöflichen Würde offenbar nichts wusste. Auch die fast gleichzeitigen Verse bei Mabillon, vetera analect. pag. 346:

„Advena Virgilius statuens quam plurima quintus
Multo plura gerens Arno super omnia sextus"

ermöglichen nicht die Annahme eines zwischen beiden einzureihenden Bischofes. Ebenso nennt die conversio c. 7. den Arno ausdrücklich Virgil's Nachfolger: „Simili modo etiam Arn episcopus successor Virgilii. . ." Vergleicht man dagegen den „catalogus presulum Juvavensium" (M. G. XIII, pag. 19), so deutet schon der Titel darauf hin, dass neben Bischöfen auch Äbte genannt werden. Die „nomina pontificum Juvav." (M. B. XI, p. 94), welche „Pertericus episcopus et abb." enthalten, sind für diese Zeit ohne Werth.

4) M. B. XIV, pag. 350.

5) Annal. Juv. min. 785. M. G. I. „Arn episcopus est ordinatus 3. Idus Junii"; ebenso der Codex Vindob. 387 von gleichzeitiger Hand und Annal. Salisb. 785, M. G. V, 122.

seine Erhebung verdankte, ist schwer zu sagen; vor Allem gewiss sich selbst. Bei manchen Gelegenheiten konnte ihn Thassilo kennen lernen; vielleicht wirkte auch Laedred's Freundschaft.

Arno fand in Baiern bald Gelegenheit zur einflussreichsten Thätigkeit. Gerade damals nahten die baierischen Angelegenheiten der ernstesten Krise. Thassilo war durch sein verwandtschaftliches Verhältniss zu dem langobardischen Könighause in das endliche Schicksal desselben verflochten. Wie in den ruhmreichen Tagen, als unter Alboin's Schaaren auch Bajoarier in die italienischen Gefilde hinabstiegen, schien noch einmal das Geschick der Baiern mit dem ihrer alten Stammverwandten sich zu vereinen. Doch Thassilo's Bemühungen blieben ohne Erfolg, da er seinen Stamm für die Pläne, welche er hegte, nicht zu gewinnen wusste. 774 wurde das Langobardenreich zertrümmert, Desiderius entthront. Die Salzburger Annalen, so dürr sie sind, erwähnen [1]) dies Ereigniss, wie eines, das ihnen nahe liegt. Die Reihe kam an Thassilo. Im Jahre 781 [2]) kamen zwei päpstliche und zwei königliche Gesandte an Thassilo's Hof, um ihn an seinen einst Pippin geleisteten Eid zu erinnern, den er nun zu Worms vor König Karl erneuerte. Wenn gleich im folgenden Jahre die Avaren ihre Gesandten an Karl schickten, der bis dahin gar nicht in Berührung mit denselben gekommen war, und wenn sie jetzt um Frieden baten, so scheint dies Folge der erneuten Abhängigkeit gewesen zu sein, in die Thassilo zu dem Könige trat. In diesen Verwickelungen ersah Thassilo Arno und Hunrich, der 785 Abt von Mondsee wurde [3]), zu den Trägern einer politischen Mission.

Als im Jahre 787 Karl der Grosse in Italien mit den beneventanischen Angelegenheiten beschäftigt war und zu Rom das Osterfest feierte, kamen beide Gesandte dahin, deren Aufgabe es war, die Puncte einer neuen Vereinbarung festzustellen.

Wie schon einmal, so vermittelte auch jetzt der Papst. Karl wollte Frieden schliessen, aber die Gesandten erklärten nicht mit den nöthigen Instructionen versehen zu sein. Dies deutete der Papst als Ränke und verhängte über den Herzog und dessen Anhang den Bann, wenn er den Pippin gegebenen Eid nicht leisten wollte. Er beschwor die Gesandten in Thassilo zu dringen. Sollte der Herzog

---

1) Annal. Juv. maior. 774 „dedicata ecclesia s. Rodberti et captus Desiderius rex in Italia in civitate Pavia“.

2) Annal. Lauriss. 782. 3) Annal. S. Emmerammi Ratisp. maior. ad a. 785.

den wohlmeinenden Vorstellungen des Apostolicus sein Herz verschliessen, so entbinde er — der Papst — die Franken und Karln aller daraus erwachsenden Schuld. Die Gesandten kehrten also unverrichteter Sache an Thassilo's Hof zurück [1]), dem sie Relation [2]) abstatteten über alles, was sie gethan. Nach den Worten des Annalisten sollte man annehmen, dass des Papstes Anathem den Gesandten gegolten.

Allein dagegen spricht die Lage der Dinge; die Darstellung jener officiellen Quelle erklärt sich durch das von Ranke [3]) so meisterhaft erwiesene Streben, den Abfall der Baiern nicht als eine Folge des päpstlichen Bannes, sondern anderer Gründe darzustellen.

Die Wirkung des Bannes, der auf Thassilo's Haupte lastete, war um so tiefer, je seltener er in Baiern angewandt wurde [4]). Welche Stellung dann Arno dieser Bewegung gegenüber einnehmen musste, ist klar; überdies stand er durch seinen Freund Alkuin mit dem fränkischen Hofe in Verbindung [5]). Thassilo's weiteres Schicksal — wer kennt es nicht? Karl berief denselben 787 nach Worms, und da er sich dessen weigerte, folgte ein combinirter Angriff auf Baiern. Den Herzog verliess sein Stamm [6]). Thassilo stellte Geiseln,

[1]) Den ausführlichen Bericht geben Ann. Lauriss. 787. (MG. I, 170), aus ihnen die Annal. Einh. Baronius nennt — nach dem Mönche von Angoulème — statt Arno Isarnus, eine Entstellung des Namens, wie „Arthinus" in den Ann. Mettens. Schon Frese, de Einhardi vita et scriptis pag. 15, der bekanntlich die Autorschaft Einhard's für die Annalen leugnet, hat darauf hingewiesen, dass Einhard im 11. c. der Vita sage, der Krieg mit den Baiern sei plötzlich entstanden, während doch nach der Darstellung der Ann. Lauriss. und darnach jener, die man nach Einhard nennt, die achtjährigen Verhandlungen zwischen Rom und Baiern vorhergingen. Auch verdienen hier die leoninischen Verse des Mondseer Traditionscodex (Urkdb. des L. ob d. E. I, 103) Erwähnung, da dieselben in einer Gründungsgeschichte des Klosters Mondsee auch diese Verhältnisse berühren. Die dort gegebene Darstellung weicht von der in den fränkischen Annalen begegnenden so ab, dass an dieselben als unmittelbare Vorlage kaum gedacht werden kann. Bemerkenswerth ist, dass den Versen zufolge, der B. Arno es gewesen wäre, der den Vertrag in Thassilo's Namen zu unterzeichnen sich scheute.

[2]) Der Ausdruck „Relation" in modernem Sprachgebrauche kommt schon damals vor. So sagt Alkuin, ep. 73: „Et quia vox vestrae dilectionis ad nos pervenire non potest, saepius carta, quam relationis vocant, currat."

[3]) Ranke, zur Kritik fränk. deutscher Reichsannalisten. Abhandl. der Berl. Akad. 1854, S. 432.

[4]) Chabert, Bruchstück einer Staats- und Rechtsgeschichte in den Denkschriften der Akademie. Wien 1852, 4. Bd., S. 61, Anm. 10.

[5]) Waitz, Verfassungsgesch. III, 103, der somit stillschweigend annimmt, dass Arno schon damals mit Alkuin befreundet war.

[6]) Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II., von Siegfried Hirschl. Berlin 1862, S. 3.

darunter seinen eigenen Sohn Theodo und empfing gegen seinen Herrscherstab mit dem Menschenbilde kostbare Armbänder und ein prächtig gezäumtes Ross als Diomedesgabe. Liutpirc drängte nun ihren Gatten, die Avaren herbeizurufen. Da erklärten ihn die Baiern selbst für einen Landesverräther und Thassilo fiel, ein Opfer seiner Unschlüssigkeit, wo es galt zu handeln und zuletzt des unseligen Entschlusses, den Avaren sich zu verbinden [1]. Von diesem Standpuncte wird man Thassilo's Gebahren nie rechtfertigen können; der Stamm selbst, nicht Karl, der sogar mildernd eingriff, hatte das Urtheil gefällt. Dennoch ergreift der in wenigen Jahren erfolgte Untergang zweier erlauchter Häuser, von denen das eine durch ehrwürdiges Alter und Ansehen, das andere durch eine an allen seinen Gliedern sichtbare Geistesstärke und hohe Bildung glänzte, die Seele mit der bewältigenden Macht, die bei dem Anblicke vergangener Herrlichkeit uns unwillkürlich erfasst. Auch die Sage hat ihr versöhnendes Schaffen geäussert und ihr eigenthümliches, launenhaftes Spiel getrieben. Man hat Thassilo nachmals hie und da als Heiligen verehrt [2]. Es ist bezeichnend, dass die Volkssage Karln den Grossen gerade in dem Lande das Licht der Welt erblicken liess [3], dessen Herzog er nach einer anderen dieses Lichtes beraubte [4].

Auch Salzburg hat das Andenken der Gesunkenen bewahrt. Im Verbrüderungsbuche zu St. Peter — da lesen wir ihre Namen: Thassilo und Liutpirc [5] und Thassilo's Sohn Theodo, dann den Desiderius [6] und des unglücklichen Königs unglücklicheren Sohn, den Adelgis und Ansa „des ausonischen Königs herrliche Gattinn [7].“ Noch bewahrt das Kloster Kremsmünster einen Kelch [8], um dessen Rand sich sein Name und der seiner Gattinn schlingt, die ihm im Leben treu zur Seite gewandelt, die ihn aufgerichtet in der Stunde des Leidens, und der es nicht gegönnt gewesen, mit ihm zu sterben. Bei seinem Anblicke gedachte ich nicht ohne Rührung vergangener Zeiten.

---

1) Ernst Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches. Berlin 1862, I, 21.

2) Sinnacher, Beitr. I, 348.

3) Archiv des historischen Vereines für Oberbaiern, Bd. I, 397 ff. — Ideler, Beil. 3.

4) Auctarium Garstense (MG. SS. IX, 564. Z. J. 787).

5) Col. 36, 1.

6) Col. 69, 5.

7) Vgl. des Paulus Diaconus schönes Gedicht „super sepulcrum dominae Ansae reginae“ in den Abhandl. der kön. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 1850, S. 59.

8) Die Umschrift lautet: „Tassilo dux fortis, Liutpirc virgo regalis“.

2. Avarenkrieg. Ordnung der baierischen Kirchenverhältnisse.

Von den Einrichtungen, die Karl zunächst in Baiern traf, sind wir nur unvollkommen unterrichtet; doch gehören hieher manche Veränderungen, die er in der Besetzung wichtiger Kirchenstellen traf, bei der sich noch ganz die vergeblich von der Kirche bekämpfte Gewohnheit, Bischöfe einzusetzen statt die freie Wahl gewähren zu lassen, aussprach. Ein politischer Schritt dieser Art war die Vereinigung der Bisthümer Augsburg und Neuenburg unter jenem Sintpert, der in der letzten Zeit Thassilo's zu vermitteln gesucht. In ähnlicher Weise verfügte Karl über das Mannskloster[1]) Kiemsee, das vordem jener schottische Wanderbischof[2]) Dobda Grecus inne hatte, der Jahre lang für seinen noch ungeweihten Landsmann Virgilius die bischöflichen Functionen geübt. Karl entschied zu Gunsten seines Archicapellan, des Bischofes Angilram von Metz, während die salzburgische Kirche diese Verfügung aus um so geringerem Grunde als eine Schmälerung ihrer eigenen Rechte betrachtete, als auch eine später zwischen den Kirchen Freisingen und Chiemsee in Arno's Beisein getroffene Entscheidung sich in ungünstiger Weise über Dobda aussprach[3]). Durch den Regierungswechsel

1) Kl. A. 48 „monasterium virorum nomine Kieminseo". Unter Arnulf kömmt es an Salzburg wieder zurück (vgl. Kl. 53). 28. Juni 890. In dieser letzten Urkunde heisst es: „Diethmarus venerabilis sancte Juvavensis ecclesiae archiepiscopus et archicapellanus noster humiliter excellentiam nostram deprecatus est, ut quandam abbaciam, quam ipse in beneficium habuerat, id est monasterium sancti salvatoris infra lacum, cui Chimineseo vocatur constitutum, quod vulgari vocabulo ouua dictum esse constat ad iam fatam dyocesis sue sedem principalem . . . traderemus. Cuius itaque supplicationem congruam esse cognoscentes quia a Metensi ecclesia ad quam dudum ab antecessoribus nostris tradita fuerat, per recompensacionem abbacie Luxovium vocate illam exsolvimus etc. . . . Diese Stelle vorausgeschickt, gehört die Urkunde bei Kl. (42) und dort Ludwig dem Deutschen 875, 20. Nov. zugeschrieben unzweifelhaft Ludwig dem Kinde an und ist offenbar echt. Denn die Worte derselben: „tradimus . . . cellam ad Kieminseo que alio nomine vocatur ouate, que tempore alicuius antecessoris nostri cum iniquitate et irracionabiliter malis hominibus suadentibus ab eadem prefata sede abstracta videbatur et tempore genitoris nostri (Arnulfs) lectis auctoritatibus precepti antecessorum suorum in presentia sua legali iustitia . . . reddita est et auctoritate ipsius precepti confirmata" und die unterfertigenden „Engilpero notarius ad vicem Theutmari archicapellani" (letzterer ist eben der in der Urkunde genannte Erzbischof von Salzburg, † 907, 28. Juni) weisen darauf hin. Das Regierungsjahr ist interpolirt. Die mali homines sind offenbar Odilo und Tassilo (vgl. über dies interessante Missverständniss die Urk. nr. 8 bei Kl.).

2) Er gehört in Weizsäcker's (der Kampf gegen d. Chorepiscopat des fränkischen Reichs im 9. Jahrhundert. Tübingen 1859) 2. Classe.

3) Meichelbeck. Nr. 120.

war so manche Verfügung der thassilonischen Zeit in Frage gestellt und bedurfte einer erneuerten Bestätigung [1]), nicht nur weil der Sturz des baierischen Fürstengeschlechtes auf die Verordnungen ihres letzten Sprösslinges einen Schein von Unrechtmässigkeit werfen konnte, sondern auch und gerade in derselben Weise, in der späterhin die Belehnung nicht nur bei dem Tode des Lehenträgers, sondern auch bei dem des Lehenherrn einer Erneuerung bedurfte. In diesem Sinne vermuthlich hat Karl wahrscheinlich zu Regensburg (791 [2]) dem Arno und dessen Nachfolgern alle Besitzungen und künftigen Erwerbungen seiner Kirche bestätigt. Ausdrücklich [3]) gehört dieser Zeit unmittelbar nach der Unterwerfung der Baiern auch die als Congestum bekannte Zusammenstellung der salzburgischen Besitzungen an, deren Betrachtung diese Darstellung beschliesst. Indess verdient schon hier die eigenthümliche, man möchte sagen, officiöse Auffassung des Congests hervorgehoben zu werden, wonach die Eroberung Baierns durch Karl nur die Wiedererwerbung dessen ist, was unter den letzten Fürsten ungetreu dem fränkischen Könige entzogen wurde [4]).

---

1) Am klarsten sagt dies die Bestätigungsurkunde für Kremsmünster (bei Hagn, das Urkundenb. von Kremsmünster, S. 5) aus dem Jahre 791. (Die Urkunde hat das Incarnationsjahr 789, doch entscheidet die Indiction 14): quia iam predicti Tassiloni traditionem hoc firmiter et stabile minime permanere poterat, idcirco petiit serenitati nostre, ut denuo in nostra elymosina per nostram auctoritatem plenius . . cedere atque confirmare deberemus".

2) Kl. Anh. S. 50: „data in mensi Decembri, anno XXVI et XXVIII regni nostri" stimmt zum Jahre 791, wenn man statt XXVI, vielmehr XXIII liest. Trotz mancher Ungenauigkeit halte ich sie mit Büdinger I, 148 für echt. Böhmer, Regesten, hat die Urkunde nicht aufgenommen. Arno wird in derselben „Petenensis episcopus" genannt. Hund, Metropolis und nach ihm die meisten identificiren diesen auch in dem päpstlichen Schreiben (Anh. zur Juv. Nr. 12) wiederkehrenden Ausdruck mit Petrinensis, wobei man an die Peterskirche in Salzburg denken müsste. (Auch Rettberg II, 230. A. 3.) Ich kann dieser Deutung nicht beistimmen, verweise aber auf eine andere alte Namensform, die der unsrigen am nächsten steht. Dr. Heider, „Mittelalt. Kunstdenkm. in Salzburg" (im Jahrb. der Commission zur Erforschung der Baudenkmale II, 46) citirt einen in Salzburg im Kloster St. Peter aufbewahrten Holzschnitt von 1565, der die Aufschrift führt: Saltzburg . ein . bischofliche . stat . des . bairlands . so . vor . zeiten . Petena . Hadriana . und . Juvavia . genannt . worden . . ." Auch der Name „valvicula" kommt im IX. Jahrhundert als Übersetzung (?) von Salzburg vor. (In einem Wessobrunner Codex. Pez, Thesaur. I, 419. od. M. B. VII, 375.)

3) Das Cong. schliesst mit den Worten: „noticiam vero istam ego Arn una cum consensu et licentia domini Karoli piissimi regis, eodem anno, quo ipse Baioariam regionem ad opus suum recepit a viris valde senibus et veracibus diligentissime exquisivi".

4) „. . . Bajoariam regionem ad opus suum recepit". Juv. p. 30. So fasst es auch Waitz, Verfassungsgesch. III, 107.

An den baierischen reihte sich der Avarenkrieg, aus dessen Verlaufe nur einige für den vorliegenden Zweck bedeutsame Momente hervorgehoben werden müssen. Im Jahre 788 [1]) drangen die Avaren von zwei Seiten — nach Baiern und nach Friaul — in das Frankenreich ein; doch beide Heere wurden geschlagen, und als ein neues, nach Baiern vordringend, das Schicksal der vorigen Schaar theilte, war für kurze Zeit Waffenruhe. Daher konnten 790 die Reichsannalen an die Spitze der offenbar erst am Schlusse des Jahres gemachten Aufzeichnung die Worte setzen: „In diesem Jahre wurde kein Kriegszug von dem Könige unternommen", Worte, wie sie ungefähr in einem damals geschriebenen Briefe Alkuin's [2]) wiederkehren. Zwischen Karl und den Avaren wechselten Gesandtschaften, welche vergeblich über die Feststellung der beiderseitigen Grenzen verhandelten. So war denn der Krieg unvermeidlich. Karl begann ihn (791), indem er verwüstend bis an die Raabmündung vordrang; dann aber kehrte er zurück, und brachte die übrigen Monate des Jahres und den Sommer des folgenden in Regensburg, der alten Residenz der baierischen Herzoge zu. Arno weilte schon bei der Eröffnung des Feldzuges in Karl's Nähe, vielleicht um, wenn der König schon jetzt an eine bleibende Unterwerfung dachte, denselben durch das Werk der Bekehrung in seinen Absichten zu fördern. Es liegt uns nämlich eine undatirte Urkunde [3]) vor, in welcher „Bischof" Arno zugleich mit Gerold, wohl keinem anderen als dem 799 gefallenen Grafen von der Ostmark, und mit Meginfrid, offenbar jenem Kämmerer, der eine Abtheilung des Heeres führte [4]), thätig erscheint. Laut dieser Urkunde entscheidet er über die streitige St. Martinskirche zu Avvigozeshusir [5]), die sich Hiltiport und Egilolf ohne Rücksicht auf ihre Miterben anzueignen gesucht. Diese — darunter ein Priester Eio — wenden sich zuerst und vergeblich an ihren Bischof, der sie jedoch an die

---

1) Ann. Laur. und Einh. ad a. 788. Vgl. Alc. ep. 3.

2) Alc. ep. 3: „Primo sciat dilectio tua, quod miserante Deo sancta eius ecclesia in partibus Europae pacem habet, proficit, accrescit."

3) Fälschlich setzte Chabert III. §. 28. 8. S. 107 die Urkunde in das J. 799, richtig Hansiz G. S. II, 101 und Rettberg K. G. II, 558. in das J. 791. Vgl. Meichelbeck H. Fr. I, 2 Nr. 103, wo ebenfalls Kerolt und Meginfrid in einer ausdrücklich dem J. 791 angehörigen Urkunde zu Lorch am Wartberge („in tabernaculis") entscheiden. Über den Rechtsact, den die obige Urkunde veranschaulicht, vgl. Häberlin a. a. O. S. 129—130, über die „commarchani", Waitz, V. G. II, 266.

4) Einh. annal. ad a. 791.

5) Die Lage dieses Ortes ist mir unbekannt.

Königsboten weist, deren einer Arno ist und die zu Lorch auf dem Wartberge am 20. September zu Gunsten der Kläger entscheiden. Nach dreitägigen Verhandlungen übergeben die Angeklagten den Klägern ihre beiden Antheile an der Kirche, und es fügen ihre in einem eigenthümlichen nicht ganz klaren Rechtsverhältnisse zu ihnen stehenden Mitbesitzer den dritten Theil der Kirche hinzu, indem sie den Eio zum Priester ihres Antheiles machen. Im September 791 lagerte auch Karl an der Enns, und auch die Entscheidung einer anderen Angelegenheit unter den Königsboten Herolt und Meginfrid fällt in dieses dreiundzwanzigste Regierungsjahr.

Als hierauf, wie schon bemerkt, Karl längere Zeit in Regensburg verweilte, entdeckte und bestrafte er die Verschwörung seines natürlichen Sohnes Pippin [1]), hielt hier eine Synode in Angelegenheit der adoptianischen Lehre [2]), auf der vielleicht Arno zugegen war, und feierte hier noch das Osterfest 793 [3]). Erst 795 und 796 wurde der Avarenkrieg mit neuem Nachdrucke und mit Glück unternommen. Pippin, Karl's ehelicher Sohn und König von Italien, und Herzog Erich von Friaul, drangen bis an die Ringe des räuberischen Volkes vor, und gaben die Entscheidung; der Sieg des einen [4]) und nach-

---

[1]) Waitz V. G. III, 240 glaubt diesen Pippin in jenem des Verbrüderungsbuches pag. 7. col. 35 zu erkennen, in dem Karajan (pag. XXX der Erläuterungen) den König Italiens erblickt. Bei dem Mangel jegliches Anhaltspunctes wird es schwer hierüber sich zu entscheiden.

[2]) Alc. lib. I. adversus Elipandum, Toletanum episcopum: „antequam . . . funditus exterminata." Vgl. Laforêt, Diss. inaug. de Alcuino instauratore scientiarum in occid. sub Carolo Magno. Lovanii 1851. pag. 123, eine sonst unbedeutende Monographie.

[3]) Vgl. Pertz, Bemerkung zum J. 793 der annal. Juv. maior. (MG. I, 87).

[4]) Ich mache bei dieser Gelegenheit auf die Ähnlichkeit gewisser Wendungen des „carmen de Pippini regis victoria Avarica a. 796" mit Worten Alkuin's (ep. 28) aufmerksam. Die ep. beginnt: „gloria et laus Deo Patri et Domino nostro Jesu Christo", das Gedicht endigt: „Gloria aeterna Patri
Gloria sit filio."
In der ep: „caecis ab antiquo tempore mentibus lumen veritatis infudit" zu vgl. mit dem Gedichte: „Multa mala iam fecerunt
Ab antico tempore."
Vielleicht deutet die ausdrückliche Erwähnung S. Peters:
„Misit Deus Petrum sanctum
Principem apostolûm
In auxilium Pippini
Magni regis filium
Ut viam eius comitaret
Et Francorum aciem"
auf die Mitwirkung der Salzburger Kirche.

mals der Tod des andern gaben Anlass zu dichterischen Versuchen. Bald konnte Karl bei solchen Erfolgen an eine bleibende Besitznahme des Landes und zu diesem Behufe an die Ausführung eines Werkes denken, für das ihm Arno die trefflichste Unterstützung gewährleistete. Dieses „illustrissimum opus“ [1]), wie es Hansiz mit Recht genannt hat, war die Christianisirung der neugewonnenen Gebiete der Karantanen und Avaren. Die Legende erzählt schon von dem zu Elnon verehrten Amand, dass er das Christenthum, jedoch vergebens, bei den Slaven jenseits der Donau zu verbreiten gesucht habe, eine geographische Angabe, die zunächst an die im Süden des Stromes wohnenden Karantanen erinnert. Die Annäherung an die christlichen Baiern geschah später durch die von den Avaren gedrängten Herzoge der Karantanen selbst. Mit der fränkischen Oberherrschaft nahmen sie auch den christlichen Glauben an, und die Priester, die in das Land kamen, gewannen dasselbe für den Sprengel von Salzburg, dem sie selbst angehörten. Virgil, Arno's Vorgänger, sandte zahlreiche Glaubensboten in das neuerworbene Gebiet der Karantanen, darunter einen Wanderbischof Modestus. Nunmehr — am Ende des Jahres 796 — übertrug Pippin dem Arno das dem Frankenreiche und Christenthume gewonnene Gebiet zu geistlicher Fürsorge [2]). Es bleibt indess zweifelhaft, ob die Grenzbestimmungen für den geistlichen Bezirk, wonach Unter-Pannonien um den Plattensee, über die Raab hinaus und die Drau entlang bis an ihre Mündung, schon damals von Pippin getroffen, und nicht vielmehr die spätere eben durch die Ungewissheit, in der man schwebte, hervorgerufene, feste Begrenzung von den später Lebenden in frühere Zeiten hinaufgerückt worden [3]).

Ein Jahr zuvor — am 26. December 795 — war auf den grossen Hadrian Leo III. zu Rom gefolgt, und da Hadrian's Familie sich schon vor seiner Erhebung in der Stadt eines bedeutenden Ansehens erfreute, so stand nicht zu erwarten, dass sich dieselbe unter dem neuen Papste ihres Einflusses begeben werde. Dies gab aber bald zu dem feindlichsten Zerwürfnisse mit dem neugewählten Anlass [4]). Leo bat Karln, zur Schlichtung des Zerwürfnisses zu wir-

[1]) G. S. II, 101.
[2]) Mg. XIII, 9. convers.
[3]) Ich schliesse mich Rettberg, K. G. II, 559 an.
[4]) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom II, 525.

ken, und was dem Angilbert von S. Riquier 796 nicht gelungen war, das, scheint es, blieb Arno vorbehalten. Vor Allem aber knüpfte sich an diese Gesandtschaft seine Erhebung zum Erzbischofe und als wichtige Folge für Baierns kirchliche Verhältnisse die endliche Durchführung des lange gewünschten festen Metropolitanverbandes. Salzburg empfing seine welt- und culturgeschichtliche Sendung nach dem Osten, zugleich aber keimte eine Rivalität mit dem auf dieselben Bahnen hingewiesenen Passau, die vorerst der Kirche gewiss nur zu gute kam. Sollte Karl's Plan, das Avarenland durch christlich-fränkische Einrichtungen in sein Reich zu verschmelzen, gelingen, sollte, wie jenes Gedicht [1]) so bezeichnend sagt, St. Peter mit Pippin Hand in Hand gehen, so musste, was man hier neu begründen wollte, vorerst in dem Lande, aus dem man es brachte, begründet sein. Die Metropolitanverfassung war in der fränkischen Kirche unter den letzten Merovingern verfallen. Dieselben Gründe [2]), die öfter stattfindenden Theilungen des Reiches, bei denen man der kirchlichen Eintheilung keine Rechnung trug, die fast selbstständige Stellung, welche einzelne Gebiete bei der scheinbaren Auflösung der bestehenden Formen einnahmen, das Entgegenkommen der Bischöfe, welche die ihnen willkommene Gelegenheit ergriffen, das für sie drückende Verhältniss zu einem Metropoliten zu lösen — diese und andere Gründe, welche hier dazu dienten, das schon bestehende Verhältniss zu lockern, hinderten anderswo, wie in Baiern, das erst später den kirchlichen Formen sich anbequemte, überhaupt deren Zustandekommen [3]). Zwar fehlte es nicht an Versuchen hiezu; aber sowohl die Bemühungen Gregor II. [4]), als die des Bonifacius, der, nicht als Erzbischof von Mainz, sondern als Stell-

[1]) Carmen de Pippini reg. vict. bei Pertz, Schulausg. von Einhard's vita Karoli M.

[2]) Planck, G. der chr. kirchl. G. II, S. 95 ff.

[3]) Die Angabe des Anon. Mog. Vita S. Bonifacii SS. II, 355: „Siquidem imprimis dimisit de Reganesburg et Augstburg et Salzburg Nordgeuuy et Sualafeld et adunavit unum membrum ecclesiæ et episcopalem sedem ibi constituit loco autem nomen, ut antea habuit, Eichstat inposuit“ ist bezüglich Salzburgs eine Ungenauigkeit des im XI. Jahrhundert schreibenden Verfassers, da Salzburg in jenen Gegenden, die zum Bisthum Eichstett kamen, weder Güter hatte, noch damals von Metropolitanrechten Salzburgs gesprochen werden kann, auf welche S. Hirsch, Jahrbuch des deutschen Reiches, unter Heinrich II, 1, S. 13, Anm. 2, diese Angabe gegen Rettberg II, 348 mit Unrecht bezieht.

[4]) Kurz, Beitr. III, 161. Anastasius, vita Greg. II. papae. Dalham, conc. Sal. p. 5 „incipit capitulare . . . Baioariam.“

vertreter des päpstlichen Stuhles [1]) in die Geschicke der alamannischen und bairischen Kirche eingriff, blieben fruchtlos, und bei dem üblen Andenken [2]), in dem der letztere in der Salzburger Kirche noch lange danach stand, waren auch seine Verfügungen nicht dazu angethan, im Schoosse dieser Kirche freudige Aufnahme zu finden. Da man sich aber doch die Nothwendigkeit [3]), sich enger an einander zu schliessen, nun einmal nicht verhehlen konnte, so sollte zunächst das Synodalwesen dazu einen kümmerlichen Ersatz bieten. Karl der Grosse, der auch hier seine Aufgabe in der umfassendsten Weise löste, dehnte die Verfügungen, die er zum Theile schon früher [4]) für den Umfang seines ganzen Reiches getroffen, auch auf das wieder gewonnene Baiern aus, und der Umstand, dass gerade zu der Zeit [4]), als Salzburg zum Erzbisthume erhoben wurde, auch in einer andern deutschen Gegend sich eine dritte Metropole (Cöln) [5]) erhob, ist in der That kein zufälliges Zusammentreffen.

Nur kamen in Baiern zu den allgemeinen kirchlichen noch besondere politische Gründe, welche die Einrichtung empfahlen. Die schon früher erwähnte Besetzung der höchsten kirchlichen Stellen mit Männern seines Vertrauens, die Personalunion der Bisthümer Augsburg und Neuenburg, womit des letzteren selbstständiges Bestehen wahrscheinlich aufhörte, sind Verfügungen dieser Art. Die politische Sonderstellung Baierns war gebrochen; dasselbe beabsichtigte Karl mit der kirchlichen zu thun. Wie er selbst die weltlichen Angelegenheiten des Landes geordnet, so veranlasste er auch den Papst die geistlichen zum Abschluss zu bringen [6]).

---

1) Waitz, V. G. III, 30. Kl. S. 152.

2) Man denke an die Anschuldigungen Bonifacius gegen Virgilius, und an das auffallende Schweigen des sonst sorgfältigen und wohlunterrichteten Verfassers der Conversio über die apostol. Wirksamkeit des Bonifacius.

3) Auch in Rom anerkannte man ein solches Bedürfniss. Leo III. schreibt 800: „ea multis iam temporibus ab ista sancta sede fuit preordinata sed diversarum rerum eventu impediebatur usque temporibus nostris“.

4) Gfrörer, Kirchengeschichte III, 2. 584.

5) Zwischen 794—799; s. Rettberg II, 603. Da Hiltipald, der dortige Erzbischof, bald darnach auch dem Kloster Mondsee vorstand, so lag der eigenthümliche Fall vor, dass der Vorsteher eines in dem Metropolitanbezirke Arno's gelegenen Klosters selbst Erzbischof war.

6) So fasst der Papst seine Aufgabe in der betreffenden Bulle auf. Da, sagt er, Karl die Provinz Baiern völlig, so wie es sich gezieme und allseitig geordnet habe, erkenne auch er es als seine Pflicht, in geistlicher Beziehung die Provinz Baiern einzurichten.

Zu diesem Wunsche, dem der König durch einen Gesandten, den Abt Fardulf von St. Denis, wohl einen von denen, die den Arno nach Italien begleitet [1]), Ausdruck gab, mag sich immerhin der der Bischöfe gesellt haben, wie dies der Papst in dem an sie gerichteten Schreiben auch ausdrücklich bemerkt. Die Bischöfe waren Aelim von Seben, Atto von Freisingen, Adalwin von Regensburg, Waltrich von Passau, Sintpert von Neuenburg und gewiss auch Arno selbst, dessen der Papst wohl eben nur darum nicht unter den Bittstellern gedenkt, weil er zum Theile dieser Bitte seine Erhebung verdankte. Von den Bischöfen mochte vielleicht noch jeder hoffen, es werde die Neuerung zu seiner eigenen Erhebung führen, je weniger Salzburg an Alter oder an Verehrung ihre Mitkirchen gar sehr übertraf. Diesmal aber gab das Gewicht persönlicher Bedeutung den Ausschlag, wie denn überhaupt in der ersten Zeit Karl's die Metropolitanwürde persönlich verliehen und keineswegs an ein bestimmtes Bisthum geknüpft war. Karl vermochte den Papst denjenigen zu ersehen, den er für die Erfüllung seiner weiteren Pläne am fähigsten erachtete. Leo machte somit am 20. April 798 [2]) in drei noch erhaltenen Schreiben [3]) Karln, dem erhobenen und dessen Mitbischöfen bekannt, wie er mit Hilfe Gottes und auf ihr Begehren den durch treffliche Eigenschaften glänzenden Arno, bisher Bischof der Kirche von Salzburg „die auch Petena heisst, die zu Ehren St. Peters des Apostelfürsten geweiht worden, und wo die Leiber des heil. Bischofs Hruodbert und seiner ehrwürdigen Genossen

---

[1]) Es ist derselbe Fardulf, welcher zu Regensburg die Verschwörung gegen Karl entdeckt und zum Lohne für seine Treue das Kloster St. Denis erhalten hatte. Einh. ann. ad a. 792,

[4]) Das Jahr geben richtig die Ann. S. Emmerammi Ratispon. maiores a. 798. Indirect stimmen hiezu die Ann. Juv. minores z. J. 797 und Ann. Juv. maior. 798, welche beide zwei in zwei aufeinander folgende Jahre gehörige Ereignisse, so zusammenfassen, dass dort der zweite, hier der erste Theil der Angabe chronologisch unrichtig wird. Auch gehören hieher die Stelle der conversio und das Ergebniss der Briefe Alkuin's. Die Angabe des auctar. Garstense a. 800 (MG. IX, 564) ist vielleicht durch ein Missverständniss der im Jahre 800 neuerdings ausgestellten päpstlichen Bulle entstanden. Demnach ist die Ansicht Hansizens zu verwerfen, der die Erhebung Arno's zum Erzbischofe erst in das Jahr 799 — während Arno's drittem Aufenthalte in Rom setzt.

[3]) Kl. A. p. 51. An der Echtheit der Documente ist seit der Beseitigung des von Kl. als interpolirt nachgewiesenen Zusatzes, der die Kenntniss der Verlegung des Bischofsitzes von Seben nach Brixen ausspricht, jeder Zweifel unbegründet. Kurz, Beitr. III, 161 hielt die Bulle für wenigstens interpolirt.

Chunialď und Kyslar ein Gegenstand gläubiger Verehruug sind", aus ihrem zu seinem Mitbischofe gemacht und mit der erzbischöflichen Würde zugleich das Pallium verliehen habe, um die ihm fortan untergebenen Diöcesen in kanonischer Weise leiten zu können. Den Erzbischof selbst mahnt er, eingedenk zu sein, all' der Pflichten, die seine hohe Stellung ihm auferlege und diese „als Bürde nicht als Würde" [1]) zu betrachten. „Deine Lehre", ruft er ihm zu, „empfiehl durch dein Leben, das sie zum ewigen Leben leite, damit sie, deinem Beispiele folgend, das vergängliche verachten und an der Sehnsucht nach dem Unendlichen sich erheben". Dann belehrt er ihn über den Gebrauch des Palliums. Auf dem Wege aus der Sacristei [2]) zum Altare und zurück sollte er sich desselben bedienen. Mit Befriedigung nimmt er das bei dieser Gelegenheit abgelegte Glaubensbekenntniss [3]) Arno's entgegen, und nimmt von den ihm zugekommenen Klagen über Simonie in der baierischen Kirche Anlass zu besonderen evangelischen Ermahnungen [4]).

Von der Ertheilung des Palliums hing damals noch nicht die Ausübung des erzbischöflichen Amtes ab; es war dies nur das Zeichen besonderer päpstlicher Gnade [5]). Den Gebrauch desselben und die praktische Vorschrift hatte der Papst gegeben; die höhere mystische Bedeutung desselben, wie er beim Anblicke des daran gehefteten Kreuzes, das Andenken dessen in sich erwecken möge, der für uns alle das Kreuz getragen, hat ihm Alkuin [6]) erschlossen. Mit der Erhebung zum Metropoliten war die Ernennung zum apostolischen Vicar wahrscheinlich nicht verbunden [7]). Gewiss war

---

1) „Oneris quam honoris."

2) „Pallium preterea iuxta antiquam consuetudinem fraternitati tuae dedimus, ut a sacrario usque ad sacrum altare et ab altari usque ad sacrarium ipsum pallium uti debeas." Was man hier unter „sacrarium" zu verstehen habe, zeigt die bei Du Cange zu diesem Worte mitgetheilte Stelle Greg. M. in sacrament. p. 69: „Et expectant pontificem, vel qui vicem illius tenuerit: qui dum veniens de sacrario processerit ante altare ad orandum ect" somit offenbar der Ort, wo die heiligen Geräthe aufbewahrt wurden.

3) Chabert IV, 56. Anm. 11, fasst die Worte als ein bei der Verleihung des Palliums abgefordertes Glaubensbekenntniss.

4) Auch Alkuin in der nach 800 geschriebenen ep. 116 warnt den Arno vor Simonie.

5) Dümmler, Pilgrim S. 6.

6) Ep. 82.

7) Alles, worauf man sich hiefür stützen kann, sind die Verse des 9. Jahrhunderts „de ordine comprovincialium pontificum" (Archiv f. K. ö. G. XXII, 284), wo es von Liuphramm, Arno's zweitem Nachfolger heisst:

Arno bei der Ertheilung der Metropolitanwürde in Rom noch gegenwärtig [1]), und hat das päpstliche Schreiben an ihn als Bulle zu gelten, die ihm seine erzbischöflichen Rechte verbriefen sollte.

So waren die kirchlichen Verhältnisse Baierns für die Dauer geregelt; eine Aufzeichnung des 9. Jahrhunderts nennt in Deutschland drei Erzbisthümer — somit fällt die ursprüngliche Aufzeichnung in die Zeit, ehe Hamburg sich als Metropole des Nordens erhob — und zwar: Mainz, Cöln und Salzburg; dem letztgenannten unterstehen die Suffragane: Regensburg, Passau, Freising, Neuburg, Seben [2]).

Bei den später entstandenen Reibungen zwischen Salzburg und Passau erfuhr auch die Darstellung dieses Theiles der baierischen Kirchengeschichte eine Umgestaltung, in der man kaum mehr die Elemente, welche der Fälschung zu Grunde liegen, erkennt [3]). Darnach hat nicht — wie doch die Bulle besagt, — Waldrich von Passau gleich den anderen Bischöfen Baierns sich um die Gestaltung der Metropolitanverhältnisse bittend an den Papst gewendet. Die Bitte war vielmehr nach passauischer Anschauung ganz überflüssig; es gab nach ihr alte, wohlbegründete Metropolitanverhältnisse in Baiern, und Metropole war eben Passau, seitdem Vivilo von Lorch

---

„Post hunc successit Liuphrammus rite sacerdos,
Functus apostolici munere Gregorii.
Nam velut archisacerdotes in sede manentes
Legitime functi numine apostolico
Plurima diversis struxerunt stemmata rebus,
Ut vice quisque sua optime praeualuit . . .“

Aber auffallend ist, dass sowohl die päpstlichen Briefe, als auch die des Arno, sowie die sonstigen salzburgischen Quellen über diesen Punct schweigen. Der Brief Agapet's II. an Gerardus Laureacensis anno 946 (bei Boczek, Cod. dipl. et epist. Mor. I, 83 ff.), den Dalham p. 17 und Kl. 46 citiren: „Modernis autem, nec multum retro elapsis temporibus, vacante ab apostolico vicario Bavariorum regno Arno. . . subrogatur“ ist unecht (vgl. Dümmler, Pilgrim, S. 24 ff.). Aus der Stelle in dem Briefe Benedict's VII. an Erzbischof Friedrich von Salzburg (bei Kl. A. S. 189): „concedimus . . . vicem apostolicam Fr. antistiti Salzburgensis ecclesiae . . . quomodo sui antecessores eandem potestatem a nostris habuerunt antecessoribus“ ergibt sich nicht mehr, als dass, was ja auch jene Verse zeigen, Friedrich's Vorgänger apostolische Vicare waren.

1) Beweis dafür ist das „ibi“ der Ann. Juv. min. und das „ibidem“ der maiores, auf deren Angabe wahrscheinlich die der conversio zurückzuführen ist.

2) Gfrörer, Kirchengesch. III, 2, 696 und das dort zu findende Citat.

3) Für den salzburg-passauischen Streit, war mir Dümmler's Pilgrim ein trefflicher Wegweiser. Aus dem Nachweise jener grossartigen Urkundenfälschung hebe ich nur das zur Aufklärung der Zeit Arno's Erforderliche hervor.

dahin das Erzbisthum übertragen. Die Tradition verlegte in die Zeit Arno's folgerichtig den Keim des Streites zwischen Passau und Salzburg, da sie in der Reihe der salzburgischen Kirchenfürsten hier dem ersten Erzbischofe begegnete. Von Urolf, Waldrich's Nachfolger, wusste man, dass er nur ein oder 1¼ Jahr auf dem Stuhle Passau's gesessen [1]), man ignorirte, dass ihn der älteste Passauer Nekrolog (noch aus dem 11. und 12. Jahrh.) blos als Bischof kennt, und da man dennoch eine Bulle Eugen's II. besass, der diesem Urolf das Pallium sollte ertheilt haben, was blieb übrig, als anzunehmen, dass der sorglose Hatto gefolgt [2]), dem Arno „durch Lug und Trug" [3]) das Pallium entzog, und dass erst nach des rastlosen Gegners Tode Reginhar den Papst Paschalis vermochte, ihm das Pallium zu ertheilen. Der Keim des Streites liegt nur in soferne schon in Arno's Zeit, als durch die Verleihung der erzbischöflichen Würde von Salzburg erst die Möglichkeit eines künftigen Zwistes gegeben war. Dieser selbst lässt sich unter Arno noch nicht nachweisen, obschon bereits zu dessen, vielleicht auch schon zu Karl's Zeit, neben Salzburg auch der Kirche von Passau Besitzungen in dem neugewonnenen Avarenlande angewiesen wurden [4]). Schon unter Ludwig dem Deutschen entstand zwischen Adalram, Arno's Nachfolger, und Reginhar (830) [5])

---

1) Waltrich, den von Karajan (pag. XXXI, Z. 35, 24 des Verbrüderungsbuches) in dem „Chaldrich ep. et cong. ipsius wieder erkennt, starb am 22. August (Dümmler, Pilgrim S. 142), 804, wie man annehmen muss, da Urolf, der nach der Angabe der ältesten Kataloge 1, nach den späteren 1¼ Jahr Bischof war, am 14. August starb, und sein Nachfolger Hatto unzweifelhaft, weil neben Atto von Freisingen auf der Salzburger Synode 807 erscheint. Dabei nehme ich mit Dümmler an, dass Urolf 806 starb und nicht blos, wie man um Widersprüche zu beseitigen annahm, in diesem Jahre abdicirte.

2) 817.

3) Hansiz I, 152: „Hic nihil fecit nisi panem comedit, parum . . . dignitate" in einem Kataloge von Kremsmünster. Die um 1452 verfasste notitia de antiquiss. statu eccl. Laureacensis (M. B. XXXVIII, 1, 446) z. J. 805: „Urolfus archiepiscopus . . . subripuit". Vgl. Rauch SS. II, 356, Dümmler, Pilgrim S. 13 und 77.

4) Dümmler (Pilgrim S. 8, A. 5, vgl. auch dessen südöstl. Marken, S. 22, A. 4 und Geschichte des ostfränkischen Reiches I, 31) hält das hierauf bezügliche Diplom (M. B. XXXI, 1, 56) trotz der gegen dessen Form sich erhebenden Bedenken seinem Inhalte nach aufrecht und erinnert an die auch durch die conversio begründete westliche Grenze der Erzdiöcese (Raab) gegen Passau hin, und an die „ ohne die obige Annahme, dass die Ostmark und Oberpannonien zu Passau gehört haben, ganz unverständliche Klage der bair. Geistlichkeit von 900.

5) Die eben citirte Urkunde, bei der Ind. und Regierungsjahre Kaiser Ludwig's, sowie seines Sohnes Ludwig des Deutschen auf das Jahr 830 treffen; das Incarnationsjahr

Streit über die Grenzen einer jenseits der commagenischen Berge liegenden Parochie, in der bereits Arno apostolisch thätig gewesen. Ludwig schied den Streit dadurch, dass er die beiden Sprazzen, von der Mündung der kleinen in die grosse, bis zur Mündung dieser in die Raab als Grenze bestimmte, den östlich gelegenen Theil Salzburg, den westlichen Passau zuwies. — Übrigens erzeugte die nachmalige Behauptung Passaus, das seine Ansprüche immer auf das vermeintliche Lorcher Erzbisthum stützte, schliesslich eine solche Begriffsverwirrung, dass man einmal auch in Salzburg der guten, alten Überlieferung untreu wurde und durch eine ebenso unnöthige als abenteuerliche Entstellung wahrer Verhältnisse eine Übertragung des Lorcher Erzbisthumes nach Salzburg annahm [1]).

3. Bekehrung der Karantanen und Avaren.

Im Frühlinge des Jahres 798 kehrte Arno aus Italien heim. Auf den Pogefilden traf ihn ein Brief Karl's mit dem Auftrage, zu den Südslaven in die karantanische Mark zu ziehen und sie dem Christenthume zu gewinnen. Arno entledigte sich jedoch vorerst persönlich der Aufträge, die er von Rom an den König mitgebracht, und zog dann, dessen Wunsche gemäss zu den Slaven, denen er predigte, Kirchen weihte und Priester bestellte. Da ihn bald wieder die öffentlichen Geschäfte von diesem geistlichen Amte, das einer dauernden Pflege bedurfte, abriefen, ordinirte er ihnen mit Einwilligung des Königs jenen Deoderich zum Bischofe, dessen Namen wir im Verbrüderungsbuche unter den Chorbischöfen Karantaniens lesen [2]). Arno und Gerold, Karl's des Gr. Schwager, dieser als praefectus Baioariae [3]), führten den Deoderich bei den Fürsten, und in dem Lande, dem er als Regionarbischof vorzustehen haben würde, ein.

— eines der formellen Bedenken gegen die Urkunde — 829, ist falsch, gleichwohl in den MB. gerade nach diesem chronologischen Merkmale die Urkunde bestimmt.

[1]) Das von Pertz sog. „chronicon Juvavense“ (Arch. III, 352) enthält zum J. 794 den „ganz neuen“ jener Chronik nicht angehörigen Zusatz: „archiepiscopatus Laureacensis Saltzburgum translatus“. Eine Entstellung anderer Art zeigt der Bericht des magister Rudolfus, der 1165 schrieb: (MG. XIII. pag. 17.) Anno ab incarnatione Domini 799. Arno Salcpurgensis a beato Rudberto decimus per concilium domini Karoli a domino Leone papa primus archiepiscopus factus est super Babariam et in presentia regis Rome pallium suscepit. — Hunc Leonem Romani martyrizaverunt, qui postea iubente Karulo per Hildibaldum et Arnonem archiepiscopos restitutus est in locum suum; . . .“

[2]) Col. 119 von der Hand C (zw. 1130—1164).

[3]) Waitz V. G. III, 311—312.

Sein Gebiet sollte das Land der Karaatanen und ihrer Nachbarn vom westlichen Theile der Drau bis zur Mündung derselben in die Donau umfassen [1]). Aus dieser Darstellung [2]) ist zugleich die Zeitbestimmung der Einführung des Deoderich leicht zu gewinnen; sie fällt zwischen die zweite Hälfte des Jahres 798 und die erste des Jahres 799, weil Arno erst im Frühlinge 798 zurückgekehrt, und weil Gerold 799 fiel, Arno aber in der zweiten Hälfte dieses Jahres nach Rom ging. Wahrscheinlich hat bereits damals die Einrichtung Geltung erlangt, dass so oft der Erzbischof, um zu predigen, nach Karantanien kam, eine Abgabe von Seiten des Grafen und des Volkes entrichtet werden müsse [3]). Jedenfalls trug der Umstand, dass Kärnten nur einen von Salzburg bestellten Chorbischof erhielt, dazu bei, Salzburgs Macht und Grösse zu fördern [4]). Alkuin hatte indessen an allem, was seinen Freund betraf, den innigsten Antheil genommen. Er hatte ihn im Geiste auf seiner Reise begleitet. Als Arno in Rom verweilte, bat er ihn [5]), die Sache einer St. Paulskirche bei dem Papste

---

[1]) „dederunt in manus principum commendantes illi episcopo regionem Carantanorum et confines eorum occidentali parte Dravi fluminis usque dum Dravus fluit in amnem Danubii". Kopitar machte zu der Stelle die Bemerkung: Hanc occidentalem partem intelligimus Dravi superioris per Carinthiam et Styriam et Croatiae hodiernae partem, excepta hodierna Slavonia, quae Bulgarorum erat. Nisi plane malis occidentalem Dravi partem negligentius dictam pro aquilonari, quam a. 810 Carolus Magnus adiudicavit Salzburgensibus australi Aquileiensibus relicta." Wattenbach schliesst sich letzterer Ansicht an; ich würde vorziehen, den ablativus für den des Ursprungs ohne Präposition „a" zu halten, so dass „von dem westlichen Theile . . . Donau" Apposition zu beiden ist, und nur geographisch dasselbe sagt, was ethnographisch bereits die erste Bestimmung angibt.

[2]) conversio. Hieher gehört auch die in der conv. erzählte Historie von Ingo, welche ich in den Text nicht aufnahm, da es zweifelhaft bleibt, ob dieser ein von Salzburg ordinirter Priester war (wie z. B. Rettberg K. G. II., 559 die Stelle auffasst) oder einer der carantanischen duces, wie es Johannes Victoriensis verstand, gewesen. Vgl. Wattenbach zur Stelle M. G.

[3]) Hievon erfahren wir aus einer Urkunde Ludwig des Deutschen 864, Kl. A. 894 worin der König diese Abgabe durch eine Schenkung an die Salzburger Kirche beseitigt: „. . . quod ipse comes de Karantana et populus ipsius terre ei coniectum facere deberent, sicut antecessoribus suis fecerunt".

[4]) Hirsch, Jahrb. des deutschen Reiches unter Heinrich II, Bd. I. S. 44. Anm. 3.

[5]) Alcuin. ep. 29, nach Froben und Rettberg, K. G. II, 229 im J. 796 nach Hansiz II, 104 im J. 797 geschrieben. Grund für das erste Datum ist die Erwähnung von dem Tode des 796 gestorbenen Erzbischofs Eanbald von York in der entschieden nach ep. 29 geschriebenen ep. 30. Grund für die zweite Datirung die Betrachtung der epp. 29, 30 und 52 in ihrem Zusammenhange. Im letzten Briefe wird durch die Angabe des 5. August als eines Samstages das Jahr, dessen Juli in

zu betreiben, über die neuesten Vorgänge im Avarenlande, „über die Absichten der Römer [1]) und über die kaiserlichen Hoheiten Griechenlands“ [2]) ihm Nachricht zu geben. Schon 797 erwartet Alkuin bestimmt Arno's Rückkehr [3]) und theilt ihm zum Behufe eines freundlichen Zusammentreffens mit, welchen Weg er selbst nehmen, und dass er den Winter zu Tours zubringen werde. Er bestimmt den Tag ihres Wiedersehens, und bei vereitelten Hoffnungen verschiebt er ihn immer wieder. „Möge“, ruft er aus, „der Adler im Fluge kommen, um an des heiligen Martin Grabe zu beten, damit ich seine Fittige umfasse und den umarme, den meine Seele liebt, und damit ich ihn nicht lasse, er trete denn ein in das Haus meiner Mutter“ [4]).

Ja die Voraussetzung, dass Arno aus Italien an Karl's Hof zurückkehre, erklärt uns die sonst auffallende Frage nach der Lage des Königs, der doch gegen die Sachsen stand [5]). Arno's Briefe genügten dem Wunsche Alkuin's nach vertraulicher Herzenserschliessung nicht. Er zürnt dem Freunde, dass er ihm nicht mitgetheilt, wie der Apostolicus ihn aufgenommen, wie es ihm in Rom gefallen, und wie es ihrem gemeinsamen Freunde „Vater Paulinus“ ergehe. Alkuin rächt sich an dem Saumseligen durch kürzere, doch nicht minder

ep. 29 noch bevorsteht, unzweifelhaft das J. 797 sein müssen. Zwar könnte ep. 29 dann immerhin schon nach dem Juli 796 geschrieben sein; allein für 797 als terminus a quo der Reise Arno's nach Italien, spricht das bestimmte Zeugniss der ann. Juv. minores 797: „Arn episcopus et multi alii cum eo missi in Roma et ibi pallium accepit“.

1) „vel quid Avaria faciat, vel credat, vel quid Romanorum nobilitas novi habeat adventu, vel quid de graeciae sublimitatibus audieras.“

2) Die dunklen Worte lassen verschiedene Ausdeutungen zu; entweder weisen sie auf die Verschmähung der Gemahlinn durch Konstantin oder auf die Blendung desselben durch Irene. Die letztere geschah am 15. Juni 796 und Froben zweifelt an der Möglichkeit, dass Alkuin davon schon in einem den Juli als bevorstehend bezeichnenden Briefe wissen konnte, — ein Zweifel, der bei Froben mit der Ansicht, der Brief müsse schon 796 entstanden sein, zusammenhängt.

3) Ep. 53, 54.

4) Ep. 54.

5) Ep. 55. „et de Domini Regis reversione vestroque itinere vel habitatione et de apostolico et s. Pauli causa.“ Die ep. 53 verlegt Hansiz II, 114 mit Unrecht in das J. 800, als Arno, nach seiner Muthmassung, von Italien nach Deutschland ging, um den Kaiser zu bewegen, die noch nicht gänzlich hergestellte Ruhe in Rom zuwege zu bringen. Er bezieht sich für seine Behauptung auf die Stelle des Briefes: „de vestro itinere . . . fidelibus“. Dies passe zum J. 800, in dem nach Regino „Julio mense . . . contra morem et naturam aspera et gelu concreta fuit pruina“. Doch wissen wir auch aus den annales Einh., dass 798 das Heer aus Futtermangel nicht aus den Winterquartieren gezogen werden konnte.

herzliche Briefe. Am 30. Mai 798 [1]) erhielt Alkuin einen Brief des Freundes, der ihn sowohl von der neuen Erhebung desselben, als auch von seiner Sendung zu den Slaven muss benachrichtigt haben [2]). Da begrüsst er ihn offenbar mit Bezugnahme hierauf als „superspeculator". Er wünscht ihm auf seiner Reise zu den Hunnen, d. i. Avaren, der ein ihn begleitendes Heer — es ist wahrscheinlich Gerold's Streitmacht gemeint — Nachdruck gebe, guten Erfolg und eine fröhliche Rückkehr. Dem Untergange des Avarenreiches weiht er gleichfalls ein würdevolles Wort: „So war denn das Reich von langem Bestand und Stärke; aber stärker war sein Besieger, in dessen Hand alle Reiche der Erde liegen". Und nun — in Hinblick auf diese Vergänglichkeit alles Irdischen — richtet er an den Freund sanfte Ermahnungen. Hatte er ihm ein andermal [3]) Gregor's Pastoraltheologie zu lesen empfohlen, so erinnert er ihn nun selbst an die Pflicht eines guten Hirten. Ein Prediger des Glaubens soll er sein, kein Zehentvogt. Er weist hin auf die schlimmen Ergebnisse, welche die Auflegung des Zehnten im Sachsenlande hervorgerufen [4]). Nicht dieser sollte ihm als irdischer Lohn seiner Bemühungen gelten. Alkuin kann ihn benachrichtigen, dass Karl ihm den dritten Theil des Zehnten an all' den Orten überlasse, die zu dem Erzbisthume oder dem Kloster (St. Peter) gehören [5]), eine Belohnung zu deren richtigem Verständniss man bedenken muss, dass nach den kanonischen Vorschriften

---

1) Ep. 72.

2) Auf das in ep. 72 vorkommende „episcopatus" ist wohl kein zu grosses Gewicht zu legen.

3) Ep. 31.

4) Diese Grundsätze hat Alkuin auch gegen den König und gegen Meginfrid, den Führer der Sachsen im Avarenkriege ausgesprochen (epp. 28, 37). Vgl. Neander Kirchengesch. III, 164—5. Wattenbach, Beiträge zur Gesch. von Mähren und Böhmen S. 20.

5) „tertiam partem de laboribus tuis per singula loca seu episcopatus seu monasterii concessit tibi Rex in elemosynam tuam." Die Bedeutung von labores = decimae steht durch die von Plank, G. d. chr. k. G. V. II, 420 und Ankershofen, Gesch. v. Kärnten II, 1, 353 angeführten Stellen fest. Im übrigen wurde die Stelle gänzlich missverstanden. Rettberg, K. G. II, 559 „den 3. Theil der Einkünfte von den Bekehrten." Wie wäre diese Auffassung möglich, nachdem eben vorher Alkuin von der Abforderung des Zehnten bei den Neubekehrten abgerathen? Wohl aber sollte derselbe bei den schon längst bekehrten Baiern verbleiben und der Bischof hier sich entschädigen können.

Kl. p. 331. „Der 3. Theil aller neubekehrten Güter und Ländereien vor seine Erzkirche" — ist ebenfalls falsch.

sonst nur der vierte Theil des Zehnten dem Bischofe zufiel[1]). Mehr als dieser irdische Lohn konnte den Erzbischof auf seiner schweren Fahrt der Gedanke trösten: „Dein Albinus begleitet dich im Geiste“[2]).

Nicht lange waltete Arno dieses Amtes. Schon im folgenden October traf den Alkuin, als er eben von einem Unwohlsein genas und zu Tours weilte, ein Brief[3]), der ihm meldete, dass auch dem Arno seine schwache Gesundheit manches Hinderniss bereite. Alkuin tröstete ihn. Und die Besorgniss Arno's, die von dessen praktisch-tüchtiger Gesinnung zeugt, die Besorgniss nämlich, die nahe liegende über die fernere Pflicht zu versäumen, zerstreut er durch das Wort des Herrn: „Es sind noch andere Schafe, die nicht aus diesem Schafstalle sind. . . .“.

4. Italienische Reisen.

Das Jahr 799 trat ein. Dem flüchtigen Blicke bot sich ein freuden- und hoffnungsloses Treiben dar, aber im Stillen bereiteten sich Dinge vor, welche die neue von der alten Zeit auf das schärfste unterscheiden sollten. Das bange Gefühl, das dann die Lebenden zu ergreifen pflegt, die trübe Ahnung, an dem Ende[4]) einer alternden, heillos scheinenden Welt zu stehen, — es ist nichts anderes als die geheimen Geburtswehen eben dieser Zeit[5]). Die Pläne, wenn solche schon damals — und es ist nicht unwahrscheinlich — entworfen waren, blieben das Geheimniss Weniger, und diesen Wenigen, scheint es, gehörte auch Arno an.

Alkuin hatte den Winter in Tours zugebracht, das frisch entglommene Feuer der adoptianischen Lehre[6]) rief ihn im Mai 799 an den Hof, wohin Laedred den Felix brachte, um mit Alkuin einen theologischen Streit zu bestehen, und wo auch Alkuin die Ankunft des Paulinus und Arno erwartete. Dieser noch immer im Slavenlande beschäftigt, und bei dem erneuten Ausbruche und der ungünstigen Wendung des Avarenkrieges ernstlich bedroht, konnte dem Wunsche

---

1) Reispacher Synodalbeschl. (Mg. III, 77. c. 13).

2) Ep. 73.

3) 73. Ep.

4) Ep. 76, „tempora sunt periculosa . . . in quaerelis“.

5) Dieser Gedanke spricht sich auch in der in jenen Zeiten so häufig wiederkehrenden Formel der Urkunden aus, „mundi terminum adpropinquantem ruinis crebrescentibus iam certa signa manifestantur“.

6) ep. 76. 77.

des Freundes nicht entsprechen. Bald musste Alkuin vernehmen, dass die beiden tüchtigsten Grenzgrafen Erich und Gerold, im Kampfe gegen die Hunnen umgekommen [1]). Da in dem Jahre auch ein Feldzug gegen die Sachsen nöthig wurde, war wohl Alkuin's Klage über die schlimmen Zeiten nicht ganz ungerecht. Aber mehr als dies machten ihn die Gerüchte bangen, die sich von Rom aus über das Frankenreich verbreiteten. „Von wo die Quelle des Rechtes und der Gerechtigkeit auf Alle durch die Bäche der Heiligkeit überströmen sollte, dort werden gerade am meisten die Tiefen versumpfter Ungerechtigkeit ausgeathmet. So wie du“ — so wendete er sich an Arno — „vielleicht wirst gehört haben, was für Verbrechen und ungeheuere Ausschreitungen kürzlich am heiligen Stuhle sollen geschehen sein?“ Und noch Schlimmeres stand zu befürchten: „Konnte Solches an dem Haupte geschehen, wie wird es mit den Gliedern sein“ [2]).

Die Thatsachen, die Alkuin diese Besorgnisse einflössten, sind weltbekannt. Es war am 25. April des Jahres 799, als sich zur Feier des heil. Marcus zu Rom der festliche Zug vom Lateran nach der Kirche S. Lorenzo in Lucina auf das Marsfeld bewegte. Der Papst sah sich plötzlich von dem Pferde, dass er ritt, gerissen, misshandelt und gefangen genommen. Paschalis, ein Neffe des verstorbenen Papstes Hadrian, hatte den Anschlag geleitet und ausgeführt. Doch gelang es dem Papste der Haft zu entkommen. Er floh zuerst nach Spoleto, dann an Karl's Hof [3]).

---

1) „Ecce quomodo recesserunt . . . Christiani imperii“ ep. 83. Auffallend ist der Ausdruck: „Christianum imperium“ der doch eigentlich für das neu zu schaffende Kaiserthum galt, vgl. Waitz, V. G. III, 209 der hiefür Alcuini epp. 124 p. 120 (soll heissen 180) 195 p. 260 und Urkunde Ludwig's p. 518 — alle aus der Kaiserzeit citirt, diese vor derselben liegende Stelle jedoch übersah. Dass man an der citirten Stelle an Gerold's (vgl. Prof. Dr. J. Aschbach rh. Mus. n. F. 9. Bd. 302) und Erich's (vgl. das Gedicht auf seinen Tod) ruhmvollen Tod und nicht an den Tod Gotram's und Kadaloc's bei Güns 802 (Ann. S. Emmerammi) denken dürfe, lehrt die tadelnde Bemerkung, die Alc. ep. 113 über die Unvorsichtigkeit dieser, sowie das Lob, das er ep. 73 jenen spricht.

2) Ep. 82. Den zweiten Theil des Briefes trennt Froben, Forster I, 123 mit Recht als selbstständig und zu einer andern Zeit — 798 — geschrieben, von dem ersten. Jener ist ein Glückwunsch an den zum Erzbischof erhobenen Freund.

3) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom II, 525. Wenig geeignet, den Hergang zu beleuchten, ist Alc. ep. 172: „et si iuventus . . . colles“, welche Stelle Froben auf Papst Leo und Arno bezieht und wonach er, doch wie mir scheint, ohne Nöthigung, die Stelle so deutet, als hätte Arno den Papst 799 von Rom nach dem Frankenreiche geleitet.

Karl empfing den Papst auf das Ehrenvollste, während auch dessen Gegner, „jene Bösewichter und Teufel“, wie sie der später lebende Anastasius [1]) nennt, nicht säumten, üble Gerüchte über den Papst zu verbreiten. Diese waren es, die Alkuin schon vor der Ankunft des Papstes in Bestürzung gesetzt hatten. Der König versprach selbst nach Rom zu ziehen. Den Papst aber liess er durch fränkische Gesandte nach Rom vorausgeleiten und trug diesen die Untersuchung der Sache auf. Unter die Gesandten hatte Karl auch den Arno ersehen. Er traf unter den Gesandten mit jenem Hildibald von Cöln zusammen, der gleich ihm vor Kurzem zum Erzbischofe erhoben worden, und schon damals oder bald darnach auch dem Kloster Mondsee [2]) vorstand. Die anderen Bischöfe der Gesandtschaft waren Kunibert, Jesse von Amiens, der drei Jahre später mit dem bei gegenwärtiger Gesandtschaft befindlichen Grafen Helmgaud nach Konstantinopel ging [3]); dann jener Bernhard von Worms, der 809 gleichfalls nach Rom gesandt wird [4]), Hatto, wahrscheinlich der von Freising, Arno's Suffragan und der „episcopus electus“ Flaccus. Von weltlichen geleiteten den Papst die Grafen Helmgau, Rothegar und Germanus. In Italien und Rom war indess eine dem Papste günstige Umstimmung erfolgt. Die Gesandtschaft [5]) wurde überall mit Jubel aufgenommen und am 29. November an der Vigilie des heil. Andreas hielt sie, empfangen von Geistlichen, dem Adel und Senate, von der Miliz und dem Volke, von Nonnen, Diakonissen und selbst den edlen Matronen, von den sogenannten Schulen der Franken, Friesen, Sachsen und Langobarden unter dem lustigen Flattern der Fahnen und geistlichen Gesängen über die milvische Brücke den Einzug in die St. Peterskirche, wo der Papst durch eine Messe und die Ertheilung der Communion an Alle die Feier des Tages beschloss. Am folgenden Tage feierte der Papst in üblicher Weise das Fest des

---

[1]) Anastasius Bibliothecarius, de vitis pontif. Roman. opera C. Annibalis Fabroti. Parisiis 1699, pag. 125.

[2]) Ann. S. Emmerammi Ratisp. maior. a. 819: „Hiltipaltus episcopus obiit“.

[3]) Ann. Einh. a. 802.

[4]) Ann. Einh. a. 809.

[5]) Anastas. l. c. Gregorovius a. a. O. S. 534. Für das Datum der Zurückführung ist wichtig die Stelle der Ann. Juv. min. a. 799: „hoc anno eiectus est Leo papa a sede apostolica 7. Kal. Maii et a Romanis martyrizatus, sed a Deo restitutus 3. Kal. Decembris imperante Carolo Rege“. Der Angriff war nach der vita Leonis und den Ann. Lauresh. 799 (MG. SS. I, 37) „VII. Kal. Maias“ erfolgt.

Apostels, hielt den Einzug in die Stadt, und trat in das Patriarchium des Lateran ein. Nach einigen Tagen begannen die missi ihre Untersuchung, aber weder Paschalis noch dessen Verwandter und Theilnehmer Campulus konnten die Beschuldigungen gegen den Papst erhärten. Worin diese Anschuldigungen gegen Leo bestanden, erfahren wir aus einem der damals zwischen Arno und Alkuin gewechselten Briefe [1]). Dass sie vielleicht nicht ganz ungegründet gewesen, darauf weiset der zurückhaltende Ton der Briefe hin [2]). Einen derselben hat nur noch Candidus eingesehen; dann hat ihn Alkuin verbrannt. Freilich ist derselbe, als er die Ränke, welche man gegen Leo geschmiedet, in ihrer Bosheit durchblickt, ebenso streng in seiner kanonischen Anschauung. So forderten die Gegner unter andern von dem Papste einen schweren Reinigungseid; unter der Hand hingegen riethen sie ihm, ohne Eid seine Würde niederzulegen und sein Leben in der Zurückgezogenheit eines Klosters zu beschliessen [3]). Bei dem ersten Gerüchte des an Leo verübten Attentates mag man die Grösse des Geschehenen übertrieben haben. Alkuin nennt darum, vielleicht aber auch nur mit absichtlich verstärktem Ausdrucke, die an dem Haupte der Kirche verübte Schuld ein „homicidium" [4]). Doch auch die Wahl eines anderen Kirchenfürsten empfiehlt [5]) er und macht erst später die strengkirchliche Auffassung

---

1) Crimina adulterii vel periurii illi imponere quaerentes" ep. 92. An keiner Stelle fühlte ich lebhafter das Bedürfniss einer Ausgabe von Alkuin's Briefen mit kritisch gesichtetem Texte und Feststellung ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge. Froben's im Ganzen verdienstliche Ausgabe reicht nicht hin. Man klagt nicht selten über den Mangel an Nachrichten über das wichtigste Ereigniss zweier Jahrhunderte, ohne die vorhandenen gehörig auszunützen. Geschieht dies letztere mit Alkuin's Briefen, so vermag die berührte Schwierigkeit die mangelhafte Benützung zu erklären. Gerade bezüglich des Datums der ep. 92 ist schwer zu entscheiden, ob dieselbe vor seine Abreise 799, oder vor seine erneuerte Reise (800) nach Italien gehört. Die Stelle: „prope enim . . . paganorum" hat nach meinem Erachten Froben fälschlich auf die in der Nähe Elnon's weilenden „pagani" bezogen. Sowohl die fratres, an die Alkuin seine Ermahnungen richtet, als die pagani können auf Salzburg gedeutet werden, wohin Arno auf seiner Rückkehr kommen, den Alkuin von Seben grüssen und wieder nach Italien eilen konnte, wie denn ep. 102, Arno wieder in Italien weilt.

2) Vgl. was Lorenz, Leben Alkuin's p. 225 und Schlosser II. 1, 406 treffend bemerken.

3) Ep. 93.

4) Ep. 176.

5) „Tu vero prudenti consilio . . . ordinis" ep. 176, wenn der Satz wirklich auf den Papst geht. Auf den Patriarchen von Grado Johannes lässt er sich aus chronologischen Gründen nicht beziehen.

geltend, eine Auffassung, welche durch Berufung auf das sogenannte canon Sylvestri, welches nachmals in die pseudo-isidorischen Decretalen [1]) überging, an Interesse gewinnt. Alkuin bezieht sich nämlich auf den Ausspruch des Papstes Sylvester, nach dem eine Klage wider den Papst, nicht mit weniger als 72 Zeugen geführt werden darf, und zwar mit 72 tadellosen Männern [2]), die *missi* mögen den Gegnern diesen Ausspruch entgegengehalten haben, und so mag Alkuin durch seine schriftlichen Rathschläge, sowohl in diesem Falle als bei der Bestrafung der Aufrührer, auf deren Verbannung [3]) er antrug, einen bisher wenig beachteten, entscheidenden Einfluss genommen haben. Paschalis, Campulus und ihr Anhang wurden in der Folge in das Frankenreich verbannt [4]).

Arno weilte nicht beständig, bis zu Karl's Ankunft und Kaiserkrönung in Rom, ein Umstand, den man gewöhnlich übersehen hat [5]). Kurz nach [6]) Arno's Abreise aus Italien, hat der Papst in einer Bulle [7]), die in der ersten noch unbestimmten, ideell gelassenen Metropolitanrechte des neuen baierischen Erzbischofes, dessen der neuen zum Theile selbstgeschaffenen Ordnung sich vielleicht nur ungerne anbequemenden Suffraganen, den Äbten und dem ganzen Clerus an das Herz gelegt. Gegenseitige Eintracht, Treue gegen den apostolischen Stuhl und gegen ihren Erzbischof, an den sie sich in kanonischen Streitigkeiten wenden sollen, wird ihnen eingeschärft. Anderseits soll auch der Erzbischof mit den Bischöfen sich über Alles in's Einver-

---

[1]) Neander a. a. O. III. 244, der jedoch hierin fälschlich eine Spur des Pseudoisidor erblickt; diese Ansicht Eichhorn's, der bekanntlich die ersten Spuren Pseudoisidor's bereits im achten Jahrhundert findet, hat Wasserschleben, Beitr. zur Geschichte der falschen Decretalen, Breslau 1844, S. 46, glücklich bekämpft.

[2]) Ep. 92.

[3]) Ep. 176. Vgl. Neander a. a. O. Bd. 3, S. 205. A.

[4]) Anastas. l. c. Gregorovius a. a. O. II, 542.

[5]) Beweis ist (ep. 88, vgl. mit ep. 86 und 87) die von Alkuin ausgesprochene Hoffnung einer Zusammenkunft mit Arno zu Elnon in den Fasten 800, wie das Gerücht von einer nach Ostern (die Karl zu Rouen feierte) stattfindenden Reise Karl's nach Tours lehrt, und das wirkliche, doch kurze Zusammentreffen der Freunde. Andererseits lehrt ep. 191 bestimmt Arno's Anwesenheit in Rom während der Kaiserkrönung und in der ersten Hälfte des Jahres 801.

[6]) Da nach der, unzweifelhaft 800 geschriebenen ep. 87 Arno die Fasten 800 zu Elnon zugebracht zu haben scheint, die Bulle dagegen vom 11. April 800 datirt ist.

[7]) Kl. A. S. 57. Die Titel der Bischöfe stimmen mit denen der Bulle von 798 überein, nur steht statt „Neuinburcgensis“ der ziemlich auffallende Ausdruck: „Stafnensis“: vgl. den Erklärungsversuch Rettberg's I, 167.

nehmen setzen; fehlende sollen sanft zurechtgewiesen werden. Schliesslich beantwortet er eine Anfrage Arno's über die erlaubten Grade der Verwandtschaft bei ehelichen Verbindungen, aus deren Erledigung nur die in diesem Zeitalter ganz seltene Bezugnahme auf die römischen Novellen [1]) hervorgehoben zu werden verdient.

Auch Alkuin war inzwischen für den König thätig gewesen. Felix, der Ketzer, war bekehrt und mit Alkuin ausgesöhnt. Dieser eben von einer Krankheit genesen, hatte in Spanien, wo auch Bischof Elipandus von Toledo in Widerspruch verharrte, tausende — so weit hatte die Lehre in kurzer Zeit um sich gegriffen — bekehrt [2]). Von ihren Erfolgen mochten sich die Freunde gegenseitig erzählen, als sie nun, kurz nach Arno's Rückkehr aus Italien, zu Elnon zusammenkamen. Die Zusammenkunft war kurz, der Abschied schwer [3]). Darnach ging Alkuin nach Tours, um den König zu erwarten, der, wie es schon länger verlautete, hier am Grabe des grössten Heiligen in seinem Reiche im Gebete sich stärken wollte [4]). Man hat dieser Reise politische Absichten unterschoben; er wollte sich, so meinte man, zu Tours mit Alkuin über sein grosses Vorhaben besprechen. Zwei Jahrhunderte darnach ist ein anderer deutscher König an das Grab eines grossen Heiligen gepilgert, und dann ist er auch an Karl's Grab gekommen und hat die Ruhe seiner irdischen Reste gestört. Man hat auch dieser zweifachen Pilgerfahrt politische Tendenzen untergelegt. — Wir müssen es uns versagen, hierin entscheiden zu wollen. Es bleibt dem einzelnen überlassen, sich den Zusammenhang der Dinge in diesem Falle zu bilden; er möge für sich entscheiden, ob ihm die rasche Aufeinanderfolge zweier italienischer Reisen des Erzbischofes, seine Zusammenkunft mit Alkuin und dessen unmittelbar darnach erfolgte mit dem Könige zu der Annahme eines inneren Zusammenhanges zu berechtigen scheint.

---

1) „reperimus quippe in beato Ysidoro Spaniensi episcopo sic usque in septimam generationem observare et sic copulare, quia in septimo die quievit dominus ex omnibus operibus suis et in novellis Romanorum legibus instar invenitur". v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter II, 205 erwähnt dieser Stelle nicht.

2) Ep. 92.

3) Ep. 89.

4) Ep. 87.

Arno war inzwischen schon wieder nach Italien aufgebrochen. Den Bischöfen Aelim von Seben [1]), und Remedius von Chur [2]), deren Gebiet er wahrscheinlich berührte, dem Paulinus von Aquileia [3]) und dem Bischofe Petrus von Mailand, hatte er Grüsse Alkuin's zu überbringen. Mit dem Zurufe hatte ihn Alkuin nach Italien entlassen: „Du heiliger Vater, trage im Munde den Zweig den Friedliebenden in die Arche des Herrn und wandle fremde Zwietracht in dein Verdienst, indem du sie zur Eintracht zurückrufest, dass das Volk dem Leiter, die Heerde dem Hirten, die Söhne dem eigenen Vater gehorchen und der Vater den Söhnen vorstehe in Friede und Langmuth“. In Bezug auf diese edle Kunst der Versöhnung nennt ihn Alkuin gerne den „Friedenstifter“ [4]); und diese Kunst übte er selbst auf die Gefahr des Lebens hin [5]).

Darnach kam Karl selbst nach Rom; den langwierigen Zwist des Papstes und Adels brachte endlich er selbst zum Abschlusse. Der Papst reinigte sich von der Kanzel feierlich und freiwillig durch einen grossen Eid, nachdem die geistlichen Grossen erklärt, kein Recht zu haben, den Papst zu verurtheilen [6]). Unter den Erzbischöfen, die diesen Verhandlungen beigewohnt [7]), mag auch Arno gewesen sein. Auch am Tage als Karl die Kaiserkrone empfing, stand in der grossen Versammlung Arno seinem Könige gewiss nicht ferne. Alkuin hat einen Brief Arno's hierüber erhalten; über die Beendigung der römischen Fehde und über die erneuten beneventanischen Verwickelungen hatte Arno zu Alkuin's Bedauern

1) Ep. 92.

2) Vgl. Gymnasialzeitschr. a. a. O. S. 92—94. Seitdem gelang mir, diesen Punct zu berichtigen, und ich fand meine Ansicht durch Rettberg R. G. II, 139 bestätigt. Jener Remedius, bei welchem ep. 92 Alc. das räthselhafte „decurio“ steht, welches Froben als „decurionem“ mit „Remedium“ in Übereinstimmung bringen zu müssen geglaubt hatte, ist eben „de curio“ der Bischof von Chur, an den Alcuin's epp. 132 133, 200, 201 gerichtet sind.

3) Ep. 108.

4) Ep. 108; vgl. ep. 113: „intentio pacifica“. Karl hebt im capit. zu Aachen 802 (MG. Lgg. I, 92, 13) als löbliche Eigenschaft der Bischöfe und Äbte hervor, dass sie „pacifici“ seien.

5) Ep. 92.

6) Anastasius l. c.

7) „Qui post modicum tempus ipse magnus rex . . . qui universi archiepiscopi et episcopi et abbates unanimiter audientes dixerunt . . . alia vero die . . . et omnes Franci . . et hoc peracto omnes archiepiscopi . .“

nichts gemeldet [1]). Auch Geschenke sandte Arno von hier seinem Freunde zu, unter andern ein Linnen- und ein Wollengewand, und ein Cappa von römischem Schnitte. Die Rückreise aus Italien scheint Arno in der Mitte des Jahres 801 angetreten zu haben [2]). Ob er sich zunächst nach Gandolfovilla oder nach Aachen begeben, wie dies Alkuin vermuthet [3]), wissen wir nicht.

5. Missatische Thätigkeit. Alkuin's Tod.

Es scheint in der Zeit gewesen zu sein, da Arno von Elnon wieder nach Rom reiste, als derselbe in Übereinstimmung mit Alkuin dem Könige einen Rath ertheilte, den nunmehr der Kaiser in Ausführung brachte und dadurch einen der folgenreichsten Schritte in der Entwickelung des inneren fränkischen Staatslebens vorwärts that. Es war der Gedanke, der schon lange bevor entstandenen und unter König Karl in steter Anwendung gewesenen Einrichtung der Königsboten eine durchgreifende, das ganze Reich umfassende Umgestaltung zu verleihen [4]). In Baiern, sowie im übrigen Frankenreiche, kam unter Thassilo's fast selbstständiger Herrschaft die Einrichtung vor, dass einem weltlichen für einen gewissen Fall ein Geistlicher zur Seite trat [5]). In ausserordentlichen Fällen waren bisher schon immer Gesandte vom Hofe ausgegangen, um die Handhabung der Gerechtigkeit zu wahren, um die Vollstreckung königlicher Befehle zu überwachen und in dessen Namen Zwiste beizulegen [6]).

---

1) Ep. 191. Karl betrieb die beneventanischen Angelegenheiten nach Ostern 801.

2) Ep. 110, die ihrem Inhalte gemäss nach dem 24. Mai 802, an dem Alkuin einen Brief Arno's empfing, gesetzt werden muss.

3) Ep. 109, vgl. 110.

4) Waitz hebt diesen Einfluss Alkuin's und Arno's auf Karl's Bestimmung nirgends hervor. Die Stellen in Alkuin's Briefen sprechen zunächst wohl nur von der Wahl geeigneter Männer zu der schon als bekannt geltenden Thätigkeit, aber diese Thätigkeit war eben schon vorhanden, sie bedurfte nur weiterer Durchführung und diese scheint mir eben in dem Rathschlage gelegen gewesen zu sein. Im Übrigen folgte ich den trefflichen Ausführungen dieses Gelehrten. Auch der Zurückweisung der Ansicht, dass die Königsboten nach dem Vorbilde der Kirchenvisitationen in das Leben getreten seien, stimme ich vollkommen bei. Sanftl's Beantwortung der Preisfrage von den Land- und Hoftagen in Baiern bis zu Ende des XIII. Jahrhunderts in den neuen Abhandlungen der churf. baierischen Akademie der Wissenschaften, 4. Bd. München 1792, ist bereits veraltet.

5) Waitz, V. G. III, 372. Vgl. Meichelbeck, hist. Fris. Ib, 77. Nr. 93: „missus Tassiloni".

6) Waitz, III. 404.

War es doch eine Sendung dieser Art, als Arno mit den anderen Bischöfen den Papst wieder zurückführte [1]), und als Arno mit Herold und Meginfrid am Wartberge bei Lorch zu Gerichte sass (791), waren sie — wie es ausdrücklich heisst — als Königsboten thätig. Neu war also der zu Grunde liegende Gedanke nicht; er war vielmehr das Ergebniss eines bald gefühlten, natürlichen Bedürfnisses. Nun mochte der freilich niemals in der Reinheit [2]) der ursprünglichen Auffassung zur Durchführung gekommene Gedanke, durch dieses Institut ein inniges Zusammen- und Ineinanderwirken der geistlichen und weltlichen Richter des Reiches, eine wechselseitige Überwachung und Wahrung der beiderseitigen Grenzen zu erzielen [3]), und so eine dem neuen Bunde des Kaiserthums mit dem Haupte der Kirche in den unteren Kreisen des Lebens entsprechende Verquickung der weltlichen und geistlichen Gegensätze zu erreichen, gerade in einer Zeit der willkommensten Aufnahme sich gewärtigen, die so eben durch den Bund des Papstes und Kaiserthums sich auch für jenen gekräftigt hatte; daher war die Neuerung auch von kirchlicher Seite hervorgerufen und gepriesen, obschon gerade die Kirche bald Anlass zu leisen Klagen dawider fand [4]). Sollte der Gedanke wahrhaft fruchtbringend werden, so bedurfte er vor Allem der Organe, die geeignet waren, ihn entsprechend zu verwirklichen. Mangel an Solchen, die sich jeder Selbstsucht begeben, die auf der goldenen Mittelstrasse zwischen Armuth und Überfluss einhergehen [5]), hielt schon Alkuin der Möglichkeit des Wünschenswerthen entgegen. Auf die Wahl der geeigneten Männer scheinen Arno und Alkuin den

---

1) Waitz, V. G. III, 378. A. 4.

2) Vgl. die Zahl der missi, die in den baierischen Urkunden aus dieser Zeit sehr schwankt, auch den oft wiederholten Fall, dass die missi insgesammt dem geistlichen Stande angehören.

3) „Ut episcopi cum comitibus stent et comites cum episcopis, ut uterque pleniter suum ministerium peragere possint". Cap. Baioar. c. 4, p. 127. Vgl. Waitz, V. G. III. 359.

4) Derselbe Alkuin, ep. 114: „nunc vero seculi principes habent iustam, ut videtur, causam Christi servitio suo opprimere".

5) Ep. 102. „Quod vero tua . . . pergere velit . . ." Die Worte: „de missorum electione, qui discurrere iubentur ad iustitias faciendas" sind technisch. Jenes erinnert an die missi discurrentes, dieses an den Ausdruck im chr. Moiss. (M. G. I. 306): „Ad iustitias faciendum" und an die Ausdrücke bei Meichelbeck 116: „ad examinandas cum iustitia . . . causas", oder 117: „ad examinandas diversorum causas et cum lege atque iustitia terminandas. Vgl. über die Wahl geeigneter Männer ep. 110: „de bona siquidem . . . desiderant, quam Dei".

König gelenkt zu haben. Karl, so scheint es, nach der chronologischen Aufeinanderfolge des Rathes und seiner Durchführung, folgte dem Vorschlage und um gerade der von Beiden ihm angedeuteten Schwierigkeit zu begegnen, sandte er fortan nicht mehr solche aus seinen Leuten zur Handhabung der Gerechtigkeit über das Land, die um ihrer Armuth willen der Bestechung zugänglich waren, sondern Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Herzoge und Grafen, von denen zu erwarten stand, dass das Gold weniger über sie vermöge [1]). Dem grossen Einflusse, den Arno auf die bleibende feste Gestaltung dieser Verhältnisse nahm, entsprach gänzlich die Stellung, die Karl nach der zu Aachen 802 gefassten Entschliessung ihm bei der Verwirklichung jener Massregel anwies, wodurch zum Theile ihm zu Gunsten die wirksamen Momente derselben ausser Acht gelassen wurden. So waren in der Regel wenigstens die Königsboten in einem ihnen fremden Gebiete thätig; und diese Thätigkeit währte in demselben Gebiete wenigstens gewöhnlich nicht zu lange, beides um in dem Königsboten das Ansehen einer königlichen Vertretung zu wahren und ihre und des Landes Interessen auseinander zu halten. Arno aber begegnet fortan in Baiern als Königsbote, und zwar in denselben Gebieten, denen er als Metropolite vorstand; er wirkte durch mehrere Jahre, die ihm fast den Charakter eines ständigen [2]) Königsboten verliehen. Alkuin hat ihn aufrichtig darob bemitleidet, nicht als ob er unthätige Ruhe rastlosem Wirken vorgezogen, aber weil dieses den Freund zu hindern schien dem Zuge seiner Seele zu folgen [3]). Dass er es nicht in jenem Sinne gemeint, beweist die tadelnde Bemerkung [4]), als Arno in einem Briefe über die Menge weltlicher Geschäfte klagt, die ihn den geistlichen entzogen. Aber nicht blos an Arno, sondern durch diesen auch an jenen Odulfus [4]), der nach Gerold's Tode Baiern verwaltete und der dem Arno als Königsbote zur Seite stand, liess Alkuin damals Ermahnungen ergehen zur Gerechtigkeit in den Gerichten und zur Milde gegen

---

[1]) Chron. moissiac. a. ann. 802 l. c. „recordatus est piissimus Karolus . . . facerent". Vgl. Lorenz, S. 163.

[2]) Buchner II, 37, meinte in diesem Sinne, doch jedenfalls mit Unrecht, Hitto sei dem Arno in der missatischen Würde gefolgt. Vgl. Waitz III, 387: „Die Gewalt war keine ständige".

[3]) Ep. 112.

[4]) Ep. 113.

die Armen, deren Beschützung ja dem Kaiser so nahe zu Herzen ging [1]).

Die missatische Thätigkeit Arno's wird durch die Jahre 802 bis 806 begrenzt [2]). In die Zeit vor dieser Thätigkeit gehört — wie mir scheint — die Entscheidung [3]), welche er zu Öttingen über ein Benefiz der Passauer Diöcese fällte. Abt Roodlant und Roodbert belangen nämlich einen freigebornen [4]) Tagadeo in Betreff eines kleinen Passauer Benefizes und des dazu gehörenden Hintersassen. Auf den Eid hin, den Tagadeo und sein Bruder leisten und in den auch der Gastald Into und einige andere einstimmen, entscheidet Arno zu Gunsten der Brüder. Arno wird in der Urkunde noch „Bischof" und allein genannt. Seine Entscheidung über Passauer Gut in der Zeit, in welcher er nicht einmal Metropolitanrechte geltend machen konnte, vermag ich mir nur als Folge eines besonderen königlichen Auftrages zu deuten [5]). Eine Reihe von Urkunden berühren die missatische Thätigkeit Arno's. Meist betreffen sie Freisingen, wohl nur desshalb, weil uns von den Urkunden dieser Kirche verhältnissmässig das Meiste erhalten ist. Da ich die um ihres Inhaltes willen in mehr als einer Hinsicht interessanten Urkunden in einem anderen Zusammenhange zu verwerthen beabsichtige, begnüge ich mich damit die äussersten Umrisse seines Wirkens in dieser Richtung anzugeben [6]). Der erste erweisliche Fall, in welchem der Erzbischof Arno in Baiern als Königsbote schaltet, ist am 17. April 802 [7]) zu Matahgaune, wo er mit dem in Baiern gewöhnlich vorkommenden iudex [8]) (hier Kisalhard) entscheidet; am 11. Juni begegnet Arno zu Regensburg neben dem Bischofe der Stadt Adalwin, neben Odulf, dem Abte Deotker und dem Grafen

---

1) Nach Chr. Moiss. l. c., ein Hauptmotiv zu des Kaisers Entschlusse.

2) Hauptquellen für sie sind Meichelbeck, Hist. Frising Ib und MB. 28 a.

3) MB. 28 a. 23.

4) „nobilis sicut in provincia solent fieri". Über die Bedeutung von „nobilis" als freier Grundeigenthümer, vgl. Waitz V. G. IV, 279.

5) Vgl. Waitz V. G. III, 404.

6) Im Allgemeinen kann ich auf Häberlin's bekannte Arbeit über Meichelbeck's Urkundensammlung verweisen. Vgl. auch Waitz V. G. passim und Chabert, a. a. O.

7) MB. 28a. 66.

8) Waitz, V. G. 4, über den iudex neben dem missus; vgl. auch die Erwiderung desselben auf Merkel's Auffassung (Zeitschr. f. Rechtsgesch. I. Bd., 1. Hft.) in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1862, S. 679.

Wernher [1]). Mit Adalwin erscheint er am 4. August zu Freisingen [2]).

In gleicher Thätigkeit erblickt man ihn im J. 804 im Jänner und Juni, zuerst zu Epiningas [3]), dann zu Tegernsee. Dort sass er mit Graf Erchanbald und den beiden iudices zu Gerichte und die Verhandlungen, welche daselbst vor den Königsboten zwischen Ellanod, Attos von Freisingen Archipresbyter und Abt Liutfrid über eine Parochie geführt werden, gewinnen dadurch ein besonderes Interesse, dass bereits Dobdagrec, jener von Karl seiner Würde entsetzte schottische Bischof dieselbe unrechtmässig an sich gerissen. — Im folgenden Juni [4]) tagen unter dem Zuströmen einer Menschenmenge, welche eine Translation der Gebeine des Märtyrers Quirinus dahingelockt, Arno mit Bischof Atto von Freisingen, mit Bischof Codalhard, dem gewählten Bischof Hiltiger, den Äbten Maginhard und Cundhar, sowie dem Archipresbyter Ellanod [5]) und dem einstigen Abte, nun Mönche Zaccho, zu Tegernsee. Im folgenden Jahre — am 16. Juli — begegnet neben Orendil und Amalrich bei dem Kloster Garsch [6]) unser Arno. Am Ende des J. 806 (15. Decemb.) [7]) treffen wir Arno, wie vor vier Jahren mit Adalwin, Odulf, Werinhar und Cotefred zu Otingen. Wahrscheinlich [8])

---

1) Meichelbeck, l. c. Nr. 118. In dieser, wie in den meisten Urkunden ist unklar, ob alle, und wenn nicht, welche von den genannten missi sind.

2) Meichelbeck, l. c. Nr. 115—117. MB. 9, 15, 18. Chabert IV. 40. Anm. 7 setzt Nr. 115 fälschlich in das Jahr 801.

3) Meichelbeck, Nr. 120. Resch ann. Sab. I. 774. Chabert 4, 40. A. 7 nennt in der Urkunde fälschlich zwei Grafen unter den missis.

4) Meichelbeck l. c. Nr. 121. Vgl. Waitz, V. G. IV. 345.

5) Vgl. über ihn Meichelbeck, l. c. Nr. 127: „. . . loco nuncupante Piparpach ubi Ellannod archipresbyter prominebat".

6) Meichelbeck Nr. 124. Resch, Ann. Sabion 1, 177. Orendil der iudex wird hier auffallender Weise „comes" genannt. Vgl. Waitz, V. G. IV, 341. A., wo aber statt 125 zu lesen ist: 124. Er ist eben auch hier iudex im Sinne des baierischen Gesetzes. Das Datum trifft mit Festhaltung der Ind. XIII. auf das Jahr 805. Hansiz. II, 119 verlegt die Urkunde nach der Zahl der Kaiserjahre in das Jahr 807.

7) Meichelbeck, 122. Die Urkunde ist wichtig durch die Erwähnung des neuen Bischofes von Seben, Heinrich, dessen Anfang wir nicht wissen, der aber hier zuerst erscheint. Wer der Bischof Hato dieser Urkunde sei, ob der von Freisingen, oder der eben erhobene von Passau, ist nicht zu bestimmen; s. Rettberg R. G. II, 251, Mooyer, onomast. hierarch. p. 19 setzt um 816 den Tod Heinrich's auf den Aribo folgte.

8) Meichelbeck l. c. Nr. 256. Da beide Hatto in der Urkunde erscheinen, kann die Urkunde nicht vor 806 und nicht nach 810 (vgl. Rettberg K. G. II, 260) entstanden sein.

schliesst sich hieran der Zeitfolge nach die fälschlich als Synode [1]) bezeichnete Versammlung zu Regensburg auf der nebst Arno die beiden Atto, der von Freisingen und der jüngst erhobene von Passau, der wahrscheinlich ebenfalls vor Kurzem dem Alim gefolgte Heinrich, ein übrigens unbekannter Bischof Agnus, der Abt Meginhart — wahrscheinlich der von Tegernsee — und der Graf Audulf zugegen waren. Endlich erscheint Arno noch am 29. April 807 zu Föhring neben den iudices richterlich thätig. Bei einigen anderen Urkunden ist, da die Datirung fehlt, eine chronologische Einreihung fast unmöglich [2]).

Auch in Italien erscheint Arno einmal mit ähnlicher Mission betraut. Er wird hier neben Paulinus, dem Patriarchen, Fardulf, dem Abte von St. Denis, und dem comes palatii Echerigus genannt. Da Paulinus schon am 11. Jänner 802 starb, wird die betreffende Entscheidung mit einer seiner italienischen Reisen zusammengefallen sein und mögen vielleicht Erfahrungen, die er hier machte, ihn zu seinen an den König gerichteten Rath veranlasst haben. Es hatte nämlich 767 [3]) Gaiduald, der Leibarzt der langobardischen „Könige“ [4]), ein Kloster St. Bartholomaei an den Mauern Pistoria's gestiftet und mit Ländereien ausgestattet. Das Kloster erfreute sich der freien Abtwahl, aber zu Pippin's Zeit wurde der freigewählte Abt vertrieben und das Kloster als Beneficium einem Baier, Namens Nibelung, überlassen. (Es erinnert diese Verleihung an die so zahlreichen Eingriffe, die sich Karl Martell in dieser Richtung erlaubt hatte.) Ildepert, der vertriebene Abt, und die Mönche brachten nun vor die zwölf Königsboten, deren einer Arno war, die Beschwerden, die jetzt durch die Entfernung Nibelung's beseitigt wurden. Erhalten aber ist uns die Kunde dieser Entscheidung durch eine später

---

1) Dalham, concil. Germ. II, 694 gegen Harzheim, der sie als Concil auffasst.

2) Hieher gehören: der Tag zu Inzinga (MB. 28a, 9). Da der um 804 gestorbene Waltrich in der Urkunde erscheint und Arno schon Erzbischof ist, fällt die Verhandlung 800—804; wahrscheinlich erst nach 801. Meichelbeck Ib. 148, Nr. 269, wo Arno neben Audulf noch „episcopus“ genannt wird. Diese, wie die Urkunde Meichelb. h. Fr. Ib, p. 138, Nr. 239, wo Erzbischof Arno und Audulf als missi, daneben Adalwin und mehrere Äbte und Grafen, der iudex Ellanperht u. A. als Zeugen (an der Rota) erscheinen (vgl. Meichelbeck l. c. Nr. 91 und 97) sind wohl ungenau überliefert. Sowohl örtliche als zeitliche Angaben mangeln bei Meichelb. h. Fr. Ib, 140, Nr. 242.

3) Muratori Antiqu. Ital. V, 950.

4) „Medicus regum“, nämlich des Desiderius und des Adelgis.

getroffene [1]) des berühmten Abtes Adalard von Corbie, der, indem er später als Königsbote zu Gunsten desselben Klosters entschied und es von der durch Nibelung's Regiment ihm unrechtmässig aufgebürdeten Last der Steuern und des Krieges befreite, in einer der Urkunde vorausgesandten kurzen historischen Begründung das Andenken an diese Thätigkeit Arno's uns bewahrt hat.

Dagegen ist die Urkunde, in welcher Arno bei Entscheidung einer das Kloster St. Antoine's von Rodez betreffenden Angelegenheit erscheint, wohl unecht [2]).

Nicht allein richterlich scheint Arno als Königsbote thätig gewesen zu sein. Wir vermuthen nicht ohne Grund, dass er den fränkischen Unterthanen des ihm zugewiesenen Bezirkes jenen Fidelitätseid abnahm, den Karl nach seiner Kaiserkrönung forderte, und auf den man sich nachmals bei Eidesleistung berief [3]).

Wie weit die missatische Thätigkeit überhaupt — und die des salzburgischen Erzbischofes insbesondere — sich erstrecken konnte und erstreckte, dürfte nur äusserst schwer zu entscheiden sein. Sie war gewiss nicht nothwendig an kirchliche und deutsche Stammesgrenzen gebunden, sowenig als die Metropolitaneintheilung Deutschlands an Gau und Stamm sich knüpfte, und gerade, was Salzburg betrifft, wohl nur Länder des baierischen Stammes, aber keineswegs diese in ihrer Gesammtheit umfasste [4]).

Mitten in diesen weltlichen Geschäften traf den Erzbischof wohl der herbste Verlust seines Lebens. Schon einmal hatte Arno dem Alkuin geschrieben, er habe keine Hoffnung ihn wieder zu sehen, eine Äusserung, die diesen tief betrübte. Alkuin erkrankte zu Tours; auch hatte ihn der Ausgang eines Streites mit Theodulf von Orleans verbittert. Es handelte sich hiebei um einen von Orleans, wo er zur Gefängnissstrafe verurtheilt worden, nach dem Asyle des

---

1) Muratori l. c. p. 953.

2) Im appendix actorum veterum zu der Ausgabe der capitular. von Baluze, p. 134 bis 136 ist die betreffende Urkunde, ausgestellt von „Pippinus Francorum et Aquitanorum rex“ und ist die Schenkung der Abtei S. Audardi an das Haupt St. Antonius und seinen Abt. Das Verzeichniss der Namen daselbst ist der Reihenfolge nach dem sog. Testamente Karl's, das Einhard in der vita mittheilt, entlehnt.

3) Capit. missis dom. data l.; vgl. mit Meichelbeck l. c. Nr. 115 und 148.

4) Vgl. Waitz, V. G. III, 370. Ich finde daher Chabert's (III, 108, A. 14) Ansicht der Salzburger Erzbischof dürfte in Karantanien bis zur Drau als Sendbote gewaltet haben, da der missalische Bezirk in Zusammenhang mit kirchlichen Eintheilungen gestanden zu sein scheint, eine unrichtige Auffassung des Institutes.

heil. Martin von Tours entflohenen Geistlichen. Es scheint, dass Alkuin den betreffenden Geistlichen, statt, wie es Karl der Grosse wünschte, ihn dem weltlichen Arme auszuliefern, vielmehr an Arno sandte. Candidus eilte nach Salzburg, dem Arno des Freundes Unwohlsein zu melden. Alkuin bat ihn flehentlich, nach Tours zu kommen, um von ihm Abschied zu nehmen und dann in seinen Armen auszuhauchen [1]). Sehnsüchtig wünscht er mit ihm vereint zu sein und klagt über die Unvollkommenheit einer Welt, welche die sich liebenden Seelen trenne [2]). Alkuin starb am 19. Mai 804. Ob Arno nach Tours gekommen, wissen wir nicht. Aber zu Salzburg hat man seinen Tod vermerkt [3]) und seinen Namen in das Verbrüderungsbuch [4]) eingetragen; man hat ihm ein treues Andenken bewahrt.

II. Abschnitt.

Arno's Wirken als Metropolit und Bischof.

1. Synoden.

Wir haben bei der Darstellung dessen, was Arno für das fränkische Reich gewirkt, wie er theils einging in die Ideen seines Königes, theils seine eigenen zu denen eben dieses Gebieters zu machen verstand, nicht umhin gekonnt, anderen Gebieten seines Wirkens vorzugreifen. Um den Zusammenhang seiner Erhebung zum Erzbischofe, seiner italienischen Reisen, der Kaiserkrönung und der Verwirklichung einer in dem Kaiserthume liegenden Idee in einem der umfassendsten Kreise des Lebens in seiner Continuität zu erfassen, konnte dieses Vorgreifen kaum vermieden werden. Hier, wo ein Ruhepunct sich darbietet, wenden wir uns dem baierischen Erzbischofe zu, um ihm auch in dieser stilleren, nicht weniger segensreichen Thätigkeit zu folgen. Hiebei mag es dem Einzelnen überlassen bleiben, was uns zu vereinigen vorenthalten war,

---

1) Ep. 108, 109.

2) Ep. 76, 161.

3) Ann. Juv. min. suppl. (MG. V, 122) ad a. 804. Ann. Juv. maior. (MG. I, 87).

4) Büdinger ö. G. I, 150, während von Karajan in „Albinus abbas“ den Abt „Albinus“ der Dingolfinger Synode suchte, der vielleicht col. 36, 20 gemeint sein mag.

sich synchronistisch zu vergegenwärtigen, welch' reiches Streben sich hier zur gleichen Zeit nach innen und nach aussen gewendet hat. So Vielfältiges drängt sich zusammen auf einem beschränkten Zeitraum, dass wir mit chronologischen Bedenken bei seiner Aneinanderreihung zu kämpfen haben.

Einer solchen Schwierigkeit, welche durch mangelhafte Überlieferung noch vermehrt wird, begegnen wir bei der unter Arno's Vorsitze zu Reispach abgehaltenen Synode. Das noch erhaltene Einberufungsschreiben [1]) setzt die Zusammenkunft auf den 20. August eines weiter nicht bezeichneten Jahres an, während die Acten der Synode selbst den 20. Jänner [2]) zum Datum haben. Da in diesen Acten von dem Herrn Könige gesprochen wird, so können die Verhandlungen nicht über das J. 800 hinaus versetzt werden. Für die Bestimmung der zeitlichen Grenze nach rückwärts gewährt die Erwähnung einer unmittelbar vorangegangenen Synode im Frankenreiche, deren Beschlüsse mitzubringen die Bischöfe in der Encyclica ermahnt werden, keinen Anhaltspunct, da wir von einer hiezu passenden Synode keine anderweitige Kunde haben. Da Arno sowohl im Jänner 798 als auch den grössten Theil des J. 800 in Italien weilte, so empfiehlt sich von vorneherein das J. 799, was noch besonders durch folgenden bisher nirgends hervorgehobenen Umstand unterstützt wird. In dem bei Regino erhaltenen, später zu berührenden Capitel der Synode wird das Fest aller Heiligen auf den 1. November angesetzt, und dies stimmt mit der Belehrung Arno's durch Alkuin in einem zu Anfang des J. 799 geschriebenen Briefe [3]). Dagegen sind die beiden Daten, der 20. Jänner und der 20. August nicht in Einklang zu bringen. Weder Rettberg's Erklärungsversuch [4]), wonach das erste Datum den Beginn der Verhandlungen zu Reispach, das zweite den Schluss derselben zu Freisingen bezeichne, noch der nur auf dem Umstande begründete, dass der 20. Jänner 799 auf einen Sonntag fiel und so zu der Eröffnung des

---

1) Kl. A., S. 60.

2) Den 20. Jänner geben die Recension bei Dalham aus dem XI. Jahrhunderte, woselbst auch das Jahr angegeben wird: „regnante Domino nostro Carolo gloriosissimo rege, anno regni eius XXXII. Christi 796". Die deutsche Version hat „799 den 20. Januarii".

3) Ep. 76.

4) II. 228.

Concils geeignet war [1]), sind frei von Willkür. Der Umstand, dass Arno in der zweiten Hälfte des Jahres nach Rom ging, macht die Annahme des 20. Jänners empfehlenswerther. Es ist eine wohlfeile, aber durch nichts berechtigte Annahme, zur Lösung dieses Widerspruches zwei Synoden zu Reispach zu unterscheiden. Man [2]) wollte hiefür in dem anscheinenden Unterschiede der Zeugenverzeichnisse der nur als verschiedene Versionen derselben Versammlung aufzufassenden einen Synode einen Halt gefunden haben. Diese Differenzen lassen sich jedoch als Mängel der Überlieferung leicht beseitigen. Nun liegen uns aber mehrere Fassungen der Synodalbeschlüsse vor. Keine der bisher bekannten, auch die vollständigste, von Pertz [3]) mitgetheilte nicht, ist vollständig. Regino nämlich, der Abt von Prüm, verfasste um 906 in der Abgeschiedenheit des Klosters S. Maximin bei Trier ein Werk „de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis“ [4]), worin er das 41. und ein fälschlich [5]) sogenanntes 42. capitulum der Reispacher Synode citirt [6]). Da von einer anderen Synode, der die von Regino citirten beiden Stellen angehören könnten, alle Nachrichten mangeln, so beziehen sich dieselben wohl auf die bekannte, in deren bisher zugänglich gewordenen Versionen man indess vergeblich die beiden Citate sucht. Die aus dem 10. Jahrhunderte stammende und mit Ausnahme der dem Regino vorgelegenen,

---

[1]) Binterim II, 108. Das „hoc anno“ der im Einberufungsschreiben angedeuteten in Francien gehaltenen Synode, meint Binterim, sei nicht so genau zu nehmen; auch wisse man das Datum der encyclica nicht; er deutet daher auf die Aachener Versammlung von 797 (October) hin, wo Karl das capitulare Saxonum erliess.

[2]) Resch, Ann. Sab. sec. VIII. p. 755 und sec. IX, p. 8, nimmt zwei Synoden Reispach an, eine 799, auf der Bischof Ālim von Seben zugegen, und eine 803, wo er (nach Meichelbeck Ia, 94) nicht anwesend war. In jener werden ferner Wolfsippus, in dieser Abt Urolf als anwesend genannt. Abgesehen davon, dass, einen Augenblick die Richtigkeit einer solchen Annahme zugegeben, man nicht begreift, warum gerade 803 eine Synode sollte gewesen sein, entbehrt die Annahme selbst jeder Begründung, sind die Zeugenverzeichnisse unvollständig und kann endlich auch Wolfsippus aus Urolf, das man Wolf las, entstanden sein. Auch Kl. hat somit fälschlich diese Synode in das Jahr 803 verlegt.

[3]) MG. III, 77 ff. Hierauf deutet denn auch das den Anfang (bei Pertz) bildende „ideoque“, vgl. Hefele III, 682.

[4]) Ausgabe von Wasserschleben, Lips. 1840.

[5]) Die Zahl 41 steht fest durch das Citat bei Regino; das andere Citat nennt man ohne Berechtigung das 42., z. B. Rettberg, R. G. II, 228.

[6]) Regino l. c. p. 162 und 177. c. 336 und 378. Dieselben mit Binterim II. 114 und mit Hefele III, 682 auf eine Mainzer Synode zu beziehen, ist willkürlich.

von der wir indess eben nur zwei Capitel besitzen, älteste ist die von Pertz herausgegebene Fassung der Beschlüsse. *A.* Die drei anderen sind: eine bei Dalham [1]) gedruckte nicht in Capitel abgetheilte, *B.* und nach Dalham dem 11. Jahrhundert angehörige, die Recension Jordan's [2]), willkürlich verarbeitet, aber nach Capiteln unterschieden, *C.* und eine sehr späte deutsche Übersetzung bei Dalham [3]). *D.* Eine Vergleichung [4]) derselben lehrt, dass fast keine derselben aus der anderen abzuleiten sei, dass sie vielmehr sämmtlich auf die verloren gegangenen vollständigen Verhandlungen zurückgeführt werden können. Die verschiedenen Recensionen, vielleicht das Ergebniss verschiedener privater Aufzeichnungen, ermöglichen auch die Vervollständigung der bei Pertz gegebenen Capitel. Schliesslich und ehe wir zu den Bestimmungen der Synode selbst übergehen, ist es nothwendig auf die Ansicht Mansi's [5]) zurückzuweisen, welcher die ihm von Froben mitgetheilten Bestimmungen irgend einer Provinzialsynode für die von dem Bischofe von Regensburg nach seiner Diöcese mitgebrachten Synodalbeschlüsse zu Reispach hielt. Froben fand die Bestimmungen in einem Emmeramer Codex, wie er sagt, des 9. Jahrhunderts, ein Umstand der in Verein mit einer angeblichen Hindeutung auf das Fest S. Emmeram's, die ich indessen nicht finden konnte, ihn zu jenem Ausspruche vermochte. Die stattfindenden Übereinstimmungen [6]) in den Beschlüssen beider Synoden enthalten denn auch nichts Überraschendes.

Anwesend waren auf der Reispacher Synode Arno, seine Suffragane, wie wir dieselben aus den vom Papste Leo an sie gerich-

---

[1]) Pag. 37.

[2]) Dalham l. c. p. 33. Ideler II, 232, genannt nach einem salzburg. Archivar des XVI. Jahrhunderts.

[3]) Pag. 36, 37.

[4]) Recension b könnte Auszug aus a sein. Die deutsche Version ist nicht unmittelbar aus a oder b geflossen, denn sie enthält diesen nicht eigenthümliche Zusätze, nennt die Feste der Heiligen namentlich, was b nicht hat, nennt sie in der bei a, nicht in der bei c vorkommenden Reihenfolge. Recension c enthält ebenfalls Bestimmungen, die in a nicht vorkommen, aber auch aus dem weniger vollständigen b ging sie nicht hervor, ebensowenig aus der deutschen, deren eigenthümliche Zusätze sie nicht vollständig enthält. Überdies fehlt dem deutschen Texte c. 8 des Jordan'schen. Die Reihenfolge ist in c insoferne mit a übereinstimmend als die Recension c nur bisweilen Bestimmungen von a überspringt.

[5]) Mansi, conc. XIV, p. 1026.

[6]) C. 9—11 der Reispacher Synodalbeschreibung.

teten Bullen kennen[1]), eine Anzahl Äbte[2]) und Erzpriester[3]), Priester und Diakonen[4]). Den Bestimmungen der Synode liegen meist ältere Kirchenverordnungen zu Grunde, auf die zum Theile auch namentlich hingewiesen wird. Als Grundlage dafür hat jedesfalls die dionysische Sammlung und wahrscheinlich in der durch Papst Hadrian ihr verliehenen Gestalt gedient. Doch sind nicht nur die Citate nicht immer richtig; es liegt auch einmal eine offenbare Missdeutung der älteren Kirchengesetze vor. Ausserdem wird die Regel St. Benedicts genannt, und einmal[5]) auch eine „Vorschrift des Herrn König“ erwähnt, bei der es nahe liegt, an die Synodalbeschlüsse zu denken, welche mitzubringen der Erzbischof seinen Suffraganen gebietet. Dürfte man die fränkische Synode in das Jahr 797 verlegen, so wäre möglicherweise das capitulare saxonum zu Aachen aus diesem Jahre gemeint, dessen 1. Cap. mit dem Reispacher Citate völlig übereinstimmt[6]).

Die Bestimmungen sind in Kürze folgende: Alle Christen, besonders die Geistlichen, sollen Gott im Himmel verehren und unter einander den Frieden bewahren. Die Kleriker sollen nicht vom rechten Wege abweichen und die, welche sich zu einem kanonischen Leben verpflichtet, demgemäss leben. Geistliche sollen sich ohne Zustimmung ihres Bischofs oder Metropoliten bei Rechtsstreitigkeiten nicht an weltliche Gerichte wenden, wo-

---

1) Auch Adalwin von Regensburg; es ist daher falsch, wenn Buchner, Geschichte Baierns II, 16 sagt: „Warum Adalwin von R., in dessen Sprengel doch Reispach lag, nicht zugegen war, wird nicht angezeigt“.

2) Urolf, Hatto, Cundharius, Regiuperht, Wolfippus (?) Liutfrid, Joannes, Wolfdretus. Arno“.

3) „Arno, Ellanod, Baldrich, Adalhard, Emerich, wahrscheinlich Einrich, Aelim's Nachfolger (vgl. Sinnacher, Beitr. I, 362), Oswald, Amannus, Elimatus“.

4) Die Namen der Anwesenden sind theils in der Geschäftsnotiz bei Melchelbeck I, 1, 94, theils in der deutschen Version, theils bei Jordan erhalten. Die erste ist die zuverlässigste, gibt aber nur die Namen der bei dem von ihr bezeichneten Vorgange Anwesenden, ist daher unvollständig. Die Namen in den beiden anderen sind zum Theile schlecht überliefert. Die localen Zusätze bei den einzelnen Äbten dürften später hinzugetreten sein. — So fehlen auch die Namen der Chorbischöfe, obgleich sie zu erscheinen aufgefordert waren. Die hier gemeinten Chorbischöfe sind aber die später in den pseudoisidorischen Decretalen bekämpften.

5) C. 14. Pertz.

6) C. 1. „Ut ecclesiae, viduae, orfani, et minus potentes iustam et quietam pacem habeant“. C. 14. Stat. Risp.: „Ut viduis et pupillis, orfanis, caecis et claudis unctionem atque adminiculum impertiamus iuxta possibilitatem nostram, vel vires, sicut in precepto domni regis continetur“.

bei der letztere als zweite Instanz gilt. Viermal im Jahre seien Almosen zu spenden, nach Belieben und Vermögen, und zwar an den Sonnabenden vor Palmsonntag, vor Pfingsten, am dritten Sonnabende des siebenten Monats und an dem unmittelbar vor Weihnachten. Auch das Gebot der Wochenfasten am Mittwoche und Freitag wurde eingeschärft. Zur neunten Stunde an diesen Tagen sollte eine Messe und Litanei veranstaltet werden, wobei beachtenswerth ist, dass neben den üblichen Gebeten für das Heil der Kirche und der Christenheit auch schon solche für den König und seine Familie angeordnet werden [1]). Dagegen solle nicht gefastet werden in der Zeit von Weihnachten bis zur Octave der Erscheinung, von Ostern bis Pfingsten und an den Hauptfesten der fränkischen Kirche, nämlich Mariens, Johannis des Täufers, der Apostel, St. Michael's und Martin's und an dem Feste der Parochie. Ebenso gelte als Ausnahme Krankheit, Ankunft eines Freundes, der Zwang, welchen Marsch oder Reise auferlegen. Auch wer an die Pfalz des Königs komme, sei von Fasten befreit. Der Genuss der sogenannten Fastenspeisen und der Getränke wird eigenem Ermessen überlassen, nur wird auch hierin Mässigkeit empfohlen. Gemäss den Vorschriften von Chalcedon, c. 10 sollen jährlich zwei Synoden gefeiert werden. Priester und Diakonen sollen nur zu den gesetzlichen Zeiten ordinirt werden, wie in den Decreten des Papstes Zosimus c. 3 und des P. Gelasius c. 11 [2]) geschrieben steht. Allen solle in der Kirche die Beibehaltung des Friedenkusses [3]) aufgetragen werden, laut c. 1 der Regel des P. Innocenz. Niemand solle ungewöhnliche Kleider tragen wie da seien die „cotzi" und „trembili" gemäss der Verordnung von Gangra und den Decreten des Gelasius. Kein Kleriker dürfe Wucher treiben, nach den Decreten des Papstes Leo c. 3 und des Gelasius c. 15, kein Bischof oder Abt die Güter von Freigebornen

---

1) Waitz, V. G. III, 227. A. 3.

2) Wovon sich die Verordnung des Zosimus auf das Alter des zu ordinirenden, die des Gelasius auf die Zeiten des Jahres, die zur Weihe passend seien, bezieht.

3) Innoc. papa c. 1. „De pace post confecta mysteria danda. Pacem igitur asseris ante confecta mysteria quosdam populis imperare, vel sibi inter sacerdotes tradere, cum post omnia quae aperire non debeo, pax sit necessario indicenda. Per quam constet populum ad omnia, quae in mysteriis aguntur, atque in ecclesia celebrantur, prebuisse consensum ac finita esse pacis concludentis signaculo demonstrentur". Vielleicht liegt in der deutschen Version und bei Jordan eine Verwechselung vor, wenn sie die Bestimmung, in der Kirche nicht zu lärmen (s. unten), enthalten. So erklärt es auch Hefele, Concil. Gesch. III, 684.

aus Habsucht sich zu ziehen, laut c. 5 der Synodalbeschlüsse von Karthago [1]). Wenn ein „sacerdos“ [2]) gegen die Synodalbeschlüsse verstösst und unverbesserlich ist, soll er von seinem Amte entfernt und jedem der Umgang mit demselben untersagt werden; und wer dies dennoch thut, unterliegt derselben Strafe. Das gleiche gilt von den Laien, laut Decret Papst Leo's c. 5. Praktisch wichtig war die übrigens alte Bestimmung, wonach der Kirchenzehnte in vier Theile getheilt, der eine dem Bischofe, der zweite den Klerikern, der dritte den Armen, der vierte für den Bau und die Erhaltung der Kirche in gebührendem Stande bestimmt sein sollte. Den Witwen, Waisen, Blinden, Lahmen solle man Schutz und Unterstützung angedeihen lassen, wie es in der Vorschrift des Herrn Königs heisst. Zauberer, Wahrsager, Wettermacher und andere Leute dieses Gelichters soll, wenn sie ergriffen werden, der Archipresbyter der betreffenden Diöcese in strengen Verhör nehmen. Weise war die Verordnung, die dessen Schuldigen nicht ohne weiters dem Tode zu überliefern, sondern zunächst in strengem Gewahrsam zu halten. Doch sollen auch die Grafen und Centenare sie nicht ohne strenge Untersuchung entlassen, thäten sie dies dennoch, von den Bischöfen darob gerügt werden. Die Priester sollen das Volk vor dem üblen Gebrauche der Eidschwüre warnen, nach c. 19 des Concils von Chalcedon [3]). Kein Kleriker soll eine Frauensperson bei sich haben, ausser seine Mutter, Schwester, Tante oder sonst unverdächtige Personen, wie es im Nicaenischen Concil heisst. Wer dies nicht beobachtet, wird abgesetzt und ist er ein Kleriker, geprügelt. Laien sollen in Mönchsklöster nicht eintreten und das stille Klosterleben nicht stören; ausgenommen seien hohe Personen, was man nicht vermeiden könne. Novizen sollen in den Klosterverband nicht zu früh aufgenommen und andern nicht vorgesetzt werden, ehe sie die reguläre Lebensweise sich vollkommen angeeignet, wie es in der Regel S. Benedict's steht. Niemand solle sich der Cuculla be-

---

[1]) Die Anwendung des Capit. ist auch hier sehr frei. Der Ausdruck „nobilis“ der Reisp. Synode steht in dem Concil nicht (vgl. oben über „nobilis“ in Baiern).

[2]) „Priester oder Bischof“, Hefele a. a. O.

[3]) Das Citat ist unrichtig. Hefele a. a. O. meint: „es sind vielleicht die betreffenden Worte nur durch einen Fehler der Abschreiber aus can. 6 hieher transferirt worden. Ich denke hiebei an ein mögliches Missverständniss des c. 18 der chalcedonischen Synode: „coniurationis vel conspirationis crimen et ab exteris legibus est omnino prohibitum . . .“ (Pithou, codex canonum vetus. Paris 687).

dienen als die Mönche, im Winter dürfen sie auch die religiosi sacerdotes[1]) tragen. In Nonnenklöster solle kein Kleriker und kein Laie eintreten, als der Presbyter, der die Messe zu singen oder Kranke zu besuchen hat, doch nur auf kurze Zeit. Eine Klosterfrau darf zur Kirche läuten und die Lichter anzünden. Vor unerlaubten und verbrecherischen Ehen werden die Christen gewarnt. Mönche sollen den Gastmählern der Laien keinesweges beiwohnen, keine Pfarre besitzen und nicht an weltliche Gerichte sich wenden. Kein Kleriker belästige den König, ohne vorher den Bischof von seiner Angelegenheit in Kenntniss gesetzt zu haben. Kann dieser die Sache nicht entscheiden, so möge er ihn an den Erzbischof senden, und wenn es auch dieser nicht vermag, so sende er ihn mit Empfehlungsschreiben an den König. Äbtissinnen dürfen nur mit Erlaubniss ihres Bischofes aus dem Kloster gehen. Im Falle der Noth möge der Bischof es ihnen gestatten, dann aber sollen sie in Begleitung solcher Nonnen ausgehen, welche nach der Rückkehr den andern nichts erzählen, weil das zum grössten Verderbniss gereichen würde, wie die heilige Regel sagt. Nonnen dürfen keine Mannskleider, d. i. „rochos" oder „fanones" anziehen. Äbte, Mönche und Nonnen sollen sich, gemäss der Regel des Fleisches vierfüssiger Thiere enthalten, mit Ausnahme der Kranken, der Noth oder wenn ein Gast kömmt. Kein Bischof oder Abt darf das Besitzthum der „tributales" des Königs an sich ziehen, ihre Basiliken einweihen, ohne vorausgegangener königlicher Entscheidung. Ebenso ist es verboten, den Leibeigenen eines Anderen zum Diener der Kirche zu machen, ehe sein Herr ihm die völlige Freiheit gewährt. — Zu diesen Bestimmungen, die wir aus Pertzens Texte kennen, lassen sich aus den anderen wenigstens einige unverdächtige Ergänzungen fügen; die Verordnung im Gotteshause nicht zu lärmen und umherzugehen und nicht vor dem Ende des Gottesdienstes herauszutreten[2]), nicht Feste unbekannter Heiliger und Märtyrer zu feiern[3]), das für Geistliche geltende Verbot, Waffen

---

[1]) „Canonici regulares" Hefele III, 685. Ich möchte hier lieber an die „sacerdotes" denken, welche in den Klöstern neben den Mönchen sich befinden, deren die Regula s. Benedicti cap. 62 gedenkt.

[2]) Jordan, c. 1. Vgl. jedoch das zu c. 8 der Pertz'schen Reisp. Stat. Bemerkte.

[3]) Jordan, c. 8. Vgl. capitul. Francof. 794. MG. Lgg. I, 74. c. 42. „Ut nulli novi sancti . . ."

und weltliche Kleider zu tragen [1]) und die Feststellung des Osterfestes und der folgenden Osterwoche bis zum Freitage, der Pfingsten des Laurentiustages und des 1. Novembers, d. i. des Gedächtnisstages aller Heiligen und der Kirchweihe [2]) als der üblichen Feste [3]), mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass vor der Messe an den bezeichneten Festtagen das Pflügen, Säen, Bearbeiten des Gartens oder Weingartens und das Ziehen einer Hecke gestattet sei, nach derselben aber jede Arbeit ruhen solle [4]).

Neben diesen Bestimmungen, zu deren Feststellung man sich in Reispach versammelt hatte, wurden auch Dinge rein geschäftlicher Natur zum Austrage gebracht, wie dies eben von jener Notiz gilt, der wir das eine der obenbezeichneten Namensverzeichnisse der auf der Synode zugegen gewesenen Geistlichen verdanken, und die von vier dem Bischofe von Freisingen durch Abt Cundharius zurückerstatteten Kirchen handelt [5]).

Die zu Reispach gefassten Beschlüsse wurden zu Freisingen bestätigt und zu Salzburg in einem unbekannten Jahre, wahrschein-

---

1) Regino, c. 41. Die von Binterim, Nationalconcil. II, 228 behauptete Identität dieses cap. mit cap. 9 Pertz, ist zweifelhaft.

2) Vgl. Binterim a. a. O. II, 297. Wie schwer sich übrigens auch hier das Gesetz der Gewohnheit gegenüber geltend machte, sieht man sogleich, wenn man auf die Datirung baierischer Privaturkunden achtet. Cod. trad. Lunael. im Urkundenb. des Landes ob der Enns Nr. 86 vom Jahre 803 (?) „in Kalendis Novembris in missa sci. Cesarii“.

3) Regino, c. 378.

4) Ob der Zusatz der deutschen Version „man soll niemand betlen lassen: ein yeglich statt und gegend soll ir arm leuth aushalten“, eine übrigens alte kirchliche Bestimmung (vgl. conc. Turonense bei Regino l. II. c. 423, p. 378 ed. Wasserschleben: „Ut una quaeque civitas pauperes et egenos alimentis congruentibus pascat secundum vires . . .“) ursprünglich den Reispacher Statuten angehört, ist bei der untrüglichen Spur eingedrungener späterer Elemente in diese Fassung zweifelhaft. Die spätere Entstehung des Zusatzes der Feuer- und Wasserprobe bei Zaubereijedoch mehr als wahrscheinlich, Pertzens Recension hat diesen Zusatz der Feuer- und Wasserprobe nicht. Jordan hat nur die Feuerprobe. Wäre der Zusatz authentisch, so wäre es die erste Stelle, an der beide Arten von Proceduren vorkommen. Zwar kommt sie schon auf der Frankfurter Synode 794. c. 9 vor, wo einer dieselbe für den Bischof Petrus von Verdun bestanden hat, aber gegen Anordnung des Königs und des Concils s. Waitz, V. G. Eine bei Pertz nicht genannte Bestimmung, die somit als Ergänzung der dort befindlichen erscheinen könnte, erweist sich bei näherer Betrachtuug als Ausführung des bei Pertz nur als Citat hingestellten Textes selbst. Pertz c. 7: „De non ordinand. . . .“ c. 11 und Jordan c. II: „presbyter . . . ante exploratis“ sind, wenn man dort für das Citat den Text selbst einsetzt, identisch.

5) Meichelbeck, h. Fr. I, 94.

lich aber unter Arno zum dritten Male untersucht und vermehrt. Die zusätzlichen Bestimmungen der neuen Synode [1]) sind folgende: 1. dass allenthalben Taufkirchen errichtet und mit Taufbecken versehen; 2. dass in den Fasten wöchentlich drei Litaneien, an Montagen, Mittwochen und Freitagen gehalten werden; 3. dass das christliche Volk schmucklos und weihevoll, ohne lüsternen Sang und Scherz den Litaneien beiwohnen, und dass dasselbe das Kyrie eleison rufen lernen und nicht so ungeschlacht schreien solle wie bisher [2]); 4. die zu den geistlichen Weihen Zugelassenen müssen vorerst eine Prüfung bestehen; 5. die Priester sollen täglich die Messe lesen, nur besondere von den Bischöfen zu bestimmende Fälle ausgenommen; 6. die Vertheilung kirchlicher Güter an Verwandte werden durch die kanonischen Verordnungen beschränkt, um den Opfernden kein Ärgerniss zu geben; 7. die Archipresbyteren sollen ihrer Stellung stets eingedenk sein und dem Bischofe sein Amt erleichtern; 8. die Diakonen sollen nüchtern, keusch und demüthig leben; 9. die Mönche, die in Klöstern als Pröbste, Dekane, Pförtner, Kellermeister vorstehen, sollen sich kein besonderes Eigenthum schaffen; 10. Messe der heil. Marie soll viermal im Jahre gefeiert werden, zur Reinigung (2. Februar), zur Verkündigung (25. März), zur Himmelfahrt (14. August) [3]) und zur Geburt (8. September); 11. die Aschermittwoche oder das von den Römern sogenannte „caput ieiunii" [4]) möge gefeiert werden durch Litanei und Messe nach der neunten Stunde; 12. soferne es der Versammlung gefalle, können die Mittwoche in der Charwoche durch die am Charfreitag üblichen Gebete zur dritten Tagesstunde begangen werden und mit Kniebeugung, ausgenommen bei der Oratio pro Judaeis. Das Gebet zur Collecte ist nach dem römischen Missale abzuhalten; 13. kein freier Grundbesitzer [5]) darf zum Abte oder Priester geschoren wer-

---

[1]) MG. III, 80—81.

[2]) Vgl. Hoffmann v. Fallersleben's Geschichte des deutschen Kirchenliedes bis auf Luther's Zeit. Hannover 1854. 2. Aufl., S. 8 ff., der die obige Stelle S. 14 citirt und eben bemerkt, dass man hier nicht an die Litanei, sondern blos an die zwei Worte zu denken hat. Vgl. den Ausdruck „leise" — Kyrie eleison für ein geistliches Lied.

[3]) „19. Kal. Sept." sic! Hefele III, 686, hat ungenau „15. Aug." obgleich wahrscheinlich ein Irrthum in der Handschrift vorliegt.

[4]) Dr. Aschbach, Kirchenlexikon: „Fasten", S. 732.

[5]) Waitz, V. G. IV, 279.

den ohne vorhergegangene bischöfliche Prüfung. Wenn er der Kirche oder dem Kloster, in dem er die Tonsur empfangen hat, eine Schenkung mache, so möge er dort in kanonischem oder regularem Leben verharren; will er auf seinem Eigen bleiben, so muss er gleich dem Laien Kriegsdienste leisten; 14. im Kloster geniesse keiner einen Vorzug dem andern gegenüber, und keiner habe besonderes Eigenthum; 15. bei dem Streit über verweigerte Vollziehung der Ehe bestehe, wenn der Mann sich weigert, er die Kreuzesprobe [1]) mit seinem Weibe, d. h. wird dem Manne gestattet, sich durch ein Weib vertreten zu lassen (?); weigert das Weib den Vollzug, so liegt es ihr ob, sich gesetzlich zu reinigen; 16. bei dem Tode eines Bischofes, Abtes, Mönches, Priesters oder einer gottgeweihten Frau soll von der betreffenden Kirche oder dem Kloster ein Brief an die einzelnen Sitze gesandt werden, von wo durch einen Commendirten der Kirche, der die Briefe in Empfang nimmt, den anderen Äbten, Äbtissinnen und Priestern brieflich Ort und Zeit bekannt gegeben werden, um für das Seelenheil der Verstorbenen zu beten.

Diese letzte Bestimmung, welche denn auch über die Verkehrsmittel jener Zeit ein eigenthümliches Streiflicht wirft, erinnert an die Verbrüderung, in welche nach der kirchlichen Auffassung das gemeinsame und wechselseitige Gebet die Gläubigen setzte, und an mehrere daraus entspringende Erscheinungen des geistlichen Lebens, an das Verbrüderungsbuch, welches in den meisten Klöstern aufliegen mochte, um in ihm neben den Wohlthätern der Kirche auch jene Congregationen namhaft zu machen, mit denen man in einen gewissen geistlichen Verkehr gesetzt war, und an Synodalbeschlüsse, die dieses eigenthümliche Verhältniss regelten. Zu diesen zuletzt genannten gehören nicht blos die bekannten Satzungen einer Dingolfinger Synode, die schon in die Zeit vor Arno's Erhebung fällt,

---

[1]) So Zoepfl, deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Stuttgart 1858, S. 833. Ludwig der Fromme verbot die Kreuzesprobe, weil sie ihm als Entheiligung des Todes Christi erschien, und ebenso die kalte Wasserprobe. Anders übersetzt die obige Stelle Hefele III, 687: „Entsteht ein Streit zwischen Eheleuten und es behauptet der Mann, niemals mit der Frau Umgang gehabt zu haben, so soll er mit ihr die Kreuzesprobe bestehen und mag dann eine andere Frau heiraten". Wieder anders Binterim, Pragm. Gesch. der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien. Mainz 1836, II. 229: „. . . oder wenn sie nicht will, eine andere Frau mit ihr . ." Eine Entscheidung fällt hier sehr schwer.

nach der bei dem Tode eines Bischofes oder Abtes hundert Messen in jeder bischöflichen Kirche und hundert Psalter in jedem Kloster vorgeschrieben sind, sondern auch eine unter Arno geschehene Auffrischung dieser Vorschrift durch eine Synode, von deren Beschlüssen wir leider nur ein Fragment[1]) besitzen. Sie fällt in den Mai des J. 805; aber [2]) der Ort der Versammlung ist unbekannt. Der alten wird durch sie die neue Vorschrift beigefügt, dass ausserdem jeder Provincial- oder Parochialpriester drei Messen, die übrigen Geistlichen aber, seien es Kanoniker oder Mönche, ein Psalterium lesen, die Bischöfe aber und Äbte für einen gestorbenen Bischof oder Abt achtzehn, die Priester einen Silbersolidus zahlen, für einen Priester aber und für einen Geistlichen, der nach der kanonischen Vorschrift oder nach der Klosterregel gelebt, der einzelne Priester, ob Kanoniker oder Mönch, drei Messen lesen, die übrigen Kleriker, gleichfalls ohne Unterschied, ein Psalterium beten sollen.

Endlich besitzen wir noch die Kunde [3]) einer am 16. Jänner 807 auf einer Synode der baierischen Bischöfe, Äbte und des sonstigen Klerus getroffenen Übereinkunft über den Zehnten. Man verlas die den Zehnten betreffenden kanonischen Verordnungen, und fand in ihnen die schon in der Reispacher Synode aufgenommene Bestimmung, dass derselbe in vier Theile getheilt werden solle, von denen der eine den Bischöfen zufalle. Die anwesenden Äbte übergaben nun ein jeder seinem Bischofe den ihm gebührenden Zehnten mit dem Versprechen, es so in aller Zukunft zu halten — ein Vorgang, der auf eine unmittelbar vorhergegangene Störung dieses Rechtsverhältnisses durch Vernachlässigung der hierauf sich beziehenden Bestimmungen hinzuweisen scheint! [4])

---

1) Von Knust in einer Münchener Handschrift aufgefunden. Pertz, Archiv VII, 806.

2) „Anno nat. domini DCCCV., iud. XIIII mense Mai."

3) Meichelbeck, Nr. 286. Vgl. Dalham, pag. 53—54.

4) Von den in Arno's Zeit fallenden Synoden sind einige aus mangelhafter Begründung auszuscheiden. So die Angabe einer Regensburger Synode von 803 (Mansi XIV, pag. 5); die mit der später zu berührenden angeblichen Thätigkeit Arno's in der Frage über den Chorepiscopat zusammenhängt und mit ihr fällt. Ein Concil zu Tegernsee 804 (Mansi XIV, pag. 10) ist blos aus einer Urkunde bei Meichelbeck (Nr. 121) abstrahirt. Auch die von Harzheim (Concil. German. II, 694) auf Grund einer Urkunde angenommene Synode zu Regensburg scheint weniger zu religiösen, als vielmehr zu politischen Zwecken zusammengetreten zu sein. Spuren einer am Ende des 8. Jahrhunderts nach Einrichtung der Salzburger Metropolitanverhältnisse gehaltenen, von der Neuchinger verschiedenen Kirchenversammlung

2. Chorepiscopat.

Karl der Grosse hatte den Winter 802 zu Aachen zugebracht [1]; im Beginne des nächsten Jahres erschienen vor ihm zu Salz an der Saale, Gesandte des griechischen Kaisers, nach deren Entlassung [2] er nach Baiern kam, und, wie sich der Verfasser der Einhard'schen Jahrbücher ausdrückt, nachdem er die Dinge in Pannonien geordnet, im December nach Aachen wieder zurückkehrte und hier das Weihnachtsfest feierte. Die Mettenser Annalen enthalten jedoch den für uns wichtigen Zusatz, dass Karl, nachdem er zu Regensburg, wo er verweilte, die geeigneten Anstalten zur Ordnung Pannoniens getroffen, ein aus Pannonien zurückkehrendes Heer erwartete. Hier empfing auch — melden sie weiter — Karl den sich unterwerfenden Zodan, Fürsten Pannoniens, und nahm die Huldigung vieler Slaven und Avaren hin. Auffallend ist, dass in den ausführlichsten Berichten über Karl's Aufenthalt in Baiern Salzburg unberührt gelassen wird. Die Anwesenheit Karl's daselbst ist dagegen durch die Salzburger Quellen sichergestellt. Die Annales Juvavenses minores melden sie mit den dürren Worten: „Karl in Baiern im August, in Salzburg im October und mit(?) ihm die Jerusalemitaner".

In diesen Berichten bleibt uns leider so Manches dunkel. Erstlich: welches waren die Anstalten, die Karl damals in Baiern traf,

---

erblickt Rettberg in der an einen Codex der Neuchinger Synode geknüpften Pastoralvorschrift, der Ansicht Winter's entgegen, der auch diese Bestimmungen noch auf die Neuchinger Synode bezieht (Rettberg II, 227. Winter, hist. Abhandl. 180, 1. S. 116).

[1]) Ann. Einh. 802—803.

[2]) Ich nehme diesen sonst mit der vorliegenden Darstellung in keinem Zusammenhange stehenden Umstand auf, um eine öfter stattgefundene Verwechselung zu berichtigen. Horner S. 27 citirt Einhard und sagt: „Demungeachtet schloss Niceforus durch seine Gesandten in Salzburg (?) 769 einen ehrenvollen Frieden mit Karl . . . auch Fortunatus, der griechische Patriarch, soll hieher (?) gekommen sein und ein herrliches, aus Elfenbein gefertigtes Portal dem Kaiser gebracht haben". Horner's Irrthum scheint auf einem älteren zu beruhen. Schon die hist. Rudb. episc. Salisb. bei Canis. ed. Basnage t. III. 2, 323, c. 13, welche Wattenbach (M. G. XIII, 4) „recens et fabulosa" nennt, sagt: „ubi quondam Carolus Imperator foedus iniit cum Nicephoro Constantinopolitano Imperatore et Imperiale palatium ibidem fecit". Vgl. Metzger, Hist. Salisb. p. 247, wogegen Hansiz II, 116 richtig unterschied. Auch die Darstellung des Auct. Garstense z. J. 802 (!): „Karolus Salzburch venit, ubi legatos Jerosolimorum patriarchae de causa Hunorum audivit" ist durch falsches Pragmatisiren bezeichnend.

und wodurch wurde ihre Anordnung erheischt? Sie waren offenbar gegen die Avaren gerichtet, und fasst man das Unglück in das Auge, das die fränkischen Waffen vor einem Jahre gegen sie erlitten [1], so mochte hierin das erneuerte Bedürfniss gelegen sein. Wer unter den Hierosolymitanern zu verstehen sei, wird durch zwei Stellen der annales Laurissenses zum J. 800 und zum J. 807, mit Hinzunahme des Salzburger Verbrüderungsbuches, ausser Zweifel gestellt. Dort heisst es nämlich: an dem nämlichen Tage, an welchem sich der Papst vor Karl'n durch den Eid gereinigt (800), kehrte Zacharias mit zwei Mönchen, dem einen vom Ölberge, dem andern von S. Saba aus dem Oriente, zurück, welche der Patriarch von Jerusalem mit Zacharias an den König mit den Schlüsseln des heiligen Grabes und des Calvarienberges gesandt. Nochmals gedenken ihrer die Jahrbücher Einhard's zum J. 807, wonach die Mönche — wahrscheinlich dieselben — Georg und Felix hiessen und wieder im Auftrage ihres Patriarchen zum Kaiser kamen. Das Verbrüderungsbuch von St. Peter enthält eine Columne mit der Überschrift: Das sind die Namen derer jenseits des Meeres, derer von Jerusalem:

Thomas Patriarch,
Georgius Mönch,
Felix Mönch und ihre ganze Congregation [2]).

Die Identität dieser mit jenen, welche die Reichsannalen zum J. 807 erwähnen, unterliegt daher keinem Zweifel; dass sie auch die nach den Salzburger Berichten im J. 803 in Salzburg anwesenden Jerusalemer Boten gewesen, ist wenigstens wahrscheinlich, wenngleich sich über den Zweck ihrer damaligen Reise nichts bestimmen lässt.

Karl's Aufenthalt in Baiern ist noch um zweier hier nicht zu übersehender Gründe willen beachtenswerth. Der erste Umstand, den ich meine, ist Karl's angebliches Wirken gegen die Chorbischöfe, in das auch die Person Arno's als handelnd verflochten erscheint. Es handelt hievon eines der Capitulare [3]) in der Sammlung des Benedictus Levita. Darnach hätten sich sowohl geistliche als weltliche Personen an den König Karl mit Klage gegen die sogenannten Chorbischöfe gewendet, welche nicht in ordnungsmässiger

---

1) Ann. S. Emmeramm. a. 802. Vgl. Dümmler, südöstl. Mark. S. 8.

2) Col. 36, 30 ff.

3) M. G. Lgg. II, 118 als Bened. capit. l. III, 260; bei Baluze I, 1080, oder I, 379, vgl. Knust, Lgg. II, 27.

Weise von drei Bischöfen geweiht und auf keinen besonderen Sitz angewiesen, vielmehr den eigentlichen Bischöfen beigeordnet waren und vornehmlich auf dem Lande die geistlichen Geschäfte derselben wahrnahmen. Sie klagten, dass die, welche von denselben die priesterliche Weihe empfangen hätten, keine wahren Priester genannt werden könnten und nicht die priesterlichen Handlungen ausüben dürften, dass die Handauflegung der Bischöfe das Haupt, statt es zu weihen, versehre, und eine Heilung erforderlich mache. Die Laien, heisst es, weigerten sich, jene als Priester anzuerkennen, die ihre Weihe von Chorbischöfen empfangen, und ihren Kindern und dem Gesinde durch sie den kirchlichen Segen zukommen zu lassen. Um diesen Streit beizulegen, hätte Karl, eingedenk der kanonischen Verordnungen, in grösseren Streitigkeiten sich an den apostolischen Stuhl zu wenden, den Erzbischof Arno nach Rom an den Papst Leo geschickt, um unter anderen Aufträgen auch darüber sich Rathes zu erholen. Die Antwort war, dass hierüber schon alte Verordnungen beständen, welche gegen die Chorbischöfe entschieden, dass alle von ihnen vollzogenen Weihen ungiltig und daher zu wiederholen seien. Die Chorbischöfe sollten in das Exil geschickt werden. Doch sei die letzte Bestimmung mit des Papstes Erlaubniss dahin gemildert, dass die Landbischöfe unter die Priester gestellt werden sollten und für immer ihres bischöflichen Amtes verlustig gingen — und dieser Beschluss sei zu Regensburg auf einer unter apostolischer Autorität versammelten Synode zur Durchführung gekommen. Man hielt nun — und dies, die Echtheit all' dieser Angaben einmal festgehalten — mit Recht dafür, dass dies nicht anders als im J. 803 könne stattgefunden haben, als Arno eben schon Erzbischof und Karl in Regensburg war. Aber das Capitulare ist trotz der schon frühzeitigen Erwähnung desselben bei Hincmar von Rheims [1]) unecht [2]). Die Tendenz des Schriftstückes stimmt mit der gegen

---

[1]) Hincmari archiepiscopi Remens. operum tom. posterior Lutetiae Paris. 1645, pag. 765

[2]) Horner hält sie noch für echt, vgl. S. 26. Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der falschen Decretalen. Breslau 1844, S. 59. A. hält zwar das Capitular ebenfalls für erdichtet, meint aber das Factum des Regensburger Concils, der Arno'schen Gesandtschaft und der angegebene Zweck sei wohl aufrecht zu halten. J. Weizsäcker, Der Kampf gegen den Chorepiscopat des fränkischen Reichs im neunten Jahrhundert. Tübingen 1859, hält indessen auch diese für erdichtet. Der von Weizsäcker S. 12 geltend gemachte Gegengrund: Arno selbst forderte noch 803 seine Bischöfe auf, zum Concil auch ihren Chorbischof mitzubringen, ist nach

den Chorepiscopat gekehrten Spitze der pseudo-isidorischen Decretalen völlig überein. Ein inniger Zusammenhang beider ist nicht zu leugnen, zumal, wenn man bedenkt, dass auch sonst die in der Capitulariensammlung des Benedictus Levita aufgenommenen Bestimmungen gegen die Chorbischöfe pseudo-isidorisch sind. Was nämlich die Decretalen auf ältere Kirchenbestimmungen zurückgeführt, das sollte durch das Capitulare, wie es scheint, nunmehr auch als altes Rechtsgesetz hingestellt werden, als Gesetz aus der glorreichen Zeit Karl's und der gegen das Institut feindlich gesinnten Partei des 9. Jahrhunderts mussten diese Fälschungen zur Bemäntelung ihrer Wünsche dienen [1]. Mit Karl's Aufenthalt in Salzburg setzt man auch die Bestätigung in Verbindung, wodurch Karl alle von Pippin im J. 796 gemachten Schenkungen an die Salzburger Kirche bekräftigte [2].

Wie im J. 803 das höchste weltliche sah am Beginne des J. 805 [3]) Baiern das höchste geistliche Oberhaupt in seinen Gauen weilen. Aus unbekannten Gründen — der ostensible war ein Wunder, das sich zu Mantua zugetragen — war Leo plötzlich gegen das Ende des J. 804 im Frankenreiche erschienen, und reiste, nachdem er mit Karl das Weihnachtsfest zu Quiersy gefeiert hatte, reichlich beschenkt und über Baiern nach Ravenna geleitet, wieder heim. Ob seine Reise auch Salzburg berührte, wissen wir nicht.

3. Beziehungen zu Aquileja.

Nicht so sehr von Passau aus, hat sich schon zu Arno's Zeit Eifersucht gegen Salzburg geregt; sie tauchte vielmehr mit dem

---

den oben gegebenen chronologischen Bestimmungen für die Zeit der Reispacher Synode unmöglich. Auch Rettberg's (II, 609. 240) Grund, Arno sei damals zu sehr anderweitig beschäftigt gewesen, ist kein stringirender, zumal ja die Gesandtschaft auch vor 803 stattfinden konnte. Sonst sind Weizsäcker's Bemerkungen treffend und ich stimme ihm bei, wenn er S. 12 sagt: „Man muss von diesen Stücken absehen, wenn man von Karl's M. Regierung redet".

1) Weizsäcker a. a. O. S. 39 und S. 12. Über die Literatur vgl. S. 9.

2) Conversio, pag. 6. (MG. XIII.)

3) Ann. Einh. a. 804. Ann. S. Rudb. Salisb. a. 804. (MG. XI, 769). Ann. antiqu. Fuld. 804. Die bairischen Quellen, die Ann. Juv. maior. und min. (MG. I, 87, 89), die Ann. S. Emmerammi Ratisp. (MG. I, 95) melden für ihre Gegenden zum Jahre 805 die Anwesenheit Leo's richtig.

Gewichte historischer Begründung von einer anderen Seite empor. Es war das alte, ehrwürdige Aquileja, das den eben zu Gunsten Salzburgs getroffenen Verfügungen die Ansprüche eines Alters entgegenzustellen vermochte, die selbst in den Augen der fränkischen Könige geheiligt schienen. Das vor Kurzem noch zu Aquileja's Kirchenverbande gehörende Seben [1]) schloss sich dem jugendlich frischen Leben der baierischen Kirche an, zur Zeit als Thassilo mit der Erwerbung tirolischer Besitzungen aus langobardischen Händen durch eine politische Grenzveränderung auch dieser kirchlichen Vorschub leistete, und diese Änderung ist auch nach Salzburgs Erhebung zur Metropole geblieben. Als nun diesem durch die Sendung nach dem Osten und Süden, zu Avaren und Slaven sich ein unabsehbares Gebiet apostolischen Wirkens erschloss, als ihm die ergreifende Aufgabe zufiel, das nur äusserlich aufgedrungene Christenthum in die Herzen der Besiegten zu vertiefen, da sah sich Aquileja plötzlich aus einem Felde verdrängt, auf das es historische Überlieferung, wie natürliche Verhältnisse zu weisen schienen. Noch lebte sie dort in gefeiertem Andenken — die Zeit, in welcher Tiburnia, Celeia, Seben, Trient, Aemona, Triest, Pola, Parenzo, Petena, Odezzo, Altua, Ceneda, Tadua, Concordia, Luglio, Verona, Feltre, Avranzo und Scaravia dieser Metropole huldigten [2]). Dazu scheinen bei Pippin's Anordnungen (796) [3]) die Grenzen von Arno's Gebiete keinesweges bestimmt gezogen worden zu sein. Wenn bei diesem unklaren Verhältniss auf der einen Seite und bei den in nebelhafte Ferne sich verlierenden Ansprüchen auf der andern, nicht sobald ein Streit entstand, als man vermuthen sollte, so wird man wohl den Grund hievon nicht mit Unrecht in dem persönlichen

---

[1]) Bei der unter Odilo vorgenommenen kirchlichen Eintheilung 739 war Seben noch nicht in bairischem Kirchenverbande, wohl aber auf der Dingolfinger Synode, zwischen 771 und 774 und um 770 in Urkunden bei Meichelb. Nr. 22 und 68. Die Verlegung des bischöflichen Sitzes von Seben nach Brixen unter Bischof Albwin zu Ende des zehnten Jahrhunderts veranstaltet, konnte nachmals den Anlass geben an dies Ereigniss, die Lösung des Bisthums von Aquileja und seinen Anschluss an Salzburg sich geknüpft zu denken; s. Hirsch, Jahrb. des deutschen Reiches unter Heinrich, 2. Bd. I, 62.

[2]) Chabert, IV, 50, welcher zugleich zeigte, wie unwahrscheinlich die angebliche Erstreckung der Metropolitangewalt Aquilejas über Augsburg sei.

[3]) Vgl. das oben Bemerkte.

Verhältnisse suchen, das zwischen den beiden Kirchenfürsten Arno und Paulinus herrschte. Wenn Alkuin in einem Gedichte von Arno von einem Freunde spricht, in dessen Bunde er wünsche der dritte zu sein, so meint er eben den Paulinus [1]). Dieser ist Gegenstand ihrer brieflichen Unterhaltung [2]). Sein reger Eifer in dem adoptianischen Streite seine selbst Alkuin's Wissen überragende Gelehrsamkeit, erfüllen sie mit gerechtem Stolze [3]). „Wenn du Paulinus siehst, grüsse ihn tausendmal tausendmal" [4]). Paulinus starb 802 [5]), und ihm folgte Ursus. Erst am Ende [6]) der Regierung dieses Ursus drangen beide Theile auf Entscheidung. Ursus erlebte sie nicht. Im J. 811 traten beide Metropoliten, Maxentius, der auf Ursus gefolgt, und Arno vor den Kaiser, jener mit Berufung auf das hohe Alter seiner Ansprüche, die er durch das Ansehen vor-langobardischer Concilien bekräftigen zu können vorgab. Dieser mit Bezugnahme auf die Aussprüche des vor Kurzem lebenden Papste Zacharias, Stephan und Paulus, die die besagte Provinz seinen Vorgängern auf dem salzburgischen Bischofsitze zugesprochen hätten. Karl schied den Streit in billiger Weise mit Berücksichtigung der beiderseitigen Ansprüche, indem er die Drau als Grenze ihrer Diöcesen festsetzte, so dass der südlich davon liegende Theil zu Aquileja, der nördliche zu Salzburg gehören sollte. Der als rechtmässig erweisliche Besitz der Kirchen an den entgegengesetzten Ufern sollte dagegen unangetastet denselben verbleiben [7]). Das persönliche Verhältniss zwischen Arno und Ursus litt durch diese Grenzstreitigkeiten, wie es scheint, keine Störungen. Wir lesen den Namen des Ursus von einer Hand aus Arno's Zeit unter den Verstorbenen [8]). Maxentius, der nachmals den Arno überlebt hat, wusste sich zur Zeit dieser Grenzbestimmung Karl's Gunst in hohem Grade zu erwerben. Mit einer an

1) Alc. opp. III, 165. Vgl. Büdinger, ö. G. S. 147. A. 4.

2) Ep. 54, 77.

3) Ep. 92, 97.

4) Ep. 92.

5) Nach den ann. Lauriss. minor. (M. G. I, 120), wo das 34. Jahr der Regierung Karl's dem J. 802 gleich zu setzen. Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 2, 596 setzt Paulin's Tod 804, ohne einen Grund namhaft zu machen.

6) Sein Todesjahr wird aus der oben angeführten Urkunde von 810 oder 811 erschlossen, die ihn als jüngst verstorben bezeichnet.

7) Kl. Nr. 16. Das Jahr des Imperium, und die Indict. weisen auf 811, die beiden Regierungsjahre in Francia und in Italia auf 810.

8) Col. 47, 12 „urso patriarcha".

Paulinus erinnernden Gelehrsamkeit hat er die im J. 811 von Karl gestellte Preisfrage über das Taufceremoniell gelöst[1]). Dass übrigens auch Salzburg sich mit der getroffenen Entscheidung zufrieden gab, scheint mir aus dem Umstande zu erhellen, dass Salzburg den Kaiser Ludwig den Frommen 819 oder 820 bat, diese von seinem Vater getroffene Verfügung zu bestätigen[2]).

Die beiden Metropoliten haben wahrscheinlich erst nach der getroffenen Grenzbestimmung Karl's sogenanntes Testament[3]) unterzeichnet. Für den vorliegenden Zweck ist aus diesem Schriftstücke nur die Verfügung über den der Kirche zugewandten Theil des Vermögens hervorzuheben.

Karl theilte darnach seine bewegliche Habe in drei Theile; theilte ferner zwei von diesen Dritttheilen in einundzwanzig Theile, nach der Zahl der einundzwanzig Metropolen des Reiches, deren jede einen Theil erhalten, der jeweilige Erzbischof aber in Empfang nehmen sollte, um ihn so zu theilen, dass ein Drittel seiner Kirche verblieb, zwei Drittel aber unter die Suffragane vertheilt werden sollten. Bis zu Karl's Tode blieben diese einundzwanzig Theile, jeder abgesondert von den andern, an seinem eigenen Orte, mit der Überschrift jener Stadt, der er zufallen sollte. Das eine Hauptdrittel behielt sich Karl zu eigenem Gebrauche vor, so lange er lebe oder nicht freiwillig aus der Welt zurücktrete. In diesem Falle oder bei seinem Tode sollte noch der vierte Theil dieses Drittels zu jenen einundzwanzig Theilen hinzugethan werden. Unter den Metropolen des Reiches wird Salzburg angeführt. Ludwig der Fromme soll den letzten Wünschen des Vaters entsprochen haben[4]).

4. Kanonisches Leben.

Noch am Ende seiner Regierung hat Karl eine kirchliche Einrichtung zum Abschlusse gebracht, deren Rückschlag auf das politische Leben bald fühlbar wurde. Was er von dem einigen Zusammenwirken der Kirche und des Staates gehofft, war nicht in

---

[1]) Pez, Anecdot. II, 2, 1.
[2]) Kl. A. S. 76—77. Böhmer und Dümmler südöstl. M. S. 22 setzen nach dem 6. Regierungsjahr Ludw. des Fr. die Urkunde in das J. 819. Büdinger österr. Gesch. I, 35 nach der Indiction III., 820.
[3]) Einhardi vita Karli M. in usum scholar. ed Pertz, p. 34, c. 33.
[4]) Theganus, c. 8.

Erfüllung gegangen. Er hatte Übergriffe auf beiden Seiten erlebt; er klagt bitter in seinen letzten Verordnungen [1]) über diese Übelstände, die zum Theile wenigstens von dem carolingischen Verfassungswerke nicht zu trennen waren, und er dringt auf die nöthig gewordene scharfe Abgrenzung der beiden Gewalten. Auf den Staatsversammlungen der Franken war seit jeher auch der hohe Klerus erschienen, und die königliche Sanction, deren sich alle Beschlüsse dieser Staatssynoden erfreuten, kamen auch den kirchlichen Verordnungen zu Gute [2]). Karl bestimmte nun eine Absonderung der geistlichen von den weltlichen Grossen, und beschloss die Bischöfe, Äbte und Grafen besonders anzusprechen. Wenn auch vielleicht schon zuvor in den sogenannten „gemischten Versammlungen" die Bischöfe besondere Sitze einnahmen, so bildeten sie doch erst jetzt ein besonderes Collegium, und wer verkennt in dieser Neuerung ein wichtiges Moment, das die Interessen der nunmehr äusserlich und innerlich Geschiedenen erst recht einander gegenüber stellte, sie in verhängnissvollem Zwiste trennte und die trübe Zukunft der späteren Karolinger heraufbeschwor? Den ersten Versuch mit dieser neuen Geschäftsordnung, nach der man die Nationalversammlung gleichsam in zwei Kammern oder besser Bänke [3]) schied, scheint man zu Mainz 813 gemacht zu haben. Unter den dreissig Bischöfen, welche sich in St. Albanskloster versammelten, befand sich auch Arno. Die Synode [4]) ist eine von jenen fünf durch das ganze Frankenreich versammelten, deren Aufgabe die allgemeine Durchführung des kanonischen Lebens war. Die klösterlichen, der Regel St. Benedict's entlehnten Anweisungen, welche Chrodegang von Metz für den Klerus seines Bisthums entwarf, wurden nunmehr auf die bischöflichen Kirchen des ganzen Reiches übertragen. Es war jedoch Karln nicht gegönnt, sein Werk zum Abschlusse zu bringen. Erst Karl's Nachfolger Ludwig brachte es auf einer Synode zu Aachen 816 oder 817 zuwege [5]). Ludwig rückte die Regel Chrodegang's, um einige Zusätze vermehrt, in die

[1]) MG. Lgg. I, 166 „de interogatione domini imperatoris de anno undecimo" c. 1, 2, 4. Gfrörer, Kirchengesch. III, 2, 607 ff.
[2]) Plank a. a. O. II, 138 ff.
[3]) Plank II, 139.
[4]) Harzheim I, 405.
[5]) Siehe über die Zeit der Synode Hefele, Consilg. IV, 8—9.

Capitularien ein, und liess dieselbe zu Aachen bestätigen. Die regula Aquisgranensis war nun bindend für das ganze Reich [1]). Dem Arno, der, obgleich noch kurz zuvor in Aachen vor dem Kaiser [2]), auf der Synode nicht zugegen gewesen war, wurde die Regel von einem königlichen Schreiben begleitet, durch einen gewissen Notho zugesandt. Ludwig forderte ihn auf, einer Provinzialsynode die Beschlüsse in Gegenwart des königlichen Boten vorlesen zu lassen, und zuverlässige Abschrift von ihnen zum Gebrauche der Bischöfe zu nehmen, wie denn auch eine authentische Abschrift zur Vergleichung in dem kaiserlichen Archive zurückgehalten worden sei. Arno's Suffragane sollten jene Blumenlese aus den Schriften der Väter, welche in den Synodalbeschlüssen inbegriffen war, fleissig abschreiben lassen, in ihren Sinn dringen, sie in ihren Handlungen verwirklichen, damit wenn der König über ein Jahr (1. Sept. 817 oder 818) [3]) seine Boten über das ganze Reich aussende, jene Regel bereits in das praktische Leben eingedrungen sei und die Boten melden könnten, wer auf die neuen Ideen feurig eingegangen, wer durch Erbauung von Münster für solche, die ein kanonisches Leben führen, wer endlich durch Armenpflege und Herstellung von Armenhäusern Folge geleistet. Notho sollte in Begleitung eines erzbischöflichen Boten für die rasche Verbreitung und Befolgung der Aachener Regel sorgen. Beide sollten über ihre Erfolge dem Könige schriftlichen Bericht erstatten. — Dem Schreiben des Königs lagen Gewicht und Mass bei, nach welchen den Klerikern und Mönchen Speise und Trank zugemessen werden sollten [4]).

Wichtig war auch eine andere von dem Kaiser zu Aachen getroffene Bestimmung, wornach von den Klöstern des Reiches einige zur Unterstützung des Kaisers auf einem Königszuge durch Geld und Mannschaft, andere durch Geld, andere durch Gebet verpflichtet wurden. Von den bei dieser Gelegenheit genannten Klöstern gehören Mondsee und Tegernsee zur ersten, Altmünster, Altaich,

---

1) Plank a. a. O. II, 552 ff.

2) Kl. A. S. 65. Die Immunitätsbestätigung für Salzburg vom 5. Februar 816.

3) Kalendis Septembris sicut eidem sacro et memorabili concilio meminimus". Da es nun später heisst, Ludwig lasse ein Jahr Zeit zur Durchführung der Beschlüsse, kann man nur das J. 817 als die Zeit der Controle betrachten.

4) Kl. A. S. 67. Das Schreiben war eine Encyclica, wie sich denn eine gleichlautende von Erzb. Sicharius von Bordeaux erhalten hat, vgl. Hefele, Conciliengesch. IV, 15.

Kremsmünster, Mattsee und Benedictbeuern zur zweiten, Seewang (?), Sculturbura (?), Berch (Berg), Metten, Schönau, Mosburg und Wessobrunn zur dritten Classe.

Das kanonische Leben, wie es Ludwig forderte, hatte in Salzburg schon früher Eingang gefunden. Hier hat man seit Virgil zwischen Kloster und Dom zu unterscheiden. Dort lebten Mönche nach Benedict's Regel, hier sollten die kanonischen Vorschriften in das Leben treten. Lange vor Ludwig's Schreiben unterscheidet Alkuin in einem seiner Briefe die drei Stufen geistlicher Vollkommenheit, Kanoniker, Mönche und eine zwischen beiden stehende Mittelstufe [1]. Doch ist die Scheidung zwischen Kloster und Dom noch in der Entwickelung, darum ist der Erzbischof zugleich Vorsteher des ersten, selbst wenn es zu St. Peter bereits einen besonderen Abt gibt. Als dieses noch ungeschiedene Ganze empfingen die beiden Körperschaften zu gleichen Rechten Schenkungen [2].

5. Förderung des geistigen Lebens.

Arno gehörte zu jener auserlesenen Schaar, mit der sich Karl umgab, mit welcher der gewaltige Kaiser, wenn die Waffen ruhten, gerne sich in gelehrte Reden vertiefte, und für die geistigen Aufgaben, die an das Diadem sich knüpften, stärken mochte. — In diesem Kreise hat Arno „Aquila“ geheissen (mindestens schon seit 790), ein Name, an den Alkuin manche geistreiche Bemerkung knüpfte. Durch Alkuin, wie es scheint, stand Arno auch mit Paulin von Aquileja, und mit den Schülern seines Freundes Wizo (Candidus)

---

[1]) Alcuini ep. 116: hoc solum suadens vestram auctoritatem . . . in deo confidere, ut examinentur, quid cui conveniat personae; quid canonicis, quid monachis; quid tertio gradui, qui inter hos duos variatur, superiori gradu canonicis, inferiori monachis stantes. Nec tales spernendi sunt, quia tales maxime in domo dei inveniuntur“. Ausser den beiden im Texte genannten, werden damals noch das für Erintrude gestiftete Nonnenkloster („monasterium' puellarum quod constructum est in honore s. genetricis . . . iuxta ipsum episcopatum in castro superiore“ congest p. 28) eine „ecclesia S. Martini, quae sita est in castro Juvavensi“ (brev. not. p. 35) und vielleicht eine Kirche S. Michael's (s. unten) erwähnt. Für das Verhältniss der Bewohnerschaft Salzburgs fehlt es an jeglichem Anhaltspuncte, wofern nicht der in Urkunden häufig wiederkehrende Ausdruck „monasterium publicum“, der auch von Mondsee gebraucht wird, ein solcher ist, von dem der erste Theil auf den überwiegend klösterlichen Charakter des Ortes, der zweite auf freie Bevölkerung deutet (vgl. Waitz, V. G., II, 272, der den in Baiern häufigen Gebrauch von „publicus“ hervorhebt).

[2]) Vgl. Hirsch, Jahrbüch. des deutschen Reiches unter Heinrich II., Bd., I, 105.

und Adalbert (Magus) in freundlichem Verkehre [1]). Auch Angilbert gehörte vielleicht in diese Kreise [2]).

---

[1]) Ich verweise statt der näheren Ausführung auf die Zeitschrift für die österr. Gymnas. 1862, II. Heft, S. 87—88, 92—94.

[2]) Wenn nämlich drei noch erhaltene Briefe Angilbert's an Arno gerichtet sind. In dem von Froben benützten Cod. Salisb. 71 (vgl. Alcuini opera ed Frob. II, 562) folgt nach 53 Briefen Alkuin's an Arno der Schluss: „usque hic Albinus magister". Am Rande des folgenden Briefes steht nun die Bemerkung: „Item Angilberti", wodurch wohl die Autorschaft der Briefe so ziemlich gesichert ist, die nun folgen und an einen „Bischof" gerichtet sind. Auch weist die Erwähnung des Klosters S. Riquier unzweideutig auf Angilbert hin. Ob jener Bischof Arno ist, lässt sich kaum entscheiden. Anhaltspuncte dafür sind: erstlich der Umstand, dass die Briefe unmittelbar Briefen Alkuin's folgen, die insgesammt an Arno gerichtet sind, ferner die Erwähnung St. Amand's in einem der Briefe, endlich aber die, wie ich glaube, bisher nicht versuchte Vergleichung mit ep. 53 in Froben's Ausgabe des Alkuin. Diese ep. 53 ist 797 geschrieben, somit als Arno noch Bischof war. In ihr heisst es unter andern: Alkuin werde Gisela, des Königs Schwester, besuchen, dann nach St. Lupus gehen und dort den ganzen September verweilen. Sollte Arno von seiner Reise aus etwas über die Rückkehr des Königs erfahren, so soll er nicht säumen, ihm davon Nachricht zu geben und im October den h. Peter zu Ferraria besuchen, woselbst er bis Mitte October zu verbleiben gedenke. Der König ist damals — wie wir anderweitig wissen — im Sachsenland. Aus ep. 54 erfahren wir zugleich genauer, wann Alkuin den vorhergehenden Brief an Arno abgesandt, nämlich am 7. August (septimas idus Augusti), während Angilbert in dem dritten Briefe bemerkt, er habe „IV. Idus Augusti" einen Brief von dem Bischofe empfangen, und zugleich hinzugefügt: „incertus adhuc. maneo de reversione Domini regis." Man wird hiebei wohl an dieselbe Rückkehr des Königs denken müssen, und es scheint mir damit ein Anhaltspunct für das Datum des Briefes gewonnen zu sein. Auch Angilbert hofft seinen Bischof zu sehen, und zwar bis zum 8. September (VI. Idus Septembris, vielleicht III), d. i. vor Mariä Geburt zu St. Riquier, danach bei einem Heiligen, unter welchem Froben S. Amand vermuthet. Ferner heisst es in Angilbert's Briefe: „Acht Tage vor der Abreise Karl's in das Sachsenland, sei Petrus mit einem Briefe des Apostolicus gekommen, wodurch der Papst „per semetipsum de ecclesia s. Pauli et monasterium S. Stephani vobis ad partem regis vestisset", worüber der König sehr erfreut gewesen sei, noch mehr aber, als Angilbert des Bischofes Tugenden gerühmt habe. Vor Allem habe Pippin, der damals bereits König in Italien war, zur Entscheidung der Angelegenheit in diesem Sinne beigetragen. — Alkuin in der gleichfalls 797 geschriebenen ep. 55 erkundigt sich bei Arno: „de apostolico et de Domini regis reversione vestroque tinere vel habitatione et de apostolico et S. Pauli causa et ceteris rebus, quae nobis sunt necessaria, vel iucunda". Hieraus scheint mir aber zu folgen, dass dieses bei Alkuin angedeutete S. Pauluskloster wohl kein anderes gewesen, als das von Angilbert bezeichnete, somit nicht, wie Froben es deutete, das erst frühestens 799 gegründete Kloster S. Pauls zu Cormery, dem Alkuin als Abt vorgestanden. Vgl. Alk. ep. 92 (Frob. I, 137). Endlich ist noch ein vereinzelter, gleichwohl kaum zu übersehender Zug, wenn es in Angilbert's zweitem Briefe heisst: „laborem de infirmitate corporis vestri", und nimmt man an, dass dieser Brief bald nach dem ersten entstand, so

Die Anregung, welche er von dorther mitgebracht, wusste Arno auch seinem Bischofssitze mitzutheilen. Zwar scheint schon vor ihm eine Klosterschule in Salzburg [1]) bestanden zu haben; gleichwohl hat sie sich jetzt gewissermassen verjüngt. Arno sandte an Alkuin, in die Schule zu Tours, einige seiner Schüler, um ihre Bildung daselbst zu vollenden, und Alkuin schenkt der geistigen Regung in Salzburg viele Aufmerksamkeit. Er dringt unter andern auf frühzeitigen Unterricht in der Mathematik, deren Bedeutung er in dem Verständnisse sucht, das sie für die mystischen Zahlenverhältnisse der Schrift erschliesse. War Arno in theologischen Fragen zweifelhaft, so fand er an dem Freunde auch hierin den trefflichsten Rathgeber. Mit Büchern hat ihn dieser reichlich versorgt; andere hat er ihm zur Abschrift geliehen. Bald besass Salzburg eine für die Zeit ansehnliche Büchersammlung, in der natürlich Alkuin's Werke nicht fehlten.

Wir wissen, wie strenge Karl in jeder Kirche auf den Besitz der für den liturgischen Gebrauch nothwendigen Bücher drang. Indem er gewisse Kenntnisse jedem Geistlichen zur Pflicht machte, mussten auch die unentbehrlichen Vorbedingungen hiezu vorhanden sein, und waren sie es nicht, hergeschafft werden. Jeder Priester sollte den computus kennen; darum gehörten gewisse chronologische Anweisungen zu den ersten Schriften, welche sich jedes Kloster, jeder Geistliche verschaffte [2]). Es ist gewiss kein Zufall, dass eine Umarbeitung von Beda's Werken über die Zeitrechnung und als Anhang daran gefügte praktische Tabellen, in einem um 817 verfassten Salzburger (jetzt Wiener) Codex erhalten sind, in dessen Martyrologe die beiden einzigen von dem gleichzeitigen Rubricator vermerkten

---

stimmt damit die kurz nach ep. 55 geschriebene ep. 73 Alkuin's, welche von Arno's schwacher Gesundheit spricht.

[1]) Die schon von Vierthaler hervorgehobene Stelle (S. 5) ist im cong. und in der entsprechenden Stelle der brev. not. bei Gelegenheit der Maximilianszelle: cong. „et cum consensu Theodonis ducis (somit schon in der frühesten Zeit) commendaverunt ad discendum et ad tondendum ad Salzburg monasterium“ br. not.: „L. et U. frater eius commendaverunt Domino Rudperto episcopo nepotes suos . . ad discendas litteras, et officium dei ad Juvav. sedem suam; illi quoque enutriti et docti etc.“ Vgl. auch die discipuli S. Rudberti in dem Zeugenverzeichniss am Ende des cong. und p. 33 br. not. Die einzige Arbeit hierüber und für ihre Zeit ganz verdienstlich, ist: „die Geschichte des Schulwesens und der Cultur in Salzburg“ von Fr. Mich. Vierthaler. I. 1804.

[2]) Prof. Dr. Th. Sickel, die Lunarbuchstaben in den Kalendarien des Mittelalters.

historischen Angaben sich auf Arno beziehen [1]). Vermuthlich brachte Alkuin an Karl's Hof eine Handschrift, an deren Spitze ganz kurze Annalen von Lindisfarne (643 — 664), einem Bisthume auf einer kleinen Insel bei Northumberland, standen, woran Notizen aus Canterbury für die Zeit von 673—690 sich schlossen. Dies ältere Stück, an das später Alkuin selbst Bemerkungen und die Mönche von St. Germain ihre eigenen Annalen fügten, nahm Arno nach Salzburg mit, und es wurden daran nur Salzburger Überlieferungen geknüpft [2]). Und es unterliegt keinem Zweifel, dass in gleicher Weise Arno die Entstehung mancher anderer Arbeit angeregt oder das Entlehnte sich zu Nutzen gemacht, wie es das kirchliche Bedürfniss jener Zeit erheischte.

Von Arno's eigenem Style besitzen wir nur ein farbloses, in einer für die carolingische Zeit schlechten Latinität verfasstes Empfehlungsschreiben [2]) für einen nach Italien reisenden Geistlichen, so dass man fast zweifelhaft sein könnte, ob der Brief zur Vorlage für künftige Formeln gedient oder nicht vielmehr selbst schon nach einer Vorlage entstanden. Der Brief befindet sich gegenwärtig in einer Formelsammlung, die von einer Hand des 9. Jahrhunderts geschrieben, mit einer etwas späteren, doch vielleicht auf ursprünglicher Angabe beruhenden Überschrift „liber breviarius unius cuiusque rei" versehen, und von Rockinger musterhaft edirt worden ist [3]).

Die Sammlung enthält im Ganzen 126 Stücke und zerfällt in zwei Theile, von denen der erste Urkunden, der zweite Briefe umfasst. Von den letzteren gehören fünfzehn mit drei Anfängen und einem Schlusse Alkuin, einer dem Angilbert an. Mit Recht vermuthet Rockinger, dass von den Briefen wohl noch mehrere dem Alkuin angehören dürften, als die, von denen er es zu erweisen vermochte. Dass die Briefe, sowohl die Alkuin's als der des Angilbert, gerade an Arno gerichtet sind, dass unter den Urkunden ein Tauschvertrag zwischen Arno und dem Abte Hunrich von Mondsee sich befindet, und dass die Formeln insgesammt den marculfischen gegenüber in einer besseren Latinität geschrieben sind, wie sie etwa dem carolingischen Zeitalter eigen war, machen die Annahme zur höchsten

---

1) MS. Cod. Vindob. 387, Pertz, Archiv III, 531.

2) M. B. XIV. p. 350.

3) Im 7. Bande der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte. München 1848, Rockinger's Untersuchungen bin ich hierin gänzlich gefolgt.

Wahrscheinlichkeit, dass das Formelbuch, wie jene anderen, auf Arno's Befehl zu praktischen Zwecken angelegt worden. Das Verbrüderungsbuch von St. Peter, das schon seine Vorgänger angelegt, wurde unter ihm von acht verschiedenen Händen fortgesetzt [1]).

Im Zusammenhange mit dieser Förderung geistigen Lebens ist noch die Einführung des Amand-Cultes in Salzburg, den man auf Arno zurückzuführen pflegt, zu erwähnen. St. Amand hiess nämlich das Kloster Elnon nach seinem Gründer, und Arno war, wie wir wissen, nicht nur von dort nach Salzburg gekommen, sondern auch später noch ist St. Amand Gegenstand brieflicher Mittheilungen der beiden Freunde Alkuin und Arno. Wir wissen nun, dass eine Überschwemmung des Flusses Scarp [2]), durch Regengüsse veranlasst, das nur wenig von ihm entfernte Grab St. Amand's erreichte und bespülte. Dies gab zu der Elevation des Heiligen den Anlass (wahrscheinlich 800), wobei dem Leichnam nur die Nägel, Barthaare und ein Zahn genommen, der Leib selber aber in ein höher gelegenes Grab gebracht wurde. Man konnte jetzt die Fundamente des Grabes sehen, unter demselben Lichter anzünden und Chlothar [3]), der Baukünstler von Elnon, schrieb einen Vers aus den Psalmen auf das Grab. Beide Tage, sowohl die Elevation (20. September), als die Restitution (23. October) [4]) sollten geheiligt werden. Alkuin hebt, wie es scheint, in seinen Gedichten den feierlichen Act hervor, wenn er von der durch Arno wieder hergestellten Tumba des heil. Mannes spricht [5]). Auch von anderen zu St. Amand's Ehren entworfenen und durch Chlothar ausgeführten Bauten geben die Gedichte Kunde: nur ist aus ihnen bisweilen nicht zu ersehen, ob die Werke zu Elnon oder Salzburg sich erhoben [6]). Dies alles legt die Frage

---

[1]) Vgl. das durch Herrn von Karajan mit bewunderungswürdigem Fleisse herausgegebene Verbrüderungsbuch, das mich mannigfach förderte, und zu welchem die vorliegende Arbeit häufig zurückkam.

[2]) Acta SS. 6. Febr., p. 891—892.

[3]) Milo in dem Sermon nennt ihn „aedituus" ann. Eln. 828; „Lotharius custos obiit". Verbrüderungsbuch col. 20, 32. in der congreg. S. Amandi „hlodari p."

[4]) Milo sagt 809, aber da die Translation an einem Sonntage stattfand, so muss man sich für ein anderes Jahr (795 oder 800) entscheiden, wozu denn auch die Briefe Alkuin's aus dem letztgenannten Jahre passen, in denen Arno nach Elnon wahrscheinlich aus Anlass dieses Festes eingeladen wird.

[5]) Frob. III, p. 209, Nr. 39.

[6]) Frob. III, p. 208, Nr. 228. — Die sonstigen Angaben von Bauten in Arno's Zeit, des sogenannten Almcanals durch Chuno v. Gutrath, der von diesem guten Rathe

nahe, ob die Verehrung des Heiligen durch Arno nach Salzburg verpflanzt worden. Dem widerspricht die Salzburger Tradition. Sie beruft sich auf eine Grabschrift [1]) über der zu Salzburg befindlichen Tumba St. Amand's, wonach Rupert den Leichnam des heiligen Amand aus Worms, seiner früheren bischöflichen Kirche, nach Salzburg mit sich gebracht, dass Arno denselben aus einer Capelle in die Klosterkirche übertragen, und in einem noch vorhandenen Schreine auf das Grab des heil. Rupert gestellt habe. Indessen entbehrt die Existenz eines Wormser Bischofes dieses Namens jeder Begründung [2]), und jener Schrein, ein romanischer Reliquienschrank, wird von Kunstverständigen in das 10. oder 11. Jahrhundert gesetzt [3]).

Wir sind daher abermals auf den Amand von Elnon gewiesen, dessen Gedächtnisstag in Salzburg und Elnon derselbe war, und dessen Leben — er machte von Traiectum aus eine, wenn auch vergebliche Bekehrungsreise, zu den Slaven, zu denen er „transfretato Danubio" kam [4]) — eine Verehrung desselben in den Donaugegenden erklärlich macht. Wie verhielt es sich aber sodann mit dem Leichname Amand's, den man wenigstens schon unter Arno's zweitem [5]) Nachfolger in Salzburg zu besitzen glaubte, während man doch zu Elnon denselben als den kostbarsten Schatz des Klosters bewahrte, und das, höchst wahrscheinlich gefälschte, Testament des Heiligen selbst denjenigen mit der furchtbarsten Strafe bedrohte, der es wagen würde, seine Gebeine von Elnon anderswohin zu übertragen [6]), und

den Namen führe, dessen altadelige Familie das Vogteiamt über den Salzburgergau geübt u. s. w., sind Fabeln, die noch Horner S. 31 festhält. Das nov. chron pag. 131 spricht noch von handschriftlichen Aufzeichnungen, die wohl zu untersuchen wären.

1) „Corpus S. Amandi episcopi reconditum in summo altari huius ecclesie per S. Rudbertum est in hac archa de Wormatia allatum." chr. nov. p. 44.

2) Vgl. Rettberg, R. G. I, 213—14 und I, 124 und 554.

3) Dr. G. Heider, Mittelalterliche Kunstdenkmale in Salzburg. (Jahrbuch der Commission zur Erforschung der Baudenkmäler II, 55.) Dagegen ist eine ältere Arbeit „Salzburg und seine Bandenkmale" von F. M. in Chr. L. Förster's allg. Bauzt. 1846. S. 241 ff. in historischen Dingen unkritisch.

4) Acta SS. 6. Febr. p. 854.

5) Nach einer längst verschwundenen Inschrift auf dem Gebälke der Peterskirche:

„Nomina si quorum vis picturasque videre;
Invenias clare, si respicis retro altare;
Pontificis sancti tenet ara haec corpus Amandi;
Corpora pontificum septem stipant simulillum."

6) Rettberg I, 556.

endlich man zu Elnon den Leib des Heiligen nicht nur 800 besass, sondern noch im 11. Jahrhundert [1]) das Bewusstsein hatte, ihn zu besitzen, zu einer Zeit, in der sich längst auch in Salzburg derselbe Glaube befestigt hatte? Wie dem sei, wer erinnert sich nicht an ähnliche Verhältnisse aus dieser und der folgenden Zeit des Mittelalters, von denen das Schicksal des heil. Dionysius zu St. Emmeram wohl am berühmtesten, aber nicht vereinzelt ist? Leicht mochte sich an den einmal bestehenden Cult der Glaube knüpfen, den Vielverehrten leiblich zu besitzen. Ob aber der Cult des Heiligen von Elnon schon vor [2]) Arno zu Salzburg gewesen oder durch ihn hieher gekommen, vermögen wir nach Allem nicht zu entscheiden.

6. Verwaltung des Kirchenvermögens. Güterverzeichnisse.

Unter Ludwig dem Frommen tritt Arno mehr und mehr aus dem öffentlichen Leben zurück. Was er noch ferner that, scheint sein Erzbisthum betroffen zu haben. Zu diesem Behufe erwirkte er sich von dem neuen Kaiser die Bestätigung der schon von dessen Vater seiner Kirche für alle ihre Besitzungen verliehenen Immunität [3]). Die Urkunde Ludwig's weist ausdrücklich auf eine ältere seines Vaters hin, deren Bestätigung, vielleicht Erweiterung sie ist. Diese ist indess verloren gegangen.

Noch in demselben Jahre (816) stellte Arno die von Freisingen zu Atto's Zeit zu Ehren St. Peter's und St. Candidus gestiftete, nach dessen Tode (810) aber seiner Kirche abhanden und als Benefiz an Salzburg gekommene Celle Intichen der Freisinger Kirche wieder zurück [4]). Wie in diesem einzelnen Falle, so wollte er, wie es scheint, überall klar geordnete Verhältnisse seinem Nachfolger übertragen. Und als diesen scheint er bereits den Adalramm im Auge gehabt zu haben. Wenigstens sandte er diesen an den Kaiser, kurz vor seinem Tode, um die Grenze gegen Aquileja hin nochmals urkundlich

---

1) Acta SS. l. c. p. 896 sq.

2) Der in den br. not. vorkommende Name eines Priesters „Amandus“ entscheidet nichts, denn ein Vergleich mit dem cong. und dem Verbrüderungsbuche lehrt, dass man „Amandinus“ lesen müsse.

3) Sie ist eine der deutlichsten und umfassendsten. Hirsch a. a. O. I. S. 43 nennt sie ein „Paradigma. — Statt „perpetuo in dicione“ ist nach der gleichlautenden Formel (Rozière, Recueil général des formules. Paris 1859. I. 29, Nr. 22) zu lesen: „tuitione“.

4) M. B. XXXI. p. 52. Vgl. Hirsch a. a. O. I. 49, A. 6.

zu sichern. — Der Umstand, dass Adalramm gerade als Archidiakon[1]) bei Arno in dem hohen Ansehen stand, ist für die Geschichte der Entwickelung, welche dem Archipresbyter gegenüber der Archidiakonus am Beginne des 9. Jahrhunderts nahm, bezeichnend[2]).

Am dauerndsten aber hat sich Arno im Andenken der Nachwelt durch jene beiden Güterverzeichnisse seiner Kirche erhalten, die auf seine Anregung angelegt, ein lautes Zeugniss seiner Bemühungen für die Abrundung und treffliche Verwaltung des ihm unmittelbar untergebenen Diöcesangebietes liefern. Ich muss es mir versagen, diese beiden Denkmäler allseitig und eingehend zu besprechen. Zum Theile darf ich mich auf die reiche, besonders durch die Frage nach dem Zeitalter des heil. Rupert angeregte Literatur beziehen, um nicht oft und treffend Gesagtes zu wiederholen. Zum Theile ermöglicht die keineswegs gute Überlieferung der beiden Schriftstücke (namentlich des übrigens in allen Formen viel ursprünglicheren Congests) in vielen der entscheidendsten Fragen keine abschliessenden Resultate. Den materiellen Inhalt derselben hoffe ich aber in einem anderen Zusammenhange darzustellen. Es möge daher an wenigen Bemerkungen genügen. — Die eine dieser Quellen nennt man gewöhnlich, obgleich kaum mit Recht „congestum" oder „indiculus Arnonis", die andere nennt sich selbst „breves notitiae". Das Congestum wird, wenn man den Ausdruck nicht auf die Erhebungen über die Maximilianscelle beschränken will, vielmehr „notitia" genannt. Und es führen auch die aus jener Zeit noch erhaltenen Aufzeichnungen gemeinhin ähnliche Benennungen[3]).

Das Congestum — ich behalte den einmal üblichen Namen bei — ist auf Karl's Befehl, wie es selbst angibt, im Jahre der Eroberung Baierns durch Karl entstanden, wogegen die Überschrift dieses Güterverzeichnisses von späterer Hand „anno DCCLXXXXVIII congestum" ein gewiss nicht massgebender chronologischer Irrthum, in Widerspruch mit dem Inhalte desselben und der Anlass zu der Bezeichnung „congestum" geworden ist.

---

[1]) Kl A. S. 76—77 „per Adalrammum eiusdem ecclesie archidiaconum" M. G. SS. IX. 770, „deinde Alrammus successitprius archid."

[2]) Vgl. Plank's (G. der chr. k. G. V. II, 584 ff.) allgemeine Bemerkung, wozu dieser Fall als Beispiel dienen mag.

[3]) Guérard, Irm. polypt. I, p. 17.

Man hat bei Gelegenheit dieser Salzburger Quellen nicht mit Unrecht an das Zinsbuch Wilhelm des Eroberers erinnert, das sie an Alter bei Weitem überragen [1].

Leider sind uns bisher die Originalcodices dieser beiden Quellen nicht bekannt geworden. Die breves notitiae sind im Archive von St. Peter in einem, wie ein darin enthaltenes, bis dahin laufendes Bischöfeverzeichniss lehrt, nach 1284 geschriebenen Codex aufbewahrt. Den Inhalt dieser Handschrift bildet eine Compilation über die Salzburger Erzbischöfe vom Ende des 12. Jahrhunderts, in der sich an ein Leben St. Rupert's jenes Güterverzeichniss anschliesst [2]. Das Congestum befindet sich ebendaselbst in einer Abschrift aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts. Da das Pergament nicht ausreichte, ist unten ein Stück angeheftet. Abschriften des Congestum befinden sich in den 1497 angefertigten Kammerbüchern und in einer bisher nicht näher bekannten Münchener Handschrift. Zweifel gegen die Echtheit beider Documente wurden von keiner Seite erhoben, bis Filz [3]) bei Gelegenheit des mit aller Erbitterung geführten Streites über das Zeitalter St. Rupert's von der Deutung der Quellen, zu deren Kritik selbst überging und in dem der Annahme seines früheren Wirkens ungünstigen Congestum eine Fälschung zu erblicken wähnte. Die Gründe, welche er theils der nachlässigen Form der Urkunde, theils deren Inhalte entlehnte, sind inzwischen namentlich von Wattenbach [4] und Blumberger [5] durch so scharfe Entgegnungen entkräftigt, dass es hier wohl genügen mag, einfach auf die betreffenden Schriften zu verweisen. Nur die Frage nach dem Verhältnisse, in dem Congest. und br. not. zu einander stehen, was zur Entstehung einer jeden von beiden Aufzeichnungen den Anlass mochte gegeben haben, ist bisher einer endgiltigen Entscheidung keineswegs zugeführt und kann es auch hier nicht werden. Dass man

---

1) Horner S. 16, vgl. Guérard l. c. p. 25.

2) Wattenbach im Arch. f. K. ö. G. V, 513.

3) Filz „historisch-kritische Abhandlungen über das wahre Zeitalter der apostol. Wirksamkeit des heil. Rupert in Baiern.“ Salzburg 1831. Derselbe im 64. Bde. der Wien. Jahrb. und dessen Ultimatum in der 4. Lief. des 7. Bd. des Museums Francisco-Carolinum 1843. 8.

4) Archiv f. K. ö. Gesch. Quell. V. gegen Koch-Sternfeld, der an demselben Orte eine gegen Rettberg's Kirchengeschichte gerichtete Abhandlung gebracht hat.

5) Archiv f. K. ö. Gesch. 10. Bd. und gleichsam als Nachtrag im 16. Bde.

es hier nicht mit blos verschiedenen Bearbeitungen eines und desselben Güterverzeichnisses zu thun habe, liegt auf der Hand. Denn wenn auch die vollständige Vergleichung beider Schriftstücke lehrt, dass der Inhalt an vielen Stellen übereinstimme, so ist dies nur die natürliche Folge derselben, binnen der wenigen zwischen beiden liegenden Jahre nicht geänderten materiellen Grundlage. Die Reihenfolge der Güter ist in beiden völlig verschieden; auch finden sich nur die meisten, nicht alle Schenkungen des Congest. in den br. not., wo hingegen ein beträchtlicher Theil der in diesen genannten, dort nicht erwähnt werden. Ihre Inhalte schliessen sich also nicht einmal ein. Inwieferne freilich die Unvollständigkeit der Überlieferung — besonders des Congestums — mit im Spiele ist, lässt sich nicht entscheiden. Auch das Übereinstimmende weist Verschiedenheiten auf, die mehr als Unterschiede einer blossen Redaction sind. Über den Zweck, zu dem das Congestum aufgezeichnet worden, spricht Wattenbach sich folgendermassen aus:

„Abgesehen von der zufällig erwähnten Stiftung des Grafen Gunthar kömmt in dem ganzen Documente keine einzige Schenkung des selbstständigen Adels von seinem Erbgute vor; alles, was genannt ist, ist entweder Hofgut des Herzogs unmittelbar und verliehen, oder gehört persönlich unfreien Personen, wie die des Johannes servus. Der Gesichtspunct bei Abfassung des Congestum und der br. not. war ein ganz verschiedener. Karl hatte nämlich Baiern im Jahre 788 dem Thassilo genommen und liess natürlich bei dieser Gelegenheit Verzeichnisse der herzoglichen Güter und Einkünfte anfertigen; wir wissen ja, wie genau er über solche Dinge Buch führen liess. Damit aber die Salzburger Kirche dabei nicht zu kurz käme, erlaubte er gleichzeitig dem Bischofe Arno, ihm ein Verzeichniss dessen vorzulegen, was die Kirche von herzoglichem Gute rechtmässig besass. Darum ist das Verzeichniss der Kirchen scheinbar unvollständig, weil nämlich nur diejenigen genannt sind, die aus Lehengut oder von unfreien Leuten ausgestellt wurden.“ Wattenbach dürfte wohl das Richtige getroffen haben. Es dürfte nur noch hinzuzufügen sein, dass das Congestum nicht nur, wie Wattenbach hinzusetzt, die Maximilianscelle nicht nennt, sondern auch die gleichfalls unter die herzoglichen Schenkungen gehörenden Güter zu Glana — aus Theodo's — zu Glasa und Marciago — aus Theodebert's Zeit — den Drittantheil an dem Fischfange von Abersee und

die Güter von Torleheim, deren insgesammt die br. not. gedenken, weglässt.

Über die spätere Entstehung der br. not. kann kein Zweifel herrschen. Wenn Arno in ihnen öfter Bischof genannt wird, so ist es theils die noch geringe Gewöhnung an den in Baiern zum ersten Male erscheinenden erzbischöflichen Namen, theils eben für die Zeit der jeweiligen Schenkung ein chronologischer Anhaltspunct. Spätere Erzbischöfe werden nicht genannt; Sprache und Rechtsverhältnisse passen in die karolingische Zeit. Auch die br. not. geben kein vollständiges Güterverzeichniss, wie denn auch einmal auf „caeteras chartas“ [1]) hingewiesen wird. — Gerade dadurch wird eine Zeitbegrenzung nach vorne unmöglich. Wenn also Urkunden aus der Zeit nach dem Jahre 789 vorhanden sind, die den Besitzstand von Salzburg veränderten, so kann die stillschweigende Übergehung der neugewonnenen eben so wie die der dafür hingegebenen nicht zum Anhaltspuncte dienen — jene nicht, weil wir nicht wissen, ob sie in den nicht mehr vorhandenen Aufzeichnungen enthalten, diese nicht, weil wir nicht wissen, ob sie in denselben nicht enthalten waren.

Vielleicht darf man auf die bisher übersehene Stelle in ep. 72 des Alkuin verweisen, wornach, wie schon oben bemerkt wurde, Karl dem Arno als Belohnung für seinen Bekehrungseifer den dritten Theil des Zehnten von allen Gütern seiner Kirche zusichert, und zu diesem Behufe befiehlt, dies „indiculis confirmari“, wodurch die Arbeit wenigstens angeregt worden sein mochte. Der Brief ist aus dem Jahre 798 [2]).

Eigenthümlich ist die Ansicht des Ritter von Koch-Sternfeld [3]), wornach die br. not. bereits unter Virgil um 750 geschrieben und unter Bischof Arno zu Einschaltungen und Nachträgen benützt worden wären, wogegen das Congestum unter Arno nach seiner Aufschrift 798 entstanden wäre. Koch-Sternfeld [4]) stützt sich bezüglich seiner Ansicht auf die im 7. Cap. der br. not. vorkommende Beglaubigung: „All' das hat Bischof Virgil u. s. f.“, die doch in den

---

[1]) P. 44. Kl. A. „Hadebertus frater eius . . . caeteras Kartas continetur.“

[2]) Würde sich dann auch vielleicht das fälschlich über das Congestum gerathene eigentlich den br. not. gebührende „congestum DCCLXXXXVIII“ erklären?

[3]) Archiv f. K. ö. G. V. 401.

[4]) Ebenda, 409.

br. not. nur auf die unmittelbar vorangehende Erhebung bezogen werden kann. Koch-Sternfeld bemerkt ferner, dass mit den Worten (C. 4): „Eadem quoque intentione Hubertus dux“ der Compilator der br. not. einen Sprung von 100 Jahren mache, indem er den bisher eingehaltenen genealogischen Faden fallen lassend, in der angeführten Weise weiter erzähle. Zur Würdigung dessen genügt es einfach auf die Intention jener hinzuweisen, denen der in den br. not. an dieser Stelle vorkommende Ausdruck: „Hubertus dux filius et successor Theodeberti ducis“ den willkommenen Anlass bietet, diesen Theodebert von dem unmittelbar zuvor erwähnten Herzoge dieses Namens zu unterscheiden, und so durch die Aufstellung zweier durchaus verschiedener Theodeberte, zwischen diesen selbst jenen Zeitraum zu gewinnen, dessen die Anhänger der Tradition nun einmal zur Feststellung ihrer Behauptungen nicht entbehren können. Dies ist aber auch der einzige Grund, den Koch-Sternfeld zur Begründung der angenommenen Lücke anzuführen wusste, oder vielmehr, er hat das erst zu Begründende zum Grund selbst erhoben. Eben so unbegründet ist die Behauptung [1], dass im 9. Cap. Einschiebungen späterer Zeit stattgefunden hätten, weil es Thassilo II. Schenkungen zuschreibe, die nachweislich schon zur Zeit des heil. Rupert stattgefunden und nur „concedente Pippino rege“ wieder erneuert und bestätigt worden, als: Buch, Feldkirch, Buch bei Ötting, Saline bei Reichenhall“, eine Ansicht, die zwar schon durch Wattenbach's oben mitgetheilte Stelle widerlegt wird, die aber, selbst ihre Richtigkeit zugegeben, andere Schenkungen an denselben Orten doch keineswegs ausschliessen könnte [2].

Richtig ist der Kern von Koch-Sternfeld's Behauptungen, dass mancherlei Einschiebungen in das Schriftstück stattgefunden; der Nachweis im Einzelnen ist ihm freilich nicht gelungen, und kann sich auch über die Wahrscheinlichkeit nicht erheben [3].

---

1) Ebenda, 410.

2) Auch kommen die Schenkungen im Cong. vor.

br. not.: Soror Domni Pippini regis . . . . Puche — cong. p. 22, „tassilo . . . . poh.“

„Tassilo quoque dux . . . villam nunc. campus“ — cong. 23. „insuper tradidit . . . campus.“

„ad Puoch iuxta oetingen“ — cong. p. 23. „similiter trad . . . poh“

„similiter ad salinas — cong. „itemque . . . in loco nunc. hal.“

3) Der Verlust der Original-Handschrift, welche hierin allein entscheiden könnte, ist daher sehr zu beklagen. Dass z. B. der an eine ganz unpassende Stelle gerathene

Viele der in diesen Schriftstücken verzeichneten Schenkungen von Privatpersonen mochten wohl auf dem Precarienverhältnisse

---

Abschnitt über die Jagdgerechtsame und den Fischfang nicht der ersten Aufzeichnung angehören kann, hat Koch-St. richtig erkannt. Diese Zusätze, deren ich mehrere namhaft machen will, und die ich mir als in den gegenwärtigen Text gerathene Randbemerkungen, zu denen der Text den Anlass gab, vorstellen möchte, dürften indessen schon zu Arno's Zeit selbst entstanden sein; kein einziger verräth eine spätere Entstehung; auch erklärt sich nur so, die Richtigkeit meiner Muthmassung vorausgesetzt, dass in der uns vorliegenden Handschrift bereits die Randbemerkungen, wenn es solche waren, in den Text übergehen konnten. Die ursprünglichen Aufzeichnungen scheinen ferner nicht auf einmal, sondern allmählich geschehen zu sein. Wenigstens kann der Schreiber, welcher noch eben den Otilo „abaemulus suis" nennt, kaum schon dessen Schenkungen an Salzburg im Auge gehabt haben, in Anbetracht deren er kurz darnach sagt: „præfatus quoque dux Otilo divino compunctus amore". Auch bei der „nomina prædiorum fidelium virorum" eingeleiteten Abtheilung ist der auffallende Unterschied von der früheren Fassung nicht verkennbar. Es wird meistens nicht mehr die Zahl der Mansi angegeben; die ganze Fassung ist gedrängter. Endlich mit den Worten: „Traditiones in Truongouue" werden meist Schenkungen der arnonischen Zeit angeführt und im Gegensatze zu den früheren, wo möglich local zusammengestellt, und vielfach des Rechtsvorganges, durch den ein Gut kirchlich wurde, erwähnt. Für die oben ausgesprochene Vermuthung von Randbemerkungen, die in den Text geriethen, sind beachtenswerth die Stellen: br. not. pag. 39. „Donatio Abungi de territorio ad Nivohundi; totumque dedit coloni I. ad Ehingen (1). Porro de illa ecclesia ad Proun placitum est habitum coram Hiduvico rege (2). Item Benilo ad bivorum donavit servos II cum omnibus rebus eorum (3). Rursus placitum est habitum de ipsa ecclesia Arnonis et Wenelonis coram Richolfo et Geroldo legatis Domini Caroli regis." (4) Diese Reihenfolge kann unmöglich die ursprüngliche sein. Ich vermuthe, dass sich an (1) unmittelbar (3) schloss, worauf auch die Einführung durch „item" weist. Am Rande stand etwa (4) und wurde noch später (2) hinzugefügt. „Hiduvicus" ist wohl nur verschrieben, statt „Hludovvicus" und dann wohl Ludwig der Deutsche gemeint. Die „ecclesia Arnonis et Wenelonis ist demnach eine und dieselbe Kirche, eben die zu Bivorum und demnach die gezwungene Unterscheidung zwischen zweien Kirchen, von denen die eine Salzburg schon früher besass, die andere erst jetzt durch Benilo hinzukam, welche Filz (Gesch. des salzb. Benedictinerstiftes Michelbeuern I, p. 17) zur Entstehung von Dorf- und Michelbeuern, annimmt, zu verwerfen. (Vgl. auch Hirsch, Jahrb. d. d. Reichs unter Heinrich II. Bd. I, S. 99, A. 6.) Auch Förstemann, ahd. Namenbuch hat auf diesen Umstand nicht Rücksicht genommen, der doch für die Erklärung der Namensform „Proun" neben „Bivorun" entscheidend ist. Ebenso ist (br. not. p. 41) die auch in ihrer Einkleidung von der sonst in den kurzen Nachrichten üblichen abweichende, und vielmehr an den Beginn einer Urkunde erinnernde Stelle: „notum sit, quod Arn archiepiscopus (beachtenswerth) conquisivit duas partes de Tusinperch a Gotberto" gewiss (vgl. die Stelle im Zusammenhange der br. not.) an unpassender Stelle eingerückt. Vielleicht ist es bezüglich jener sonst in den br. not. ungebräuchlichen Einleitungsformel „notum sit" auch gestattet, an die von Häberlin in Freisinger Urkunden gemachte Beobachtung zu mahnen, dass in jener Weise die Schenkungsurkunden überwiegend

gegründet sein, wonach jemand sein Eigenthum der Kirche übertrug, und es als deren Benefiz auf sich nahm, diese hingegen seiner im Gebete im Leben wie im Tode gedachte. In der That lassen sich die Namen der hier genannten Spender im Verbrüderungsbuche insgesammt nachweisen. Der Umstand, dass man in Salzburg Traditionsbücher dieser Art angelegt, mag denn auch den Untergang der betreffenden Privaturkunden, von denen wir nicht eben viele besitzen, befördert haben.

---

erst im IX. Jahrhundert eingeführt worden. Häberlin, syst. Bearb. u. s. f. S. 18. Vgl. auch br. not. p. 45: „Notitia qualiter Arn episcopus conquisivit . . . abatan." Am Auffallendsten scheint mir aber das Verderbniss des Textes durch das Eindringen von Randbemerkungen unter Arno in folgender Stelle an den Tag zu treten: br. not. p. 42: „Item Jotavvar nobilis femina dedit pro Atone viro sue et pro se dotem suam cum omni quod ei idem Ato dedit in proprium ad Perndorf". Es folgt nun weiter die Schenkung eines Freigebornen Liutherius, dann heisst es: „Diethalmus vir quidam ad Wels quaesivit donationem Atonis uxoris sue filiae Atonis scilicet pervendicatum illud Arn episcopus. Item Ihho frater Atonis quæsiverunt hanc ipsam sibi, scilicet revicit illum Arn episcopus. Item de eadem re cum eodem Ihhore placitum est habitum pro sylva et confinis ipsius traditionis Atonis ad Perndorf ad Arn episcopo cum illis vicinis qui ibi circum quaque habebant". Offenbar gehören die beiden angezogenen Stellen zusammen, und sind durch jene Tradition des Liutherius zerrissen. Bedenkt man nun, dass an der betreffenden Stelle der br. not. nur von Gütern der Salzburger Kirche zu Perndorf die Rede ist, so wird man nicht die auf Liutherius bezügliche Stelle als eine eingedrungene Randnote zu betrachten geneigt sein. Man muss vielmehr annehmen, dass im Texte die Schenkung Jotavvar's stand, am Rande die Bemerkung sich anschloss, dass unter Arno wiederholt Gegenansprüche geltend gemacht wurden, und zwar von Diethalm aus Wels, dem Vater, und Ihho, dem Bruder der Schenkerinn. Die Stelle der Randbemerkung „Atonis uxoris suae filiae Atonis" ist verderbt, und das zweite „Atonis" zu streichen. Dann schliesst sich einfach an „Liutherii . . . Perndorf" an „Idem Gumboldo . . ." Auch die unter die Güter der salzburgischen Kirche zu Hohendorf eingestreute Bemerkung über ein von Saxo — an der zweiten Stelle heisst er zweimal Sacco — zu entrichtendes Wehrgeld für Milo Wilhelm — vgl. die zweite Stelle — einen Colonen zu Hohendorf (vgl. Waitz, V. G. II. 186 zu dieser Stelle) gab den Anlass zu Anführung der eigentlich unmittelbar daran anzuschliessenden, doch in der gegenwärtigen Fassung davon getrennten Placita über Ilbung und über jenes Wehrgeld. Die Erwähnung der Römer an der Fischaha scheint dagegen eine hinabgerathene Randbemerkung zu den Gütern am Wallersee zu sein. Die dann folgenden Traditionen gehen dagegen regelmässig unter Arno als Bischof und Erzbischof fort und sind in locale Gruppen gebracht. Die früheren Einschiebungen erklären sich etwa, wenn man annimmt, dass Arno's Aufzeichnung mit den „traditiones in Truongovve" einsetzte, und bei dem Streben nach örtlicher Gruppirung die schon früher genannten Namen zur Anknüpfung der zu ihnen gehörigen Bemerkungen benützt wurden.

Obschon wir in dem Congestum und den br. not. noch mehr ein Bild dessen, was die Vorgänger Arno's für die Salzburger Kirche gewannen, als dessen, was er selbst hinzugefügt, erhalten, gibt eine genauere Betrachtung des unvollständigen Verzeichnisses dennoch einen Wink, über die unter Arno's Leitung hervortretenden Bestrebungen seiner Kirche Besitzungen zu arrondiren [1]).

7. Schluss.

Obschon Arno oft kränklich gewesen [2]), hat er doch ein hohes Alter erreicht; der zarte Wunsch Alkuin's [3]), sein Freund möge ihn überleben, wurde erfüllt. Arno starb am 24. Jänner 821 [4]), nach-

---

[1]) Auffallend tritt dies bei den salzburgischen Besitzungen zu Puchbach und Buch im Isengau (Kl. Anh. 63) hervor, von denen er einige gegen die näherliegenden und nach dem geltenden Grundsatze, dass beim Tausche die Kirche gewinnen müsse, vielleicht vortheilhafteren, zu Ehemutingen an der Alezussa, d. i. Egmating an der Alz, Feuchten, Creilheim und Ainshering, die überdies salzburgische Enclaven geworden waren, anderes dagegen für Güter zu Hadolvespach hingab, demselben Hadolvesbach, um dessen und Lantcompha (letzteres in Tirol, Unter- und Ober-Langkampf) willen er auch Güter zu Strass und Strasswalchen vertauschte, wogegen dem Abte von Mondsee die letzteren Besitzungen handsamer gelegen waren als jene. Das ferner gelegene Besitzthum zu Lambach (p. 44) gibt er hin für das näher gelegene Bachmanning. Minder klar ist die in den br. not. p. 45 angedeutete Tauschhandlung, Holzhausen betreffend, wobei es zweifelhaft bleibt, ob im Gegensatze zu dem bei Törring liegenden das aliud Holzhus jenes südlich liegende bei Teisendorf oder das nördlich liegende bei Deissing („ad H. super Dizzen" Deissing wird übrigens einmal in den br. not. „tisingen" genannt) gemeint sei; doch scheint eher an das erste zu denken zu sein und dann hat auch hier Arno ferner Liegendes für näher Gelegenes hingegeben. Auch bei der Veräusserung Amerwang's gegen Güter zu Uebersee am Chiemsee und bei Kadoltesperg, dessen Lage freilich nicht sicher ist, das er ebenfalls für Güter zu Uebersee hingab, scheint der Gesichtspunct, zusammenstossende Besitzungen zu vereinigen, gewaltet zu haben. Das weiter liegende Möring (p. 46), stellt er den Besitzungen zu Raitenhaslach nach. Auch die Stelle: „concambium fecerunt Theodan presbyter cum Utone nobili viro, deditque eidem Utoni ad Zilarn, quod inconveniens erat" deutet ähnliche Bestrebungen an. Darauf weist endlich auch die ganze nach örtlicher Gliederung ringende Darstellung des oben als eigentlich arnonisch bezeichneten Theiles der br. not.

[2]) Alc. ep. 78. vgl. unten den Brief Angilbert's an Arno.

[3]) Ep. 108.

[4]) Ann. Juv. maior. (M. G. I, 88) 821, „9. Kal. Febr." der Nekrolog (MB. XIV. p. 369) der Grabstein (siehe A.) vita S. Rudperti (Canis. lect. ant. III, 2, 343). Das Jahr nennen annal. Elnonens maior, die conversio, das auct. Garstense (letzteres fälschlich z. 822). — Aventin I. 4. Boicorum hat die wohl nur durch Combination gewonnene Angabe, Arno sei gestorben, als die fränkischen Grossen nach dem zu Neumagen im Mai abzuhaltenden Reichstage (vgl. Einh. ann. a. 821) zusammenkamen, dann sei Adalram im Juni des Jahres gefolgt.

dem er 36 Jahre [1]) seiner Kirche vorgestanden. In demselben Jahre starb auch Theodulf von Orleans, gleich ihm eine Säule, die Karl's Prachtbau überdauert. Arno hat sein Grabmal selbst errichtet; darauf standen die Verse:

„Wanderer, der du frägst, wer diese Krypte gebauet,
Wisse, dass ich das Werk im Leben noch selber vollendet,
Arno, welcher einst die hiesige Kirche geleitet,
Reich an jeglicher Macht und vieler Ehren gewürdigt;
Nun sind diese dahin — und es ruhn hier meine Gebeine.
Mögest du, meiner gedenk, an den Herrn im Gebete dich wenden,
Dass er die Sünden mir, die begangenen, wolle verzeihen,
Und ich einzugehen vermög' in die ewige Ruhe."

Das Verbrüderungsbuch [2]) enthält seinen Namen zweimal, — unter den Lebendigen und unter den Todten, beides von einer Hand des 9. Jahrhunderts. Auch das Kloster Elnon gedenkt bei dem Jahre 821 seines einstigen Abtes [3]).

Wir stehen am Ende. Die Gerechtigkeit gegen das Treffliche, eine Pflicht, die mit den Jahrhunderten nicht erlischt, fordert von uns, das Bild des Mannes uns zu vergegenwärtigen, dem wir mit Liebe durch das Leben gefolgt. Der Charakter eines Menschen ist keine blosse Summe positiver oder negativer Eigenschaften, die nur lose und äusserlich verbunden sind; er ist vielmehr wie ein Kunstwerk anzusehen, das organisch von innen nach aussen geht und nach Abschluss in sich selbst ringt. Nicht in diesem Sinne will ich es versuchen, sein Bild zu zeichnen; nur einzelne Züge, wie sie zum Theile der Mitwelt schon aufgefallen sind, mögen hier angedeutet werden. Alkuin hat ihn als seinen theuersten Freund erkoren, und selbst, was er an ihm tadelt, seine Verschwiegenheit in Geschäften des Staates [4]), ist nur dem innigsten Freunde gegenüber, nicht

[1]) Chronica Salisb. (bei Canisius t. III, 2, 478) ad a. 785 hat fälschlich 38 Jahre.

[2]) Col. 14, 1, p. 6, col. 47, 19. Vgl. von Karajan's treffliche Bemerkungen hiezu.

[3]) Nach Hund hat Arno in der Metropolitankirche St. Rupprecht's neben dem Altar St. Maria Magdalena's, nach Stainhauser neben dem St. Bernhard's, nach handschriftlichen Angaben, bei einem den beiden Heiligen geweihten Altare seine Ruhestätte gefunden (noviss. chron. p. 132). Hansiz citirt (G. II, 122 Nr. 57) eine um mehrere Jahrhunderte spätere lateinische Grabschrift, des Inhaltes: „Im Jahre des Herrn 821 am 24. Jänner starb der ehrwürdigste Vater und Herr Arno, der erste Erzbischof von Salzburg, den man mit Recht zu seiner Zeit den heiligsten nannte". Als man an den bezeichneten Stellen 1602 nach seinen Gebeinen grub, waren alle Nachforschungen vergeblich.

[4]) Ep. 54.

Tugend. Überhaupt ist der praktisch tüchtige, gesunde Sinn ein Hauptzug seines Geistes gegen den selbst die gelehrte Bildung der Zeit in ihm zurücktritt, und eben in dieser praktischen Erfassung seines Berufes entsprach er dem Willen des grossen Kaisers [1]), der von seinen Bischöfen forderte, dass in ihnen die Lehre lebendig werde. Sein geistliches Leben genügte dem Candidus [2]) und dem hierin nur schwer zu befriedigenden Alkuin, der ihn darum wohl als Beispiel den seinigen entgegen halten konnte. In der dankbaren Erinnerung hat sein einstiges Kloster ihn gefeiert [3]). Vermittelnd trat er zwischen die Streitenden und hat in diesem Berufe die Gefahr des Lebens nicht gescheut und mit Geduld die Leiden hingenommen [4]). Man rühmte an ihm, dass er den Geiz nicht gekannt, und gegen die Armen mild gewesen [5]). Da er seine Vorgänger überstrahlte, hat man ihn unmittelbar neben Rupert gestellt [6]). Man hat ihn auch einmal einen „Heiligen" genannt [7]).

Auf Arno folgte unmittelbar [8]) Adalram und unter diesem wurde die grosse Aufgabe, die den Bischöfen des Ostens zugefallen, die Gesittung des fränkischen Reiches den Nachbarvölkern zu bringen fortgeführt. Hinter den siegreichen Heeren der Kämpfenden, die aus

---

1) Capitul. a. 811 „de vita . . . dare debent."

2) Ep. 76, 176. Vgl. über diesen Schlosser, Vincenz v. Beauvais II, 19.

3) „vir bonus, qui exemplo multos ad virtutem provocavit."

4) Ep. 102.

5) Alcuin, opp. III, 209, nr. 39 „miseris . . . templa sacerdos". Die Verse sind kaum von Alkuin verfasst.

6) Archiv f. K. ö. G. XV, 283 „hic locus . . . foret.

7) Der Papst nennt ihn in dem üblichen Kanzleistyl „sanctissimus" oder „sanctus", vgl. Alkuin's Briefe, die gerichtet sind an „sancto patri archiepiscopatus honore sublimato" oder den gleichfalls bei Alkuin vorkommenden Ausdruck: „sanctum pectus". Dass der päpstliche Brief den Anlass gab, ihn später als „heilig" zu bezeichnen, lehrt ein Citat bei Duckher p. 51. (Vgl. Metzger, hist. Sal. p. 258 noviss. chron. p. 132. Sinnacher Beitr. I, 388.)

8) Dies ist die älteste, allein zulässige Angabe. Der Cod. A der conv. hat Ammillon nicht. Cod. B (M. G. XIII, 10) hat: „nono Kal. Fbr. anno nativit. dni 821 cum minus dimidio anno Ammilonius abbas eidem sedi presedisset". Dieser Cod. ist nach Wallenbach p. 3 aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Eben so hat das Verbrüderungsbuch col. 14, 6 und 7 von gleichzeitiger Hand „bertricus abb." und „ammiloni abb." und selbst eine Hand des 11. Jhd. col. 118 bezeichnet beide, obschon sie dieselben unter die Bischöfe setzt, als abbates. Erst der catalogus praesulum Juvav. (M. G. XIII, 19) hat: „Abbas Ammiloni successit episcopus illi". Auch hier lässt sich die Sache wie bei Bertricus erledigen. Vgl. Archiv f. K. ö. G. XXII, 283, die von Dümmler edirten carmina Salisb. saec. IX, nr. 1, wo auf Arno sogleich Adalram folgt und nr. 2.

dem Westen kamen, ziehen sie einher, die schlichten Mönche mit dem Bilde des Gekreuzigten, um den schwereren Sieg über die Herzen davonzutragen. Da erheben sich mitten in der Einöde, innerhalb der weiten Ringe, die in Schutt gesunkenen Orte wieder, neue Stätten des Friedens erblühen, Kirchen erheben sich unter den Händen salzburgischer Maurer und Zimmerleute und bald staunen die neubekehrten die unbekannte Pracht der Wände an, auf denen die Geschichte des christlichen Glaubens durch bunte Farbenzier ihnen nahe gebracht wird. Ludwig der Deutsche noch erkannte den erhabenen Beruf seines fränkischen Königthumes, den erst die letzten Karolinger vergassen.

Vergessen ist der Name seines ersten Erzbischofes im Gedächtnisse des Volkes, für das er im Stillen gewirkt, aber nicht die Zeit, in der er gewirkt. Der mächtige Name ist nur über einen mächtigeren vergessen, über den, dessen höherem Walten er im Leben sein eigenes massvoll untergeordnet. Der Kaiser selbst lebt noch in der Erinnerung, und wenn die Berge der Heimat im Abendlichte erglühen, da hofft wohl das Volk auf eine nicht ferne Zeit, in der aus den Bergen der grosse Kaiser wieder kommen wird und mit ihm des alten deutschen Reiches Herrlichkeit und seine Macht.

SITZUNG VOM 22. JULI 1863.

Vorgelegt:

Die Anfänge des Geldes im Alterthume.

Von Dr. Friedrich Kenner,
Custos des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetes.

1. Im Tauschhandel der nächsten und ältesten Form des Waarenverkehres treten als Objecte des Umsatzes vorzüglich das Vieh und das Geräthe auf, sei letzteres Werkzeug des Ackerbaues oder Waffe; daneben machte sich wohl schon in der ältesten Zeit der Stoff, aus dem letzteres gefertigt wurde, geltend [1]. Dieser war vorzugsweise Metall, Kupfer oder Eisen; die Möglichkeit es nach Belieben zu Geräthen zu verarbeiten, der constante Werth, den es dadurch erhielt, die Theilbarkeit, die gleichmässige Dichte eigneten es in hohem Grade dazu. Doch hat Metall im ältesten Waarentausch nur eine untergeordnete Rolle gespielt; es ist der Einfachheit der Culturanfänge entgegen, grosse Beträge in Metall allein zu tilgen; mehr davon als zur Beschaffung und Vervollständigung seines Geräthes nothwendig ist, bedarf der Bauer nicht, noch weniger der Nomade. Eine grosse Menge Metalles würde daher das Bedürfniss des Einzelnen nutzlos überstiegen und todt im Besitze gelegen haben. Dagegen war das Vieh immer von Gewinn und Nutzen; es blieb darum auch das vorzüglichste Tauschmittel, während Metall nur zum Ausgleich angewendet wurde, den Waaren-

[1] Mommsen, Gesch. d. röm. Mw. S. 169.

tausch nur erleichterte, nicht verdrängte [1]; bei Aufzählung von Besitzthümern wird daher das Tauschmetall hinter Vieh und Feldern aufgeführt [2] und die ältesten Strafen sind bis in späte Zeit Viehbussen [3]. Natürlich war dieses Tauschmittel rein privater Geltung. Jeder konnte davon haben und weggeben, so viel er brauchte und musste. Mit der Zeit wurde das Metall für den Verkehr in eine geeignete Form gebracht, die bei verschiedenen Völkern verschieden, immer aber eine indifferente ist, d. h. von der Eigenschaft desselben ausgeht, blos Materiale zu sein, das erst nach dem Gutdünken des jeweiligen Besitzers eine zweckmässige Verwendung findet. In der Regel wird es durch Hämmern verdichtet und in Stab- oder Barrenform gebracht [4], während späterhin, besonders bei Edelmetallen der Guss eintritt, womit die Aufnahme einer regelmässigen Form zusammenhängt [5].

Bei den Völkern der alten Welt war das zu Geräthen verwendete Metall die Bronze oder Kupfer, das in der Regel nur sehr wenig härtende Beisätze an Zinn u. dgl. hatte [6]. Es kann daher als das älteste Tauschmittel das Kupfer angesehen werden, bei den orientalischen und den Völkern des Occidents, gräco-italischen sowohl als keltischen Stammes; nur sind die Entwickelungsstufen, die das Metall bis zu seiner Ausbildung als Geld durchzumachen hatte, verschieden der Zeit und der Höhe nach, zu der es gelangte. Im Osten von Asien, in China, vielleicht auch in Indien, ist es zu selbstständiger Ausbildung gelangt, so dass dort nur Kupfer eigentliches Geld, Gold und Silber dagegen nur Waare sind [7]. Ebenso ist es in Central-Italien zu einem wirklichen Werthgelde entwickelt worden. Dagegen hat die günstige Lage Vorder-Asiens für den Handel eine schnelle Entwickelung menschlichen Verkehres zur Folge gehabt, der in ältester Zeit auf einen grossartigen Waarentausch führte, welchen mit

---

1) „— — (ut) permutatio non tolleretur. sed juvaretur" Sperlingius de numis non cusis. p. 147.

2) Dafür zahlreiche Beispiele im alten Testamente.

3) Mommsen a. a. O.

4) Ὀλόσφυρος wird das Barrenmetall der Phöniker genannt. Rhet. gr. (Aldin.) XIII. p. 180. Die Blassgoldbarren aus siebenbürgischen Funden sind vierkantig gehämmert. Fundchronik im Archiv d. kais. Akad. d. W. Bd. XXXIX. 322.

5) Vgl. Herodot. III. 96.

6) Mommsen. S. 170.

7) Recueil de monnaies de la Chine, du Japon etc. Pètersbourg, 1842. S. 15.

blossem Rohkupfer zu betreiben nicht möglich war. Ferner ist dort mit der Entwickelung der Cultur in sehr früher Zeit Hand in Hand gegangen die Aufnahme des Edelmetalles als Werthmessers, welcher durch die rege Verbindung mit allen Nachbarländern auch in diese eindrang. So wurde in Vorder-Asien, in Ägypten, Kleinasien, in Griechenland, Sicilien und Unter-Italien durch das Eindringen semitischen und griechischen Silbers das Kupfer in seiner selbstständigen Ausbildung aufgehalten; ja selbst in Central-Italien gründete sich seine weitere Entwickelung auf einen indirecten Einfluss des unteritalischen Silbergeldes. Daher werden, wenn auf das östliche Asien keine Rücksicht genommen wird, die Spuren des alten Rohkupfers immer weniger, je höher man in der Zeit und je weiter man nach Osten zurückgeht. Im Gebiete des Euphrates und Tigris hören sie ganz auf. Denn dort hatte, wie gesagt, schon vor der Aufnahme des Silbers der grossartige Waarentausch die Entwickelung des Kupfers gehemmt und es auf den Kleinverkehr beschränkt. Ferner haben die benachbarten arischen Völker bis in späte Zeit hinab eine eigenthümliche Gleichgiltigkeit gegen werthmessende Metalle gezeigt und sind bei dem Viehtausche stehen geblieben [1]). — Für Ägypten möchte man aus der eigenthümlichen, der Gestaltung des Gold- und Silbergeldes durchausanalogen Ausbildung der ptolemäischen Kupfermünze schliessen, dass hier das Kupfer von altersher, als das gewohnte und eingelebte Tauschmittel sich behauptet hat und selbst durch das mit dem phönikischen Handel in's Land dringende Silber nicht aus seiner selbstständigen Stellung verdrängt worden sei; es passt dies zu dem conservativen Charakter Ägyptens ebenso, wie die frühe Entwickelung des Silbers zu dem wechselvollen bunten Verkehrsleben der Semiten. Bei den südlichen Nachbarn der Ägypter, den Axumiten hat sich wenigstens bis in sehr späte Zeit der Gebrauch von Kupfer für den inländischen Verkehr erhalten [2]). — Für Kleinasien findet sich eine verdeckte Spur von dem Gebrauche des Rohkupfers darin, dass das Rohkupfergeld der griechischen und italischen Stämme Analogieen darbietet, welche auf einen gleichartigen Gebrauch dieses Werthmessers schon in jener Zeit schliessen lässt,

---

[1]) Spiegel, Avesta. I. 94 und an mehreren Stellen. Levy, Gesch. d. jüd. Münzen. Breslau, 1862. S. 7.

[2]) Periplus, p. 2, 3. Mommsen, S. 725 und meine Abhdlg. über das Münzrecht und die Goldpräge der Axum. Sitzungsb. der kais. Akad. d. W. 39. S. 353 etc.

in welcher die Bruderstämme noch vereinigt, im armenischen Hochlande sassen. Wie beiden die Bezeichnung des Ackers, der Feldfrüchte, des Pfluges, Karstes und der Lanze gemeinsam war, so war es ihnen auch die Anwendung des decimalen Systems in der Zählung und Vermessung [1]). Bei beiden findet sich ferner eine Analogie in Beträgen von gewisser Grösse, die vielfach vorkommen; das Hekatomboion und Dekaboion als Werth einer Menge von 100 und 10 Rindern lässt sich vergleichen mit den alten Werthausdrücken der Römer centumpondo und decussis. Obwohl letztere jünger sind als die ersteren und nur auf Kupfermengen bezogen werden können, so hindert doch nichts anzunehmen, dass sie in diesem Sinne erst später auf Metall übertragen worden, früher aber auch auf Rinder gegangen seien. Ebenso scheint die lateinische Benennung kleiner Kupfermünze mit „stipes" eine Erinnerung an die alte Stabform der Barren zu enthalten, wegen welcher auch die Griechen ihre Barren Oboloi nannten [2]).

---

1) Mommsen, Röm. Gesch. I. (1. Aufl.) S. 13, 16, 17.

2) Die Varronische Ableitung de L. L. V, 36. p. 50, von stipare — weil man die Kupferbarren in kleinen Zellen fest an einander gedrängt, aufschichtete, — welche C. O. Müller, Dor. I. 306 für wahrscheinlich hält, ist als Erklärung der Aufbewahrungsweise ganz annehmbar, wie denn stipare selbst dem griechischen στείβω treten, fest, dicht machen, analog ist und daraus abgeleitet wird. Derselbe Begriff des Zusammengedrängtseins findet sich auch in dem Worte stipula, der Halm, so ferne er als ein Theil einer grossen Menge von Halmen, eines Getreidefeldes gedacht wird. Allein es sind dies nur abgeleitete, metaphorische Bedeutungen, und selbst, wenn man zugeben wollte, dass die Eigenschaft des „Zusammengedrängtseins" vieler Individuen ein charakteristisches Merkmal auch des Einzelnen sein könne, muss doch zugegeben werden, dass die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „stips", wie Varro den mangelnden Nominativ ergänzt, auf das Merkmal der Festigkeit und Dichte des Stoffes ausgegangen sei; noch in Justin. 3 Institut. tit. 15. wird stipulatio von stipulum abgeleitet, „quod stipulum veteres firmum appellabant". Die älteste Beglaubigung findet „stips" als Geld in sacraler und juristischer Beziehung. In letzterer ist es in dem Worte stipulatio erhalten, dem Namen jener sehr alten Vertragsform, die an die Stelle der ursprünglichen sponsio trat, und von der Einsetzung des Geldes, welches im Falle der Nichterfüllung des Vertrages verfiel, eben diesen Namen erhielt. Lange, Röm. Alterthümer I. 128. Sehr wichtig für das hohe Alter dieses Wortes ist ferner der Ausdruck „stipendium", welches schon Plinius 33, 3, 13 („quia et militum stipendia hoc est stipis pondera") von stips ableitet, wie es auch weiterhin in l. 27. §. 1. Digg. 50, 16 aus Ulpian l. XVII ad edictum geschieht. Die „stips" ist sonach gewogenes — nicht das gemünzte Geld, geht also jedenfalls über 450 vor Chr. nicht herab. — In sacraler Beziehung kommt es vor als Weihegabe, z. B. de stipe Dianae (Mommsen, C. J. L. I. p. 161. nr. 569) und de stipe Jovis (a. a. O. p. 233. nr. 1105), ferner stipes von Fortuna, Kybele, Apollo u. s. f. Forcellini

Bei den Griechen wurde das Rohkupfer in stabförmigen Barren gebraucht, deren König Pheidon von Argos bei Einführung der Edelmetalle in die Reihe der Verkehrsmittel der Hera von Argos weiht und in ihrem Tempel aufhängt, gewissermassen zur Erinnerung an die bisher gangbare Form des Tauschmittels. Da aber auch in Griechenland die Ausbildung des Rohkupfers zur Münze sich nicht vollziehen konnte, gibt es nur sehr wenige Anhaltspuncte für die nähere Bestimmung der Art, in welcher es als Werthmesser angewendet worden ist. Dass es ein höheres oder kleineres Nominale des Obolos gegeben habe, ist nicht wahrscheinlich. Plutarchos erklärt bekanntlich den Namen Drachme daher, dass man sechs Obolen — so viel betrug die Silberdrachme — mit einer Hand habe umfassen können [1]). Darnach hätte es im Rohkupfer auch eine Drachme gegeben, wie später im Silber. Allein es steht dagegen der Verdacht, Plutarchos habe die Sechstelung der Silberdrachme erklären wollen, und dazu auf die alte Stabform des Rohkupfers zurückgegriffen, mit welcher zugleich der Name Drachme etymologisch erklärt werden konnte. Die Sechstelung der Drachme ist, wie weiter gezeigt werden wird, kleinasiatischen Ursprunges; die Bezeichnung „Drachme" steht ferner mit dem Worte „Stater" in sehr enger Beziehung; wie jenes „Handvoll, Hälfte", so besagt dieses Zwei-Handvoll oder Ganzes nach Analogie der auf die beiden Wagschalen zu legenden Mengen, welche das Gleichgewicht (stater) herstellen. Nun ist aber „stater" die Übersetzung des semitischen

---

sub v. stips ff. Sonst hat es sich im gewöhnlichen Leben nur noch als Bezeichnung von Bettelmünze, Kleingeld erhalten. Die Solemnität der Ausdrücke, in denen die ursprüngliche Bedeutung bewahrt blieb, weist auf ein sehr hohes Alter zurück; auch Mommsen, Gesch. d. röm. Mzw. S. 171, bezieht die aera stipata des Varro auf die abzuwägenden stab- und würfelförmigen Rohkupferbarren, wie sie im Funde bei Volci vorkommen. Wenn endlich Petron. Fragm. 43 (Burman) stips für Baumstamm, Strunk gebraucht, so liegt auch darin der Begriff des festen, rohen, pfahlförmigen; an dem Diminutivum stipula haftet gleichfalls die Vorstellung der Stabform, Plinius gebraucht das Wort geradezu für „knotiges Rohr". 37. 10. 67. Nach all' dem Gesagten dürfte neben dem Begriffe der Festigkeit auch jener der gestreckten Form in der Bedeutung des Wortes „stips" liegen, und da es seit ältester Zeit hauptsächlich als Geld auftritt, die Erklärung annehmbar sein, dass das älteste Geld der Römer als dicht gehämmerte und dadurch gestreckte rohe Kupferbarre so genannt worden sei.

[1]) Plut. Lys. 17. Vergl. ähnliche Herleitungen bei Hultsch Handbuch der griechischen und römischen Metrologie, S. 105, Note 4.

„Shekel" [1]) und daher zu schliessen, dass erst und zugleich mit dem Eindringen des Silbergeldes aus Kleinasien jene beiden Ausdrücke in Griechenland aufgekommen seien. — Auch das Talanton bezeichnet für jene Zeit keine sicher zu bestimmende Menge [2]), sondern nur im Allgemeinen die „auf die Wage gehobene Last" [3]). Dagegen stimmt es vollkommen mit dem primitiven Charakter der Periode der rohen Kupferbarren überein, dass man aus der Zahl der Rinder, die man für grössere oder kleinere Mengen Kupfers kaufen konnte, stehende Grössen bildete, welche den Nominalen der späteren Münze analog, nicht aber wie diese Gewichtsbeträge, sondern nur Werthbeträge waren. Nicht anders lassen sich die uralten Ausdrücke Dekaboion, Tessaraboion u. s. w. erklären, denn als die in Rohkupfer ausgedrückte Rinderwerthung; es ist dabei noch an kein Geld zu denken, sondern nur an das Äquivalent einer bestimmten Rinderzahl in Kupfer, als dem gangbarsten Tauschmittel. Die Verbindung der Vorstellungen der ältesten Tauschmittel, des Rindes und des Kupfers, ist bei den Römern eine so enge gewesen, dass der Name des ersteren (pecunia) auf das letztere überging und an ihm haften blieb bis in die späteste Zeit, obwohl noch andere Tauschmetalle, wie Silber und Gold, inzwischen aufgekommen waren [4]). Seltsam wäre es, wenn ein Gleiches nicht auch bei den Griechen stattgefunden hätte, die alles sinnlicher als die Römer aufgefasst haben. Es lässt sich daher voraussetzen, dass unter dem oben angeführten Ausdrucke nicht Rinderzahl, sondern Rinderwerth in dem gangbarsten Tauschmittel, also in Kupfer zu verstehen sei. Folgerichtig müsste dann der Werth eines Rindes in ähnlicher Weise benannt worden sein. Es lässt sich damit die Sage verbinden, dass das älteste Geld der Athener βοῦς geheissen habe, eine Überlieferung, die auch in einem bekannten Sprichworte ihren Ausdruck gefunden hat [5]). Pollux erklärt nun diese Sage dahin, das älteste Geld der Athener sei ein Didrachmon gewesen, und habe jenen Namen von dem darauf geprägten Stier

---

[1]) Mommsen, Gesch. d. röm. Mzw. S. 2. — Hultsch, S. 105.

[2]) Die Stellen über das homerische Talent und dessen Unbestimmbarkeit bei Hultsch, S. 104.

[3]) Hultsch, S. 104.

[4]) Lampridius in Alex. Sev. Vgl. Eckhel D. N. V. I, III. Auch heisst noch in sehr später Zeit das Kupfer vorzugsweise pecunia (pecunia majorina).

[5]) Diogenian. Hesychios und Suidas in βοῦς ἐπὶ γλώττης. Scholiast Philochor (Aristophanes aves 106). — Zenobios II. 70.

erhalten[1]). Gegen dieses „Stiergeld" haben sich die neueren Forscher erhoben. Beulé findet, dass alle Schriftsteller, die davon sprechen, aus sehr später Zeit seien; er glaubt, die Sage sei durch alte Münzen von Kleinasien und den benachbarten Inseln entstanden, die einen Stier aufgeprägt hatten[2]). Hultsch leitet Pollux's Erklärung ab daraus, dass man die Entstehung des attischen aus dem euboeischen Goldtalente gekannt und damit die euboeischen Didrachmen in Verbindung gebracht habe, die auf der einen Seite einen Frauenkopf, auf der andern einen Stierkopf zeigten[3]). Böckh sieht in der Sage eine Bestätigung dafür, dass das vorsolonische Geld Athens der aeginaeischen Währung angehört habe, welcher auch die genannten Münzen von Euboea folgen, und nimmt an, dass es derartige Didrachmen mit Stiergepräge in Athen wirklich gegeben habe, wenn gleich keine solchen auf uns gekommen sind[4]). Unter diesen Erklärungen hat jene von Hultsch das Meiste für sich, sie präcisirt die Ansicht Beulé's auf eine bestimmte Münzsorte; allein zu bedenken ist, dass Pollux der vielwissende Mann, so gut er die Entstehung des attischen aus dem euboeischen Talente kannte, wohl auch gewusst haben muss, wie die solonischen Drachmen oder wenigstens die ältesten Eulenmünzen ausgesehen haben; da nun die Münzen von Euboea jünger sind, so müsste Pollux sich darin versehen haben, das jüngere euboeische Silber für älter als die ältesten Tetradrachmen von Athen zu halten und es müsste vorausgesetzt werden, dass es noch ältere Münzen von Euboea gegeben habe, als bekannt sind. Aber selbst wenn zugegeben wird, entweder, dass solche existirt haben, oder dass Pollux den Altersunterschied der genannten Münzen übersehen habe, so kann die Erklärung von Hultsch doch nur die Auffassung jener Überlieferung durch Pollux widerlegen, nicht aber auf die Überlieferung selbst bezogen werden. Diese scheint keine blosse Erfindung zu sein; schon Plutarch hat sie gekannt und wenn er sie von einem Gepräge herleitet, wie es auch Pollux thut, so fügt er andererseits eine Erklärung bei, die für jene Überlieferung sehr wichtig ist und sie ergänzt. „Daher, sagt man, kommen die Bezeichnungen von Geldsummen Heka-

---

[1]) IX. 60, 61, Plut. Thes. 25.

[2]) Monnaies d'Athènes. I. 9.

[3]) Metrol. S. 138, 146, cf. S. 262.

[4]) Metrol. S. 122.

tomboion und Dekaboion" [1]), man brachte also schon in jener Zeit diese Rinderwerthungen mit dem „βοῦς Gelde" in Verbindung. Ohne auf das Sprichwort Gewicht zu legen (βοῦς επὶ γλώττης), welches auch späterhin und aus der Anschauung nicht einheimischer Münzen sich gebildet haben kann, wird die Überlieferung vom „Stiergelde" der Athener als unverfälscht aufzunehmen sein, weil es nicht erklärlich wäre, dass die Erinnerung an das Rohkupfer und den ihm unmittelbar vorausgehenden Werthmesser, an das Vieh gänzlich untergegangen sein sollte, und weil sich in den Ausdrücken Hekatomboion, Dekaboion u. s. w. noch bis zu den drakonischen Gesetzen herab, also bis gegen 620 vor Christi die Erinnerung an die alten Werthmesser in analoger Weise wirklich erhalten hat. Schon früher mag man versucht haben, diese Überlieferung auf wirkliche Münzen, und zwar in ähnlicher Weise, wie die Namen γλαῦκες, χελῶναι u. s. w. auf Gepräge zurückzuführen. Nichts anderes als solche Versuche sind die von Plutarch und Pollux gegebenen Erklärungen, welche noch weiterhin aufgenommen und erweitert worden sind [2]). Es soll hier nur als Vermuthung ausgesprochen werden, dass die bestimmte Äusserung des Pollux, das alte attische Geld seien Didrachmen mit Stiergepräge gewesen, aus einer Überlieferung von den delischen Spielen herrühren könne. Es wurden nämlich bei denselben an verdiente Personen als Geschenke Rinder oder statt derselben je zwei attische Drachmen ausgerufen [4]). Zu jener Zeit also, aus der Spiel und Formel sich erhalten haben, wurde das Rind zwei attischen Drachmen gleich geschätzt. Nun bestimmte Solon den Preis eines Rindes auf 5 attische Drachmen [5]); jene Werthung muss also viel älter und ursprünglich auf Rohkupfer gegangen sein; sie blieb bei jener Kupfermenge stehen, die man in sehr alter Zeit für ein Rind gab, wenn auch im weltlichen Verkehre die Preise seither gestiegen waren. Die an sich junge Werthung in zwei attischen Silberdrachmen schliesst

[1]) Thes. 25.
[2]) Pollux. IX. 61.
[3]) Vgl. Hultsch. Metr. S. 138.
[4]) Pollux a. a. O. Vgl. K. Fr. Hermann, Lehrbuch der gottesdienstl. Alterthümer d. Griechen. 2. Ausg. v. Stark. II. Abthlg. S. 460. — Hultsch sieht diese Werthung als eine Fiction der alten Grammatiker an, welcher aus der Vorstellung de βοῦς als Didrachmon mit Stiergepräge hervorgegangen sei. S. 126. n. 6.
[5]) Demetrios von Phaleros bei Plutarch Solon 23.

also eine durch ihre Solennität verbürgte ältere Schätzung in Rohkupfer in sich. Pollux aber mochte die Verbindung, in welcher hier das Rind und dessen Äquivalent, die zwei attischen Silberdrachmen erscheinen, veranlasst haben, diese oder das Didrachmon als den Werthausdruck eines Rindes mit einem Stier im Gepräge sich vorzustellen, wie ja in ähnlicher Weise der Name des römischen Kupfergeldes „pecunia“ von den Stempeln der Kupferbarren abgeleitet worden ist, statt umgekehrt Marke und Namen aus dem Charakter des Kupfers als Tauschmittels für das Rind abzuleiten[1]), ja Pollux bestätigt diese Vermuthung, indem er hinzufügt, es sei diese Werthung des Rindes mit zwei attischen Silberdrachmen der Grund, dass einige glauben, das Stiergeld „τὸν βοῦν“ sei nicht attisches, sondern delisches Geld gewesen.

Die Werthungen von bestimmten Rindermengen in Kupfer sind für die ursprüngliche Form des Geldes dasjenige, was für das ausgebildete kupferne Barren, und für das gemünzte Geld die Nominale sind. Die Bildung der letzteren hängt mit der Ein- und Durchführung eines einheitlichen Masses und Gewichtes, das auch in seinen Theilen nach einem bestimmten Systeme genau fixirt ist, zusammen; damit tritt der Werthmesser aus dem rein privaten Charakter und der willkürlichen Behandlungsweise in eine geordnetere über, indem der Staat die Garantie, wenn auch nicht für die Gewichte aller einzelnen Stücke, doch für das normale Gewicht übernimmt und deren Fälscher bestraft. Es ist dies die erste Vorstufe in der Entwickelung des rohen Werthmessers zum Staatsgelde, wie noch weiterhin bei der Ausbildung der Edelmetalle in dieser Beziehung zu beobachten sich Gelegenheit finden wird. — In diese Entwickelungsstufe nun gelangte das griechische Rohkupfer nicht. Die älteste Normirung der Gewichte ist für Griechenland jene des Königs Pheidon; anstatt aber das einheimische Rohkupfer zur Grundlage desselben zu machen, stellte er das neue Gewichtsystem auf den Werthmesser des fremdländischen Seehandels, auf Gold und Silber, für welche das Bedürfniss grösser gewesen sein musste. Nothwendig war wohl damit die Herstellung eines bestimmten Verhältnisses zwischen Silber und Kupfer verbunden; denn es lässt sich nicht denken, wenn Pheidon auch die alten Kupferbarren

[1]) Hultsch. Metr. S. 190.

cassirte und im Tempel der Juno zu Argos aufhing [1]), dass überall in Griechenland — Argos nicht ausgenommen — das Kupfer sogleich aus dem Kleinverkehre verschwunden sei. Die Feststellung dieses Verhältnisses wird weiter unten noch besprochen werden müssen, in Verbindung mit ähnlichen Massregeln in Sicilien und Italien, aus denen auf die in Griechenland zurückgeschlossen werden kann.

In Italien wurde das Rohkupfer wohl in ähnlicher Weise gebraucht, wie in Griechenland; die Analogien dafür wurden schon oben angedeutet. Um den Anfang des 6. Jahrhunderts, in welcher Zeit in Griechenland die verschiedenen Silberwährungen sich entwickelten, scheint auch in Italien eine Änderung in der Form des Geldwesens eingetreten zu sein. Es wird dem Könige Servius Tullius (589—534) eine ähnliche Massregel in Beziehung auf das Rohkupfer zugeschrieben [2]), wie sie Pheidon in Argos früher für Gold und Silber vollzogen hat. Der Gebrauch der Wage trat an die Stelle der früheren Abschätzung des Gewichtes mit freier Hand; wie das Maximum der auf der Hand frei schwebend zu erhaltenden Last „libra“ genannt worden war [3]), so erhielt jetzt diesen Namen die Wage selbst. Kupfer und Wage blieben nun fortan in der Vorstellung des Geldes unzertrennlich verbunden; es bezeichnete eben den Gegensatz der neuen servianischen Behandlungsweise des Kupfers gegen die frühere, dass die alte juristische Formel „per aes et libram“ für alle Geschäfte, welche Rechtsverbindlichkeit erlangen sollten, soweit sie Geld betrafen, ausdrücklich die Gewichtsbestimmung durch die Wage vorschrieb [3]). Ferner wurde ein bestimmtes Gewichtsystem eingeführt, welches eigenthümlich italisch, nämlich duodecimal ist. Es beruhte auf einer grösseren Einheit (as) und auf einer kleineren (uncia), die das Zwölftel der ersteren ist und durch deren mehrfache bis zur zwölffachen Setzung die Brüche der grösseren Einheit dargestellt wurden [4]). Auf die gangbarste Kupfer-

---

1) Etymol. M. in ὀβελίσκος. Orion in ὀβολός. S. 118.

2) Aur. Victor de vir. illustr. 7, 8. Plinius. 18, 3, 12, 33, 3, 43. — Festus. p. 246, Hultsch. S. 114, 189.

3) Mommsen. R. G. I, 201. (3. Aufl.) Hultsch. S. 110.

4) Mommsen. S. 188. — Unter den Barren des Fundes von Volci finden sich Stücke von $4^1/_2$ und 5 römische Pfunden. Mommsen. S. 172, 226. Die decimale Progression beweisen die Ausdrücke decussis und centussis.

menge, die Libra, wurde die grosse Gewichteinheit, der As übertragen und dieser weiter duodecimal abgetheilt, während die über die grosse Einheit hinausgehenden Beträge dem decimalen Systeme folgten. Mit dieser Ausbildung des Rohkupfers zum Barrengelde war die Herstellung der Barren durch Erzguss wahrscheinlich zur leichteren Beherrschung des Gewichtes und die Markirung der höheren Gewichtstücke verbunden [1]), welche aber wie die gesammte Einrichtung des Geldes nicht so aufzufassen ist, als wäre durch sie der private Charakter des Werthmessers ganz aufgehoben worden; vielmehr war die Ausgabe von Kupferbarren Jedem nach wie vor freigestellt, nur musste er dem öffentlich festgestellten Gewichte folgen und durfte dasselbe nicht abknappen. Aus der Notiz des Plinius [2]), nach welcher Servius Tullius die Kupferbarren mit Thierbildern bezeichnete, folgt daher nicht, dass diese Metallstücke den Charakter öffentlichen Staatsgeldes hatten, sondern nur, dass er, wie Andere, auf die von ihm ausgebrachten Barren Zeichen setzte. Es erklärt sich daraus auch, dass die alten Rohbarren, in soferne sie das festgestellte Gewicht erreichten, neben den gemarkten Barren circuliren konnten.

In ähnlicher Weise muss die Gestaltung des Kupfers als Werthmesser in Sicilien um die Mitte des VI. Jahrhunderts schon vollzogen gewesen sein, indem das älteste syrakusanische Kleingeld in Silber nach dessen Verhältniss zum Kupfer Gewichtsmengen des letzteren Metalles von 6 und 10 Unzen, also die Eintheilung des Kupferpfundes (litra) in 12 Unzen voraussetzt.

2. Es ist bisher noch nicht von dem Gewichte die Rede gewesen, welches die rohen und gemarkten Kupferbarren in Griechenland und Italien befolgten. Für die Rohbarren ist eine Bestimmung des Gewichtes unmöglich, weil keine anderen Anhaltspuncte gegeben sind, als die Abschätzung in Silber, diese aber nicht das ursprüngliche Gewicht selbst, sondern nur dessen Gestaltung nach dem Einflusse des eindringenden Silbers enthält, also annähernd nur den relativen Werth des Kupfers, nicht das ursprüngliche Gewichtganze darstellt. Nur die Bestimmung des römischen Pfundes dürfte eine selbstständige

---

[1]) Mommsen. S. 171, 172. Hultsch. S. 190.
[2]) 18, 3, 12. Mommsen. S. 171.

sein, indem die Einwirkung des Silbers auf die servianische Normirung der Gewichte nicht nachweisbar ist. Welches nun auch das Gewicht der rohen Barren war, soviel ist wahrscheinlich, dass es auf der Überlieferung beruhte und vor der Normirung von Seite des Staates nicht mit der Wage, sondern mit der freien Hand abgeschätzt wurde, daher eine annähernde Übereinstimmung wohl stattgefunden, wenigstens die Differenz nicht mehr betragen haben dürfte, als die durch Übung verfeinerte Empfindung der Schwere verrathen hätte. Bei dem Eindringen des Silbers musste auch dort, wo eine Normirung von Staatswegen noch nicht eingetreten war, wie in Griechenland, eine Festsetzung des Verhältnisses beider Metalle erfolgen. Wie dieses geschah, dafür liegt ein Fingerzeig in der Thatsache, dass der Name des Kupferbarren „obolos“ auf das Sechstel des ältesten griechischen Ganzstückes in Silber, der aeginaeischen Drachme, übergegangen ist, also dass man eine Silbermenge von 1·03 Gr. dem Kupferobolos gleichstellte. Es lässt sich daraus das Gewicht des letzteren bestimmen, wenn das Verhältniss bestimmt werden kann, in welchem damals Kupfer zu Silber stand. In Sicilien war es zur Zeit des Beginnes der Münzpräge von Syrakus (um 550 vor Chr.) 250:1 [1]), es war also Kupfer im Vergleich mit späteren Werthungen gegen das Silber sehr ungünstig angesetzt, wofür der Grund in dem hohen Werthe liegt, den man dem eindringenden Edelmetalle beilegte. Nun traf das aeginaeische Silber in Griechenland wie in Italien in nicht sehr weit auseinander liegenden Zeitpuncten auf das Rohkupfer; der Ansatz des Werthverhältnisses muss hier wie dort, gleich ungünstig für das Kupfer gewesen sein, weil in beiden Ländern das Bedürfniss nach dem Handelssilber gleich gross war; endlich stand nach diesem Verhältnisse des Kupfers gegen Silber der Werth des ersteren gegen letzteres so tief, dass locale Differenzen einen grossen Einfluss darauf nicht ausüben konnten. Es wird darnach ein ähnliches Verhältniss beider Metalle, wie es in Sicilien war, auf Griechenland übertragen werden können, freilich nur als Durchschnitt der unausweichlichen Schwankungen im Verkehre. Setzt man es für Griechenland mit Rücksicht auf sein höheres Alter in diesem Lande auf 260 : 1, so ergibt sich daraus für den alten Kupferobolos ein Gewicht von 267·8 Gr. Als nun Solon die Reduction des Silber-

[1]) Mommsen. S. 80. — Hultsch. S. 292.

gewichtes vornahm, war das aeginaeische Geld in Athen wohl schon im Gebrauche, allein officiell als Geld des Staates, wenigstens zu Drakon's Zeit, noch nicht anerkannt; im inländischen Verkehre musste also Rohkupfer noch immer in Anwendung gewesen sein. Die Solon'sche Reduction des Silbers muss daher auch auf das Kupfer zurückgewirkt haben. Da das Äquivalent des Kupferobolos, nämlich der silberne Obolos von 1·03 auf 0·72 Gr. herabging, bekam das Silber den 372fachen Werth des Kupfers, d. h. das Kupfer wurde in einem Grade entwerthet, dass es in der Eigenschaft als Werthmesser gegen das Silber sich nicht mehr im Verkehre halten konnte und daher bald spurlos aus demselben verschwand. Es ist dies im Grunde dieselbe Erscheinung, die sich bei dem Eindringen des Silbers am sicilischen und römischen Kupfer wiederholte; nur ging die Entwerthung des Kupfergeldes hier allmählich und naturgemäss vor sich, während sie dort plötzlich eintrat in Folge eines Gesetzes, das weniger die natürliche Entwickelung des Geldes als ein ihr fremdes politisches Ziel, die Verkleinerung der Schuldenlast, im Auge hatte. — Zu bemerken ist noch, dass dem Gewichte des solonischen Silbertalentes von 26.196·8 Gr. 100 Kupferobolen von je 267·8 Gr. im Gewichte sehr nahe kamen.

Von dem sicilischen und römischen Pfunde, der Litra und Libra sind Silberwerthungen späterer Zeit bekannt. Das Zehntel des korinthischen Staters von 0·87 Gr. Silber wurde mit der Kupferlitra geglichen, also hatte diese nach dem sicher für jene Gegenden und für die Hälfte des VI. Jahrhunderts festgestellten Verhältniss von Silber zu Kupfer wie 1:250 ein Gewicht von 217·5 Gr. Das römische Pfund wie es in den fünfpfündigen Kupferbarren erhalten ist, steht jenem Gewichte sehr nahe, welches aus den römischen Goldmünzen sich ergibt, von 327·434 Gr., sowie aus einer späteren officiellen Ansetzung des attischen Talentes auf 80 römische Pfunde ein ähnliches Gewicht (327·48 Gr.) für das Pfund erfolgt. Es hätte also wenigstens für die spätere Zeit das sicilische Pfund $^2/_3$ des römischen gefasst. Diese Ansetzung ist in hohem Grade befremdlich; da zwischen den griechischen und italischen Stämmen eine auch in mehrfachen Analogien ausgesprochene Übereinstimmung in dem ursprünglichen Gebrauche des Rohkupfers vorausgesetzt werden kann, liesse sich wenigstens eine annähernde Übereinstimmung der Gewichte erwarten; wenn nun auch in Folge der Ausbildung des

individuellen Charakters bei den verschiedenen Stämmen die Ähnlichkeit derselben sich merklich verschoben haben kann, so ist die Differenz zwischen sicilischem und römischem Pfunde zu bedeutend, um sie allein daraus zu erklären. Aber auch abgesehen davon, geht das Gewicht des sicilischen Pfundes zunächst auf das Verhältniss von Kupfer und Silber zurück, und es wäre befremdend, während in Griechenland der Kupferobolos 267·8 Gr. wog, in dem Ansatze auf 217·5 Gr. die älteste Silberwerthung des sicilischen Pfundes suchen zu müssen. Sicher ist vor dem verhältnissmässig jüngeren Zehntel des korinthischen Staters der aeginaeische Obolos auf das italische Kupfer gestossen; Aristoteles sagt ausdrücklich, dass die Kupferlitra auch mit diesem und dem attischen Trihemiobolion (1·09 Gr.) [1]) geglichen wurde. Bei dem hohen Werthe, welchen Silber zur Zeit seines Bekanntwerdens hatte, kann nicht angenommen werden, dass ursprünglich ein Silberstück von 0·89 Gr. dieselbe Kupfermenge dargestellt habe, welcher ein Silberstück von 1·03 und 1·09 Gr. gleichgestanden war. Mag auch späterhin zu Aristoteles' Zeit im gewöhnlichen Verkehre das eine für das andere genommen worden sein, so ist doch wahrscheinlich, dass ihrem Ursprunge nach diese verschiedenen Ansätze aus wesentlich verschiedener Zeit herrühren, namentlich die Gleichung der Kupferlitra mit dem aeginaeischen Obolos älter als die mit dem Zehntel des korinthischen Staters sei. Darnach würde also ursprünglich beim Eindringen des Silbers die sicilische Litra das 260fache Gewicht des aeginaeischen Silberobolos gehabt haben, d. h. 267·8 Gr., also dasselbe Gewicht, welches nach dem Durchschnittsverhältnisse von Silber und Kupfer für jene ältere Zeit der attische Obolos hatte, daher in Sicilien, wie in Athen 100 Kupferobolen, anfänglich auch 100 Kupferlitren auf das attische Silbertalent gegangen sein mögen. Bei dieser Voraussetzung wird die Übereinstimmung zwischen den Gewichten der sicilischen Litra und der römischen Libra schon grösser, mag nun Servius Tullius, dem nach der Überlieferung die Normirung der Gewichte zukommt, derselben auch seinerseits ein etwas höheres Gewicht zu Grunde gelegt haben, wie es bei Reformirungen überhaupt zu geschehen pflegt — oder mag das Pfund der Latiner wirklich im Laufe der Zeiten um so viel hinaufgegangen sein.

---

[1]) Pollux. 4. 174. Vgl. Mommsen 78

Das Sinken der sicilischen Litra auf 217·5 Gr. lässt sich dann so erklären, dass mit der Festsetzung des Verhältnisses zwischen Kupfer und Silber, wie es überall bei gleichen Umständen einzutreten pflegt, das erstere zu sinken begann, und aus dem ungünstigen Ansatze zu dem natürlichen Werthverhältnisse zurückstrebte; d. h. es musste sein Werth steigen, und das Verhältniss des Kupfers zum Silber, sowie das Gewicht des Kupferpfundes kleiner werden. In der Zeit um 550 v. Chr., in welcher Korinth die Zehntelung des Staters vornahm und Syrakus zu münzen begann[1]), muss jenes Verhältniss factisch von 260 : 1 auf 250 : 1 gefallen sein, so dass an die Stelle des schwereren aeginaeischen Obolos von 1·3 Gr. die syrakusanische Silberlitra von 0·87 Gr., das Zehntel des korinthischen Staters treten konnte; nunmehr wurde das attische Talent auf 120 Kupferlitren fixirt. Freilich war damit das Kupfer noch nicht völlig in sein natürliches Werthverhältniss zum Silber zurückgekehrt, und stieg darum noch weiter im Werthe, zumal als das Silber in immer grösseren Mengen in's Land kam. Allein seit Syrakus eigenes Silber auf fest bestimmte Gewichte schlug, die im Zusammenhange mit den griechischen Silberwährungen standen, konnte dem Sinken des Kupfers durch Verminderung der Silbermünze kein Einhalt gethan werden; daher traten später jene plötzlichen und heftigen Rückschläge ein, welche in der von Mommsen Dionysios dem Älteren um 367 v. Chr. zugeschriebenen[2]), und einer zweiten bald darauf erfolgten Reduction des Kupfers die Litra erst auf $^1/_5$, dann auf $^1/_{10}$ ihres früheren Gewichtes herabsetzten, das Werthgeld also zum Scheidegeld machten.

Von ähnlichen Erscheinungen war auch das allmähliche Eindringen des Silbers in Mittel-Italien begleitet. Das römische Pfund stand nach der servianischen Normirung auf 327·434 Gr. Um 450—430 v. Chr. führten die Decemviren mit den geschriebenen Gesetzen das gemünzte Staatsgeld ein, welches nach den Verhältnissen des Landes aus Kupfer bestand, und die letzte und höchste Stufe der Entwickelung bezeichnet, zu der im Alterthume das Kupfer als Werthgeld gelangte. Der pfündige Kupferbarren bildete das Ganzstück des neuen Geldes, so dass der gemünzte As

---

1) Mommsen. S. 81, 83.

2) Mommsen. S. 85. — Hultsch. S. 292.

auf ein Pfund im Gewichte auskam, wie es ausdrücklich bezeugt ist[1]). Allein nach dem effectiven Gewichte der ältesten Asses ist das Pfund desselben kleiner als das servianische, indem es nicht auf 12 Unzen desselben, sondern nur auf 10 steht, normal also 272·860 statt 327·434 Gr. wiegt. Ausserdem ist das Kupfer der Asses kein reines, sondern zeigt eine Legirung mit 20 Perc. Blei, so dass an reinem Kupfer im neuen Ganzstücke nur $^2/_3$ vom Gewichte des servianischen Pfundes enthalten sind[2]). Diese Herabsetzung überschreitet zu sehr die Grenze, der aus Rücksichten der Staatsökonomie vorkommenden Abknappungen an Gewicht und Korn, um daraus erklärt werden zu können. Es ist eine der glänzendsten Partien in Mommsen's Geschichte des römischen Münzwesens jene, in welcher er diese Erscheinung aus der Behandlung erklärt, die das Silber in Mittel-Italien gefunden hat[3]). Es sei schon vor Einführung der Silbermünze das Silber nach Gewicht im Gebrauche gewesen und zwar so, dass ein Kupferpfund dem 288. Theile des Silberpfundes, dem Scrupel von 1·14 Gr. gleich gesetzt, für die Ausmünzung des Kupfergeldes aber das sicilische Werthverhältniss zwischen Kupfer und Silber (250 : 1) zu Grunde gelegt worden sei, wie denn überhaupt die sicilische Silberlitra (νόμος) dem römischen Scrupel bei seiner Bildung zum Muster diente, daher auch der Name der ersteren als Nummus auf letzteren übergegangen ist. Hultsch, welcher die Bildung der römischen Silberrechnung nach sicilischem Muster zugibt, glaubt dagegen, dass sie erst mit der Einführung gemünzten Silbers in Rom, also fast um 200 Jahre später aufgekommen sei; denn es sei nicht wahrscheinlich, dass man durch so lange Zeit in Silber gerechnet, oder wenigstens das Kupfer nach dem Silber ausgemünzt habe, ohne eigene Silbermünze zu schlagen; auch müsste in dieser Periode nach allgemeiner Erfahrung Kupfer herabgegangen sein, und folgerichtig könne dann der As nicht immer auf 9—10 Unzen gestanden haben. Er erklärt die Erscheinung so, dass Rom nicht selbstständig das Gewicht des Pfundes gebildet habe, und auch die Normirung auf 327·434 Gr. nur die spätere genaue Fixirung nach dem griechischen Gewichte

---

[1]) Varro de re rust. I, 10, 2; de lingua latina. 5, 169. — 5, 174. Mommsen. S. 193.

[2]) Mommsen. S. 192. Hultsch. S. 192.

[3]) Mommsen. S. 196—207. — Hultsch. S. 193.

sei; vielmehr habe man sich nach dem Durchschnitt der verschiedenen in Mittel-Italien gebrauchten Pfunde gerichtet, und um gegen die leichteren nicht in Schaden zu kommen, den der Absicht nach pfündigen As effectiv auf 10 Unzen ausgebracht [1]. Dem steht aber entgegen, dass die gemarkten Barren aus der Sammlung Meynaert's und dem Funde von Velletri auf 5 Pfunde von 328—322 Gr. gehen [2], also die Normirung des Pfundes auf 327·434 Gr., welche schon oben dem Servius Tullius zugeschrieben wurde, noch in der Periode der gemarkten Barren, mithin vor Einführung der Kupfermünze stattgefunden haben muss; wenn sie auch nicht gerade mit jener Schärfe geschah, welche uns möglich ist, so müsste ein so grosses Übergewicht doch unerklärlich sein, das sich aus den Barren ergäbe, wenn durchschnittlich das Kupferpfund nur auf 272·860 Gr. gestanden hätte. Auch ist nicht wahrscheinlich, dass die Normirung der Gewichte erst durch die Decemviren geschehen sei, weil die der Münze vorausgegangene Bestimmungsmethode des Gewichtes mittelst der Wage die feste Bestimmung eines Normalgewichtes voraussetzt.

Die von Hultsch bemerkten Bedenken gegen die Annahme einer so alten Silberwährung in Rom sind allerdings schwierig; aber sie werden sich eben aus jener Eigenthümlichkeit erklären lassen, welche das Münzsystem in Mittel-Italien überhaupt zeigt. Es trafen dort die alten Silberwährungen Griechenlands in ihren jüngsten, aus langjährigem Verkehre entwickelten Bildungen, also in vollkommen ausgeprägter und durch die Gewohnheit gesicherter Gestalt auf das Kupfer, das gleichfalls nicht mehr unentwickelt dem Edelmetall gegenüber stand wie in Griechenland, sondern in seiner ganzen Gestaltung mit den ebenso alten und eingelebten Bedürfnissen des Landes innig zusammenhing. Auch waren die Staaten Mittel-Italiens nicht Fremdlingen erlegen, sie hatten ihre Selbständigkeit bewahrt; ihr Verkehr und ihr Leben war entfernter geblieben von dem Silber und der Bildung der Griechen; das Bedürfniss nach eigenem Silbergeld war daher weit geringer als in Unter-Italien, wo das Silber nicht blos im Grosshandel, sondern auch im Kleinverkehre dominirte; wäre dies nicht der Fall gewesen, so wäre sicher von

---

[1] S. 193, 194.

[2] Mommsen. S. 229.

den Decemviren Silbergeld eingeführt worden. Auch in der Folge hat sich an diesen Verhältnissen wenig geändert bis zur Beendigung der Samniterkriege und der damit zusammenhängenden Niederwerfung Tarents, mit dessen Eroberung Rom in den Besitz silberprägender Landschaften gelangte. Bei dem Zusammentreffen beider Werthmesser konnte also nicht geradezu der eine den andern entwerthen, wie es in Griechenland geschah, oder so weit verdrängen, wie in Sicilien; vielmehr es musste durch die genannten Umstände der Ausgleichungsprocess aufgehalten werden. Dazu kommt, dass die Art und Weise, wie das Kupfer seit dem ersten Auftreten als Münze ausgebracht wurde, den Eindruck mehr einer Präventivmassregel zum Schutze der Kupfermünze gegenüber dem Silber machte, als den einer blos politischen Neuerung.

Es ist nicht denkbar, dass für den Grosshandel, für welchen Roms Stellung an der Tibermündung von besonderer Wichtigkeit war, das Silber fremder Länder ignorirt werden konnte, es musste in's Land kommen, wenn es auch im Kleinverkehre keinen Boden fand. Es mochte sich nun eine der Behandlung der Kupferbarren nach dem Gewicht[1]) analoge für jene des Silbers gebildet haben, natürlich nach dem Handelscourse, wie er in Unter-Italien für beide Metalle bestand. Es mochte sich ferner dabei gezeigt haben, dass das Kupfer gegen Silber zu ungünstig angesetzt war; denn jene Rückschläge, die im sicilischen Kupfer in den Reductionen der Litra während des vierten Jahrhunderts sich geäussert hatten, konnten im Handel nicht auf einmal eintreten wie in der Münze, sondern es musste das Steigen des Kupfers in demselben schon früher fühlbar geworden sein, zumal so lange beide Werthmesser nur als Waare nach dem Gewichte behandelt wurden, wie es in Rom der Fall war bis zur Zeit der Decemviralgesetzgebung; endlich lässt sich annehmen, dass die Decemviren, die für ihre Aufgabe Vorstudien in Athen machten, auch in diesem Puncte über die näher liegenden Verhältnisse in Sicilien sich genau unterrichtet haben. Als nun in Folge ihrer Einrichtungen der Staat die Münzpräge in die Hand nahm, wird er dies mit Rücksicht auf alle jene Verhältnisse gethan haben, welchen diese Einrichtung genügen sollte. Dahin

---

[1]) Liv. 10. 46. Die Beute im Triumphe des Jahres 293 v. Chr. betrug 1330 Pfund Silber gegen eine ungleich grössere Menge Schwergeldes.

gehört erstlich die Festsetzung des Kupfers als des einzigen Werthmessers der officielle Geltung hatte. Das fremdländische Silber wurde also nur als Waare zugelassen und damit das Kupfergeld des Staates aus dem directen Bezug zum Silber gelöst. Es konnte dies um so leichter geschehen, als der inländische Verkehr mit dem Kupfer auskam. Ferner wurde einer zu schnellen Entwerthung des Kupfers durch das Silber als Waare im Grosshandel vorgebeugt, indem das Verhältniss beider legal festgesetzt ward. Der neue As wurde auf das 250fache einer Silbermenge von 1·14 Gr., das heisst auf 10 Unzen ausgebracht, eine Massregel deren Sinn nur der sein konnte, dass die Werthgrenze beider Metalle zu einander fest bestimmt wurde, das Kupfer also gesetzlich keinen höheren Cours gegen das Silber erlangen konnte. Darauf zielt auch die starke Legirung ab. Während formell als Durchschnittsverhältniss beider Metalle das bisher gebräuchliche von 250 : 1 angenommen wurde, ist factisch ein ganz anderes befolgt worden. Das reine Kupfer im As betrug nur $^{2}/_{3}$ des servianischen Pfundes, das Verhältniss der Gewichtsmenge beider Metalle stellte sich bei dem einzelnen Stücke also nicht auf 272·68 Gr. Kupfer : 1·14 Gr. Silber, sondern auf 218·288 Gr. Kupfer : 1·14 Gr. Silber, oder es stand Kupfer zu Silber wie 191 : 1. Wenn also auch im Handel das Kupfer als Waare gegen das Silber im Preise noch fort stieg, so war durch das factische Werthverhältniss des As zum Silberscrupel auf lange Zeit hinaus vorgesorgt, dass die Staatsmünze davon nicht berührt wurde. Anders freilich stellte sich das Verhältniss als seit dem Falle von Tarent das ganze früher fremdländische Silber nach Rom strömte; da musste sofort das Kupfer rasch in die Höhe gehen und Rom die Kupfermünze in der bisherigen Gestalt aufgeben. Es geschah dies bekanntlich durch die Einführung der Silberpräge in Rom und die Reduction des As auf das Gewicht von vier Unzen. — Schliesslich muss noch bemerkt werden, dass die Beständigkeit des Verhältnisses zwischen Kupfer und Silber, wie es officiell aufrecht erhalten wurde, durch 200 Jahre, ein treffendes Analogon in dem sicilischen Gelde findet, in welchem die Reductionen der Kupferlitra auch erst 200 Jahre nach dem Eindringen des Silbers stattfanden.

In solcher Weise hatte sich das ursprüngliche Rohkupfer in Italien entwickelt; mit dem Eindringen fremdländischen Silbers begann der Kampf der beiden Werthmesser. Das ursprünglich ungün-

stig angesetzte Kupfer stieg in Sicilien wie in Rom fortwährend im Werthe, bis es zum Scheidegelde wurde und Silber als Werthmesser die Obermacht behauptete, dagegen zeigte sich die ursprüngliche Macht des Kupfers in der Beibehaltung alter Rechnungsweise nach Kupferpfunden in Sicilien und Rom, und darin, dass beiderseits die Einrichtung der Silbermünze mit dem Schwerkupfer zusammenhing.

3. Dieselbe Rolle, welche Kupfer bei den übrigen Griechen, spielte bei den Spartanern das Eisen [1]). Genaueres über seinen Gebrauch lässt sich zwar auch nicht sagen, wie es schon bei dem Rohkupfer der Fall war. Doch war er mindestens ebenso beschränkt, wie jener des letzteren und bildete nur eine Ergänzung des Tauschhandels. Das lykurgische Verbot von Gold- und Silbergeld und die Ansetzung des Eisenobolos auf eine aeginaeische Mine im Gewicht (625 Gr.) und einen halben aeginaeischen Obolos (0·5 Gr.) im Werthe ist schon mehrfach und mit vollem Rechte angezweifelt worden. Gold und Silber war zu Lykurgos' Zeit in Griechenland überhaupt, besonders aber in dem armen lakonischen Gebiete eine solche Seltenheit, dass es eines Verbotes seines Besitzes gar nicht bedurfte. Ferner setzt die Werthung auf einen halben aeginaeischen Silberobolos die Einführung dieser Silbersorte voraus, die erst in der zweiten Hälfte des VII. Jahrhunderts vor Christi geschah, also mehr als 200 Jahre jünger ist als Lykurgos. Auch die Nachricht, dass der Eisenobolos von Lykurgos in Kuchenform ausgebracht worden sei, statt in der alten Barrenform, nöthigt zur Annahme, es habe eine runde Münze als Original vorgelegen. Es kann schon nach diesen Umständen allein das sogenannte lykurgische Geld nicht älter als etwa aus dem Anfange des VI. Jahrhunderts sein. Noch mehr verräth seinen jüngeren Ursprung die völlige Entwerthung des Metalles durch die technische Zubereitung. Man tauchte nämlich das glühende Eisen in Essig, wodurch es spröde und für andere Zwecke unbrauchbar wurde. Nun war früherhin zu Zeiten Homer's das Eisen eine sehr werthhafte Waare. Wenn es in der Folge durch die Bearbeitung der reichen Eisengruben des Taygetos den hohen Werth für Lakonika verloren hatte, so war es noch immer werthhaft genug, um als Geld auftreten zu können. Es lässt sich daher erwarten, dass es zum

---

[1]) Hultsch. S. 260. cf. Plutarch. Lys. 17. — Pollux. IX. 79. C. O. Müller. Dorier II. S. 201 ff.

aeginaeischen Silber, bei dessen Auftreten in ein ähnliches Verhältniss gesetzt worden sei, wie das Kupfer der übrigen Griechen, dass mithin die dem aeginaeischen Obolos geglichene Eisenmenge nicht viel mehr als 267 Gr. betragen haben werde. Nach dem Ansatze des Eisens aber auf eine aeginaeische Mine im Gewichte und einen halben aeginaeischen Obolos im Werth hatte das runde kuchenförmige Eisenstück (πέλανορ) 625 Gr. im Gewicht und stand zum Silber wie 1200 : 1. Diese Entwerthung ist so gross, dass sie nicht erklärt werden kann aus einer natürlichen Entwickelung; sie muss absichtlich vorgenommen worden sein in der Absicht das Geld so werthlos und unbequem zu machen, dass Handelsoperationen damit unmöglich waren; war ja doch der Betrag einer aeginaeischen Mine in diesem Eisen schon so gross, dass er nur mit einem Lastwagen von der Stelle gebracht werden konnte. Es wird daher diese spätere Gestaltung des Eisengeldes als eine Massregel der Reaction gegen das eindringende kleinasiatische und pheidonische oder aeginaeische Edelmetall aufzufassen sein. Eine solche Reaction ist wirklich durch Cheilon von Sparta um 580 vor Christi durchgeführt worden. Er fand in dem durch die Nähe der Insel Kythera begünstigten Aufblühen des Handels, durch die Errichtung demokratischer Alleinherrschaften in Argos, Korinth, Sikyon, — welche bei ihren Absichten auf den Peloponnes und die Herrschaft der Spartaner der murrenden Perioeken als Bundesgenossen sicher waren — er fand ferner in der Verweichlichung, die einriss unter dem spartanischen Adel und, genährt durch lydische Singweisen eines Polymnestor, Alkmaeon Sakadas zu Grundsätzen gelangte, welche wie jener „das Geld macht den Mann“ aller spartanischen Sittenstrenge gerade zuwiderliefen — in diesen Umständen fand Cheilon eine dringende Aufforderung zur alten Strenge des spartanischen Lebens zurückzukehren. Daher wurde der König eingeschränkt, damit er nicht nach der Tyrannie strebe; der Handel und seine Träger die Perioeken wurden unterdrückt, vor Allem aber der Besitz von Edelmetall verpönt, das mit lydischem Sang und Wohlleben über Argos und die Insel Kythera in's Land gekommen war [1]. In dieselbe Reihe cheilonischer Massregeln gehört die Restauration des alten Eisengeldes in jener unge-

[1]) Duncker. Gesch. des Alterthums. IV. 355 ff.

fügen und strengen absondernden Form, welche es für alle Zeiten so berühmt gemacht hat. —

Es wurde in der Darstellung des Kupfers als des ältesten Werthmessers auch die Entwickelung desselben aufgenommen, wie sie theils selbstständig, theils durch das eindringende Silber des Orients sich gestaltet hat. Die Ausbildung des letzteren war auf einem anderen Schauplatze vor sich gegangen und hatte schon in einer Zeit stattgefunden, in welcher die griechischen und italischen Stämme eben im Begriffe sein mochten, zum Ackerbau sich zu wenden, feste Wohnsitze einzunehmen, aus dem einfachen und harten Leben die ersten Elemente der Religion und des Staates bei sich zu entwickeln. Zur Zeit, in der bei ihnen ganz entsprechend ihrem Leben, das ein Kampf mit dem Erdboden um den Unterhalt und mit den Waldesthieren um die Sicherheit war, den Werthmesser das Geräthe dieses doppelten Kampfes bildete: — hatte in Vorderasien, das Geld aus Edelmetall die erste Entwickelungsepoche schon durchgemacht, und war das Silber das weithin herrschende Mittel eines bunten Verkehres geworden.

4. Es ist daher zu untersuchen, wie sich die Entwickelung des Geldes dort gestaltet hat. Schon oben wurde bemerkt, dass in diesem Gebiete der menschlichen Cultur die Spuren des Rohkupfers aufhören, dass also die Entwickelungsepoche desselben in einer Ferne liegt, die für unsere Forschung kaum erreichbar sein dürfte. Es weisen vielmehr schon die ältesten Nachrichten zurück auf eine vollendete Ausbildung der Edelmetalle als Werthmesser. Unter diesen gehörte Gold und Silber zu den Besitzthümern der Könige und der Reichen. „Abraham zog aus von Ur in Chaldaea, reich an Vieh, Silber und Gold.“ Allein, dass es die Eigenschaft eines vorzugsweisen Tauschmittels schon damals gehabt habe, lässt sich für jene Gegenden nicht nachweisen, denn es hängt der Gebrauch des Edelmetalles in dieser Beziehung enge zusammen mit der Entwickelung des phoenikischen Handels und blieb zunächst auf Phoenikien und die Nachbarländer an der Ostküste des Mittelmeeres und auf die Stromgebiete des Euphrat Tigris und Nil beschränkt [1]). Einen schlagenden Beweis führt Movers dafür aus dem Umstande, dass ungeachtet des fühlbaren Silbermangels in den genannten Ländern doch

1) Movers die Phoeniker II. 3, S. 28.

grosse Mengen von diesem Metalle auf den Markt kamen. Während Phoenikien selbst und das benachbarte Palaestina gar keine, Kleinasien, Karamanien und das nördliche Indien nur wenige und unbedeutende Silbergruben hatten, während man in diesen Ländern Silber sogar durch dessen Ausscheidung aus dem Blassgolde zu gewinnen suchte und die Ausbeute aus den Gruben von Kypros, Seriphos, Syphnos und des griechischen Festlandes bis zur Zeit der Perserkriege verschwindend klein war, und obwohl endlich alle diese Länder namentlich Indien, einen grossen Reichthum an Gold entwickelten, wurde dennoch der ganze Verkehr in Vorderasien mit geläutertem Silber betrieben, in einer Ausdehnung, dass alle Verträge, Bussen, Abgaben, Zölle u. s. w., auf Silber standen, welches geradezu als das primäre Metall auftritt [1]), ja, Movers findet sich bestimmt, das in den mosaischen Büchern [2]) angedeutete Verhältniss des Silbers zum Golde, wonach ersteres das 20fache des letzteren betrug, für das thatsächlich richtige zu halten [3]), obwohl es für das Silber überraschend ungünstig ist und für das ganze spätere Alterthum seit dem VI. Jahrhundert vor Christi auf 13 und 10 zu 1 sich gestellt hat. Diese merkwürdige Thatsache erklärt sich daraus, dass die productive Kraft der Natur und der Industrie im Lande der Phoeniker nicht ausreichte, ihren Handel mit hinlänglicher Menge von Tauschobjecten zu versehen, um gegen die reich gesegneten Nachbarländer im Vortheile zu bleiben. Sie schufen sich daher selbst ein Tauschmittel, das von hoher Geltung in jenen Ländern war, indem sie aus den noch unangetasteten und unergründlichen Bergwerken Spaniens das Silber holten und als Äquivalent für fremde Waaren auf den Markt brachten [4]). Schon in der Bibel wird des silberreichen Turdetanien gedacht; es war das Product dieses Landes, welches den Zielpunct der Handelsfahrten der Phoeniker bildete, und sie in frühester Zeit zu den Säulen des Hercules führte. Es gelangte überallhin, wohin sich ihr Handel erstreckte; wenn Herodot die Kosten der Pyramide des Cheops auf 1600 Talent Silbers angibt, das in kleinen Beträgen zusammenfloss, so

---

[1]) Movers a. a. O. S. 29.
[2]) Num. 7, 85 f.
[3]) A. a. O. S. 39
[4]) A. a. O. S. 54.

lässt sich dieser Umstand nur daraus erklären, dass in dem Lande der Pharaonen die Phoeniker seit ältester Zeit den Handel in den Händen hatten.

Wie frühe die Anwendung des Silbers als regelmässigen Werthmessers begonnen habe, zeigt der Umstand, dass die Israeliten bei ihrem Einzuge in das gelobte Land dasselbe in dieser Eigenschaft schon vorfanden. Abraham kauft von canaanitischen Chittiern, den Bewohnern Canaan's vor den Israeliten, einen Acker um 400 Shekel reinen Silbers [1]) und bei der Eroberung von Jericho unterschlägt Achan aus der Beute 200 Shekel Silbers und einen Goldbarren [2]).

Bei einer so alten und weitverbreiteten, den gesammten Handel der alten Welt in jener Zeit beeinflussenden Anwendung des Silbers ist es begreiflich, dass schon frühe ein bestimmtes System in derselben geherrscht haben müsse. Da aber von dem Volke, das der eigentliche Urheber dieses Silberhandels war, keine oder höchst unvollkommene Nachrichten über die Gestaltung desselben auf uns gekommen sind, würde die Kenntniss davon sehr unvollkommen sein, wenn nicht die heil. Schriften der Hebraeer in zahlreichen Stellen [3]) so viele Anhaltspuncte bieten würden, dass selbst von Details des Systems ein deutliches Bild sich entwerfen lässt. Form und Namen der Barren von Edelmetall waren je nach dem Betrage, den sie darstellten, verschieden. Die grosse Last hiess „kikkar", Scheibe, Kuchen; das Wort wird von „karar" im Kreise gehen" abgeleitet [4]) und mit den kuchenförmigen Barren (φϑοῖδες) der Griechen verglichen [5]). Josephus Flavius stellt es dem griechischen „Talente" geradezu gleich [6]). Die kuchenförmige Gestalt wird aus dem Namen

---

1) Gen. 18, 16. — Vgl. II. Kön. 12, 5.

2) Josua 7, 21, Movers II. 3, S. 30.

3) Vgl. Sperling de numis non cusis, passim. — Cavedoni, biblische Numismatik, deutsche Ausgabe von Werlhof S. 11 f. Dass von Moses bis auf die Seleukiden (141 v. Chr.) von gemünztem Gelde nirgends die Rede ist, sondern nur von Gewichten, kann als bekannt vorausgesetzt werden; vgl. darüber Sperling p. 171, Cavedoni a. a. O. S. 14, Uhlmann Hdb. d. ges. äg. Alterthumsk. II. S. 88. — Queipo, Essai sur les systèmes metriques et monétaires etc. Paris 1859. I. p. 92, p. 544. note 24. — Levy, Geschichte der jüdischen Münzen, Breslau 1862, S. 8.

4) Gesen. Thes. p. 717.

5) Böckh. Metrol. S. 51.

6) Antiqq. III. 6, 7. Ἑβραῖοι μὲν καλοῦσιν κίγχαρες, εἰς δὲ τὴν Ἑλλενικὴν μεταβαλλόμενον γλῶσσαν σεμαίνει τάλαντον.

selbst, noch mehr aus der Schilderung erklärlich, welche Herodot [1]) von der Art entwirft, wie in dem Schatze der Perserkönige das Gold, welches durch die Abgaben einkommt, aufbewahrt zu werden pflegte. Es wurde nämlich das geschmolzene Gold in schüsselförmige Modeln aus Thon gegossen, und wenn diese angefüllt und das Metall abgekühlt war, der Thon weggebrochen; „wenn der König Geld braucht, heisst es weiter, so wird davon so viel herabgeschnitten, als er jedesmal bedarf“. Dass das, was hier vom Golde der persischen Könige gesagt wird, auch auf das hebraeische Edelmetall und überhaupt auf das vorderasiatische bezogen werden kann, ist einleuchtend und durch die Analogie der Bedeutung von Kikkar und der persischen Goldkuchen bezeugt. Man kann sich daher diese schwere Metallmenge nach dem Muster der gleichfalls gegossenen altitalischen Schwerkupferstücke in linsenförmiger Gestalt denken, d. h. an der Peripherie schmal, in der Mitte dick. Neben dieser älteren Form des Talentes gab es noch andere, die aus späterer Zeit erwähnt werden, nämlich die Barrenform, wie denn noch Crassus aus dem Tempel von Jerusalem von den Überresten einstmaligen Reichthums einen Goldbarren nimmt, 5 Talente an Gewicht [2]), sodann die Beutelform, als Inbegriff von so vielen kleineren Gewichtstücken, als zusammen ein Talent ausmachten. So bindet Naeman zwei Talente Silbers in zwei Säcke [3]) und Sclaven tragen je ein Talent als Last in einem Beutel auf dem Rücken. Dabei erscheint ein eigenthümlicher Unterschied zwischen grossen und kleinen Beuteln, jene heissen Charitin [4]), diese Tzeror [5]). Die nächste Unterabtheilung des Talentes heisst Mine, Maneh (μνᾶ); der Name ist Chaldaeischen Ursprungs [6]) und bezeichnet das durch Messung bestimmte Gewicht, ein Umstand, der von gewisser Wichtigkeit ist; denn es ist die älteste Benennung, die sich findet, um zugleich ein fester bestimmtes Gewicht zu bezeichnen, während die Namen der

---

1) III. 96. τοῦτον δὲ φόρον θησαυρίζει ὁ βασιλεὺς τρόπῳ τοιῷδε. ἐς πίθους κεραμίνους τήξας καταχέει· πλήσας δὲ τὸ ἄγγος περιαιρέει τὸν κέραμον. ἐπεὰν δὲ δεηθῇ χρημάτων κατακόπτει τοσοῦτον, ὅσον ἂν ἑκάστοτε δέηται.

2) Jos. Flav. Antiqq. XVI, 7. 1.

3) II. Kön. 5, 23.

4) Gesenius Thes. p. 519.

5) I. Mos. 47, 35. Schimko de numis biblicis (Festschrift zur Feier des Geburtstages von Kaiser Franz I., Wien 1834) I, 6. — Gesenius Thes. p. 1188.

6) Böckh, Metrol. S. 32 f. Levy S. 12.

alten Rohkupferbarren, wie oben gezeigt worden ist, und selbst noch einige des Barrengeldes aus Edelmetall, wie Kikkar, und das unten zu erwähnende „Gerah“ von den sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften des Geldes ausgehen. Ferner weist diese Bezeichnung darauf hin, dass das Gewichtssystem, welches dem hebraeischen Gelde und wie sich weiter darstellen wird, auch dem phoenikischen, zu Grunde liegt, aus Babylon gekommen ist. Dass der Name Mine an einem Barren gehaftet habe, ist ausdrücklich nicht bezeugt, wird sich aber für die ältere Zeit annehmen lassen. Zugleich mag es freilich wie das Talent in Beuteln, als Bezeichnung der Summe von so vielen kleineren Stücken aufgetreten sein, als eben eine Mine ausmachten; in der späteren Zeit, in der des gemünzten Geldes, wurde die letztere Bedeutung des Namens die allgemeinere und die Mine in numismatischer Beziehung eine Rechnungsgrösse.

Die kleineren Barren hatten höchst wahrscheinlich die Form kleiner Stäbe; wenn auch die Namen, welche von ihnen erhalten sind, keinen Anhaltspunct dafür geben, so lässt sich wenigstens aus einer Stelle ein Grund für diese Vermuthung anführen. Der von Achan unterschlagene Goldbarren wird eine Zunge genannt [1]), was wohl nichts anderes bedeuten kann, als die Form eines Stabes, oder einer dünnen stabförmigen Platte. Dass er sehr klein war, geht aus seiner Schätzung auf 50 Silbershekel hervor, wobei man das hohe Verhältniss von Gold und Silber im Auge behalten muss. Überall erscheint in der h. Schrift als Name des gangbarsten Kleinbarren das Wort „Shekel“; es bezeichnet die Wage in der Ruhe, das Gleichgewicht derselben [2]), beziehungsweise das in beiden Wagschalen aufgelegte Metall zusammen, also schlechthin das Ganzstück, welches aus zwei Hälften besteht. Der Name selbst scheint wie jener der Mine, nicht ein ursprünglicher sondern vielmehr nur ein aus dem Verkehrsleben hervorgegangener technischer Ausdruck zu sein; denn er setzt den Gebrauch der Wage, wie das Wort Mine die Einführung eines durch Messung gefundenen Gewichtes voraus. Die Entstehung des Wortes Shekel lässt sich am besten vorstellen in Verbindung mit der Bezeichnung der Hälfte desselben, des „Beka“. Der letztere Name, der sich nur in den fünf Büchern Mosis findet [3])

[1]) Josua 7, 21.
[2]) Mommsen, Gesch. d. röm. Mw. S. 22.
[3]) Levy, S. 13.

und den abgeschnittenen Theil eines grösseren Gewichtstückes bedeutet, scheint insoferne den älteren, dem Shekel zu Grunde liegenden kleinen Barren zu bezeichnen, als aus dessen Verdoppelung der Shekel entstanden ist [1]). Das Viertel des Shekels ist der später dem Denar verglichene Zuz [2]). Die kleinste Form der Barren waren Körner, Schrotte aus Edelmetall „Gerah“ genannt, von den Chaldaeern mit „meha“ Steinchen übersetzt [3]) und späterhin auf Körner des Johannesbrotbaumes oder der Gerstenfrucht gedeutet [4]). Ausser den genannten Barren kommt noch ein „Kesitah“ vor [5]), dessen Werthung unbestimmt ist, und nur aus der Bedeutung des Namens (Theilstück) [6]) für eine nicht näher zu definirende Unterabtheilung, vielleicht des Shekels, gehalten werden kann. Dass übrigens noch Beträge auf mehrere Shekel vorkommen, versteht sich von selbst ebenso gut, als dass man solche Beträge in Säcken bei sich trug [7]) oder in Cassen verwahrte [8]).

Alle diese Arten von Silberbarren mussten, wenn sie als Geld angenommen werden sollten, von feinem, geläuterten Silber sein [9]). Auch waren sie wie das Rohkupfer der ältesten Periode rein privater Geltung [10]) und mussten, wo es nothwendig erschien, einer beständigen Controle durch Nachwägen unterzogen werden. Die altisraelitischen Kaufleute trugen zu diesem Zwecke schon zu Moses Zeit eine kleine Wage und Steingewichte in der Gürteltasche [11]) mit sich herum, und die schon aus jener Zeit bezeugten und mit Strafen

---

1) Levy S. 13. Durch das Auflegen eines Beka auf die Wage wurde deren Gleichgewicht gestört; man musste einen zweiten auf die andere Schale legen, um die Ruhe wieder herzustellen; in diesem Sinne trifft der Begriff des Gleichgewichtes der Wage mit dem der Verdoppelung des einfachen Beka zusammen. —

2) I Samuel 9, 8. — Cavedoni, S. 4, 8. — Böckh, Metr. S. 68.

3) Cavedoni, S. 144 n. 123.

4) Vgl. Böckh, Metr. S. 58.

5) I. Mos. 83, 19 u. Job. 42, 11. — Cavedoni, S. 6. — Jahn, Bibl. Arch. I. Th. S. 47.

6) Queipo I, p. 544, note 25.

7) Jesaias 46, 6.

8) IV. Kön. 12, 19. — II. Paralip. 24, 8.

9) “ἀργύριον δόκιμον ἐμποροις“ Gesen. Thes. p. 982. — Schimko l. c. I. 6. — Ackermann Archäol. p. 115. — Cavedoni S. 8, 9.

10) Schimko l. c. — Jahn, Bibl. Archäol. I. 2, S. 46 f.

11) Wie es noch jetzt in Persien geschieht. Jahn a. a. O. I. Mos. 23, 16. — 3 Mos. 19, 36. — V. Mos. 25, 13 ff. — Uhlemann, Hdb. d. ges. äg. Alterthmskde. S. 88. — Bisweilen wurde auch auf der Schnellwage gewogen. Jes. 46, 6. — Jahn a. a. O. S. 7.

belegten Fälschungen bestanden eben darin, dass man zweierlei Gewichte anwendete, grössere beim Einkauf, kleinere beim Verkauf der Waare [1]. Daher ist die Frage ob die Barren Marken trugen, welche ihr Gewicht angaben, oder ob dies nicht der Fall gewesen sei, von keiner Bedeutung. So lange das Geld privater Geltung war, und dies war der Fall, wie aus allen Stellen, die hierüber bekannt sind, hervorgeht, war jede Markirung unverbürgt; vielmehr es bedurfte einer eigenthümlichen, weiter unten zu erörternden Entwickelung in der Auffassung des Geldes, bis man zu einer wirkliche Bürgschaft leistenden Markirung gelangte, d. h. zu einer solchen, welche nicht vom Privatmann, sondern vom Staate ausging [2].

Es ist schon gesagt worden, dass die Hebraeer bei ihrem Eintritte in's gelobte Land ein entwickeltes Geldsystem vorfanden, und es folgt aus dem natürlichen Zusammenhange der Dinge, dass sie das Vorgefundene annahmen, nicht aber selbst Erfinder des Geldsystems waren, das eben dargestellt worden ist. Vielmehr gebührt den Phoenikern, welche das Silber als Tauschmittel in Vorder-Asien einführten, auch selbstverständlich das Verdienst, zur Entwickelung desselben zumeist beigetragen zu haben, und es kann schon hier im vorhinein angedeutet werden, dass das Silberbarrengeld der Phoeniker durch ihren Handel in die nächst liegenden Länder von Vorder-Asien gebracht worden sein, und dort eine ähnliche Ausbildung erfahren haben muss, wie sie für den Gebrauch desselben bei den Hebraeern aus ihren h. Schriften bezeugt ist.

Die wichtigste Frage, welche zunächst beantwortet werden muss, ist jene nach dem Gewichtsysteme dieses Barrengeldes; sie wird gelöst werden können, wenn dabei auf die eben angedeutete Stellung der Phoeniker zu den Völkern von Vorder-Asien Bedacht genommen wird.

Der Angelpunct der Untersuchung über die Gewichte liegt in der Thatsache, das der Hohepriester Simeon die ihm von dem

---

1) Spr. 10, 20. — 11, 1. — 16, 11. — 20, 10. — Mich. 6, 11. — Amos 8, 5. — Cavedoni S. 9.

2) So werden noch heutzutage in China die kleinen Gold- und Silberstücke mit Zeichen markirt, welche den Namen des Kaufmannes bezeichnen, der sie giessen lässt; es ist dabei zu bemerken, dass es in China ausser fremdländischen Silbermünzen (Piaster und Dollar) nur Kupfergeld gibt, Gold und Silber aber in Barrenform als Waare circulirt. Vgl. Chaudois, Recueil de monnaies de la Chine du Japon, de la Corée etc. Pétersb. 1842, p. 52 f.

Könige Demetrios II. 141 v. Chr. gestattete Präge von Silbermünzen auf das alte heilige Gewicht des hebraeischen Volkes gründete [1]. Nun wiegt der Shekel Simeon's 14·34 Gr. maximales Effectivgewicht) [2], also war dies auch das Gewicht des uralten heiligen Shekel. Ferner geht aus der Zählung der Juden [3] hervor, dass 3000 Shekel ein Kikkar ausmachten, so dass letzteres nach dem Effectivgewichte der Simeonischen Shekel auf 43.020 Gr. auskommt. Streitiger ist die Zahl der Minen, welche auf das Kikkar, und jene der Shekel, die auf die Mine gingen; es wird weiter unten versucht werden die Schwierigkeiten zu lösen, welche in der wichtigen Stelle bei Ezechiel, die für diesen Punct entscheidend ist, vorherrschen. Vorderhand möge als nachgewiesen betrachtet werden, dass das Kikkar in 60 Minen, die Mine in 50 Shekel zu 20 Gerah zerfiel. Das hebraeische Gewichtsystem stellt also dar:

ein Talent von	3.000 Shekel	=	43.020	Gr.
oder 60 Minen zu . . .	50 „	=	717	Gr.
den Shekel zu	20 Gerah	=	14·34	„
	1 „	=	0·717	„

Offenbar kann diese Form nicht die älteste des Systems gewesen sein; denn das rein decimale System, welches als das ursprüngliche überall vorausgesetzt werden darf, erscheint in ihr vielfach gebrochen. Für die Mine liessen sich vielmehr 100 Shekel statt 50, für den Shekel 10 Gerah statt 20 erwarten. In der That findet sich eine Andeutung in zwei Parallelstellen [4] dafür, dass die Mine auch zu 100 Shekel angesetzt wurde. Legt man diese Eintheilung dem Gewichtsysteme zu Grunde, so erhält es eine übersichtlichere einfachere Gestalt, es zerfällt nämlich:

das Talent von		=	43.020	Gr.	
in 60 Minen	von 100 Shekel	=	717	„	ferner
„ 6.000 Shekel	„ 10 Gerah	=	7·17	„	und
„ 60.000 Gerah		=	0·717	„	

---

[1] Cavedoni a. a. O. Böckh, Metr. S. 60.

[2] Die Effectivgewichte geben von 14·65 — 13·5 Gr. — Mommsen S. 35, Note 106. — Hultsch 273. Vgl. Queipo I. 104. — Die von Letzterem p. 101 f. angeführten Shekel von 9·60, 18·66 und 6·25 — 6·53 Gr. (vgl. Böckh Metr. S. 50) sind im besten Falle jüngere Combinationen nach fremdländischem Münzfusse und kommen hier nicht in Betracht.

[3] Exod. 38. 25, 26, 28.

[4] I. Kön. 10, 17 u. II. Chron. 9, 16. Auf diese Stellen hat schon Jahn, Bibl. Archäol. S. 48 hingewiesen. — Böckh, welcher den Unterschied der heiligen und pro-

Aber auch diese Form kann die ursprüngliche nicht gewesen sein; die Abtheilungen beruhen nämlich nicht auf einer reinen Durchführung des decimalen Systems, sondern auf einer durchgehenden Verbindung desselben mit einem andern Systeme, nämlich dem der Sechstelung, d. h. es muss das Talent als nächste Abtheilung unter sich das Sechstel seines Gewichtes gehabt haben und dieses sofort nach rein decimalem Fortschritt getheilt worden sein. Es ist von Wichtigkeit, diese eigenthümliche Gestaltung der Gewichte näher zu untersuchen.

Offenbar verräth die Combination der Zehntelung mit der Sechstelung, dass irgend eine Umbildung des Gewichtsystems stattgefunden habe, bei der von einem älteren Systeme die Zehntelung für die kleineren Unterabtheilungen gewahrt blieb, während die neue Sechstelung die höchste Unterabtheilung und das Ganze des Gewichtes betraf; es handelt sich daher zunächst um eine Bestimmung des älteren Systems und um die Erklärung der Umbildung desselben. — Dass dabei zurückgegangen werden muss auf das alte babylonische Gewichtsystem, leuchtet ein. Denn wie es in vielfacher Hinsicht bezeugt ist, standen die Vorländer Babylons gegen das Mittelmeer zu unter dem Einflusse des grossen, schon in ältester Zeit vollkommen entwickelten Culturlebens in den Flussthälern des Euphrat und Tigris. Es ist bekannt, dass die Phoeniker nach einer verbreiteten Überlieferung die Maasse und die Schrift von den Chaldaeern überkommen haben, und alles deutet auf diese Thatsache mit Wahrscheinlichkeit hin; gewiss ist, dass die kühnen Seefahrer der Sternkunde der Chaldaeer nicht entbehren konnten. Auch führte sie der Handel direct nach Chaldaea auf die grossen Stapelplätze der orientalischen Waaren und, wenn sie das Silber Spaniens als Tauschmittel auf die Märkte in jenen Städten brachten, so ist wahrscheinlicher dass sie es nach dortigem Gewichte abgewogen haben, als nach dem eigenen, selbst, wenn sie ein ausgebildetes Gewichtsystem schon besessen hätten.

Das Gewicht des babylonischen Talentes zu bestimmen, dafür gibt es mehrere Anhaltspuncte; der erste und wichtigste findet

---

fanen Gewichte mit der Theilung der Mine in 50 und 100 Shekeln verbindet (S. 62), reiht diesen Stellen jene bei Jos. Flav. Antiqq. VIII. 17, 2 an, aus welchen gleichfalls eine Mine von 100 Shekeln gefolgert werden kann.

sich in einer Stelle bei Herodot [1]), welche trotz ihrer Bedeutung zur Untersuchung in dieser Frage noch nicht herangezogen worden ist. Unter den Weihgeschenken, welche Kroesos nach Delphi sendete, werden als Basis eines goldenen Löwen Goldplatten aufgeführt [2]). Herodot hat ihre Maasse genau angegeben, so dass sich daraus der Kubikinhalt berechnen lässt. Auch findet sich die ausdrückliche Angabe, dass vier solcher Platten aus reinem (ausgekochten) Golde bestanden. Es lässt sich daher — da das Gewicht eines Kubikcentimeters reinen Goldes bekannt ist, auch das Goldgewicht jener Platten bestimmen. Dasselbe beträgt 159.795·763 Gr., und da Herodot das Gewicht der einzelnen Platten aus reinem Golde auf 5 halbe Talente angibt, so beträgt das Gewicht eines Talentes 63.918·305 Gr. Das kann nun weder ein euboeisches noch das sogenannte babylonische Silbertalent, von dem es beinahe das Doppelte ausmacht, noch das phokaeische oder irgend ein anderes der bekannten Talente sein, da ihre Gewichte viel kleiner sind [3]). — Die ältesten

---

1) I. 50.

2) „ὡς δὲ ἐκ τῆς θυσίης ἐγένετο, καταχεάμενος χρυσὸν ἄπλετον ἡμιπλίνθια ἐξ αὐτοῦ ἐξήλαυνε, ἐπὶ μὲν τὰ μακρότερα ποιέων ἑξαπάλαιστα, ἐπὶ δὲ τὰ βραχύτερα τριπάλαιστα, ὕψος δὲ παλαιστιαῖα, ἀριθμὸν δὲ ἑπτακαίδεκα καὶ ἑκατόν, καὶ τούτων ἀπέφθου χρυσοῦ τέσσερα, τρίτον ἡμιτάλαντον ἕκαστον ἕλκοντα, τὰ δὲ ἄλλα ἡμιπλίνθια λευκοῦ χρυσοῦ, σταθμὸν διτάλαντα“. Die Barren waren also 6 Palästen lang, 3 breit, 1 hoch. Dass darunter nicht babylonische verstanden werden können, die zu den griechischen im Verhältnisse von 7 : 3 stehen, lehrt der Umstand, dass man alsdann für das Talent ein Gewicht von 95.365 Gr. erhielte, was in keiner denkbaren Weise mit anderen bekannten Talenten und eben so wenig mit einem ursprünglichen babylonischen in Zusammenhang gebracht werden kann. Nimmt man also diese Palästen als griechische von je 47·1 Millimeter (Hultsch Metr. 298 = 2 Zoll 11$^1/_2$ Linien Wiener Mass), so ist der Kubikinhalt der Platten 462.6 × 231.3 × 77·1 oder 8249652,198 Kubikmillimeter oder 8249,652198 Kubikcentimeter. Nun hat nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Dr. M. Hörnes, Custosvorstandes des k. k. Mineralien-Cabinetes, nach G. Rose ein Kubikcentimeter reinen Goldes 19·37 Gr. im Gewichte; also ist 8249,652198 × 19.37 = 159795,76307526 Gr. das Gewicht einer Halbplatte von 2$^1/_2$ Talenten; mithin das halbe Talent = 31959·152615052 Gr., das Ganze 63.918·305230104 Gr. oder nahezu 64 Kil.

3) Bähr in seiner Ausgabe des Herodot (Lipsiae 1856) folgt bei der Bezeichnung des Talentes in dieser Stelle dem Ansatze von Jakobs (dissertatio de mensuris Herodoti p. 8), welcher nach Böckh, S. 45, für 2$^1/_2$ Goldtalente 233.372 Pfund preussisch = 116.586 Gr., also für das Talent 46.674·4 Gr. fand. Da dieses Gewicht im Verhältnisse zu dem Kubikinhalte und dem specifischen Gewichte des reinen Goldes zu klein ist, kommt er zu der ganz natürlichen Folgerung, das Gold jener Platten müsse ein specifisches Gewicht von 13.266 gehabt haben, mit-

Goldmünzen, welche existiren, und sowohl nach Phokaea, Kyzikos u. s. w. als nach Sardes gehören, und unter welchen man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auch die Stater des Kroesos erkannt hat[1]), führen auf ein Münztalent von 49.650 Gr. für Gold. Nun wurde aber die Goldmünze auf $^3/_4$ des Silbergewichtes ausgebracht[2]), also setzt das Münztalent für jene Goldmünzen ein Münztalent für Silber voraus von 66·2 Kil. Als Münztalent kann es immer um einiges höher angesetzt worden sein, als das ihm entsprechende Metallgewicht für den Handel war, daher wird es annehmbar sein, in dem den ältesten lydischen Goldmünzen zu Grunde liegenden Talente für Metallgewichte dasselbe zu erkennen, welches auch in den Goldplatten des Kroesos Anwendung gefunden hat. — Es fragt sich nun weiter, ob dies offenbar in Lydien im Gebrauche stehende Metallgewicht ein dort einheimisches oder ein von aussen eingeführtes gewesen sei. Es wird sich weiter unten zeigen, dass mit dem Verfalle des phoenikischen Seehandels an seine Stelle der lydische Landhandel getreten sei, welcher die orientalischen Reichthümer auf der Caravanenstrasse nach Sardes und in die vor der Königsstadt liegenden griechischen Küstenstädte, namentlich Phokaea und Milet gebracht habe. Die Lyder traten, seit der Erhebung des Reiches unter den Mermnaden um die Mitte des 8. Jahrhunderts in dieselben Beziehungen zu Babylon, in welchen früher die Phoeniker gestanden hatten. Die Annahme babylonischer Gewichte wird daher bei den Lydern mit derselben Wahrscheinlichkeit voraus gesetzt werden können, wie bei den Phoenikern. — Es gibt auch einen directen Nachweis, dass das lydische Gewicht das in Babylon gebräuchliche war. Das einzige uns schriftlich erhaltene Flüssigkeitsmass der Babylonier, der „Maris“ wird von Polyaen[3]) auf 10 attische Chus angesetzt. Ein Chus ist gleich 6 Xestes oder römischen Sextarien[4]); ein Sextarius Wasser oder Wein, welches die Alten im Gewichte für gleich hielten[5]), wog 20 römische Unzen

---

hin unrein gewesen sein (da ja das specifische Gewicht des reinen Goldes grösser ist), während Herodot doch ganz bestimmt sagt, in vier von jenen Platten sei das Gold ein geläutertes gewesen.

1) Mommsen. Gesch. d. röm. Münzw. S. 3, 6 f.

2) Queipo, Essai I. 290. — Hultsch Metr. S. 130.

3) 4, 3, 32, Hultsch Metr. 275.

4) Böckh. S. 200.

5) Böckh. S. 17.

oder 545·720 Gr., der Chus also 3274·320 Gr., und der Maris 32743·20 Gr. Das Mittel aus den Gewichten jenes Talentes, welches dem kroesischen Goldbarren zu Grunde lag, und des Münztalentes, auf welches die ältesten Goldmünzen führen, beträgt 65.059 Gr. Diesem sehr nahe kommt nun das Doppelte vom Gewichte des Maris mit 65486·40 Gr. Es stellt sich also die Annahme als berechtigt heraus, dass dem Metallgewichte der Babylonier das Gewicht einer Wassermenge zu Grunde gelegt worden sei, die mit dem Worte Doppelmaris zu bezeichnen ist, — vorausgesetzt, dass nachgewiesen werden kann, dass ein solches Flüssigkeitsmaass wirklich im Gebrauche, und dass es ein sehr altes gewesen sei. — Wie oben gesagt wurde, hat Polyaen nur den Maris überliefert, als babylonisches Mass für Flüssiges; allein es lässt sich wohl annehmen, dass man in Babylon mehrere Masse für Flüssiges gehabt habe. Es wird sich weiter unten noch die eigenthümliche Erscheinung herausstellen, dass man in allen babylonischen Gewichten und nach ihrem Beispiele auch in den ältesten griechischen Münzen zwei Serien erkennen kann, von denen die eine schwerer ist, als die andere, und zwar immer so, dass die Gewichte der schwereren auf das Doppelte jener der leichteren Serie auskommen. Man wird also ebenso gut im Flüssigkeitsmaasse neben dem einfachen Maris das Doppelte desselben gebraucht haben. In der That weist der syrische Metretes auf das Gewicht des Doppelmaris zurück [1]). Ein anderer Fingerzeig für den wirklichen Gebrauch des Maris liegt in dem Systeme, welches dem sogenannten grossen heiligen Maasse der Hebraeer für Flüssiges zu Grunde lag; es weiset, wie unten näher gezeigt werden wird, geradezu auf das Doppelte des Maris hin. Auch verräth sich dessen Gebrauch in jenem Systeme, welches als bürgerliches Maass des Flüssigen bei den Hebraeern angewendet worden ist; dasselbe stellt sich folgendermassen dar:

1 Log	= 1 Sextarius	=	545·720 Gr;	4 Log	=
1 Kab	= 4	„ =	2.182·880 „	3 Kab	=
1 Hin	= 12	„ =	6.548·640 „	6 Hin	=
1 Bath	= 14	„ =	39.291·840 „		

Diese Eintheilung beruht auf der Sechstelung des Ganzen (1 Bath = 6 Hin) und weiter auf der Zwölftelung des Sechstels

1) Er wiegt, da er gleich ist 120 römischen Sextarien von je 545 720 Gr., im Ganzen 65.486,8 Gr. Vgl. Hultsch Metr. S. 271. — Böckh Metr. S. 258.

(1 Hin = 12 Log), und verräth eben dadurch, dass sie nicht die ursprüngliche, sondern eine spätere ist. Die älteste dürfte auch hier die decimale gewesen sein, und in der That stellt sich das Hin nach seinem Gewichte von 6548·640 Gr. als das Zehntel von jenem Maasse dar, welches oben für den Doppelmaris gefunden wurde. Dieser Umstand weist darauf hin, dass ehedem das Maass für Flüssigkeiten auf

ein Ganzes	von	65.486·40	Gr.
„ Zehntel	„	6.548·640	„ (Hin?)
„ Hundertel	„	654·8640	„ (Log?)

gestellt war, von welchem sich das Hin bei der Umbildung des Systems in die Sechstelung und Zwölftelung erhalten hat. Es wird daraus geschlossen werden können, dass der Doppelmaris neben dem einfachen wirklich und zwar in ältester Zeit im Gebrauche stand. — Dass er ein sehr altes Maass gewesen sei, lehrt noch folgender Umstand. — Mit dem Vorschreiten der Sternkunde der Chaldaeer gewann man für die Flüssigkeitsmaasse sicherere Bestimmungsmittel, als jene waren, die bisher angewendet wurden. Nach dem fest bestimmten Längenmaasse nämlich construirte man einen Cubus, füllte denselben mit Regenwasser und setzte das Gewicht desselben als Einheit an. Daher werden jene Gewichte, deren Kubikwurzel auf eines der Längenmaasse des Landes auskommt, für mathematisch construirte zu halten sein. Dies ist aber nun gerade mit dem einfachen und doppelten Maris nicht der Fall. Die Längenmaasse der Babylonier, wie sie nach den neuen Messungen von Botta und Oppert in Übereinstimmung mit dem Zeugnisse Herodot's sich restauriren lassen [1]), geben ganz andere Gewichtsmengen, wenn man aus ihnen einen Cubus herstellen und dessen Gewicht nach dem Wassergewichte bestimmen wollte, nämlich die Elle (525 Millim.) ein Gewicht von 144.703·125 Gr., und der Fuss (350 Millim.) ein Gewicht von 42.875 Gr. Das Gewicht des Maris gründet sich also nicht auf eine lineare Grösse und ist mithin zu erklären, nicht als eines der künstlich construirten der späteren Zeit, sondern als ein altes überliefertes Gewicht, von dessen System wohl eine

[1]) Hultsch S. 274. Böckh, Bericht der Berliner Akad. 1854, S. 77, 108.

jüngere Gestaltung wird nachgewiesen werden können, aber keine ältere [1]).

Aus dieser Darlegung geht hervor, dass jenes in den lydischen Goldbarren und den ältesten Münzen, den Goldstater von Kleinasien, befolgte Gewichtssystem auf ein Talent hinausläuft von nahezu demselben Gewichte, welches das älteste für Babylonien nachweisbare Mass hatte [2]). Es kann daher weiter angenommen werden, dass dieses Talent auch der ursprünglichen Form des phoenikischen Silbergeldes zu Grunde gelegen habe. Wenn nun an diesem Gewichte nach einander die Zehntelung und Sechstelung durchgeführt wird, so stellt sich folgende Übersicht der Unterabtheilungen und ihrer Gewichte dar:

1. Für die Zehntelung:

1	=	65.486·40	Gr.
$^1/_{10}$	=	6.548·640	„
$^1/_{100}$	=	654·8640	„
$^1/_{1000}$	=	65·48640	„
$^1/_{10000}$	=	6·548640	„
$^1/_{100000}$	=	0·6548640	„

Nach dieser Abtheilung erscheint also das Talent getheilt in 100 Gewichtsmengen von je 654·8640 Gr., die nach der Ähnlichkeit mit der späteren Mine von 717 Gr. (Effectivgewicht) als Analoga der Mine und etwa als die alten Minen bezeichnet werden dürfen. Ferner entspricht das Zehntausendstel des Talentes von 6·548640 Gr. bis auf ein Geringes dem Shekel von 7·17 Gr., der oben als die Hälfte des Shekels bei der Zurückführung des hebraeischen Gewichtsystems auf eine übersichtlichere Form geltend gemacht worden ist. Es wird daher als der alte Shekel aufzufassen sein. Ebenso ist das Hunderttausendstel des Talentes von 0·6548640 Gr. ähnlich dem Gewichte des Gerah und mithin als dessen Parallelgewicht im alten Systeme anzusehen.

---

[1]) Die kleinere aegyptische Elle von 462 Millimeter (Hultsch Metrol. S. 279) führt auf einen Wassercubus vom Gewichte von 98.611.128 Gr., sie kann also auch nicht diesem Gewichte zu Grunde liegen.

[2]) Es wird sich die Annahme desselben im Verlaufe der Untersuchung zu verschiedenen Malen als richtig erweisen, insoferne sich aus diesem Gewichte mehrere schwierige Puncte erklären lassen.

Vorerst möge es genügen, auf diese Analogien und auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass im alten Talente das Ganze in 100 Minen, die Mine in 100 Shekel, der Shekel in 10 Gerah zerfiel.

2. Für die Sechstelung erhält man folgendes Schema:

1 =	$^6/_6$	=	65.486·40	Gr.
	$^5/_6$	=	54.572·00	„
	$^4/_6$	=	43.657·60	„
	$^3/_6$	=	32.743·20	„
	$^2/_6$	=	21.828·80	„
	$^1/_6$	=	10.914·40	„

Unter diesen Gewichtsmengen ist vorzüglich das $^4/_6$ zu betrachten. Es weist genau dasselbe Gewicht auf, welches Boeckh nach sorgfältiger Prüfung als das Gewicht des babylonischen Kubikfusses Wasser construirte [1]), indem er das alte babylonische Längenmass [2]) zu Grunde legte und für den daraus construirten Cubus ein Gewicht von 80 Sextarien = 43.657·60 fand [3]). Er nahm nämlich an — und das Wort Mine (das durch Messung gefundene Gewicht), welches in Hieroglyphen zugleich als Bezeichnung eines Flüssigkeitsmasses erscheint [4]), führt darauf hin — dass die Magier nach dem Gewichte einer bestimmten Wassermenge das überlieferte Gewicht normirt hätten; da sie sich erwiesenermassen für die astronomischen Beobachtungen der Wasseruhren bedienten, von deren genauer Construction viel abhing, mussten sie auch frühe darauf gekommen sein, zur Controle das abgelaufene Wasser zu wägen und die Zeit nicht blos nach der Menge, sondern auch nach dem

---

[1]) Metr. S. 221.

[2]) Für die babylonische Elle fand Böckh 527 Millimeter, während das Mittel der in Niniveh gefundenen Längenmasse 525 Millimeter ausmacht (Hultsch Metr. S. 274); daraus erklärt sich der Unterschied zwischen dem Wassercubus des babylonischen Fusses nach der Böckh'schen Berechnung (43 657.6 Gr.) und jenes vom Fusse der in Niniveh gefundenen Masse (42.875). Dass das erstere den Vorzug verdient, beweist die Übereinstimmung mit dem alten babylonischen Talente und dem von Böckh gefundenen Durchschnittsgewichte der Shekel von 14·55 Gr., auch ist zu bemerken, dass die neueren Angaben nach den Massen von Niniveh selbst noch der Bestätigung bedürfen. (Hultsch a. a. O.)

[3]) 1 Sentorius = 545.720 Gr., siehe oben. — Dass endlich dieses neue Talent keine ägyptische Erfindung war, beweist der Umstand, dass die ihm zu Grunde liegende lineare Grösse von 350 Millimeter erst spät als philetärischer Fuss in Ägypten Eingang fand. Hultsch. S. 279.

[4]) Böckh. S. 32.

Gewichte zu messen [1]). Es kann mithin die Gewichtsmenge von $^5/_6$ des alten Talentes füglich das neue babylonische oder das Talent der Magier genannt werden.

Mit diesem nun stimmt das Talent der Hebraeer und Phoeniker so auffallend überein, dass — zumal bei der nahen Beziehung, in welcher die phoenikischen Seefahrer zur Sternkunde der Chaldaeer standen, — nicht wohl wird bezweifelt werden können, dass die Phoeniker es für ihr Silberbarrengeld aufgenommen haben; es bot ja doch in mehrfacher Beziehung gegen das alte Talent Vortheile dar, namentlich die jeder Zeit genau und leicht anzustellende Controle, wenn irgend Zweifel entstehen mochten. Dass es in Babylon in Aufnahme gekommen sei, dagegen sprechen die wenigen Spuren, die vorhanden sind und weiter unten verfolgt werden müssen; daher muss angenommen werden, dass die Aufnahme des neuen Talentes in das vorderasiatische Gewichtssystem durch die Phoeniker geschehen sei. Andererseits beweist die Art und Weise, wie es bei letzteren abgetheilt wurde, namentlich die oben nachgewiesene Combination der Zehntelung mit der Sechstelung, dass man das neue Talent nicht blos schlechthin aufgenommen, sondern in Beziehung zu dem schon vorhandenen älteren Systeme gebracht und dessen specifisches Merkmal, die Zehntelung auch für das neue System aufrecht erhalten habe [2]). Wenn man nun, wie es nicht leicht anders gedacht werden kann, das alte babylonische Talent für das ursprünglich auch bei den Phoenikern gebrauchte, das Talent der Magier aber für das von jenen in späterer Zeit angenommene voraussetzt, so erklärt sich die Art der Umbildung leicht in folgender Weise, zu welchem Zwecke die beiden Talente nebst ihren Abtheilungen und Unterschieden in einer Tabelle zusammengestellt werden müssen; die Unterschiede sind in Brüchen, die auf das neue Talent gehen, ausgedrückt. Diese Tabelle ist folgende:

---

1) Böckh, S. 36 f.

2) Auf eine ähnliche Umbildung überlieferter Gewichte auch beim Flüssigkeitsmaasse, deutet die oben bemerkte Abtheilungsweise, in der von der alten Zehntelung nichts weiter als das Hin übrig blieb und die Sechstelung vollkommen durchgeführt wurde. Das Trockenmaass dagegen bewahrte die alte Zehntelung vollkommen, nur im untersten Nominale, in dem Kab scheint eine Sechstelung versteckt zu sein. (1 Kor = 10 Epha; 1 Epha = 10 Gomor und 18 Kab.) Vergl. Hultsch Metrol. S. 272 f.

Altes Talent				Neues Talent			
1	=	65.486·40	Gr.	1	=	43.657·60	Gr.
$1/10$	=	6.548·640	„	$1/6$	=	7.276·266	„
$1/100$	=	654·8640	„	$1/60$	=	727·6266	„
$1/1000$	=	65·48640	„	$1/600$	=	72·76266	„
$1/10000$	=	6·548640	„	$1/6000$	=	7·276266	„
$1/100000$	=	0·6548640	„	$1/60000$	=	0·7276266	„

Unterschiede			
21.828·80	Gr.	=	$2/6$
727·626	„	=	$1/60$
72·7626	„	=	$1/600$
7·27626	„	=	$1/6000$
0·727626	„	=	$1/60000$
0·0727626	„	=	$1/600000$

Das neue Talent war also um $1/3$ kleiner als das alte, es hatte $2/3$ oder $4/6$ des alten Talentes. Es liess sich mithin das neue Talent mit dem alten sowohl im Ganzen als in den Theilen ausgleichen, wenn man das alte Talent in Sechstel theilte. Das Sechstel des alten Talentes musste dann gleich sein dem Sechstel des neuen, wenn man das Verhältniss beider Talente untereinander (wie 4 : 6) berücksichtigte. In der That ist das Zehntel des alten (10.914·40 Gr. $\times$ $2/3$) gleich dem Sechstel des neuen (7276·266 Gr.). Ebenso konnte weiter das mehrfache, das 2 — 3 — 4 — 5 Sechstelstück des alten in genaue Correspondenz mit den entsprechenden Theilen des neuen Systems gebracht werden. Dieselben Resultate erhält man aber auch, wenn man das neue Talent geradezu in Sechstel abtheilte (43.657·60 : 6 = 7276·266 Gr.). Die Sechstelung des neuen Talentes hatte daher keinen andern Grund, als den, die directe Beziehung auf das alte aufrecht zu erhalten. — Ein Anderes aber war es mit der Construirung der Unterabtheilungen des Sechstels. Die obige Tabelle lehrt, dass die Unterschiede zwischen den Theilen des alten und jenen des neuen Talentes immer kleiner werden, und bei dem am meisten gangbaren Gewichtsstücke, dem Shekel nur mehr $1/60000$ des neuen oder $1/90000$ des alten Talentes betragen. Er wurde also so klein, dass der doppelte Shekel des alten Talentes von 13·097 und der doppelte des neuen von 14·552 Gr. im gewöhnlichen Verkehre für gleich gelten konnten. In der That zeigen die effectiven

Gewichte der gemünzten Shekel nach de Saulcy [1]) und Mionnet [2]) Differenzen von 14·65 — 13·7 und von 14·23 — 13·54 Gr. Für grössere Beträge oder genauere Rechnungen konnte aber dieser Unterschied etwa in der Weise ausgeglichen werden, dass man für 22 alte Shekel 20 neue gab; denn alsdann wurde der Unterschied noch geringer (13·097 × 22 = 288·134; 14·552 × 20 = 291·040). Diese Verkleinerung der Unterschiede hängt damit zusammen, dass das Sechstel des neuen Talentes gezehntelt wurde; denn es trafen alsdann die analogen Theile des alten Zehntels und des neuen Sechstels aufeinander, ihr Unterschied wurde immer geringer. Es lässt sich auch kein anderer Grund absehen, warum man das Princip der Sechstelung im neuen Talente nicht weiter ausgeführt, sondern verlassen habe und auf die alte Zehntelung zurückgekehrt sei, als der, dass man an den häufiger im gewöhnlichen Verkehre vorkommenden Theilgewichten so wenig als möglich ändern wollte. Diese Schonung beweist aber eben auch, dass das ältere Talent schon länger im Verkehre muss vorgeherrscht und sich eingelebt haben.

Nach dem Gesagten lief also die mit der Aufnahme des neuen Talentes verbundene Nachbildung desselben nach den schon bestehenden Verhältnissen darauf hinaus, dass das neue, um die Beziehung zum alten Talente aufrecht zu erhalten, zunächst gesechstelt, das Sechstelstück aber, um andererseits der Überlieferung Genüge zu leisten, gezehntelt wurde, daher erscheint in dem Gewichtssysteme der Hebraeer eine durchgehende Combination der Zehntelung mit der Sechstelung. Es stellt also das neue Talent 60 Minen zu 100 einfachen Shekeln dar, während das alte Talent 100 Minen zu ebenso vielen Shekeln aufweist [3]). Ferner ist das neue Talent auf den Wassercubus des babylonischen Fusses construirt, das alte Talent hingegen gründet sich auf das Doppelte von dem Gewichte eines älteren überlieferten Flüssigkeitsmasses. Endlich stellt sich das Gewicht des doppelten Shekels auf 14·55 Gr.; dieses geht nicht nur genau aus auf $^1/_{3000}$ des neuen Talentes, sondern stimmt in der That mit jenem

---

[1]) Num. Jud. p. 17—20.

[2]) Mionnet p. 192. Vgl. Mommsen. S. 35.

[3]) Auch Böckh vermuthet hinter dem hebraeischen Talent zu 60 Minen ein uraltes zu 100 Minen und stützt sich hiefür auf Analogien im Trockenmass der Hebraeer, in welchem das System der Zehntelung aufrecht erhalten blieb. Metr. S. 274.

Durchschnitte überein, welchen Böckh [1]) aus zahlreichen Wägungen gefunden hat.

6. Es sind bisher die Gewichtstücke übergangen worden, welche Layard in den Ruinen von Niniveh gefunden hat; auch die Stelle von Ezechiel [2]) über die Abtheilung der Mine, die eben so viele Schwierigkeiten als Wörter enthält, wurde bei Seite geschoben; es geschah Beides, weil Gewichte und Stelle auf eine jüngere Zeit hindeuten, als jene ist, in der sich die Aufnahme des neuen Talentes und seine Umbildung vollzogen hat, dann weil beide gegenseitig sich aufklären und daher zusammen in Betracht gezogen werden müssen.

Die Gewichte zeigen bekanntlich zwei Reihen auf, die Löwengewichte aus Bronze und die Gänsegewichte aus Stein, von denen die ersteren das doppelte Gewicht der letzteren haben [3]). Die der ersteren Reihe haben Zeichenschriften und phoenikische, welche die Gewichte bald als königliche, bald als Landesgewichte bezeichnen; der älteste darauf vorkommende Königsname ist der des Tiglat-Pilesar, die Gewichte gehen daher wahrscheinlich nicht höher in der Zeit hinauf als bis um 750 vor Chr. Dieser Umstand ist wichtig, insoferne mit dem Auftreten dieser jüngeren Dynastie der assyrischen Könige die Politik gegen die Phoeniker eine ausgesprochen aggressive Tendenz annahm. Die assyrischen Könige strebten die reichen Handelsstädte in ihre Gewalt zu bekommen und wie dies noch weiterhin zu bemerken mehrfache Gelegenheit sich bietet, wie es die Lyderkönige gegenüber den jonischen Küstenstädten, die Perser gegenüber den Lydern, die makedonischen Könige gegenüber den Persern gethan haben, so scheinen die assyrischen Könige zuerst gegenüber den Phoenikern als einen vorbereitenden Schritt der Eroberung die

---

[1]) Metr. S. 56. Mommsen S. 35. — Lewy, Gesch. d. jüd. Münzen S. 156. — Queipo nimmt dafür das Gewicht von 14·16 Gr. an und weist es aus den arabischen Quellenschriftstellern Maimonides und Anania von Schiraz nach (Essay 109 und 114). Das Seltsamste dabei wäre die Erscheinung, dass die Shekel so vielfach und so bedeutend übermünzt worden wären, wenn dies das richtige Normalgewicht sein sollte, selbst wenn man, wie er, den Shekel von 14·65 Gr. auf ein anderes System deuten wollte; Queipo sieht nämlich in diesem Stücke ein untermünztes Tetradrachmon von normal 14·88 Gr. aus seinem „bosphoranischen Systeme". (I. 416, 417.)

[2]) 45, 12.

[3]) Hultsch in den Rhein. Jahrb. f. Phil. u, Päd. Bd. 85, 86, 6. Heft, S. 389—394.

einheimischen Geldgewichte, denen der reichen Handelsstädte möglichst angenähert zu haben. Sicher haben die phoenikischen Inschriften auf jenen Gewichten keinen andern Sinn als den, zunächst für den Handel das babylonische und phoenikische Gewichtsystem in Übereinstimmung zu bringen.

Die Gewichte der beiden Serien kommen im Allgemeinen jenem ziemlich nahe, welches für das alte babylonische Talent oben gefunden worden ist. Allein der Unterschied bleibt noch immer sehr bedeutend (4286 Gr.). Queipo [1]) findet ein durchschnittliches Gewicht von 59.604 Gr. für das den Bronzegewichten zu Grunde liegende Talent. Hultsch erhält für dasselbe nach den Steingewichten 61.200 Gr. [2]). Die Gewichte selbst zeigen unter sich so bedeutende Unterschiede, dass an eine Identität des ihnen zu Grunde liegenden Talentes mit dem alten babylonischen nicht zu denken ist; vielmehr muss es als ein aus irgend einem Grunde neu normirtes Landesgewicht betrachtet werden, das zum Silberbarrengelde in keiner Beziehung steht [3]). — Von grösserer Wichtigkeit ist an den vorliegenden Gewichtstücken der Umstand, dass aus ihnen die Art und Weise erhellt, wie (in jener Zeit wenigstens) das Talent landesüblich abgetheilt worden sei. Die Gewichtstücke von 15, respective 30 Minen gehen auf $^1/_4$, respective $^1/_2$ des grossen Talentes; ferner finden sich unter den Erzgewichten Abtheilungen von $^5/_{60}$ (= $^1/_{12}$ = 5 Minen) $^3/_{60}$ (= $^1/_{20}$ = 3 Minen), $^2/_{60}$ (= $^1/_{30}$ = 2 Minen) und $^1/_{60}$ (1 Mine) des Talentes. Daraus geht hervor, dass das Talent in 60 Minen zerfiel. Für die Mine finden sich Brüche von $^3/_{15}$ (= $^1/_5$) $^5/_{15}$ (= $^1/_3$) unter den Erzgewichten, und von $^4/_{15}$ (= $^8/_{30}$) und $^6/_{15}$ unter den Steingewichten [4]). Es lässt sich mit dieser Eintheilung die Stelle von Ezechiel [5])

---

1) Essay I. 334 ff.

2) Über das babylonische und euböische Talent des Herodotos. Rhein. Jahrb. f. Phil. und Päd. Bd. 85, 86, 6. Heft, S. 389—394 f. Nach Norris Ansatz in der Abhandlung „on the Assyrian and Babylonian weights" im Journal of the R. Asiatic Society of Great Britain. Bd. XVI. S. 216.

3) Vgl. Hultsch a. a. O. Die älteste persische Münzpräge in Silber, die schon genannte noch ältere kleinasiatische Goldpräge, welche beide mit der babylonischen bestimmt zusammenhängen, und wie wir sehen werden, des Ezechiel Ansätze führen in gleicher Weise auf ein grösseres Talent für Silber.

4) Queipo, Essay I. 334 ff.

5) 45, 12.

verbinden, zu deren Erklärung beizutragen hier versucht werden soll. Im Urtext lautet die Stelle: „Aber ein Shekel soll 20 Gerah haben; und zwanzig Shekel, fünfundzwanzig Shekel und fünfzehn Shekel wird euch die Mine sein". Boeckh [1]) zieht dieser Fassung der Stelle, welche er für verderbt hält, ihre Übersetzung der Septuaginta vor, welche mit einer geringen Veränderung heisst: „Der Shekel soll 20 Gerah haben; das Fünfshekelgewicht soll fünf Shekel, das zehn Shekelgewicht zehn Shekel haben und fünfzig Shekel werden auch die Mine sein" [2]). Denselben Sinn gibt auch die arabische Übersetzung [3]). Nach dem Urtext würde also die Mine auf 60 Shekel, mithin das Talent auf 50 Minen angesetzt werden müssen, vorausgesetzt, dass die Zahlen, welche Ezechiel in so ungleicher Ordnung aufführt, als Bestandtheile der Mine, die zusammengezählt werden müssen, nicht als drei verschiedene Minen aufzufassen seien. Nach der Übersetzung der Alexandriner und der Araber aber hätte die Mine 50 Shekel, das Talent mithin 60 Minen. Queipo [4]) ist der Ansicht, dass die letztere Quelle auf griechische Geldverhältnisse gerichtet sei und dass die Übersetzer, um den Juden und Griechen der Ptolemaeerzeit verständlich zu sein, jene Eintheilung des Talentes herbeigezogen hätten, welche mit der Aufnahme des attischen Fusses in Syrien durch die Seleukiden übereingestimmt habe, dass mithin Böckh's Ansicht nur für die spätere Zeit Geltung habe, für die frühere nicht. Zu derselben Ansicht neigt sich Levy [5]); die Vergleichung der Bibelausgaben lehrt auch wirklich, dass Queipo mit seiner Vermuthung Recht habe. Die arabische Übersetzung folgte höchst wahrscheinlich eben der griechischen und kann daher nicht als selbstständige Quelle betrachtet werden; die glücklicherweise von Levy herbeigezogene chaldaeische Übersetzung hingegen nähert sich mehr dem Urtext als dem Griechischen [6]). Sie lautet: „und der Sela soll 20 Main

---

1) Böckh Metr. S. 54.
2) Boeckh Metr. S. 54.
3) Ebendaselbst.
4) Essai I. 181. Vgl. 556, Note 38. Derselben Ansicht ist Hitzig, der Prophet Ezechiel S. 554 ff., welcher auf Minen von Gold, Silber und Kupfer denkt, wobei man aber auf ganz abnorme Verhältnisse dieser drei Metalle zu einander gelangt.
5) Gesch. der jüd. Münzen S. 15.
6) A. a. O. S. 14.

haben; der dritte Theil einer Mine soll 20 Sela haben; eine Silbermine soll 25 Sela haben, der vierte Theil einer Mine soll 15 Sela, die 60 zusammen sollen euch eine Mine und zwar eine grosse heilige Mine sein". Die chaldaeische Übersetzung führt also den Urtext auch weiter aus und lehrt, dass die in letzterem stehenden Zahlen theils als verschiedene Minen, theils als Bestandtheile einer Mine aufzunehmen seien, welche also addirt werden müssen, um zu dem Gewichte der Mine selbst zu gelangen. Offenbar hat die chaldaeische Übersetzung dabei im Auge, das in Chaldaea gebräuchliche Gewichtssystem für Silberbarren, wie die Alexandrinische die griechischen Geldverhältnisse zu Grunde legt. Der Prophet Ezechiel selbst schrieb im Exil zu Babylon (586 vor Chr.); und schon Jahn [1]) spricht die Vermuthung aus, dass, wie die Hebraeer überhaupt in der Zeit der Gefangenschaften und der Unterthänigkeit unter fremde Könige sich des Geldes derselben bedient hätten, so auch Ezechiel's Worte von babylonischen Gewichten verstanden werden müssten. Dies ist um so wahrscheinlicher, besonders für die vorgriechische Zeit, als wie oben gezeigt wurde, der einfache Shekel des hebraeisch-phoenikischen Systems jenem fast gleich war, der auf dem alten babylonischen Metallgewichte beruhte, und als diese verwandten Systeme, welche in ganz Vorderasien die herrschenden waren, unter sich, zumal in den grösseren Theilen doch leichte Verschiedenheiten zeigten. Bei der Untersuchung der Stelle von Ezechiel wird daher das babylonische Talent, welches eben aus den kroesischen Goldbarren, dann dem kleinasiatischen Goldfusse und dem Gewichte des Doppelmaris gefunden wurde, zu Grunde gelegt und zugleich die Eintheilungsweise des Talentes berücksichtigt werden müssen, welche aus den Gewichtstücken von Niniveh hervorgeht [2]).

---

1) Bibl. Archäol. I. 2, S. 53.

2) Wenn hier das ältere Gewicht nach einer erst aus späterer Zeit beglaubigten Eintheilungsweise zu Grunde gelegt wird, welche bei einem etwas kleineren Handelsgewichte angewendet worden ist, so muss darauf hingewiesen werden, dass, wie aus allen Spuren hervorgeht, jenes ältere Gewicht als das für Geld neben dem jüngeren Handelsgewichte fortgedauert, und dass ersteres die Grundlage der ältesten Münzwährungen und wohl auch der Normirung des Handelsgewichtes gebildet habe; die Eintheilungsweise in Sechzigstel und dieser wieder in Sechzigstel (jedes zu $^{4}/_{15}$) ist, wie sich zeigen wird, auch beim Geldgewichte nachzuweisen.

Da in der genannten Stelle der Shekel auf 20 Main d. i. Gerah angesetzt wird, so ist der grosse Shekel von 14·55244 Gr. als jener zu verstehen, auf welchem die weiteren Angaben dieser Stelle beruhen. Weiter folgt aus derselben, dass zwei verschiedene Minen im Auge zu behalten seien, wovon die eine die Silbermine, also die dem Silberbarrengelde zu Grunde liegende, im gewöhnlichen Geldverkehre gebrauchte, genannt wird, die andere aber in ihrem Drittel und Viertel bestimmte, die grosse Heilige heisst. Die Silbermine, welche auf 25 Shekel zu 20 Gerah bestimmt wird, hatte mithin ein Gewicht von 363·811100 Gr. Die grosse heilige Mine hatte, da ihr Drittel auf 20 Shekel, also auf 291·048880 Gr. und ihr Viertel auf 15 Shekel, also auf 218·286660 Gr. angegeben wird, ein Gewicht von 873·146640 Gr. Zugleich gibt das Drittel und das Viertel der grossen Mine, ferner das ganze der Silbermine, zusammengenommen das Gewicht der ganzen grossen Mine. Dass die letztere für gewöhnlich in einer so seltsamen Weise abgetheilt worden sei, lässt sich nicht denken. Vielmehr führt diese Thatsache darauf hin, dass das hebraeische Gewichtsystem in Beziehung zu dem babylonischen gebracht und die hebraeische Mine, in jener Art desshalb abgetheilt worden sei, weil die daraus gewonnenen Theile mit gangbaren babylonischen Gewichtstücken zusammengestimmt werden konnten. In der That, wenn nach dem Theilungssysteme der Gewichte aus Ninivch das Talent (von 65.486 Gr.) in 60 Minen, die Mine sodann in Fünfzehntel getheilt wird, erhält man für die Mine 1091·4330 Gr. und für das Fünfzehntel derselben 72·7622 Gr., also:

für $^{3}/_{15}$ der Mine erhält man ein Gewicht von . . .	218·286660
„ $^{4}/_{15}$ „ „ „ „ „ „ „ . . .	291·048880
„ $^{5}/_{15}$ „ „ „ „ „ „ „ . . .	363·811100
für $^{12}/_{15}$ = der Summe dieser Bruchtheile erhält man	873·146640

Das Viertel der grossen hebraeischen Mine (218·286.660 Gr.) ist also gleich $^{3}/_{15}$ der babylonischen Mine, ferner das Drittel der ersteren (291·048.880 Gr.) ist gleich $^{4}/_{15}$ der letzteren, die hebraeische Silbermine (363·811.100) ist gleich $^{5}/_{15}$ der babylonischen Mine, endlich die grosse heilige Mine der Hebraeer ist gleich $^{12}/_{15}$ der babylonischen oder es verhielt sich die grosse heilige hebraeische Mine zur babylonischen wie 4 : 5.

Die erste Folgerung, die aus dieser Untersuchung gezogen werden kann, besteht darin, dass die Eintheilung der grossen heiligen Mine des Ezechiel in 3 ganz ungleichförmige Abtheilungen zusammenhängt mit ihrer Rückführung auf die vielleicht gangbarsten Theile der alten babylonischen Mine, zu welcher die erstere wie 4 : 5 stand.

Es ist ferner nach der Stelle des Ezechiel die Silbermine angesetzt auf 25 Shekel oder 363·811100 Gr. Dies Gewicht ist gerade die Hälfte der Mine des hebraeischen Talentes von 727·6266 Gr. welchem es sich bis auf Unbedeutendes nähert (727·622200); da nun diese halbe Mine auf 25 Shekel zu 20 Gerah angesetzt wird, folgt, dass die ganze Silbermine der Hebraeer 50 Shekel zu 20 Gerah oder 100 Shekel zu 10 Gerah gehabt habe. Aus dieser Stelle folgt also genau das Gegentheil von dem, was gewöhnlich daraus gefolgert wird; indem man Ezechiel's Zahlen zusammenzählte, gelangte man auf eine Mine von 60 Shekeln, mithin, da die Eintheilung des Talentes, wie schon gesagt, auf 3000 Shekeln feststeht, zu einem Talente von 50 Minen [1]). Vielmehr ergibt sich aus der genannten Stelle ganz bestimmt, dass die Silbermine 50 Shekel, mithin das Talent 60 Minen hatte, wie es oben als erwiesen vorausgesetzt wurde. Wenn ferner Ezechiel die Silbermine auf die Hälfte jener ansetzte, welche aus dem Gewichtsysteme der Hebraeer sich ergibt, so dürfte dieser befremdliche Ansatz darin seinen Grund haben, dass die Hälfte besser in das babylonische Gewichtsystem passt; sie ist gleich $^{5}/_{15}$ oder $^{1}/_{3}$ der babylonischen Mine, während die ganze Silbermine auf $^{10}/_{15}$ oder $^{2}/_{3}$ der babylonischen auskam und die Bezeichnung dadurch complicirter wurde. Die Stelle besagt also in dieser Hinsicht nichts Anderes, als dass, wo babylonisches und phoenikisches oder hebraeisches Silbergeld zusammen umlief, die halbe hebraeische Mine einem Drittel, die ganze hebraeische $^{2}/_{3}$ der babylonischen Mine gleich sei.

Die grosse heilige Mine erhält nach Ezechiel das Gewicht von 873·146640 Gr. Die Hälfte dieses Gewichtes beträgt 436·573320, mithin genau das Zehntel des ganzen hebraeischen Talentes von 43.657·3320 Gr. Hierin liegt der Fingerzeig, dass nicht nur schon zu Ezechiel's Zeit eine sogenannte grosse, heilige Mine bestanden

[1]) Vgl. Queipo p. 181 und 556, Note 38.

habe [1]), sondern auch, dass sie $^1/_{50}$ oder $^2/_{100}$ des hebraeischen Talents betrug, dass man also für das heilige Gewicht das Talent anders getheilt habe, als für das Silberbarrengeld. Wie man für letzteres das Sechstel des Talentes zehntelte, so setzte man für ersteres die Zehntelung weiter fort und sechstelte erst das Hundertel; die Übersicht der Eintheilung für das heilige Gewicht stellt sich also folgendermassen dar:

1	=	43.657·60;	1 : 10	=			
$^1/_{10}$	=	4.365·760;	1 : 100	=			
$^1/_{100}$	=	436·5760;	$^1/_{100}$: 6	=	1 : 600	=	
$^1/_{600}$	=	72·76266;	1 : 6000	=			
$^1/_{6000}$	=	7·276266;	1 : 60000	=			
$^1/_{60000}$	=	0·7276266					

Darnach zerfiel das Talent in 100 „kleine heilige Minen“ oder in 50 „grosse heilige Minen“, wie sie Ezechiel ausdrücklich nennt, und Anderes kann aus dieser Bezeichnung wohl nicht gefolgert werden, als dass es neben der „grossen“ heiligen auch eine „kleine“ heilige Mine gegeben habe; — ferner zerfiel die kleine heilige Mine in 60 einfache oder in 30 grosse Shekel, die grosse heilige Mine aber in 120 einfache oder in 60 grosse Shekel. Also begründet der Gegensatz von heiligem und profanem Gewichte einen Unterschied nur für die Mine, welche für jene 436·5760 Gr., für diese 363·811100 Gr. oder das Doppelte beider betrug. Dagegen war der grosse und kleine Shekel in beiden Formen des Systems von gleichem Gewicht, und es kann also auch, wo ein Shekel ausdrücklich als „heiliger“ bezeichnet wird, diese Benennung nicht auf die Schwere, sondern nur auf Schrott und Korn bezogen werden, demnach musste der „heilige Shekel“ ein kleiner Silberbarren gewesen sein, von erprobter Feinheit des Metalles und genau controlirtem Gewichte. Endlich war das 600tel gleich dem Fünfzehntel der Mine des alten Talentes, wie es sich oben herausgestellt hat. — Die Entstehung des heiligen Gewichtes der Hebraeer beruht also im

[1]) Dadurch widerlegt sich Queipo's Ansicht, welcher die Theilung des Shekels in einen heiligen und bürgerlichen (letzteren als die Hälfte des ersteren) für die ältere Zeit verwirft und nur für die spätere Zeit, d. i. für die Zeit der Seleukiden gelten lässt, indem er den Unterschied ableitet aus einer Vermengung des alten mit dem neuen talmudistischen Talente, das auf 6000 Vierteln (= leichten att. Drachmen) des alten Shekels zurückführt, wonach das neue Talent die Hälfte des alten gehalten hätte. (I. 107.)

letzten Grunde nur auf einer Verschiedenheit in der Combination der Sechstelung und Zehntelung, welche, wie schon gezeigt worden ist, bei der Umbildung des alten in das neue Talent stattgefunden hat. Für das Silbergeld theilte man das Talent in Sechstel, dieses in Zehntel, Hundertel u. s. w., für das heilige aber wurde das Talent in Zehntel und Hundertel, und erst letzteres in Sechstel abgetheilt; auf beiden Wegen gelangte man schliesslich zu Sechstausendstel und Sechzigtausendstel (Shekel und Gerah). Diese Thatsache liegt klar und einfach ausgesprochen in der Stelle des Ezechiel vor; welches aber der Grund der verschiedenen Abtheilungsarten, dann ob die eine oder die andere älter ist, oder ob man dabei von zwei verschiedenen Gesichtspuncten zugleich ausging, das dürfte schwer mit Bestimmtheit zu ergründen sein. Es könnte auf der einen Seite darauf hingewiesen werden, dass in heiligen Gebräuchen und Formen das Altüberlieferte unverändert fortbewahrt wurde, und mithin die heilige Abtheilungsweise Anspruch auf ein höheres Alter habe, als diejenige, welche in dem ewig bewegten Altes leicht abstossenden, Neues leicht aufnehmenden weltlichen Verkehre zu Tage tritt; und wirklich hat die heilige Eintheilung einige Ähnlichkeit mit dem alten babylonischen Talente, welches auch zunächst in Zehntel und Hundertel (Minen) zerfiel. Allein dem steht entgegen, dass die Aufnahme des Talentes der Magier den Phoenikern mit mehr Wahrscheinlichkeit wird zugeschrieben werden können als den Hebraeern, weil erstere auf die astronomischen Messungen der Magier für ihre Seefahrt angewiesen waren, und das mit diesem zusammenhängende neue Gewicht auf einem ähnlichen Wege zu den Phoenikern gelangt sein muss, dass mithin auch die älteste Umbildung des alten Talentes die schon oben erörterte der Phoeniker, nicht die zuletzt genannte der Hebraeer war; dann ist ja auch in der heiligen Abtheilungsweise jene des alten Talentes nicht durchweg beibehalten, sondern in einer ähnlichen Weise abgeändert worden, wie in der für das Silber. Es muss also vorausgesetzt werden, dass die beiden Abtheilungsweisen gleich alt, aber aus verschiedenen Motiven hervorgegangen seien. Das der profanen Abtheilungsweise bestand, wie gezeigt worden ist, in dem Bestreben, einerseits das neue Talent in directen Bezug auf das alte zu setzen, andererseits, die Theile des neuen den überlieferten, des alten, möglichst anzunähern. — Das Motiv der heiligen Abtheilungsweise lässt sich vielleicht aus den

Systemen der hebraeischen Maasse für Trockenes und Flüssiges erklären, welche desshalb hier näher betrachtet werden müssen. Es ist schon gesagt worden, dass in dem hebraeischen Maasse für Flüssigkeiten Spuren sich wahrnehmen lassen von einer ähnlichen Neubildung, wie sie für die Metallgewichte, das Talent u. s. w., eingetreten ist, nur ist im Flüssigkeitsmaasse die Sechstelung vollständiger durchgeführt worden. Ganz ähnlich nun verhält sich das Trockenmaass der Hebraeer; es findet sich aber in demselben wie in dem heiligen Gewichte die Zehntelung in den höheren Theilen fortgesetzt, die Sechstelung erst in die niederen eingeführt; das Schema ist folgendes [1]:

1 Kor	=	10 Epha	=	720 Sextarien	=	392.918·4 Gr.
1 Epha	=	10 Assaron oder Gomor	=	72 „	=	39.291·84 „

und zugleich

1 Epha	=	3 Saton von je 6 Sextarien	=	13.097·28 Gr.
1 „	=	18 Kab „ „ 4 „	=	2.182·88 „

Da 1 Epha dasselbe Gewicht wie ein Bath aufweist, so ist vorauszusetzen, dass es die Einheit im Trockenmaasse und das Kor nur ein Zehnfaches dieser Einheit war. Da ferner ein Epha gleich ist 3 Saton und 18 Kab, so folgt, dass ein Saton 6 Kab fasste. Wenn man aus dem Kab die Sechstel des Saton entwickelt, erhält man also:

1 Kab	=	2.182·88 Gr.	=	1/6 Saton.				
2 „	=	4.365·76 „	=	2/6	=	1/3 Saton.		
3 „	=	6.548·64 „	=	3/6	=	1/2 „		
4 „	=	8.731·52 „	=	4/6	=	2/3 „		
5 „	=	10.914·40 „	=	5/6		„		
6 „	=	13.097·28 „	=	6/6	=	1 „		
18 „	=	39.291·54 „	=	18/6	=	6 „	=	1 Epha.

Das halbe Saton ist also gleich dem Hin an Gewicht, nämlich ein Zehntel des alten Gewichtes, durch dessen zweifache Setzung das Saton, und durch dessen sechsfache Setzung das Epha, durch dessen sechzigfache Setzung endlich das Kor gebildet wurde. Das halbe Saton spielte also dieselbe Rolle im Trockenmaass wie das Hin im Maasse für Flüssiges, es ist in beiden das Zehntel des alten Gewichtes zu erkennen und daraus abzunehmen, dass in dem oben dargelegten Systeme ein älteres Gewicht gleich dem Doppelmaris ge-

[1]) Böckh Metr. S. 260. — Hultsch S. 272.

herrscht habe. — Ferner ist das Drittel Saton gleich 10 kleinen, das zwei Drittel Saton gleich 10 grossen heiligen Minen; im Trockenmaasse also wiegt ein Saton 30 kleine oder 15 grosse heilige Minen. Da das Kab auch dem Maasse für Flüssigkeiten zu Grunde liegt, so ergeben sich ähnliche Schlüsse. Das Hin hat 2 Kab, also die Hälfte des Saton, mithin ist ein Hin gleich 15 kleinen und 7·5 grossen heiligen Minen.

Neben diesem bürgerlichen Maasse bestand bei den Hebraeern ein heiliges, sowohl für Trockenes, als auch für Flüssiges. Die Angaben darüber sind zum Theil unrichtig, zum Theil so seltsam, dass Böckh sie entweder verwirft oder doch ohne nähere Erklärung nur anführt[1]).

Isidor[2]) setzt das heil. Saton auf 22 Sextarien (=12.005·840 Gr.) an, welche Angabe Boeckh verwirft[3]). Epiphanios nimmt für das heilige Hin 9 Sextarien (= 4911·48 Gr.) an und sagt zugleich, das grosse Hin habe 18 Sextarien (= 9822·960 Gr.) gefasst[4]); offenbar meint er damit das grosse heilige Hin; denn das grosse bürgerliche — wenn ein solches vorausgesetzt werden darf, ist als Doppeltes des einfachen gleich dem Saton (13.097·28 Gr.). Endlich setzt er das heilige Assaron auf 6 Sextarien an (= 3274·320 Gr.)[4]). Wenn aus der letzteren Angabe das heilige Maass für das Trockene (Kor = 10 Epha, Epha — 10 Assaron oder 3 Saton, oder 18 Kab) hergestellt wird, erhält man:

1 Kor	=	327.422	Gr.,
1 Epha	=	32.743·2	„
1 Assaron	=	3.274·32	„

ferner

1 Saton	=	10.914·40	Gr.,
1 Kab	=	1.819·066	„

Es erhellt daraus, dass das heil. Saton gleich ist 20 Sextarien (545·720 × 20 = 10914·4) und nicht 22, wie Isidor angibt, ferner dass das heil. Epha nichts anderes ist, als der babylonische Maris oder die Hälfte des alten babylonischen Gewichtes von 65,486·4 Gr.; endlich dass das Saton gleich ist dem Sechstel dieses alten Gewichtes,

---

1) Metr. S. 260.
2) XVI. 26, 10.
3) Metr. S. 260.
4) S. 182.

mithin dass man für das heilige Trockenmaass das alte Talent gesechstelt habe und das Sechstel (Saton) nach aufwärts dreimal setzte (Epha), nach abwärts sechstelte (Kab). Aus dem heiligen Kab lassen sich die Theile des Saton in folgender Weise darstellen:

1 Kab	=	1.819·066	=	$\frac{1}{6}$ Saton.			
2 „	=	3.638·132	=	$\frac{2}{6}$	=	$\frac{1}{3}$	Saton.
3 „	=	5.457·198	=	$\frac{3}{6}$	=	$\frac{1}{2}$	„
4 „	=	7.276·264	=	$\frac{4}{6}$	=	$\frac{2}{3}$	„
5 „	=	9.095·330	=	$\frac{5}{6}$			
6 „	=	10.914·400	=	$\frac{6}{6}$	=	1	„

Das Drittel des Saton ist gleich 10 kleinen, zwei Drittel des Saton gleich 10 grossen bürgerlichen Minen, d. h. ein heiliges Saton ist gleich 30 kleinen und 15 grossen bürgerlichen Minen. Wie also das bürgerliche Maass Gleichungspuncte mit der heiligen Mine darbot, so das heilige Maass mit der bürgerlichen Mine.

Das Sechstel des alten Talentes endlich von 10.914·4 Gr. ist in dem Systeme des bürgerlichen Trockenmaasses gleich 5 Kab oder $\frac{5}{6}$ Saton, in jenem des heiligen aber kommt es 6 Kab oder $\frac{6}{6}$ Saton gleich. Mithin steht das heilige Trockenmaass zum bürgerlichen wie 5 : 6. Legt man dieses Verhältniss zu Grunde für eine Restauration des heiligen Maasses für Flüssiges, so erhält man für jeden Theil desselben $\frac{5}{6}$ von den analogen Theilen des bürgerlichen Maasses für Flüssiges oder

für ein Bath	=	32.743·20	Gr.	: 6
„ „ Hin	=	5.457·20	„	: 3
„ „ Kab	=	1.819·0665	„	: 4
„ „ Log	=	454·7665	„	

Dies wäre demnach das kleine heilige Maass für Flüssiges; das von Epiphanios berührte grosse, das, wie oben gesagt wurde, auf das Doppelte des kleinen ausgekommen ist, würde demnach folgende Gewichte aufweisen:

Bath	=	65.486·40	Gr.	: 6
Hin	=	10.914·40	„	: 3
Kab	=	3.634·80	„	: 4
Log	=	909·5330	„	

Das grosse heilige Maass für Flüssiges ist also nichts weiter, als der Doppelmaris, welcher gesechstelt und dessen Sechstel wieder gezwölftelt wird; das grosse heilige Kab ferner ist gleich 10 kleinen oder 5 grossen bürgerlichen Minen. Die Angaben des Epiphanios,

welcher das heilige Hin auf 9 Sextarien, das grosse Hin auf 18 ansetzt, fehlen bei jenem um 1, bei diesem um 2 Sextarien, indem factisch das erstere auf 10, das letztere auf 20 Sextarien auskommt. Der Irrthum ist wohl am leichtesten dahin zu erklären, dass Epiphanios das Verhältniss des heiligen zum bürgerlichen Maasse statt auf 5 : 6, auf 3 : 4 ansetzte; denn nach diesem lassen sich seine Ansätze aus dem bürgerlichen Maasse genau entwickeln [1]).

Aus der Vergleichung dieser Systeme folgt, dass man bei der Bildung der bürgerlichen Maasse für Trockenes und Flüssiges, von dem Zehntel des alten babylonischen Maasses (von 65.486·4 Gr. im Gewicht) ausging, indem man für das Flüssige das Hin, für das Trockenmaass das halbe Saton (beide gleich einem Zehntel des alten Maasses) zu Grunde legte und durch dessen Drittelung zum Kab gelangte, welches also auf $^1/_{30}$ des alten Maasses auskommt (65.4861·4 : 30 = 2182·88). Die höheren Abtheilungen wurden gebildet, indem man das Zehntel sechsmal setzte (6548·64 × 6 = 39.291·84 = Bath und Epha) [2]). Bei dem heiligen Maasse ging man in verschiedener Weise vor; für das Maass des Flüssigen nahm man entweder geradezu das alte Maass an und erhielt sodann das grosse heilige Flüssigkeitsmaass, das weiter gesechstelt wurde; oder man legte für das Flüssige und Trockene das Sechstel des alten Maasses von 10.914·4 Gr. zu Grunde, worauf das kleine heilige Hin, als dessen Hälfte (5457·2 Gr.) und das heilige Saton (10.914·4 Gr.) hinweisen. Dieses Sechstel wurde dann weiter wieder gesechstelt, so dass das heilige Kab auf $^1/_{36}$ des alten Maasses auskam und zum bürgerlichen Kab, welches $^1/_{30}$ des alten Maasses war, wie 5 : 6 stand; oder endlich, wie es in der Zehntelung des heiligen Trockenmaasses vorliegt, man ging auch bei diesem von dem Zehntel des alten Talentes aus, setzte es aber statt sechsmal nur fünfmal, wodurch man zu einem heiligen Epha von 32.743·2 gelangte, das weiter wieder statt

---

[1]) Für das kleine Hin nämlich 6548·64 × $^3/_4$ = 4911·48 = 9 Sextarien,
für das grosse Hin 13.097·28 × $^3/_4$ = 9822·96 = 18 „

[2]) Im Trockenmaass wurde dieses System nicht direct angewendet, sondern das Epha in 3 Saton, also 3 Doppelsechstel statt in 6 einfache (halbe Saton), ferner das Saton in 6 Kab getheilt, statt der Theilung des halben Saton in 3 Kab. Doch ist dieser Unterschied nur ein formeller in der Theilungsweise, kein wesentlicher im Gewichte selbst.

gesechstelt nur gefünftelt wurde [1]), so dass das Verhältniss des heiligen und bürgerlichen wie 5 : 6 durchweg aufrecht erhalten scheint.

Daraus ist nun festzuhalten, dass den Systemen für die Maasse des Trockenen und Flüssigen das alte babylonische Maass von 65.486·4 in seinem Sechstel oder Zehntel zu Grunde gelegt wurde, ferner dass das Bürgerliche zum heiligen wie 6 : 5 stand. Eine ähnliche aber umgekehrte Erscheinung findet sich nun auch bei dem Metallgewichte. Die grosse bürgerliche Silbermine von 727 6264 Gr. ist gleich $^1/_{90}$ des alten Talentes (65.486·4 : 90 = 727·6376), die kleine bürgerliche Mine von 363·8132 Gr. ist gleich $^1/_{180}$ des alten Talentes. Vergleicht man damit die grosse und kleine heilige Mine, so ist die erstere gleich $^1/_{75}$, die letztere gleich $^1/_{150}$ des alten Talentes. Es verhalten sich mithin die heiligen zu den bürgerlichen Minen wie 6 : 5, nicht aber wie die übrigen heiligen zu den übrigen bürgerlichen Maassen wie 5 : 6. Eben dieses Verhältniss stellt sich dar, wenn man nur auf das neuere Talent von 43.657·6 zurückgeht, indem dieses, wie schon gesagt worden ist, in 60 bürgerliche und 50 heilige Minen getheilt wurde, d. h. indem man das Zehntel des neuen (nach dem Verhältniss desselben zu jenem des alten wie 2 : 3) zu Grunde legte, dieses Zehntel (von 4365·76) in Dreissigstel oder Dreihundertel theilte von 145, 52533 Gr. oder 14, 552533 Gr. und entweder von ersteren für die bürgerliche Mine 6, für die heilige 5 oder von Letzteren für die eine 60, für die andere 50 setzte. In jedem Falle ging man von dem Zehntel des alten, respective des neuen Talentes aus, und setzte die heilige zur bürgerlichen Mine in ein Verhältniss von 6 : 5. Darauf führen endlich auch die schon oben angeführten Gleichungen, wonach die grosse bürgerliche Mine $^1/_{90}$, die kleine bürgerliche Mine $^1/_{180}$, die grosse heilige $^1/_{75}$, die kleine heilige $^1/_{150}$ des alten Talentes ist. Aus diesen Brüchen lässt sich erkennen, dass das alte Talent für die bürgerlichen Minen zunächst gesechstelt, das Sechstel aber für die grosse Mine in 15, für die kleine Mine in 30 Theile zerlegt wurde, (d. h. $^1/_{90} = {^1/_6} : {^1/_{15}}$; $^1/_{80} = {^1/_6} : {^1/_{30}}$), dass dagegen das Talent für

---

[1]) Neben der Abtheilung des Epha in 3 Saton bestand nämlich die in 10 Assaron: Zwei Assaron (3274.32) sind gleich einem Zehntel des alten Maasses, daher zerfiel das Epha in 5 Sechstel des alten Maasses.

die heilige Mine zunächst gefünftelt wurde, und das Fünftel wieder für die grosse in 15 für die kleine in 30 Theile zerfiel (d. h. $1/_{75} = 1/_5 : 1/_{15}$; $1/_{150} = 1/_5 : 1/_{30}$).

Indem nun zu dem Ausgangspuncte dieser Abschweifung zurückgekehrt werden muss, möge die Analogie wohl im Auge behalten werden, welche dem Wesen nach zwischen der Bildung der heiligen Maasse und jener der heiligen Mine herrscht. Die heiligen Maasse weichen weit ab von den bürgerlichen, obwohl beide aus einem älteren umgebildet wurden, und zwar so, dass die heiligen Maasse namentlich das grosse heilige Maass für Flüssiges sich enger an das alte anschliessen als die bürgerlichen, welche nur in dem einen und andern Theile Spuren des alten Maasses bewahren, im Ganzen aber um ein Sechstel höher erscheinen. Durch diese Erhöhung wird das hebraeische Maass gleich dem altaegyptischen oder der Artabe, welche nach Übereinstimmung der Metrologen auf dasselbe Gewicht, wie das bürgerliche Epha oder Bath auskommt [1]). Offenbar ist das bürgerliche Maass dasselbe, welches auch die Phoeniker gebraucht haben, wie ja die Silbermine, welche der heiligen entgegengesetzt wird, ebenfalls die dem phoenikischen Silberbarrengelde zu Grunde liegende ist. Es wurde also bei Umbildung der Maasse durch phoenikischen Einfluss das bürgerliche dem aegyptischen ähnlich gemacht, während das heilige dem Alten überlieferten treu blieb. Von Wichtigkeit ist in dieser Hinsicht auch die Abtheilungsweise in dem bürgerlichen Maasse. Das für Flüssiges folgt der einheimischen Sechstelung; für das Trockenmaass gibt es zwei selbstständig nebeneinander stehende Eintheilungsweisen, die eine nach Sechstel ist einheimisch, die andere in Zehntel aber fremd; bezeichnend ist, dass die letztere nur die beiden höheren Theile betrifft, endlich dass durch die Zehntelung ein neues, ungewöhnlich grosses Maass, nämlich das Kor, das Zehnfache des Ganzen, also ein Maass für grosse Quantitäten geschaffen wird. Alle diese Umstände deuten darauf hin, dass der Umbildung der bürgerlichen Maasse nach der aegyptischen Artabe der Kornhandel der Phoeniker zu Grunde lag, welche aus Aegypten „die Ernte des Stromes“ [2]) ausführten und daher für das einhei-

---

[1]) 72 Sextarien = 39.291·840 Gr. Didymos cap. 21. — Epiphanios p. 181. — Isidor Orig. 16, 26, 16.

[2]) Jesaias 23. Movers in der Encyklopädie von Ersch und Gruber 24. Bd., S. 353 f. und Phoenicier II. 3. — Duncker, Gesch. d. Alterth. I. 317.

mische Trockenmaass jenes des Nillandes aufnahmen; auch das Maass für Flüssiges gleicht in dem Ganzen dem aegyptischen Maasse, ist aber in seinen Theilen inländisch; das kann wohl nur daraus erklärt werden, dass die Phoeniker nach Aegypten neben Bauholz und Metallen vorzüglich Wein und Öl lieferten [1]). Auch die abweichende Bildung der heiligen Mine muss in der Rücksicht auf das bürgerliche Trockenmaass geschehen sein. In der That erscheint sie in der öfter genannten Stelle bei Ezechiel der Silbermine entgegengesetzt, also zunächst insbesondere und hauptsächlich mehr als Gewicht überhaupt, denn als Metallgewicht. Das bürgerliche Saton ist gleich 15 grossen oder 30 kleinen heiligen, das heilige Saton 15 grossen und 30 kleinen bürgerlichen Minen; das Trockenmaass stand also in einer directen Beziehung zum Gewicht der heiligen Minen, welche nicht rein zufällig sein kann. Nun bestand eine uralte Verordnung bei den Hebraeern, dass der Zehent von Feld- und Gartenfrüchten, Oliven, Wein und Thieren den Leviten gebühre. Für die entfernt Wohnenden konnte er, soweit er in Früchten bestand, in Geld umgewandelt werden, nur musste man um ein Fünftel über die Schätzung darreichen, weil man die Kosten der Überbringung ersparte [2]). Stand die Schätzung auf 5 Fünftel, so mussten also 6 Fünftel in Geld einkommen. Damit trifft zusammen, dass die heiligen Minen $^6/_5$ der bürgerlichen sind [3]); und es ist nun leicht zu erklären, warum das heilige Saton, das mittlere Maass des Trockenen, geradezu im Gewichte auf bürgerliche Minen und umgekehrt auskam. Man tilgte so und soviel heilige Saton an Feld- und Baumfrüchten durch eine den jedesmaligen Fruchtpreisen entsprechende Zahl von bürgerlichen Minen oder durch grössere Bruchtheile derselben, schlug dann zu diesen ein Fünftel ihres Gewichtes und kam dadurch auf die Gewichte der heiligen Minen. Das Verhältniss der heiligen Minen zu den bürgerlichen hat also seinen Grund in sacralen Einrichtungen, und gerade in dieser Beziehung

---

1) Duncker a. a. O. — Dass die Namen Hin und Epha nicht im Hebraeischen wurzeln, sondern aus dem Altaegyptischen in's Koptische und von da in das Hebraeische gelangten (Böckh, Metr. S. 244), weist gleichfalls auf den phoenikischen Getreide- und Weinhandel mit Aegypten hin.

2) III. Mos. 27, 31. Vgl. Jahn, Bibl. Archäol. III. S. 419.

3) Die bürgerliche grosse Mine von 727,6266 gibt ein Fünftel von 145,52532, welches zu ihrem Gesammtgewichte gerechnet 873,15192 gibt.

darf die genaue, feine Ausbildung des Systems, das wechselseitige Verhältniss zwischen Saton und Mine nicht überraschen, indem es sich ja um die Einkünfte der Leviten handelte, auf welche diese angewiesen waren. Die von der Abtheilungsweise des bürgerlichen Talentes abweichende des heiligen und die Ansetzung der heiligen Mine auf 60 Shekel oder des Talentes auf 50 Minen hat also keinen tieferen Grund, als die Zehentablösung. Eben darum dürfen aber auch die Verhältnisse von 5 : 6 und 6 : 5, welche einerseits zwischen den bürgerlichen und heiligen Maassen, andererseits zwischen den heiligen und bürgerlichen Gewichten bestanden, nicht aufeinander bezogen werden, sie hängen nicht miteinander zusammen. Vielmehr beruht das Verhältniss der heiligen und bürgerlichen Maasse darauf, dass die Berücksichtigung aegyptischer Maasse für das Handels- und Verkehrsleben mehr hervortrat, als für das heilige, in welchem die altüberlieferten Grössen beibehalten wurden; dagegen das Verhältniss der heiligen und bürgerlichen Gewichte beruht auf einer mit dem aegyptischen Kornhandel ebenso wenig, als mit der Überlieferung des alten Maasses zusammenhängenden priesterlichen Massregel, der eben genannten Zehentablösung.

Die Phoeniker haben das neue Talent der Magier aufgenommen, ihrem Silberbarrengelde zu Grunde gelegt, und mit dem alten babylonischen Gewichte zusammengestimmt. Es lässt sich nun erwarten, dass diese Neuerung, deren Wichtigkeit mit der Steigerung des Handelsverkehres immer mehr und mehr hervortreten musste, einen Rückschlag ausgeübt habe auch auf das Gewichtsystem, welches in Babylon seit unvordenklicher Zeit geherrscht hat. Wie aus dem Charakter desselben, als eines uralt einheimischen, und aus der Umbildung des hebraeischen Maasses für Flüssiges und Trockenes, endlich aus der des hebraeischen Gewichtsystems selbst, das auf $^3/_4$ des Älteren auskommt, geschlossen werden kann, war das alte babylonische System auf die Zehntelung basirt; es konnten für den Handelsverkehr in der That die beiden Systeme nebeneinander bestehen, indem, wie schon gesagt wurde, das alte Talent auf $^3/_4$ des neuen angesetzt, der Shekel aber mit dem Hebraeischen entweder im Einzelnen direct beglichen oder die kleine Differenz dadurch aufgehoben wurde, dass man für eine kleinere Anzahl hebraeischer (20) eine grössere babylonischer (22) gab. Allein mit der Zeit scheint man auch in Babylon die reine Zehntelung ver-

lassen und deren Combination mit der Sechstelung des Talentes angenommen zu haben. Die ersten Spuren davon liegen in jenen eben berührten Gewichtstücken vor, die in Niniveh gefunden worden sind. Sie beweisen, das man das Talent in 60 Minen, die Minen mindestens in Fünfzehntel weiter getheilt habe. Nun behauptet Hinks [1]) aus den Keil-Schriften der Gewichte gehe bestimmt hervor, dass die Mine in Sechzigstel und diese wieder in Dreissigstel eingetheilt worden sei. Damit trifft die in den Gewichten angezeigte Theilung der Mine in Fünfzehntel zusammen, da sie ja die in Sechzigstel voraussetzt und aus deren vier besteht. Die Mine hatte mithin 1091·44 Gr., deren Fünfzehntel 72 · 762666 Gr., das Sechzigstel 18 · 1906664 Gr. und das Dreissigstel des letzteren 0·6063555466. Das babylonische Talent und das hebraeische wurden gleicherweise zunächst in Sechzigstel getheilt; daher verhalten sich die beiden Sechzigstel (Minen), wie die Talente, d. h. die babylonische Mine war gleich der $3/2$ der hebraeischen. In der weiteren Eintheilung wichen die beiden Systeme aber von einander ab, indem das hebraeische die Mine in 100 kleine Shekel oder 50 grosse, das babylonische jedoch in 120 kleine oder 60 grosse abtheilte. Die Shekel der beiden Systeme verhielten sich also zu einander wie 4 : 5 [2]). In dem Verkehre wurden daher 3 hebraeische mit 2 babylonische Minen, 5 hebraeische mit 4 babylonischen Shekeln geglichen. Anders war das Verhältniss zu jener Mine und jenen Shekeln, die sich aus der alten Abtheilungsweise des babylonischen Talentes ergaben; da es nach derselben in 100 Minen, nach der neuen in 60 zerfiel, so mussten sich die Minen wie 5 : 3 verhalten. Ferner war der alte Shekel ein Fünfzigstel, der neue ein Sechzigstel der Mine. Die Shekel verhielten sich also zu einander, wie 25 : 18 [3]). Man gab also für 3 Minen nach der alten, 5 nach der neuen Abtheilung und für 25 alte Shekel (d. h. eine halbe alte Mine) 18 neue. Dass dieses System wirklich in Gebrauch war, lehrt eben die Abtheilung der Gewichtstücke aus Niniveh, noch mehr der Umstand, dass in der Stelle des Ezechiel die hebraeische heilige und die Silbermine auf Fünfzehntel des Talentes gestellt sind, so-

---

[1]) Hultsch, über das babylonische und euboeische Talent des Herodotos. Rh. J. f. Phil. u. Pädag. a. a. O.

[2]) Nämlich $^{50}/_{60}$ oder $^{5}/_{6} : ^{2}/_{3} = ^{12}/_{15} = ^{4}/_{5}$.

[3]) Nämlich $^{50}/_{60} = ^{5}/_{6} : ^{3}/_{5} = ^{18}/_{25}$.

viel aber erhellt zugleich, wenn man die Verhältnisse der neuen Theilungsart des babylonischen Talentes mit der alten und mit den Theilen des hebraeisch-phoenikischen vergleicht, dass sie für das alte einheimische (3 : 5 und 18 : 25) viel complicirter sind, als für das letztere System (2 : 3 , 4 : 5), dass daher ein Hauptmotiv der neuen Abtheilungsweise die Annäherung an die phoenikischen Gewichte, namentlich die im Grosshandel vorkommende Mine war, wie sie auch in den Inschriften der Gewichtstücke sich ausspricht. Die Eintheilung der Mine in Sechzigstel und dieser in Dreissigstel, ist eine befremdliche Erscheinung; da es die Absicht war, das babylonische Gewicht in der neuen Form dem hebraeisch-phoenikischen möglichst zu nähern, so konnte dieses doch viel einfacher bewerkstelligt werden, indem man die Abtheilung desselben durchweg auch für die kleineren Theile beibehielt, also die Mine in Fünfzigstel oder Hundertstel, diese in Zwanzigstel oder Zehntel theilte; dass statt dessen eine abweichende Eintheilung aufgenommen wurde, kann nur in einheimischen landesüblichen Verhältnissen begründet sein, welche nachzuweisen nicht so leicht möglich sein dürfte [1]). Vielleicht ging mit der neuen Abtheilung des Talentes eine ähnliche Umbildung der Maasse für Trockenes und Flüssiges Hand in Hand, wie bei den Hebraeern. — Aus der Hinneigung zu dem phoenikischen Systeme und den Königsnamen auf den Gewichtstücken erhellt, wie es schon oben bemerkt wurde, dass diese Normirung der Gewichte mit der Politik des assyrischen Königsstammes zusammenhängt; man wird daher mit vollem Rechte diese neue Normirung des alten babylonischen Talentes die Assyrische nennen können.

---

[1]) Es soll nur hingewiesen werden darauf, dass die neue Eintheilung des Talentes in 3600 Shekeln genau mit der Differenz der Gewichte zusammenhängt, zwischen dem alten babylonischen Talent von 65.486.4 Gr. und jenem neueren von 60.200 Gr. des Handelsgewichtes. Das $^1/_{3000}$ des alten Talentes beträgt 21·8 Gr., das $^1/_{3000}$ des neuen würde 20·60 Gr. betragen, die Differenz beider 1·20, welches 3000 mal genommen, 4320 Gr. gibt, beinahe jene Differenz, die zwischen jenen beiden Talenten herrscht (65.486·4 — 61·200 [nach Hultsch] = 4286); mithin, um was man das alte Talent in der neuen Form verringerte, um das suchte man es durch Vermehrung der Shekel, die auf das Talent gingen, wieder zu erhöhen. (18.19 $\times$ 3600 = 65.484 Gr.) Also suchte man Talent und Mine zu halten, für den Verkehr mit den Phoenikern, die kleineren Theile aber abzuändern nach dem heimischen Maasse; diese Erscheinung beweist, dass das Talent für Geld das alte geblieben und nur die Eintheilung geändert worden sei, wie es oben vorausgesetzt wurde und sich auch darin ausspricht, dass die Stelle Ezechiel's nur durch die Annahme des alten Talentes mit der neuen Eintheilung sich lösen lässt.

7. Aus der bisherigen Untersuchung ergab sich, dass die Aufnahme des Talentes der Magier bei den Phoenikern mit deren Silberhandel zusammenhing. Es lassen sich daraus Anhaltspuncte zur Zeitbestimmung dieser für die Verkehrsgeschichte des Alterthums hochwichtigen Thatsache gewinnen. Vorzüglich war es nämlich Tyros, der jüngere Vorort der phoenikischen Städte, welches das Gebiet des phoenikischen Handels gegen Westen ausbreitete, während der ältere, Sidon, auf das ältere Handelsgebiet, das östliche Becken des Mittelmeeres beschränkt wurde. Gerade die Schätze des „Silberlandes" bewirkten die Erhebung von Tyros Macht und Blüthe, welche im 12. Jahrhunderte vor Christus eintrat. Es lässt sich mit dieser Thatsache und mit der alten Eifersucht zwischen Sidon und Tyros wohl verbinden, dass letzteres das alte System, welches Sydon für seinen Tauschhandel befolgte, verliess, und für seinen Silber- und Seehandel das neue der Magier aufnahm, das fester bestimmte, handsamere und praktischere. Nachdem einmal Silber als Werthmesser in den Handel eingeführt und ein festbestimmtes in allen Details den Verhältnissen entsprechendes Gewichtsystem dafür gefunden war, musste es in seiner Gestaltung als Geld auch jenen Veränderungen folgen, die in Cultur, Politik und Handel Epoche machten und neue Auffassungsweisen begründeten; diese werden also vorzugsweise im Auge zu behalten sein. Nach den Erfordernissen und Bedingungen seines Seehandels bildete sich das gesammte Culturleben des phönikischen Volkes aus; nicht minder bezeichnend dafür als der lockere ausschweifende in den grellsten Gegensätzen sich bewegende Cultus der Melkart und der Astarte-Aschera, wie er bei einem Volke in Hafenstädten emporschiesst, war die freie Staatsverwaltung, zumal gegenüber den anderen orientalischen Despotieen. Die Regierung hatte in jeder der bedeutenden Städte ein König und eine Gemeinde reicher Kaufleute in den Händen, die wir uns vorstellen können, als eine Art von Gesellschaft grosser Industriellen, vollkommen frei in politischer Hinsicht, aber mannigfach verflochten durch grosse Handels- und Geldgeschäfte, welche neben der Wahrung ihrer Handelsinteressen den Inhalt aller politischen Actionen ausgemacht haben dürften. Der Grosshandel mit fremden Ländern, die Begründung neuer Handelsverbindungen war bei ihnen, wie bei den Karthagern, Sache des Staates, der Könige und Grossen. Sie hatten das erbliche Monopol

für den Getreidehandel, für Fabrication und Verkauf des tyrischen Purpurs und jeden anderen Handelszweig [1]). Auch die Handelscolonien wurden bald vom Staate aus, bald von Parteihäuptern, bald von Associationen begründet [2]). Eine solche Gesellschaft lässt sich nun aber ohne festere Gestaltung des Geldwesens nicht denken. Man kann sich wohl vorstellen, dass die Könige von Babylon, Assyrien und Persien das Geld der Zölle und Tribute aufsammelten in Form von schüsselförmigen Lasten und davon wegnehmen liessen, so oft und so viel sie brauchten; für die patriarchalische Grösse und Einfachheit genügte es auch vollkommen, wenn im gewöhnlichen Verkehre die rohe Silberbarre ab- und zugewogen wurde, oder wenn im Kleinverkehre die Schrotte zugezählt wurden. Aber in Phoenikien mit den grossen Geldgeschäften der Kaufleute, die nur davon und dafür lebten, genügte dieser Modus nicht mehr. Es handelte sich hier nicht mehr um einige Grammen Silbers, sondern um Talente und Minen, das Nachwägen und Probiren ging selbst, wenn man nur das Gewicht von grösseren Beträgen im Ganzen, nicht im Einzelnen abwog, da nicht mehr an, wo rasche Abschliessung der Geschäfte grösseren Gewinn versprach und alle die folgereichen Beziehungen und Verwickelungen plötzlich eintreten konnten, welche von einem so grossartigen Geschäftsleben unzertrennlich sind. Wenn daher im Alterthume gesagt wurde, die Phoeniker, die Verständigsten und Geschicktesten unter den Barbaren, hätten das Geld erfunden; denn sie hätten eine Metallmenge in proportionirte Theile zerlegt und unterscheidende Merkmale je nach den verschiedenen Gewichten darauf geprägt [3]), so ist diese Ansicht innerlich so natürlich und begründet, dass sich dagegen nichts einwenden lässt; wenn auch die Quelle, die davon spricht, eine späte und vereinzelte ist, so kann sie darum doch nicht bezweifelt werden. Nur ist unter diesem gemarkten Gelde keine Münze zu verstehen und die Marke selbst nicht so zu deuten, als habe damit vom Staate aus eine Garantie für das Vollgewicht der Barren ausgesprochen werden sollen. Vielmehr ist

[1]) Movers, Phoen. II. 3, 108.

[2]) Movers a. a. o. II. 2, S. 5 f.

[3]) Alkidamas in Rhetor. Gr. XII. ed Ald. p. 180. ἐξ ὁλοσφύρου γὰρ ἴσον μερισμὸν διείλοντο, πρῶτοι χαρακτῆρα ἔβαλον (seu ἐνέβαλον) εἰς τὸν σταθμὸν τὸ πλέον καὶ ἔλαττον. Vgl. Movers, Phoen. II. 3, S. 50. — Cavedoni (von Werlhof) S. 5. Schimko I. 5.

diese Markirung zunächst nur eine Massregel der reichen Kaufleute unter sich gewesen, welche zur Abkürzung der grossen Geldgeschäfte diente, und zwar so, dass sie mit ihrem vollen Credite für den Sinn der Marke, für die Richtigkeit des Gewichtes und die Feinheit des Metalles ihrer Barren einstanden, jeder für sich, unter ihnen aber freilich am sichersten der mächtigste Handelsmann, der König. An diesem Gelde herrscht der Charakter der Barre noch vor über die Marke, zunächst nämlich wird das Metall mit dem Hammer in Barrenform getrieben, diese gewogen oder in Gewichtstücke abgetheilt und erst darauf der „χαρακτήρ", das Kennzeichen der Garantie gesetzt, welches wahrscheinlich Firma und Betrag darstellte. Darauf führen die Ausdrücke, welche Alkidamas anwendet, mit Bestimmtheit zurück. Es bedurfte also eines Grosshandels, der in aller Welt betrieben, ungewöhnlich grosse Geldgeschäfte im Gefolge hatte, damit die Menschen zur Bezeichnung der Geldbarren mit Marken gelangten, welche überdies vorerst nur privater Geltung waren, aber vermöge der eigenthümlichen Stellung ihrer Urheber in Handelsstaaten, wie es die Phoenikischen gewesen sind, eine Art von weitreichendem Ansehen geniessen mussten [1]). Auch ist wahr-

[1]) Movers II. 3, 57 hält die Marken auf den Barren der Phoeniker wie der Hebraeer für eine vom Staate ausgehende Signatur; als Privatmarke nach Muster der phoenikischen, setzt Schimko Stempel auch auf dem hebraeischen Barrengelde voraus. I. p. 6, Note 1 und p. 7. — Queipo I. 91 schliesst aus dem Umstande, dass nur feines Silber (δοκιμὸν τοῖς ἐμπόροις) bei den Kaufleuten Cours hatte, auf die Anwendung der Marken schon zu Abraham's Zeit, für welche jener Gebrauch denn doch zu modern sein dürfte. — Levy endlich (Gesch. d. jüd. Münzen S. 11) nimmt gemarkte Barren an, weil es unwahrscheinlich sei, dass man immer jedes einzelne Stück nachgewogen habe, besonders wenn man Stücke verschiedenen Gewichtes durcheinander bei sich trug. Allein darin lag gar keine Schwierigkeit, indem man für grössere Beträge bestimmte Gewichte hatte, es also gar nicht darauf ankam, ob man z. B. eine Mine in einem Metallstücke oder in mehreren von verschiedener Grösse zahlte, wenn nur diese zusammen eben eine Mine wogen. Im kleinen Verkehre aber nahm man den kleinen und grossen Shekel in der Regel wohl nach seiner Grösse und dem mit der Hand abzuschätzenden Gewichte auf guten Glauben an, und liess in zweifelhaften Fällen die Wägung eintreten. Die Gerah endlich waren zu klein, um einzeln gewogen und markirt zu werden; man mochte sie im Einzelnen einfach zuzählen, in grösseren Beträgen zuwägen. Den ganzen Zahlungsmodus wird man sich vorstellen können, wie in der Zeit nach Constantin d. Gr. jenen in Gold, welches, wenn auch gemünzt, doch immer nach dem Gewichte, durch Abwägen auf der Wage behandelt wurde. Mommsen, Gesch. d. röm. Münzw. S. 778 f. Hultsch, Metr. S. 245 und Levy selbst bemerkt, dass die Abwägung gemünzten Geldes in Syrien, Aegypten und bei den Türken noch heute gebräuchlich sei. (S. 10.) In der

scheinlich, dass man wenigstens in der früheren Zeit Marken nur auf die grösseren Barren setzte, welche in dem Grosshandel angewendet wurden, nicht aber auch auf die kleineren. Im Allgemeinen dürfte also die Anwendung der Marken, die aus dem phoenikischen Welthandel sich herausbildete, nur in einem auf die nächsten Bedürfnisse desselben beschränkten Umfange stattgefunden haben. Wahrscheinlich würde das Geld in dieser Gestalt und ohne weitere Entwickelung bei den Phoenikern und den Nachbarvölkern fortgedauert haben, wenn nicht ein für die Geschichte des Geldes hochwichtiges Ereigniss eingetreten wäre, nämlich die Einführung des Goldes in die Reihe der Tauschmetalle im 8. Jahrhunderte und der Beginn des folgereichen Kampfes der beiden Edelmetalle in ihrer Concurrenz auf dem Geldmarkte, den erst die Römer endeten.

8. Um jene Zeit kamen nämlich die Ereignisse zum Abschluss, welche in der Gestaltung der Politik und des Handels in Vorderasien eine grosse Veränderung hervorbrachten. Die Dynastie der Derketaden wich damals einer jüngeren kräftigen, welche die Vorländer gegen das Mittelmeer heraus mit Krieg überzog und schliesslich überwand. In Kleinasien erhoben sich an den Küsten gegenüber den griechischen Inseln und der Ostküste von Hellas, die Städte der kleinasiatischen Griechen, welche aus Fischern und Seeräubern, Handelsleute, aus Schülern Meister der Phoeniker geworden waren. In allen ihren alten Handelsstationen, besonders auf der Westküste von Kleinasien, siedelten sich die Griechen neben ihnen an und vertrieben sie endlich daraus [1]; auch im mittelländischen und schwarzen Meere wurden die Phoeniker in den Hintergrund gedrängt [2]. Im Innern von Kleinasien aber erhob sich unter den kriegerischen und unternehmungslustigen Mermnaden, einem karischen Königsstamme, welcher die alte mit den Derketaden in Verbindung stehende Dynastie der Sandoniden stürzte (715), das Reich der Lyder nach mannigfaltigen Kämpfen zu einer anerkannten Selbstständigkeit, zur Hauptmacht Kleinasiens, reich durch die natürlichen Schätze des

---

That erhöht ja die Markirung der Kleinbarren keineswegs die Bequemlichkeit im Verkehre und die Sicherheit, so lange sie nur einer Massregel von Privaten ist, und anders wird sie für jene Zeit nicht aufgefasst werden können.

1) Movers Phön. II. 3, 25 — Curtius Griech. Gesch. I. 36, 37.

2) A. a. O. — Duncker, Gesch. des Alterthums I. 577. — Curtius a. a. O. S. 15, 16.

Landes, eine blühende Industrie und einen einträglichen Handel [1]). Endlich um alle Verhältnisse zu verändern, waren die Phoeniker, von den Griechen verdrängt, zu Hause in die schlimmen Folgen eines durch die Monopolisirung des Welthandels begünstigten Wohllebens verwickelt, durch Zwietracht und Eifersucht untereinander zersplittert, nicht im Stande gewesen, dem Andringen der assyrischen Könige zu widerstehen und die Gründung einer wichtigen Factorei an der entfernten Nordküste von Africa, Karthago's, zu verhindern, dessen aufblühende Macht, jene des Mutterlandes noch mehr in den Schatten stellte [2]). Natürlich musste das Zurücktreten der Phoeniker aus dem Welthandel, welchen sie durch mehr als ein halbes Jahrtausend monopolisirt hatten, wichtige Folgen nach sich ziehen. Die entscheidendste für die nächste Gestaltung des Geldwesens, war die Erhebung der griechischen Küstenstädte in Kleinasien in Verbindung mit der Erhebung des lydischen Reiches. Durch sie bekam der Welthandel eine neue Richtung und einen neuen Aufschwung. Wie früher die Phoeniker die Waare des Orients auf den Karawanenstrassen, aus dem inneren Vorderasien in ihre Hafenstädte brachten und nach dem Abendlande verschifften, so gingen die Waaren jetzt einen ähnlichen Weg, nur dass die Strecke des Landhandels eine längere war; sie wurden aus Babylon und Niniveh zu Lande durch Mesopotamien, Armenien, Kappadokien, Phrygien und Lydien nach Sardes, und von hier aus in die an der Küste liegenden Griechenstädte, namentlich Phokaea und Milet gebracht, und erst von hier aus zur See verschifft. Es ist dieselbe uralte Strasse, welche Herodot beschreibt [3]); die Politik der Perser-Könige, die in späterer Zeit einen grossen Werth darauf legten, in steter Verbindung mit Kleinasien zu bleiben, verwandelte sie mit grossem Aufwande in eine Heeresstrasse, und es ist diese spätere Gestalt, in der wir sie kennen. Allein mit Recht hat Heeren [4]) aufmerksam gemacht, dass die Anlage der Stationen in Entfernungen von 7—8 Stunden, die Verbindung derselben mit Karavansereien deutlich

---

1) Duncker a. a. O. I. 577 ff. — Curtius a. a. O. I. S. 63 ff.
2) Duncker a. a. O. I. 326 ff. — Movers Phön. II. 3, S. 21.
3) V. 52.
4) Ideen I. S. 829. — Über die Abzweigung der Strasse nach Sinope; vgl. Braun, Kunstgesch. II. 120. Nach Kiepert im Februarbericht der Berliner Akademie 1857.

die Berechnung der Strasse auf den Landhandel verräth. Dazu kommt noch, dass der heutige Handelsweg von Smyrna nach Ispahan dieselbe Richtung und dieselben Stationen einhält wie die alte, mit Ausnahme einer kleinen Abweichung im Osten. Im Ganzen waren die Verhältnisse dieses neuen Handelsweges ähnlich jenen des Alten. Der Landhandel führte durch das Gebiet der reichen Könige von Phrygien und Lydien in die aufblühenden Küstenstädte hinaus, deren Besitz für die Ersteren von grösstem Reize war. Wie daher die jüngeren assyrischen Könige bestrebt waren, die phoenikischen Städte in ihre Gewalt zu bringen und die Länder bis an das Meer hin zu unterwerfen, um den einträglichen Handel für sich zu monopolisiren oder durch Besteuerung wenigstens an seinen Früchten theilnehmen zu können, so lief auch die lydische Politik auf die Unterjochung der jonischen Küstenstädte hinaus, die mit allen Mitteln kriegerischer und friedlicher Natur betrieben wurde [1]. Wie die Könige der Phoeniker in Sydon, Tyros, Beritos, Arados, wie jene der Syrer, ja selbst die der Hebraeer die ersten und obersten Handelsleute des Reiches gewesen waren, so nahmen auch hier die Könige der Assyrer und der Lyder den Handel in ihre Hände [2], da er die vorzüglichste Quelle des Wohlstandes ihrer Reiche war. Wie ferner die Phoeniker das Silber in den Handel als Werthmesser einführten, weil es für sie das vortheilhafteste Tauschmittel abgab, so kam nun mit dem grossen und wichtigen Landhandel das Gold von Phrygien und Lydien in Aufnahme. In der früheren Epoche des Handels kannte man den Goldreichthum dieser Länder nicht, er tritt erst in der späteren Zeit auf; man bezog Gold früher hauptsächlich aus Africa [3]; nur dieses erscheint in den hebraeischen Schriften; auch wurde es nicht als Werthmesser, sondern schlechthin nur als eine Waare behandelt. Jetzt aber, da sich der Handelsweg nach den Ländern richtete, deren Goldreichthum sprichwörtlich geworden war, lag es in der Natur der Dinge, dass die handeltreibenden Könige, Grossen und Städte das ihnen durch die Natur des Bodens gebotene verführerische Tauschmittel auf den Markt brachten, und wie sich aus ihren Schätzen abnehmen lässt, in einer

---

1) Movers II. 3, S. 108.
2) Movers II. 3, 58, 60.
3) Duncker, Gesch. d. Alterth, III. 488.

Menge, dass das Silber, welches in den früheren Jahrhunderten äusserst ungünstig gegen Gold gestanden hatte, im Werthe zu steigen begann [1]). Freilich mag dazu auch beigetragen haben, dass endlich die spanischen Silbergruben weniger ergiebig wurden, durch jahrhunderte lange Benützung, wozu in umgekehrtem Verhältnisse jenes Gebiet, welches der phoenikische Handel mit Silber zu versehen hatte, immer mehr sich ausbreitete und daher der Bedarf an Silber immer grösser wurde. Das also kann als eines der Ersten und Hauptkennzeichen der neuen Gestaltung des Handels angesehen werden, dass neben dem Silber Vorder-Asiens das Gold Lydiens als Werthmesser auftrat; denn es versteht sich von selbst, dass wie früher, so auch jetzt noch das Silber der vorzüglichere Werthmesser für Vorder-Asien geblieben ist; da ferner die Phoeniker den Handel an die Griechen verloren, diese ihn aber in derselben Weise fortzuführen bestrebt waren, wie es bis dahin ihre Vorgänger gethan, so ist auch vorauszusetzen, dass die Griechen mit dem Handel das Gewichtsystem der Phoeniker, auf dem jener beruhte, übernommen haben werden.

In Klein-Asien also begegnen sich zum ersten Male die beiden Edelmetalle, Gold und Silber; beide als die primären Werthmesser verschiedener Völker. Es ist natürlich, das die Gewichtsysteme, nach welchen beide Metalle ausgebracht wurden, in jenem Verhältnisse standen, welches im Allgemeinen zwischen den beiden Metallen selbst herrschte.

Es fragt sich daher zunächst um das Gewichtsystem, welches die Lyder für Gold und Silber befolgten; da der Landhandel sie nach Babylon führte, so steht zu erwarten, dass sie das dort einheimische Maass und Gewicht aufgenommen haben, zumal als es in directer Beziehung zum phoenikischen Gewichte stand, welches in den griechischen Küstenstädten begegnen musste; da des Kroesos Weihgeschenke auch wirklich dies Gewicht aufzeigen, nämlich ein Talent von nahezu 65.486·4 Gr. so hindert nichts die Annahme, dass eben das alte babylonische Talent dem Systeme des lydischen

---

[1]) Diese ganz natürliche Erscheinung wird auch anderwärts aus dem Alterthume berichtet. So fiel nach der Auffindung reicher Goldlager in der Umgebung von Aquileja und durch die von Cäsar aus dem Keltenlande gebrachten Goldmassen das Silber in Italien um $^1/_3$ seines Werthes. Mommsen, Gesch. d. röm. Münzw. S. 403.

Geldwesens zu Grunde gelegt worden sei. Natürlich wurde das Gold nach demselben, aber mit Rücksicht auf jenes Verhältniss ausgebracht, welches zwischen Gold und Silber herrschte. Welches nun dieses Verhältniss war, lässt sich aus den ältesten kleinasiatischen Goldmünzen in soferne bestimmen, als sie der Zeit nach nicht um so viel jünger sind, dass jenes Verhältniss sich bis zum Zeitpunct ihrer Präge um ein merkliches gegen das geändert haben sollte, wie es in der ersten Entwickelungsepoche des lydischen Geldwesens geherrscht haben mochte. Nach dem Befunde der Münzen nun verhält sich das Gold- zum Silbertalent wie 3:4 [1]). Da ferner das gemünzte goldene Ganzstück von 16·5 Gr. und das silberne von 11 Gr. jedes $1/_{3000}$ des entsprechenden Talentes ausmacht, so steht fest, dass beide Talente in 3000 Shekeln abgetheilt wurden. Da nun diese Münzpräge nicht auf einmal da sein konnte, namentlich jene der Goldmünzen, für die wir bisher kein Präcedens in Goldbarren getroffen haben, so muss geschlossen werden, dass sie sich aus früher schon vorhandenen Ansätzen herausgebildet habe. Es wird daher das Gewicht des Talentes, das Verhältniss von Gold und Silber und die Eintheilungsweise des Talentes in 3000 Shekeln, wie sie in dem ältesten Münzgelde erscheint, zurückbezogen werden können, auf die der letzteren Form des Geldes unmittelbar voraufgehende, also auf das ungemünzte oder Barrengeld. Die Theilung des Talentes in 3000 grosse oder 6000 kleine Shekel lässt sich in allen Formen des Gewichtssystems der Babylonier beobachten; in dem neuen Talente der Hebraeer, sowohl dem bürgerlichen als dem heiligen, hier wieder in dem lydischen Gold- und Silbertalente herrscht sie vor. Nur die Eintheilung des Talentes nach der neueren assyrischen Normirung sticht dagegen ab, indem es durch dieselbe nach den Gewichtstücken aus Niniveh in 60 Minen, die Mine wieder in 60 Shekel, der Shekel endlich in 30 Gerah zerfiel, also 3600 grosse oder 7200 kleine Skekel ein Talent ausmachten. Es ist oben die

---

1) Hultsch, Metr. S. 130. — Queipo, Essay I. 196.

2) Wenn Queipo, Essay I. 296 die Existenz eines eigenen Talentes für Gold in Abrede stellt, so soll damit wohl nichts anderes ausgesprochen werden, als dass ein Goldtalent vom Anfange an nicht da war, dass es keinen selbstständigen Ursprung gehabt, sondern eben aus dem Werthverhältnisse von Gold und Silber entsprungen sei; dass man aber, seit die Goldbarren in den Handel kamen, Gewichte für Gold nach dessen Verhältniss zum Silber normirt habe, versteht sich von selbst.

Vermuthung ausgesprochen worden, dass der Grund davon ein localer sein, und mit einer gleichzeitigen Umbildung der einheimischen Masse zusammenhängen dürfte. Ein Fingerzeig hiefür könnte nun auch darin erkannt werden, dass diese Eintheilung auf Assyrien beschränkt blieb, wenigstens die Talente, wie sie in Kleinasien in den Gebrauch kamen, dem alten babylonischen im Gewichte folgten, ohne die assyrische Eintheilung aufzunehmen; denn sie wendeten jene in 3000 Shekeln an, wie sie bei Phoenikern und Hebraeern im Gebrauche gewesen ist.

Daraus lassen sich nun die Systeme restauriren, welche in Kleinasien für Gold und Silber herrschten; für das Silber wurde das Talent von 65.486·4 Gr. in 60 Minen jede von 1091·44 Gr., die Mine in 100 kleine Shekel zu 10·9 oder in 50 grosse zu 21·8 Gr. getheilt. Die Gewichte für die Goldbarren standen zu diesem durchweg im Verhältniss von 3 : 4; also betrug das Talent für Gold 49.114·8, die Mine 818·58, der Shekel oder wie ihn die Griechen benannten, der Stater 16·35.

Es kamen also auf einen der vorgenannten grossen Silberstater 1 1/2 grosse phoenikische Shekel oder auf zwei der ersteren drei der letzteren, der kleine Silberstater von 10·9 stand mithin zum grosssen phoenikischen wie 3 : 4; die beiden Systeme liessen sich also gegenseitig leicht und vollkommen ausgleichen. Ferner verhielt sich dem Gewichte nach der goldene Stater von 16·35 Gr. zum grossen silbernen von 21·8 Gr. wie 3 : 4, zu dem kleinen silbernen von 10·9 Gr. wie 3 : 2. Es sind diese Verhältnisse dieselben, welche in dem ältesten gemünzten Gelde sich darstellen und auf die weiter unten noch einmal zurückzukommen sein wird. — Eine eigenthümliche, aber gleichwohl sehr erklärliche Erscheinung ist es, dass wie aus der Gestaltung der ältesten Silbermünze geschlossen werden darf, der kleine Stater von 10·9 Gr. mehr im Gebrauche war als der grosse von 21·8; letzterer mochte von den Griechen in den Küstenstädten vielleicht wegen seiner Schwere nicht gerne genommen worden sein, jedenfalls erscheint in der späteren Silbermünze nur der erstere. — Von Wichtigkeit ist ferner die Abtheilung des Staters in kleinere Theile, die ihrem Wesen nach dem hebraeischen Gerah entsprechen. Bei den Phoenikern und Hebraeern zerfiel der Shekel in 20 Gerah, nach der assyrischen Normirung zufolge der an sich wahrscheinlichen Meinung von Hincks aber in 30 kleine Theilstücke; es fragt sich nun, nach welcher von beiden Theilungs-

weisen der Shekel in Kleinasien abgetheilt worden sei. Da man hier für Talent und Mine die bei den Phoenikern und Hebraeern gebräuchliche Theilung verfolgte, so wäre dieses auch für den Stater anzunehmen; allein dem widerspricht die Thatsache, dass sowohl in der Gold- als Silbermünze seit ihrem ersten Auftreten der Stater durchweg gesechstelt wurde; ja die Sechstelung erscheint weiterhin auch in den aus dem kleinasiatischen abzweigenden griechischen Geldsystemen so constant angewendet, dass man diese Theilungsweise für innig verwachsen mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Verkehres, für deren letzte und feisste Rückwirkung auf die Ausbildung des Geldes wird ansehen müssen [1]). Zur Erklärung, wie die Sechstelung entstanden sei, das bei den Chaldaeern durch ihre Berechnung der Tagesstunden üblich gewordene duodecimale System herbeizuziehen, dürfte nicht genügen; zumal trotz des engen Zusammenhanges von Maass und Gewicht bei der weiteren Ausbildung des Geldes der Handel und Verkehr mit seinen Einflüssen und Forderungen allein das massgebende Moment ausmacht. Viel einfacher erklärt sich die Anwendung der Sechstelung, wenn angenommen wird, dass der grosse Stater von 21·8 Gr. in Kleinasien, wie jener in Assyrien, in 30 Theile getheilt worden sei; denn alsdann war:

$\frac{1}{30}$	des	Shekels	= 0·7266	Gr.
$\frac{1}{6} = \frac{5}{30}$	"	"	= 3·6330	"
$\frac{1}{3} = \frac{2}{6} = \frac{10}{30}$	"	"	= 7·2660	"
$\frac{1}{2} = \frac{3}{6} = \frac{15}{16}$	"	"	= 10·8990	"
$\frac{2}{3} = \frac{4}{6} = \frac{20}{30}$	"	"	= 13·5320	"
$\frac{5}{6} = \frac{25}{30}$	"	"	= 18·1650	"
$1 = \frac{6}{6} = \frac{30}{30}$	"	"	= 21·7980	"

Es liess sich daher das kleinasiatische Geld bei der Eintheilung des Staters in Dreissigstel durchaus mit dem phoenikischen vergleichen, welches jenem überall begegnete. Das Dreissigstel war nämlich gleich dem „Gerah" (0·7276 Gr.), das $\frac{5}{30}$ oder Sechstel gleich der Hälfte des kleinen, das $\frac{10}{30}$ oder $\frac{1}{3}$ gleich dem Ganzen des kleinen Shekels, während das $\frac{20}{30}$ oder $\frac{2}{3}$ dem grossen Shekel gleichkam, endlich fiel das $\frac{25}{30}$ mit dem assyrischen Shekel zusammen.

---

[1]) Queipo, Essay I. 470, 471 erklärt, dass die Sechstelung der Drachme erst in Griechenland entstanden sei. Die Griechen hätten das Talent zu 50 Minen aus Aegypten entlehnt, aber bei der Verbreitung aegyptischer Cultur in Griechenland habe man die Eintheilung des Talentes in 60 Minen der ursprünglichen vorgezogen, weil es so bequemer schien oder weil man die ursprüngliche vergessen hätte u. dgl. m.

Die Eintheilung des Staters in Dreissigstel bot also Vortheile für die Ausgleichung der namentlich in den Küstenstädten Kleinasiens zusammenfliessenden Systeme dar, welche sehr wahrscheinlich machen, dass man hier eben der assyrischen Eintheilungweise des Shekels gefolgt sei. Diese Vortheile blieben selbst dann noch, als der grosse Stater bereits abgeworfen sein und nur mehr der kleine oder halbe von 10·9 Gr. im Gebrauche gestanden haben mochte; denn für ihn stellen sich die Gleichungen folgendermassen:

				1/30	=	0·3633	Gr.
				2/30	=	0·7266	„
		1/6	=	5/30	=	1·8165	„
1/3	=	2/6	=	10/30	=	3·633	„
1/2	=	3/6	=	15/30	=	5·4495	„
2/3	=	4/6	=	20/30	=	7·266	„
		5/6	=	25/30	=	9·0825	„
1	=	6/6	=	30/30	=	10·899	„
1 1/3	=	8/6	=	40/30	=	14·532	„

Noch schlagender treten die Vortheile dieser Eintheilungsweise hervor für den Goldstater, wenn man das Verhältniss von Gold zu Silber berücksichtigt. Für das Ende des 6. Jahrhunderts ist dasselbe nach Herodot's Zeugniss 1 : 13 [1]). Ein ganz ähnliches darf für jene Zeit, um die es sich hier handelt, nämlich für die Mitte des 8. Jahrhunderts, angenommen werden, indem das neu auftretende Gold von Kleinasien sehr bald und rasch das alte, für Gold so günstige Verhältniss zum Vortheile des Silbers geändert haben musste. Es wird nun wohl erlaubt sein, für dieses Verhältniss jenes Mittel als den Durchschnitt der bei einer solchen Bewegung als natürlich vorauszusetzenden Schwankungen des Werthes der Edelmetalle anzunehmen, welcher den fest bestimmten Gewichten der Geldsorten am meisten entspricht. Dieses ist 1 : 13·3. Die Durchführung der Eintheilung des Goldstaters von 16·35 Gr. in Dreissigstel gibt nun folgende Gewichte für dieselben:

				1/30	=	0·545	Gr.
		1/6	=	5/30	=	2·725	„
1/3	=	2/6	=	10/30	=	5·450	„
1/2	=	3/6	=	15/30	=	8·175	„
2/3	=	4/6	=	20/30	=	10·900	„
		5/6	=	25/30	=	13·625	„
1	=	6/6	=	30/30	=	16·350	„

[1]) III. 89.

Nun ist nach dem oben angenommenen Verhältnisse von Gold zu Silber wie 1 : 13·3 der Goldstater = 217·455 Gr. in Silber also gleich 10 grossen Silberstater und 20 kleinen. Die Dreissigstel des Goldstaters geben Beträge in Silber, welche das folgende Schema ausweist, aus welchem zugleich die Gleichungen derselben mit den verschiedenen silbernen Geldsorten, die sich im Verkehre der damaligen Zeit begegnen mochten, ersichtlich werden:

Gold		Silber				
Dreissigstel des Goldshekels		Entsprechendes Gewicht in Silber	Kleiner phoenikischer Shekel	Grosser phoenikischer Shekel	Kleinasiatischer Stater	Assyrischer Shekel
1	=	7·2485	1	1/2	1/3	—
2	=	14·4970	2	1	2/3	—
3	=	21·7455	3	1 1/2	1	—
4	=	28·9940	4	2	1 1/3	—
1/6 = 5	=	36·2225	5	2 1/2	1 2/3	2
1/3 = 2/6 = 10/30	=	72·4850	10	5	3 1/3	4
1/2 = 3/6 = 15/30	=	108·6675	15	7 1/2	5	6
2/3 = 4/6 = 20/30	=	144·9700	20	10	6 2/3	8
5/6 = 25/30	=	181·1125	25	12 1/2	8 1/3	10
1 = 6/6 = 30/30	=	217·4550	30	15	10	12

Aus der Übersicht geht hervor, dass ein Dreissigstel des Goldstaters dem kleinen phoenikischen oder hebraeischen Silbershekel im Werthe gleich kam; 5/30 oder 1/6 also waren 5 kleinen, 2 1/2 grossen phoenikischen und 1 2/3 kleinasiatischen Silberstatern gleich, und so gingen die Gleichungen durch das ganze System hindurch, bis man zum goldenen Ganzstück gelangte, das 30 kleinen und 15 grossen hebraeischen, 20 kleinen und 10 grossen kleinasiatischen, endlich 12 assyrischen Shekeln gleich war. Die Eintheilung in Dreissigstel bot also auch für die Goldmünze den Vortheil einer bequemen Ausgleichung der verschiedenen Geldsysteme Vorder-Asiens dar; denn das goldene Dreissigstel war gleich einer Silbermenge, die allen anderen Systemen zu Grunde lag, indem das Doppelte dem hebraeischen, das Dreifache dem grossen kleinasiatischen, das Sechsfache seiner Hälfte dem assyrischen Shekel entsprach. In dieser Eintheilungsweise liessen sich alle Systeme vereinigen, und wenn in Betracht gezogen wird, dass das Gold den Markt des Alterthums in dieser Form durch beinahe tausend Jahre beherrschte als lydischer

Stater, als Dareikos, als Alexanderdrachme und römischer Aureus immer gleich an Gewicht, und nur verschieden durch den Namen, dass jenes erst abnahm, als das Silber den Charakter der Werthmünze verlor und zur Scheidemünze wurde, ohne das einmal normirte Gewicht weiter einzuhalten — wie sich dieser Vorgang in dem Münzwesen der römischen Kaiser vollzogen hat — so leuchtet ein, wie tief verwachsen mit dem aus Jahrhunderte alten Verkehr für das Silbergeld entwickelten Gesetzen und Normen das Goldstück gewesen ist; wie viel davon auf jener, allen Bedürfnissen eines bunten Geldverkehres entsprechenden Eintheilungsweise des Ganzstückes beruhte, das lehrt die Übersicht der Werthungen aller dieser verschiedenen Silbersorten in Gold. Es kann daher in Betracht der Wichtigkeit dieser Eintheilungsweise nicht wohl bezweifelt werden, dass sie auch wirklich befolgt worden ist; es spricht dafür auch die Sechstelung der ersten gemünzten Stater in Gold und Silber.

9. Die Gestalt des Barrengeldes aus Edelmetall dürfte in Kleinasien ähnlich gewesen sein jener der Geldstücke in Vorder-Asien. Für das Mehrfache der Talente ist die Plattenform durch die oben erwähnte Stelle des Herodot bezeugt[1]), nach welcher Kroesos goldene Halbplatten als Weihgeschenk nach Delphi sandte. Diese „ἡμιπλίνθια" wogen, wenn sie aus reinem Golde waren, 2½, wenn sie aber von Blassgold waren, 4 Talente, mithin die ihnen etwa entsprechenden ganzen Platten 5 und 8 Talente. Daraus folgt einerseits, dass man das Mehrfache des Talentes in decimaler Progression ausbrachte, wie auch im altitalischen Rohkupfer neben das Pfund zu 12 Unzen, das Zehn- und Hundertfache des Pfundes (decussis, centum pondo) sich stellte; andererseits geht daraus hervor, dass man reines Gold und Blassgold in der Werthung genau unterschied nach dem Gehalte an beiden Metallen. In den lydischen Goldbarren kam beiläufig etwas weniger als ¼ Silber auf ¾ Gold. Die Masse[2]) dieser Halbplatten waren nach Wiener Mass 15 Zoll Länge,

[1]) I. 50.

[2]) Schweighäuser, in der Ausgabe des Herodot von Bähr (cf. I. 50) bemerkt, dass zwei der kroesischen Halbplatten (von 6 Palästen Länge, 3 Palästen Breite und 1 Paläste Höhe) mit den Längenseiten zusammengelegt, ein Quadrat von 6 Palästen Flächeninhalt gebe. Legt man nun 12 Halbplatten in dieser Weise aufeinander, so erhält man einen Cubus von 6 Palästen oder 462·6 Millimeter. Nun fragt es sich, ob dieser Cubus nicht dem Talente zu Grunde liege, das in jener

$7^1/_2$ Zoll Breite, 2 Zoll $11^1/_2$ Linien Höhe. — Für die kleineren Barren mag es verschiedene Namen gegeben haben; von diesen ging der Name „Stater“ über auf das semitische Wort „Shekel“, und folgerichtig „Drachme“ auf dessen Hälfte den kleinen „Shekel,“ wie sich dies am schlagendsten erweist in dem milesischen Silbergelde, welches eine Drachme von 10·9 Gr. aufweist[1]); dass das $^5/_{30}$ oder Sechstel „Obolos“ geheissen habe, ist unwahrscheinlich, indem diese Bezeichnung für Kleinsilber erst in Hellas selbst aus der Gleichung der alten Kupferobolen mit dem eindringenden Silber entstanden ist. Dagegen ist der von phokaeischem Golde vorkommende Name „Sechstel“ (ἕκτη)[2]) wahrscheinlich die ursprüngliche Bezeichnung des Sechstels. — Daneben mögen auch hier Namen gestanden haben, welche im Allgemeinen von der Form des Goldstückes ausgingen, das Gewicht oder die Werthung aber nicht berücksichtigten; derart sind die φθοῖδες; der Phthois wird von Hesychios als der sehr kleine Theil einer grösseren Menge definirt[3]); — ferner sind „κόμματα“ und „κέρματα“ wahrscheinlich aus der Zeit des Barrengeldes enthaltene Namen für kleine Metallmengen. Insbesondere kommt das letztere für kleine Metallstücke verschiedenen Gewichtes vor[4]).

Dass diese Barren auch in Kleinasien Marken erhielten, wie die zum Muster dienenden phoenikischen, dürfte ebenso bestimmt anzunehmen sein, als die durchaus beschränkte Geltung derselben im Verkehre. Es war hier wie in Vorder-Asien; zur Abkürzung der Geschäfte dienend, also nur Massregel einer höher entwickelten mer-

---

Stelle gemeint sei; der Cubus hätte sonach $62{,}060.846_{376}$ Millimeter Inhalt und an Goldgewicht 1.917 Kil., 549·156903120 Gr. oder 30 Talente. Es ist dies ein neuer Beweis, dass das alte babylonische Talent kein mathematisch construirtes sei.

1) Mommsen, Gesch. d. röm. Münzw. 16.

2) Mommsen a. a. O. S. 7. — C. J. Gr. 150. — Vgl. Rangabé Ant. Hell. II. Nr. 836, 838, 843. — Böckh, Staatshaushalt. I. 35.

3) Aristophanes Plut. 677. — Nach Hesychios in der Glosse zu φθοῖδες „καὶ τὰ πρὸς λεπτὸν ἀληλεσμένα.“ Böckh, corpus inscr. II 219.

4) Suidas (Justinian setzte den Stater auf 180 κέρματα an, während er früher 210 hatte). Sperling, de numis non cusis, p. 159. — In der Bedeutung einer kleinen Münze kommt es bei Plutarch in M. Cato p. m. 339, dann im Kimon p. 484 vor. „Darauf gehe“, bemerkt Pollux IX, 6, 38, „auch der ausschliessliche Gebrauch des Wortes im Plural hinaus.“ Auch das κερματίζειν oder διακερματίζειν „umwechseln, kleine Geldstücke für ein grosses geben“, hängt mit dieser späteren Bedeutung zusammen. Vgl. Sperling 162—164.

kantilen Technik, von einzelnen reichen Handelsleuten ausgehend, war an sich diese Markirung noch weit entfernt, dem Goldbarren den Charakter der Münze zu geben, wie er später aufgefasst wurde, und nach welchem sie das vom Staate garantirte, aber auch das nur von ihm mit gesetzlicher Giltigkeit auszugebende Tauschmittel war. Als solches ist sie eine Staatseinrichtung, gesichert und geschützt durch die Autorität und Vollgewalt des Staates, darum auch verbindlich für alle seine Bürger. Dagegen hatten die gemarkten Barren der Handelsleute, wenn auch eine auf ihren Credit sich stützende Geltung in weiteren Kreisen, doch nicht die Eigenschaft für alle Bürger verbindlich zu sein; die von ihnen gegebene Garantie anzuerkennen, war Sache des freien individuellen Urtheils eines jeden über den Credit der die Goldbarren markirenden Firma; der Staat hatte dabei nur darauf zu sehen, dass die Gewichte, nach denen man die Goldbarren ausbrachte, nicht gefälscht werden; es ist daher ganz begründet, wenn Demosthenes das Geld (νόμισμα) als eine private Einrichtung von den Gesetzen (νόμοι) als öffentlichen Staatseinrichtungen unterscheidet [1]), soferne man nämlich diesen Unterschied nur für die ersten Entwickelungsstufen des Geldes gelten lässt, und nicht auch auf die spätere Staatsmünze anwendet. — Es ist also wohl zu unterscheiden, wenn in so alter Zeit von Münzen die Rede ist, zwischen gemarkten Kleinbarren mit traditioneller Geltung, die ohne weiters und von selbst zur Handelsmünze werden, und zwischen gemünztem Staatsgelde von officieller Geltung, dessen Einführung aus der selbstbewussten Ausübung des Souveränitätsrechtes des Staates hervorgeht, und in dieser Beziehung sehr wichtig für die Entwickelung des Staatsrechtes ist.

Eine weitere Ausbildung des Geldes nun in Beziehung auf die Markirung war bei der neuen Gestaltung des Handels in Kleinasien natürlich, und es ist eine der wichtigsten Folgen des Rücktrittes der Phoeniker von dem Welthandel, dass die während ihrer langen Handelsherrschaft im Wesentlichen gleichgebliebene durchaus private Form des Barrengeldes allmählich verlassen und eine neue, mit der lebendigeren und freieren Gestaltung der Cultur mehr übereinstimmende, jene des gemünzten Staatsgeldes aufgenommen wurde. Freilich vollzog sich dieser Umschwung nur sehr langsam und wurde,

---

[1]) Adv. Timokr. edit. Diadorf, p. 178.

obwohl im lydischen und küstenstädtischen Gelde schon vorbereitet, in seiner staatsrechtlichen Bedeutung erst von den Hellenen des Festlandes ausgebildet.

Die Verhältnisse des Handels sind nämlich in Kleinasien andere geworden, als sie in Phoenikien Jahrhunderte lang gewesen waren; hier häufte der in wenigen Städten concentrirte Welthandel unermessliche Reichthümer auf eine verhältnissmäg kleine Zahl von Besitzenden, und wenn diese ihre Goldbarren markirten, so war die Sicherheit um so grösser, je grösser der Reichthum und je gebietender ihr Einfluss in einem Staate war, in welchem die Handelsinteressen die erste Stelle einnahmen. Nach dem Zurücktreten der Phoeniker aber versplitterte sich der alte Welthandel auf die Griechen, Lyder und Karthager, und wurde in demselben Grade minder bedeutend; wenn man in den griechischen Küstenstädten die Markirung der Barren wegen der daraus für den Handel folgenden Erleichterung beibehielt, so musste die Geltung dieser Marken hier eine beschränktere als dort gewesen sein. Auch konnte die Stellung der Handelsleute in jenen Städten keine so dominirende sein wie in den phoenikischen, indem die Gewerbe freier und unabhängiger gegen sie standen. — Andererseits musste das Ansehen der lydischen Könige in demselben Masse steigen; der Reichthum an Gold, den sie aus dem Goldbau im Tmolos und aus den Wäschereien im Paktolos gewannen, machte ihnen möglich, im Handel selbst eine bedeutende Rolle zu spielen und durch dieses Tauschmittel jede Concurrenz zu überflügeln. Es ist in der That ein specifischer Charakterzug der lydischen wie der phrygischen Könige, welchen die Geschichte ihnen beilegt, dass sie Goldschätze in der Königsburg zu Sardes aufhäufen und den goldarmen Hellenen gerade durch ihren Reichthum imponiren. Gyges, der erste derselben, sendet reiche Weihgeschenke in Gold und Silber, sowohl unverarbeitetem, als kunstvoll geschmiedetem [1]), nach Delphoe. Im Tempelschatze wird es nach dem Stifter das „Gold und Silber des Gyges" genannt [2]). Es musste von besonderer

---

1) Herodot I. 14; anders können wohl die Worte — πάρεξ δὲ τοῦ ἀργύρου χρυσὸν ἄπλετον ἀνέθηκεν ἄλλον τε καὶ, τοῦ μάλιστα μνήμην ἄξιον ἔχειν ἐστὶ, κρητῆρες οἱ ἀριθμὸν ἕξ χρύσεοι ἀνακέαται — nicht aufgefasst werden, als auf den Gegensatz von rohem Barrengolde und unverarbeitetem, sowie ja auch Kroesos den goldenen Votivlöwen auf Goldplatten gestellt, widmete.

2) Herodot a. a. O.

Güte und Menge gewesen sein, wie es auch Herodot andeutet, dass man es mit dem Namen des Königs besonders auszeichnete und hervorhob. So führt noch Pollux das Gold und Silber des Gyges unter jenen Edelmetallen auf, die im Alterthume am meisten in Ansehen standen, in einer Reihe mit dem Golde der kroesischen Stater und der Dareiken[1]). Alyattes, der von 620—563 regierte und die erste Hälfte seiner Herrschaft auf Kriege gegen die griechischen Küstenstädte, die Meder u. s. w. verwendete, scheint in der zweiten friedlichen neue Schätze gesammelt zu haben[2]), wohl in der Absicht, die Fortsetzung der Feindseligkeiten gegen die Griechen vorzubereiten. Die Schätze des Kroesos endlich setzten sich durch seine verschwenderischen Geschenke an die Milesier, Ephesier und Spartaner in dem Gedächtnisse der Griechen bleibend fest.

Bei diesen überwiegenden Mitteln der lydischen Könige, bei der politischen Macht, die sie in den fast zu einem einzigen Reiche vereinigten Ländern Kleinasiens besassen, bei ihrer prädominirenden Stellung in dem Handel ist es leicht zu erklären, dass die mit ihren Marken versehenen Gold- und Silberbarren die meiste Geltung hatten und den grössten Credit fanden. Während ihrer langen Regierungen scheint sich aus diesen thatsächlichen Verhältnissen eine Art von Anrecht zur Ausgabe solchen Geldes für die Könige gebildet zu haben, unterstützt durch den Mangel einer Concurrenz im Lande selbst und durch die stillschweigende Annahme der Unterthanen. Ebenso mag mit der Zeit der Umstand, dass anderes als das königliche Barrengeld keine oder nur eine sehr geringe Geltung im Lande fand, so aufgefasst worden sein, als ob der König, der allein im Stande war, die grösste Sicherheit für sein Geld zu gewähren, jenes Anrecht auch allein besitze, eine Anschauungsweise, die selbstverständlich von dem Landesherrn genährt und unterstützt wurde. Es wird diese Entstehungsweise einer „königlichen Münze" in Lydien dadurch noch wahrscheinlicher gemacht, dass ihr als Ursachen andere Umstände als der grosse private Reichthum der Könige und ihre günstige Stellung zum Handel des Landes nicht zu Grunde gelegt werden können, vor Allem nicht eine juristische Folgerung aus dem Souverainetätsrechte der Könige. Wie

1) Pollux III. 87. cf. VII. 97, 98.

2) Duncker. Gr. Gesch. I. 587 f.

nun die lydischen Könige, so haben Phokaea für den Handel aus Lydien her, ferner Kyzikos, Tion (?) und viele andere kleinasiatische Freistädte sich ähnlichen Geldes bedient [1]).

Wenn daraus gefolgert wird, dass die lydischen Könige zuerst das edle Barrengeld in einer Weise und unter Umständen ausgebracht haben, welche es dem gemünzten Staatsgelde späterer Zeit sehr ähnlich machte, so kann dafür das Zeugniss des Herodot angeführt werden, welcher sagt: „So viel wir wissen, waren die Lyder die ersten unten den Menschen, welche sich geprägten Goldes und Silbers bedient haben [2]). Es knüpft sich hieran von selbst die Streitfrage über die Erfinder des Geldes, deren schon im Alterthume Viele genannt wurden. Denn, wie um die Ehre mancher folgenreichen Einführung, stritten sich auch um jene der Erfindung der Münze mehrere Völker [3]). So werden für Athen Erichthonios und Lykos neben Theseus [4]), für Thessalien Jonus oder Itonus [5]), für Kyme die Demodike oder Hermodike, Gemahlinn des Königs Midas von Phrygien [6]), endlich für Argos König Pheidon [7]), ausserdem

---

1) Mommsen a. a. O. S. 4 f.

2) I 94 „πρῶτοι δὲ ἀνθρώπων τῶν ἡμεῖς ἴδμεν νόμισμα χρυσοῦ καὶ ἀργύρου κοψάμενοι ἐχρήσαντο, πρῶτοι δὲ καὶ κάπηλοι ἐγένοντο“. νόμισμα könnten wohl auch die Barren sein, denn das Wort heisst nicht Münze, sondern Geld, oder das was nach allgemeiner Übereinstimmung dafür genommen wird; aber κόπτω bezeichnet recht eigentlich die Präge. Übrigens lassen sich die Unterschiede zwischen χαράττω, κόπτω, γράφω nicht so bestimmt auf das Barrengeld und gemünzte Geld anwenden, als man versucht hat. Vgl. Sperling 6 und 7. — Wichtiger ist der von Böckh (Staatsh. d. Ath. II. 213) gefundene Unterschied zwischen χρυσοῦ, ἀργυροῦ und χρυσίου, ἀργυρίου; mit ersterem wurde das Edelmetall als Geld überhaupt, mit letzterem insbesondere als Münze bezeichnet: im Corpus Inscript. gr. I. 219 meint derselbe, da in einer Inschrift φθοῖδες χρυσίου vorkomme, also Barren bezeichnet mit dem Beinamen gemünzten Goldes, so sei jener Unterschied noch sehr zu modificiren. Dazu muss bemerkt werden, dass, wenn man auch in der späteren Zeit, aus welcher die Inschrift stammt, den Unterschied nicht mehr im Auge behielt, er demungeachtet für die frühere Zeit bestanden haben kann.

3) Vgl. Pollux IX. 183. — Böckh Metr. 76.

4) Plut. Thes. p. 11.

5) Lucan. Phars. VI. 402.

6) Herakleid Pontic. XI, n. 2. In fragm. hist. gr. (Paris 1848) II. 216. — Poll. IX. 83.

7) Ephoros aus Kymae bei Strabo VIII. 358, 376. Vgl. Marx Ephori Cumaei fragm. p. 107, 161. Plin. VII. 56, 198.

werden noch die Ägineten [1], die Naxier [2], endlich Palamedes [3]) und Pythagoras [4]) von Samos als die Erfinder bezeichnet. Diesen Sagen steht das positive Zeugniss von Herodot gegenüber; der vielgereiste Mann würde sicher nicht unterlassen haben, es zu melden, wenn das gemünzte Geld eine Erfindung der Hellenen gewesen wäre; auch spricht er nicht von einer bestimmten Persönlichkeit, welche es erfunden hätte, überhaupt nicht von der Erfindung selbst, sondern nur von dem ersten Gebrauch geprägten Goldes und Silbers, wie es der Wirklichkeit am meisten entspricht; denn die Münze als Geld ist keine Einrichtung, die sich mit einem Male erfinden und von einem bestimmten Zeitpuncte an einführen lässt, sondern aus den Verhältnissen und Bedürfnissen eines grossartig entwickelten Handels und allmählich, — nicht aus einem Gesetze, sondern aus dem Credite reicher Handelsleute und aus der allgemeinen, übereinstimmenden Anwendung ist sie emporgewachsen. Äusserlich ist es auch unmöglich den Übergang von gemarkten Barren und gemünztem Staatsgelde anzugeben, da das charakteristische Merkmal des Unterschiedes zwischen beiden ein inneres, nämlich die juristische Auffassung des Motives ist; es haben ja doch selbst noch die ältesten Stater von Aegina die rohe elliptische Gestalt von kleinen Barren, wie sie in Siam, Japan u. s. w. vorkommen.

Aus diesen Umständen leuchtet hervor, dass die Nachricht von Herodot, weitmehr dem wirklichen Sachverhalte entspricht als die anderen; nicht wie eine Sage oder persönliche Vermuthung, sondern wie ein in der Überlieferung wohl bewahrtes Factum, theilt er die Thatsache nach seinem besten Wissen mit [5]), ohne sich weiter in Ort, Person und Zeit der Erfindung oder ersten Anwendung einzulassen. Wenn nun dennoch im Folgenden jene Sagen untersucht werden, so geschieht es nicht darum, als ob aus ihrer näheren

---

[1]) Aelian V. H. 12. — Schimko, l. c. I. 7, 8, ziebt diese Stelle jener des Herodot vor.

[2]) Xenophanes nach Pollux IX 83.

[3]) Böck a. a. o. Plin. VII. 56, 192.

[4]) A. a. O.

[5]) Es steht dem nicht entgegen, dass schon die Phoeniker ihre Geldbarren aus Edelmetall markirten; wenn Herodot für die ersten, die dies thaten, die Lyder hält, so spricht er nach seinem Wissen, das für den fernen Orient viel unsicherer und sagenhafter ist, als für das benachbarte Lydien. Auch das Mäcklergeschäft hält er in der genannten Stelle für lydischen Ursprunges, während es viel früher schon die Phoeniker betrieben haben. — Movers, die Phoen. II. 3, S. 116.

Betrachtung sich doch eine bestimmte Annahme für diese oder jene Persönlichkeit ergeben sollte, sondern um etwa neue Anhaltspuncte zur Feststellung der Ansicht zu gewinnen, die sich darin über die Verbreitung des gemarkten Barrengeldes in Griechenland ausspricht.

Abgesehen von den Sagen, welche, wie andere staatliche Einrichtungen, so auch jene des Geldes an die mythischen Begründer einer bleibenden Ordnung knüpfen, liegt der Mehrzahl derselben die Tendenz zu Grunde, die genannte folgenreiche Einführung mit den seefahrenden Griechen, welche zugleich die Anknüpfung der griechischen an die orientalische Cultur repräsentiren, in Verbindung zu bringen. So sind die Aegineten und Naxier altberühmte See- und Handelsleute; die ersteren dominiren im Archipelagos noch vor der Seeherrschaft der Athener und nach jener der Aegineten; letztere gründeten schon 738 vor Chr. die erste Griechenstadt auf Sicilien, und hatten andererseits als die Bewohner der fruchtbarsten Insel der Kykladen, namentlich für ihren berühmten Wein einen regen Absatz auf den Inseln selbst und im Oriente, wofür auch ihr dem Cult der Astarte-Aschera nachgebildeter Ariadnedienst ein Zeugniss gibt. So ist ferner Hermodike oder Demodike eine Tochter der Seestadt Kymae; es heisst, sie sei nicht blos schön, sondern auch weise gewesen, in Künsten wohlerfahren und habe den Kymaeern zuerst Geld geschlagen. Rathgeber meint [1]), da die Äolerinnen jener Zeit überhaupt gebildeter waren, als die dorischen und jonischen Frauen, so könne Demodike wohl diese Erfindung gemacht haben; nach ihrer Vermählung mit dem Phrygerkönige Midas werde sie die während der Jugend begonnene Münzpräge noch eifriger betrieben haben. Auf diese Weise wären die Phryger zu gemünztem Gelde gelangt und das sei auch in jener Stelle Herodot's über den Gebrauch des Geldes bei den Lydern zu verstehen; denn die Lyder hätten Phrygien unterjocht und Herodot habe sich hierin versehen, den Namen des herrschenden Volkes auf die unterworfenen Phryger zu übertragen. Wie

---

1) Münzen der Athenaier S. 111. f. Da er sich auf die Stickereien der Penelope und die Modellirungen der Grossfürstinn Maria Feodorowna beruft, um die Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, dass Demodike die Münze habe erfinden können, scheint es, dass er die Modellirung der Stempel für das wichtigste Moment der Münze hält; dann hat es freilich keine weitere Schwierigkeit, die Erfinderinn des Geldes zu entdecken.

die Sage vorliegt, kann ihr nur so viel entnommen werden, dass der Reichthum Phrygiens besonders an Getreide und Gold die Kymaeer, welche den Getreidehandel auf dem schwarzen Meere und in dessen Nachbarländern in ihre Gewalt brachten, veranlasst habe, in eine engere Handelsverbindung mit den Phrygern zu treten; diese mag etwa durch die Vermählung eines Phrygerkönigs mit der Tochter eines Herrn der Stadt — er wird Agamemnon genannt — befestigt und die überlegene Bildung der Kymaeerinn Anlass geworden sein, mit ihrem Erscheinen alle die neuen Culturkeime, die in das Barbarenland durch die Berührung mit den Griechen gelangt waren, zu verbinden, darunter auch den Gebrauch der kleinen gemarkten Barren aus Edelmetall, wie sie auf den griechischen Inseln und in den Küstenstädten in den Gebrauch gekommen waren [1]). Endlich ist Palamedes der Seeheld von Argos [2]) auch der Repräsentant phoenikischen Einflusses, in Argolis [3]) und voll Tücke und Erfindungen; Leuchtthürme, Brettspiel, Wurfscheibe, Würfel, Maass und Wage, endlich die Einführung der Buchstaben ϑ φ χ verdankten der Sage nach die Griechen ihm [4]). Dass Argos in der Aufnahme und Ausbreitung des edlen Barrengeldes eine hervorragende Rolle gespielt habe, wird noch bezeugt dadurch, dass in fast schon historischer Zeit eine Persönlichkeit auftritt, der abermals und mit noch grösserer Bestimmtheit die Einführung des Geldes zugeschrieben wird. Es ist dies der berühmte Argiverkönig Pheidon; „er erfand die Maasse, die nach ihm die Pheidonischen genannt wurden, die Wage und die geprägte Münze sowohl von anderem Metalle als auch von Silber“ [5]), oder wie es in einer andern Stelle heisst: „er schlug Silbermünze in Aegina, im 11. Gliede von Herakles abstammend“ [6]). Die ersten Goldmünzen soll er in Euboea, im Tempel der Hera, der Schutzgöttinn von Argos haben schlagen lassen, und die antiquirten Stäbe aus

[1]) In der That kommen unter den ältesten Goldmünzen solche (Mommsen S. 8) vor, die sich auf Tios oder Tion in Bithynien beziehen lassen, an dessen Küste die Häfen für den phrygischen Kornhandel lagen.

[2]) Preller, Gr. Mythologie II. 292.

[3]) Gerhard, Gr. Myth. II. 20.

[4]) Pauly R. E. V. 1078.

[5]) Strabo VIII. p. 358 „καὶ μέτρα ἐξεῦρε τὰ Φειδώνεια καλούμενα, καὶ σταθμοὺς, καὶ νόμισμα κεχαραγμένον τό τε ἄλλον καὶ τὸ ἀργυροῦν.“

[6]) Par. Marmorchronik (Böckh C. J. Gr. S. 296, Zeile 45 und 46) „καὶ νόμισμα ἀργυροῦν ἐν Ἀιγίνῃ ἐποίησεν ἑνδέκατος ὢν ἀφ' Ἡρακλέους“.

Rohkupfer die ὀβέλισκοι in demselben aufgehängt haben [1]). Nach Pheidon's Sturz wurde die Insel Aegina, wo er sein erstes Silber schlug, der Mittelpunct des dorischen Handels und daher die früher „pheidonischen" Münzen nun die aeginaeischen genannt [2]) Dies sind die wichtigsten Angaben über seine Münzpräge; Böckh hält sie unter allen Sagen über die Einführung des Geldes bei den Griechen für die einzige völlig geschichtliche [3]); ihm folgen hierin Duncker, welcher Gewicht und Münze von Babylon zu den Phoenikern und Syrern, von ihnen über Kreta und Rhodos nach der Mutterstadt Argos führt [4]), und Curtius, der sie von Babylon durch Lyder und Phoeniker nach Jonien und von da nach Argos bringen lässt [5]). Grotefend hat die Frage der pheidonischen Münzen zum Gegenstande einer speciellen Erörterung gemacht [6]), die auf das Ergebniss führte, dass die Angaben von jener Münzpräge sich reduciren lassen auf eine einfache Abänderung des Gewichtsfusses, da alle Anordnungen Pheidon's mit der Unterwerfung des Peloponne's in Verbindung stehen, dem der König einerlei Maass und Gewicht habe geben wollen. In der That stehen der Sage von Pheidon's Münzpräge ältere Angaben gegenüber. Xenophanes von Kolophon schrieb schon 100 Jahre vor Herodot die Einführung des Geldes den Naxiern zu [7]), Herodot selbst aber, dessen Äusserung über den ersten Gebrauch des Geldes bei den Lydern oben angeführt worden ist, lebte mehr als 100 Jahre vor der Abfassung der parischen Marmorchronik, die nicht älter als 269 v. Chr. sein kann und die älteste Quelle für die Sage von Pheidon's Münzen ist. Auch reden spätere Schriftsteller wie Synkellos [8]), Isidorus [9]), Plinius [10]) und Africanus [11]), nur von einer Bestimmung der Maasse und Gewichte durch Pheidon, nicht von einer Münzpräge, haben also die älteren Nachrichten anders

1) Etym. magn. s. v. Εὐβοικὸν νόμισμα.
2) C. O. Müller, Aegineticorum liber p. 57 ff. — Duncker, Gesch. d. Alterth. III. 400—402.
3) Metr. S. 76.
4) A. a. O. S. 397, 400.
5) Gr. Gesch. I. 206.
6) Numismatic chronicle I. (1839) 234 ff.
7) Pollux IX. 83 und Eustathios zu Dionysos Perieg. 840.
8) p. 158 (198).
9) Orig. XVI. 25, 2.
10) H. N. VII. 57.
11) Bei Eusebios p. 37.

aufgefasst als Strabon u. s. w. Diesen Gründen kann noch angereiht werden, dass man in Athen gemünztes Staatsgeld um 620 v. Chr. noch nicht kannte, da in den drakonischen Gesetzen die Strafen noch auf Viehbussen gehen. Duncker setzt Pheidon auf die Jahre 775 — 745 v. Chr. [1], K. O. Müller zwischen 776 oder 764 bis 732 [2], während Weissenborn neben dem älteren einen jüngeren annimmt, um 678 [3], und Curtius sein Todesjahr auf 660 ansetzt [4]. Welche von beiden Ansichten man nun auch für die richtige halten mag, es bleibt dennoch ein zu grosser Zwischenraum, zwischen Pheidon's Neuerungen und den drakonischen Gesetzen, als dass man nicht annehmen sollte, dass wenn der erstere gemünztes Staatsgeld wirklich eingeführt hat, solches in der Zeit des letzteren zu Athen schon im Gebrauch gewesen sein müsste; denn kaum etwas Anderes verbreitet sich so schnell, als die Münze. Man wird auch die Feindschaft zwischen Aegina und Athen nicht dafür in Anspruch nehmen können, die Erscheinung zu erklären, dass Staatsgeld in Aegina viel früher geprägt, als in Athen gebraucht worden sei, weil bekanntlich das älteste Silbergeld, das in Athen gebraucht wurde, das aeginaeische war. Die angebliche Münzpräge des Königs Pheidon ist also nicht auf gemünztes Staatsgeld, sondern nur auf eine Einführung neuer Maasse und Gewichte zu beziehen; er schliesst die Periode der rohen Kupferbarren in so ferne ab, als er für den internationalen Verkehr mit den seefahrenden Griechen Kleinasiens und der Inseln das Edelmetall in Barrenform aufnimmt, in derselben Weise und mit demselben oder einem ähnlichen Gewichtsysteme, als es dort gebräuchlich war [5]. Sowie Kymae, Naxos, Aegina, etwa auch Samos u. s. f. nach einander in den Handels- und Culturkreis der kleinasiatischen Griechen eintraten, so that es Argos auch durch Pheidon's Reformen und mit ihm der ganze Peloponnes; und gerade von dieser Stadt war bei ihrer damaligen Stellung dieser Schritt von grosser Wichtigkeit, indem der unternehmende Argiver König alle Staaten der Halbinsel in eine Monarchie zu vereinigen bestrebt war, und für dieselbe das aus dem Seeverkehre gebildete, als ein

1) A. a. O. III. 400.
2) Aeginet. p. 57 ff.
3) Hellen. Beiträge S. 14. Vgl. West in Pauly R. E. V. 1460.
4) Gr. Gesch. I 209.
5) Vgl. Hultsch Metr. S. 133, 145.

einheitliches Mass und Gewicht zu Grunde legen wollte. Nun tritt als das älteste gemünzte Geld in Griechenland, jenes der aeginaeischen Währung, gleich vom Anfange an auf den Inseln und im Peloponnes in einer Verbreitung und mit einem Übergewichte auf, dass man nicht umhin kann, diese Erscheinung für die erste bedeutende der griechischen Münzpräge zu halten, und zu ihrer Erklärung anzunehmen, dass ihr eine höchst wichtige und folgenreiche Massregel für den Handelsverkehr vorausgegangen sei, welche das rasche Aufblühen derselben begünstigte. Diese Massregel kann keine andere sein, als die pheidonische Reform der Maasse und Gewichte, die sich eben auf die Handelsverhältnisse der Inseln und des Peloponnes gründete; sie liegt dem Gelde aeginaeischer Währung zu Grunde [1], welche füglich für die Zeit ihrer Einführung in Griechenland die „pheidonische" genannt werden kann, ein Name, der wie K. O. Müller vermuthet, späterhin in jenen der „aeginaeischen" überging, als Argos der Insel den Platz im Seehandel räumte. Es muss also zunächst das Geld aeginaeischer Währung in's Auge gefasst werden.

Es ist früher gesagt worden, dass das kleinasiatische Silber auf einem grossen Stater von 21·8 Gr. beruhte, dessen Hälfte über jenes Ganzstück das Übergewicht im Verkehre erlangt hat. Es ist auch darauf hingewiesen worden, dass das Silbergeld der bedeutendsten unter den Küstenstädten, Miletos, eine Drachme aufweist von nahe zu demselben Gewichte, das dieser halbe kleinasiatische Stater hatte, endlich ist dieses milesische Silberstück auch wirklich als die Hälfte eines grösseren Stückes aufgefasst worden, indem es „Drachme" genannt wurde. Diese Drachme musste schon nach der Handelsstellung von Miletos auf den Inseln vorgewaltet haben, da sie ja auch mit dem phoenikischen Shekel sich begleichen liess, der in diesen Gegenden die älteste Grundlage des Geldes bildet. Es steht

---

1) Bekanntlich wird des Pheidon Goldpräge in dem kleinen Orte Euboea, welche auch Böckh (a. a. O.) bezweifelt, auf die Aufnahme des euboeischen Goldtalentes, d. i. die Hälfte des dem kleinasiatischen Golde zu Grunde liegenden Talentes, seine Silberpräge in Aegina auf die Aufnahme des auf den Inseln herrschenden kleinasiatischen Silberfusses gedeutet. Hultsch, Metr. S. 145. — Dass übrigens die ältesten Silbermünzen von Argos wahrscheinlich auf der Insel Aegina geprägt sind, hat Borell in Numismatic Chronicle VI, 42 ff. sehr treffend aus der Ähnlichkeit ihrer Rückseiten mit jenen der aeginaeischen Stater schönen strengen Styles dargethan; nur dürften jene aeginaeischen Münzen trotz ihres hohen Alters nicht dem Pheidon zuzuschreiben sein.

daher sehr wohl zu erwarten, dass man bei Pheidon's Reform der Gewichte das System der milesischen Drachme zu Grunde gelegt, durch eine unbedeutende Erhöhung des Gewichtes um 1·5 Gr. dasselbe auf 12·4 erhöht, dieses neue Gewicht aber nicht als die Hälfte eines grösseren, sondern als das Doppelte (Stater) eines kleineren angesehen habe, oder, wie sich dies auch ausdrücken lässt, man ging von dem $^{1}/_{2}$ der milesischen Drachme (5·45 Gr.) aus, erhöhte es um 0·8 Gr. und bildete so eine neue Drachme von 6·25 Gr., welche wie die grosse milesische gesechselt wurde [1]). Es ist dies die jüngste und späteste Gestaltung des uralten Handelssilbers der Phoeniker; ihre Entwickelung in Griechenland fällt bezeichnender Weise gerade in jene Zeit, in welcher die ersten Versuche zur Bildung von Staaten geschahen, und von der die ersten historischen Nachrichten beginnen, in dieselbe Zeit, in welcher die durch den Seeverkehr mit dem Orient herübergebrachten Keime der Bildung aufwuchsen, um zu einer neuen selbstständig sich entwickelnden Cultur zu werden. Und in der That zeigt schon die Bildung der aeginaeischen Währung den gestaltenden Trieb der Hellenen, indem sie aus dem überlieferten Gelde durch Theilung und Gewichtserhöhung ein neues handsameres entwickelt haben [2]). Nach allen seinen Merkmalen, nach der Entstehung, Ausbreitung und Gliederung ist das aeginaeische Silbergeld so gut als das lydische und milesische kein gemünztes Staatsgeld nach der späteren Auffassung, sondern Handelsmünze der griechischen Inseln und des Peloponnes, Kleinbarrengeld aus edlen Metallen statt mit dem Stempel einer einzelnen Handelsfirma mit dem Zeichen der die Münze für den Handel schlagenden Gemeinde der Kaufleute markirt, ähnlich dem Gelde der griechischen Küstenstädte in Kleinasien, ferner basirt auf das Ansehen derselben im Seeverkehre, und ist ausgegeben von ihnen nicht vermöge eines Hoheitsrechtes, sondern vermöge des pecuniären und merkantilen Übergewichtes der Gesammtheit über den Einzelnen,

[1]) Vgl. Mommsen S. 45. — Am deutlichsten spricht für den Zusammenhang des milesischen und aeginaeischen Geldes der Umstand, dass die Milesier in der Zeit der Anarchie, 619 v. Chr., welche nach Abzug des Lyderkönigs Alyattes in der Stadt ausbrach, ihre Habe auf den Peloponnes flüchteten, dort zu Silber (Herod. VI. 86) machten und dieses anlegten, also muss in Milet und Peloponnes dasselbe oder doch sehr ähnliches Geld geherrscht haben.

[2]) Mommsen S. 32.

so dass der Staat ausser der Controle der zu Grunde liegenden Gewichte zur Verhütung von Missbräuchen keinen weiteren Antheil an ihr hatte. Nach diesem Charakter gehört das aeginaeische Geld zur Gruppe der älteren Verkehrsmittel, deren jüngste Erscheinung es ist; es ist das Geld der Zeit des Überganges aus der orientalischen in die hellenische Cultur, es weicht zurück, sowie die Letztere zu selbstständiger Ausbildung gelangt, bewahrt aber gegenüber dem neu auftretenden jüngeren Staatsgelde seinen alt überlieferten Charakter als Handelsgeld [1]). Als solches mag es schon früher hin auch nach Athen gelangt sein, aber es wurde hier nur als ausländisches Verkehrsmittel angesehen, ohne officiell in die Staatseinrichtungen aufgenommen zu werden; es wird sich auch nur so erklären, dass Drakon in seinen Gesetzen die Viehbussen beibehalten hat.

Diese Eigenschaften des aeginaeischen Geldes lassen sich auf das Kleinbarrengeld des Pheidon mit vollem Rechte zurück übertragen, da zwischen beiden nur ein nomineller Unterschied vorwaltet; es ist daher ganz erklärlich, dass die obenangeführten Sagen sich nur auf eine Reform in Gewicht und Maass beziehen, da eine weitere Theilnahme des Staates an der Handelsmünze nicht stattgefunden hat; ferner ist der Sinn jener Sagen über die Einführung und Erfindung des Geldes so aufzufassen, dass sich das orientalische Kleinbarrengeld durch den Seeverkehr der Griechen von den kleinasiatischen Städten auf die Inseln, von diesen in den Vorort des Handels und der neuen Bildung auf dem Peloponnes, nach Argos verbreitet habe, seiner Aufnahme in diesen Gegenden aber eine Reform zur Seite gegangen sei, als deren Resultat sich die Bildung einer ältesten griechischen Währung herausgestellt hat, dass endlich das Geld dieser Währung ursprünglich nur Handelsmünze, nicht Staatsgeld gewesen sei.

10. In Kleinasien, wo zuerst die beiden Edelmetalle im Verkehre zusammen aufgetreten sind, hat sich das Geld aus denselben auch, wie gesagt wurde, weiter ausgebildet; es lässt sich zwar, wie schon bemerkt, der Übergang aus dem Kleinbarrengelde in die Münze äusserlich nicht erkennen, da er bei einer etwas vorgeschrittenen

---

[1]) Mommsen, Gesch. d. röm. Münzw. S. 43. In einem attischen Volksbeschluss (Böckh C. J. Gr. 123) erscheint die aeginaeische Mine als „Handelsmine". Vgl. Hultsch Metr. S. 108.

Technik von selbst und unmerklich sich vollzieht; auch ist die geringe Erhöhung des Gewichtes der für die ältesten gehaltenen, bei Sardes gefundenen Goldstücke auf 16·5 [1]), gegenüber dem oben gefundenen Normalgewichte für den kleinasiatischen Goldstater von 16·35 Gr. in der Münzpräge nicht durchgehends eingehalten worden, ja es geht bei einigen Stücken das Gewicht sogar auf 15·9 Gr. herab [2]), so dass man die schwereren Stücke für übermünzt und das Gewicht von 16·35 Gr. noch immer als Normalgewicht annehmen kann. Allein dennoch lässt sich eine weitere Ausbildung wahrnehmen darin, dass von allen lydischen Statern nur jene des Kroesos nach dem Namen des Königs benannt worden sind. Diesen Umstand muss ein eigenthümlicher Grund bedingt haben; es muss durch irgend eine Massregel das Andenken an das Handelsgold der alten Könige verwischt worden, d. h. eine Umwandlung eingetreten sein, durch welche der Charakter des Geldes wesentlich geändert worden ist. Es dürfte nicht schwer sein, denselben aufzufinden, wenn man zwei Thatsachen herbeizieht, die in nächster Verbindung mit dem lydischen Königsgelde stehen. Erstlich muss hier bemerkt werden, dass das erste öffentliche gemünzte Staatsgeld der Athener und der Hellenen überhaupt das Solonische ist; dieses tritt selbstständig neben der aeginaeischen Handelsmünze auf, erscheint als das statt der alten Viehbussen bei Strafen angewendete officielle Geld und hat endlich mit Handel und Verkehr gar nichts zu thun. Während überall in der früheren Zeit das Geld zunächst aus dem Handel und für ihn sich gebildet hat, knüpft das solonische Geld an das entfernte kleinasiatische Gold [3]) an, ja bildet aus dem Viertel von dem

---

[1]) Mommsen S. 3, 4. Vgl. Borell an inquiry into the early Lydian money im Numism. chronicle II. 216 ff.

[2]) Mommsen S. 8. Vgl. Cousinery bei Mionnet Suppl. VI. 405 ff. Borell, Numism. Chronicle II. 216 ff.

[3]) Mommsen, S. 52 und 61 (vgl. Hultsch, Metr. S. 141), knüpft die solonische Drachme an das persische Reichsgold an, mit dessen Gewichte das ihrige vollkommen übereinstimmt. Die sorgsame Adjustirung der persischen Goldmünze müsste demnach vor 594 v. Chr., dem Jahre der solonischen Münzreform schon vollzogen gewesen sein (Mommsen, Zusätze S. 885 zu S. 11), also in einer Zeit, in welcher der Mederkönig Kyaxares regierte (634—593), der bis gegen das Ende seiner Regierung mit Skythen, Armeniern, Lydern und Babylon Krieg führte. Es wird sich weiter unten nachweisen lassen, dass durch den lydischen Landeshandel allerdings dessen Gold in den Orient gelangt sein könne, in reicherem Maasse aber doch wohl erst seit der freundlicheren Gestaltung des Ver-

Ganzstücke desselben durch eine unbedeutende Erhöhung im Gewichte ein kleines Silberstück von 4·25 — 4·36 Gr., die attische Drachme, die also jede Rücksicht auf den Handel bei Seite setzt und einem andern, rein politischen Motive, nämlich der Erleichterung der Schulden folgt. Eine solche Massregel aber musste die Idee

hältnisses zwischen Lydien, Medien und Babylon; auch ist aus der lange andauernden Gleichgiltigkeit der arischen Völker und, wie sich zeigen wird, aus der ganzen Gestaltung des persischen Geldes abzunehmen, dass irgend ein tiefer gehendes politisches Motiv die Aufnahme des kleinasiatischen Goldes und dessen hohe Ausbildung in Persien veranlasst haben muss, wie es sich für jene alte Zeit nicht nachweisen lässt, wohl aber für die Zeit des Dareios Hystaspis, von dem jenes Reichsgold seinen bleibenden Namen erhielt. Auch Hultsch hält dafür, dass, wenn auch früher schon Geld in Persien geprägt worden sei, es doch erst in Dareios' Zeit mehr in Aufnahme gekommen sei. (de Demareteo argenteo Syracusanorum Gymn. Programm v. Dresden. 1862, S. 7.) Demnach scheint die Annahme eines so hohen Alters der persischen Münzpräge nicht vereinbar mit seinen culturgeschichtlichen Verhältnissen. Auch ist die Annahme, dass das lydische Gold dem Solon bei der Bildung der neuen Silbermünze Vorbild gewesen sei, ebenso berechtigt, als die Annahme persischen Reichsgoldes zu diesem Zwecke. Für die letztere müsste vorausgesetzt werden, dass schon zur Zeit der lydischen Könige das persische Reichsgeld in Kleinasien vorgeherrscht habe, was um so bedenklicher ist, als das lydische Gold nicht so schwer war, daher nach alter Erfahrung das persische Gold in Lydien und den Küstenstädten wahrscheinlich bald eingeschmolzen und mithin aus dem Verkehre verschwunden sein dürfte; vielmehr wird aus diesem Umstande hervorgehen, dass das persische Reichsgold in Kleinasien zur Herrschaft im Geldverkehre kommen konnte, nachdem das lydische Gold zu sein aufgehört hatte. Aber von den lydischen Statern lässt sich annehmen, dass sie in Kleinasien, soweit die königliche Herrschaft reichte, auf dem Markte vorherrschten, dass Solon mithin sein neues Silbergeld auf sie gestellt habe. Endlich ist auch für die Erhöhung des Gewichtes der solonischen Silberdrachme gegen das Gewicht des zu Grunde liegenden Goldstückes nicht nothwendig das persische Reichsgold zu Hilfe zu nehmen. Allerdings würde die Erhöhung eine geringere gewesen sein, wenn das letztere von 8·38—8·25, als wenn das halbe lydische Goldstück von 8·15 zu Grunde gelegt wurde, um ein solonisches Didrachmon von 8·73 Gr. zu bilden; allein an und für sich beträgt die Differenz zwischen beiden Annahmen nur 0·23 und 0·20 Gr., ist also kaum der Beachtung werth; dann ist die Erhöhung ohne Rücksicht auf die zu Grunde liegende Münze zunächst aus dem Bestreben zu erklären, das neu zu schaffende Geld mit der alten Handelsmünze in ein bestimmtes Verhältniss zu setzen, um wenigstens eine leidliche Übereinstimmung zu erzielen. Da das Durchschnittsgewicht der aeginaeischen Drachmen 6·02 Gr. war (Hultsch Metr. S. 140), so musste Solon die attische Drachme auf 4·36 Gr. stellen, um ein möglichst rundes Verhältniss beider nach dem Effectivgewichte der älteren zu erhalten. Dass man mit dieser Aufhöhung dem lydischen Golde nur ein kleines Zugeständniss machte, geht daraus hervor, dass gegen dessen halbes Sechstel von 2·725 Gr. das attische goldene, der Obolos von 1·653 (effectiv 1·4) eine sehr kleine Differenz zeigt, noch mehr daraus, dass Athen in Solon's Zeit nur dieses Nominal schlug, ein höheres, in dem die Differenz mehr betragen hätte, aber nicht.

von dem alleinigen und unbeschränkten, aus seiner Souveränität hervorgehenden Münzrechte des Staates, also in politischer Rücksicht, nicht blos in merkantiler vollkommen entwickeln, um vollzogen werden zu können. Es hängt damit zusammen, dass Solon nicht blos auf Verfälschung der Gewichte, sondern direct auf Fälschung der Münze die Todesstrafe setzt. — Zweitens muss darauf hingewiesen werden, dass auch in der späteren persischen Münzpräge das Münzrecht der Grosskönige als ein Attribut ihrer Souveränität in einer Weise hervortritt, wie es bisher im Oriente nicht wahrzunehmen gewesen ist, indem dort die Auffassung des Geldes als rein privaten Verkehrsmittels die überwiegende war. Nun knüpft das persische Gold an die lydische Königspräge an, es ist also wahrscheinlich, dass die persischen Könige die dem Oriente im Grunde fremde Anschauung von dem Münzrechte, als einem politischen Accedens der obersten Staatsgewalt zugleich mit dem Gelde selbst übernommen haben. Demnach müsste diese Anschauung auch in Lydien sich Bahn gebrochen haben. Wenn nun dem entgegengehalten wird, dass gerade Kroesos der griechischen Bildung in noch grösserem Masse als seine Vorgänger Thür und Thor geöffnet, Künstler und Philosophen zu sich gerufen hat, ja wenn die Sage sogar direct Solon mit Kroesos zusammenkommen lässt[1]), so darf wohl angenommen werden, dass mit manchem Anderen auch die neue Auffassung des Geldes aus Griechenland nach Lydien gelangt, und dort angenommen worden sei, wie ja überhaupt diese Auffassung sich schnell in alle münzenden Gemeinden verbreitet haben mag. Der Name „kroesische Stater“ spricht dafür, dass man das Geld dieses Königs dem früheren entgegengesetzt habe, und da diese Stater an Gewicht und Ausstattung von dem früheren Kleinbarrengelde nicht viel unterschieden gewesen sein können — höchstens dass jetzt die königliche Marke grösser und sauberer gearbeitet wurde, als früher — so lässt sich der mit jenem Namen deutlich ausgesprochene Unterschied des kroesischen gegen das frühere Geld nur so erklären, dass die Neuerung auf das innere Merkmal — das Motiv der Präge — sich bezogen habe. — Die letzte und höchste Entwickelung fand das kleinasiatische Gold im persischen Reiche. Kyros hatte durch die Eroberung Lydiens (549 vor Chr.) und Babyloniens

[1]) Herodot I. 30—34. — Plut. Solon. 27. — Vgl. Duncker I. S. 596, Note.

(538) jene beiden Gebiete in seine Herrschaft gebracht, in welchen das alte Silberbarrengeld und das jüngere lydische Gold den Schauplatz ihrer Entwickelung und Ausbildung gefunden hatten. Der vorderasiatische und kleinasiatische Handel, die Hauptquellen der Macht des neuen persischen Reiches, forderten, da sie auf das Silber und Gold jener alten Länder begründet waren, die Fortsetzung der Münzpräge in jener Weise, wie sie zuletzt durch König Kroesos geschehen war. Es steht nichts im Wege, ist vielmehr natürlich, anzunehmen, dass die neuen Grosskönige diese Präge fortsetzten, aber hierin nicht dem Bedürfnisse des gesammten Reiches folgend, sondern eben nur zur Erhaltung des Handels in jenen Ländern, wo beides, der Handel und sein Geld, unzertrennlich vom Boden geworden waren. Es wäre auch nicht erklärlich, dass die ausser dem Handelsgebiete liegenden Völker mit einem Male ein Bedürfniss oder auch nur ein Interesse an einer Institution gefunden hätten, die aus ihnen bisher ganz fremden Verhältnissen hervorgegangen ist. Ohne daher näher darüber unterrichtet zu sein, kann man voraussetzen, dass die Münzpräge nach lydischer Art eben nur fortgeführt worden sei, aus pecuniärer Rücksicht, vielleicht sogar ohne besondere Aufmerksamkeit auf das Münzrecht und auf die Adjustirung des Geldes, eben weil das Geld eine fremdländische Einrichtung war. Es müssen diese Mängel sich eingestellt haben, weil die spätere Einrichtung der persischen Geldpräge gerade und auffallend gegen sie gerichtet ist; vielleicht gehört ein grosser Theil des älteren städtischen Gold- und Silbergeldes in Kleinasien jener Zeit der laxen persischen Geldpräge an. Anders aber stellten sich die Verhältnisse, da nach beinahe zwei Menschenaltern durch den Einfluss der cultivirteren unterworfenen Völker und durch das rasche Aufblühen der griechischen Cultur in Hellas die Bildung der Perser selbst vorgeschritten war, und jene in ihnen, wie es bei Barbaren zu gehen pflegt, das Bestreben erweckt hatte, die Länder der aufblühenden Cultur zu beherrschen. Demselben Grosskönig, welcher diese Unterwerfung in's Werk setzen wollte, schreibt Herodot [1]) eine Münzreform zu,

[1]) Die Frage über den die Dareiken schlagenden König hat Schimko a. a. O. I. S. 9 erörtert. Nach dem Scholiasten zu Aristophan. Ecclesias. v. 593, dem auch Suidas folgt, hielt man schon damals den Dareios nicht für den Urheber der Dareiken. Die Streitfrage ist also sehr alt. Nach Plutarch de virt. mulier. Opp. moral. II. p. 12 (Reisk.) theilte schon Kyros Goldstücke aus. Diese Spuren leiten darauf hin, dass schon vor Dareios Hystaspes' Sohne Geld in Persien war.

indem er sagt, „er habe die Goldmünze so rein, als es nur möglich sei, ausgebracht“ [1]; d. h. früherhin war der Feingehalt ein geringerer. Damit stimmen die schon von den Griechen mit des reformirenden Königs Namen ausgezeichneten Dareiken überein, indem sie eine wahrscheinlich durch die Entfernung allzugrosser Legirung und deren Ersatz mit reinem Golde entstandene Erhöhung des Gewichtes auf 16·77 Gr. für das Ganzstück und 8·38 Gr. für das Halbstück [2]) aufweisen; ferner scheint nun auch das Münzrecht des Königs scharf bestimmt worden zu sein durch den untergeordneten Antheil, welchen die Satrapen daran nahmen; ersterem blieb die Präge des Ganzstückes, letzteren die der minderen Theilstücke [3]). Zu bemerken ist, dass das halbe Goldstück, „der Dareikos“, sehr häufig vorkommt und auch aus den überlieferten Nachrichten als das Goldcourant in Kleinasien und Griechenland bis auf die Zeit Alexander's des Grossen hinab erscheint, das Ganzstück dagegen sehr selten ist. Dass diese Thatsache ihre Erklärung in der weiten Verbreitung des halben lydischen Staters findet — der übrigens nur in den königlichen, nicht den städtischen Serien Kleinasiens vorkommt [4]), ist selbstverständlich. — Auch das Silbergeld der Perserkönige schliesst sich dem in Kleinasien herrschenden Kleinbarrengelde aus diesem Metalle an. Es ist oben für dasselbe ein grosses Ganzstück von 21·8 Gr. mit einem kleinen Ganzstücke von 10·9 zur Seite nachgewiesen worden, welches dem babylonischen Silbertalente entsprungen und nach dem Verhältnisse zwischen Gold und Silber das eine auf $^4/_3$, das andere auf $^2/_3$ des lydischen Goldstückes auskam. Dasselbe Verhältniss und nahezu dieselben Gewichte liegen auch dem persischen Silber zu Grunde. Das Reichssilber kommt auf $^2/_3$ des Dareikos aus mit einem Gewichte von 5·5 Gr., das der Provinzen auf $^2/_3$ des lydischen Ganzstückes in Gold mit 11 Gr. [5]). Das Grossstück des Provinzialsilbers war also der um 0·1 Gr. erhöhte kleinere babylonische Silbershekel, zu dem sich das königliche Silberstück, der „Siglos“ als die Hälfte stellt. Während letzterer

[1]) IV. 866. Δαρεῖος μὲν γὰρ χρυσίον ὡς καθαρώτατον ἀπεψήσας ἐς δυνατώτατον νόμισμα ἐκόψατο.“ vgl. Mommsen 11. — Schimko I. 9.

[2]) Mommsen S. 9.

[3]) Ebenda S. 12.

[4]) Ebenda S. 5

[5]) Ebenda S. 13.

von keinen Theilstücken begleitet ist, folgen dem ersteren Drittel und Sechstel [1]. Dasselbe herrscht vor in dem grössten Theile der südlichen Küstenländer Kleinasiens (Kilikien, Pamphylien, Pisidien dann auf Kypros, in Bithynien und Paphlagonien, ferner in Thrakien, Makedonien, Illyrien, Epirus, Aetolien [2]), also gerade längs jener Bahnen, welche der phoenikische Handel seit unvordenklicher Zeit gezogen war, soweit in denselben in der Zwischenzeit nicht selbstständige Geldsorten emporgetaucht waren.

Der directe Anschluss des persischen Gold- und Silbergeldes an die in Vorder- und Kleinasien bestehenden Geldsorten ist ebenso charakteristisch, wie der Umstand, dass das Reichsgeld viel spärlicher geschlagen wurde, als das provinziale, das Geld jener Satrapieen, die im Cursgebiete des alten phoenikischen und lydischen Geldes lagen. Es enthält diese Thatsache abermals eine Bestätigung dafür, dass gemünztes Geld im persischen Reiche nicht aus dem Bedürfnisse des herrschenden Volkes hervorging, sondern für die eingewohnten Verhältnisse der Länder des phoenikischen und lydischen Handelsgebietes fortgeprägt wurde.

11. Eigenthümlicher hat sich Gold und Silber in dem westlichen Gebiete des alten Handels gestaltet, wo der in Kleinasien durch den lydischen Landhandel und durch das daraus entwickelte Gold- und Silbergeld zurückgedrängte silberne Barrenshekel der Phoeniker wieder in den Vordergrund getreten ist, um bei der Bildung der jüngeren goldenen Handelsmünze von Miletos, Sardes, Klazomenae, Chios, Lampsakos, Aegina, Etrurien, dann bei jener des korinthischen Silbers massgebend zu werden. Jene Goldmünze die mit ihren Theilen, Dritteln, Sechsteln und Zwölfteln, zumeist in Miletos erscheint, steht nach dem maximalen Effectivgewicht der Drittel, auf 14·22 Gr.; dessen Hälfte wird von Mommsen aus dem Gewichte des kleinasiatischen Silberstückes von 11·14 — 10·70 Gr. als dessen $^2/_3$ Stück in derselben Weise entwickelt, wie von ihm jenes Silber als das $^2/_3$ Stück des halben goldenen Staters aufgefasst worden ist, und wie es mit dem Bestande der Thatsachen übereinstimmt; es entstände daraus eine neue Goldmünze von 14·85 bis

[1]) Mommsen a. a. O. S. 14, 15.

[2]) Mommsen S. 14, 15, 16. — In den griechischen Küstenstädten, dann in den Satrapieen erscheinen daneben Zweidrittel, in Sardes Hälften. — Mommsen a. a. O. S. 14, 16.

14·27 Gr. Effectivgewicht. Der Beweggrund, aus dem Silber- ein Goldstück von Silbergewicht zu entwickeln, muss in den Handelsverhältnissen gesucht werden, auf welche auch der Umstand hindeutet, dass sich an dessen Präge die Hauptemporien des Seehandels im westlichen Mittelmeere betheiligen, wie Miletos, Aegina, Volsinii, ja dass sogar Sardes daran Theil nimmt, welches sich für die nächsten Bedürfnisse des Seehandels so gut als Lampsakos und Chios des lydischen und phokaeischen Geldes bedienen konnte. Es ist auffallend, dass das milesische Handelsgold, wie die in Rede stehende Münze genannt werden kann, so enge an das Gewicht des silbernen Barrenshekels der Phoeniker und Hebraeer anschliesst. Das Mittel der oben genannten Effectivgewichte ist 14·56, das Gewicht des phoenikischen Shekels 14·55 Gr., beide stehen sich so nahe, dass die Vermuthung nicht abgewiesen werden kann, man habe für das neue Geld direct jenen Shekel zu Grunde gelegt, was auch insoferne wahrscheinlich ist, als dieser letztere in dem östlichen Becken des Mittelmeeres, namentlich aber, wie es sich zeigen wird, auf Kreta und und in Aegypten vorgeherrscht hat [1]; auch das aufblühende Karthago wird sich des Geldes seiner Mutterstadt Tyros bedient haben, so dass Miletos in seinem weitverzweigten Verkehre dem phoenikischen Shekel ausserhalb der griechischen Inseln überall begegnen musste. Nun wird in Aegypten, seit die Ptolemaeer ihre den landesüblichen Verhältnissen angepasste Münzpräge begannen, Gold, Silber und Kupfer auf das gleiche Gewicht, dem jenes des phoenikischen Shekels zu Grunde liegt, ausgebracht; es kann daraus geschlosse werden, dass es dort und vielleicht auch in Phoenikien selbst, seit man, etwa nach dem Auftreten des kleinen goldenen Barrengeldes der lydischen Könige, angefangen hatte, neben dem angestammten Silber auch Gold in den Verkehr zu bringen, üblich geworden sei, Gold und Silber auf das gleiche Gewicht zu stellen; ebenso mag auch Miletos, als es für seinen Seehandel eine eigene Goldmünze schuf, diese geradezu auf das Gewicht des phoenikischen Silbershekels basirt haben. Eigenthümlich ist nun, dass man bei der Theilung in zweifacher Weise vorging. Während die übrigen Städte von dem Sechstel

---

[1]) Bekanntlich haben sich Milet, Phokaea, Samos, Chios und andere Küstenstädte lebhaft an dem Handel mit Aegypten betheiligt, seit Psammetich um 670 v. Chr. das Land den Fremden öffnete. (Duncker I. 591, 609.)

des ganzen ausgingen und dazu sowohl Doppelte als Hälften desselben, also Drittel und Zwölftel des ganzen stellten, theilte man es in Sardes in Viertel und stellte daneben das Dreifache derselben. Für die Sechstelung hat man also, wie es bei dem kleinasiatischen Silberstück geschehen war, das ganze in Dreissigstel zerlegt und folgende Gewichte erhalten, deren Werthungen in Silbergeld nach dem Verhältnisse von Gold zu Silber wie 1 : 13·3 nebenbei aufzuführen sind:

		Gold		Werthung in Silbergeld		
1/30	=	0·485	=	7·275	=	1 kleinen phoen. Shekel.
2/30	=	0·970	=	13·550	=	1 grossen „ „
3/30	=	1·455	=	21·825	=	1 gr. kleinasiat. Shekel, 2 miles. Drachm., 3 1/2 aegin. Drachm.
4/30	=	1·930	=	29·100		
1/6 = 5/30	=	2·425	=	36·365	=	5 kleinen, 2 1/2 grossen phoenik. 1 2/3 kleinasiat. Shekeln, 3 1/3 miles., 6 aegin. Drachmen.
[1/12 — 5/60	=	1·2125	=	18·1825]	=	1 assyr. Shek., 3 aegin. Drachm.
1/3 = 2/6 = 10/30	=	4·850	=	72·736	=	10 kleinen, 5 grossen phoenikischen, 3 1/3 kleinasiat., 4 assyr. = 1/15 Mine, 12 aegin. Drach.
1 = 6/6 = 30/3	=	14·550	=	218·190	=	30 kleinen, 15 grossen phoenikischen, 10 kleinasiat. Shekeln, 20 miles., 12 babylon. (3/15 Mine), 36 aegin. Drachmen.

Unter diesen Werthungen zeigen die am häufigsten vorkommenden Theile der Goldmünze das Drittel, Sechstel und Zwölftel mit dem kleinen und grossen phönikischen Shekel, dann mit der aeginaeischen Drachme die reinsten und rundesten Verhältnisse, also gerade mit jenen Sorten, welche im Seehandel die gebräuchlichsten waren; es geht daraus abermals hervor, dass jenes milesische Goldgeld recht eigentlich die auf den Verkehr zur See berechnete Münze war. — Die der Stadt Sardes zugetheilte Reihe dieser Goldmünzen mit dem Löwen und dem Stiere zeigt, wie gesagt wurde, neben dem Ganzstücke Viertel von 3·55 Gr. und Dreiviertel von 10·6 Gr. effectiv. Da man bei der Auftheilung des Ganzstückes in Dreissigstel nicht zu einem Viertel gelangen konnte, musste eine andere Eintheilung zu Grunde gelegt werden. Den nächsten Ausweg bot hiefür die

ursprüngliche phoenikische und hebraeische Eintheilung des Shekels in 20 Gerah von 0·7275 Gr., indem $^5/_{20}$ zu einem Viertel von 3·6375 Gr. normal führten; allein es wird sich bei dem Nachweis der Entstehung des korinthischen Staters herausstellen, dass man für das milesische Goldstück einen noch kleineren Theil, nämlich die Hälfte des Zwanzigstel also das Vierzigstel des phoenikischen Shekels zur Bildung als Basis angenommen habe. Man erhielt für die einzelnen Theile folgende Goldgewichte.

		$^1/_{40}$	=	0·36375 Gr. Gold,
$^1/_4$	=	$^{10}/_{40}$	=	3·6375 „ „
$^3/_4$	=	$^{30}/_{40}$	=	10·9125 „ „
$^4/_4$	=	$^{40}/_{40}$	=	14·5500 „ „

welche also dem Gewichte des kleinasiatischen Shekels von 21·8, seinem Sechstel von 3·633 Gr., seiner Hälfte von 10·9 beinahe gleich waren, zu den Goldgewichten des Landhandels aber wie 2:3 standen. Von den Werthungen dieser Goldgewichte in Silber:

Goldgewicht	$^1/_{40}$	=	4·837875 Gr. Silberwerth.
„	$^1/_4$	=	48·37875 „ „
„	$^3/_4$	=	145·13625 „ „
„	1	=	193·515 „ „

kommt jene des $^3/_4$ Stückes dem Silberwerthe von dem $^2/_3$ Stücke des lydischen Goldes (10 · 9 Gr.) ziemlich gleich, der 144 · 970 Gr. beträgt und mit 20 kleinen, 10 grossen phoenikischen, $6^2/_3$ kleinasiatischen, 8 assyrischen Shekeln dargestellt werden konnte. Es ist auch hier wieder die Gleichung des Goldstückes mit dem einheimischen kleinasiatischen Shekel ungünstiger als jene, mit dem phoenikischen Silbergelde; ferner ergeben sich auch nur für das $^3/_4$ des Goldstückes runde Summen Silberwerthes und es scheint daher dieses Nominal geradezu für die Gleichungen mit phoenikischem Gelde ausgebracht, überhaupt aber die Beziehung des Goldstückes mit allen Theilen zum Silber untergeordnet gewesen zu sein dem Bestreben, durch die ungewöhnliche Viertelung des Ganzen Anhaltspuncte für die Bestimmung seines Verhältnisses zum einheimischen königlichen Golde zu finden.

In dem korinthischen Silberstater von 8·73 Gr., der im höheren Alter weniger reell geprägt auf 8·4 steht und zunächst in Drittel getheilt wird, welches letztere erst in Sechstel zerfiel, sieht Mommsen eine genaue Copie des halben phokaeischen Staters,

dessen Gewicht weiterhin aufgehöht worden sei [1]); auch Hultsch findet, dass man geradezu das phokaeische oder persische Goldstück dem neuen Silbergewicht zu Grunde gelegt habe, durch den Vortheil geführt, welchen gleiches Gewicht in Gold und Silber gewähre [2]). Die Ähnlichkeit der Gewichte ist auch in der That so zutreffend, dass eine andere Erklärung daneben kaum haltbar scheint; allein es hat etwas Befremdliches an sich, dass Korinth das, wenn auch gangbarste Goldstück des kleinasiatischen Landhandels zur Grundlage seines Geldes soll genommen haben, da es doch nur Seehandel trieb, da ferner sein Seehandel von Natur aus auf die westliche Hälfte des Mittelmeeres angewiesen war und in derselben auch seine ersten Grossthaten verrichtet hat. Viel näher als das Gebiet des lydischen Goldes lag ihm jenes des phoenikischen Shekels, der ihm auf den italischen Inseln zugleich mit dem Einflusse Karthagos begegnen musste, und des Goldes von Milet, von welcher Stadt Korinth seine Waaren holte. Es wäre daher erklärlicher, wenn es sein Silber ursprünglich in Beziehung zum milesischen Handelsgolde gesetzt haben würde, das wieder seinerseits, wie eben gezeigt wurde, dem phoenikischen Shekel nachgebildet worden war. Dieses scheint auch wirklich der Fall gewesen zu sein. Schon die eigenthümliche Eintheilung des Staters in Drittel, die gesechstelt werden, während sonst und gerade im kleinasiatischen Golde und Silber und in den aus ihnen hervorgehenden Sorten dem aeginaeischen und attischen Gelde das Ganzstück direct gesechstelt wird, schon dieser Bau des Staters verräth, dass bei seiner Bildung anders vorgegangen worden sein müsse, als bei jener der übrigen Stater. Der kleinste Theil des Staters, das Achtzehntel von 0·485 Gr. Gewicht entspricht nach dem Verhältniss von Gold zu Silber wie 3 : 4 so genau dem Vierzigstel des milesischen Goldstückes [3])

---

[1]) Gesch. d. röm. Münzw. S. 59.

[2]) Hultsch, Metr. S. 259.

[3]) Es mag bei dieser Gelegenheit jener chiotischen Vierzigstel erwähnt werden, deren je 3 die Chier den Soldaten des Mindaros gegeben hatten („λαβόντες παρὰ τῶν Χίων τρεῖς τεσσαραχοστὰς ἕκαστος Χίας." Thuk. VIII. 101). Hussey, Essay p. 76 erklärte diese für Theile der chiotischen Mine; Mommsen (S. 17) für Theile der attischen Mine, das 40stel der letzteren wäre $2^1/_2$ attischen Drachmen im Gewichte gleich 10·9 Gr.; da Chios leichte Tetradrachmen von 15·3 Gr. schlug, zu denen jene Silberstücke von $2^1/_2$ att. Drachmen oder 10·9 Gr., wie 3 : 4 stehen, so hält Mommsen dafür, dass jene Vierzigstel auf einer Cursgleichung des

von 0·36375 Gr., dass man nicht umhin kann, sich die Bildung des korinthischen Staters vorzustellen als hervorgegangen aus dem kleinsten Theile des milesischen Goldstückes nach der in Sardes üblichen Theilung. Wir erhalten demnach folgende Übersicht für die Entwickelung des korinthischen Staters mit Rücksicht auf die zu Grunde liegenden Vierzigstel des milesichen Goldstückes und deren Werthungen in Silber:

miles. Gold	in	korinth. Silber.	Werthung in Silber.
$^1/_{40}$ = 0·36375;		$^1/_6$ ($^1/_{40}$) = 0·485	4·85 = $^1/_3$ des phoen. Shek.
$^2/_{40}$ = 0·72750;		$^2/_6$ ($^2/_{40}$) = 0·970	9·70 = $^2/_3$ „ „ „
$^3/_{40}$ = 1·09150;		$^3/_6$ ($^3/_{40}$) = 1·455	14·55 = 1 „ „ „
$^4/_{40}$ = 1·45500;		$^4/_6$ ($^4/_{40}$) = 1·940	19·40 = $1^1/_3$ „ „ „
$^5/_{40}$ = 1·81875;		$^5/_6$ ($^5/_{40}$) = 2·425	24·25 = $1^2/_3$ „ „ „
$^6/_{40}$ = 2·18250;		$^6/_6$ ($^6/_{40}$) = 2·910	29·10 = 2 „ „ „
$^{18}/_{40}$ = 6·54750;		$^{18}/_6$ = 1 ($^{18}/_{40}$) = 8·730	87·30 = 6 { „ „ „ 14 aegin., 8 miles. Drachmen.

einheimischen mit attischem Gelde beruhen; eine Bestärkung findet er darin, dass Xenophon, Hell. I. 6, 12 mit Bezug auf Chios von Pentadrachmien spricht, die also auf das Doppelte der chiotischen Vierzigstel auskommen. Vor Allem scheint es ein etwas hohes Geschenk oder hoher Sold zu sein, jedem Manne 3 solcher Vierzigstel, die 32·7 Gr. Silber betragen, für 2 Tage zu geben; auch wird jene Cursgleichung dadurch eine sehr verwickelte, dass Chios selbst keine Münzstücke schlug, die den chiotischen Vierzigsteln gleich gekommen wären, sondern um reichlich $^1/_4$ grössere. Vielleicht erklärt sich die seltene Benennung, wenn man die chiotischen Vierzigstel als Silberwerthung ansieht, vom Vierzigstel der küstenstädtischen Goldmünze von 14·55 Gr. für das Ganzstück; dasselbe beträgt 0·36375 Gr. in Gold und dem Werthe nach 4·85 Gr. in Silber, 3 solcher Silbermünzen also sind 14·55 Gr., d. i. ein grosser phoenikischer Shekel und wie noch später gezeigt werden wird, fast gleich dem leichten halbgriechischen Tetradrachmen von 15·8 Gr. Chios schlug beide Sorten, anfänglich die Goldmünze, dann das leichte Tetradrachmon. Es ist also wohl möglich, dass das leichte Tetradrachmon oder der grosse phoenikische Shekel im gewöhnlichen Verkehre nach dem alten Goldfusse dieser Stadt bezeichnet und benannt worden ist, Werth und Name sich aber noch lange im localen Verkehre erhalten hat, nachdem die Goldmünze schon aufgehört hatte. Dem stünde nur entgegen, dass Chios wahrscheinlich wie die übrigen Küstenstädte das goldene Ganzstück sechstelte, also nicht ursprünglich in Vierzigstel wie Sardes, sondern in Dreissigstel theilte. Allein es ist dies nur wahrscheinlich, nicht gewiss, da es von Chios keine so alten Theilstücke gibt, die auf dieses System gehen und das von Sestini (Stateri antichi p. 89) gebrachte von 2·6 Gr. viel jünger ist. Die Pentadrachmia des Xenophon von 21·8 Gr. steht wohl nur mit einer attischen Cursgleichung des Silbergeldes von Chios in Beziehung; jene kommt auf das Gewicht des kleinasiatischen Shekels oder der doppelten milesischen Drachme aus, dieses aber steht zum leichten Tetradrachmon von 15·3 Gr. respective zum phoenikischen Shekel von 14·55 Gr., wie oben gezeigt wurde, wie 3·2.

Es entspricht also das $^3/_6$ oder die Hälfte des korinthischen Drittels, an Gewicht 2 hebraeischen Gerah oder deren Analogon im phoenikischen Shekel, also $^1/_{10}$ des letzteren, das Drittel selbst, $^2/_{10}$ desselben oder 4 Gerah, das Ganzstück endlich $^6/_{10}$ oder 12 Gerah. Endlich konnten 10 korinthische Stater (87·3 Gr.) mit 6 phoenikischen Shekeln (87·3 Gr.), 14 aeginaeischen (87·5) und 8 milesischen Drachmen (87·2 Gr.), dann alle diese Werthe ausgeglichen werden mit einem Goldstücke, das auf die Hälfte, streng genommen auf $^9/_{20}$ (6·54750 Gr.) des milesischen Goldstückes auskam. Auch auf die attischen Drachmen konnte diese Gleichung zurückgeführt werden, indem der korinthische Stater ihrer zwei, jenes Goldgewicht also ihrer 20 enthielt, was insbesondere für die Geldverhältnisse in Unter-Italien und Sicilien von Wichtigkeit war.

Wie man sich die Entstehung des korinthischen Fusses nun auch vorstellen mag, sei es, dass man direct den halben phokaeischen Stater zu Grunde legte und dass jene Beziehungen zu dem milesischen Gold und dem phoenikischen Shekel in der Buntheit des Verkehres erst nach und nach sich herausgestellt haben, sei es, dass man absichtlich das Vierzigstel des milesischen Goldstückes zu Grunde legte, um den alteinheimischen Traditionen des phoenikischen Handels in Korinth zu genügen, und darauf fortbildete, bis man zu einem alle wichtigen Währungen in sich vereinigenden Ganzstück gelangte: so viel steht fest, dass kein anderes Geld, ausser dem milesischen Golde, eine so durchgehende und nahe Beziehung zum phoenikischen Shekel zeigt, als das Geld von Korinth, jenem alten Emporium der Phoeniker, welches späterhin als selbstständige Seehandelstadt aufblühend, den Spuren des westlichen Handels seiner Vorgänger folgte. Es bildet hierin der korinthische Stater gerade das Gegenstück von der aeginaeischen Drachme, die noch directer an das Silber des kleinasiatischen Handelsgebietes, die milesische Drachme, sich anschliesst, und andererseits zur attischen Drachme, die ohne weitere Rücksicht auf den Handel ein rein politisches Ziel verfolgt, während in dieser Richtung das korinthische Silber darauf angelegt ist, ausser mit dem Phoenikischen auch mit den anderen dominirenden Silbersorten beglichen werden zu können.

Die Entwickelung des Gold- und Silbergeldes in Kleinasien schliesst ab mit dem Untergange des milesischen Goldes, das von dem Dareikos verdrängt wird. Dieselbe Stadt, welche eine sehr alte

Station der Phoeniker, sodann die mächtigste Küstenstadt Kleinasiens gewesen war, die allen feindlichen Bestrebungen der lydischen Könige getrotzt und gegenüber ihrem Landhandel als Repräsentant des Seehandels dessen Interessen gewahrt hatte, die somit gewissermassen als der Vertreter des ungebundenen selbstständigen Verkehrslebens der Phoeniker gegen das Vordringen binnenländischer Despotie gelten konnte und in diesem Sinne eine eigene an das phoenikische Silbergewicht anknüpfende Goldpräge in die Hand genommen hatte, dasselbe Miletos gab diese charakteristische Präge auf beiläufig um jene Zeit, als die Perserkönige durch Eroberung des phoenikischen Mutterlandes ihre vorder-asiatische Weltmonarchie bis an's Meer hin ausgedehnt und damit ihrem Gelde die weitreichende Herrschaft gesichert, den Phoenikern aber die politische Selbstständigkeit genommen hatten. Die vollständige Herrschaft des Dareikos, der ursprünglich nur im Landhandel dominirenden Goldmünze, in Kleinasien und Griechenland fällt also zusammen mit dem vollständigen Zurücktreten der Phoeniker und dem Verfalle Miletos, auch die aeginaeische Drachme tritt seit jener Zeit mehr zurück, und räumt den Platz dem attischen und korinthischen Silber; da dieses mit dem Golddareikos im Gewichte übereinstimmte, bahnte sich für den gesammten Handelsverkehr jene so vortheilhafte Gleichheit in den Gewichten der Gold- und Silbermünzen an, auf welcher er fortan bis tief in die römische Kaiserzeit beruhen blieb. Mit diesem Resultate schloss also jene Bewegung ab, welche in das Geldwesen gekommen war, dadurch, dass neben das älteste Verkehrsmittel in Vorder-Asien, neben das Silber der Phoeniker, das Gold Kleinasiens getreten ist. Diese beiden Verkehrsmittel sind der Ausdruck der wichtigsten Entwickelungsstufen des Welthandels im Alterthume, ihre Concurrenz ein Abbild jenes grossen Kampfes um die Oberherrschaft, welchen arische und semitische Völker gekämpft haben. An den Ausgang dieser Bewegung schliesst sich der Beginn einer neuen an, die das Eindringen korinthischen und attischen Silbers in jenem Lande hervorrief, in welchem bisher Kupfer das allein dominirende Metall geblieben war, in Italien; sie ist in ihren Hauptzügen im Eingange dieser Schrift besprochen worden.

12. Die Entwickelung der Geldsysteme in Kleinasien auf den griechischen Inseln und dem griechischen Festlande selbst hat mehrmals Spuren durchscheinen lassen von der weiten und tief in

jene jüngeren Bildungen eingreifenden Herrschaft eines im Alterthume weiter zurück liegenden Silbergeldes, nämlich des phoenikischen. Es können est jetzt, nachdem jene Entwickelung dargestellt worden ist, alle Anhaltspuncte zusammen betrachtet werden, von welchen sich die weite Verbreitung dieses Geldes überschauen lässt. Es liess sich schon zu Anfang der Untersuchung voraussetzen, das phoenikisches Barrengeld aus Silber überallhin gelangt sei, soweit der Handel der Phoeniker reichte und der Werth ihres Verkehrsmittels Anerkennung und dieses selbst Absatz fand, also in jene Länder, die selbst über den reinen Tauschhandel schon hinausgelangt und des Silbers bedürftig waren; als solche sind in erster Linie die einem gleichen oder ähnlichen Culturkreise angehörenden Nachbarländer Syrien und das Land der Hebraeer, Assyrier, Aegypter und die südlichen Küstenländer von Kleinasien zu nennen. Für die Hebraeer hat sich die Gleichheit des Geldsystems mit dem Phoenikischen, für Assyrien wenigstens eine Verwandtschaft schon herausgestellt. Für Aegypten, Syrien und die kleinasiatischen Länder sind die Spuren hievon einzelne zerstreute, theils auf die Barrenperiode bezügliche, theils jüngere in den späteren Münzsystemen liegende; sie sollen nach einander aufgeführt werden. Bei den Aegyptern vertraten, so viel bis jetzt bekannt ist, goldene und silberne Ringe die Stelle des Geldes [1]); sie wurden abgewogen. In den Darstellungen des öffentlichen Lebens und des Todtengerichtes kommen Wagen ziemlich häufig vor, sie erscheinen auch in Inschriften als Hieroglyphen; ebenso begegnen Darstellungen von Beamten, welche Mengen von goldenen und silbernen Ringen von gleicher Grösse gegen Gewichte abwägen [2]); die letzteren haben die Form sitzender Statuen oder liegender Thiere [3]). Mit den Hebraeern gemein haben die Aegypter die zugespitzten Beuteln für grössere Beträge an Geld oder

---

[1]) Uhlemann, Handb. der gesammten aegypt. Alterthumsk. 1857. II. S. 84 ff.

[2]) Queipo, Essay I. 392. — Uhlemann S. 89. — Lepsius, Denkm. Abth. III. Bl. 39. Nr. 3. — Cf. Layard, Niniveh and Babylon, S. 602.

[3]) Die Gewichte standen vermuthlich unter behördlicher Aufsicht des heiligen Schreibers, der die Normalmaasse genau kennen musste (Clemens Alexandr. Stromm. IV. 757) und waren vom Staate aus gegen Fälschung geschützt, wenn die von Diodor I, 78 gebrachte Notiz, dass den Maass- und Gewichtsfälschern zur Strafe beide Hände abgehauen wurden, wirklich in ein höheres Alter hinaufreicht. Vgl. Uhlemann S. 84 ff. Der Ausdruck παραχόπτοντες lässt sich sowie das Wort νόμισματα auf Normalmaasse und ptolomaeisches Geld beziehen. Die Ansicht von

Edelmetall [1]). Auch der Gebrauch kleiner Barren scheint geherrscht zu haben; im Munde der Mumien fand man kleine, unbezeichnete Goldstücke, die den Todten als Lösegeld für den Fährmann in der Unterwelt mitgegeben wurden [2]). Ferner werden Ohrringe ἐνώτια geradezu σίγλαι genannt [3]), was also darauf leitet, dass man in Aegypten Ringbarren vom Gewichte des Shekels hatte. Es stimmt damit überein, dass bei den alexandrinischen Übersetzern das „Tetradrachmon" dem Worte „Nezem" (Ring) entspricht [4]). Das Tetradrachmon ist nach der römischen Tarifirung eben der Shekel [5]).

Wichtiger für die Ausbreitung des phoenikischen Shekels sind die ältesten Silberwährungen in den angrenzenden Ländern. Die älteste das Satrapensilber, welches, wie oben gesagt wurde, eine sehr weite Verbreitung in den vorder- und kleinasiatischen Ländern hatte, dann über die Inseln nach Thrakien, Makedonien, Illyrien, ja nach Gallien, Italien und in's Keltenland ging, steht auf einem Ganzstücke von 11 Gr. mit einem Drittelstück von 3·67 Gr., welches nach griechischer Weise als Drachme aufgefasst werden kann, so dass alsdann das Ganzstück als Tridrachmon anzusehen ist. Diese Silberwährung ist im Grunde nur der kleine kleinasiatische Stater von 10·9, d. h., wie gezeigt wurde, die Hälfte jenes grossen, der aus dem alten babylonischen Silbergewichte von 65.486·4 Gr. durch Auftheilung in 3000 Ganzstücke oder in 60 Minen von 50 Ganzstücken zu 21·8 Gr. entwickelt werden konnte. Er ist ein Resultat des lydisch-babylonischen Landhandels und begleitet daher erst das lydische Goldstück, dann jenes analoge der griechischen Küstenstädte, endlich das persische Gold, zu welchen Geldsorten seine Hälfte wie 2 : 3 steht. Der grosse Stater (21·8 Gr.) stand von Hause aus in demselben Verhältnisse zum phoenikischen Shekel (14·55 Gr.), in welchem das alte babylonische zum phoenikischen und hebraeischen Talente gestanden hatte, nämlich wie 3 : 2, seine Hälfte also wie

---

der Verwendung der Scarabaeen als Scheingeld, welche Grotefend (Numism. Chronicle 1839. I. 240 ff.) verficht, ist wohl bei einem ganz barbarischen Volke wie bei Aethiopen zulässig (Böckh, Metr. S. 138), aber bei Culturvölkern nicht. Vgl. die dagegen bei Uhlemann a. a. O. II. S. 88 aufgeführten Gründe.

1) Rosselini mon. civ. III. 186. tb. CX, 2.

2) Uhlemann a. a. O. II. S. 88.

3) C. J. Gr. T. III. p. 299b. — Rangabé, Ant. Hellen. I. p. 125, 157. Vgl. Hesychios.

4) Job XLII. 12. — Schimko I. p. 16, 17. — Cavedoni S. 7.

5) Mommsen S. 35.

3 : 4. Dieses im regen Handelsverkehre alt eingewohnte Verhältniss mochte die Ursache sein, dass sich das Satrapensilber weiter verbreitete, als die Herrschaft der Perser reichte; daraus folgt aber wieder, dass in allen jenen Ländern, wo Satrapensilber vorkommt, also nicht blos in den Grenzgegenden von Phoenikien und den Nachbarländern Kleinasiens, sondern auch in den nördlichen Gegenden das Bedürfniss vorhanden war nach einem Silberstücke, das eine Ausgleichungsmöglichkeit darbot mit einem anderen früher gebrauchten, aber untergegangenen Gelde. Dass dieses der phoenikische Barrenshekel war, daran ist nicht zu zweifeln, da ja schon in der blühendsten Zeit des tyrischen Handels die Phoeniker vorzüglich wegen des Bergbaues auf die nördlichen Inseln des aegaeischen Meeres und nach Thrakien gelangt waren. Aus demselben Grunde hat dann auch die aeginaeische Währung auf den griechischen Inseln und im Peloponnes eine so rasche Verbreitung gewonnen, da sie, obwohl mit einiger Erhöhung des Gewichtes, an die milesische Drachme, also indirect an das Satrapensilber anknüpfte, mithin dem phoenikischen Silberbarrengelde, das hier in ältester Zeit vorgeherrscht haben muss, innerlich verwandt war.

In einem eigenthümlichen Verhältnisse zum Satrapensilber steht eine andere um weniges jüngere und länger dauernde Silberwährung, welche Mommsen treffend mit dem Namen der „Halbgriechenwährung" bezeichnet hat. Sie findet sich nämlich gerade im eigentlichen Hellas nicht, sonst aber fast überall im barbarischen Auslande, wo Bruderstämme der Hellenen angesiedelt waren. Das Ganzstück, welches normal auf 15 Gr. steht, aber weit häufiger zwischen 14 und 14·85 Gr. auf- und abschwankt, ja sogar auf 13 Gr. und darunter herabgeht, wie in Rhodos, kann nach Analogie der griechischen Abtheilungsweise als Tetradrachmon, wie der persische Silberstater als Tridrachmon aufgefasst werden, zumal da häufig entsprechende Theilstücke (von 7·5 Gr. — Didrachmen und 3·25 Gr. — Drachmen) gefunden werden. Dieses Silbergeld stand also zum Satrapensilber wie 4 : 3; es steht auch in engem Zusammenhange mit demselben, die Stücke beider Währungen kommen mit einander in Funden vor, endlich verdrängt das Tetradrachmon das Satrapensilber ganz, selbst im persischen Provinzialsilber, so dass beiläufig von 350 v. Chr. ab die Währung der Halbgriechen die Oberhand behauptet. Bezeichnend ist andererseits die Feindschaft

dieses Geldes gegen das persische Reichsgeld und die daraus hervorgegangenen Währungen der attischen- und der Alexanderdrachme. Sie weist darauf hin, dass Satrapensilber und halbgriechisches Silber eine gemeinsame Grundlage, beide dagegen nichts gemein haben mit jenen Systemen, welche aus dem kleinasiatischen Landhandel hervorgegangen sind. So gut, als man die Bildung des milesischen Goldgeldes, von 14·55 Gr. normal das Ganzstück, aus dem Bestreben ableiten kann, für den Seeverkehr ein mit dem alten phoenikischen Silbershekel im Gewichte übereinstimmendes Goldstück zu schaffen, und so gut sich diese Bildung als eine Reaction gegen das Gold des Landhandels betrachten lässt, ebenso gut und mit der gleichen Wahrscheinlichkeit wird man daher die Entstehung der Währung der Halbgriechen auffassen können, als ein Zurückgehen auf das ursprünglich im Seehandel dominirende Silberstück, den phoenikischen Shekel; er war seit dem Emporblühen des lydischen Landhandels verdrängt worden durch die mit jenem emporgekommene Hälfte des babylonischen Shekels, die im Satrapensilber fortlebte. Bald aber mochte im Seehandel sich der Vortheil des Gebrauches eines Silberstückes geltend gemacht haben, das direct an die älteste Geldsorte sich anschloss, statt mit einem Silberstücke zu operiren, das auf $^3/_4$ des älteren auskam. Man bildete daher zu dem kleinasiatischen Silberstück oder dem $^3/_4$ Stück ein neues Vierviertelstück und erhöhte sein Gewicht, wie es bei Umbildungen gewöhnlich geschieht, um ein Geringes. Diese Neubildung des alten phoenikischen Shekels ist somit, wie jene des milesischen Goldes, als die Massregel einer natürlichen Reaction gegen das Silber des Landhandels aufzufassen, wie sie aus den Bedürfnissen des Seeverkehres hervorgehen musste. Beweis dafür ist auch, dass das jüngere Silber jenes der Satrapen allmählich verdrängt. Eine Zeitbestimmung für diese Reaction ist insoferne gegeben, als ihr völliger Sieg um 350 v. Chr. anzusetzen ist. Der Anfang derselben ist aber schwer zu bestimmen; vielleicht kann als Stützpunct dafür betrachtet werden, dass Miletos die jüngere Halbgriechenwährung in seine Münzpräge nicht mehr aufgenommen hat, sondern seine Silbermünze dem Gewichte des kleinasiatischen Silbers folgt. Aber gerade von Miletos liesse sich erwarten, dass es die neue Währung bei sich aufgenommen habe, sowie es sich in hervorragender Weise an der Präge des jüngeren Handelsgoldes betheiligt hat. Nun wurde sein Handel durch Poly-

krates von Samos um 540 v. Chr. gelähmt. Es ist daher aus dem Fehlen des Tetradrachmon im milesischen Silbergelde zu schliessen, dass dessen Bildung nicht vor 540 v. Chr. begonnen habe; und dies ist auch in so ferne wahrscheinlich, als die Reform des Dareios vorausgegangen, der Dareikos die Herrschaft schon erhalten und das aeginaeische Geld schon in Verfall gekommen sein muss, als jenes Tetradrachmon in Aufschwung gerieth.

Es ist oben gesagt worden, dass durch den vollständigen Sieg des Dareikos und durch das Aufblühen des an Gewicht ähnlichen attischen und korinthischen Geldes, die für den Grosshandel vortheilhafte Gleichwichtigkeit des späteren Gold- und Silbergeldes sich vorbereitet hat. Alexander der Grosse machte sie zur vollendeten Thatsache, indem er für sein Reichsgeld das im lydischen Landhandel entwickelte Gewicht zu Grunde legte, nämlich den Dareikos für das Gold, das attische Tetradrachmon für das Silber. Dadurch wurden diese Gewichte die herrschenden in dem ganzen Umkreise des Mittelmeeres, soweit das makedonische Reich sich erstreckte. Es waren dies aber dieselben Gewichte, gegen welche der Verkehr zur See von jeher sich gesträubt hatte; und in der That tritt bald nach Alexander's Tode eine Reaction ein gegen sein Geld zu Gunsten des mit dem Seeverkehre verwachsenen Systems, des phoenikischen. Sowie gegen das lydische Handelsgold das der jonischen Städte vorzüglich das milesische, dann gegen das kleinasiatische und persische Silber das Tetradrachmon der Halbgriechen aufgetreten war, so tritt auch in der Zeit nach Alexander ein ähnliches Tetradrachmon seinem Gelde gegenüber auf; sowie in den beiden ersteren der Einfluss des phoenikischen Shekels durchgeschlagen hat, so tritt er auch jetzt, nur noch schärfer und bestimmter als der Herr des vorder-asiatischen Handels auf, mit demselben Unterschiede aber, wie im Halbgriechensilber; dort wurde er nämlich nicht mehr als Ganzes, sondern als Vierfaches oder Tetradrachmon, die Hälfte, welche dem kleinen phoenikischen Shekel entsprach, als Didrachmon, das Viertel als Drachme angesehen; ebenso war es auch hier. Die Währungen, in welchen diese Reaction vollzogen erscheint, sind die aegyptische oder ptolemaeische [1]), und die von Mommsen als tyrische [2]) und kappadokische bezeichneten [3]).

[1]) Mommsen S. 41 ff.

[2]) [3]) A. a. O. S. 35 ff. cf. 712.

Die Ptolemaeer nahmen für ihre Münzpräge die landesüblichen Gewichte auf, während die übrigen Diadochen wie die Seleukiden in Syrien das System Alexander's des Grossen beibehielten; und zwar schlugen die aegyptischen Könige alle drei Metalle auf dasselbe Gewicht [1], welches dem alten phoenikischen Silbershekel zu nahe steht, um nicht daraus abnehmen zu lassen, dass er das landesübliche Barrengewicht war. Es wird dies auch dadurch bestätigt, dass die Phoeniker von ältester Zeit her den Handel mit Aegypten in ihren Händen hatten; bei der Untersuchung der hebraeischen Systeme für das Maass von Trockenem und Flüssigem hat sich der Einfluss dieser Handelsverbindung schon gezeigt. Da ferner Gold, Silber und Kupfer auf dasselbe Gewicht ausgebracht wurden, steht anzunehmen, dass solches schon vor der Einführung des ptolemaeischen Geldes und folgerichtig vor der Eroberung Aegyptens durch Kambyses (525 v. Chr.) geschehen sei. Denn sonst würden die Ptolemaeer das Gold Alexander des Grossen wohl beibehalten haben. Es ist auch wahrscheinlich, wie schon oben vermuthet wurde, dass die Phoeniker, nachdem durch den kleinasiatischen Landhandel das Gold als Verkehrsmittel aufgekommen war, auch ihrerseits Gold ausgebracht haben, aber wie es die Vortheile des Handels erheischten und das einheimische Wägesystem bedingte, auf dasselbe Gewicht, welches dem silbernen Shekel zu Grunde lag. Es hat also Aegypten wahrscheinlich schon vor der persischen Eroberung, sicher aber nach der makedonischen eine ähnliche Gleichwichtigkeit der verschiedenen Geldmetalle bei sich entwickelt, wie sie durch Alexander d. Gr. hergestellt wurde, nur dass in Aegypten das Gewichtsystem des Seehandelgeldes, im makedonischen Reiche das des Landhandelgeldes zu Grunde lag.

Während in Aegypten die Könige, folgten in Syrien die Städte, welche Münzrecht erhielten, dem alten einheimischen Gewichte Tyros, Sydon, Arados, Laodikeia, späterhin Antiochia [2]; auch in den Nachbarländern war dies der Fall, so schlugen in Kappadokien die Könige auf attischen, die Städte auf tyrischen Fuss [3]. Ebenso

---

[1]) Vgl. Mommsen S. 40 ff. — C. Stüve, Bemerkungen zu den Münzen der Ptolemäer Gymn. Progr. S. 29.

[2]) Mommsen S. 35, 715.

[3]) A. a. O. 712.

befolgt Kypros (in der römischen Epoche) [1], theilweise auch Kilikien mit seinen Hauptstädten Tarsos und Aegeae [2], dann Kreta [3] und Kyrene [4] den syrisch-kappadokischen Fuss. Diesem reiht sich seit 141 v. Chr. der Hebraeer Fürst Simeon mit seinen Shekeln an. Dagegen bleiben die syrischen Könige bei dem attischen Gelde stehen. Das verbreitete Auftreten des Ganzstückes von 14·85 bis 15·2 Gr. gerade in jenen Städten die zum ersten Male, seit Münze geschlagen wurde, das Münzrecht erhielten, also Gelegenheit bekamen, eigenes Geld auszubringen, kann in keiner andern Weise erklärt werden, als wie die königliche Präge in Aegypten und die der Hebraeerfürsten erklärt werden musste; sobald man nämlich volle Freiheit in der Münzpräge erhielt, ging man auf das überlieferte alte einheimische Gewicht des phoenikischen Shekels zurück. Man würde dieses aber sicher nicht gethan haben, wenn dadurch im inländischen Verkehre eine Störung verursacht worden wäre, vielmehr es muss demselben förderlich gewesen sein, da die Aufnahme des alten Gewichtes so einstimmig vor sich gegangen ist.

Aus dieser Restauration des alten Geldgewichtes in Aegypten und in Vorder-Asien lässt sich absehen, wie gross der Einfluss desselben im Handelsverkehre war, wie eingewohnt er sein musste, dass noch in so später Zeit, nachdem die Währungen des Landhandels durch mehr als 50 Jahre die gesetzlich herrschenden gewesen waren, sich die allgemeine Ansicht ihm zuwendete. Mehr als in anderen Umständen liegen also in dem Verhältnisse der Halbgriechenwährung der ptolemaeischen und syrischen zu der kleinasiatisch-persischen sichere Spuren von der weiten Verbreitung und der Herrschaft des alten phoenikischen Barrengeldes im orientalischen Handel. Es stimmt damit überein, dass für alle Zeiten Silber das hervorragende Tauschmittel Vorder-Asiens geblieben ist. Selbst als durch den kleinasiatischen Landhandel das Gold neben dem Silber als Verkehrsmittel in Umlauf gekommen war, und zwar in einer grossen Menge, wie sich aus der lydischen und persischen Königspräge, noch mehr aus den geschichtlichen Nachrichten der Griechen abnehmen lässt, ungeachtet ferner dieses Gold über Klein-Asien und Griechenland sich schnell verbreitet hat, blieb Vorder-

[1] [2] A. a. O. 720.
[3] A. a. O. 721.
[4] A. a. O. 722.

asien bei seinem Silber stehen. Die Perserkönige fanden hier kein Originalgeld in Golde vor, sondern prägten ihr Geld auf lydischen Fuss und noch zu Dareios' Zeit gehen die Tribute aller Provinzen in Silber, nur jene Indiens in Gold ein [1]). Es lässt sich vielleicht damit jene eigenthümliche Erscheinung verbinden, dass die „makedonisch-kleinasiatische" Goldprägé nach Alexander den Grossen, unter welchem sie ihren Höhepunct erreichte, schnell verblüht [2]). Mommsen knüpft daran die feine Bemerkung, dass jene Diadochen, welche sich dem aus Alexander's Monarchie gebildeten Staatensysteme zuzählten und eben auf das ganze Erbe des Grosskönigs nicht augenblicklichen Anspruch erhoben, sich auch der Goldpräge enthielten, dass sich diese somit als Attribut der oberköniglichen Würde herausstellt. Auch steht fest, dass nach Alexander's Tode die Goldpräge auf des Königs Philipp und seinen Namen fortdauerte [3]). Allein da auch späterhin, als längst die Auftheilung der Weltmonarchie vollzogen war und trotz gegenseitiger Anfeindung die Diadochen an eine Wiederherstellung des Grosskönigthumes nicht mehr denken mochten, als vielmehr einzelne Theile derselben schon bleibend unter römische Herrschaft gelangt waren, da auch in dieser Zeit die Beschränktheit der Goldpräge fortdauerte, müssen noch andere Gründe dazu mitgewirkt haben. Als der vorzüglichste dürfte sich mit Wahrscheinlichkeit der Mangel des Bedürfnisses nach Gold annehmen lassen; es mochte für Griechenland und Kleinasien, vielleicht auch für den Grosshandel nach Vorder-Asien die Menge des Goldes Alexander's des Grossen ausreichen, worauf auch hindeutet, dass von ihm und den Diadochen neben dem Stater und dessen Mehrfachen kleinere Nominale fast nicht mehr ausgebracht wurden [4]); der locale und internationale Verkehr zwischen den Diadochen-Staaten aber hat sich gewiss nur des angestammten Silbers bedient, wie es schon in dem alten phoenikischen Barrengelde vorgeherrscht hat, und nach allen Anzeichen fort und fort als das charakteristische Tauschmittel Vorder-Asiens betrachtet werden dürfte.

Der Rückschlag gegen die gewaltsame Einführung des Landhandelgeldes durch Alexander den Grossen, wie er sich in dem Wiederaufleben des alten phoenikischen Shekels und theilweise in dem

---

[1]) Herodot III. 90. — Mövers Phoen. II. 3, S. 30.
[2]) [3]) Mommsen S. 702, 703. — [4]) Mommsen S. 703, Note 132 und Stüve a. a. O. S. 30.

Zurücktreten der Goldpräge der Diadochen zu erkennen gibt, erhält noch ein eigenthümliches Licht durch den Umstand, dass die Römer im J. 133 v. Chr. als Landesmünze in der Provinz Asia eine Silbersorte, den Cistophorus, einführten, welche dem aeginaeischen Stater von 12·40 Gr. zu nahe steht, um nicht als dessen Restauration gelten zu können [1]). Das aeginaeische Silber schon früher durch korinthisches Geld aus dem Peloponnese verdrängt und allmählich auf die Inseln beschränkt, wich endlich dem attischen und dem Silber Alexander des Grossen, also den aus dem kleinasiatischen Gelde entwickelten Währungen, während es selbst, wie sich schon früher gezeigt hat, an den milesischen Stater und durch ihn an phoenikisches Silber angeknüpft hatte. Ohne Grund haben nun die praktischen Römer den Cistophorus sicher nicht eingeführt; es mochten eben hierin die Interessen der Staats- und Handelspolitik ineinandergegriffen haben [2]), dass man den Städten Kleinasiens mit einer den alteingewohnten Bedürfnissen ihres Handels angemessenen Münze zugleich eine bleibende Erinnerung anregte an ihre so oft versuchte und nie gelungene Befreiung von der verhassten orientalischen Despotie, die sie nun den Römern verdankten; d. h. indem die neuen Herrscher den Interessen der unterworfenen Völker entgegenkamen und ihre Abneigung gegen den Orient nährten, suchten sie dieselben an das römische Joch zu fesseln.

So war abermals das alte Silbergeld Vorder-Asiens und des phoenikischen Seehandels Sieger über die Währungen geworden, die aus dem Golde Kleinasiens hervorgegangen waren und dem Landhandel zur Grundlage gedient hatten. Es war die letzte Äusserung seiner alten Herrschaft; denn mit der Eroberung Syriens und Aegyp-

---

1) Mommsen S. 48.

2) Mommsen S. 73, 74 erklärt die Einführung dieser Silbersorte aus der gesetzlichen Devalvirung der attischen Tetradrachmen um 25 Proc. ihres Werthes durch die Römer, wofür ein Beweis darin liegt, dass attische Tetradrachmen des Auslandes, wie von Side in Pamphylien, mit dem Cistophorenstempel contramarkirt, also in der Provinz Asia dem Cistophorus gesetzlich gleich gestellt wurden. Diese Erklärung ist so schlagend und einleuchtend, dass sich dagegen nichts vorbringen lässt, wohl aber muss es auffallen, dass die attischen Drachmen in Asia so ungünstig tarifirt wurden; sie kamen in dieselbe Classe, in welche nach 100 Jahren die ungleich leichteren Ganzstücke der syrischen Währung gestellt wurden. Dadurch wird es wahrscheinlich, dass bei der Bildung des Christophorus auf den aeginaeischen Stater zurückgegangen wurde, wodurch zugleich den alten Gewohnheiten des kleinasiatischen Seehandels Rechnung getragen wurde.

tens durch die Römer fand der Kampf zwischen den feindlichen Geldarten definitiven Abschluss und Ausgleich in dem römischen Tarif. Das lydische und persiche Gold wurde zum Reichsgolde gemacht, die selbstständige Geltung der verschiedenen Silbersorten aufgehoben; die schweren Ganzstücke erhielten nicht mehr als solche, sondern nur als Mehrfaches des römischen Silberdenares Geltung, insoferne sie sich mit ihm dem Werthe nach vergleichen liessen. So hatte auch hier die alles nivellirende Römerherrschaft die alten Eigenthümlichkeiten und Gegensätze vernichtet, wenn gleich in den Verschiedenheiten der Tarifsätze und in deren Execution die unvertilgbaren Spuren davon übrig geblieben sind.

13. Noch ist mit wenigen Worten der Entwickelung des Geldes im östlichen Asien zu gedenken, in so weit sie Analogien mit jener in Vorder-Asien aufweist. Berührungspuncte zwischen den Phoenikern, Indern und Chinesen haben nach ausdrücklichen Zeugnissen der hebraeischen Schriften stattgefunden [1]) und scheinen namentlich durch die nahe Verbindung der Phoeniker mit den seefahrenden Chaldaeern im persischen Meerbusen veranlasst worden zu sein [2]). Jedoch lässt sich aus den Gewichtsystemen der Völker des östlichen Asiens ein directer Einfluss jener von Vorder-Asien nicht nachweisen, so weit die jetzige Kenntniss derselben reicht. Zu Grunde liegt dem chinesischen wie dem indischen Gewichtsysteme wohl die ursprüngliche Zehntelung; allein es tritt bei beiden daneben eine sonderbare Theilung in Sechszehntel, so bei den Indern, die des Suvarṇa in 16 Mâsha; bei den Chinesen zerfällt das Kin in 16 Liang, bei den Siamesen das Tickal in acht Fuang [3]); auch fand Bopp in einem Codex von Mahabharata in der Paginirung das Sechszehner-System ausgeführt [4]). Es muss Fachmännern die Erklärung dieser Eigenthümlichkeit überlassen bleiben. Wichtig ist, dass, wie bekanntlich bei den Hebraeern nach Überlieferung der Rabbinen der Shekel

1) Jesaia 49, 12. — Strabo XVI. 3, 8. — Gesenius Thes. II. 948. — Knobel, der Prophet Jesaia S. 342. — Cantor, Mathem. Beiträge zum Culturleben der alten Völker, Halle 1863. S. 50.

2) Lassen, indische Alterthumskunde II. S. 584 ff. Auch die Verwandtschaft des pythagor. Lehrsatzes mit ähnlichen in China weist darauf hin. — Cantor a. a. O. S. 103. — Vgl. Chaudoir, Recueil de monnaies de la Chine etc. p. 12 ff. und Lassen a. a. O. II. 572 ff.

3) Vgl. Artikel über Siam in „Unsere Zeit" VII. 233.

4) Cantor a. a. O. S. 44.

auf das Gewicht von etwa 320 Gerstenkörnern basirt ist [1]), in Indien und China ähnliche Ansätze sich finden. Der Normirung indischer Systeme, wie sie in dem Gesetzbuche des Manu [2]) um 650 v. Chr. [3]) erscheint, liegt ein kleines Gewicht Krishnala oder Raktikâ zu Grunde, von welchem der erstere Name die Beere des arbus precatorius, der letztere den Samen dieser Beere bezeichnet; ebenso hatte in China der Chu, das Vierundzwanzigstel des Liang, ein Gewicht von 100 Hirsekörnern. Bezeichnend ist ferner die grosse Rolle, welche das Kupfer im östlichen Asien spielt. Von China ist dies schon eingangs erwähnt worden; es war von den ältesten Zeiten her sehr reich an diesem Metalle, während auf Edelmetalle im Lande selbst erst sehr spät, dann freilich in reichem Masse gebaut wurde. Über das Alter der Einführung der Metalle mit einem festen Wägesysteme in den Verkehr existiren die verschiedensten Angaben. Während sie theils dem Kaiser Hoangty aus der mythischen Zeit, theils dem Kaiser Yu (um 2255 v. Chr.) zugeschrieben wird [4]), scheint die Dynastie Tcheou im 11. Jahrh. v. Chr. mehr Gleichförmigkeit in die Verkehrsmittel gebracht zu haben; ihr wird rundes Kupfergeld mit Inschrift zugeschrieben; seit der Zeit von Christi Geburt ab, traten mehrfache Änderungen ein. Wie dem aber auch immer sein möge, das vorzüglichste Tauschmittel blieb das Kupfer, es erreichte eine festbestimmte Gewichtsnorm, welche auch für die Barren aus Edelmetall zu Grunde gelegt wurde [5]). Auch in dem mehrfache Ähnlichkeit mit den Chinesen zeigenden japanischen Gelde hat Kupfer lange Zeit vorgeherrscht und ist das Silber und Gold erst sehr spät als Tauschmittel nach Gewicht aufgetreten [6]). Ein Ähnliches war in Korea seit 1116 v. Chr. der Fall [7]), während Annam erst im 15. Jahrhundert n. Chr. zur Aufnahme des Metalles in die Reihe der Werthmesser gelangte [8]). Enge verbunden mit dem Wägesysteme ist die Sitte, welche von China, Japan und Korea bezeugt ist, die Kupfermünzen zu durchlöchern, um eine Schnur durchziehen und

---

[1]) Böckh, Metr. S. 58 ff.

[2]) Lassen a. a. O. II. S. 52, 60.

[3]) Duncker, Gesch. d. Alterthums. II. 96 ff.

[4]) Übrigens sprechen chinesische Annalen schon um 2738 v. Chr. von Kupferbarren in Schwertform, dergleichen im 8. Jahrhundert n. Ch. am Ufer des gelben Flusses durch Erdauswaschungen gefunden worden sein sollen.

[5], [6], [7], [8]) Vgl. Chaudoir a. a. O. p. 11 ff., 69, 76.

so grössere Beträge aus Kupfer bilden zu können; es wird sich diese Erscheinung mit den „Beuteln“ der Hebraeer in eine Reihe stellen lassen. Auf die Markirung kleiner Gold- und Silberstücke mit den Zeichen der sie ausgebenden Kaufleute in China ist schon oben hingewiesen worden, da in ähnlicher Weise die Markirung des phoenikischen, hebraeischen und lydischen Geldes gedacht werden muss. Auch darin zeigt sich eine Analogie Ost-Asiens mit Vorder-Asien, dass die Herrscher von China und Siam durchaus als die obersten Herren des Handels erscheinen, zugleich als Besitzer der ergiebigsten Minen im Lande, und in dieser Stellung die Entwickelung des Handels wie des Geldes beherrschen.

Die nicht aus Metall bestehenden Verkehrsmittel, wie Perlen und Jadestein in China [1]), Muscheln (kauris) und Edelsteine in Siam [2]), Yunnan und an der Goldküste [3]) wurden, wie es scheint, schon früher in einen festen Curs zum Metallgelde gesetzt. Um 119 v. Chr. verbot der Kaiser Vou-ty der Dynastie Han allen Privaten den Besitz weisser Hirsche, aus deren Fellen man eine Art von Geldanweisung machte. Sie wurden nämlich mit Malereien geschmückt und an jene höheren Personen gegeben, welche Geschenke zu bestimmten Zeiten an den Hof brachten. Da sie zu 40000 Tsien gewerthet wurden, und die Etiquette deren Besitz bei dem Erscheinen bei Hofe vorschrieb, waren sie im Grunde nur das äussere Zeichen einer an den Hof entrichteten Steuer [4]); sie sollen auch nur innerhalb des Palastes Curs gehabt haben. Es soll dieses Umstandes nur erwähnt werden, weil sich darin eine Überlieferung von „Ledergeld“ ausgesprochen findet, das wohl nur betrachtet werden darf, als eine wegen ihrer Wichtigkeit auf eine Art von Pergament geschriebene Geldanweisung. Nun findet sich von Karthago und den Römern eine Notiz [5]), die an sich zu toll ist, um glauben zu können, dass sie die pure Erfindung späterer Schriftsteller sei. Mag nun auch die nähere Erklärung eines bei Karthagern und Römern im Gebrauch stehenden Ledergeldes, wie sie Seneca [6]) und der Scholiast Aristides [7]) geben,

---

[1]) Chaudoin p. 55.
[2]) Unsere Zeit VII. 229.
[3]) Grote, Münzstudien N. F. Nr. 6. S. 954.
[4]) Chaudoir a. a. O.
[5]) Vgl. Eckhel D. N. V. I. p. XX. IV. p. 136.
[6]) De benef. V. 14.
[7]) Orat. Plat. p. m. 145.

unrichtig sein, so wird derselben doch eine Überlieferung zu Grunde liegen, die eben durch ihre Seltsamkeit den Verdacht der Fälschung abwehrt. Da andererseits geprägtes Geld von Karthago selten ist und die reichen Handelsleute dieser Stadt ihr Edelmetall hauptsächlich nach dem Gewichte werden ausgebracht haben, wie ihre Mutterstadt Tyros, da ferner sich wohl annehmen lässt, dass diese Gebrauchsweise einer Ausbildung fähig war und der nächste Schritt von Geldanweisungen in Edelmetall, wie die Barren der Phoeniker mit den Marken der Firmen ausgelegt werden können, zu solchen in werthlosem Stoffe nahe liegt, wobei der Credit in seine eigentliche Rolle eintrat: so ist wohl möglich, dass jenes mit Bestimmtheit in der Überlieferung auftretende Ledergeld nichts anderes gewesen sei, als die im Grosshandel gebräuchlich gewordene Art, für sehr grosse Summen Obligationen auf Pergament auszustellen. Rom stand in ältester Zeit bekanntlich in naher Beziehung zu Karthago; es kann also wohl die Überlieferung vom Ledergelde sich dort erhalten haben, wenn auch wahrscheinlich ist, dass die Stadt in ihren Handelsgeschäften aus Vorsicht solches Geld nicht gerne annahm und Edelmetall vorzog. Wie Seneca die Beschaffenheit des Geldes ausmalt, das gehört freilich in das Gebiet der Fabel und wahrscheinlich ist, dass er es nur als Beweis männlicher Einfachheit und Sittenstrenge auf den Musterstaat in dieser Beziehung, auf Sparta übertragen habe. Wenn darnach Karthago in consequenter Ausbildung seines Handelsgeldes als der erste Staat mit Zeichengeld für grosse Summen im nächsten Sinne des Wortes erscheint, so darf freilich ein Zusammenhang zwischen China und ihm nicht aus dem oben erwähnten ähnlichen Gebrauche in ersterem Lande geschlossen werden; die Analogie ist nur eine zufällige.

Der Rhetor Alkidamas.

Von dem w. M. J. Vahlen.

In der Erörterung über das ψυχρόν, im dritten Buch der Rhetorik cap. 3, hat Aristoteles eine Reihe von Belegen aus dem Alkidamas zusammengestellt, die uns als Grundlage für die Beurtheilung der stilistischen Eigenart dieses Rhetors dienen müssen. Die ψυχρότης, womit der Grieche alles, was dem guten Geschmacke (πρέπον) entgegen ist, bezeichnet (vgl. Ernesti Lex. Techn. Gr. s. v.), beruht im Besonderen auf vier Dingen: erstens den kühnen und langen Compositis, wie sie im Gebiete der Poesie vorzugsweise dem Dithyramb eigen (vgl. Aristoteles Rhet. 1406 *b* 1. Poet. 1459 *a* 9. Platon Kratylos 409 *d*). Von Alkidamas werden vier Beispiele angeführt: μένους μὲν τὴν ψυχὴν πληρουμένην, πυρίχρων δὲ τὴν ὄψιν γιγνομένην; τελεσφόρον ᾠήθη τὴν προθυμίαν αὐτῶν γενήσεσθαι; τελεσφόρον τὴν πειθὼ τῶν λόγων κατέστησεν; κυανόχρων τὸ τῆς θαλάττης ἔδαφος: von welchen das erstere zugleich eine Probe von der auch diesem Rhetor nicht fremden Liebhaberei an den Gorgianischen Figuren gewährt: τελεσφόρος, das Alkidamas zweimal gebraucht, war, wie Lobeck Phrynich. S. 673 bemerkt, der späteren Gräcität geläufiger.

Das zweite sind aus der gegenwärtigen Schriftsprache verschollene, oder nur dem Dialekt angehörige Wörter (γλῶσσαι, vgl. Aristoteles Poetik 1457 *b* 4 und Huds. zu Dionysius de compos. c. 3, 22 p. 36 Schaef.), wie vom Alkidamas ἄθυρμα τῇ ποιήσει; τὴν τῆς φύσεως ἀτασθαλίαν; ἀκράτῳ τῆς διανοίας ὀργῇ τεθηγμένον: von denen die beiden ersteren der epischen Sprache entlehnt sind, das erste Beispiel später unter einem andern Gesichtspuncte noch einmal und vollständiger angeführt wird, woraus nicht folgt, dass es

hier weniger an seiner Stelle wäre (vgl. Brandis Philologus IV 44). Über ἡ τῆς φύσεως ἀτασθαλία macht das Missverständniss Einiger die Bemerkung nicht überflüssig, dass der Ausdruck den angebornen Frevelmuth bezeichnet, wie ἡ τῆς φύσεως κακία, τὸ τῆς φύσεως βάρβαρον und ähnliches. Vgl. Demosthenes Lept. 140. Midian. 150. 172. In dem dritten Belege gilt τεθηγμένον mit Recht für das von Aristoteles als Glosse ausgezeichnete Wort: ἄκρατος wenigstens, woran Foss de Gorgia S. 82 mit zu denken scheint, kann, da es in gleicher Bedeutung von Aristoteles selbst gebraucht wird, nicht in Betracht kommen. Der Umstand aber, dass θήγειν in dem übertragenen Sinne, in dem es hier steht, von Prosaikern dem Xenophon geläufig ist (vgl. Ἀπομνημ. III 3, 7 θήγειν δὲ τὰς ψυχὰς τῶν ἱππέων καὶ ἐξοργίζειν πρὸς τοὺς πολεμίους; und Κύρ. παιδ. I 6, 41 εὖ μὲν τὰ σώματα ἠσκημένα ᾖ, εὖ δὲ αἱ ψυχαὶ τεθηγμέναι; und sonst: vgl. Sturz Lex. Xenoph. s. v.), hindert nicht, das Wort für ein dialektisches zu halten, wie es denn wirklich unter den γλῶσσαι κατὰ πόλεις bei Bekker Anecdota p. 1095 als den Arkadern eigenthümlich aufgeführt wird: Ἀρκάδων ἄορ ξίφος. θήγει ἀκονᾷ: und mit diesem Wort erklären jenes übereinstimmend Hesychius Photius, Suidas und das Etymologicum Magnum. Vgl. Ellendt Lex. Sophocl. s. v. Der Zusatz τῆς διανοίας (Zorn des Geistes) ist in der Art des Alkidamas, von der uns andere Beispiele später beschäftigen werden. Die Bedeutung von ἄκρατος endlich hat Meineke in der Diatribe zum Kallimachus S. 281, nicht ohne des Alkidamas zu gedenken, richtig definirt: ‘quicquid in suo genere vehemens est et intenta cura peragitur, ἄκρατον dicitur; ἄκρατον ὀργὴν dixit de vehemente ira Alcidamas, ἄκρατον νύκτα de profunda nocte Aeschylus Choeph. 55. similiter dicitur ἄκρατος σοφία, ἄκρατος πονηρία, ἄκρατος ὕπνος et alia:’ nur dass der ursprüngliche Sinn des Wortes meist noch deutlich zu erkennen ist; wie ἄκρατος δικαιοσύνη und ἀδικία (Platon Rep. VIII 545 *a*), ἄκρατος πονηρία (ebend. 491 *e*) die durch keine ihrem Wesen entgegengesetzte Beimischung alterirte, d. i. die absolute Gerechtigkeit, Ungerechtigkeit, Schlechtigkeit, bezeichnet und ἄκρατον ψεῦδος (ebend. II 382 *b*) gleichbedeutend ist mit ὡς ἀληθῶς oder τῷ ὄντι ψεῦδος. Und ferner die ἄκρατος ὀλιγαρχία bei Aristoteles Polit. 1273 *b* 37 und 1296 *a* 2 die durch kein Temperamentum gedämpfte Oligarchie bedeutet. Das Ungestüm und die Heftigkeit tritt dagegen in dem ἄκρατος λόγος des Aristoteles

Metaphys. 1009 *a* 4 entschiedener hervor: *τοῦ λόγου ἀπηλλαγμένοι ἂν εἴημεν τοῦ ἀκράτου καὶ κωλύοντός τι τῇ διανοίᾳ ὁρίσαι;* und was der Autor *περὶ ὕψους* schreibt c. 32, 7 *εἰς ἀκράτους καὶ ἀπηνεῖς μεταφορὰς ἐκφερόμενον* ist nicht so sehr von der Menge als der fessellosen Kühnheit der Metaphern zu verstehen.

Das dritte Element der *ψυχρότης* bildet der ungezügelte Gebrauch der *ἐπίθετα*, womit, wie die Belege zeigen, nicht blos die Fülle verzierender Beiwörter gemeint ist, sondern überhaupt die Anwendung paraphrasirenden Umschweifes auch da, wo ein einfaches Wort zu Gebote stand (vgl. Quintilian VIII 6, 40 fg., dessen lateinische Beispiele vermuthen lassen, dass er unsere Stelle vor Augen gehabt hat). Dieser Passus ist als Grundlage der weiteren Erörterung im Zusammenhange hierher zu setzen: *τρίτον δ' ἐν τοῖς ἐπιθέτοις τὸ ἢ μακροῖς ἢ ἀκαίροις ἢ πυκνοῖς χρῆσθαι· ἐν μὲν γὰρ ποιήσει πρέπει γάλα λευκὸν εἰπεῖν, ἐν δὲ λόγῳ τὰ μὲν ἀπρεπέστερα, τὰ δέ, ἂν ᾖ κατακορῆ, ἐξελέγχει καὶ ποιεῖ φανερὸν ὅτι ποίησις ἐστίν, ἐπεὶ δεῖ γε χρῆσθαι αὐτῷ· ἐξαλλάττει γὰρ τὸ εἰωθὸς καὶ ξενικὴν ποιεῖ τὴν λέξιν· ἀλλὰ δεῖ στοχάζεσθαι τοῦ μετρίου, ἐπεὶ μεῖζον ποιεῖ κακὸν τοῦ εἰκῇ λέγειν· ἡ μὲν γὰρ οὐκ ἔχει τὸ εὖ ἡ δὲ τὸ κακῶς· διὸ τὰ 'Αλκιδάμαντος ψυχρὰ φαίνεται· οὐ γὰρ ἡδύσματι χρῆται ἀλλ' ὡς ἐδέσματι τοῖς ἐπιθέτοις· οὕτω πυκνοῖς καὶ μείζοσι καὶ ἐπὶ δήλοις* (so Bernays evident statt der Vulg. *ἐπιδήλοις*), *οἷον οὐχ ἱδρῶτα ἀλλὰ τὸν ὑγρὸν ἱδρῶτα, καὶ οὐκ εἰς Ἴσθμια ἀλλ' εἰς τὴν τῶν Ἰσθμίων πανήγυριν, καὶ οὐχὶ νόμους ἀλλὰ τῶν πόλεων βασιλεῖς νόμους, καὶ οὐ δρόμῳ ἀλλὰ δρομαίᾳ τῇ τῆς ψυχῆς ὁρμῇ, καὶ οὐχὶ μουσεῖον ἀλλὰ τὸ τῆς φύσεως παραλαβὼν μουσεῖον, καὶ σκυθρωπὸν τὴν φροντίδα τῆς ψυχῆς, καὶ οὐ χάριτος ἀλλὰ πανδήμου χάριτος δημιουργός, καὶ οἰκονόμος τῆς τῶν ἀκουόντων ἡδονῆς, καὶ οὐ κλάδοις ἀλλὰ τοῖς τῆς ὕλης κλάδοις ἀπέκρυψεν, καὶ οὐ τὸ σῶμα παρήμπισχεν ἀλλὰ τὴν τοῦ σώματος αἰσχύνην, καὶ ἀντίμιμον τὴν τῆς ψυχῆς ἐπιθυμίαν* (*τοῦτο δ' ἅμα καὶ διπλοῦν καὶ ἐπίθετον, ὥστε ποίημα γίνεται*), *καὶ οὕτως ἔξεδρον τὴν τῆς μοχθηρίας ὑπερβολήν.*

Die ersten Beispiele bieten keine Schwierigkeit: *ὑγρὸν ἱδρῶτα* wird aus dieser Stelle auch von Demetrius c. 116 Rhet. Gr. III 288 Speng. angeführt, und Quintilian's a. O. humida vina thun denselben Dienst. Statt des einfachen und dem Griechen sehr geläufigen *τὰ Ἴσθμια* hatte auch Hermippus bei Diogenes von Laerte VI 1, 2 *ἐν τῇ τῶν Ἰσθμίων πανηγύρει* gesagt. Die *πόλεων βασιλεῖς νόμοι* des

folgenden Citates kehren, wie längst bemerkt worden, in Agathon's *ἐγκώμιον* des Eros im Symposion 196 *c* wieder und geben hier einen Beleg für die von Platon beabsichtigte ironische Nachbildung Gorgianischer Rhetorik, dergleichen weitere Spuren die trümmerhafte Überlieferung sophistischer Beredsamkeit uns verwehrt. Alkidamas aber, oder wer sonst zuerst diese Phrase gebrauchte, hat sie dem Pindar abgeborgt, aus dem Kallikles in Platon's Gorgias 484 *b* die Worte *νόμος ὁ πάντων βασιλεὺς θνατῶν τε καὶ ἀθανάτων* u. s. w. anführt (fr. 151 Böckh II 2 p. 640 fg.); und an denselben Ausdruck erinnert, was Hippias in Platon's Protagoras 337 *d* sagt: *ὁ νόμος τύραννος ὢν τῶν ἀνθρώπων*.

Bei dem vierten Exempel *οὐ δρόμῳ ἀλλὰ δρομαίᾳ τῇ τῆς ψυχῆς ὁρμῇ* scheinen Tadel und Paradigma nicht in rechtem Einklang zu stehen: denn statt des schlichten *δρόμῳ* 'im Laufe' konnte doch auch ein Rhetor von der frostigen Manier des Alkidamas nicht wohl jene Wendung gebrauchen: denn wie passte auch dazu *τῆς ψυχῆς*? Den Stuttgarter Übersetzer leitete ein richtiges Gefühl als er übertrug 'nicht im Eillaufe, sondern in eilender Hast des Athems:' nur dass letzteres den griechischen Worten nicht entnommen werden kann. Sieht man von *οὐ δρόμῳ* ab und betrachtet die Worte des Alkidamas für sich, so scheint derselbe vielmehr statt des einfachen und gebräuchlichen *ὁρμῇ*, *σπουδῇ* 'mit Eifer, angelegentlich' jene volltönende und zum Theil poetische Phrase gewählt zu haben. Dann aber ist *οὐ δρόμῳ* nicht richtig, statt dessen *οὐχ ὁρμῇ* zu schreiben nicht gewagt und ein für die Sache ausreichendes Mittel wäre; ob aber auch das wahre, kann hier noch nicht entschieden werden.

In dem folgenden Paradigma *οὐχὶ μουσεῖον ἀλλὰ τὸ τῆς φύσεως παραλαβὼν μουσεῖον* nahm F. A. Wolf in dem Auctarium zu Vater's Animadversiones S. 213 an *παραλαβών* Anstoss: alienum id est, quocunque trahas, neque tamen quo modo invectum sit video. Dieser Anstoss erledigt sich durch die Annahme, dass dieses Beispiel mit dem vorigen zusammengehört und dass Aristoteles aus diesem Grunde das sonst überflüssige Verbum mitaufnahm: *δρομαίᾳ τῇ τῆς ψυχῆς ὁρμῇ τὸ τῆς φύσεως παραλαβὼν* (oder *περιλαβὼν* mit A^c) *μουσεῖον*. Bedenklicher ist die Deutung des gekünstelten Ausdruckes *μουσεῖον φύσεως*, über den kein Erklärer Auskunft gibt. *Μουσεῖον* bezeichnet, um von anderem abzusehen, den Übungsplatz

oder die Schule; daher Athen τὸ τῆς Ἑλλάδος Μουσεῖον (gleichbedeutend mit Ἑλλάδος παίδευσις und παιδευτήριον) hiess, und des Aristophanes χελιδόνων μουσεῖα werden richtig als 'Singschulen der Schwalben' aufgefasst. In diesem Sinne ward das Wort auch als Büchertitel verwendet, in einer auch dem Deutschen nicht fremdartigen Weise. Daran dachte wohl Alkidamas, als er sein mannigfaltige rhetorische Probestücke umfassendes Buch μουσεῖον nannte, und eben dahin gehören die von Platon belächelten μουσεῖα λόγων des Polos: ob letzterer diesen Ausdruck selbst gebraucht hatte, ist gleichgiltig und nicht auszumachen, aber soviel geht aus der vielbesprochenen Stelle hervor, dass Platon die Abschnitte der rhetorischen τέχνη des Agrigentiners, die διπλασιολογία, εἰκονολογία, γνωμολογία, als μουσεῖα λόγων, d. i. Redeschulen bezeichnete, in denen man das διπλασίως und das δι' εἰκόνων, δι' γνωμῶν λέγειν lernen könnte. Hiernach würde es, wenn Jemand z. B. die Philosophie τὸ τῆς σοφίας μουσεῖον nännte, im Stil jener Rhetoren nichts Unerhörtes sein, und so denke ich, nannte Alkidamas τὸ τῆς φύσεως μουσεῖον, was in gewöhnlicher Gräcität ἡ περὶ φύσεως ἱστορία oder ähnlich hiess. Wem der manierirte Ausdruck 'mit der Seele Sturmesdrang den Wissensschatz der Natur umfassend' galt, ist nicht zu entscheiden, und das von Diogenes von Laerte aufbewahrte Fragment (VIII 2, 56) Ἀλκιδάμας δ' ἐν τῷ φυσικῷ φησι κατὰ τοὺς αὐτοὺς χρόνους Ζήνωνα καὶ Ἐμπεδοκλέα ἀκοῦσαι Παρμενίδου, εἶθ' ὕστερον ἀποχωρῆσαι, καὶ τὸν μὲν Ζήνωνα κατ' ἰδίαν φιλοσοφῆσαι, τὸν δ' Ἀναξαγόρου διακοῦσαι καὶ Πυθαγόρου· καὶ τοῦ μὲν τὴν σεμνότητα ζηλῶσαι τοῦ τε βίου καὶ τοῦ σχήματος, τοῦ δὲ τὴν φυσιολογίαν zeigt nur, dass Alkidamas auch von Dingen dieser Art geredet hatte.

Endlich sind auch hier die negativen Worte des Aristoteles οὐχὶ μουσεῖον dem Beispiele des Alkidamas nicht wohl angepasst: denn wie man immer den Ausdruck deutet, da nicht jedes μουσεῖον ein μουσεῖον φύσεως ist, so ist dieser Zusatz kein verzierender, sondern ein bestimmender. Das Schiefe der Gegenüberstellung fühlt man wo möglich noch deutlicher aus der Übertragung 'nicht den Musentempel, sondern den Musentempel der Natur'. Wer die hiesigen Beispiele des Alkidamas übersieht, kann kaum zweifeln, dass nicht der Zusatz τῆς φύσεως, sondern das rhetorisch gesuchte μουσεῖον und die Paraphrase, der es diente, des Aristoteles Tadel veranlasst

hat, und die Worte οὐχὶ μουσεῖον können daher nicht richtig sein; wie man zu verbessern habe, wird sich weiter unten ergeben.

Mit Überspringung der 'finsterblickenden Sorge der Seele' sei über die folgende Phrase πανδήμου χάριτος δημιουργὸς καὶ οἰκονόμος τῆς τῶν ἀκουόντων ἡδονῆς zunächst bemerkt, dass die Worte mit Unrecht als zwei gesonderte Beispiele aufgefasst werden. Die in denselben liegende Diplasiologie darf man dem Rhetor nicht rauben, der mit diesen pomphaften Worten den Redner zeichnete, wie die oben berührten Worte τελεσφόρον τὴν πειθὼ τῶν λόγων κατέστησεν gleichfalls vom Redner oder einem bestimmten Redner ausgesagt sind. Klar ist übrigens, dass in den an die vielgebrauchte Definition der Rhetorik πειθοῦς δημιουργός erinnernden Worten πανδήμου χάριτος δημ. die πάνδημος χάρις nicht, wie übersetzt wird, die 'buhlerische Gunst' nach Art des πάνδημος ἔρως oder der πάνδημος Ἀφροδίτη, sondern die Lust des Volkes, entsprechend der ἡδονὴ τῶν ἀκουόντων im zweiten Gliede, bezeichnet. Ob aber Aristoteles lediglich den Zusatz πανδήμου habe tadeln wollen (οὐ χάριτος ἀλλὰ πανδήμου χάριτος δημ.), darf man bezweifeln: denn da in δημιουργός die ursprüngliche Beziehung auf das, was im Volke oder für das Volk geschieht, verwischt ist, so konnte jenes Epitheton ohne Nachtheil für den Gedanken kaum fehlen, und überdies war ein Epitheton an jener Stelle durch das Gleichgewicht beider Kommata geboten. Wohl aber verdiente der phrasenhafte Umschweif im Ganzen statt des einfachen Nomen die Rüge.

Die beiden folgenden Beispiele οὐ κλάδοις ἀλλὰ τοῖς τῆς ὕλης κλάδοις ἀπέκρυψεν, καὶ οὐ τὸ σῶμα παρήμπισχεν ἀλλὰ τὴν τοῦ σώματος αἰσχύνην sind gemeinsam zu besprechen: denn trügt nicht ein neckischer Schein, so sind es die beiden Hälften ein und desselben Satzes 'mit des Waldes Zweigen umhüllte er des Leibes Scham', der möglicher Weise vom Odysseus gesagt war, von dem es in der Odyssee, da wo er sich zusammenrafft, um vor der Nausikaa zu erscheinen, heisst VI 128:

ἐκ πυκινῆς δ' ὕλης πτόρθον κλάσε χειρὶ παχείῃ
φύλλων, ὡς ῥύσαιτο περὶ χροῒ μήδεα φωτός:

eine Beziehung, die darum nicht ganz in's Blaue gemacht zu sein braucht, weil Alkidamas nach einem später zu erwähnenden Zeugniss mit der Odyssee auch sonst sich befasst hatte. Die Verknüpfung

beider Belege zu Einem schliesst aber die Möglichkeit beider Verba *ἀπέκρυψεν* und *παρήμπισχεν* aus, und ein leises Indicium der Verderbniss gewährt schon an sich *παρήμπισχεν*, das, da es zu dem Citat des Alkidamas gehört und in den Tadel nicht mit einbegriffen ist, füglich nicht vor *ἀλλά*, sondern, wie auch sonst die Wortfolge sein mochte, hinter *ἀλλά* stehen musste. Dazu kommt, dass der Scholiast zu unserer Stelle *παρήμπισχεν* durch *ἔκρυπτεν* erklärt, wie ein anderer zu Euripides Medea 286 *παραμπίσχειν* durch *κρύπτειν*, *ἀποκρύπτειν* erläutert. Wird man es hienach gewagt finden, *ἀπέκρυψεν* für die in den Text gedrungene Erklärung zu *παρήμπισχεν* zu halten? Dieses an die Stelle jenes gesetzt, ergibt wenigstens eine, wie ich glaube, völlig befriedigende Fassung des Ganzen: *καὶ οὐ κλάδοις ἀλλὰ τοῖς τῆς ὕλης κλάδοις παρήμπισχε καὶ οὐ τὸ σῶμα ἀλλὰ τὴν τοῦ σώματος αἰσχύνην.*

In dem folgenden Citat *καὶ ἀντίμιμον τὴν τῆς ψυχῆς ἐπιθυμίαν* (*τοῦτο δ'ἅμα καὶ διπλοῦν καὶ ἐπίθετον, ὥστε ποίημα γίνεται*) hat *ἀντίμιμον* nicht unbegründeten Anstoss gegeben. Die urkundliche Gewähr desselben ist eine geringe: alle Handschriften (einschliesslich der alten lateinischen Übersetzung) haben *τίμιον*; nur cod. Y^b gibt als Variante *ἀντίμιμον*, das dorthin möglicher Weise aus den Scholien gerathen ist, aus deren Verwirrung so viel mit Sicherheit zu entnehmen ist, dass *ἀντίμιμον* ihren Erklärungen zu Grunde liegt: f. 55 v. 14 *ἀντίσιμον ἤτοι ἴσα τοῖς μιμητικοῖς δυναμένην· ὁ δὲ μιτροπολίτης οὕτως ἡρμήνευσεν ἀντίσιμον καθόσον ἡ τῆς ψυχῆς ἐπιθυμία ἐναντία ἐστὶ καὶ ἀντιπράττουσα τῇ ἐπιθυμίᾳ καὶ τῷ θελήματι τοῦ σώματος. τοῦτο δὲ τὸ ἀντίσιμον κτλ.* So der Pariser Druck vom J. 1539. Gaisford in der Oxforder Ausgabe der Rhetorik vom J. 1820 bemerkt II S. 373, dass der Scholiencodex der Bodleiana Laud. Gr. 49 an allen Stellen *ἀντίμιμον* habe, und dieses wird von der ersten Erklärung des Scholiasten gefordert. Trotz dieser geringen diplomatischen Autorität hat das Wort ein so gutes Gepräge, entspricht der Forderung des Aristoteles *τοῦτο δ' ἅμα καὶ διπλοῦν καὶ ἐπίθετον ὥστε ποίημα γίνεται* so wohl und zeigt die Möglichkeit der Verderbniss in das handschriftliche *τίμιον* so einleuchtend, dass man sich schwer entschliesst, dasselbe unter die müssigen Erfindungen eines alten Kritikers zu verweisen: vielmehr wird man hier, wie auch sonst einigemal, annehmen dürfen, dass sich das Wahre auf einem Nebencanal der Überlieferung gerettet

hat. Denn einer Verbesserung (dergleichen S. Vater nicht glücklich versuchte) bedarf das Wort nicht, wohl aber der Ergänzung: denn, wie der schon von Victorius angeführte Vers des Aristophanes Thesmoph. 17:

ᾧ μὲν βλέπειν χρὴ πρῶτ' ἐμηχανήσατο
ὀφθαλμὸν ἀντίμιμον ἡλίου τροχῷ

zeigt, heisst ἀντίμιμον was einem andern nachahmend gleichkommt: aber dieses andere muss um der Vollständigkeit des Begriffes willen hinzukommen; für sich allein ist das Wort unverständlich. Auch hierin fühlte der Stuttgarter Übersetzer richtig: 'die Lust, der Seele Spiegelbild:' nur kann ψυχῆς aus vielen Gründen das vermisste Correlat zu ἀντίμιμον nicht sein. Vielmehr, um beispielsweise den Gedanken zu bezeichnen, konnte Alkidamas sagen τῇ πείνῃ (oder τῷ λιμῷ) ἀντίμιμον τὴν τῆς ψυχῆς ἐπιθυμίαν 'das den Hunger widerspiegelnde Verlangen der Seele:' wobei, um auch dies beiläufig zu bemerken, der Zusatz τῆς ψυχῆς weniger grundlos erscheint, als zuvor. Alkidamas nun hatte ohne Zweifel den für den Gedanken unentbehrlichen Dativ hinzugefügt: hat Aristoteles das Wort nicht mit in das Citat aufgenommen, oder ist es durch Schuld der Abschreiber abhanden gekommen?

Noch erübrigt das letzte Paradigma des Alkidamas: καὶ οὕτως ἔξεδρον τὴν τῆς μοχθηρίας ὑπερβολήν. Ist ἔξεδρον die richtige Verbesserung für das handschriftliche ἐξεῦρον, so bezeichnet es wohl wie das ganz parallele ἄτοπον das wunderbare, unbegreifliche, ungeheuerliche Übermass der Schlechtigkeit: und der ganze utrierte und in der Wahl des Adjectivs selbst gesuchte Ausdruck sollte das schlichte τοσαύτην ersetzen, womit andere Redner sich begnügten, wie Demosthenes π. στεφάν. 212 τοσαύτῃ γ' ὑπερβολῇ συκοφαντίας κέχρηται.

Sauppe zu den Fragmenten des Alkidamas vermuthete, statt καὶ οὕτως ἔξεδρον sei καὶ οὐ μοχθηρίαν ἀλλ' ἔξεδρον κτλ. zu schreiben: an οὕτως nahm er dabei keinen Anstoss, der ja auch nicht gerechtfertigt wäre; allein die Ergänzung müsste, irre ich nicht sehr, wenigstens so lauten καὶ οὐχ ὑπερβολὴν ἀλλ' οὕτως ἔξεδρον τὴν τῆς μοχθ. ὑπερβολήν. Ähnlich hat Sauppe in den übrigen Citaten, in denen die Überlieferung eine negative Bestimmung vermissen lässt, diese hinzugefügt: καὶ οὐ φροντίδα ἀλλὰ σκυθρ. und καὶ οὐκ ἐπιθυμίαν

ἀλλ' ἀντίμιμ. und καὶ οὐ μοχθηρίαν ἀλλ' ἔξεδρον κτλ.: eine Vermuthung, die früher auch Spengel Συναγωγή S. 178 geäussert hatte. Uns hat die bisherige Erörterung den Gedanken an Zusätze näher gelegt, als an Auslassungen: denn, um es hier endlich zu sagen, οὐ δρόμῳ, οὐχὶ μουσεῖον, die wir mit dem Citat nicht im Einklang fanden, sind nicht verderbt, sondern missglückte Ergänzungen, zu denen man vielleicht οὐ χάριτος hinzufügen darf. Und wie dort sich der Zusatz durch seine Unrichtigkeit verräth, so ist es nicht undenkbar, dass auch noch an anderen Stellen Ergänzungen von fremder Hand gemacht, aber nicht missglückt sind: obwohl ich nicht gemeint bin, alle negativen Bestimmungen aus jener Aufzählung zu tilgen, oder auch nur von da ab alle, wo sie zuerst fehlen. Denn kleine Ungleichheiten in Aufzählungen dieser Art zu beseitigen, ist man bei Aristoteles nicht berechtigt. Man vergleiche Poetik 1458 *b* extr. οἷον τὸ δωμάτων ἄπο ἀλλὰ μὴ ἀπὸ δωμάτων, καὶ τὸ σέθεν, καὶ τὸ ἐγὼ δέ νιν, καὶ τὸ Ἀχιλλέως πέρι ἀλλὰ μὴ περὶ Ἀχιλλέως, wo Ritter sehr mit Unrecht auch diese Differenz als Zeugniss für die Interpolation der ganzen Stelle geltend macht: und Rhetorik 1405 *b* 31 fg. und besonders 1410 *a* 1 fg., wo für die ἀντίθεσις zuerst einige Belege aus dem Isokrates jedesmal mit ausdrücklicher Bezeichnung der antithetischen Glieder aufgeführt werden, dann aber mit καὶ ἔτι noch eine beträchtliche Reihe von Beispielen angefügt wird, bei denen es Aristoteles dem Leser überlässt, die ἀντικείμενα herauszufinden.

Wir kommen zum vierten Moment frostiger Rede, der Metapher, für welches Alkidamas drei Belege hergibt: erstens ὡς Ἀλκιδάμας τὴν φιλοσοφίαν ἐπιτείχισμα τῶν νόμων, ein tropischer Ausdruck, dem sich vergleichen lässt, was Antisthenes bei Diogenes von Laerte VI 1, 13 sagt: τεῖχος ἀσφαλέστατον φρόνησιν· μήτε γὰρ καταρρεῖν μήτε προδίδοσθαι; und τείχη κατασκευαστέον ἐν τοῖς αὑτῶν ἀναλώτοις λογισμοῖς: und Demosthenes κ. Μειδ. 138 τὸ γὰρ ἐπ' ἐξουσίας καὶ πλούτου πονηρὸν εἶναι καὶ ὑβριστὴν τεῖχός ἐστι πρὸς τὸ μηδὲν ἂν αὐτὸν ἐξ ἐπιδρομῆς παθεῖν.

Auf das zweite Beispiel ward schon oben hingewiesen, καὶ τὴν Ὀδύσσειαν καλὸν ἀνθρωπίνου βίου κάτοπτρον, ein Ausspruch, der, wie es scheint, in einem ähnlichen Gedankenzusammenhang stand, wie der bei Lykurg κ. Λεωκρ. 102 οἱ μὲν γὰρ νόμοι διὰ τὴν συντομίαν οὐ διδάσκουσιν, ἀλλ' ἐπιτάττουσιν ἃ δεῖ ποιεῖν, οἱ δὲ ποιηταὶ μιμούμενοι τὸν ἀνθρώπινον βίον, τὰ κάλλιστα

τῶν ἔργων ἐκλεξάμενοι, μετὰ λόγου καὶ ἀποδείξεως τοὺς ἀνθρώπους συμπείθουσιν. Ἕκτωρ γὰρ τοῖς Τρωσὶ παρακελευόμενος ὑπὲρ τῆς πατρίδος τάδε εἴρηκεν [Jl. XV 494 sqq.]. Auch Alkidamas hatte wohl jene ethische Nutzanwendung der homerischen Gedichte durch ein und das andere Beispiel erläutert: daher ich es für möglich halte, dass das oben besprochene und auf Odysseus bezogene Fragment in diesem Zusammenhange gestanden habe.

In dem dritten früher abgekürzt, hier vollständiger mitgetheilten Bruchstück οὐδὲν τοιοῦτον ἄθυρμα τῇ ποιήσει προσφέρων findet Foss de Gorgia S. 83 ein Urtheil über Homer: 'agit enim de Homeri poesi a fucato nitore aliena:' eine Vermuthung, der ich wünschte, dass sie zuverlässiger wäre. Der Scholiast schreibt an der ersten Stelle τὴν ποίησιν εἶπεν ἄθυρμα ἤτοι παίγνιον· καὶ τὸ ἀθύρω τὸ παίζω ποιητικόν ἐστιν: und deutet auch an der zweiten eine andere Auffassung an: καὶ οὐδὲν τοιοῦτον ἄθυρμα ἐν τῷ λόγῳ τοῦ ἀλκιδάμαντος γράφει. καὶ τὸ ἄθυρμα ψυχρὰ μεταφορὰ ληφθεῖσα ἐπὶ ἡδονῆς. Die Dichtung ἄθυρμα zu nennen, ist ein auch sonst gebrauchter Tropus: allein die überlieferte Fassung des Citats ist damit nicht in Einklang zu bringen, und Niemand kann sagen, welches Gewicht der Scholiastenerklärung gegenüber der Tradition beizumessen ist. Bleibt man bei dieser stehen, so muss wohl der Gedanke des Alkidamas der gewesen sein, dass Homer (oder wer sonst) nicht wie andere Dichter, was nur zum Spiel und Ergötzen dient, in die Dichtung lege, sondern als ein σπουδαῖος ποιητής einen ernsten Zweck verfolge. So gefasst, lässt dieser Satz einen gewissen Bezug zu dem vorhergehenden errathen.

Dass die von Stobäus Florileg. tit. 120, 3 aus dem Μουσεῖον Ἀλκιδάμαντος angeführten Verse des Theognis

Ἀρχὴν μὲν μὴ φῦναι ἐπιχθονίοισιν ἄριστον·
φύντα δ' ὅπως ὤκιστα πύλας ἀΐδαο περῆσαι

und die ebendort in dem Ms. *A* erhaltenen (von Grotius und Gaisford und neuerdings auch von Meineke nicht aufgenommenen) Verse

θάνατος γὰρ ἀνθρώποισι νεικέων τέλος
ἔχει

und

θανεῖν δὲ πᾶσιν ἐστιν εὐμαρές

in dem von Cicero und A. angeführten *ἐγκώμιον θανάτου* des Alkidamas gestanden und dass dieses einen Theil des *μουσεῖον* ausgemacht habe, ist eine einleuchtende Vermuthung von Sauppe: eine Lobrede auf den Tod, die begreiflich sehr weit entfernt war von den tiefsinnigen Betrachtungen über Sterben und Todtsein, welche Sokrates im Phaedon anstellt (vgl. Cicero Tusc. I 48, 116), sondern in die Reihe der *ἐγκώμια παράδοξα* gehört, unter denen dasselbe der Rhetor Menander S. 346 Sp. anführt: *παράδοξα δὲ οἷον Ἀλκιδάμαντος τὸ τοῦ Θανάτου ἐγκώμιον, ἢ τὸ τῆς πενίας ἢ τοῦ Πρωτέως τοῦ κυνός*; und in ähnlicher Umgebung erwähnt dasselbe auch Tzetzes Chil. XI 745 f., der, obwohl er *πολλοὺς λόγους* des Alkidamas gelesen habe, sein *ἐγκώμιον θανάτου* nicht gesehen zu haben gesteht. Lobreden auf Dinge, welche dem allgemeinen Menschenbewusstsein als *συμφοραί* galten, waren zu Isokrates' Zeit eine Liebhaberei der Rhetoren geworden und Isokrates eifert dagegen in dem Proömium zur Helena, wo er, dem *ἐγκώμιον θανάτου* vergleichbar, eines ungenannten Rhetors Lobreden auf Verbannung und Bettelstab anführt (8 *ὥστ' ἤδη τινὲς . . . τολμῶσι γράφειν, ὡς ἔστιν ὁ τῶν πτωχευόντων καὶ φευγόντων βίος ζηλωτότερος ἢ ὁ τῶν ἄλλων ἀνθρώπων*. cf. 10), woraus auch Aristoteles Rhet. II 24, p. 1401 *b* 25 einen charakteristischen *τόπος* angeführt hat: *ὅτι ἐν τοῖς ἱεροῖς οἱ πτωχοὶ καὶ ᾄδουσι καὶ ὀρχοῦνται, καὶ ὅτι τοῖς φυγάσιν ἔξεστιν οἰκεῖν ὅπου ἂν θέλωσιν· ὅτι γὰρ τοῖς δοκοῦσιν εὐδαιμονεῖν ὑπάρχει ταῦτα, καὶ οἷς ταῦτα ὑπάρχει, δόξαιεν ἂν εὐδαιμονεῖν*. Was Cicero Tusc. I 48, 116 über Alkidamas' laudatio urtheilt, quae constat ex enumeratione humanorum malorum, cui rationes eae quae exquisitius a philosophis colliguntur, defuerunt, ubertas orationis non defuit, zeigt, dass dieser sich an einer rhetorisch aufgeputzten und mit Dichterstellen verzierten Aufzählung der Leiden der Menschen, von denen der Tod befreit, genügen liess.

Aus demselben *Μουσεῖον* citirt der Verfasser des *Ἀγὼν Ὁμήρου καὶ Ἡσιόδου* eine Notiz über den Tod des Hesiodus (Göttling S. 323): *διατριβῆς δ' αὐτῷ πλείονος γενομένης ἐν τοῖς Οἰνεωνεῦσιν, ὑπονοήσαντες οἱ νεανίσκοι τὴν ἀδελφὴν αὐτῶν μοιχεύειν τὸν Ἡσίοδον, ἀποκτείναντες εἰς τὸ μεταξὺ τῆς Εὐβοίας καὶ τῆς Λοκρίδος πέλαγος κατεπόντισαν. Τοῦ δὲ νεκροῦ τριταίου πρὸς τὴν γῆν ὑπὸ δελφίνων προσενεχθέντος, ἑορτῆς τινος ἐπιχωρίου παρ' αὐτοῖς οὔσης Ἀριαδνείας, πάντες ἐπὶ τὸν αἰγιαλὸν ἔδραμον· καὶ τὸ σῶμα γνωρίσαντες, ἐκεῖνο μὲν πενθή-*

σαντες ἔθαψαν, τοὺς δὲ φονεῖς ἀνεζήτουν. Οἱ δὲ φοβηθέντες τὴν τῶν πολιτῶν ὀργήν, κατασπάσαντες ἁλιευτικὸν σκάφος διέπλευσαν εἰς Κρήτην· οὓς κατὰ μέσον τὸν πλοῦν ὁ Ζεὺς κεραυνώσας κατεπόντωσεν, ὥς φησιν Ἀλκιδάμας ἐν μουσείῳ. Ἐρατοσθένης δέ φησιν ἐν Ἐνηπόδῳ Κτίμενον καὶ Ἄντιφον . . . ἀνελθόντας σφαγιασθῆναι. Das Citat des Alkidamas bezieht sich, wie man sieht, zunächst nur auf die Todesart der Mörder des Hesiod, worin Eratosthenes einer von jenem verschiedenen Tradition folgte: und es ist daher nicht zu schliessen, dass die ganze Erzählung von dem schmählichen Untergang des Hesiod in derselben Weise wie dort bei dem Alkidamas vorkam; dem Rhetor kam es vermuthlich nur auf einen Beleg an für den Satz 'der Sänger steht in heiliger Hut'.

Dies ergibt sich aus dem freilich auch nur gemuthmassten Zusammenhang, in welchem mit jenem Fragment die längere Stelle stand, die Aristoteles Rhetor. II 23, 1398 *b* 10 aus dem Alkidamas ohne Angabe der Schrift citirt: καὶ ὡς Ἀλκιδάμας, ὅτι πάντες τοὺς σοφοὺς τιμῶσιν· Πάριοι γοῦν Ἀρχίλοχον καίπερ βλάσφημον ὄντα τετιμήκασι, καὶ Χῖοι Ὅμηρον οὐκ ὄντα πολίτην, καὶ Μυτιληναῖοι Σαπφὼ καίπερ γυναῖκα οὖσαν, καὶ Λακεδαιμόνιοι Χίλωνα, καὶ τῶν γερόντων ἐποίησαν, ἥκιστα φιλολόγοι ὄντες, καὶ Ἰταλιῶται Πυθαγόραν [1]), καὶ Λαμψακηνοὶ Ἀναξαγόραν ξένον ὄντα ἔθαψαν καὶ τιμῶσιν ἔτι καὶ νῦν, καὶ Ἀθηναῖοι τοῖς Σόλωνος νόμοις χρησάμενοι εὐδαιμόνησαν καὶ Λακεδαιμόνιοι τοῖς Λυκούργου, καὶ Θήβησιν ἅμα οἱ προστάται φιλόσοφοι ἐγένοντο καὶ εὐδαιμόνησεν ἡ πόλις. Der Begriff der σοφοί wird hier, wie auch sonst häufig, so weit gefasst, dass er (ähnlich wie σοφιστής) die Dichter mit umfasst. Für den Satz, dass alle Menschen die Weisen ehren, wird zunächst eine Trias von Dichtern aufgeführt, aus verschiedenen Zweigen der Dichtung, Homer und Archilochus, die auch sonst häufig als die beiden Ahnherren griechischer Dichtung neben einander genannt und von der Kunst zusammen dargestellt worden (vgl. Bernhardy Griech. Litt. Gesch. II 1, 425), denen als dritte im Bunde die Lesbische Sängerinn sich anreiht, die von den Mytilenäern dadurch geehrt ward, dass sie ihr Bildniss auf ihre

---

1) Hinter Πυθαγόραν wird nichts vermisst, wie Ch. Thurot, Observations critiques sur la rhétorique d'Aristote p. 42 vermuthete. Schreibt man im Vorhergehenden mit cod. A^c Χίλωνα, καὶ τῶν γέρ., so ist klar. dass τετιμήκασι das gemeinschaftliche Prädicat für alle angeführten Namen bis auf den Anaxagoras bildet.

Münzen prägten (vgl. O. Jahn Griech. Dicht. auf Vasen S. 720). Der Dichtertrias tritt eine nicht minder gut gewählte Trias von Philosophen an die Seite: Chilon, Pythagoras, Anaxagoras. Damit aber brechen die Belege für den vorangestellten τόπος, ὅτι τοὺς σοφοὺς πάντες τιμῶσιν ab: das nachdrücklich wiederholte εὐδαιμόνησαν zeigt deutlich, dass diese Beispiele einem zweiten, von dem ersten verschiedenen Obersatze dienten. Im Rhein. Mus. IX 557 habe ich wahrscheinlich zu machen gesucht, dass das von A[e] überlieferte ὅτι Ἀθηναῖοι richtig und vor demselben eine Lücke anzunehmen sei, und J. Bekker hat in der Textesausgabe vom J. 1859 danach drucken lassen. Die Belege zeigen, dass es sich um die Bekräftigung eines Satzes handelte, ähnlich dem von Platon Republ. V 473 *d* ausgesprochenen ἐὰν μὴ ἢ οἱ φιλόσοφοι βασιλεύσωσιν ἐν ταῖς πόλεσιν ἢ οἱ βασιλῆς τε νῦν λεγόμενοι καὶ δύνασται φιλοσοφήσωσι . . . οὐκ ἔστι κακῶν παῦλα ταῖς πόλεσιν — οὐκ ἂν ἄλλη τις εὐδαιμονήσειεν οὔτε ἰδίᾳ οὔτε δημοσίᾳ. cf. 487 *e*. Dazu dienten Lykurg und Solon, der ἀνὴρ φιλόσοφος καὶ νομοθέτης, als Belege, die Platon in entsprechendem Sinne Rep. X 599 *d* und Symp. 209 *d* anführt; das dritte von Alkidamas gebrauchte Beispiel bezieht sich auf Epaminondas und Pelopidas, von denen Polybius VI 43, 6 schreibt: καὶ γὰρ συνηυξήθη καὶ συνήκμασε καὶ συγκατελύθη τὰ Θηβαίων ἔργα τῷ τε Ἐπαμινώνδου καὶ τοῦ Πελοπίδου βίῳ προφανῶς: und dass Epaminondas ein nicht blos militärisch, sondern auch philosophisch gebildeter Mann war, ist bekannt: cf. Cicero de or. III 34, 139. de off. I 44, 155. Zwischen den beiden ersten und diesem dritten Beispiel ist in der Form eine kleine Verschiedenheit, die durch die Sache bedingt war, aber dem gemeinsamen Bezug auf den einen Obersatz nicht hinderlich ist.

Obwohl nun diese Beispiele einem neuen, von dem vorangegangenen verschiedenen τόπος untergeordnet sind, so springt doch anderseits die Verwandtschaft beider unter einander in die Augen. Die σοφία (oder φιλοσοφία) ist es, die hier und dort gepriesen wird: dort von der Allgemeinheit der Anerkennung, die sie findet, hier von der beglückenden Wirkung, die sie auf die Staaten ausübt. Die vor ὅτι angenommene Lücke darf daher nicht hindern, auch dieses Fragment dem Alkidamas nicht blos, sondern auch demselben λόγος, aus dem jenes genommen, zuzutheilen, um so mehr, da uns noch ein ausdrücklich vom Alkidamas citirtes

Fragment erübrigt, das sich auf das Beste dem Gedankenzusammenhange, dem die letzten Beispiele angehören, einfügt: ich meine den oben berührten Satz *τὴν φιλοσοφίαν ἐπιτείχισμα τῶν νόμων*: die Philosophie ist ein Bollwerk der Gesetze, und glücklich die Staaten, die philosophische Männer zu ihren Leitern haben und die von ihnen gegebenen Gesetze bewahren.

Dem Satze, dass alle Menschen die Dichter und Weisen ehren, reiht sich nun leicht auch der andere an, als dessen Beleg uns die Notiz über die göttliche Rache an den Mördern des Hesiod galt: und so kommen alle die bisher berührten *τόποι* überein in dem Lobe der Weisheit; daher die Annahme eines *ἐγκώμιον σοφίας*, das neben dem *ἐγκώμιον θανάτου* einen Theil des *μουσεῖον* ausgemacht habe, nicht allzubedenklich erscheinen kann: da in demselben die Dichter eine bevorzugte Stelle einnahmen, so könnte hier auch das oben mitgetheilte Urtheil über die Odyssee und das vom Odysseus gedeutete Fragment gestanden haben, wofern man nicht lieber einen besonderen *λόγος περὶ Ὀδυσσείας* annehmen will, wie es einen solchen vom Antisthenes gab.

Wer endlich das besonders citirte *ἐγκώμιον Ναΐδος τῆς ἑταίρας* (bei Athenaeus XIII 592 *c*) dem *μουσεῖον* zutheilen wollte, würde eine Analogie haben an dem gleichfalls besonders angeführten *ἐγκώμιον θανάτου*. Über die Hetäre Naïs vgl. Bergk Comm. de reliq. comoed. Att. p. 402 sq.

Von ganz anderer Art d. h. nicht dem *γένος ἐπιδεικτικόν* sondern dem *γένος συμβουλευτικόν* oder *πολιτικόν* angehörig war der *λόγος Μεσσηνιακός* des Alkidamas. Nur zwei Stellen sind aus dieser Rede erhalten, aber diese sind so glücklich aus dem Ganzen herausgegriffen, dass sie die Tendenz derselben deutlich erkennen lassen. Die erste Stelle hatte Aristoteles Rhetor. I 12 p. 1373 *b* 18, da wo er von dem geschriebenen und dem in der Natur begründeten Rechte handelt, angeführt: *ἔστι γάρ, ὃ μαντεύονταί τι πάντες, φύσει κοινὸν δίκαιον καὶ ἄδικον, κἂν μηδεμία κοινωνία πρὸς ἀλλήλους ᾖ μηδὲ συνθήκη, οἷον καὶ ἡ Σοφοκλέους Ἀντιγόνη φαίνεται λέγουσα, ὅτι δίκαιον ἀπειρημένον θάψαι τὸν Πολυνείκη, ὡς φύσει ὂν τοῦτο δίκαιον· ʽοὐ γάρ τι νῦν γε κἀχθές' κτλ. καὶ ὡς Ἐμπεδοκλῆς λέγει περὶ τοῦ μὴ κτείνειν τὸ ἔμψυχον· τοῦτο γὰρ οὐ τισὶ μὲν δίκαιον τισὶ δ' οὐ δίκαιον, ʽἀλλὰ τὸ μὲν πάντων νόμιμον' κτλ. καὶ ὡς ἐν τῷ Μεσσηνιακῷ λέγει Ἀλκιδάμας.* Die Worte des

Alkidamas sind in dem Texte des Aristoteles ausgefallen, aber glücklicherweise vom Scholiasten erhalten: *ἐλευθέρους ἀφῆκε πάντας θεός, οὐδένα δοῦλον ἡ φύσις πεποίηκεν*. Denn wenn Sauppe bemerkt, es scheine die Rede des Alkidamas sich überhaupt um jenen *τόπος* bewegt und Aristoteles keine einzelne Stelle aus derselben angeführt zu haben, so ist das erste mit einiger Einschränkung richtig, allein bei dem verschiedenen Gebrauch, den Sophokles, Empedokles, Alkidamas von dem *κοινὸν δίκαιον* gemacht, konnte es Aristoteles kaum umgehen, einen einzelnen jenen Gedanken präcis ausdrückenden Satz aus dem Alkidamas selbst anzuführen. Was der Scholiast sonst noch hier und an der gleich zu erwähnenden Stelle beibringt, ist unklar und hilft uns weniger als die Worte des Rhetors selbst. Jener Satz des Alkidamas aber 'der Gott hat alle frei gelassen, Niemanden hat die Natur zum Sclaven gemacht' bezog sich, wie nicht zweifelhaft sein kann, auf die von den Spartanern hartnäckig verweigerte Anerkennung des von Epaminondas wiederhergestellten Messenien, und zeigt, dass Alkidamas die Politik des Epaminondas und die Forderung der Thebaner gut hiess. Diese Forderung den zum Theil aus spartanischen Sclaven erwachsenen Neustaat anzuerkennen war mehr als einmal an die Spartaner herangetreten, zuletzt und am entschiedensten nach der für Sieger und Besiegte gleich unglücklichen Schlacht bei Mantinea: dieser Zeitpunct war es, den der *Μεσσηνιακός* des Alkidamas im Auge hatte, wie das andere aus demselben erhaltene Bruchstück bei Aristoteles Rhetor. II 23 p. 1397 *a* 11 *ὡς ἐν τῷ Μεσσηνιακῷ· εἰ γὰρ ὁ πόλεμος αἴτιος τῶν παρόντων κακῶν, μετὰ τῆς εἰρήνης δεῖ ἐπανορθώσασθαι* vermuthen lässt, wonach der Rhetor Frieden zu schliessen, auch unter jener Bedingung, rieth, damit nur die Ungunst der Lage, die der Krieg geschaffen, durch den Frieden gebessert werde [1]). Es ist also derselbe Zeitpunct, bei welchem des Isokrates

[1]) In welcher Art Alkidamas diesen einer breiten Ausführung fähigen Gesichtspunct entwickelt habe, darüber lässt sich eine ungefähre Vorstellung gewinnen aus dem Gebrauch, den Isokrates, wenn auch zu anderem Zwecke, in der Rede vom Frieden 19—24 von diesem *τόπος* gemacht hat. Vgl. besonders 19: *ὁ μὲν τοίνυν πόλεμος ἁπάντων ἡμᾶς τῶν εἰρημένων ἀπεστέρηκεν· καὶ γὰρ πενεστέρους πεποίηκε, καὶ πολλοὺς κινδύνους ὑπομένειν ἠνάγκασε, καὶ πρὸς τοὺς Ἕλληνας διαβέβληκε, καὶ πάντας τρόπους τεταλαιπώρηκεν ἡμᾶς· ἢν δὲ τὴν εἰρήνην ποιησώμεθα . . . μετὰ πολλῆς μὲν ἀσφαλείας τὴν πόλιν οἰκήσομεν, ἀπαλλαγέντες πολέμων καὶ κινδύνων καὶ ταραχῆς κτλ.*

Archidamos anknüpft, den Einige mit Unrecht, wie ich glaube, lieber einige Jahre früher, in die Zeit des Separatfriedens der Korinthier und Phliasier mit Theben ansetzen, wie Grote Gesch. Griechenl. V 490 (Meissn.), Peter Zeittaf. S. 101 und früher wenigstens auch Niebuhr, der später die Schlacht bei Mantinea als den Ausgangspunct der Rede annahm: Vorles. über alte Gesch. II 299. Doch dem sei wie ihm wolle, der Μεσσηνιακός des Alkidamas traf jeden Falls in dem Zeitpunct mit dem Archidamos des Isokrates zusammen und ist, worauf Spengel Συναγ. τεχν. p. VII zuerst hingewiesen, als politisches Gegenstück der Isokrateischen Rede zu betrachten. Archidamos stachelt den Stolz der Spartaner auf gegen die Anerkennung des ihnen von Rechtswegen gehörigen Messenien, zumal dasselbe mit ihren eigenen Sclaven als freien Bürgern bevölkert werden soll (28 *νῦν δὲ τοὺς Εἵλωτας ὁμόρους ἡμῖν παρακατοικίζουσιν, ὥστε μὴ τοῦτ' εἶναι χαλεπώτατον, εἰ τῆς χώρας στερησόμεθα παρὰ τὸ δίκαιον, ἀλλ' εἰ τοὺς δούλους τοὺς ἡμετέρους ἐποψόμεθα κυρίους αὐτῆς ὄντας*: vgl. 8; 87 fg.; 96 fg.) und widerräth ihnen, trotz aller Schrecken des Krieges unter dieser Bedingung Frieden zu schliessen, da, wie die Erfahrung lehre, oftmals auch aus dem Kriege selbst ein Umschwung zum Bessern erfolgt sei (48 fg. *χρὴ δὲ τοὺς μὲν εὖ πράττοντας τῆς εἰρήνης ἐπιθυμεῖν . . . τοὺς δὲ δυστυχοῦντας τῷ πολέμῳ προςέχειν τὸν νοῦν· ἐκ γὰρ τῆς ταραχῆς καὶ τῆς καινουργίας θᾶττον ἂν μεταβολῆς τύχοιεν*: vgl. 103 und 107). Den ganzen Tenor der Isokrateischen Rede und die angeführten Stellen insbesondere vergleiche man mit den beiden *τόποι* aus dem Μεσσηνιακός, um sich zu überzeugen, Alkidamas stritt nicht blos für den Frieden und die Anerkennung Messeniens, sondern auch gegen die unpolitische Politik des Isokrates, die in unseren Tagen Niebuhr (a. a. O.) in Harnisch brachte. Dabei ist nicht zu übersehen, dass beide Reden nicht eigentliche Demegorien waren, sondern Schulstücke über politische Themen, *γυμνασίαι*, wie der Archidamos in der *ὑπόθεσις* genannt wird. Dennoch hat Grote Griech. Gesch. V. 595 f. (Meissn.) die dem Archidamos in den Mund gelegte Drohung, dass die Lakedämonier Weib und Kind wegschaffen, ihre kriegsfähige Mannschaft aber in ein immerwährendes Lager verwandeln würden (73 ff.), ernst genommen. Für uns hat die Rede nur das Interesse, dass sie die Stimmungen und Anschauungen der Spartaner in jenen Zeiten getreulich schildert.

So viel von den Bruchstücken alkidamantischer Beredsamkeit. Jetzt ist es Zeit die unter dem Namen dieses Rhetors überlieferten beiden Reden in's Auge zu fassen, die ein ziemlich allgemein gewordenes Urtheil in die Reihe der mit alten Namen sich spreizenden Producte nachgemachter Beredsamkeit verweist. Beide Reden sind nach Inhalt und Form verschieden und nicht mit demselben Massstab zu messen. Wir beginnen mit der Rede περὶ τῶν τοὺς γραπτοὺς λόγους γραφόντων ἢ περὶ σοφιστῶν. Man vermisste in derselben die durch die aristotelischen Belege bezeugte stilistische Manier des Alkidamas und strich daher frischweg den Namen dieses Rhetors. Nur Spengel Συναγ. τεχ. S. 179 warf dagegen ein, man habe kein Recht jene Manier in dieser Rede zu erwarten, die gegen die epideiktische Redenschreiberei und deren Künstlichkeit des Stiles gerichtet sei. Gegen diesen Grund, den Otto Jahn Palamedes S. 15 zu billigen scheint, hat schon Benseler de hiatu S. 171 Einiges, obwohl zu ganz verschiedenem Zwecke eingewendet. Die Rede plaidirt gegen die Alleinherrschaft der geschriebenen für die grössere Brauchbarkeit der Extemporalrede, die der kunstvollen Wahl und Anordnung der Worte entbehre, ihre ganze Kraft vielmehr in den dem Augenblick entsprechenden Gedanken und Motiven habe. Sie selbst aber ist, wie der Augenschein lehrt, kein αὐτοσχεδιασμός, sondern ein mit aller Sorgfalt und Feile ausgeführter λόγος γραπτός, und wenn der Verfasser derselben sagt, auch er habe, neben dem Extemporereden auch geschriebene Reden verfasst, um sein Andenken zu sichern (32), so hat auch diese Rede ein Theil zu diesem Nachruhm beitragen sollen. Spengel's Rechtfertigung trifft daher nicht zu, aber was wichtiger ist, die Rede bedarf ihrer auch nicht, da ihr Stil, was mit Anderen Spengel und Benseler a. a. O. entschieden in Abrede stellen, der sonsther bekannten Manier des Alkidamas genugsam entspricht.

Cicero hebt bei der oben S. 501 angeführten Erwähnung des ἐγκώμιον θανάτου die ubertas orationis hervor, womit des Demetrius Urtheil über die Perioden des Alkidamas zu verbinden ist c. 12 Rhet. Gr. III p. 263 Speng. ἡ μὲν (ἑρμηνεία) ὀνομάζεται κατεστραμμένη, οἷον ἡ κατὰ περιόδους, ἔχουσα ὡς ἡ τῶν Ἰσοκρατείων ῥητῶν καὶ Γοργίου καὶ Ἀλκιδάμαντος· ὅλαι γὰρ διὰ περιόδων εἰσὶ συνεχῶν κτλ. Fülle der Rede, die in den Augen des Cicero kein Mangel war, zeigte sich unter den Belegen des Aristoteles in anderem und in

Diplasiologien wie *πανδήμου χάριτος δημιουργὸς καὶ ο·κονόμος τῆς τῶν ἀκουόντων ἡδονῆς*, und tritt uns in volltönenden Perioden dieser Rede entgegen, wie 21 *τοῖς δὲ γεγραμμένα λέγουσιν, ἂν κατὰ μικρὸν ὑπὸ τῆς ἀγωνίας ἐκλίπωσί τι καὶ παραλλάξωσιν, ἀπορίαν ἀνάγκη καὶ πλάνον καὶ ζήτησιν ἐγγίνεσθαι, καὶ μακροὺς μὲν χρόνους ἐπίσχειν, πολλάκις δὲ τῇ σιωπῇ διαλαμβάνειν τὸν λόγον, ἀσχήμονα δὲ καὶ καταγέλαστον καὶ δυσεπικούρητον καθεστάναι τὴν ἀπορίαν*, und in vielen anderen später zu anderem Zweck anzuführenden Sätzen.

Bezeichnender im Einzelnen sind für die Manier des Alkidamas Umschreibungen statt der einfachen Nomina, wie die von Aristoteles getadelten *ἡ τῶν Ἰσθμίων πανήγυρις* und *ἡ τοῦ σώματος αἰσχύνη* u. a. Diesen entsprechend und aus derselben Liebhaberei am Umschweif hervorgegangen sind in unserer Rede Wendungen wie 4 *μιμήσασθαι τὰς τῶν εὖ λεγομένων ἐπιτυχίας*, wofür *τὰ εὖ λεγόμενα* oder *τὰ ἐπιτυχῶς λεγόμενα* (wie Isokrates 12, 230 *ἐπιτυχῶς διειλεγμένος*) genügend war; und 6 *εὐπόρως μεταχειρίσασθαι τὴν τῶν πραγμάτων ἀπεργασίαν* statt des einfachen *τὰ πράγματα μεταχειρίσασθαι*, wie der Redner selbst 16 *μεταχειρίζεσθαι τοὺς λόγους* und viele ähnlich gesagt haben; und 25 *αἱ ἀκρίβειαι τῆς τῶν ὀνομάτων ἐξεργασίας*, während *αἱ ἀκρίβειαι τῶν ὀνομάτων* dasselbe besagte. Alle diese Beispiele hätten sich als völlig ebenbürtig den aristotelischen Belegen für die alkidamantische Fülle von *ἐπίθετα* einordnen lassen: *οὐ τὰ εὖ λεγόμενα ἀλλὰ τὰς τῶν εὖ λεγομένων ἐπιτυχίας καὶ οὐ τὰ πράγματα ἀλλὰ τὴν τῶν πραγμάτων ἀπεργασίαν μεταχειρίσασθαι* u. s. w. Nicht ganz gleich in der Form, aber vergleichbar in der Manier sind 24 *διὰ τὴν συντονίαν τῆς διανοίας αὐτῶν παρὰ σφῶν αὐτῶν διανοηθῶσιν*, und 7 *ὁ δὲ πρὸς τὰ κοῦφα τῇ δυνάμει διικνούμενος οὐδὲν ἂν τῶν βαρυτέρων οἷός τε εἴη φέρειν*; und 23 *ἴσως δ' ἀδύνατόν ἐστιν ἀνθρωπίνην πρόνοιαν ἐφικέσθαι τοῦ μέλλοντος*, dem man z. B. das Demosthenische *ἀλλ', οἶμαι, τὸ μέλλον ἄδηλον πᾶσιν ἀνθρώποις* (Wolf. Leptin. S. 386) an die Seite stelle, um neben der Kraft der Einfachheit die Breite des Umschweifes recht zu empfinden.

Aber auch für den frostigen Gebrauch der Epitheta im engeren Sinne liefert die Rede Beispiele, die den aristotelischen Belegen die Wage halten wie 3 *καὶ ταχείᾳ χρήσασθαι τῶν ἐνθυμημάτων καὶ τῶν ὀνομάτων εὐπορίᾳ*: denn was ist *εὐπορία* anders als die Schnelligkeit und Leichtigkeit in der Beschaffung der Enthymeme? Und

was in mehrfacher Beziehung bezeichnend ist, 16 *εὐλύτῳ τῇ τῆς ψυχῆς ἀγχινοίᾳ χρώμενον*: denn des Epithetons *εὔλυτος* bedurfte es neben *ἀγχινοία* nicht, das, wie *εὐστοχία*, womit jenes Aristoteles (1142 *b* 5 u. 89 *b* 10) erklärt, die Gabe leicht und rasch (*εὐλύτως*) aufzufassen und Gedanken zu erfinden bezeichnet. Aber auch der Zusatz *τῆς ψυχῆς* (der durch das voraufgehende *μηδὲν διαφέρειν τῶν ἰσχνοφώνων* kaum genügend motivirt ist) verräth den von Aristoteles gezeichneten Alkidamas. Vgl. *τῇ τῆς ψυχῆς ὁρμῇ, τὴν φροντίδα τῆς ψυχῆς, τὴν τῆς ψυχῆς ἐπιθυμίαν, τῆς διανοίας ὀργῇ*: eine Ausdrucksweise, die Foss de Gorgia S. 85 für so charakteristisch hielt, dass er gegen die Echtheit der anderen Rede ein schlichtes *δόξαν* statt *δόξαν τῆς ψυχῆς* (wie Gorgias in der Helena 10 schreibt) geltend macht. Mit obigem Beispiel ist kaum zu vergleichen Demosthenes Midian. 204 *τὴν ἀπὸ τῆς ψυχῆς πικρίαν καὶ κακόνοιαν*. Wer endlich aus demselben Satze unserer Rede *βραδείᾳ τῇ τῆς διανοίας κινήσει* neben das besprochene *δρομαίᾳ τῇ τῆς ψυχῆς ὁρμῇ* hält, wird von der Zwillingsähnlichkeit überrascht, denselben *πατὴρ λόγου* kaum verkennen.

Zu diesen als besonders charakteristisch herausgehobenen Wendungen füge man nun noch Stellen, wie 27 *καὶ τὴν αὐτὴν κατ' αὐτῶν* (*λόγων γεγραμμένων*) *εἰκότως ἂν δόξαν ἔχοιμεν ἥνπερ καὶ κατὰ τῶν χαλκῶν ἀνδριάντων καὶ λιθίνων ἀγαλμάτων καὶ γεγραμμένων ζώων* und 34 *τὴν γνώμην εὔπορον καὶ τὴν μνήμην εὔλυτον καὶ τὴν λήθην ἄδηλον καθεστάναι* u. a., und man wird inne werden, wie Aristoteles' Urtheil, Alkidamas habe die Epitheta nicht als Zuckerbrot sondern als Nahrungsmittel gebraucht, auch auf diese Rede Anwendung leidet.

Doch nicht blos die Epitheta und Paraphrasen, auch die Metaphern zeigen Alkidamas' Geist in dieser Rede. Ich lege kein grosses Gewicht darauf, dass entsprechend der Bezeichnung des Redners als eines *οἰκονόμος τῆς τῶν ἀκουόντων ἡδονῆς* hier vom Redner gesagt wird 23 *ἐπὶ τῷ λέγοντι γίνεται, ταμιεύεσθαι τοὺς λόγους πρὸς τὰς δυνάμεις τῶν γνωμῶν ἀποβλέποντι*: allein wenn Aristoteles die Metapher *ἀνθρωπίνου βίου κάτοπτρον* von der Odyssee als eine gesuchte und frostige tadelt, so ist es doch wohl nicht vom Zufall, dass derselbe Tropus in unserer Rede wiederkehrt 32 *εἰς τὰ γεγραμμένα κατιδόντας ὥςπερ ἐν κατόπτρῳ θεωρῆσαι τὰς τῆς ψυχῆς ἐπιδόσεις*, womit Isocrates 15, 7 *πλὴν εἰ γραφείη λόγος ὥσπερ εἰκὼν τῆς ἐμῆς διανοίας* sich vergleichen lässt.

Allein Belege für διπλᾶ und γλῶσσαι vermisst man in dieser Rede und eben so wenig stört den Leser das Antithesen- und Parisosengeklapper des Gorgias. Was das letztere betrifft, so ist man leicht geneigt dem Schüler des Gorgias ein besonderes Wohlgefallen an diesen Erfindungen seines Meisters zuzutrauen, und einen Beleg dafür fanden wir oben in dem Satz μένους μὲν τὴν ψυχὴν πληρουμένην, πυρίχρων δὲ τὴν ὄψιν γινομένην, dem sich aus unserer Rede der Schlusssatz ebenbürtig anreiht 34 ὅστις οὖν ἐπιθυμεῖ ῥήτωρ γενέσθαι δεινὸς ἀλλὰ μὴ ποιητὴς λόγων ἱκανός, καὶ βούλεται μᾶλλον τοῖς καιροῖς χρῆσθαι καλῶς ἢ τοῖς ὀνόμασι λέγειν ἀκριβῶς, καὶ τὴν εὔνοιαν τῶν ἀκροωμένων ἐπίκουρον ἔχειν σπουδάζει μᾶλλον ἢ τὸν φθόνον ἀνταγωνιστὴν u. s. w. Allein nichts berechtigt dem Alkidamas hierin ein Übermass zuzuschreiben; während des Gorgias Nichtmasshalten in dem Gebrauch seiner σχήματα wiederholt Tadel erfährt (vgl. Foss de Gorgia p. 55), spricht kein Zeugniss Gleiches vom Alkidamas aus: hatte doch auch Isokrates, wie er selbst sagt (5, 27; 12, 2) und seine Reden bezeugen, sich allmählich von dieser Manier emancipirt; warum sollte nicht Alkidamas, der des Isokrates Zeitgenosse war (Tzetzes Chiliad. XI 746), an diesem Fortschritt der Beredsamkeit participirt haben, auch wenn nicht besondere Motive ihm gerade in dieser Rede Mass zu halten auferlegten? Wer aber aus dem Mangel der διπλᾶ und γλῶσσαι ein Argument gegen die Echtheit bilden wollte, dürfte wenigstens nicht übersehen, dass Adjective wie δυσανάληπτος (20) und δυσεπικούρητος (21) in der guten Gräcität nicht zu den gewöhnlichen gehören, und dass von Glossen die homerischen Wörter ἀτασθαλία und ἄθυρμα leicht durch die Besprechung des Homer veranlasst sein konnten (vgl. M. Sengebusch Diss. Hom. I. p. 114), und endlich, dass den Redner mannigfache Gründe veranlassen konnten, gerade jene beiden der prosaischen Rede am meisten fremdartigen Elemente zu vermeiden: deutet er doch selbst an (32), dass er auch darum die geschriebenen Reden nicht absolut verdamme, weil sich aus ihnen die Fortschritte des Redners erkennen lassen; und wir werden sehen, dass die Polemik und der Wettstreit, der diese Rede durchzieht, es dem Verfasser zur Pflicht machte, Dinge zu vermeiden, die vor allem dem Tadel eine Handhabe boten. Wenn aber dennoch im Übrigen die Manier des Alkidamas nicht spärlich und vereinzelt durchbricht, und wenn für die aristotelischen Beispiele die übrige

attische Beredsamkeit nicht so viele Parallelen bietet, als diese Rede, so kann dies die Beweiskraft der aufgewiesenen Gleichartigkeit der stilistischen Manier nur steigern, zumal es sich nicht darum handelt, eine namenlos überlieferte Rede einem bestimmten Rhetor zuzuweisen, sondern nur darum, die Überlieferung, die jene Rede dem Alkidamas zuschreibt, zu schützen.

Unter diesem Gesichtspuncte lässt sich aus der Art der Beweisführung noch folgendes geltend machen: der Beweis durch *παραδείγματα* ist nichts Seltenes in den attischen Rednern, aber wenn Aristoteles für den *τόπος ἐξ ἐπαγωγῆς* zwei Beispiele aus dem Alkidamas anführt (s. o. S. 502 fg.), soll es da so gar nichts zu bedeuten haben, dass man ein jenem *τόπος* ebensogut sich unterordnendes Exempel in unserer Rede liest? 6 fg. nämlich werden für den Satz, dass wer das Schwierigere kann, auch dem Leichteren gewachsen ist, nicht aber umgekehrt, drei Beispiele angeführt, erstlich wer die schwerere Last tragen kann, wird auch mit der leichteren fertig, wer aber nur diese, kann darum noch nicht jene tragen; zweitens wer schnell zu laufen gewohnt ist, wird auch mit Langsameren gehen, der Langsame aber mit den Schnellen nicht Schritt halten können, und drittens wer das ferne Ziel zu treffen weiss, wird auch das nahe nicht verfehlen, von diesem aber ist auf jenes kein Schluss gestattet. Ja da bei Rhetoren dieser Art alles zur Manier wird, so übersehe man auch das nicht, dass wie in dem aristotelischen Citat die Beispiele zu je drei zusammengeordnet sind, so auch in dieser Stelle, wie noch einige Mal in der Rede (vgl. besonders 27), die Dreizahl mehr mit ängstlicher Überlegung gesucht als von selbst dargeboten erscheint.

Werfen wir nun, nachdem wir die Form der Rede geprüft haben, auch einen Blick auf die Person des Verfassers, soweit sich dieselbe in der Rede verräth. Wir haben einen Rhetor vor uns, der trotz seiner Polemik gegen die epideiktischen oder geschriebenen Reden sich nicht wenig auf diese Kunst zu gute thut: 30 *προσχρῶμαι τῷ γράφειν οὐκ ἐπὶ τούτῳ μέγιστον φρονῶν, ἀλλ' ἵν' ἐπιδείξω τοῖς ἐπὶ ταύτῃ τῇ δυνάμει σεμνυνομένοις ὅτι μικρὰ πονήσαντες ἡμεῖς ἀποκρύψαι καὶ καταλῦσαι τοὺς λόγους αὐτῶν οἷοί τ' ἐσόμεθα* und 32 *ἔτι δὲ καὶ μνημεῖα καταλιπεῖν ἡμῶν αὐτῶν σπουδάζοντες καὶ τῇ φιλοτιμίᾳ χαριζόμενοι λόγους γράφειν ἐπιχειροῦμεν.* Allein einen höheren Werth legt er der extemporalen Redefertigkeit bei, die er denen,

die sich nur auf's Redeschreiben verstehen, entgegenhält. Welcher Art diese Redegewandtheit ist, zeigt deutlich 31 *τοῖς μὲν γὰρ πολλάκις ἡμῖν ἐντυγχάνουσιν ἐξ ἐκείνου τοῦ τρόπου παρακελεύομαι πεῖραν ἡμῶν λαμβάνειν, ὅταν ὑπὲρ ἅπαντος τοῦ προτεθέντος εὐκαίρως καὶ μουσικῶς* (vgl. Isokr. 13, 17 *εὐρύθμως καὶ μουσικῶς*) *εἰπεῖν οἷοί τ' ὦμεν*. Es ist also jene Mundfertigkeit über jedes vorgelegte Thema eine Stegreifrede zu halten, die Gorgias von sich rühmte. Philostratus Vit. Soph. p. 482 *παρελθὼν γὰρ οὗτος* (Γοργίας) *ἐς τὸ Ἀθηναίων θέατρον ἐθάρρησεν εἰπεῖν 'προβάλλετε' καὶ τὸ κύνδινευμα τοῦτο πρῶτος ἀνεφθέγξατο, ἐνδεικνύμενος πάντα μὲν εἰδέναι, περὶ παντὸς δὲ ἂν εἰπεῖν ἐφιεὶς τῷ καιρῷ* u. d. folg. Vgl. auch p. 492 und die Zeugnisse, die Foss de Gorgia S. 45 gesammelt hat. Ganz in dem Sinne des Gorgias ist es ferner, wenn in unserer Rede 23 gesagt wird, dass der in dem *αὐτοσχεδιάζειν* Geübte je nach dem Bedürfniss der Zuhörer das was einer breiten Ausführung fähig war, in bündige Kürze zusammenzudrängen und das kurz angelegte weit auszuspinnen vermöchte: *ἐν δὲ τοῖς αὐτοσχεδιασμοῖς ἐπὶ τῷ λέγοντι γίνεται ταμιεύεσθαι τοὺς λόγους πρὸς τὰς δυνάμεις τῶν γνωμῶν ἀποβλέποντι καὶ τὰ μήκη συντέμνειν καὶ τὰ συντόμως ἐσκεμμένα διὰ μακροτέρων δηλοῦν*. Denn auch dies sagte Gorgias bei Platon Gorg. 449 *c* von sich aus: *εἰσὶ μὲν ἔνιαι τῶν ἀποκρίσεων ἀναγκαῖαι διὰ μακρῶν τοὺς λόγους ποιεῖσθαι· οὐ μὴν ἀλλὰ πειράσομαί γε ὡς διὰ βραχυτάτων· καὶ γὰρ αὖ καὶ τοῦτο ἕν ἐστιν ὧν φημί, μηδένα ἂν ἐν βραχυτέροις ἐμοῦ τὰ αὐτὰ εἰπεῖν*. Und im Phaidros 267 *b* Τισίαν Γοργίαν τε . . οἳ . . *συντομίαν τε λόγων καὶ ἄπειρα μήκη περὶ πάντων ἀνεῦρον*. Das Geheimniss der *ἄπειρα μήκη* des Gorgias hat Aristoteles Rhetor. III 17. 1418 *a* 35 verrathen [1]). Vgl. Foss de Gorgia p. 49. Den Schüler des Gorgias also erkennen wir in unserer Rede deutlich,

---

1) *Καὶ ὃ ἔλεγε Γοργίας, ὅτι οὐχ ὑπολείπει αὐτὸν ὁ λόγος, τὸ αὐτό ἐστιν· εἰ γὰρ Ἀχιλλέα λέγων Πηλέα ἐπαινεῖ, εἶτα Αἰακόν, εἶτα τὸν θεόν, ὁμοίως δὲ καὶ ἀνδρίαν ἢ τὰ καὶ τά, ποιεῖ ὃ τοιόνδε ἐστίν*. Ich weiss nicht, ob es schon von Andern bemerkt ist, dass die hiesige Genealogie des Achilleus in umgekehrter Folge, aber im Übrigen genau entsprechend in Isokrates Euagoras 14—17 wiederkehrt. Wie aber M. Schmidt Dithyramb. Reliq. p. 24 aus der Aristotelischen Stelle glaubt schliessen zu können Achillis laudationes a poetis saepius factas esse, ist mir unklar. Ich halte nicht einmal das von Foss und Sauppe aus dieser Stelle abgeleitete *ἐγκώμιον Ἀχιλλέως* des Gorgias für hinreichend sicher, worüber Näheres bei anderer Gelegenheit.

der aus der Schule seines Meisters beides, die kunstvoll ausgefeilte Epideixis und die Gewandtheit der Stegreifberedsamkeit sich angeeignet hat. Dass Alkidamas, von dessen epideiktischen und politischen Reden wir wissen, auch Meister im *αὐτοσχεδιασμός* gewesen, verräth kein Zeugniss; aber gibt es einen Grund, der es von ihm zu glauben widerräth? Der Nachricht wenigstens, dass Aischines den *αὐτοσχέδιον λόγον* eingeführt habe, steht das Zeugniss Anderer entgegen, die dasselbe vom Gorgias aussagen: cf. Foss de Gorgia p. 45. Oder gibt es unter den Schülern des Gorgias, die wir kennen, Einen, an den man eher zu denken geneigt sein könnte, als an Alkidamas, der nicht blos Schüler sondern der Erbe der Schule des Gorgias war? Vgl. Suidas s. v. Γοργ. *διδάσκαλος Πώλου Ἀκραγαντίνου καὶ Περικλέους καὶ Ἰσοκράτους καὶ Ἀλκιδάμαντος τοῦ Ἐλαΐτου, ὃς αὐτοῦ καὶ τῆς σχολῆς διεδέξατο.*

Allein nicht blos der Schüler des Gorgias, auch der Gegner des Isokrates spricht aus dieser Rede, und dieses war Alkidamas nicht minder als jenes. Spengel Συναγ. *τεχν.* S. 174 hat seine Vertheidigung der Echtheit der Rede wesentlich auf die polemische Richtung derselben gegen Isokrates gestützt: mit dem was der Redner 15 schreibt *δεινὸν δ' ἐστὶ τὸν ἀντιποιούμενον φιλοσοφίας τῆς τοῦ λέγειν καὶ παιδεύσειν ἑτέρους ὑπισχνούμενον, ἂν μὲν ἔχῃ γραμματεῖον ἢ βιβλίον, δεικνύναι δύνασθαι τὴν αὐτοῦ σοφίαν, ἂν δὲ τούτων ἄμοιρος γένηται, μηδὲν τῶν ἀπαιδεύτων βελτίω καθεστάναι, καὶ χρόνου μὲν δοθέντος δύνασθαι λόγον ἐξενεγκεῖν, εὐθέως δὲ περὶ τοῦ προτεθέντος ἀφωνότερον εἶναι τῶν ἰδιωτῶν καὶ λόγων μὲν τέχνας ἐπαγγέλλεσθαι, τοῦ δὲ λέγειν μηδὲ μικρὰν δύναμιν ἔχοντα ἐν ἑαυτῷ φαίνεσθαι,* mit dieser und anderen Stellen werde, wie Spengel meint, das innerste Wesen des Isokrates getroffen, und wie dieser häufig seiner Feinde und Neider gedenke, so werde Alkidamas als Gegner und Tadler jenes ausdrücklich vom Tzetzes Chiliad. XI 670 genannt. Gegen diese Beziehung hat zwar Benseler de hiatu S. 172 Einspruch erhoben. Es passe, meint derselbe, die Rede, in der das Sprechen über das Schreiben gesetzt werde, nicht in die Zeit des Isokrates, in der mehr geredet als geschrieben worden. Allein genügt nicht Isokrates allein, der nur geschrieben, nie gesprochen hat? Oder soll uns der durchgehende Plural *οἱ τοὺς γραπτοὺς λόγους γράφοντες* hindern, an eine Person allein zu denken? Ich meine, so wenig als uns in des Isokrates Panegyrikos 3 und weiterhin die Pluralbezeich-

nung hindern darf, speciell an Gorgias zu denken (anders urtheilt zwar Oncken Isokrates und Athen S. 42) und in vielen anderen Fällen bei Isokrates und Platon ähnlich. Vgl. Spengel im Philolog. XIX 597. Ferner, entgegnet Benseler, die Worte 11 *ὡς ἀληθῶς γὰρ εἰ μὲν ἦμεν τύραννοι τῶν πόλεων, ἐφ' ἡμῖν ἂν ἦν καὶ δικαστήρια συλλέγειν καὶ περὶ τῶν κοινῶν βουλεύεσθαι πραγμάτων, ὥστε ὁπότε γράψαιμεν τοὺς λόγους, τηνικαῦτα τοὺς ἄλλους πολίτας ἐπὶ τὴν ἀκρόασιν παρακαλεῖν· ἐπεὶ δ' ἕτεροι τούτων κύριοί εἰσιν, ἆρ' οὐκ εὐηθες ἡμᾶς ἄλλην τινὰ ποιεῖσθαι μελέτην λόγων ἐναντίως ἔχουσαν ἀκριβῶς; εἰ γὰρ οἱ τοῖς ὀνόμασιν ἐξειργασμένοι καὶ μᾶλλον ποιήμασιν ἢ λόγοις ἐοικότες καὶ τὸ μὲν αὐτόματον καὶ πλέον ἀληθείαις ὅμοιον ἀποβεβληκότες, μετὰ παρασκευῆς δὲ πεπλάσθαι καὶ συγκεῖσθαι δοκοῦντες ἀπιστίας καὶ φθόνου τὰς τῶν ἀκουόντων γνώμας ἐμπιπλῶσι*, wiesen auf eine von Isokrates ganz verschiedene Zeit hin. Allein, irre ich nicht sehr, so hat Benseler den Sinn der Stelle missverstanden. Um die Verkehrtheit derer zu bezeichnen, die selbst nichts anderes können und ihre Schüler nichts anderes lehren, als in Musse und mit sorgsamer Feile Reden zu schreiben, gebraucht der Redner den Beweis *ἐξ ἐναντίου*: 'wenn wir Tyrannen wären, deren Machtspruch unumschränkte Geltung hätte, so könnten wir unbeschadet des Erfolges die Unterthanen zum Anhören unserer *ἐπιδείξεις* berufen; da aber über die Angelegenheiten vor Gericht und in der Volksversammlung (d. i. *τούτων*, nicht, wie Benseler erklärt, *τῶν πολιτῶν*) die Bürger (*ἕτεροι*, andere als wir als Tyrannen, also *τὸ πλῆθος* oder *ὁ δῆμος*) zu entscheiden haben, so ist es des Redners Sache auf deren Überzeugung einzuwirken; dann aber sind gekünstelte *ἐπιδείξεις* jener Art unserem Zwecke gerade entgegen, da sie statt Überzeugung vielmehr Misstrauen und Neid erwecken' [1]).

Diese Einwendungen also (was Benseler sonst noch geltend macht, wird an seiner Stelle Erledigung finden) hindern uns nicht die Beziehung auf Isokrates festzuhalten, und im Einzelnen zu verfolgen. Und in der That bezeichnet gleich der erste Satz die Oppo-

---

1) Der Vergleich mit dem Tyrannen und überhaupt die ganze Wendung des Gedankens erinnert an Demosthenes *π. στεφ.* 272 *εἰ μὲν γὰρ ἐγὼ καθ' ἐμαυτὸν αὐτοκράτωρ περὶ τῶν πραγμάτων ἐβουλευόμην, ἦν ἂν τοῖς ἄλλοις ῥήτορσιν ὑμῖν ἐμ' αἰτιᾶσθαι· εἰ δὲ παρῆτε μὲν ἐν ταῖς ἐκκλησίαις ἁπάσαις, ἀεὶ δ' ἐν κοινῷ τὸ συμφέρον ἡ πόλις προυτίθει σκοπεῖν . . . πῶς οὐκ ἀδικεῖς κτλ.*

sition gegen jenen scharf und bestimmt: *ἐπειδή τινες τῶν καλουμένων σοφιστῶν ἱστορίας μὲν καὶ παιδείας ἠμελήκασι καὶ τοῦ δύνασθαι λέγειν ὁμοίως τοῖς ἰδιώταις ἀπείρως ἔχουσι, γράφειν δὲ μεμελετηκότες λόγους καὶ διὰ βιβλίων δεικνύντες τὴν αὐτῶν σοφίαν σεμνύνονται καὶ μέγα φρονοῦσι καὶ πολλοστὸν μέρος τῆς ῥητορικῆς κεκτημένοι δυνάμεως τῆς ὅλης τέχνης ἀμφισβητοῦσι, διὰ ταύτην τὴν αἰτίαν ἐπιχειρήσω κατηγορίαν ποιήσασθαι τῶν γραπτῶν λόγων κτλ.* Dass dem Isokrates die Gabe frei zu reden versagt war, wissen wir von ihm selbst (5, 81 fg. 12, 9 fg.), und den Vorwurf, den er gegen andere Sophisten und Rhetoren geschleudert hatte, dass sie nicht besser zu schreiben wüssten, als Laien zu reden (13, 9 *ὥστε χεῖρον γράφοντες τοὺς λόγους ἢ τῶν ἰδιωτῶν τινες αὐτοσχεδιάζουσιν*), gibt ihm unser Redner beinahe bis auf's Wort entsprechend zurück (*τοῦ δύνασθαι λέγειν ὁμοίως τοῖς ἰδιώταις ἀπείρως ἔχουσι*). Dagegen hatte Isokrates sein ganzes Leben mit dem Redeschreiben hingebracht (4, 14 *ἣν μὴ ἀξίως εἴπω τοῦ χρόνου τοῦ περὶ τὸν λόγον ἡμῖν διατριφθέντος ἀλλὰ καὶ σύμπαντος οὗ βεβίωκα*, womit in unserer Rede 2 zu vergleichen *τοὺς ἐπ' αὐτὸ τοῦτο τὸν βίον καταναλίσκοντας*); und wie sehr er mit dieser seiner Kunst, die ihn über viele seiner Zeit emporhob, sich brüstete (*σεμνύνονται*), zeigen zahllose Stellen seiner Reden. Vgl. 4, 11—14; 5, 12 ff.; 12, 269—271; 15, 12. 61 fg. Dieser Kunst gegenüber verachtete er diejenigen Bildungsweisen, deren sich andere Sophisten bei ihrem Unterricht bedienten (vgl. 12, 25 fg. 15, 45. 261 ff. Spengel Isokrates und Platon S. 13 und 23); und wohl passte auf ihn das Wort unseres Redners *ἱστορίας μὲν καὶ παιδείας ἠμελήκασι*. Denn wenn Einige, wie Isokrates selbst erzählt, behaupteten, er verachte neben seiner Schule alles andere (12, 19 *ἕνα τὸν τολμηρότατον ἐπιχειρῆσαί με διαβάλλειν, λέγονθ' ὡς ἐγὼ πάντων καταφρονῶ τῶν τοιούτων, καὶ τάς τε φιλοσοφίας τὰς τῶν ἄλλων καὶ τὰς παιδείας ἁπάσας ἀναιρῶ, καί φημι πάντας ληρεῖν πλὴν τοὺς μετεσχηκότας τῆς ἐμῆς διατριβῆς*), so war der Vorwurf, so sehr sich Isokrates dagegen verwahrt, vollkommen treffend, und sein selbstbewusstes Wesen, die prahlerische Art von sich zu reden und der verächtliche Ton, den er gegen andere anzuschlagen pflegte, macht es begreiflich, dass er, wie er oftmals klagt, der Neider und Widersacher so viele zählte (vgl. 4, 188; 12, 16. 21. 263; 15, 2. 4 ff. 62). In seiner Schreibekunst war er dagegen überzeugt, die wahre und allein seligmachende *φιλοσοφία* zu besitzen und auf seine Schüler

zu vererben. (Vgl. 13, 17 ff., wo er seine Darlegung dessen, was der zum Rhetor sich Ausbildende haben und sich aneignen müsse, mit den Worten schliesst: *καὶ τούτων μὲν ἁπάντων συμπεσόντων τελείως ἕξουσιν οἱ φιλοσοφοῦντες.*) Und wohl bezeichnend ist es, dass ihm unser Redner dieses von Isokrates in seinem Sinne viel gebrauchte Wort (vgl. Spengel Isokrates und Platon S. 13 fg.) zurückgibt in der bitteren Bemerkung (15 s. oben S. 23), es sei entsetzlich, dass ein Mann, der selbst Anspruch mache auf die *φιλοσοφία* und sie seine Schüler lehren wolle, mit Griffel und Schreibtafel in der Hand zwar zu reden vermöge, ohne diese aber stumm und ungeschickt sei. Isokrates' Unterricht bestand aber wesentlich darin, seinen Schülern Proben seiner eigenen Rhetorik zur Nachahmung vorzutragen, wie er denn 13, 18 vom Lehrer fordert *τοιοῦτον αὑτὸν παράδειγμα παρασχεῖν, ὥστε τοὺς ἐκτυπωθέντας καὶ μιμήσασθαι δυναμένους εὐθὺς ἀνθηρότερον καὶ χαριέστερον τῶν ἄλλων φαίνεσθαι λέγοντας.* Und in welchem Grade ihn auch seinen Schülern gegenüber die angeborne Ängstlichkeit übermannte, sieht man an den Äusserungen des Tzetzes Chiliad. XI 664 und *Ἀνων. βίος Ἰσοκρ.* p. 3 *b* 15 Sauppe.

Dass aber, wie unsere Rede von §. 9 an nachweist, die gepriesene Schreibeberedsamkeit in den verschiedenen Zweigen des Lebens, vor Gericht, in der Volksversammlung, im Privatverkehr den Menschen im Stich lasse, sich als unnütz nicht blos, sondern als hinderlich der freien Production der Gedanken erweise (cf. 25 und 26), mit diesen und ähnlichen nicht unmotivirten Behauptungen konnte Niemand so tief als Isokrates verwundet werden. Denn er hatte durch sein Leben, seinen Unterricht, durch viele Äusserungen in seinen Reden sich dazu bekannt, dass auf jenem von ihm gebahnten und stets empfohlenen Wege die für's Leben praktischeste Bildung gewonnen werde.

Insbesondere das Studium geschmackvoller Wahl und kunstvoller Fügung der Worte, das ganze Gebiet der *λέξις*, das die eine Seite der *φιλοσοφία* des Isokrates ausmachte (vgl. 13, 16 fg. *τοῖς ἐνθυμήμασι πρεπόντως ὅλον τὸν λόγον καταποικῖλαι, καὶ τοῖς ὀνόμασιν εὐρύθμως καὶ μουσικῶς εἰπεῖν κτλ.*) [1] erklärt unser Redner für die

1) Wie hier, so verbindet Isokrates auch sonst häufig *ἐνθυμήματα* und *ὀνόματα* als die beiden gleich wichtigen Seiten seiner rhetorischen Technik. Sieh die Belege bei O. Schneider zu 4, 9.

Bedürfnisse des praktischen Lebens untergeordnet, das Entscheidende liege vielmehr in dem Überzeugenden der Gedanken und jene studirte Kunst, wie sie Misstrauen und Neid bei den Zuhörern erwecke (12; siehe oben S. 514), so hindere sie den Redner an der freien, dem Augenblick sich anschmiegenden Beweglichkeit des Geistes: 15—17 *ἡ γραφὴ βραδείας τὰς διαβάσεις τῇ γνώμῃ παρασκευάζουσα καὶ τοῦ λέγειν ἐν τοῖς ἐναντίοις ἔθεσι ποιουμένη τὴν ἄσκησιν ἄπορον καὶ δεσμῶτιν τὴν ψυχὴν καθίστησι καὶ τῆς ἐν τοῖς αὐτοσχεδιασταῖς εὐροίας ἁπάσης ἐπίπροσθεν γίνεται* und 24—26; und besonders 33 *τοῖς μὲν γὰρ ἐνθυμήμασι καὶ τῇ τάξει μετὰ προνοίας ἡγούμεθα δεῖν χρῆσθαι τοὺς ῥήτορας, περὶ δὲ τὴν τῶν ὀνομάτων δήλωσιν αὐτοσχεδιάζειν.*

Um aber das von Isokrates aufgesteckte Ziel zu erreichen, sei, so hatte er wiederholt gelehrt, vor Allem eine besondere Naturanlage nothwendig, zu der sich dann eine besondere, d. h. Isokrateische Bildung (*παιδεία*) gesellen müsse: 13, 14 fg. *αἱ μὲν γὰρ δυνάμεις καὶ τῶν λόγων καὶ τῶν ἄλλων ἔργων ἐν τοῖς εὐφυέσιν ἐγγίνονται καὶ τοῖς περὶ τὰς ἐμπειρίας γεγυμνασμένοις· ἡ μὲν παίδευσις τοὺς μὲν τοιούτους τεχνικωτέρους καὶ πρὸς τὸ ζητεῖν εὐπορωτέρους ἐποίησεν .... τοὺς δὲ καταδεεστέραν τὴν φύσιν ἔχοντας ἀγωνιστὰς μὲν ἀγαθοὺς ἢ λόγων ποιητὰς οὐκ ἂν ἀποτελέσειεν, αὐτοὺς δ' ἂν αὐτῶν προαγάγοι κτλ.* Vgl. 12, 265; 15, 185 ff. (wo Isokrates seine Theorie von der *φύσις*, *παιδεία* und *τριβή* am ausführlichsten darlegt) und 293 fg. Diesen Forderungen setzt unser Redner entgegen, wohl sei zu einem wirklichen *ῥήτωρ* (34), der auch ohne Griffel und Schreibtafel zu sprechen wisse, eine besondere Begabung und besondere Bildung nothwendig und zu diesem Zwecke empfahl er (34 fg.) in erster Linie das *αὐτοσχεδιάζειν*, dem als nebensächlich die von Isokrates in den Vordergrund gerückte Übung im Redeschreiben sich gesellen dürfe. Um aber langsam und in bedächtiger Musse mit Benutzung der Vorgänger und unter dem Beirath der Freunde einen *λόγος* zu zimmern, bedürfe es weder besonderer Naturanlage noch besonderer Bildung, vielmehr werde, wer jenes könne, auch dieses leicht erlernen: 3 *εἰπεῖν μὲν γὰρ ἐκ τοῦ παραχρῆμα περὶ τοῦ παρατυχόντος ἐπιεικῶς καὶ ταχείᾳ χρήσασθαι τῶν ἐνθυμημάτων καὶ τῶν ὀνομάτων εὐπορίᾳ .. οὔτε φύσεως ἁπάσης οὔτε παιδείας τῆς τυχούσης· ἐν πολλῷ δὲ χρόνῳ γράψαι καὶ κατὰ σχολὴν ἐπανορθῶσαι καὶ παραθέμενον τὰ τῶν*

προγεγονότων σοφιστῶν συγγράμματα πολλαχόθεν εἰς ταὐτὸν ἐνθυμήματα συναγεῖραι καὶ μιμήσασθαι τὰς τῶν εὖ λεγομένων ἐπιτυχίας καὶ τὰ μὲν ἐκ τῆς τῶν ἰδιωτῶν συμβουλίας ἐπανορθώσασθαι, τὰ δὲ αὐτὸν ἐν ἑαυτῷ πολλάκις ἐπισκεψάμενον ἀνακαθᾶραι καὶ μεταγράψαι καὶ τοῖς ἀπαιδεύτοις ῥᾴδιον πέφυκεν.

Niemanden kann entgehen, dass abgesehen von dem Widerspruch in den Erfordernissen zur Rhetorik auch die Zeichnung des Schreibekünstlers Zug für Zug auf den Isokrates passt. Zehn oder fünfzehn Jahre, wird berichtet, habe Isokrates an dem Panegyrikos gearbeitet (vgl. Quintil. X 4, 4. Vitae decem oratorum p. 837 *f* und Tzetzes Chiliad. XI 667 ff., der eben da, wo er die Langsamkeit des Isokrates anecdotenhaft aufputzt, des Alkidamas und seines Widerspruchs gegen jenen Erwähnung thut). Und wenn auch die Zahl der Jahre nicht richtig angegeben sein sollte, so genügt uns sein eigenes Zeugniss 4, 14; 5, 84 (vgl. 12, 231 ff. 268 fg.), dass er lange Zeit auf diese Rede verwendet hatte, und mag er andere rascher gefördert haben, so zeigen doch alle deutlich, wie sie langsam unter der ewig feilenden und sorgsam abwägenden Hand ihres Meisters gediehen sind. Der behaglich in breitem Bett sich ergehende Redefluss, der kunstvoll gezimmerte Periodenbau, die mit berechneter Kunst verschlungene Ökonomie, alles lässt den nichts übereilenden, langsam und bedächtig dem Ziele zuschreitenden Arbeiter erkennen.

Auch zu dem zweiten Zuge, der Ausbeutung der Vorgänger, gab derselbe Panegyrikos nach ausdrücklichem Zeugniss und den eigenen Äusserungen des Isokrates genügenden Anlass. Philostratus Vit. Soph. schreibt S. 505 ὁ πανηγυρικός τε αὐτῷ λόγος, ὃν διῆλθεν Ὀλυμπίασι τὴν Ἑλλάδα πείθων ἐπὶ τὴν Ἀσίαν στρατεύειν παυσαμένους τῶν οἴκοι ἐγκλημάτων. οὗτος μὲν οὖν, εἰ καὶ κάλλιστος λόγων, αἰτίαν ὅμως παρέδωκεν, ὡς ἐκ τῶν Γοργίᾳ σπουδασθέντων ἐς τὴν αὐτὴν ὑπόθεσιν συντεθείς. Vgl. Vitae decem oratorum p. 837 *f* und Theon progymnasm. c. 1 p. 155 Walz εὕροις δ' ἂν καὶ παρὰ Ἰσοκράτει ἐν τῷ πανηγυρικῷ τὰ ἐν τῷ Λυσίου ἐπιταφίῳ καὶ τῷ Γοργίου Ὀλυμπικῷ. Und Isokrates selbst schärft es in dem Proömium zum Panegyrikos 3—4; 7—10; 15 seinen Lesern ein, dass dasselbe Thema, Eintracht der Griechen und gemeinsamer Krieg gegen die Barbaren, vor ihm von anderen (an Gorgias ist allein oder vor allen zu denken) behandelt worden, dass er aber in der Kunst der Rede

wie der Anordnung des Stoffes sie überbiete, und nicht nöthig habe, wie die ἐξ ὑπογυίου (13) Redenden die Nachsicht seiner Zuhörer in Anspruch zu nehmen; und innerhalb der Rede (74 fg.), dass sich über die oftmals vor ihm in den Leichenreden behandelten Perserkriege kaum noch Neues sagen lasse. Diese Äusserungen und jene Zeugnisse wiegen schwerer als die wenigen Anklänge an Gorgianische Rede, die uns nachzuweisen vergönnt ist. Es ist längst bemerkt worden, dass die Wendung 158 εὕροι δ' ἄν τις ἐκ μὲν τοῦ πολέμου τοῦ πρὸς τοὺς βαρβάρους ὕμνους πεποιημένους, ἐκ δὲ τοῦ πρὸς τοὺς Ἕλληνας θρήνους ἡμῖν γεγενημένους dem Gorgias entlehnt ist, der nach Philostratus Vit. Soph. p. 494 in dem Ἐπιτάφιος gezeigt hatte, ὅτι τὰ μὲν κατὰ τῶν βαρβάρων τρόπαια ὕμνους ἀπαιτεῖ, τὰ δὲ κατὰ τῶν Ἑλλήνων θρήνους. Erinnern liesse sich etwa noch an 17 τὰς πλεονεξίας ἃς νῦν παρὰ τῶν Ἑλλήνων ἐπιθυμοῦσιν αὐταῖς γίγνεσθαι ταύτας παρὰ τῶν βαρβάρων ποιήσασθαι, verglichen mit dem, was Philostratus p. 493 aus des Gorgias Olympikos anführt: πείθων ἆθλα ποιεῖσθαι τῶν ὅπλων μὴ τὰς ἀλλήλων πόλεις, ἀλλὰ τὴν τῶν βαρβάρων χώραν; und an die von Isokrates in den Panegyr. 43 fg. aufgenommene Lobpreisung derer, welche die πανηγύρεις gestiftet haben, da mit einer solchen Gorgias wie Aristoteles Rhetor. III 14 p. 1414 *b* 31 anführt [1]), seinen ὀλυμπικός eröffnet hatte; und Worte wie 45 ἀγῶνας ἰδεῖν μὴ μόνον τάχους καὶ ῥώμης ἀλλὰ καὶ λόγων καὶ γνώμης sind des Gorgias vollkommen würdig. Den unter Lysias' Namen gehenden Ἐπιτάφιος lasse ich absichtlich aus dem Spiele. Vgl. jedoch Le Beau's neue Untersuchung.

Endlich unter dem Beirathe von Laien (ἰδιῶται) die Reden zu glätten und zu feilen, wen trifft dies besser als den Isokrates, der an vielen Stellen seiner Reden selbst erzählt, dass er seinen Schülern und Freunden seine Reden, noch ehe sie in die Öffentlichkeit drangen, vorgelesen und ihren Rath und ihr Urtheil eingeholt habe. Vgl. besonders 12, 200 ἐπηνώρθουν μὲν γὰρ τὸν λόγον τὸν

---

1) Οἷον Γοργίας μὲν ἐν τῷ Ὀλυμπικῷ λόγῳ 'ὑπὸ πολλῶν ἄξιοι θαυμάζεσθαι, ὦ ἄνδρες Ἕλληνες.' ἐπαινεῖ γὰρ τοὺς τὰς πανηγύρεις συνάγοντας. und nach dieser Stelle Quintilian. III 8, 9 et Gorgias in Olympico laudans eos qui primi tales instituerint conventus. Darf man hiernach bei Aristoteles συναγαγόντας verbessern? Isokrates 4, 1 sagt auch τῶν τὰς πανηγύρεις συναγαγόντων von den Stiftern der Festversammlungen.

μέχρι τῶν ἀναγνωσθέντων γεγραμμένον μετὰ μειρακίων τριῶν ἢ τεττάρων τῶν εἰθισμένων μοι συνδιατρίβειν. ἐπειδὴ δὲ διεξιοῦσιν ἡμῖν ἐδόκει καλῶς ἔχειν καὶ προσδεῖσθαι τελευτῆς μόνον, ἔδοξέ μοι μεταπέμψασθαί τινα τῶν ἐμοὶ πεπλησιακότων κτλ. und ebend. 233 fg.; 235—262; 7, 56; 5, 4. 12. 17—23 [1]).

Unser Redner verwirft jedoch die Fertigkeit im Redenschreiben nicht absolut: auch er hat sich darauf verlegt aus anderen Gründen, und um denen, die darauf allein pochen, zu zeigen, dass er es auch darin ihnen gleich oder zuvorzuthun verstehe: 30 ἵν' ἐπιδείξω τοῖς ἐπὶ ταύτῃ τῇ δυνάμει σεμνυνομένοις ὅτι μικρὰ πονήσαντες ἡμεῖς ἀποκρύψαι καὶ καταλῦσαι τοὺς λόγους αὐτῶν οἷοί τ' ἐσόμεθα. Alkidamas aber hatte, wie wir sahen, den Μεσσηνιακός dem Archidamos des Isokrates entgegengestellt; und was hindert anzunehmen, dass (woran schon die Übereinstimmung der Titel erinnert) diese Rede περὶ σοφιστῶν zunächst der Isokrateischen κατὰ σοφιστῶν galt, was nicht ausschliesst, dass sie auch andere Reden des Isokrates mit in Betracht zog, so wie sie auch nicht den ganzen Inhalt jener bekämpfte.

Aus diesem in so vielen Beziehungen offen da liegenden Verhältniss dieser Rede zum Isokrates erklärt es sich endlich auch, dass Alkidamas wie in anderen Dingen, so auch in der sorgsamen Vermeidung des Hiatus, worauf Isokrates zuerst und gründlich sein Augenmerk gerichtet hatte, demselben nacheiferte. Darin also ein Argument gegen den alkidamantischen Ursprung finden zu wollen, war Benseler a. a. O. so wenig berechtigt als er ein paar übrig gebliebene Hiaten durch die Kritik beseitigen durfte [2]). Nun aber vergleiche man unbefangen Isokrates' Rede gegen die Sophisten mit der unsrigen, der sie jedesfalls nach Art und Thema am meisten verwandt ist, und man wird finden, dass bei allem Streben nach isokrateischer Kunst in der letzteren die urkundlich bezeugte Manier des Alkidamas deutlich genug hervorspringt, um das Urtheil des

---

[1]) O. Schneider zu Isokr. 5, 11 und 4, 14 glaubt noch einige Stellen, in denen der Plural des Pronomens auffällig mit dem Singular wechselt, so erklären zu können, dass der Redner bei ἡμᾶς ἡμῶν zugleich an seine Schüler mitgedacht habe, worin ich diesem um die Erforschung des isokrateischen Sprachgebrauchs sehr verdienten Herausgeber nicht beistimmen kann.

[2]) Benseler stützt seine Meinung, dem Alkidamas sei die Vermeidung des Hiatus fremd gewesen, auf die oben S. 502 ausgeschriebene Stelle bei Aristoteles: allein um daraus

Dionysius von Halikarnass zu rechtfertigen, der de Isaeo c. 19 p. 625 im Verhältniss zum Isokrates (nicht wie Foss de Gorgia p. 83 meint zum Gorgias) den Alkidamas *παχύτερον ὄντα τὴν λέξιν καὶ κοινότερον* nennt.

Einen Schüler des Gorgias also und Gegner des Isokrates erkennen wir in dem Verfasser dieser Rede, und beides war nach ausdrücklichen Zeugnissen Alkidamas. Ja wenn man neben Alkidamas die Angriffe der gleichfalls Gorgias' Schule angehörigen Sophisten Antisthenes und Polykrates auf Isokrates und umgekehrt die Ausfälle dieses gegen jene erwägt, so liegt der Gedanke nahe, dass die jüngere mit Isokrates gleichzeitige Generation der Gorgiasschüler, an ihrer Spitze Alkidamas, die Tradition ihres Meisters im Gegensatz gegen den ursprünglich auch von Gorgias ausgegangenen, dann aber zu einem selbständigen Schulhaupte grossen Ansehens emporgehobenen Isokrates fortsetzte und verfocht.

Das Princip des Isokrates erbte sich fort in seiner Schule und ein Product derselben, welches das *αὐτὸς ἔφα* des Meisters wo möglich noch schärfer als er selbst verkündet, ist, wie jüngst Spengel (Philologus XVII 621 ff.) überzeugend dargethan hat, der den Reden des Demosthenes angeflickte *ἐρωτικός*. Kein Wunder, dass wir dort Äusserungen begegnen, die gleicherweise das was Alkidamas bekämpfte, anpreisen, und was dieser empfahl verwerfen: 42 ff. *ὅλως μὲν γὰρ ἅπασα φύσις βελτίων γίγνεται παιδείαν προσλαβοῦσα τὴν προσήκουσαν, πολὺ δὲ μάλισθ' ὅσοις ἐξ ἀρχῆς εὐφυέστερον τῶν ἄλλων ἔχειν ὑπῆρξε. τοῖς μὲν γὰρ αὐτῶν μόνον βελτίοσι γίγνεσθαι, τοῖς δὲ καὶ τῶν ἄλλων συμβαίνει διενεγκεῖν. εὖ δ' ἴσθι τὴν μὲν ἐκ τῶν πράξεων ἐμπειρίαν γιγνομένην σφαλερὰν οὖσαν καὶ πρὸς τὸν λοιπὸν βίον ἀχρήστως ἔχουσαν, τὴν δ' ἐκ τοῦ φιλοσοφεῖν παιδείαν πρὸς ἅπαντα*

---

zuversichtlich folgern zu können, müsste man sicher sein, dass Aristoteles wortgetreu citirt habe. Man vergleiche aber z. B. die zahlreichen Citate aus dem Isokrates mit dem Autor selbst, um sich zu überzeugen, wie sehr dem Aristoteles ängstliche Genauigkeit im Aufführen fern liegt, selbst da, wo es wesentlich auf die Form ankommt, wie viel mehr da, wo ihm um die Sache und die Beweisführung zu thun ist. Aber wenn auch Alkidamas in anderen Reden den Hiatus nicht vermieden hatte, in dieser war es ihm durch den Vergleich mit Isokrates nahe genug gelegt: nur durfte Benseler weder das durch den Sprachgebrauch geschützte *κύριοί εἰσιν* 11 in *κυριεύουσιν*, noch 35 *ἐν παιδιᾷ καὶ παρέργῳ ἐπιμελόμενος* in *παρέργως* ändern, da jenes an 2 *ἐν παρέργῳ μελετᾶν* eine Stütze hat. Auf die durch den blossen Apostroph vom Hiatus zu befreienden Stellen ist kein Gewicht zu legen.

ταῦτα εὐκαίρως συγκεκραμένην. καίτοι τινὲς ἤδη καὶ δι' εὐτυχίαν πραγμάτων γυμνασθέντες ἐθαυμάσθησαν. σοὶ δὲ προσήκει τούτων μὲν καταφρονεῖν σαυτοῦ δ' ἐπιμέλειαν ἔχειν· οὐ γὰρ αὐτοσχεδιάζειν ἀλλ' ἐπίστασθαί σε δεῖ περὶ τῶν μεγίστων, οὐδ' ἐπὶ τῶν καιρῶν μελετᾶν, ἀλλ' ἀγωνίζεσθαι καλῶς ἐπίστασθαι κτλ.

So dürfen wir denn die Rede περὶ τῶν τοὺς γραπτοὺς λόγους γραφόντων als ein Product des Alkidamas nicht blos, sondern zugleich als ein für die Bestrebungen des Isokrates und seiner Zeit interessantes Denkmal in Ehren halten.

Mit viel geringerem Interesse wenden wir uns zu der anderen unter Alkidamas' Namen überlieferten Rede, der Anklage des Palamedes durch Odysseus. So bedeutend tritt sie schon auf den ersten Eindruck gegen die erstere zurück: und bei ihr ist auch, was von jener nicht gelten kann, der Verurtheilung eine ordentliche Beweisführung vorangegangen. Die Argumente freilich, mit welchen Foss de Gorgia S. 84 ff. die Unechtheit dieser Rede in Verbindung mit dem Palamedes des Gorgias zu erweisen gesucht hat, sind nicht alle beweiskräftig. Zunächst vermisst man zwar im Stil jegliche Spur der echten Manier des Alkidamas: denn was Benseler de hiatu S. 170, der diese Rede wesentlich auf Grund des nirgend vermiedenen Hiatus für echt hält, wie ihm der durchgehende Mangel der Hiaten in der anderen als ein entscheidendes Moment der Unechtheit galt, von alkidamantischer Redeweise in jener beibringt, ist nicht charakteristisch. Allein man übersehe nicht, dass die Rede, wenn auch eine fingirte, doch eine Gerichtsrede ist, und diese suchten, auch die geschriebenen, möglichst den Schein der gesprochenen Rede zu erzeugen. Vgl. Alkidamas π. τ. σοφιστῶν 13 οἱ γὰρ εἰς τὰ δικαστήρια τοὺς λόγους γράφοντες φεύγουσι τὰς ἀκριβείας καὶ μιμοῦνται τὰς τῶν αὐτοσχεδιαζόντων ἑρμηνείας καὶ τότε κάλλιστα γράφειν δοκοῦσιν, ὅταν ἥκιστα γεγραμμένοις ὁμοίους πορίσωνται λόγους. Isokrates 12, 2. Sie entbehrten daher mit gutem Grund der gefeilten Kunst, die eine Frucht des Studiums, nicht ein Product des Augenblicks ist. Dass also diese Rede in der Wortfügung und dem Periodenbau ungleich einfacher ist als die andere und der dem Alkidamas sonst eigenthümlichen Überladung entbehrt, kann allein nicht genügen sie zu verurtheilen. Aber auch die von Foss geltend gemachten Sachgründe treffen nicht alle zu. Es ist nicht zu erweisen, dass die Anklage des Palamedes mit Rücksicht auf die Vertheidigung

desselben, die des Gorgias Namen trägt*, geschrieben sei: denn in dem Satze 10 πιστὰ γὰρ ἦν οὕτω παρ' ἀλλήλων τὰ πεμπόμενα, οὗτός τε ἐκείνοις ἐκεῖνοί τε τούτῳ πέμποντες διὰ τοιούτου εἴδους (nämlich durch Pfeil und Lanze) καὶ μὴ δι' ἀγγέλων braucht der Zusatz 'nicht durch Boten', deren Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der Palamedes des Gorgias nachzuweisen sucht, doch nicht erst durch diesen Vorgang veranlasst zu sein: wenn daher jene Rede, wie Foss S. 92 ff. aus der einer späteren Zeit angehörigen Art der Beweisführung überzeugend nachweist, unecht ist, könnte die unsrige immer noch echt sein. Gegen die Behauptungen Fossens aber, dass Gerichtsreden dieser Art der Zeit des Gorgias und Alkidamas überhaupt fremd seien, sowie gegen die andere, dass die Erwähnung der Erfindungen des Palamedes in beiden Reden auf eine spätere Zeit hinweise, hat Otto Jahn im Palamedes S. 15 fg., wie mir scheint, triftige Einwendungen erhoben, und wenn derselbe Fossens Vermuthung, die Erzählung von Telephos' Geburt in unserer Rede sei dem Diodorus Siculus nachgebildet, zweifelhaft nennt, so darf man sie, wie ich glaube, mit grösserer Entschiedenheit als unhaltbar bezeichnen. Der Verschiedenheiten in beiden Erzählungen sind mehr als der Übereinstimmungen, und jene lassen sich nicht alle aus den besonderen Zwecken des Rhetors erklären, diese aber beschränken sich auf so einfache und so gar nichts Besonderes enthaltende Ausdrücke und Wendungen, dass zwei griechische Erzähler desselben Ereignisses auch völlig unabhängig von einander sie wählen konnten. Man vgl. auch was Benseler de hiatu S. 170 gegen diese Combination einwendet.

Allein, sind diese Beweisgründe nicht stichhaltig, so bleibt ein Moment in der Erörterung Fossens übrig, das sich, wie ich glaube, nicht schmälern oder entkräften lässt: das ist der Mangel in Erfindung und Verknüpfung der Argumente zu einer überzeugenden Anklage. Einem Rhetor, der einen mythologischen Stoff wählt, ist das freie Schalten mit dem überlieferten Mythus so wenig wie dem Dichter zu verwehren: allein diese Freiheit in der Neuerfindung und Umformung des Überlieferten kann nur eingeräumt werden zum Zwecke einer straffen Zusammenfügung aller einzelnen Motive zu einem beweiskräftigen Ganzen. Diese aber ist dem Verfasser unserer Rede so wenig gelungen, dass Zusammenhanglosigkeit, Widersprüche, zwecklose und zum Theil kindische Erfindung der Rede

den Stempel der Unreife und Gedankenarmuth unzweifelhaft aufdrücken. Es ist langweilig, schülerhaftem Ungeschick, das Niemanden, der die Rede liest, entgehen kann, in's Einzelne zu folgen: es genüge daher ein einziges Paradigma, um zu zeigen, wess Geistes Kind dieser Sprecher ist. Nachdem der eigentliche Anklagepunkt, der Verrath des Palamedes an den Griechen dargelegt ist, sucht der Redner 12 u. ff. darzuthun, dass Palamedes und sein Vater Nauplios an der gegenwärtigen Lage und überhaupt an dem ganzen Feldzug Schuld seien. Er erzählt also, wie Aleos, der König von Tegea, seine vom Herakles geschwängerte Tochter Auge dem Nauplios, um sie zu ertränken, übergeben habe: der aber habe sie, nachdem sie den Telephos geboren, uneingedenk des Auftrags, mitsammt dem Kinde, zum Teuthras, dem König von Mysien gebracht, der, da er kinderlos, die Auge zum Weibe genommen und ihren Sohn an Kindes Statt angenommen habe: *δίδωσί τε*, heisst es dann weiter vom Teuthras, *Πριάμῳ αὐτὸν εἰς τὸ ὀλίγον παιδεῦσαι. χρόνου δὲ προϊόντος Ἀλέξανδρος ἐπεθύμησεν εἰς τὴν Ἑλλάδ' ἀφικέσθαι, τό τε ἱερὸν τὸ ἐν Δελφοῖς θεωρῆσαι βουλόμενος, ἅμα δὲ καὶ τὸ κάλλος τῆς Ἑλένης ἀκούων δηλονότι, καὶ τὴν τοῦ Τηλέφου γέννησιν ἀκηκοώς, ὁπόθεν τε εἴη καὶ τίνα τρόπον καὶ ὑπὸ τίνος ἐπράθη. ὥστε Ἀλέξανδρος οὕτω τὴν ἀποδημίαν ἐποιεῖτο διὰ προφάσεως τοιαύτης εἰς τὴν Ἑλλάδα.* Und daran schliesst sich die Erzählung von der Entführung der Helena. Also, dass Telephos, den Nauplios gerettet hatte, am Hof des Priamos erzogen worden, macht jenen zum Mitschuldigen am trojanischen Krieg? Wie lächerlich die Erfindung, dass Teuthras den eben adoptirten Telephos dem Priamos *εἰς τὸ ὀλίγον* zur Erziehung übergibt und wie mühsam und doch erfolglos Telephos in die Motive der Reise des Paris nach Hellas verflochten wird, empfindet Jeder. Aber konnte der Rhetor auch mit dieser Erfindung die Schuld des Nauplios am trojanischen Krieg nicht erhärten, so hätte er sie wenigstens gebrauchen können, um das verrätherische Einverständniss zwischen Palamedes und Telephos, auf welches 7 hinweist, zu erklären. Allein statt einer dem Zweck des Rhetors so wohl entsprechenden Erinnerung daran lesen wir nach dem Bericht vom Raube der Helena eine Exclamation, von der man nicht weiss, ob sie dem Nauplios oder dem Palamedes gelten soll, dass er bei der Heimkehr des Paris mit seiner Beute nach Asien nicht Lärm geschlagen und Hilfe aufgeboten, sondern den Frevel an den

Griechen ruhig habe geschehen lassen: 19 *ἀφικομένου δὲ αὐτοῦ (Ἀλεξάνδρου) πάλιν εἰς Ἀσίαν, ἄγοντος τὰ χρήματα καὶ τὴν γυναῖκα, ἔστιν ὅπου ἀντελάβου τινὸς ἢ βοῇ ἐσήμηνας τοῖς περιοίκοις ἢ βοήθειαν συνέλεξας; οὐκ ἂν ἔχοις εἰπεῖν, ἀλλὰ περιεῖδες Ἕλληνας ὑπὸ βαρβάρων ὑβρισθέντας.* Nicht besser gelingt es dem Redner im Folgenden die Schuld des Palamedes an dem Feldzug gegen Troja darzuthun. Als nämlich die Griechen, erzählt er weiter, sich zum Kriege rüsteten, schickten sie den Palamedes zur Werbung nach Kreta zum Kinyras; der aber habe, von jenem beredet, keine Schiffe geschickt: Palamedes dagegen sei mit Geschenken beladen heimgekehrt, von denen er das Meiste für sich behalten und nur einen nichts werthen Panzer dem Agamemnon überlassen habe: eine Erfindung deren Albernheit nur an der andern (11), dass Palamedes fünf Wurfgeschosse der Feinde gegen den Befehl nicht an die Obern abgeliefert, sondern für sich behalten habe, ihres Gleichen hat. Doch wozu noch des Einzelnen? Man vergleiche die ganze Rede mit dem Palamedes des Gorgias und den beiden unter Antisthenes Namen erhaltenen Reden der gleichen Gattung, und man wird finden, wie sehr weit dieselbe hinter diesen zurückbleibt. Vollends aber ist es eine bare Unmöglichkeit, dass der Verfasser der Rede gegen die Sophisten mit dem Schreiber dieser ein und dieselbe Person sei: an alle dem, was diesem fehlt, Gedankenerfindung und Geschick sie zweckmässig auszuführen und zu verknüpfen, gebricht es jenem wahrlich nicht, und wer sich überzeugt hält, dass die Rede über die *γραπτοὶ λόγοι* dem Alkidamas gehört, kann nicht zugeben, dass von demselben auch der Palamedes herrühre. Aber auch wenn die Echtheit jener nicht gelten soll, so gewähren doch die von Niemanden angezweifelten Bruchstücke und Notizen bei Aristoteles und Anderen genügendes Material, um ein Bild von diesem Rhetor zu entwerfen, mit dem die Autorschaft jener Rede in keinem Betracht sich verträgt. Oder wird es jemand für möglich halten, dass ein Redner, der den *λόγος Μεσσηνιακός* geschrieben, dessen Gedankeninhalt wir errathen können, ein so schülerhaft ungeschicktes Machwerk wie der Palamedes habe verfertigen können?

Kritischer Excurs zu Alkidamas περὶ σοφιστῶν.

Die oben S. 514 citirte Stelle (12) leidet noch an einer kritischen Schwierigkeit: in dem Satze εἰ γὰρ — ἐμπιπλῶσι nämlich, den Bekker und Sauppe als einen abgebrochenen oder lückenhaften geben, scheint εἰ γὰρ aus εἴπερ verderbt. Mit dieser nicht grossen Änderung würde wenigstens die Periode einen, wie mir scheint, befriedigenden Abschluss gewinnen: ἐπεὶ δ' ἕτεροι τούτων κύριοί εἰσιν, ἆρ' οὐκ εὔηθες ἡμᾶς ἄλλην τινὰ ποιεῖσθαι μελέτην [λόγων] ἐναντίως ἔχουσαν ἀκριβῶς, εἴπερ οἱ τοῖς ὀνόμασιν ἐξειργασμένοι . . . ἀπιστίας καὶ φθόνου τὰς τῶν ἀκουόντων γνώμας ἐμπιπλῶσιν. Das eingeklammerte λόγων aber halte ich mit Sauppe für eine Interpolation, die schon durch die in den Handschriften variirende Stellung des Wortes angedeutet wird. Ergänzungen und Correcturen dieser Art weist die Rede auch sonst auf. So ist 10 ὅταν γὰρ νουθετῆσαι δέῃ τοὺς ἁμαρτάνοντας ἢ παραμυθήσασθαι τοὺς δυστυχοῦντας ἢ πραῧναι τοὺς ἀπολλυμένους die Lesart in *C* ὀργιζομένους für das sicher verderbte ὀπολλυμένους eine dem Sinne nach zutreffende Interpolation: in dem corrumpirten Wort steckt aber entweder, was Sauppe vermuthete, ἐπιτεθυμένους, oder, was mir wahrscheinlicher θυμουμένους, das von den überlieferten Zügen nicht weiter abliegt und auch sonst mit ὀργιζομένους als völlig synonymes Wort wechselt, wie Isokrates 1, 31 μήδ' ἂν ἀδίκως ὀργιζόμενοι τυγχάνωσιν, ἀλλὰ θυμουμένοις μὲν αὐτοῖς εἴκων, πεπαυμένοις δὲ τῆς ὀργῆς ἐπιπλήττων; vgl. Platon Staat 440 *b* und Aristoteles Rhetorik 1380 *a* 19. Ebenso möchte ich glauben, dass in der oben S. 513 mitgetheilten Stelle 15 δεινὸν δ' ἐστὶ τὸν ἀντιποιούμενον φιλοσοφίας τῆς τοῦ λέγειν καὶ παιδεύσειν ἑτέρους ὑπισχνούμενον κτλ. der in der Aldina zurechtgemachte Zusatz τῆς τοῦ λέγειν, wofür von den Handschriften *C* ἐν τῷ λέγειν, die übrigen ἀντιλέγειν geben, als Interpolation einfach zu tilgen sei. Denn φιλοσοφία bezeichnet zwar, wie unzähligemal bei Isokrates, so auch hier die Philosophie der Rhetorik, bedurfte aber jenes Zusatzes hier so wenig, wie 29 περὶ φιλοσοφίαν διατρίβοντα, was in ganz gleichem Sinne bei Isokrates 5, 84 τοὺς περὶ τὴν φιλοσοφίαν διατρίβοντας wiederkehrt.

In dem Satze (16) καὶ πρὸς ἅπαντα μὲν δυσχεραίνειν, μηδὲν δὲ διαφέρειν τῶν ἰσχνοφώνων, οὐδέποτε δ' εὐλύτῳ τῇ τῆς ψυχῆς

ἀγχινοίᾳ χρώμενον ὑγρῶς καὶ φιλανθρώπως μεταχειρ
λόγους nahm Sauppe an φιλανθρώπως Anstoss, wofü
vermuthete. Die Änderung stützt sich auf die bekannte
φιλανος für φιλάνθρωπος, die auch sonst Verwirrung
wie z. B. bei Apollonios de pronom. p. 81 *a* 9 J. Bek
φιλάνθρωπος der Handschrift sehr schön den Namen
gestellt hat. Allein sollte nicht ὑγρῶς καὶ φιλανθρώπ
richtig gesagt sein? Letzteres ist natürlich nicht durch
freundlich' zu übersetzen, sondern bezeichnet die
gewinnende und ansprechende Weise zu reden, dem
'blande' entsprechend, und verbindet sich in diesem Sin
mit ὑγρῶς, d. i. geschmeidig im Gegensatz von σκληρῶ
abstossend. Die Bedeutung beider Ausdrücke und das
ihrer Verbindung lassen zwei Stellen des Dionysios vor
erkennen: de adm. vi dic. in Demosth. p. 1013, 1
λέξεως λεῖον καὶ μαλακὸν αἰτιῶμαι, τραχεῖαν γὰρ ἔδε
εἶναι, καὶ πληγῇ τι παραπλήσιον ποιεῖν· ἡ δ' ἔστιν ὑγρ
καὶ ὥσπερ ἔλαιον ἀψοφητὶ διὰ τῆς ἀκοῆς ῥέουσα, θέλγε
ἡδύνειν ζητοῦσα τὴν ἀκοήν. und Ep. ad Pomp. p. 758,
οὖν (ἡ Πλατωνικὴ διάλεκτος) τὴν ἰσχνὴν καὶ ἀφελῆ καὶ
τηδεύῃ φράσιν, ἐκτόπως ἡδεῖά ἐστι καὶ φιλάνθρωπος.
vgl. noch die Erklärer zu Platon's Sympos. 196 *a*; und
θρωπος Spalding's Anmerkung zu Demosthenes' Mi
Dionysios de adm. vi dic. in Demosth. p. 1059, 6.

In der oben S. 512 angeführten Stelle (23) ἐν δὲ τ
διασμοῖς ἐπὶ τῷ λέγοντι γίνεται ταμιεύεσθαι τοὺς λόγ
δυνάμεις τῶν γνωμῶν ἀποβλέποντι καὶ τὰ μήκη συντέ
συντόμως ἐσκεμμένα διὰ μακροτέρων δηλοῦν ist γνωμῶ
Cod. *C*, die übrigen Handschriften geben λόγων, von
den Leser recht befriedigt: daher Sauppe καιρῶν ver
ich nicht sehr, so schrieb Alkidamas πρὸς τὰς δυνάμεις
των ἀποβλέποντι. Wahrscheinlich war von τῶν ἀκουόν
übrig geblieben, das dann verschiedentlich ergänzt
vergleiche die genau entsprechende Stelle in [Demost
τικός 27: ἅπαντας μὲν οὖν εἰ διεξιοίην τοὺς ἀγῶνας, ἴσω
μῆκος ἡμῖν ἐπιγένοιτο τῷ λόγῳ· ἑνὸς δ' ἐν ᾧ πολὺ διήνεγ
ταὐτά τε δηλώσω καὶ τῇ τῶν ἀκουόντων δυνάμει σ
φανήσομαι χρώμενος.

Schliesslich noch ein Wort über 28 ἀλλ' ὥσπερ ἀνδριάντων καλῶν ἀληθινὰ σώματα πολὺ χείρους τὰς εὐπορίας ἔχοντα πολλαπλασίους ἐπὶ τῶν ἔργων τὰς ὠφελείας παραδίδωσιν, οὕτω καὶ λόγος ὁ μὲν ἐπ' αὐτῆς τῆς διανοίας ἐν τῷ παραυτίκα λεγόμενος ἔμψυχός ἐστι καὶ ζῇ καὶ τοῖς πράγμασιν ἕπεται καὶ τοῖς ἀληθέσιν ἀφωμοίωται σώμασιν, ὁ δὲ γεγραμμένος εἰκόνι λόγου τὴν φύσιν ὁμοίαν ἔχων ἁπάσης ἐνεργείας ἄμοιρος καθέστηκεν. Ich weiss nicht, in welchem Sinne man εὐπορίας, woran meines Wissens Niemand Anstoss genommen hat, fassen soll, damit es den rechten Gegensatz zu ὠφελείας hergebe. In dem Vorhergehenden ist wiederholt der Gegensatz zwischen der Schönheit für das Auge und der Nützlichkeit und Brauchbarkeit für's Leben ausgesprochen worden: 27 τέρψιν μὲν ἐπὶ τῆς θεωρίας ἔχει, χρῆσιν δ' οὐδεμίαν τῷ τῶν ἀνθρώπων βίῳ παραδίδωσι, und ἐκ βιβλίου μὲν θεωρούμενος ἔχει τινὰς ἐκπλήξεις, ἐπὶ δὲ τῶν καιρῶν . . οὐδεμίαν ὠφελείαν τοῖς κεκτημένοις παραδίδωσιν. Fordert nicht derselbe Gegensatz an obiger Stelle εὐπρεπείας? ὥσπερ ἀνδριάντων καλῶν ἀληθινὰ σώματα πολὺ χείρους τὰς εὐπρεπείας ἔχοντα πολλαπλασίους ἐπὶ τῶν ἔργων τὰς ὠφελείας παραδίδωσιν 'die Schönheit der wirklichen Leiber ist zwar geringer als die schöner Statuen, ihr Nutzen aber im Leben ist so viel grösser'.

Dagegen möchte ich in demselben Satz ἐπ' αὐτῆς τῆς διανοίας, wofür Sauppe ἀνάγκης oder etwas ähnliches verlangt, vertheidigen. Jenes bezeichnet passend die unmittelbar nur mit Hilfe des Gedankens in dem Moment gesprochene Rede. Um den durch die ganze Rede hindurchgehenden Gegensatz recht zu empfinden, ergänze man in Gedanken etwa so: ὁ ἐπ' αὐτῆς τῆς διανοίας ἐν τῷ παραυτίκα λεγόμενος, οὐκ ἐπὶ τοῦ γραφείου βραδέως συντιθέμενος λόγος, nach Anleitung von Plutarch Moral. 868 c ὑπονοίας ἐπὶ τοῦ γραφείου συντιθείς. Über den vielverzweigten und oft missverstandenen Gebrauch von ἐπί vgl. ausser Bernhardy Syntax S. 248 Haase Lucubrat. Thucydid. S. 65 und Baehr zu Plutarch. Pyrrh. p. 149 fg.

VERZEICHNISS

DER EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JULI 1863.)

Académie R. des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique: Mémoires couronnés et autres Mémoires. Collection in 8°. Tome XIII & XIV. Bruxelles, 1862; 8°. — Bulletins. 31e Année, 2me Série, T. XIII & XIV, 1862. Bruxelles, 1862; 8°. — Compte rendu des séances de la Commission Royale d'histoire. 3me Série. Tome IV, 1r — 4e Bulletin. Bruxelles, 1862 & 1863; 8°. — Annuaire, 1863. 29e Année, Bruxelles, 1863; 12°. — Bibliothèque de M. le Baron de Stassart leguée à l'Académie Royale de Belgique. Bruxelles, 1863, 8°.

Accademia delle scienze dell' Istituto di Bologna: Memorie. Tomo XII. Fasc. 4. 1862; Serie II. Tomo II. Fasc. 1 & 2. 1863. Bologna; 4°.

Akademie der Wissenschaften, Königl. Preuss., zu Berlin: Monatsbericht. März, April, Mai 1863. Berlin; 8°.

American Journal of Science and Arts. Second Series. Vol. XXXV, No. 104—105. New Haven, 1863; 8°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. X. Jahrgang, Nr. 5. Nürnberg, 1863; 4°.

Biermann, Gottlieb, Geschichte des Herzogthums Schlesien. Teschen, 1863; 8°.

Compte rendu de la Commission Impériale archéologique pour l' année 1861. Avec un Atlas. St. Pétersburg, 1862; 4° & Fol.

Gesellschaft, Geschichts- und Alterthumsforschende, des Osterlandes: Mittheilungen. V. Bd., 4. Heft. Altenburg, 1862; 8°.

— , der Wissenschaften, Königl. Dänische, zu Kopenhagen: Oversigt. 1861. Kjöbenhavn; 8°. — Skrifter. Naturvidenska-

belig og mathematisk Afdeling. V. Band, 2 Heft. Med 24 Tavler. Kjöbenhavn, 1861; 4°.

Hamburger Stadtbibliothek: Gelegenheitsschriften. 8° & 4°.

Hammelitz. III. Jahrgang, Nr. 20—22. Odessa, 1863; 4°.

Hincks, Edward, On the Polyphony of the Assyrio-Babylonian Cuneiform Writing. A Letter to Professor Renouf. (From the Atlantis, Vol. IV.) Dublin, 1863; 8°.

Institut des Provinces: Annuaire. Seconde Série. V^e Volume. (XV^e Vol. de la Collection) 1863. Paris, Caen; 8°.

Instituto di corrispondenza archeologica: Annali. Volume XXXIV. Roma, 1862; 8°. — Bullettino per l'anno 1862. Roma, 1862; 8°. — Monumenti inediti. Vol VI & VII. Tav. LXII.—LXXII. Fol.

Istituto, I. R. Veneto, di scienze, lettere ed arti: Memorie. Vol. XI. Parte 1. Venezia, 1863; 4°. — Atti. Tomo VIII°, Serie 3^a, Disp. 5^a—7^a. Venezia, 1862—1863; 8°.

Mackenzie, Lord, Studies in Roman Law with comparative views of the Laws of France, England, and Scotland. London, 1862; 8°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. VIII. Jahrgang, Nr. 7. Wien, 1863; 4°.

— aus J. Perthes' geographischer Anstalt. Jahrgang 1863, Heft VI. Gotha; 4°.

Protokoll über die Verhandlungen der 36. General-Versammlung der Actionäre der k. k. a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn. Wien, 1863; 4°.

Rostock, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften von 1862 bis 1863; 8°, 4° & Folio.

Società Reale di Napoli: Rendiconto dell' Accademia delle scienze, fisiche e matematiche. 1862, Fasc. 5—8. Anno II. Fasc. 1—3. Napoli, 1862 & 1863; 4°.

Societé Royale des sciences de Liège: Mémoires. Tome XVII. Liège, 1863; 8°.

— pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le Grand-Duché de Luxembourg. Publications. Années 1845—1861, Tomes I.—XVII. Luxembourg, 1846—1862; 4°.

Société, française d'archéologie pour la conservation des monuments: Congrès archéologique de France. XXIX Session. Paris, 1863; 8º.

Society, The Asiatic, of Bengal: Journal. No. V. 1862. Calcutta, 1862; 8º.

— The Anthropological, of London: The Anthropological Review. Nr. 1. May 1863. London; 8º.

— The Royal Asiatic, of Great Britain & Ireland: Journal. Vol. XX. Part 2. London, 1863; 8º.

—, The Royal Dublin: Journal. Vol. IV. No. 29. Dublin, 1863; 8º.

Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie. N. F. IV. Bd., 5. & 8. Heft. Wien, 1862; Folio.

Verein, historischer, zu Bamberg: 25. Bericht. 1861/62. Bamberg, 1862; 8º.

— historischer für Niederbayern: Verhandlungen. IX. Band, 1. & 2. Heft. Landshut, 1863; 8º.

— historischer, für das wirtembergische Franken: Zeitschrift. Jahrgang 1861. V. Bd., 3. Heft; Jahrgang 1862. VI. Bd., 1 Heft. Künzelsau; 8º.
